II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986

(85/554/EGKS, EWG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

— aufgrund des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere des Artikels 78 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere des Artikels 203 Absatz 7,

— aufgrund des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere des Artikels 177 Absatz 7,

— aufgrund des am 22. Juli 1975 unterzeichneten Vertrages zur Änderung bestimmter Finanzvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

— aufgrund der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 ([1]), insbesondere des Artikels 13,

— in Kenntnis des von der Kommission unterbreiteten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986,

— in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986,

([1]) ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1.

— aufgrund der Beratungen des Europäischen Parlaments vom 14. November 1985,

— in Kenntnis des Ergebnisses der Beratungen des Rates vom 26. und 27. November 1985 über die vom Europäischen Parlament am 14. November 1985 angenommenen Änderungsvorschläge und Abänderungen,

— aufgrund der Verhandlungen und Beratungen des Europäischen Parlaments vom 10. und 12. Dezember 1985,

— aufgrund der vom Europäischen Parlament am 12. Dezember 1985 angenommenen Entschließungen —

STELLT FEST, daß das in Artikel 78 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 203 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 177 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren abgeschlossen und damit der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1986 in der nachfolgenden Fassung endgültig festgestellt ist.

Geschehen zu Luxemburg am 18. Dezember 1985.

Der Präsident

Pierre PFLIMLIN

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1986

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

A. Einnahmen 5

B. Finanzierung des Haushalts 76

C. Personalbestand 81

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

— Einzelplan I: Parlament 93

— Einnahmen 95

— Ausgaben 100

— Einzelplan II: Rat 153

— Einnahmen 154

— Ausgaben 158

Anlage: Wirtschafts- und Sozialausschuß 197

— Einzelplan III: Kommission 239

— Einnahmen 241

— Ausgaben 279

— Teil A: Verwaltungsmittel 291

— Anlage I: Liste der Ausschüsse im Rahmen von Artikel 2 5 1 373

— Anlage II: Amt für amtliche Veröffentlichungen 385

— Teil B: Operationelle Mittel 423

— Anlage I: Forschungs- und Investitionstätigkeiten 1069

— Anlage II: Kapitaltransaktionen und Schuldendienst 1107

— Einzelplan IV: Gerichtshof 1253

— Einnahmen 1255

— Ausgaben 1258

— Einzelplan V: Rechnungshof 1299

— Einnahmen 1301

— Ausgaben 1304

Die Beträge sind in diesem Haushaltsdokument in ECU ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

A. EINNAHMEN

Die Einnahmen der Europäischen Gemeinschaften wurden wie folgt veranschlagt:

Titel	Art der Einnahmen	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
1	Eigene Mittel	32 867 410 544	25 900 724 849	24 769 280 357,71
2	Finanzbeiträge	189 872 909	263 472 911	222 516 842,48
3	Verfügbare Überschüsse			
	— Saldo des vorhergehenden Haushaltsjahres	p.m.	p.m.	307 104 848,69
	— Mehrwertsteuer-Eigenmittel und entsprechende Finanzbeiträge	p.m.	p.m.	– 111 759 808,39
4	Sonstige von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren	179 348 564	153 095 308	135 803 643,64
5	Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs	34 466 500	94 594 700	60 498 044,81
6	Beiträge zu den Gemeinschaftsprogrammen, Erstattungen verauslagter Beträge und Vergütungen für entgeltliche Leistungen	36 775 000	34 824 922	59 101 109,04
7	Verzugszinsen und Geldbußen	p.m.	p.m.	9 225 129,90
8	Anleihen und Darlehen	4 238 500	1 984 275 784	596 152 029,04
9	Sonstige Einnahmen	2 656 000	2 204 500	4 512 694,80
	GESAMTBETRAG	**33 314 768 017**	**28 433 192 974** (1)	**26 052 434 891,72**

(1) Was die Beträge in Posten 5 2 0 1 und Artikel 8 2 1 der Einnahmenansätze für 1985 anbelangt, so erinnert der Rat an den Wortlaut des Schreibens, das er in dieser Frage am 9. Juli 1985 an das Europäische Parlament gerichtet hat.

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben auf den Warenverkehr mit Nichtmitgliedstaaten, die von den europäischen Gemeinschaftsorganen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführt worden sind (Artikel 2 Buchstabe a) des Beschlusses vom 7. Mai 1985)***	1 584 900 000	1 081 550 000	1 259 964 810,97
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	1 584 900 000	1 081 550 000	1 259 964 810,97

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 10 — ABSCHÖPFUNGEN, PRÄMIEN, ZUSATZ- ODER AUSGLEICHSBETRÄGE, ZUSÄTZLICHE TEILBETRÄGE UND ANDERE ABGABEN AUF DEN WARENVERKEHR MIT NICHTMITGLIEDSTAATEN, DIE VON DEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTSORGANEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK EINGEFÜHRT WORDEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Erläuterungen
100	Die Abschöpfungen sind veränderliche Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	186 000 000	160 000 000	211 043 013
Dänemark	7 000 000	7 000 000	7 965 752
Deutschland	187 500 000	130 000 000	158 531 187
Griechenland	26 000 000	21 000 000	19 487 953
Spanien	322 000 000		
Frankreich	96 000 000	88 000 000	94 228 503
Irland	6 200 000	5 500 000	6 929 816
Italien	313 300 000	276 100 000	288 499 414
Luxemburg	100 000	150 000	125 979
Niederlande	170 000 000	125 900 000	131 808 709
Portugal	10 800 000		
Vereinigtes Königreich	260 000 000	267 900 000	341 344 485
Artikel 1 0 0 insgesamt	1 584 900 000	1 081 550 000	1 259 964 811

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	571 000 000	520 450 000	701 537 129,25

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985)

Artikel Posten	Erläuterungen
110	Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Zuckerfabriken Produktionsabgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	41 300 000	39 400 000	51 177 183
Dänemark	26 000 000	24 800 000	21 969 676
Deutschland	167 700 000	159 700 000	233 143 695
Griechenland	2 500 000	2 400 000	4 563 445
Spanien	24 500 000		
Frankreich	200 300 000	190 700 000	260 250 021
Irland	6 300 000	5 900 000	8 461 058
Italien	14 600 000	14 180 000	31 471 404
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	51 200 000	48 670 000	39 370 656
Portugal	200 000		
Vereinigtes Königreich	36 400 000	34 700 000	51 129 991
Artikel 1 1 0 insgesamt	571 000 000	520 450 000	701 537 129

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
1 1 1	***Lagerkostenabgaben für Zucker***	538 900 000	500 600 000	468 021 795,48

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
111	Um einen regelmäßigen Zuckerabsatz während des gesamten Wirtschaftsjahres zu gewährleisten, wurde ein Ausgleichssystem für die Lagerkosten geschaffen, das durch Beiträge der Zuckerwirtschaft finanziert wird, die als „Lagerkostenabgaben" bezeichnet werden.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	36 600 000	34 250 000	29 838 565
Dänemark	17 600 000	18 200 000	15 986 831
Deutschland	117 500 000	139 510 000	115 894 720
Griechenland	13 900 000	13 900 000	11 993 775
Spanien	42 500 000		
Frankreich	155 600 000	139 570 000	145 283 115
Irland	9 000 000	9 000 000	8 365 071
Italien	55 600 000	55 600 000	51 935 539
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	40 100 000	40 100 000	37 454 889
Portugal	p.m.		
Vereinigtes Königreich	50 500 000	50 470 000	51 269 290
Artikel 1 1 1 insgesamt	538 900 000	500 600 000	468 021 795

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	3 900 000	3 950 000	6 564 278,56

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, daß die Isoglukosefabriken Abgaben für die Produktion von Isoglukose zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	1 650 000	1 650 000	2 861 683
Dänemark	—	—	0
Deutschland	740 000	790 000	1 122 275
Griechenland	p.m.	p.m.	2 130
Spanien	p.m.		
Frankreich	430 000	430 000	728 479
Irland	—	—	0
Italien	420 000	420 000	667 483
Luxemburg	—	—	0
Niederlande	30 000	30 000	32 690
Portugal	p.m.		
Vereinigtes Königreich	630 000	630 000	1 149 539
Artikel 1 1 2 insgesamt	3 900 000	3 950 000	6 564 279

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
1 1 3	***Auf nichtausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	127 990,39

KAPITEL 11 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
11 3	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	1 615
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.	p.m.	26 538
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	18 847
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	80 990
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	127 990

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
1 1 4	***Auf den Austausch von C-Zucker und C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	132 196,50
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	1 113 800 000	1 025 000 000	1 176 383 390,18

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 BUCHSTABE a) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb von Quoten im Zuckersektor (ABl. Nr. L 262 vom 16. 9. 1981, S. 14).

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	74 462
Griechenland	p.m.	p.m.	0
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.	p.m.	57 734
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	0
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	132 196

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben nach Artikel 2 Buchstabe b) des Beschlusses vom 7. Mai 1985***	9 700 500 000	8 596 100 000	7 960 804 762,62
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	9 700 500 000	8 596 100 000	7 960 804 762,62

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN NACH ARTIKEL 2 BUCHSTABE b) DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Erläuterungen
1 2 0	Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	536 600 000	493 500 000	469 984 929
Dänemark	239 400 000	218 000 000	197 314 517
Deutschland	2 600 000 000	2 500 000 000	2 309 706 632
Griechenland	130 000 000	118 900 000	99 418 082
Spanien	580 000 000		
Frankreich	1 256 000 000	1 206 000 000	1 099 977 117
Irland	160 800 000	134 700 000	126 659 063
Italien	920 000 000	860 000 000	750 924 443
Luxemburg	4 700 000	5 000 000	5 897 542
Niederlande	835 000 000	790 000 000	740 844 170
Portugal	128 000 000		
Vereinigtes Königreich	2 310 000 000	2 270 000 000	2 160 078 268
Artikel 1 2 0 insgesamt	9 700 500 000	8 596 100 000	7 960 804 763

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer in Anwendung von Artikel 3 des Beschlusses vom 7. Mai 1985***	20 468 210 544	15 198 074 849	14 372 127 393,94
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	20 468 210 544	15 198 074 849	14 372 127 393,94
	Titel 1 insgesamt	**32 867 410 544**	**25 900 724 849**	**24 769 280 357,71**

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER IN ANWENDUNG VON ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985

Artikel Posten	Erläuterungen

1 3 0

Der einheitliche Satz für die eigenen Mittel aus der Mehrwertsteuer für das Haushaltsjahr 1986 wurde auf 1,1498 % festgelegt.

Die auf die einzelnen Mitgliedstaaten anzuwendenden Sätze und die nach Mitgliedstaaten gegliederten Zahlungen sind für 1986 folgende:

Mitgliedstaaten	Anzuwendender Satz	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	1,2599	653 254 597	554 511 615	504 438 904
Dänemark	1,2599	434 915 115	342 589 354	290 789 644
Deutschland	1,2135	5 585 618 333	4 693 938 249	4 203 693 952
Griechenland	1,2599	453 561 533	—	0
Spanien	1,2599	1 901 178 760		
Frankreich	1,2599	4 608 689 134	3 788 247 667	3 330 575 939
Irland	1,2599	188 983 972	148 894 604	125 991 037
Italien	1,2599	3 153 260 569	2 501 890 525	2 235 023 424
Luxemburg	1,2599	52 915 512	43 921 712	36 033 572
Niederlande	1,2599	1 029 332 702	824 081 123	728 148 008
Portugal	—	—		
Vereinigtes Königreich	0,7269	2 406 500 317	2 300 000 000	2 917 432 914
Artikel 1 3 0 insgesamt		20 468 210 544	15 198 074 849	14 372 127 394

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ABSATZ 7 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 21 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 20			
200	***Beiträge nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
2000	Finanzbeitrag Portugals nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften	189 872 909		
2003	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften	—	239 947 760	222 516 842,48
	Artikel 200 insgesamt	189 872 909	239 947 760	222 516 842,48
	KAPITEL 20 INSGESAMT	189 872 909	239 947 760	222 516 842,48
	KAPITEL 21			
210	***Beiträge nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
2100	Finanzbeitrag Griechenlands nach Artikel 3 Absatz 4 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften		23 525 151	
	Artikel 210 insgesamt		23 525 151	
	KAPITEL 21 INSGESAMT		23 525 151	
	Titel 2 insgesamt	**189 872 909**	**263 472 911**	**222 516 842,48**

TITEL 2

FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 20 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 BUCHSTABE d) UND ABSATZ 7 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

KAPITEL 21 — BEITRÄGE NACH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DES BESCHLUSSES VOM 7. MAI 1985 ÜBER DAS SYSTEM DER EIGENEN MITTEL DER GEMEINSCHAFTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	*Neuer Posten* Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 13. Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe d) und Absatz 7.
210	
2100	Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 betreffend das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 3 Absatz 4.

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	p.m.	307 104 848,69
302	***Voraussichtlicher Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***			0,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	p.m.	307 104 848,69
	KAPITEL 31			
310	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77***	p.m.	p.m.	— 198 449 646,22

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Nach Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Minderbetrag wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.
310	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1).

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
3 1 0	*(Fortsetzung)*			

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)* Nach Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 wird das Ergebnis, das anhand der für das vorausgegangene Haushaltsjahr erstellten jährlichen Übersichten ermittelt und nach Maßgabe der Finanzbeiträge berichtigt wurde, in den Berichtigungshaushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	– 30 243 963
Dänemark	p.m.	p.m.	– 1 161 711
Deutschland	p.m.	p.m.	11 017 138
Griechenland	p.m.	p.m.	– 2 178 772
Spanien	—		
Frankreich	p.m.	p.m.	– 130 908 243
Irland	p.m.	p.m.	5 541 723
Italien	p.m.	p.m.	– 12 474 382
Luxemburg	p.m.	p.m.	9 230 471
Niederlande	p.m.	p.m.	10 087 376
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 57 359 283
Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	– 198 449 646

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
3 1 1	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77***			
3 1 1 0	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EGW, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1979	p.m.	p.m.	15 882 588,37

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	
3 1 1 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	0
Deutschland	p.m.	p.m.	0
Griechenland	—	—	0
Spanien	—		
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	0
Italien	p.m.	p.m.	15 882 588
Luxemburg	p.m.	p.m.	0
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0
Posten 3 1 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	15 882 588

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 1	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1980	p.m.	p.m.	12 734 127,53

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 1 1	*(Fortsetzung)*
3 1 1 1	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	0
Dänemark	p.m.	p.m.	– 35 670
Deutschland	p.m.	p.m.	4 484 437
Griechenland	—	—	0
Spanien	—		
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	– 216 672
Italien	p.m.	p.m.	18 847 609
Luxemburg	p.m.	p.m.	8 763
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 10 354 339
Posten 3 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	12 734 128

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 2	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1981	p.m.	p.m.	19 338 409,95

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
311	*(Fortsetzung)*
3112	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	– 1 099 761
Dänemark	p.m.	p.m.	31 077
Deutschland	p.m.	p.m.	6 005 824
Griechenland	p.m.	p.m.	– 31 102
Spanien	—		
Frankreich	p.m.	p.m.	0
Irland	p.m.	p.m.	– 189 370
Italien	p.m.	p.m.	27 270 420
Luxemburg	p.m.	p.m.	9 361
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 12 658 039
Posten 3 1 1 2 insgesamt	p.m.	p.m.	19 338 410

KAPITEL 3 1 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
3 1 1	*(Fortsetzung)*			
3 1 1 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1982	p.m.	p.m.	38 734 711,98
3 1 1 4	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1983	p.m.	p.m.	
3 1 1 5	Ergebnis der Anwendung von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 10b der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 für das Haushaltsjahr 1984	p.m.		
	Artikel 3 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	86 689 837,83
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 111 759 808,39
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**195 345 040,30**

KAPITEL 31 — IN FORM VON MWST.-EIGENMITTELN UND FINANZBEITRÄGEN FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTE ÜBERSCHÜSSE INFOLGE DER ANWENDUNG VON ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4 UND 5 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2891/77 SOWIE VON ARTIKEL 12 ABSATZ 1 UND ARTIKEL 10 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG (EWG, EURATOM, EGKS) Nr. 2892/77 *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
311	*(Fortsetzung)*
3113	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.

Mitgliedstaaten	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Belgien	p.m.	p.m.	319 079
Dänemark	p.m.	p.m.	12 129
Deutschland	p.m.	p.m.	8 780 494
Griechenland	p.m.	p.m.	39 848
Spanien	—		
Frankreich	p.m.	p.m.	2 115 239
Irland	p.m.	p.m.	4 732 747
Italien	p.m.	p.m.	35 391 260
Luxemburg	p.m.	p.m.	14 326
Niederlande	p.m.	p.m.	0
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 12 670 412
Posten 3113 insgesamt	p.m.	p.m.	38 734 712

3114	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.
3115	*Neuer Posten* Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2892/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über die Anwendung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 8) in bezug auf die MwSt.-Eigenmittel.

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	98 985 820	84 088 259	78 795 082,09
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	47 591 729	42 529 974	38 499 672,35

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen		
400	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).		
	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6).		
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1).		
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).		
	Parlament		10 539 295
	Rat		8 873 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		59 995 725
	— Forschung und Investition		13 665 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		705 000
	— Euratom-Versorgungsagentur		156 400
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung		187 000
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen		138 400
	Gerichtshof		2 968 000
	Rechnungshof		1 758 000
		Insgesamt	98 985 820
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.		
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1).		
	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).		

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
401	*(Fortsetzung)*			
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruhegehälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	32 746 015	26 452 075	18 493 006,90
	KAPITEL 40 INSGESAMT	179 323 564	153 070 308	135 787 761,34

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
401	*(Fortsetzung)*	
	Parlament	6 256 731
	Rat	5 123 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	25 695 198
	— Forschung und Investition	7 684 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	557 700
	— Euratom-Versorgungsagentur	69 800
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	109 300
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	92 300
	Gerichtshof	1 167 000
	Rechnungshof	836 700
	Insgesamt	47 591 729
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).	
	Parlament	3 151 538
	Rat	3 374 000
	Kommission:	
	— Verwaltung	18 759 077
	— Forschung und Investition	5 318 000
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	215 900
	— Euratom-Versorgungsagentur	51 500
	— Europäisches Zentrum zur Förderung der Berufsbildung	99 700
	— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	71 300
	Gerichtshof	1 010 000
	Rechnungshof	695 000
	Insgesamt	32 746 015

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 41			
410	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 41 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 42			
420	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige und nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	25 000	15 882,30
	KAPITEL 42 INSGESAMT	25 000	25 000	15 882,30
	Titel 4 insgesamt	**179 348 564**	**153 095 308**	**135 803 643,64**

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) zur Einführung einer Steuer auf Lachsfänge in der Ostsee (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	65 400	51 000	35 799,11
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	56 000	283 000	408 403,87
5 0 3	***Erlös aus der Veräußerung von Beförderungsmitteln***	30 000	41 500	8 297,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	151 400	375 500	452 499,98
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
500	Parlament		40 000
	Rat		15 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		p.m.
	Rechnungshof		10 400
		Insgesamt	65 400
502	Parlament		p.m.
	Rat		20 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		20 000
	Rechnungshof		16 000
		Insgesamt	56 000
503	Parlament		30 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	10 100	9 200	62 596,09
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	1 186,05
	Artikel 5 1 1 insgesamt	10 100	9 200	63 782,14
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	10 100	9 200	63 782,14
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5 2 0 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf andere als die unter Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 fallenden Guthaben des Organs	32 705 000	62 850 000	44 846 952,05
5 2 0 1	Zinsen auf die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 genannten Guthaben der Kommission, die unter den geänderten Vorschlag der Kommission fallen	—	30 000 000	0,—

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
5 1 1			
5 1 1 0	Parlament		—
	Rat		10 100
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	10 100
5 1 1 1	Parlament		—
	Rat		—
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		—
	Rechnungshof		—
		Insgesamt	p.m.
5 2 0			
5 2 0 0	Parlament		1 500 000
	Rat		675 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		30 000 000
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	Gerichtshof		400 000
	Rechnungshof		130 000
		Insgesamt	32 705 000
5 2 0 1	Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1982) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15).		

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 3 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
5 2 0	*(Fortsetzung)*			
5 2 0 1	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 5 2 0 insgesamt	32 705 000	92 850 000	44 846 952,05
5 2 1	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	600 000	510 000	590 648,80
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	33 305 000	93 360 000	45 437 600,85
	KAPITEL 5 3			
5 3 0	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen
520	*(Fortsetzung)*
5201	*(Fortsetzung)* Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 254 endg.).
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Zinsen auf Bankguthaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit, die gemäß Artikel 17 des Abkommens an die Kommission abgeführt werden.
530	Parlament p.m. Rat p.m. Kommission: — Verwaltung p.m. — Forschung und Investition p.m. — Amt für amtliche Veröffentlichungen p.m. Gerichtshof p.m. Rechnungshof p.m. Insgesamt p.m.

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	11 017 427,76
	KAPITEL 5.4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	11 017 427,76
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	80 000	p.m.	2 265 944,31
	KAPITEL 55 INSGESAMT	80 000	p.m.	2 265 944,31
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking" zur Versorgungsordnung***	920 000	850 000	757 332,45
	KAPITEL 56 INSGESAMT	920 000	850 000	757 332,45

KAPITEL 54 — VERSCHIEDENE NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON VESORGUNGSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.		
550	Parlament		p.m.
	Rat		p.m.
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen		p.m.
	— Euratom-Versorgungsagentur		p.m.
	Gerichtshof		80 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	80 000
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint Undertaking“ (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Satzung im Anhang zu diesem Beschluß.		

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 58			
580	***Verschiedene Vergütungen***	p.m.	p.m.	119 588,39
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	119 588,39
	KAPITEL 59			
590	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	383 868,93
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	383 868,93
	Titel 5 insgesamt	**34 466 500**	**94 594 700**	**60 498 044,81**

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	7 219 000	7 744 000	8 776 000,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors HFR — Direkte Aktion“	7 219 000	7 744 000	8 776 000,—
	Artikel 600 insgesamt	14 438 000	15 488 000	17 552 000,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 240 000	5 173 000	2 309 056,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 500 000	4 675 000	5 706 307,—

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Diese Einnahmen sind der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors HFR" (Posten 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
601	
6010	Kooperationsabkommen vom 10. Mai 1976 zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 460 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 3 780 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
6011	Kooperationsabkommen vom 14. September 1978 zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 580 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens *JET* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans) und — 3 920 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
601	*(Fortsetzung)*			
6012	Kooperationsabkommen Spanien — Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	36 000	89 807,53
	Artikel 601 insgesamt	12 740 000	9 884 000	8 105 170,53
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	500 000	500 000	713 951,—
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Programme im Bereich der Industrie***	p.m.	p.m.	0,—
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	155 000	150 000	221 234,88
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	—	p.m.	0,—
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara	—	—	0,—
	Artikel 609 insgesamt	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 60 INSGESAMT	27 833 000	26 022 000	26 592 356,41

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6012	Kooperationsabklommen vom 14. Juli 1980 zwischen Spanien und der Europäischen Atomgemeinschaft. Infolge des Beitritts Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften wird diese Einnahme wegfallen.
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Dieser Beitrag ist zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7301, 7307, 7325, 7328, 7356 und 7358 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7702 des Teiles B im Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission" des Haushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 723 und des Postens 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara. Da dieses Projekt inzwischen endgültig abgeschlossen ist, sind hier keine Einnahmen mehr zu erwarten.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	387 300	0,—
6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind	p.m.	141 622	
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 528 922	5 000 000,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	92 048,73

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen	
610		
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teils der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.	
6101	Parlament	p.m.
	Rat	p.m.
	Kommission:	
	— Verwaltung	p.m.
	— Forschung und Investition	p.m.
	Gerichtshof	—
	Rechnungshof	—
	Insgesamt	p.m.
6102	Parlament	p.m.
611		
6110	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Diese Beträge sind nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Wiederverwèndung bestimmt.	
612	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, sofern sie nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.	
613	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.	

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben im Rahmen der Energiepolitik gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	1 600 000	1 500 000	10 874 888,59
6 1 4 1	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	470 000		286 533,31
	Artikel 6 1 4 insgesamt	2 070 000	1 500 000	11 161 421,90
6 1 5	***Rückzahlungen nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	p.m.	p.m.	8 379 748,08
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	20 628,33
6 1 5 2	Rückzahlungen nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	4 178 534,07
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	1 156,62
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	12 580 067,10

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
6 1 4	
6 1 4 0	*Vormals Artikel 6 1 4* Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 29. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).
6 1 4 1	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
6 1 5	
6 1 5 0	Rückzahlungen von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regel für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können, sowie im Rahmen der zusätzlichen Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs und der im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie.
6 1 5 1	Rückzahlungen im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 2	Rückzahlungen von Zinszuschüssen, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.
6 1 5 3	Rückzahlungen von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden, und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6 1 5 9	Rückzahlungen sonstiger, nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft, die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden.

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
616	***Rückzahlungen von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergieagentur verauslagt worden sind***	40 000	60 000	13 138,01
618	***Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6180	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	241 304,76
6181	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.		
	Artikel 618 insgesamt	p.m.	p.m.	241 304,76
619	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	21 435,39
	KAPITEL 61 INSGESAMT	7 110 000	7 088 922	29 109 415,89
	KAPITEL 62			
620	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).
618	
6180	*Vormals Artikel 618* In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.
6181	*Neuer Posten* In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung nicht in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen ist.
620	Die etwaigen Einnahmen werden nach und nach in den Kaufverträgen festgesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
6 2 1	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6 2 1 0	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	682 000	750 000	375 200,—
	Artikel 6 2 1 insgesamt	682 000	750 000	375 200,—
6 2 2	***Einnahmen aus den durch die Gemeinsame Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	1 050 000	964 000	2 898 542,25
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	100 000	p.m.	125 594,49
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(22 810 300)	(20 810 300)	(18 180 714,—)
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	1 832 000	1 714 000	3 399 336,74
	Titel 6 insgesamt	**36 775 000**	**34 824 922**	**59 101 109,04**

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK); — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA). Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7360 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7382 und 7389 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Mehreinnahmen zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7362 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2390 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (siehe Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans).

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	131 778,66
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	131 778,66
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	9 093 351,24
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	9 093 351,24
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**9 225 129,90**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 71 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
700	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
710	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 8 0			
8 0 1	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Beschluß 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 Milliarden ECU festgesetzt. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsanleihen. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Durch diesen Beschluß wurde der Höchstbetrag von 1 Milliarde ECU auf 2 Milliarden ECU erhöht. Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985), mit dem die Kommission ermächtigt wird, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionstätigkeit in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4). Der Höchstsatz der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag erklärt die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Darlehen der Gemeinschaft. In Anlage II von Teil B der Ausgabenansätze des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt).

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
806	*(Fortsetzung)*			
807	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen und Darlehen der Gemeinschaft zur Förderung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben***	—	p.m.	
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinserlös bei Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	4 070 000	2 493 000	2 525 005,74
811	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der von der Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	78 500	78 500	70 471,63
812	***Rückfluß und Zinserlös im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	102 489,96
	KAPITEL 81 INSGESAMT	4 238 500	2 661 500	2 697 967,33

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Darlehen an Spanien und Portugal vor deren Beitritt). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den in Kapitel 96 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen Mitteln Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Auszahlung von Sonderdarlehen, die bereits während des früheren Haushaltsjahrs (1985) oder während des laufenden Haushaltsjahrs (1986) erfolgen kann, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für diese Sonderdarlehen sind ab Auszahlung halbjährlich zahlbar. Veranschlagt für das laufende Haushaltsjahr sind hauptsächlich die Zinszahlungen der Darlehensempfänger; gegenüber einem Gesamtbetrag von 961 000 ECU wurde eine erste Tilgungszahlung vorgenommen.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
812	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	***1984 von den Mitgliedstaaten gewährte rückzahlbare Vorschüsse***	—	—	593 454 061,71
8 2 1	***Von den Mitgliedstaaten 1985 gewährte nichtrückzahlbare Vorschüsse***	—	1 981 614 284	
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	—	1 981 614 284	593 454 061,71
	Titel 8 insgesamt	**4 238 500**	**1 984 275 784**	**596 152 029,04**

KAPITEL 8 2 — VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTE VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 1 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	2 056 000	1 839 000	3 931 784,80
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	2 056 000	1 839 000	3 931 784,80
	KAPITEL 9 1			
9 1 0	***(Freiwilliger) Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	600 000	365 500	580 910,—
	KAPITEL 9 1 INSGESAMT	600 000	365 500	580 910,—
	Titel 9 insgesamt	**2 656 000**	**2 204 500**	**4 512 694,80**
	GESAMTBETRAG	**33 314 768 017**	**28 433 192 974**	**26 052 434 891,72**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 91 — (FREIWILLIGER) BEITRAG DER ABGEORDNETEN DES PARLAMENTS ZU EINER VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen		
900	Parlament		1 500 000
	Rat		526 000
	Kommission:		
	— Verwaltung		p.m.
	— Forschung und Investition		p.m.
	Gerichtshof		30 000
	Rechnungshof		p.m.
		Insgesamt	2 056 000
910	Parlament		600 000

B. FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 1986 gemäß Artikel 1 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften und gemäß Artikel 10 des Vertrages vom 22. April 1970 zur Änderung bestimmter Haushaltsvorschriften der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften und des Vertrages zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

Ausgaben	Beträge
A. *Einzelplan III — Kommission (Teil B)*	
1. Garantie der Agrarmärkte (Kapitel 1 0 bis 2 9)	21 012 000 000
2. Agrarstrukturen (Kapitel 3 0 bis 3 4, 3 8)	804 806 078
3. Fischerei (Kapitel 4 0 bis 4 6)	192 544 654
4. Regionalpolitik und Verkehrspolitik (Kapitel 5 0 bis 5 8)	2 455 816 500
5. Sozialpolitik (Kapitel 6 0 bis 6 9)	2 152 564 913
6. Forschung, Energie, Industrie (Kapitel 7 0 bis 7 3, 7 5 und 7 7)	761 701 000
7. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und Drittländern (Kapitel 9 0 bis 9 9)	1 171 543 200
8. Rückzahlungen und Reserven (Kapitel 7 9, 8 0 bis 8 7 und 10 1)	3 159 328 359
Einzelplan III Teil B insgesamt	31 710 304 704
B. *Einzelplan III — Kommission (Teil A)*	1 049 196 425
Kommission insgesamt	32 759 501 129
C. *Einzelpläne I, II, IV und V — Sonstige Organe*	555 266 888
Gesamtbetrag der Ausgaben	33 314 768 017
Einnahmen	
Verschiedene Einnahmen (Titel 4, 5, 6, 7, 8 und 9)	257 484 564
Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.
Gesamtbetrag der Einnahmen	257 484 564
Gemäß Beschluß vom 7. Mai 1985 zu deckende Mittelansätze	33 057 283 453

FINANZIERUNG DES HAUSHALTS

(Haushaltsjahr 1986)

Betrag der gemäß Beschluß vom 7. Mai 1985 zu finanzierenden Ausgaben	33 057 283 453
Betrag der Zölle, Agrarabschöpfungen und Zucker- und Isoglukoseabgaben (siehe Tabelle 4)	12 399 200 000
Betrag der MwSt.-Eigenmittel und der Finanzbeiträge für frühere Haushaltsjahre, der sich aus dem Unterschied zwischen der veranschlagten und der tatsächlichen MwSt.-Grundlage ergibt (siehe Tabelle 4)	p.m.
Zu finanzierender Restbetrag	20 658 083 453

TABELLE 1

Finanzbeiträge auf der Grundlage des Bruttosozialprodukts (BSP)
(Artikel 3 Absatz 7 des Beschlusses vom 7. Mai 1985)

Mitgliedstaat, der 1986 nicht die einheitliche MwSt.-Grundlage anwendet	BSP-Schlüssel (1)	Abzuführender Finanzbeitrag
Portugal	0,8388	173 280 004
Insgesamt	0,8388	173 280 004

(1) Siehe Anlagen.

Aus MwSt.-Eigenmitteln zu finanzierender Restbetrag:

20 658 083 453 ECU – 173 280 004 ECU = 20 484 803 449 ECU

TABELLE 2

Festlegung des einheitlichen Satzes und Aufgliederung der als eigene Mittel aus der MwSt. abzuführenden Beträge
(Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe a) des Beschlusses vom 7. Mai 1985)

Mitgliedstaaten	1 % der MwSt.-Grundlage für die MwSt.-Mittel	Satz der MwSt.-Eigenmittel	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel
Belgien	518 500 000	1,1498 (1)	596 166 983
Dänemark	345 200 000		396 908 086
Deutschland	4 603 000 000		5 292 491 077
Griechenland	360 000 000		413 925 003
Spanien	1 509 000 000		1 735 035 637
Frankreich	3 658 000 000		4 205 937 945
Irland	150 000 000		172 468 751
Italien	2 502 800 000		2 877 698 602
Luxemburg	42 000 000		48 291 250
Niederlande	817 000 000		939 379 798
Vereinigtes Königreich	3 310 600 000		3 806 500 317
Insgesamt	17 816 100 000		20 484 803 449

(1) Berechnung des Satzes: $\frac{20\,484\,803\,449}{17\,816\,100\,000} = 1{,}149791674328\,\%$.

TABELLE 3

Als eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer (MwSt.) abzuführende Beträge sowie Finanzbeiträge gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) des Beschlusses vom 7. Mai 1985

Mitgliedstaaten	Eigene Mittel oder Finanzbeitrag zum einheitlichen MwSt.-Eigenmittelsatz	Berichtigungen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d)	Anzuwendender MwSt.-Eigenmittelsatz	Abzuführende MwSt.-Eigenmittel oder Finanzbeitrag
Belgien	596 166 983	57 087 614	1,2599	653 254 597
Dänemark	396 908 086	38 007 029	1,2599	434 915 115
Deutschland	5 292 491 077	293 127 256	1,2135	5 585 618 333
Griechenland	413 925 003	39 636 530	1,2599	453 561 533
Spanien	1 735 035 637	166 143 123	1,2599	1 901 178 760
Frankreich	4 205 937 945	402 751 189	1,2599	4 608 689 134
Irland	172 468 751	16 515 221	1,2599	188 983 972
Italien	2 877 698 602	275 561 967	1,2599	3 153 260 569
Luxemburg	48 291 250	4 624 262	1,2599	52 915 512
Niederlande	939 379 798	89 952 904	1,2599	1 029 332 702
Portugal	173 280 004	16 592 905	—	189 872 909
Vereinigtes Königreich	3 806 500 317	– 1 400 000 000	0,7269	2 406 500 317
Insgesamt	20 658 083 453	0		20 658 083 453

TABELLE 4

Finanzierung der Ausgaben Zusammenfassung

(Haushaltsjahr 1986)

Mitgliedstaaten	Abgaben für Zucker und Isoglukose	Agrarabschöpfungen	Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs	Finanzbeiträge		MwSt.-Eigenmittel		Insgesamt
				frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	frühere Haushaltsjahre	laufendes Haushaltsjahr	
Belgien	79 550 000	186 000 000	536 600 000				653 254 597	1 455 404 597
Dänemark	43 600 000	7 000 000	239 400 000				434 915 115	724 915 115
Deutschland	285 940 000	187 500 000	2 600 000 000				5 585 618 333	8 659 058 333
Griechenland	16 400 000	26 000 000	130 000 000				453 561 533	625 961 533
Spanien	67 000 000	322 000 000	580 000 000				1 901 178 760	2 870 178 760
Frankreich	356 330 000	96 000 000	1 256 000 000				4 608 689 134	6 317 019 134
Irland	15 300 000	6 200 000	160 800 000				188 983 972	371 283 972
Italien	70 620 000	313 300 000	920 000 000				3 153 260 569	4 457 180 569
Luxemburg	—	100 000	4 700 000				52 915 512	57 715 512
Niederlande	91 330 000	170 000 000	835 000 000				1 029 332 702	2 125 662 702
Portugal	200 000	10 800 000	128 000 000		189 872 909		—	328 872 909
Vereinigtes Königreich	87 530 000	260 000 000	2 310 000 000				2 406 500 317	5 064 030 317
Insgesamt	1 113 800 000	1 584 900 000	9 700 500 000		189 872 909		20 468 210 544	33 057 283 453

ANLAGE 1

Bruttosozialprodukt zu Marktpreisen

Mitgliedstaaten	Währungseinheit	1981	1982	1983
Belgien	Millionen bfrs	3 522 676	3 800 791	4 048 900
Dänemark	Millionen Dkr	395 105	449 536	497 505
Deutschland	Millionen DM	1 545 100	1 599 099	1 671 600
Griechenland	Millionen Dr	2 095 176	2 590 210	3 070 228
Spanien	Millionen Pta	17 107	19 605	22 347
Frankreich	Millionen ffrs	3 129 100	3 581 330	3 952 898
Irland	Millionen Ir £	10 554	12 062	13 276
Italien	Milliarden Lit	399 145	467 583	531 638
Luxemburg	Millionen lfrs	193 202	219 916	245 350
Niederlande	Millionen hfl	351 650	366 400	375 980
Portugal	Millionen Esc	1 411 601	1 800 000	2 200 000
Vereinigtes Königreich	Millionen £ Stg	253 890	276 866	301 309

ANLAGE 2

Berechnung des Anteils des Bruttosozialprodukts der einzelnen Mitgliedstaaten am Gesamtbetrag der Bruttosozialprodukte sämtlicher Mitgliedstaaten

(in Millionen ECU(1))

Mitgliedstaaten	1981	1982	1983	Mittelwert	BSP-Schlüssel
Belgien	85 306	85 007	89 108	86 474	3,3167
Dänemark	49 871	55 111	61 180	55 387	2,1244
Deutschland	614 623	673 024	736 219	674 622	25,8749
Griechenland	33 999	39 641	39 317	37 652	1,4441
Spanien	166 616	182 273	175 265	174 718	6,7012
Frankreich	518 143	556 871	583 817	552 944	21,2079
Irland	15 273	17 491	18 569	17 111	0,6563
Italien	315 984	353 218	393 828	354 343	13,5907
Luxemburg	4 679	4 919	5 400	4 999	0,1917
Niederlande	126 716	140 174	148 187	138 359	5,3067
Portugal	20 609	22 700	22 300	21 870	0,8388
Vereinigtes Königreich	459 022	494 002	513 290	488 771	18,7466
Insgesamt				2 607 250	100

(1) Umrechnungskurs: 1 ECU = Jahresmittelwert

Jahr	bfrs/lfrs	Dkr	DM	Dr	Pta	ffrs	Ir £	Lit	hfl	Esc	£ Stg
1981	41,2946	7,92255	2,51390	61,62409	102,6756	6,03992	0,691021	1263,180	2,77510	68,49470	0,553110
1982	44,7115	8,15687	2,37599	65,34189	107,5577	6,43117	0,689605	1323,780	2,61390	78,00659	0,560455
1983	45,4380	8,13188	2,27052	78,08829	127,5026	6,77078	0,714956	1349,924	2,53720	98,68860	0,587014

C. PERSONALBESTAND

Die Anzahl der Bediensteten, die während des Haushaltsjahres 1986 Bezüge erhalten können, ist auf folgende Zahlen beschränkt:

Organe	Dauer-planstellen	Stellen auf Zeit
Parlament	2 818 (1)	402
Rat	2 015	1
Wirtschafts- und Sozialausschuß	448	—
Kommission		
Verwaltungshaushalt	10 486	395
Forschung und Investition	2 642	297
Amt für amtliche Veröffentlichungen	350	—
Europäisches Zentrum für Berufsbildung	47	—
Europäische Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	45	—
Gerichtshof	550	21
Rechnungshof	293	52

(1) Ohne die Reserve für die Abordnung von Personal (57 Stellen) zu den Fraktionen, die keine finanzielle Auswirkung hat.

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit	
				Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—
A 1	8	—	1	—
A 2	19	—	1	8
A 3	62	1	1	12
A 4	55	1	3	32
A 5	39	2	1	30
A 6	68	10	—	58
A 7	59	—	—	20
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	310	14	7	160
B 1	86	2	1	17
B 2	100	2	—	21
B 3	64	7	1	18
B 4	115	1	1	—
B 5	53	—	—	—
Insgesamt	418	12	3	56
C 1	323 (1)	9	2	46
C 2	449	21	11	65
C 3	300	—	3	43
C 4	119	—	—	4
C 5	—	—	—	—
Insgesamt	1 191	30	16	158
D 1	104	—	2	—
D 2	104	—	—	—
D 3	96	—	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	304	—	2	—
LA 3	30	1	—	—
LA 4	233	—	—	—
LA 5	156	—	—	—
LA 6	103	—	—	—
LA 7	72	—	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	594 (2)	1	—	—
Gesamtzahl	**2 818**	**57 (3)**	**28 (4)**	**374**
	3 220 (5)			

(1) Davon 19 B 3/2 *ad personam*.
(2) Davon 424 Stellen für den Übersetzungsdienst und 170 Stellen für den Dolmetscherdienst.
(3) Bewilligte Reserve für die Abordnung von Personal zu den Fraktionen.
(4) Davon 14 Stellen für das Kabinett des Präsidenten, 12 Stellen für das Sekretariat der Vizepräsidenten und 2 Stellen für die Generaldirektion IV.
(5) Die Reserve nicht mitgerechnet; ohne finanzielle Auswirkung (Protokoll des Präsidiums 119/75).

Einzelplan II — Rat

Stellenplan

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Rat				Wirtschafts- und Sozialausschuß		
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt			Beitritt Spanien — Portugal	Insgesamt
Sondergruppe	1	—	1	—	1	—	1
A 1	8	—	8	—	1	—	1
A 2	17 (1)	—	17	1	4	—	4
A 3	32 (2)	2	34	—	10	1	11 (3)
A 4	42 (4)	—	42	—	10	2	12 (5)
A 5	35	3	38	—	6	—	6
A 6	31	—	31	—	7	2	9 (6)
A 7	24	4	28	—	6 (3)	—	6 (3)
A 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	189	9	198	1	44	5	49
	B BS BT	B					
B 1	26 — —	1	27	—	10	—	10
B 2	28 10 7	1	46	—	12	—	12 (3)
B 3	33 5 5	1	44	—	13	—	13
B 4	19 4 2	1	26	—	19	—	19 (6)
B 5	11 — —	1	12	—	9	2	11 (3)
Insgesamt	117 19 14	5	155	—	63	2	65 (7)
C 1	222	11	233	—	26	2	28
C 2	272	22	294	—	44	4	48
C 3	239	20	259	—	65	5	70
C 4	108	8	116	—	28	2	30
C 5	107	3	110	—	13	4	17
Insgesamt	948	64	1 012	—	176	17	193
D 1	56	2	58	—	9	—	9
D 2	87	4	91	—	13	—	13
D 3	56	2	58	—	17	—	17
D 4	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	199	8	207	—	39	—	39
LA 3	12	—	12	—	8	2	10
LA 4	87	7	94	—	15	2	17
LA 5	159	17	176	—	23	2	25
LA 6	77	10	87	—	21	4	25
LA 7	65	8	73	—	18	6	24
LA 8	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	400	42	442	—	85	16	101
Gesamtzahl	**1 887**	**128**	**2 015**	**1**	**408**	**40**	**448**

(1) Davon 3 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.
(2) Davon 7 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.
(3) Davon 1 Planstelle zur Verfügung des Vorsitzes.
(4) Davon 5 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.
(5) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.
(6) Davon 2 Stellen zur Verfügung des Vorsitzes.
(7) Davon:
— 5 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren.
— 3 Stellen für technische Hauptinspektoren.
— 18 Stellen für Sekretariatsinspektoren.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Davon Dauerplanstellen		Stellen auf Zeit
		für die Versorgungsagentur	für die Europäische Agentur für Zusammenarbeit	
A 1	26	—	—	—
A 2	130 (1)	—	—	17
A 3	349 (2) (3)	2 (4)	1	25
A 4	712 (5) (6) (7)	2	2	55
A 5	603 (5) (6) (7)	2	1	39
A 6	461	1	1	17
A 7	395	—	2	18
A 8	5	—	—	—
Insgesamt	2 681	7	7	171
B 1	504	1	1	16
B 2	499 (8)	2	2	21
B 3	515	—	3	41
B 4	328	3	3	14
B 5	247	—	—	15
Insgesamt	2 093 (9)	6 (10)	9	107 (11)
C 1	662	5	1	18
C 2	967	1	4	43
C 3	1 122	1	10	21
C 4	460	2	—	5
C 5	347	—	1	10
Insgesamt	3 558	9	16	97
D 1	233	—	—	—
D 2	227	—	—	—
D 3	168	—	1	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	628	—	1	—
LA 3	32 (12)	—	—	—
LA 4	269	—	—	—
LA 5	487	—	—	2
LA 6	340	—	—	—
LA 7	397	—	—	18
LA 8	1	—	—	—
Insgesamt	1 526	—	—	20
Gesamtzahl	**10 486** (13) (14)	**22**	**33** (15)	**395** (16)

(1) Davon 20 der Besoldungsgruppe A 1 *ad personam*.

(2) Davon 21 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(3) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(4) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird.

(5) Davon 2 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofes in den Rechtssachen Nrn. 20-63 und 21-63 sowie 79-63 und 82-63 Anspruch auf eine Einstufung in der Besoldungsgruppe A 3 haben.

(6) Davon 3 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(7) Davon 11 der Besoldungsgruppe A 3 *ad personam*.

(8) Davon 1 der Besoldungsgruppe B 1 *ad personam* gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.

(9) Davon 204 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.

(10) Davon 2 Planstellen für einen Sekretariatshauptinspektor und für einen Sekretariatsinspektor.

(11) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.

(12) Davon 1 Planstelle der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam*.

(13) Zu dieser Gesamtzahl kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A 7/A 6, die *pro forma* ohne Mittelzuweisung geschaffen worden sind, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.

(14) Davon 2 A 2, 1 A 7, 5 B 1, 2 B 2, 5 B 3 (2 B 3*), 6 B 4 (3 B 4*), 5 B 5, 10 C 1, 21 C 2, 15 C 3, 9 C 4, 7 C 5, 1 D 1, 9 LA 3, 47 LA 4, 96 LA 5, 128 LA 6 und 134 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

(15) Diese Stellen sind *ausschließlich* für das gegenwärtige Personal der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit bestimmt. Im Falle des Ausscheidens von gegenwärtigen Personalmitgliedern erfolgt ihre Ersetzung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Einrichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit. Ihre Stellen werden in den künftigen Stellenplänen nicht mehr aufgeführt.

(16) Davon 2 LA 5 und 18 LA 7 für den gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.

Forschungs- und Investitionstätigkeiten

I. Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1986 vorgeschlagenes Personal		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	1 (3)	—	1
A 2	10 (4)	1	11
A 3	33	5	38
A 4	158	13	171
A 5	202	12	214
A 6	86	1	87
A 7	31	4	35
A 8	—	—	—
Insgesamt	521	36	557
B 1	114	30	144
B 2	202	28	230
B 3	176	30	206
B 4	138	17	155
B 5	38	20	58
Insgesamt	668	125 (5)	793
C 1	273	120	393
C 2	248	120	368
C 3	34	50	84
C 4	2	10	12
C 5	2	—	2
Insgesamt	559	300	859
D 1	17	29	46
D 2	2	3	5
D 3	—	—	—
D 4	—	—	—
Insgesamt	19	32	51
Gesamtzahl	**1 767**	**493**	**2 260**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bedienstete anzusehen, die Abteilungen dieser Art, d.h. wissenschaftlich-technischen oder allgemeinen Abteilungen angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bedienstete in Verwaltungs-, Finanz- und Beschaffungsabteilungen der Forschungsanstalten, alle Sekretäre, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete in den wissenschaftlich-technischen Abteilungen, die den Beschaffungsstellen der Forschungsanstalten zur Verfügung gestellt sind.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 1 A 1-Stelle *ad personam*.

(5) Davon 11 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und Sekretariatsinspektoren.

II. Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Für 1986 genehmigter Personalbestand											
	Dauerplanstellen			Stellen auf Zeit *JET*			Stellen auf Zeit *ESPRIT*			Stellen auf Zeit *RACE*		
	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt	Wissenschaftlich-technische Dienstposten (1)	Verwaltungsdienstposten (2)	Insgesamt
A 1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
A 2	4 (3)	—	4	2 (4)	—	2	1	—	1	—	—	—
A 3	23	2	25	7	1	8	4	1	5	1	—	1
A 4	84	2	86	30	6	36	16	2	18	2	—	2
A 5	75	1	76	43	3	46	9	2	11	2	1	3
A 6	29	1	30	13	—	13	19	1	20	1	—	1
A 7	12	1	13	—	—	—	10	—	10	—	—	—
A 8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	227	7	234	95	10	105	59	6	65	6	1	7
B 1	17	6	23	19	—	19	1	1	2	—	—	—
B 2	20	4	24	21	—	21	1	2	3	—	—	—
B 3	6	10	16	12	—	12	2	2	4	—	1	1
B 4	—	9	9	2	—	2	1	2	3	—	—	—
B 5	—	3	3	—	—	—	2	2	4	—	—	—
Insgesamt	43	32 (5)	75	54	—	54	7	9	16	—	1	1
C 1	2	14	16	—	4	4	—	4	4	—	—	—
C 2	1	18	19	—	1	1	—	3	3	—	—	—
C 3	—	24	24	—	1	1	—	10	10	—	2	2
C 4	—	11	11	—	—	—	—	14	14	—	2	2
C 5	—	2	2	—	—	—	—	8	8	—	—	—
Insgesamt	3	69	72	—	6	6	—	39	39	—	4	4
D 1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
D 4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**274 (6)**	**108**	**382 (7)**	**149**	**16**	**165**	**66**	**54**	**120**	**6**	**6**	**12**

(1) Als Personal auf wissenschaftlich-technischen Dienstposten sind die Bediensteten anzusehen, die Abteilungen dieser Art angehören, und zwar einschließlich der leitenden Bediensteten.

(2) Als Personal auf Verwaltungsdienstposten sind grundsätzlich folgende Bedienstete anzusehen: alle Bediensteten in Verwaltungs- und Finanzabteilungen, alle Sekretäre, gleichviel in welcher Abteilung sie tätig sind, sowie einige Bedienstete für Verwaltungsaufgaben in wissenschaftlichen Abteilungen.

(3) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.

(4) Davon 2 Beamte, von denen der eine zu 100 % und der andere zu 50 % in den Genuß der Vorteile nach Artikel 93 des Statuts kommt.

(5) 3 Planstellen für einen Sekretariatsinspektor.

(6) Davon entfallen 7 Planstellen auf Bedienstete, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags bestimmten nationalen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (Einzelheiten siehe Posten 7 3 6 0).

(7) Davon 3 Planstellen (1 A, 1 B und 1 C), die vorbehaltlich der Genehmigung des Umweltschutzprogramms (Posten 7 3 2 8) bewilligt wurden, 3 Planstellen (1 A, 1 B und 1 C), die vorbehaltlich der Genehmigung des Rohstoffprogramms (Posten 7 3 5 8) bewilligt wurden und 1 Planstelle der Laufbahngruppe A, die vorbehaltlich der Genehmigung des Programms „Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern" (Posten 7 3 3 1) bewilligt wurde.

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen		
		Beitritt Spanien-Portugal	Insgesamt
A 1	—	—	—
A 2	1 (1)	—	1
A 3	1	—	1
A 4	2 (2)	—	2
A 5	2	1	3
A 6	6	—	6
A 7	3	—	3
A 8	—	—	—
Insgesamt	15	1	16
B 1	21	1	22
B 2	48 (3)	1	49
B 3	55 (3)	1	56
B 4	30	3	33
B 5	20	—	20
Insgesamt	174	6	180
C 1	14	1	15
C 2	33	—	33
C 3	32	—	32
C 4	26	1	27
C 5	7	—	7
Insgesamt	112	2	114
D 1	6	—	6
D 2	17	—	17
D 3	17	—	17
D 4	—	—	—
Insgesamt	40	—	40
Gesamtzahl	**341**	**9**	**350**

(1) Die Aufgaben eines Direktors des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften werden *ad personam* von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 1 wahrgenommen.

(2) Davon 1 Planstelle, die vorläufig der Kommission zur Verfügung gestellt wird.

(3) Davon 4 Planstellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1986
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	2
A 5	12 (1)
A 6	5 (2)
A 7	3
A 8	—
Insgesamt	23
B 1	2
B 3	2
B 5	3
Insgesamt	7
C 1	1
C 2	1
C 3	13
C 5	2
Insgesamt	17
D 2	—
D 4	—
Insgesamt	—
Gesamtzahl	**47**

(1) Davon 6 Übersetzer.
(2) Davon 3 Übersetzer.

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Bewilligte Planstellen für 1986
Direktor	1
Stellvertretender Direktor	1
A 5	9 (1)
A 6	3 (2)
A 7	5 (3)
A 8	—
Insgesamt	19
B 1	2
B 3	4
B 5	1
Insgesamt	7
C 1	—
C 2	1
C 3	9
C 5	4
Insgesamt	14
D 2	4
D 4	1
Insgesamt	5
Gesamtzahl	**45**

(1) Davon 6 Übersetzer.
(2) Davon 2 Übersetzer.
(3) Davon 1 Übersetzer.

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Personalbestand		Stellen auf Zeit
		Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit	
A 1	—	—	—	—
A 2	3	3	—	—
A 3	13	6 (1)	7 (2)	—
A 4	18	5 (3)	13	—
A 5	24	6	18	—
A 6	11	11	—	—
A 7	15	15	—	—
A 8	—	—	—	—
Insgesamt	84	46	38	—
B 1	17	17	—	—
B 2	16	16 (4)	—	—
B 3	21	21	—	—
B 4	26	26 (5)	—	—
B 5	17	17 (6)	—	—
Insgesamt	97	97	—	—
C 1	24	24	—	—
C 2	43	43	—	2 (7)
C 3	58	58	—	5 (8)
C 4	36	36	—	—
C 5	9	9	—	—
Insgesamt	170	170	—	7
D 1	24	24	—	—
D 2	8	8	—	—
D 3	10	10	—	—
D 4	—	—	—	—
Insgesamt	42	42	—	—
LA 3	11	11 (9)	—	—
LA 4	26	26	—	4 (10)
LA 5	55	55	—	4 (10)
LA 6	60	60	—	6 (10)
LA 7	5	5	—	—
LA 8	—	—	—	—
Insgesamt	157	157	—	14
Gesamtzahl	**550**	**512**	**38**	**21**

(1) Davon 1 Beamter der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* (Hilfskanzler für die Dauer seines Amtes).

(2) Davon 2 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* eingestufte Beamte auf Lebenszeit und 5 in die Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* und für die Dauer ihres Amtes als Rechtsreferenten eingestufte Beamte auf Lebenszeit, wobei die freiwerdenden Rechtsreferentenstellen allmählich mit Bediensteten auf Zeit besetzt werden sollen.

(3) Davon 1 A 3-Stelle *ad personam*.

(4) Davon 2 Stellen für Sekretariatshauptinspektoren oder technische Hauptinspektoren.

(5) Davon 10 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(6) Davon 8 Stellen für Sekretariatsinspektoren oder technische Inspektoren.

(7) Eine ausschließlich auf das Haushaltsjahr 1986 beschränkte Stelle.

(8) 1 für das Haushaltsjahr 1986 verlängerte C 3-Stelle; 3 für höchstens drei bzw. vier Jahre geschaffene C 3-Stellen.

(9) Davon 1 A 2-Stelle *ad personam*.

(10) Diese Stellen wurden nur für eine Höchstdauer von drei bzw. vier Jahren geschaffen.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Dauerplanstellen	Stellen auf Zeit
A 1	—	—
A 2	5	—
A 3	17	—
A 4	14	26 (1)
A 5	12	1 (2)
A 6	18	12
A 7	19	—
A 8	—	—
Insgesamt	85	39
B 1	8	—
B 2	14 (3)	—
B 3	31 (4)	7 (5)
B 4	8	—
B 5	2	—
Insgesamt	63	7
C 1	9	—
C 2	20	—
C 3	34	4
C 4	15	—
C 5	—	—
Insgesamt	78	4
D 1	4	—
D 2	7	—
D 3	8	2
D 4	4	—
Insgesamt	23	2
LA 3	1	—
LA 4	7	—
LA 5	9	—
LA 6	13	—
LA 7	14	
LA 8	—	—
Insgesamt	44	—
Gesamtzahl	**293**	**52**

(1) Davon 14 Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(2) Planstellen gemäß Artikel 2 Buchstabe a) der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften.

(3) Davon 1 Planstelle für einen Sekretariatshauptinspektor.

(4) Davon 5 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

(5) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 1986

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	306 141 258
Eigene Einnahmen	23 617 564
Ausstehender Beitrag	**282 523 694**

PARLAMENT

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 4		SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	10 539 295	9 856 993	8 500 937
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Altersversorgung	6 256 731	5 965 268	5 176 592
	4 0 2	Krisenabgabe	3 151 538	3 035 922	2 321 598
		Kapitel 4 0 insgesamt	19 947 564	18 858 183	15 999 127
		TITEL 4 INSGESAMT	19 947 564	18 858 183	15 999 127
TITEL 5		EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus Veräußerungen von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	40 000	35 000	14 559
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	p.m.	266 000	355 416
	5 0 3	Erlös aus dem Verkauf von Transportmaterial	30 000	41 500	8 297
		Kapitel 5 0 insgesamt	70 000	342 500	378 272
Kap. 5 2		*Erträge aus Anlagemitteln und Dahrlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen	1 500 000	1 500 000	1 765 298
		Kapitel 5 2 insgesamt	1 500 000	1 500 000	1 765 298
Kap. 5 3		*Kursgewinne*			
	5 3 0	Kursgewinne	p.m.	p.m.	p.m.
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	332 540
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	332 540
		TITEL 5 INSGESAMT	1 570 000	1 842 500	2 476 110
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Beträge*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			0,—
	6 1 0 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	387 300	0,—
	6 1 0 2	Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind (1)	p.m.	141 622	0,—
		Kapitel 6 1 insgesamt	p.m.	528 922	0,—
		TITEL 6 INSGESAMT	p.m.	528 922	0,—
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*			
	9 0 0	Rückzahlung Mehrwertsteuer	900 000	800 000	2 057 272
	9 0 2	Pauschale Telefon- und Postgebühren der Fraktionen	250 000	200 000	0,—

(1) Es handelt sich um den Gesamtbetrag der Anteile, die die Beiträge (Personal und Miete) der europäischen Institutionen in Luxemburg zu den Leistungen des Parlaments für das Kleinkindzentrum darstellen. Die Mittel sind in Form von Proforma-Einnahmen eingesetzt. Der Gegenwert dieser Einnahmen ist in Form von Proforma-Mitteln unter Artikel 1 6 3 der Ausgabenpläne der anderen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans (außer EIB) eingesetzt.

PARLAMENT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 9 0 *(Fortsetzung)*	9 0 4	Gehälter	250 000	200 000	0,—
	9 0 5	Überschüsse Kantinen, Restaurants und Einkaufszentrale	p.m.	90 000	0,—
	9 0 6	Verschiedenes	100 000	50 000	0,—
		Kapitel 9 0 insgesamt	1 500 000	1 340 000	2 057 272
Kap. 9 1		*(Freiwilliger) Beitrag der Mitglieder zu einer Altersversorgung*	600 000	365 500	580 910
		Kapitel 9 1 insgesamt	600 000	365 500	580 910
		TITEL 9 INSGESAMT	2 100 000	1 705 500	2 638 182
		GESAMTBETRAG	**23 617 564**	**22 935 105**	**21 113 419**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1) (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	60 354 062	44 751 000	40 413 651,—
1 1	PERSONAL	137 114 411	114 877 879	107 971 218,—
1 2	KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN	5 339 165	2 005 956	1 811 668,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	9 885 000	8 600 000	7 291 643,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	428 800	549 500	385 474,—
1 5	PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS	1 185 985	629 110	590 928,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	314 533	263 494	267 992,—
	Titel 1 insgesamt	**214 621 956**	**171 676 939**	**158 732 574,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	29 028 659	24 500 000	22 167 466,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	12 038 843	7 577 075	7 456 300,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	7 561 300	5 905 000	6 985 302,—
2 4	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	334 500	182 000	282 704,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	550 000	400 000	515 324,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	160 000	150 000	69 308,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	10 613 000	7 960 000	8 912 432,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	5 978 000	3 628 500	2 958 107,—
	Titel 2 insgesamt	**66 264 302**	**50 302 575**	**49 346 943,—**

(1) Diese Zahlen enthalten die am 31. Dezember 1984 abgerechneten Beträge, erhöht um die übertragenen Mittel.

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	17 170 000	7 449 000	27 330 562,—
	Titel 3 insgesamt	**17 170 000**	**7 449 000**	**27 330 562,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	5 785 000	6 348 978	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	2 300 000	2 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**8 085 000**	**8 348 978**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**306 141 258**	**237 777 492**	**235 410 079,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 1	Residenzzulage Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 2	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten Nichtgetrennte Mittel	23 324 000	17 500 000	13 862 434,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats Nichtgetrennte Mittel	328 000	200 000	267 225,—
1 0 0 6	Zulage zur Deckung der Auslagen der Mitglieder für Tätigkeiten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Europäischen Parlaments, die nicht unter Posten 1 0 0 5 fallen Nichtgetrennte Mittel	12 721 000	9 942 000	9 692 255,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	36 373 000	27 642 000	23 821 914,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	706 600	567 000	473 321,—

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Dieser Posten dient der Finanzierung der Gehälter der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die — entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis — über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.
1001	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1002	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1003	Die Veranschlagung dieser Zulagen erfolgt im Hinblick auf die bevorstehenden Beratungen über die Zahlung der Bezüge der Mitglieder auf Gemeinschaftsebene.
1004	Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet. Sie sind für 13 Tagungen bestimmt. Diese Mittel sind automatisch übertragbar. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Tagungen 8 237 000 — Sitzungen in Brüssel 9 592 000 — Sitzungen an anderen Orten 3 787 000 — Delegationen 1 708 000 Insgesamt 23 324 000
1005	Ein jährlicher Betrag von höchstens 2 500 ECU für Reisen in andere als die Sitzungsorte innerhalb der Gemeinschaft zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Ausübung ihres Mandats ist den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen.
1006	Diese monatliche Pauschalzulage ist insbesondere dazu bestimmt, die Kosten für Reisen im Herkunftsland und damit zusammenhängende Aufwendungen für die Unterhaltung eines Büros, sowie Fernsprech- und Postgebühren zu decken (Beschluß des Präsidiums vom 18. und 19. Oktober 1982).
101	Dieser Artikel ist zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung sowie der sonstigen Soziallasten der Mitglieder bestimmt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Unfallversicherung (Beschluß des Präsidiums vom 20. Oktober 1958) 132 000 — Krankenversicherung (Artikel 20 der Regelung betreffend die Kostenerstattung und die Vergütungen für die Mitglieder) 107 000 — Lebensversicherung (Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 18. Juni 1975) 420 000 — Versicherung gegen Verlust und Diebstahl (Beschluß des Präsidiums vom 19. Januar 1978) 22 600 — Repatriierungsversicherung 25 000 Insgesamt 706 600

PARLAMENT

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
102	***Übergangsgelder*** Nichtgetrennte Mittel		—	
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	134 807,—
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	48 000	35 000	17 600,—
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	600 000	470 000	324 572,—
	Artikel 103 insgesamt	1 098 000	955 000	476 979,—
105	***Sprachkurse für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	425 462	310 000	190 079,—
106	***Sekretariatszulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	19 314 000	14 952 000	15 451 358,—
109	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder*** Nichtgetrennte Mittel	2 437 000	325 000	0,—
	KAPITEL 10 INSGESAMT	60 354 062	44 751 000	40 413 651,—
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	91 148 293	79 657 319	74 509 319,—

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1031	Beschluß des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982.
1032	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 29. April 1980.
106	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Beschäftigung von Sekretariatsassistenten sowie wissenschaftlichen und sonstigen Assistenten bestimmt.
109	Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder und unvorhersehbarer Ausgaben.
110	
1100	Die für die Grundgehälter der Beamten und unter den folgenden Posten für die damit zusammenhängenden Zulagen und Vergütungen veranschlagten Mittel sind anhand des beigefügten Organisations- und Stellenplans für 1986 unter Berücksichtigung der Stellen, für die das Einstellungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, berechnet. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 2 766 besetzte Stellen 83 104 625 — 124 nicht endgültig besetzte Stellen (abzüglich Pauschalabschlag für 60 Stellen) 1 829 504 — Auswirkung der Entwicklung der Laufbahnen 1 902 314 — 224 für 1986 vorgesehene Stellen 4 311 850 Insgesamt 91 148 293

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
110	*(Fortsetzung)*			
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	9 328 269	6 749 377	6 703 998,—
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	12 977 423	10 345 618	10 731 707,—
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	979 710	863 568	827 939,—
	Artikel 110 insgesamt	114 433 695	97 615 882	92 772 963,—
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	3 226 357	2 500 000	2 471 006,—
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 111 insgesamt	3 226 357	2 500 000	2 471 006,—
112	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder***			
1123	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 112 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
113	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	2 502 692	2 143 858	2 067 003,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
110	*(Fortsetzung)*	
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Die Familienzulagen umfassen die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Personen sowie die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.	
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII. Diese Zulage steht den Beamten zu, die die vorgesehenen Voraussetzungen vorgenannten Artikels erfüllen.	
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die Dienstposten für Bürosekretäre(innen) und Büroassistenten(innen) bekleiden.	
111		
1110	Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die a) als Ersatz für die Beamten, die vorübergehend ihr Amt nicht ausüben können,	1 957 000
	b) zur Verstärkung des Personals insbesondere anläßlich der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten)	1 269 357
	Insgesamt	3 226 357
	eingestellt werden. Sie werden anhand der gewonnenen Erfahrungen und der statistischen Durchschnittsdaten der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung des Personalbedarfs während der Tagungen und der Erhöhung der Gehälter der anläßlich der Tagungen eingestellten Hilfskräfte berechnet.	
113		
1130	Mittel, die für die Zahlung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankenversicherungssystem bestimmt sind.	

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
113	*(Fortsetzung)*			
1131	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	834 231	668 730	624 433,—
	Artikel 113 insgesamt	3 336 923	2 812 588	2 691 436,—
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulage und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	28 500	28 500	19 665,—
1141	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	1 567 000	1 038 500	1 191 353,—
1142	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1143	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	76 789	76 000	59 509,—
1144	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	64 260	37 000	29 978,—
1145	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung Nichtgetrennte Mittel	42 000	30 000	33 000,—
1146	Zahlungen gemäß Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	70 000	19 200	9 966,—
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	1 848 549	1 229 200	1 343 471,—
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	780 200	525 000	696 781,—
116	***Berichtigungskoeffizient*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 070 979,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1131	Mittel, die für die Unfallversicherung und die Versicherung gegen Berufskrankheiten des Personals sowie zur Deckung der Ausgaben bestimmt sind, für die die Versicherung gegebenenfalls nicht aufkommt.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Mittel decken die Zahlung der vorgesehenen Zulagen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Die Beamten haben für sich und ihre Familien anläßlich des Jahresurlaubs Anspruch auf die (Pauschal-)Vergütung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1143	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen für Dienstaufwandskosten.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrkosten.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70 Absatz 3 dritter Unterabsatz und Artikel 85 der Durchführungsbestimmungen. Den Beamten, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben, wird eine indexierte Sondervergütung gewährt.
115	Nach dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften werden lediglich die Überstunden bezahlt, die von Beamten der Laufbahngruppen C und D geleistet werden, und zwar entsprechend ihrem Grundgehalt. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für Fahrer und Telefonisten/innen 276 200 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden des übrigen Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 504 000 Insgesamt 780 200
116	Unter diesen Artikel können die Mittel eingesetzt werden, die für die Zahlungen entsprechend den vom Rat beschlossenen Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	8 491 637	5 800 000	4 305 000,—
1171	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1172	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	1 260 701	750 000	619 582,—
	Artikel 117 insgesamt	9 752 338	6 550 000	4 924 582,—
119	***Vorläufige Mittel***			
1190	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter der Beamten und sonstigen Bediensteten Nichtgetrennte Mittel	3 736 349	3 645 209	0,—
	Artikel 119 insgesamt	3 736 349	3 645 209	0,—
	KAPITEL 11 INSGESAMT	137 114 411	114 877 879	107 971 218,—
	KAPITEL 12			
120	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung*** Nichtgetrennte Mittel	280 000	135 000	294 330,—
121	***Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)***			
1211	Personal Nichtgetrennte Mittel	174 916	33 000	18 027,—
	Artikel 121 insgesamt	174 916	33 000	18 027,—

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
117	
1170	Beschluß des Präsidiums vom 16. Februar 1983. Regelung betreffend die Dolmetscher. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepaßter Zeitplan" berechnet.
1172	Auf Dienstleistungsbasis für nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib-, Loch-, Mikromations- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen entlohntes sonstiges Personal. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Freiberufliche Übersetzung 1 177 201 — Technische Hilfsleistungen 83 500 Insgesamt 1 260 701
119	
1190	Diese Mittel werden vorläufig eingesetzt. Sie können erst nach einer Übertragung auf die entsprechenden Artikel und Posten verwendet werden. Sie dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die der Rat im laufenden Haushaltsjahr beschließen wird.
120	Diese Mittel decken die Kosten für Bekanntmachungen, Einberufung von Bewerbern, Miete von Sälen und Maschinen sowie die Kosten für ärztliche Einstellungsuntersuchungen.
121	
1211	Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder ihrer Versetzung Anspruch haben, bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 2 2	***Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen***			
1 2 2 1	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen des Personals Nichtgetrennte Mittel	1 934 631	900 000	559 924,—
	Artikel 1 2 2 insgesamt	1 934 631	900 000	559 924,—
1 2 3	***Umzugskosten***			
1 2 3 1	Umzugskosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	929 955	350 000	165 522,—
	Artikel 1 2 3 insgesamt	929 955	350 000	165 522,—
1 2 4	***Zeitweilige Tagegelder*** Nichtgetrennte Mittel	846 548	250 000	336 821,—
1 2 5	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 5 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	66 792,—
1 2 5 2	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel	35 000	155 000	184 401,—
1 2 5 4	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	130 000	136 000	176 382,—
1 2 5 5	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	135 000	p.m.	0,—
1 2 5 6	Entschädigungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 und (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	666 500		

PARLAMENT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
122	
1221	Diese Vergütungen entsprechen zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Entwicklung der Gehaltstabellen zurückzuführen.
123	
1231	Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1221 genannten Bediensteten. Die festgestellte Erhöhung ist — einerseits auf die Vergrößerung des Personalbestands und — andererseits auf die Erhöhung der von den Umzugsfirmen angewandten Tarife zurückzuführen.
124	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Während eines begrenzten Zeitraums hat das neueingestellte Personal Anspruch auf Tagegelder. Diese Mittel berücksichtigen die im laufenden Haushaltsjahr vorzunehmenden Neueinstellungen.
125	
1255	Beschluß des Erweiterten Präsidiums vom 4. Juli 1984. Dieser Posten soll einen sozialen Mindestschutz gewährleisten, der für jede ständige Tätigkeit, die von Bediensteten auf Zeit mit einem zeitlich unbefristeten Vertrag ausgeübt wird, in der Regel vorzusehen ist.
1256	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 55).

PARLAMENT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
125	*(Fortsetzung)*			
1256	*(Fortsetzung)*			
1257	Vergütungen für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	150 000		
	Artikel 125 insgesamt	1 116 500	291 000	427 575,—
129	***Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Gehälter und verschiedene Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	56 615	46 956	9 469,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	5 339 165	2 005 956	1 811 668,—
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreise- und Fahrkosten des Personals Nichtgetrennte Mittel	9 885 000	8 600 000	7 291 643,—
1302	Besondere Ausstattung für Dienstreisen Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 130 insgesamt	9 885 000	8 600 000	7 291 643,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	9 885 000	8 600 000	7 291 643,—

PARLAMENT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERGÜTUNGEN BEI DIENSTANTRITT, AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST UND VERSETZUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
125	*(Fortsetzung)*
1256	*(Fortsetzung)* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56).
1257	*Neuer Posten* Diese Mittel decken die vom Präsidium festzulegende Regelung für Fraktionsmitarbeiter beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst, wobei die gleichen Bedingungen gelten werden wie für die Beamten; diese Bedingungen sind in den Rechtsakten des Postens 1256 verankert.
129	Die in diesem Kapitel genannten Vergütungen können sich aufgrund von Beschlüssen über Anpassungen der Gehälter ändern.
130	
1301	Die Höhe dieser für die Deckung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmten Mittel ist vor allem auf die zahlreichen Dienstreisen zwischen den drei Arbeitsorten und auf die Zunahme der Tätigkeiten des Parlaments und die Erhöhung der Reise- und Aufenthaltskosten zurückzuführen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 13 Tagungen 6 595 000 — Sitzungen in Brüssel 1 200 000 — Sitzungen an anderen Orten 1 410 000 — Luxemburg 160 000 — Delegationen 520 000 Insgesamt 9 885 000 Ferner sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1401	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	338 800	274 500	309 743,—
1402	(1) Nichtgetrennte Mittel		200 000	
	Artikel 140 insgesamt	338 800	474 500	309 743,—
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	90 000	75 000	75 731,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	428 800	549 500	385 474,—

(1) In 1985 bestand eine Haushaltszeile 1402 mit der Bezeichnung „Parlamentarische Gesellschaft".

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen	
140		
1401	Diese Mittel sind erforderlich, um den Betrieb der Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg zu gewährleisten.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Beteiligung des Parlaments an den Kosten der Restaurants, die von Verwaltungsgesellschaften geführt werden:	
	— der Bar des neuen Plenarsaals und des Restaurants Howald	33 000
	— in Straßburg	18 300
	— in Brüssel	210 000
	— Materialerneuerung des nicht in das Bestandsverzeichnis aufnehmbaren Materials und laufende Kosten	77 500
	Insgesamt	338 800
	Wirtschaftsplan für sämtliche Cafeterias und Kantinen in Luxemburg, Brüssel und Straßburg:	
	— Ausgaben:	
	— Personalausgaben (fest angestelltes Personal in den Restaurants des Parlaments in Luxemburg: Schuman-, Wagnergebäude), die in den Posten 1100, 1101, 1102, 1130 und 1131 enthalten sind	850 388
	— Sachkosten	768 308
	— Zuschüsse (an Verwaltungsgesellschaften gezahlte Beträge)	261 300
	— Ausgaben für Investitionen	180 000
	Insgesamt	2 059 996
	— Einnahmen:	
	— Direkte und indirekte Zuschüsse des Parlaments	1 939 996
	— Nettoverkaufsergebnis	120 000
	Insgesamt	2 059 996
141	Diese Mittel decken den Kauf von nicht in das Bestandsverzeichnis aufzunehmendem Kleinmaterial und von Arzneimitteln für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, die Kosten für Invalidisierungen und die ärztlichen Jahresuntersuchungen.	

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 15			
150	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	301 435	150 000	178 308,—
151	***Sprachkurse, Umschulung, berufliche Fortbildung und Information des Personals***			
1510	Berufliche Fortbildung im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	297 100	221 110	412 620,— (1)
1511	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	328 890	250 000	
1512	Berufliche Fortbildung im Rahmen der Mobilität Nichtgetrennte Mittel	250 000	p.m.	
1513	Unterrichts- und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	8 560	8 000	
	Artikel 151 insgesamt	884 550	479 110	412 620,—
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 185 985	629 110	590 928,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	10 600	10 000	6 029,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	55 118	47 742	43 088,—

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 1510, 1511, 1512 und 1513.

PARLAMENT

KAPITEL 15 — PRAKTIKA UND BERUFLICHE FORTBILDUNG DES PERSONALS

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
150	Aus diesen Mitteln können den Praktikanten eine Vergütung gewährt und eine Versicherung gegen Krankheit und Unfälle während der Fortbildungsaufenthalte sowie die Reisekosten und etwaige Entschädigungen bezahlt werden.
151	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sprachkurse und Fachkurse innerhalb des Europäischen Parlaments und Auslandskurse, für pädagogisches Material, Verwaltungskurse, autodidaktische Kurse, die Bibliothek und Kurse zur Vorbereitung auf neue Aufgabenbereiche bestimmt, vor allem aber zur Fortbildung der Mitarbeiter im Hinblick auf das anzuschaffende Büromatik- und Informatikmaterial.
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

PARLAMENT

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
1620	Sonstige Aufwendungen Nichtgetrennte Mittel	150 581	205 752	218 875,—
1621	Herrichtung eines zwischengemeinschaftlichen Sportzentrums Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 162 insgesamt	150 581	205 752	218 875,—
163	***Kleinkindzentrum***			
1630	Mieten und Mietnebenkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
1631	Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	98 234	p.m.	
1632	Personalkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 163 insgesamt	98 234	p.m.	
	KAPITEL 16 INSGESAMT	314 533	263 494	267 992,—
	Titel 1 insgesamt	**214 621 956**	**171 676 939**	**158 732 574,—**

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
162	
1620	Die Mittel dieses Postens sind für die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse an die Bediensteten und deren Familien, für Tätigkeiten wie Kinderkrippe, Kinderhort, Ferienzentren, Haushaltshilfen, Rechtsberatung usw. sowie für einen Zuschuß an den Personalausschuß und die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten in Luxemburg und Brüssel bestimmt.
1621	Die Mittel dieses Postens sind für die Anmietung und die Kosten der Herrichtung von Plätzen und Hallen für sportliche Aktivitäten der Clubs der Beamten bestimmt. Augenblicklich gibt es keine interinstitutionelle Sportanlage.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20			
200	***Mieten***			
2000	Mieten Nichtgetrennte Mittel	18 539 628	16 559 025	14 807 683,—

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200			
2000	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg:		
	— Hochhausgebäude	1 503 965	
	— Schumangebäude	3 075 017	
	— Wagnergebäude	961 262	
	— Howaldgebäude	141 240	
	— Neuer Plenarsaal (Verwaltungsbüros)	554 375	
	— Nord-Ost-Anbau	51 763	
	— Senningerberggebäude	207 000	
	— Plaetisgebäude	3 227	
	— Neue Räumlichkeiten aufgrund der Erweiterung	336 000	
			6 833 849
	— Straßburg:		
	— Europapalais	468 980	
	— IPE-Gebäude	4 800 595	
	— IPE-Gebäude-Anbau	325 000	
			5 594 575
	— Brüssel:		
	— Belliardgebäude	3 918 387	
	— Remorqueurgebäude	208 981	
	— Ardennegebäude	537 582	
			4 664 950

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
200	*(Fortsetzung)*				
2000	*(Fortsetzung)*				
2001	Garantien	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 200 insgesamt	18 539 628	16 559 025	14 807 683,—
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	81 724	61 900	63 722,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	2 454 044	2 002 725	1 860 080,—

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	*(Fortsetzung)*		
2000	*(Fortsetzung)*		
	— Außenbüros:		
	— Athen	22 746	
	— Bonn	113 507	
	— Kopenhagen	18 230	
	— Dublin	68 512	
	— Den Haag	34 469	
	— London	305 705	
	— Paris	233 732	
	— Rom	20 874	
	— Neues Büro in Rom	335 000	
	— Neues Büro in Madrid	156 613	
	— Neues Büro in Lissabon	116 866	
	— Anmietung sonstiger Säle	20 000	
			1 446 254
		Insgesamt	18 539 628
	Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, in denen normalerweise eine Indexierung aufgrund der Lebenshaltungskosten oder der Baukosten vorgesehen ist.		
	Ferner sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.		
202	Bei diesen Mitteln wird dem Anstieg der Strom- und Heizkosten Rechnung getragen.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Luxemburg		1 471 627
	— Straßburg		384 750
	— Brüssel		400 218
	— Außenstellen und andere Orte		197 449
		Insgesamt	2 454 044

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	3 514 210	3 176 650	3 173 263,—
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	2 085 000	1 108 650	530 737,—
205	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	1 958 565	1 412 050	1 410 270,—
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Sachausgaben***	Nichtgetrennte Mittel	395 488	179 000	321 711,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT		29 028 659	24 500 000	22 167 466,—
	KAPITEL 22				
220	***Büromaschinen***				
2200	Erstausstattung	Nichtgetrennte Mittel	84 600	p.m.	48 612,—

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
203	Bei diesen Mittel wird der Erhöhung der Nebenkosten Rechnung getragen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	1 529 905
	— Straßburg	1 209 197
	— Brüssel	624 000
	— Außenstellen und andere Orte	151 108
	Insgesamt	3 514 210
	Ferner sind Mittel in Höhe von 300 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
204	Die Mittel sind zur Deckung der vorhersehbaren laufenden Ausgaben vorgesehen.	
	Ferner sind Mittel in Höhe von 2 600 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
205	Die Mittel sind im wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten und den Außenstellen vorgesehen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	798 600
	— Straßburg	481 140
	— Brüssel	590 740
	— Außenstellen	88 085
	Insgesamt	1 958 565
209	Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen laufenden Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln des Kapitels 2 0 nicht besonders vorgesehen sind.	
220		
2200	Diese Mittel sind für den Kauf zusätzlicher Büromaschinen für das Generalsekretariat und die Fraktionen in Luxemburg, Straßburg und Brüssel bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
220	*(Fortsetzung)*			
2201	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	124 500	p.m.	49 337,—
2202	Miete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	200 000	150 000	114 746,—
	Artikel 220 insgesamt	409 100	150 000	212 695,—
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	513 500	200 000	217 032,—
2211	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	130 500	50 000	71 839,—
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	3 011,—
	Artikel 221 insgesamt	674 000	260 000	291 882,—
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	1 546 480	477 500	616 659,—

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
220	*(Fortsetzung)*		
2203	Diese Mittel sind zur Unterhaltung des Bestandes an Büromaschinen bestimmt.		
221			
2210	Es handelt sich insbesondere um den Kauf von Spezialmobiliar.		
2211	Es handelt sich um die Erneuerung von Mobiliar, das mindestens 15 Jahre alt und nicht mehr instandsetzbar ist. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Schreibtische — Schreibmaschinentische — Drehstühle — Besucherstühle — Verschiedenes	 45 000 11 000 31 500 23 000 20 000	 130 500
2212	Diese Mittel sind zur Miete von Mobiliar für den neuen Plenarsitzungssaal bestimmt.		
222			
2220	Diese Mittel decken den Kauf von verschiedenem Material und zusätzlichen technischen Anlagen. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Druckerei — Audiovisuell — Gebäude — Konferenzen — Telefon — Kantinen — Ausstattung	 79 500 188 500 17 000 570 000 76 480 540 000 75 000	 1 546 480

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
222	*(Fortsetzung)*				
2221	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	609 000	250 400	143 896,—
2222	Miete	Nichtgetrennte Mittel	1 130 125	823 125	804 076,—
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	Nichtgetrennte Mittel	773 500	671 500	476 105,—
		Artikel 222 insgesamt	4 059 105	2 222 525	2 040 736,—
223	***Fahrzeuge***				
2230	Erstausstattung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	21 887,—
2231	Ersatzbeschaffung	Nichtgetrennte Mittel	99 000	130 000	122 999,—
2232	Miete	Nichtgetrennte Mittel	370 000	367 000	251 330,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung	Nichtgetrennte Mittel	400 000	384 000	332 848,—
		Artikel 223 insgesamt	869 000	881 000	729 064,—

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
222	*(Fortsetzung)*	
2221	Es handelt sich um die Erneuerung von verschiedenen Ausstattungsgegenständen für die Druckerei, die Archive, den Telefondienst und die Kantinen und Einkaufszentralen.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckerei	205 000
	— Archive	49 000
	— Audiovisuell	55 500
	— Gebäude	4 000
	— Konferenzen	150 000
	— Telefon	30 500
	— Kantinen	60 000
	— Ausstattung	55 000
	Insgesamt	609 000
2222	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Telefonanlagen	518 125
	— Reprographieanlagen	450 000
	— 80 Fernkopiergeräte	137 000
	— spezifisches technisches Material	25 000
	Insgesamt	1 130 125
2223	Diese Mittel sind für die Unterhaltung des Materials einschließlich audiovisueller Geräte bestimmt.	
223		
2231	8 Personenwagen, 1 Kombiwagen, 1 Kleinlastwagen und 1 großer Lastwagen sind zu ersetzen.	
2232	Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis und Omnibussen an den Sitzungsorten bestimmt.	
2233	Die beantragten Mittel stehen im Verhältnis zu der Erhöhung der Unterhaltungskosten.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
224	***Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen***			
2240	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	925 000	1 539 000	884 775,—
2241	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	280 000	150 000	0,—
2242	Miete und Unterhaltung des Materials Nichtgetrennte Mittel	2 391 000	1 252 000	1 035 997,—
2243	Realisierung und Anpassung von EDV-Anwendungen Nichtgetrennte Mittel	1 394 000	452 000	1 622 675,—
2244	Abfrage bei Datenbänken Nichtgetrennte Mittel	52 500	35 000	19 744,—

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
224		
2240	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Kauf von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen zur Nutzung der Anwendungen, deren Entwicklung oder Ausweitung für 1986 im Informatik-Plan vorgesehen ist. Das Material umfaßt im wesentlichen Terminals, Mikrocomputer, Minicomputer und Signalumsetzungseinrichtungen (Modems)	498 000
	— Kauf von Büro-EDV-Anlagen und Basissoftware insbesondere für die Textverarbeitung und die Verarbeitung von Mitteilungen	227 000
	— Kauf von Datenverarbeitungs- und Büroautomatisierungsmaterial für die Fraktionen. Dieses Material umfaßt im wesentlichen Einplatz-Textverarbeitungssysteme, ihre Signalumsetzungseinrichtungen und einige EDV-Terminals	200 000
	Insgesamt	925 000
2241	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Erneuerung von seit mehr als vier Jahren benutztem EDV-Material	80 000
	— Erneuerung von seit mehr als vier Jahren benutzten Büro-EDV-Anlagen	200 000
	Insgesamt	280 000
2242	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete und Unterhaltung von Datenverarbeitungsmaterial und Basisprogrammen für die 1986 vorgesehene Nutzung (Miete des Zentralrechners und seiner Programme, Erhöhung seiner Kapazität, Unterhaltung der Terminals und Arbeitsgeräte, die gekauft wurden, Miete von ergänzenden Einrichtungen, usw.)	1 506 000
	— Miete und Unterhaltung der Produktionssysteme (Lichtsatz) und Textverarbeitungssysteme:	
	— Miete eines Mehrplatz-Textverarbeitungssystems in den Schreibkanzleien	885 000
	— Unterhaltung der autonomen Textverarbeitungssysteme (siehe Posten 2240) und des Lichtsatzsystems	
	— Miete und Unterhaltung von Anlagen für die Fraktionen	p.m.
	Insgesamt	2 391 000
	Ferner sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.	
2243	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Unterstützung durch die DBI (Dienstleistungs- und Beratergesellschaften für Informatik) zur Aufrechterhaltung bereits bestehender Anwendungen (Analyse der Änderungen, Programmieren, Durchführung); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	200 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Realisierung neuer Anwendungen und Ausweitung der laufenden Vorhaben (Durchführbarkeitsstudie, Analyse, Programmieren, Durchführung, usw.); betrifft Arbeiten in Ergänzung zu den Leistungen des internen Personals	1 024 000
	— Unterstützung durch die DBI zur Dokumentenanalyse und Erfassung auf Magnetträgern für die Erstellung und Fortschreibung von Datenbanken. Diese Mittel betreffen im wesentlichen das interne Dokumentationssystem, dessen Entwicklung 1984 begonnen hat, einschließlich der Dokumente des Europäischen Parlaments, die in das CELEX-System eingegeben werden	100 000
	— Unterstüzung durch die DBI bei der Nutzung von Anwendungen auf Rechnern, die außerhalb der Diensträume des Europäischen Parlaments installiert sind, und zwar mit Material und Personal, das diesen Dienstleistungsgesellschaften gehört	70 000
	Insgesamt	1 394 000
2244	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Nutzung der bibliographischen Datensammlungen und von Datenbanken bestimmt.	

PARLAMENT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
224	*(Fortsetzung)*			
2245	Interinstitutionelles Kommunikationssystem Nichtgetrennte Mittel	200 000		
	Artikel 224 insgesamt	5 242 500	3 428 000	3 563 191,—
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	196 967	161 300	143 696,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	15 000	12 000	10 466,—
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	200 171	179 250	159 385,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	360 000	270 000	293 713,—
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	13 000	13 000	11 472,—
	Artikel 225 insgesamt	785 138	635 550	618 732,—
	KAPITEL 22 INSGESAMT	12 038 843	7 577 075	7 456 300,—

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
224	*(Fortsetzung)*
2245	*Neuer Posten* Diese Mittel sind für die Beteiligung des Europäischen Parlaments an der Einrichtung oder Nutzung von interinstitutionellen Netzen, deren Planung im Rahmen des Insis-Programms durchgeführt wird, bestimmt. Sie decken den Kauf oder die Miete von Anlagen, Software, sowie einer besonderen Unterstützung während der Anlaufzeit. Ferner sind Mittel in Höhe von 385 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
225	
2250	Diese Mittel sind für die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Sektor der allgemeinen Nachschlagewerke und zur laufenden Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek, vor allem der amtlichen Veröffentlichungen, sowie in Anbetracht der Anschaffung von Werken in griechischer Sprache unerläßlich. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Bibliothek 130 000 — Übersetzung 66 967 Insgesamt 196 967
2251	Diese Mittel sind für den Kauf von Mikroformen und Mikrofilmen bestimmt.
2252	Diese Mittel decken die wichtigsten Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Zeitungsabonnements 34 000 — Zeitungen und Zeitschriften, Bibliothek 125 000 — Abonnements, technische Dienste und Übersetzung 23 171 — Abonnements für Presseauswahl 18 000 Insgesamt 200 171
2253	Diese Mittel decken insbesondere die Abonnements bei Presseagenturen (AEP, ANSA, BELGA, DPA, REUTER, Press' Association) und die Kosten für die Übermittlung von Fernschreiben und Informationsbulletins.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 724 500	1 500 000	1 232 657,—
231	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2310	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 103 400	685 000	973 638,—
2311	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 538 400	2 300 000	2 529 179,—
	Artikel 231 insgesamt	4 641 800	2 985 000	3 502 817,—
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 500	10 000	14 987,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
230	Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Druckereibedarf	230 000
	— Außenbüros	18 500
	— Audiovisueller Bedarf	71 000
	— Offsetpapier	760 000
	— Vervielfältigungspapier	95 000
	— Bürobedarf	550 000
	Insgesamt	1 724 500
231		
2310	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	400 000
	— Straßburg	190 000
	— Brüssel und sonstige	210 400
	— Pressebüros	290 000
	— Pakete, Verzollung	13 000
	Insgesamt	1 103 400
2311	Unter diesem Posten werden die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen verbucht.	
	Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg	950 000
	— Straßburg	1 050 000
	— Brüssel	1 155 500
	— Außenbüros	175 000
	— Fernschreibkosten:	
	— Luxemburg und Straßburg	166 500
	— Brüssel und andere	28 400
	— Außenbüros	13 000
	Insgesamt	3 538 400

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
232	*(Fortsetzung)*			
2321	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	1 000 000	1 666 619,—
2329	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 232 insgesamt	407 500	1 010 000	1 681 606,—
233	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	69 000	68 365,—
234	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	p.m.	1 433,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	85 500	50 000	44 204,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	180 000	80 000	127 092,—
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	p.m.	160 503,—
2353	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	145 000	81 354,—
2354	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	97 000	50 000	69 271,—
2359	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	16 000,—
	Artikel 235 insgesamt	715 500	341 000	498 424,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	*(Fortsetzung)*
2321	Alle Kursdifferenzen mit Ausnahme der Differenzen aufgrund der Neubewertung der ECU, d.h.: Mitteltransfers zwischen Bankkonten, im Ausland geleistete Zahlungen, insbesondere an die Beamten.
233	Die Mittel dieses Artikels sind für verschiedene Ausgaben und Prozeßkosten aufgrund von gerichtlichen Klagen bestimmt.
235	
2350	Dieser Posten deckt die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die unter einem anderen Posten nicht besonders vorgesehen sind. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Versicherungsprämien für den Transport von bestimmtem Material (Material für Dolmetscher, Fernsehen usw.) sowie Prämien für die Versicherung gegen Verlust und Diebstahl von Sachen der Abgeordneten und Beamten 75 500 — Versicherungen, Kasse und Zahlungsverkehr 10 000 Insgesamt 85 500
2351	Diese Mittel sollen — den Kauf von Uniformen für Amtsboten und Kraftfahrer, — den Kauf von Arbeitskleidung, — die Instandhaltung und Reinigung der Kleidung decken.
2354	Mit diesen Mitteln sollen verschiedene kleinere Ausgaben gedeckt werden.
2359	Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinets des Präsidenten gedeckt werden.

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(2 964 300)	(2 500 000)	(0,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Juristisches Dokumentationszentrum Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	7 561 300	5 905 000	6 985 302,—
	KAPITEL 24			
240	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
2400	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	302 500	150 000	257 407,—
2401	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	5 297,—
2402	Fonds für Ausgaben nach Artikel 18 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
	Artikel 240 insgesamt	334 500	182 000	282 704,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	334 500	182 000	282 704,—
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	50 000	50 000	22 240,—
251	***Ausschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—

PARLAMENT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2390	*Pro-forma*-Mittel zur Deckung der Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (Auftragskosten). Die tatsächlichen Mittel zur Bezahlung der Tätigkeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind in der Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von Einzelplan III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
2393	Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte.
240	
2400	Alle Kosten für die vom Europäischen Parlament veranstalteten Empfänge, einschließlich der Fonds für jeden parlamentarischen Ausschuß und jede interparlamentarische Delegation, und Kauf von Repräsentationsartikeln.
2401	Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden.
250	Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
255	***Verschiedene Kosten für Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Organs, für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	350 000	493 084,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	550 000	400 000	515 324,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	150 000	69 308,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	160 000	150 000	69 308,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 960 000	4 300 000	3 993 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 200 000	2 500 000	2 743 653,—

PARLAMENT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der immer zahlreicheren Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt. Sie umfassen: — Miete von Sälen und Material, — Erfrischungen, — Kosten für Telefon/Postgebühren, — Beförderung am Ort, — Kosten für Verschiedenes.
260	Diese Mittel sollen Untersuchungen für die politischen Organe und die Verwaltung ermöglichen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige beauftragt werden, und die Ausgaben für die Honorare und die Nebenkosten bei den Klagen der Institution decken.
270	Diese Mittel decken die Kosten für den Druck der Texte, die das Parlament im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung (Artikel 17, 36 und 45) und der Geschäftsordnung der Beratenden Versammlung AKP—EWG (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).
271	
2710	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für den Druck des Sitzungsberichts (vorläufige „Regenbogen"-Ausgabe und endgültige Ausgabe in neun Sprachen), der jährlichen Register für die Sitzungsberichte und der Sitzungsberichte der Beratenden Versammlung AKP—EWG gedeckt.

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
27 1	*(Fortsetzung)*			
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	500 000	400 000	575 043,—
	Artikel 27 1 insgesamt	3 700 000	2 900 000	3 318 696,—
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	526 000	420 000	677 750,—
2721	Ausgaben für die „audiovisuelle" Information Nichtgetrennte Mittel	357 000	340 000	922 986,—
2722	Teilnahme der Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	70 000	p.m.	0,—
	Artikel 272 insgesamt	953 000	760 000	1 600 736,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	10 613 000	7 960 000	8 912 432,—
	KAPITEL 29			
290	***Zuschüsse an Hochschulen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
271	*(Fortsetzung)*
2719	Es handelt sich um Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, die nicht von den sekretariatseigenen Diensten gedruckt werden. Die Mittel sind für die Herausgabe des Monatsblattes „Das Europäische Parlament", der grundlegenden Informationsbroschüre, der Broschüren über spezielle Themen und verschiedene Veröffentlichungen bestimmt. Sie umfassen: — Herausgabe und Anpassung der grundlegenden Informationsbroschüre — Druck und Verteilung des Monatsblattes — Herstellung von Broschüren über spezielle Themen, Faltblättern, Aufklebern, Plakaten, verschiedenen Veröffentlichungen usw. Ferner sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
272	
2720	Mit diesen Mitteln sollen die Kosten für die materielle Organisation von Pressekonferenzen, die Einladung von Journalisten zu den Tagungen des Europäischen Parlaments, die Beteiligung an den Betriebskosten des Internationalen Pressezentrums in Brüssel und europäischer Journalistenvereinigungen und andere Informationsausgaben gedeckt werden. Ferner sind Mittel in Höhe von 100 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2721	Diese Mittel decken den Verwaltungshaushalt (technische Leistungen in den Rundfunk-/Fernsehanstalten, Verbreitung von Filmen, Video-Kasetten und Diaserien, Ausgaben für Photos, Filme, Audio, Video). Diese Mittel ermöglichen auch die Finanzierung der audiovisuellen Informationsaktionen der Außenbüros. Ferner sind Mittel in Höhe von 400 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
294	***Stipendien***			
2940	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	137 000	128 500	107 340,—
2941	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	200 000	50 000	23 127,—
2942	Sonstige Stipendien Nichtgetrennte Mittel	195 000	150 000	131 140,—
	Artikel 294 insgesamt	532 000	328 500	261 607,—
299	***Sonstige Zuschüsse***			
2990	Zuschüsse und Beteiligung an Kosten von Besuchergruppen Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	2 600 000	2 261 366,—
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	726 000	500 000	435 134,—
2992	Beihilfen und Teilnahme an Informationsaktivitäten von kommunalen und regionalen staatlichen Stellen Nichtgetrennte Mittel	220 000	200 000	0,—
	Artikel 299 insgesamt	5 446 000	3 300 000	2 696 500,—
	KAPITEL 29 INSGESAMT	5 978 000	3 628 500	2 958 107,—
	Titel 2 insgesamt	**66 264 302**	**50 302 575**	**49 346 943,—**

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
294		
2940	Robert-Schuman-Stipendien für junge Hochschulstudenten zur Durchführung von Forschungsarbeiten in der Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation.	
2942	Veranschlagt sind Mittel für	
	— Studienaufenthalte von Staatsangehörigen aus Drittländern in der Gemeinschaft	165 000
	— die Finanzierung von kulturellen Initiativen von europäischem Interesse	30 000
	Insgesamt	195 000
299		
2990	Zuschüsse, die den Besuchergruppen während und außerhalb der Tagungen gewährt werden, sowie Vergütungen im Falle von Studienbesuchen.	
2991	Zuschüsse zu den Besuchskosten von „Meinungsmultiplikatoren" aus den Mitgliedstaaten, wie Lehrer, Journalisten, führende Vertreter von Gesellschafts- und Berufsgruppen, Persönlichkeiten aus der Politik, den Gewerkschaftsorganisationen und der Wirtschaft usw.	
2992	Mit diesen Mitteln soll die Mithilfe der Gebietskörperschaften als unmittelbar auf die Bevölkerung einwirkenden „Meinungsmultiplikatoren" dazu genutzt werden, Informationen über Bedeutung und Tätigkeiten des Europäischen Parlaments in großem Umfang zu verbreiten.	

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 37			
370	***Besondere Ausgaben des Europäischen Parlaments***			
3700	Ausgaben für die im AKP—EWG-Abkommen von Lome vorgesehenen interparlamentarischen Organe Nichtgetrennte Mittel	200 000	50 000	863 914,—
3701	Ausgaben für die Kontakte zwischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments und Abgeordneten aus Drittländern Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	976 968,—
3702	Ausgaben für den im Rahmen der Assoziation mit der Türkei vorgesehenen interparlamentarischen paritätischen Ausschuß Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3703	Ausgaben für die im Rahmen der Assoziation mit Malta vorgesehenen interparlamentarischen Kontakte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3705	Beteiligung an den Sekretariatskosten der Fraktionen und an den Kosten der fraktionslosen Mitglieder Nichtgetrennte Mittel	6 046 000	4 859 000	4 660 585,—
3706	Zusätzliche politische Aktivitäten Nichtgetrennte Mittel	2 974 000	2 390 000	2 262 595,—
3708	Beitrag für die Vorbereitung der nächsten europäischen Wahl Nichtgetrennte Mittel	7 800 000	—	18 566 500,—
	Artikel 370 insgesamt	17 170 000	7 449 000	27 330 562,—
	KAPITEL 37 INSGESAMT	17 170 000	7 449 000	27 330 562,—
	Titel 3 insgesamt	**17 170 000**	**7 449 000**	**27 330 562,—**

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
370	
3700	Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die jährliche Tagung der Beratenden Versammlung AKP—EWG und die Sitzungen des Paritätischen Ausschusses und seiner Arbeitsgruppen an einem festzulegenden Ort.
3701	Diese Mittel decken Verwaltungsausgaben für die Kontakte mit Abgeordneten aus Drittländern.
3705	Diese Beteiligung setzt sich zusammen aus einem festen „Grundbetrag" je Fraktion und einem Betrag, dessen Höhe von der Zahl der Mitglieder und der verwendeten Sprachen abhängt.
3706	Mit diesen Mitteln werden die Kosten für die Aktivitäten gedeckt, die nicht über den Posten 3705 finanziert werden. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung der politischen Aktivitäten der fraktionslosen Mitglieder.
3708	In diesem Posten werden Gelder aus dem Fonds für die europäische Informationskampagne eingesetzt, um den Fraktionen die Möglichkeit zu geben, Informationstätigkeiten in der laufenden Wahlperiode zu finanzieren. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die europäische Öffentlichkeit kontinuierlich über die politischen Aktivitäten des Europäischen Parlaments auf dem laufenden zu halten. Durch die Zuweisung von 10 % des Gesamtbetrags für 1986 — unter dem Vorbehalt der Änderungen aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal — würde auch die haushaltsmäßige Kontrolle solcher Mittel über die regelmäßigere Überprüfung der betreffenden Gelder durch das Parlament verbessert. Von den insgesamt unter diesem Posten veranschlagten Mitteln dienen 3,5 Millionen ECU ausschließlich der Informationskampagne für die ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament in Spanien und Portugal. Sie werden einer ähnlichen Regelung zur Kontrolle der Verwendung unterliegen wie derjenigen, die für die unter Posten 3708 eingesetzten Mittel für die Informationskampagne zur Vorbereitung der europäischen Wahlen im Jahr 1984 galt. Diese Regelung muß vom Erweiterten Präsidium bis zum 1. Februar 1986 verabschiedet werden. Wenn eines der beiden betreffenden Länder die europäischen Wahlen 1986 nicht durchführt, können die betreffenden Mittel auf das Haushaltsjahr 1987 übertragen werden. Wenn die europäischen Wahlen 1987 nicht stattfinden, verfallen die betreffenden Mittel.

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0			
10 0 0	Nichtgetrennte Mittel	5 785 000	6 348 978	0,—
10 0 1	Nichtgetrennte Mittel		—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	5 785 000	6 348 978	0,—
	KAPITEL 10 1			
10 1 0	Nichtgetrennte Mittel	2 300 000	2 000 000	0,—
10 1 1	Nichtgetrennte Mittel		—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	2 300 000	2 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**8 085 000**	**8 348 978**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**306 141 258**	**237 777 492**	**235 410 079,—**

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen			
10 0 0	Es ist eine Rückstellung für einen etwaigen Bedarf infolge der Ausgaben für folgende Artikel und Posten vorzusehen:			
	Posten	1 3 0 1	Dienstreise- und Fahrkosten des Personals	500 000
	Posten	2 0 0 0	Mieten	500 000
	Artikel	2 0 3	Reinigung und Unterhaltung	300 000
	Artikel	2 0 4	Herrichtung der Diensträume	2 600 000
	Artikel	2 2 4	Material, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit den EDV-Anlagen	385 000
	Posten	2 2 4 2	Miete und Unterhaltung des Materials	500 000
	Posten	2 7 1 9	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung von Veröffentlichungen	500 000
	Posten	2 7 2 0	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen	100 000
	Posten	2 7 2 1	Ausgaben für die „audiovisuelle“ Information	400 000
			Insgesamt	5 785 000
10 1 0	Es handelt sich um eine allgemeine Rückstellung für Haushaltsentscheidungen, die nach der Erweiterung nicht vorhersehbare Ausgaben mit sich bringen.			

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 4		VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten			
		— Rat	7 175 000	6 302 000	5 406 538,70
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 698 000	1 418 140	1 230 155,19
		Artikel 4 0 0 insgesamt	8 873 000	7 720 140	6 636 693,89
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Altersversorgung und zur Arbeitslosenversicherung			
		— Rat	4 212 000	3 700 000	3 208 775,82
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	911 000	831 000	762 716,77
		Artikel 4 0 1 insgesamt	5 123 000	4 531 000	3 971 492,59
	4 0 2	Krisenabgabe			
		— Rat	2 618 000	1 992 000	1 362 790,32
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	756 000	494 000	348 467,48
		Artikel 4 0 2 insgesamt	3 374 000	2 486 000	1 711 257,80
		Kapitel 4 0 insgesamt	17 370 000	14 737 140	12 319 444,28
		TITEL 4 INSGESAMT	17 370 000	14 737 140	12 319 444,28
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen			
		— Rat	15 000	15 000	18 412,31
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	2 589,04
		Artikel 5 0 0 insgesamt	15 000	15 000	21 001,35

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 50 *(Fortsetzung)*	502	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	20 000	1 000	16 868,83
		Artikel 5 0 2 insgesamt	20 000	1 000	16 868,83
		Kapitel 5 0 insgesamt	35 000	16 000	37 870,18
Kap. 51		*Mieteinnahmen*			
	510	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	511	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen und Mietkosten			
	5110	Einnahmen aus der Vermietung unbeweglicher Sachen			
		— Rat	8 600	7 700	13 625,37
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	1 500	1 500	375,15
		Artikel 5 1 1 insgesamt	10 100	9 200	14 000,52
		Kapitel 5 1 insgesamt	10 100	9 200	14 000 52
Kap. 52		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	520	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs			
		— Rat	525 000	700 000	516 951,45
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	150 000	200 000	142 147,46
		Artikel 5 2 0 insgesamt	675 000	900 000	659 098,91
		Kapitel 5 2 insgesamt	675 000	900 000	659 098,91

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
Kap. 5 5		*Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Transfers oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 5 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 5 INSGESAMT	720 100	925 200	710 969,61
TITEL 6		BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VON AUSGABEN UND EINNAHMEN			
Kap. 6 1		*Erstattung verschiedener Ausgaben*			
	6 1 0	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
	6 1 0 1	Erstattung anderer Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind			
		— Rat	p.m.	p.m.	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	—	—	0,—
		Artikel 6 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 6 1 *(Fortsetzung)*	6 1 1	Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Staaten verauslagt worden sind			
	6 1 1 0	Von den Teilnehmerstaaten der Regierungskonferenzen zu übernehmende Beträge	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 6 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*			
	7 0 0	Verzugszinsen			
		— Rat	—	—	0,—
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 7 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		Kapitel 7 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*			
	9 0 0	Sonstige Einnahmen			
		— Rat	485 000	444 000	494 936,23
		— Wirtschafts- und Sozialausschuß	41 000	35 000	30 878,38
		Artikel 9 0 0 insgesamt	526 000	479 000	525 814,61
		Kapitel 9 0 insgesamt	526 000	479 000	525 814,61
		TITEL 9 INSGESAMT	526 000	479 000	525 814,61
		GESAMTBETRAG	**18 616 100**	**16 141 340**	**13 556 228,50**
		davon für die eigenen Einnahmen des Rates	15 038 600	13 160 700	11 022 030,20

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) (1) und Ausgaben (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	87 368 800	76 679 200	65 597 018,23
1 2	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE	640 000	230 000	339 161,64
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	1 548 000	1 130 000	1 446 230,48
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN	379 700	182 700	149 513,16
1 6	SOZIALAUSGABEN	304 300	282 100	242 810,25
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	520 000	450 000	376 281,30
	Titel 1 insgesamt	**90 760 800**	**78 954 000**	**68 151 015,06**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 400 000	16 119 700	12 252 572,86
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	3 600 000	3 098 200	1 580 907,51
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	14 500 000	11 319 400	11 770 526,22
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 595 000	1 495 300	1 235 799,43
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	9 530 000	7 185 000	7 019 948,01
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	254 000	69 824,92
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	7 996 000	7 677 100	3 196 385,17
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	5 041 000	5 034 200	28 891,78
	Titel 2 insgesamt	**58 662 000**	**52 182 900**	**37 154 855,90**

(1) Die Beträge der Spalte „Mittel 1985" umfassen auch die Beträge des Anhangs zum Haushaltsplan des Rates für 1985.

RAT

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	32 779 900	25 856 522	24 685 531,65
	Titel 3 insgesamt	**32 779 900**	**25 856 522**	**24 685 531,65**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	2 200 000	275 000	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 200 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**3 400 000**	**1 475 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**185 602 700**	**158 468 422**	**129 991 402,61**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**152 822 800**	**132 611 900**	**105 305 870,96**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985 (1)	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	60 206 000	53 691 000	46 451 929,37
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	7 227 000	6 446 000	5 024 537,80
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	8 129 000	7 244 000	5 977 781,80
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	767 000	657 000	572 710,12
	Artikel 1 1 0 insgesamt	76 329 000	68 038 000	58 026 959,09
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	400 000	160 000	630 875,61
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	400 000	160 000	630 875,61

(1) Die Beträge der Spalte „Mittel 1985" umfassen auch die Beträge des Anhangs zum Haushaltsplan des Rates für 1985.

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
	In den Artikeln 110, 113, 114, 117, 118 und 119 ist ein Pauschalabzug von 3,5 % vorgenommen worden. Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Die Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) die Haushaltszulage, b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, c) die Erziehungszulage.
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4. Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.
1103	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	206 800	183 200	159 901,24
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 627 000	1 450 000	1 273 447,56
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	419 000	322 238,14
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 091 000	1 869 000	1 595 685,70
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	52 000	49 000	18 442,91
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs			
	Nichtgetrennte Mittel	1 543 000	1 158 000	1 016 695,57
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	15 000	9 461,64
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	31 000	26 005,31
1 1 4 5	Sondervergütung gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	13 000	9 792,40
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	175 000	158 887,16

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 2	*Vormals Artikel 1 5 1* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Diese Mittel sind für Durchführung von Sprach-, Fortbildungs- oder Umschulungskursen bestimmt. Sie decken auch den Kauf von didaktischem und technischem Material für die Fortbildung des Personals.
1 1 3	
1 1 3 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.
1 1 3 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15. Diese Mittel sind auch zur Deckung der (auf 60 000 ECU geschätzten) Ausgaben in Fällen bestimmt, in denen keine Versicherungsleistungen gewährt werden (Artikel 73).
1 1 3 2	*Neuer Posten*
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8. Die Beamten haben anläßlich des Jahresurlaubs für sich und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.
1 1 4 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a. Diese Mittel sind für die Zahlung der Mietzulage bestimmt, wonach einem Beamten, an dessen Dienstort die Wohnverhältnisse als besonders schwierig anerkannt worden sind, eine Mietzulage gewährt werden kann.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15. Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.
1 1 4 5	Veranschlagt ist die in Artikel 70 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) genannte Sondervergütung, die Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder Zahlstellenverwalters haben.
1 1 4 7	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Diese Mittel sind für die Zahlung der für die mit Sicherheitsfragen betrauten Beamten vorgesehenen Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	39 000	38 000	36 278,02
	Artikel 1 1 4 insgesamt	1 886 000	1 479 000	1 275 563,01
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	865 000	1 164 614,23
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 5	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	399 000	390 000	316 677,37
	Artikel 1 1 7 insgesamt	399 000	390 000	316 677,37
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung Nichtgetrennte Mittel	240 000	235 000	126 498,62
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	48 300	34 000	25 126,04
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	321 700	330 000	181 761,80

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
114	*(Fortsetzung)*
1149	Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bestimmt: — Artikel 34 Absatz 2 des Statuts (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe), — Artikel 70a des Statuts (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung), — Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit), — Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts (Übernahme eines Teils der Mietkosten der in Genf dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ).
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Die Mittel sind für die Bezahlung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, vorgesehen.
117	
1175	*Vormals Posten 1172* Mit diesen Mitteln soll die Möglichkeit geschaffen werden, insbesondere Interimspersonal (Bewachungspersonal für die Nebengebäude, Personal für die Fernsprechzentrale und die Fernschreiber während der Ratstagungen) einzustellen und Übersetzungsarbeiten, die nicht von den Ratsdiensten durchgeführt werden können, nach auswärts zu vergeben.
118	
1180	*Vormals Artikel 120* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III. Diese Mittel sind für die Veranstaltung von Eignungsprüfungen und Auswahlverfahren zur Einstellung von Personal bestimmt (Anzeigen, Veröffentlichungskosten, Kosten für die Einberufung der Bewerber, Miete von Sälen, Mobiliar, Maschinen, ärztliche Untersuchungen bei der Einstellung, die nicht im Hause durchgeführt werden, usw.).
1181	*Vormals Artikel 121* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7. Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anläßlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind. Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.
1182	*Vormals Artikel 122* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6. Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
118	*(Fortsetzung)*			
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	551 000	260 000	98 772,—
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	556 000	266 000	147 443,78
	Artikel 118 insgesamt	1 717 000	1 125 000	579 602,24
119	***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	1 847 139,74
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	2 740 000	2 370 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	2 940 000	2 570 000	1 847 139,74
	KAPITEL 11 INSGESAMT	87 368 800	76 679 200	65 597 018,23
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung*** Nichtgetrennte Mittel	640 000 (1)	230 000	339 161,64

(1) Vorbehaltlich des Beschlusses betreffend die (auf zusätzliche 470 000 ECU geschätzten) Kosten für etwaige Freisetzungen, die weitere Stellen berühren (die vom Rat zu erlassende Grundverordnung liegt noch nicht vor).

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1183	*Vormals Artikel 123* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.
1184	*Vormals Artikel 124* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Diese Mittel sind für die Zahlung der vorgenannten vorgesehenen Tagegelder bestimmt.
119	
1190	*Vormals Artikel 116* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten und der Hilfskräfte und auf die Überstunden der Beamten angewendet werden.
1191	*Vormals Posten 1190* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken. Hierbei handelt es sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur nach Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden können.
121	*Vormals Artikel 125* Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts der Republik Griechenland (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8 1982, S. 1).

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
121	*(Fortsetzung)*			
	KAPITEL 12 INSGESAMT	640 000	230 000	339 161,64
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	1 548 000	1 130 000	1 446 230,48
	Artikel 130 insgesamt	1 548 000	1 130 000	1 446 230,48
	KAPITEL 13 INSGESAMT	1 548 000	1 130 000	1 446 230,48
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	195 900	68 100	70 529,10
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	84 800	30 000	2 139,45
	Artikel 140 insgesamt	280 700	98 100	72 668,55

RAT

KAPITEL 12 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)* Mit diesen Mitteln sollen außerdem (bis zu 500 000 ECU) die finanziellen Auswirkungen von Maßnahmen gedeckt werden, die aufgrund der Erweiterung der Gemeinschaften für bestimmte Gruppen des Personals zu treffen sind.
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.
140	
1401	Der Betrag der wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 500 ECU geschätzt.

RAT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	99 000	84 600	76 844,61
	KAPITEL 14 INSGESAMT	379 700	182 700	149 513,16
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	6 300	6 100	2 654,09
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	82 000	63 000	45 000,—
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	26 000	213 000	195 156,16
163	***Organgemeinsame Sozialdienste*** Nichtgetrennte Mittel	190 000		
	KAPITEL 16 INSGESAMT	304 300	282 100	242 810,25

RAT

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
141	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den ärztlichen Behandlungsraum, der Ausgaben für die ärztlichen Untersuchungen und der für die Invaliditätsausschüsse vorzusehenden Ausgaben bestimmt.	
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonderen Lage befinden.	
161	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung: — der jährlichen Zuweisung für die Personalvertretung für kulturelle, pädagogische, sportliche und soziale Tätigkeiten — des Anteils des Rates an den Kosten der Internationalen Vereinigung Europa Club Insgesamt	 54 000 28 000 82 000
162	Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung: — der jährlichen Zuweisung für die Personalvertretung für die Ferienkolonien — der sonstigen Sozialausgaben Insgesamt	 25 000 1 000 26 000
163	*Neuer Artikel* Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte und der Freiluft-Kindertagesstätte (an die Kommission zu zahlen).	

RAT

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke*** Nichtgetrennte Mittel	520 000	450 000	376 281,30
	KAPITEL 17 INSGESAMT	520 000	450 000	376 281,30
	Titel 1 insgesamt	**90 760 800**	**78 954 000**	**68 151 015,06**

RAT

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
170	*Vormals Artikel 240*

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	10 115 000	8 750 900	7 629 385,80
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	39 000	33 300	22 307,66
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	1 342 000	1 040 000	880 741,99
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	2 816 000	2 544 500	2 036 076,65

RAT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt.	
	1. In Brüssel benutzte Räume:	
	a) derzeitige Gebäude:	
	— Miete	7 193 000
	— Grundsteuervorabzug	858 000
	b) zusätzliches Gebäude:	
	— Miete	1 280 400
	— Grundsteuervorabzug	150 600
	2. In Luxemburg benutzte Räume *(Kirchberg)*	245 000
	3. In Genf benutzte Räume	308 000
	4. Miete von Sitzungssälen bei Tagungen und Dienstreisen im Ausland	80 000
	Insgesamt	10 115 000
201	Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.	
202	Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.	
203	Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:	
	— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.)	1 473 000
	— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen	44 500
	— Malerarbeiten und Beschilderung	70 000
	— Verschiedene Instandhaltungsarbeiten wie Instandsetzung von Decken und Trennwänden	137 000
	— Instandsetzung technischer Anlagen	150 000
	— Technisches Material	127 000
	— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Brandschutz)	447 200
	— Reinigung und Unterhaltung eines zusätzlichen Gebäudes	367 300
	Insgesamt	2 816 000

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
204	***Herrichtung der Diensträume*** Nichtgetrennte Mittel	1 718 000	3 381 000	1 356 124,80
207	***Errichtung von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien anfallen*** Nichtgetrennte Mittel	370 000	370 000	292 989,24
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	34 946,72
	KAPITEL 20 INSGESAMT	16 400 000	16 119 700	12 252 572,86
	KAPITEL 22			
220	***Büromaschinen***			
2200	Erstausstattung — Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	130 300	140 000	53 228,74
2201	Ersatzbeschaffung von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	100 000	64 400	59 999,75
2202	Miete von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 500	7,32

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
204	Diese Mittel sind für folgende Herrichtungsarbeiten bestimmt:	
	— Anpassung der Büros an die betrieblichen Erfordernisse	100 000
	— Umgestaltung verschiedener Räume aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal	318 000
	— Einrichtung zweier Schreibkanzleien aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal	400 000
	— Umgestaltung eines Sitzungssaales im ersten Stock des Gebäudes Charlemagne	300 000
	— Einrichtung einer Luftbefeuchtungsanlage in den Schreibkanzleien	100 000
	— Arbeiten zur Verbesserung der Sicherheit in den Gebäuden in	
	— Brüssel	200 000
	— Genf	100 000
	— Herrichtungsarbeiten am Konferenzzentrum in Luxemburg	100 000
	— Architekten- und Sachverständigenhonorare	100 000 (1)
	Insgesamt	1 718 000
208	Diese Mittel sind für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei den Studien über das neue Gebäude für den Rat vorgesehen.	
209	Die für diesen Artikel vorzusehenden Mittel sind seit 1985 unter Artikel 203 eingesetzt.	
220		
2200	Diese Mittel sind zum größten Teil für den Ankauf von Schreibmaschinen für die neuen Bediensteten bestimmt.	
2201	Diese Mittel sind bestimmt zur Ersetzung eines Teils: — der mindestens neun Jahre alten Schreibmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Rechenmaschinen, — der mindestens neun Jahre alten Diktiereinheiten. Der wiederverwendbare Veräußerungserlös wird auf 8 440 ECU veranschlagt.	
2202	Miete verschiedener Rechen- und Schreibmaschinen anläßlich von Dienstreisen ins Ausland oder besonderen Veranstaltungen in Brüssel.	

(1) Im Haushaltsplan 1985 waren diese Mittel unter Artikel 260 ausgewiesen.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
220	*(Fortsetzung)*			
2203	Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Büromaschinen Nichtgetrennte Mittel	39 000	46 000	27 984,16
	Artikel 220 insgesamt	271 800	252 900	141 219,97
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	310 000	303 900	123 978,58
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	172 500	151 000	93 278,31
2212	Miete von Mobilar Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 800	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	36 000	21 000	18 998,08
	Artikel 221 insgesamt	522 300	479 700	236 254,97
222	***Material und technische Anlagen***			
2220	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	626 100	462 400	242 513,39
2221	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	314 900	320 200	392 721,94

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
220	*(Fortsetzung)*	
2203	Diese Mittel sind für die Unterhaltung von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.	
221		
2210	Diese Mittel sind bestimmt für den Ankauf von Möbeln aufgrund des Beitritts von Spanien und Portugal sowie für den Ankauf von Spezialmöbeln, insbesondere von ergonomischem Mobiliar für Bedienstete, die an Informatik- und Bürotikgeräten arbeiten, und von Mobiliar für die Bibliothek, die Verteilung und die Ausgabestelle für Materialbedarf.	
2211	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen oder nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars und von Archivmobiliar.	
2212	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates.	
2213	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandsetzung und Neupolsterung des Mobiliars.	
222		
2220	Diese Mittel sind bestimmt für die Beschaffung von Material und technischen Anlagen für folgende Dienste:	
	— Vervielfältigungsdienst	266 800
	— Konferenzdienst	82 600
	— Sicherheitsdienst	202 700
	— Bibliothek	6 900
	— Archivdienst	55 000
	— Interne Dienste	9 900
	— Instandhaltungsdienst	2 200
	Insgesamt	626 100.
2221	Diese Mittel sind für das Ersatzbeschaffungsprogramm für Geräte und technische Anlagen in folgenden Dienststellen bestimmt:	
	— Vervielfältigungsdienst	226 000
	— Sicherheitsdienst	62 000
	— Interne Dienste	26 900
	Insgesamt	314 900

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
222	*(Fortsetzung)*			
2222	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	944 900 (1)	45 661,74
2223	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	370 000	321 500	284 157,61
2224	Kosten für Untersuchungen Nichtgetrennte Mittel	154 500	(2)	
	Artikel 222 insgesamt	2 465 500	2 049 000	965 054,68
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	23 900	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	55 500	p.m.	7 043,85
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	37 400	42 200	36 446,10
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	37 500	40 500	30 479,07
	Artikel 223 insgesamt	130 400	106 600	73 969,02
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	59 410,09

(1) Es werden Mittel in Höhe von 250 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) 1985 waren diese Mittel Teil der Mittel unter Artikel 2 6 0.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
222	*(Fortsetzung)*
2222	Miete folgender Ausrüstungen: — EDV-Anlage für die Verwaltung, — Endstellen für die DV-Systeme Celex-Eurodicautom und Euronet-Diane, — Textverarbeitungsmaschinen für die Sprachendienste und Schreibkanzleien, — Textverarbeitungsmaschinen für die Generaldirektionen, — Übersetzungshilfen, — technische Überwachung des Produktionsablaufs, — Fernübertragung (Brüssel-Genf und sonstige), — Mikrocomputer für die Dienststellen, — Gerät für die internen Dienste, — Adressiermaschine, — gemietetes Material bei Dienstreisen im Ausland. Ferner sind Mittel in Höhe von 200 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
2223	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterhaltung von Material und technischen Anlagen in den verschiedenen Diensten.
2224	*Neuer Posten* Mittel für: — Änderung und/oder Ankauf von externen Software-Produkten für die EDV-Anlage der Verwaltung, — Unterstützung bei der Durchführung des EDV-Plans.
223	
2231	Diese Mittel sind bestimmt für die Ersetzung eines Lastwagens (1979 gekauft) sowie zweier Dienstwagen (1980 bzw. 1981 gekauft; Kilometerstand 120 000 km).
2232	Mittel zur Deckung der Kosten für die Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen.
2233	Mittel für die Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten.
225	
2250	Diese Mittel sind für die Anschaffung der für die Dienststellen des Rates notwendigen Bücher und Druckwerke bestimmt.

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
225	*(Fortsetzung)*			
2251	Spezialmaterial für Bibliothek, Dokumentation und Vervielfältigung Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	95 000	95 000	73 851,62
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	39 000	39 000	30 170,17
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	976,99
	Artikel 225 insgesamt	210 000	210 000	164 408,87
	KAPITEL 22 INSGESAMT	3 600 000	3 098 200	1 580 907,51
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	1 435 700	1 338 000	999 248,36
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	8 000	4 000	7 461,04
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RAT

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen	
225	*(Fortsetzung)*	
2251	*Neuer Posten*	
2252	Mittel zur Deckung der Abonnementskosten für Zeitungen und Fachzeitschriften.	
2253	Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.	
2254	Mittel zur Deckung der Kosten für die zur Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindearbeiten u.a.	
230	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten:	
	— Offsetpapier	312 500
	— Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf)	142 300
	— Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine)	17 300
	— Drucksachen	21 200
	— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien für die Herrichtung der Platten)	105 000
	— Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen	50 000
	— Material für den Verteilungs- und Archivdienst	23 600
	— Polaroidsysteme (für Passierscheine, Dienstausweise und dgl.)	15 600
	— Photokopierkosten (Papier und Grundgebühren)	570 000
	— Papier für Xerographien	9 750
	— Diazo-Kopierkosten	168 750
	Insgesamt	1 435 700
232		
2320	Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).	

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
2 3 2	*(Fortsetzung)*			
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	8 000	4 000	7 461,04
2 3 3	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	46 508,74
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
2 3 4 0	Schadenersatz und Zinsen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 4 1	Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 2 3 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	40 000	34 000	25 294,76
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	76 000	72 400	63 492,32
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	148 000	101 100	134 913,69
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	93 788,63
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	13 800	9 900 (1)	8 818,68
	Artikel 2 3 5 insgesamt	337 800	277 400	326 308,08

(1) Mittel in Höhe von 1 800 ECU sind in Artikel 2 6 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
233	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die sich aus der Hinzuziehung von Rechtsberatern oder anderen als Berater fungierenden Sachverständigen ergeben können. Auch sollen sie die Deckung der Ausgaben ermöglichen, die dem Rat vom Gerichtshof in Rechnung gestellt werden können.
234	
2340	*Vormals Artikel 234*
2341	*Neuer Posten*
235	
2350	Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 201 verbucht).
2351	Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Kosten: — Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes 60 200 — Dienstkleidung für das Personal des Sicherheitsdienstes 8 000 — Arbeitskleidung für das Werkstattpersonal 3 500 — Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung 4 300 Insgesamt 76 000
2352	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.
2359	In diesen Mitteln sind die bisher unter Artikel 260 eingesetzten Ausgaben (Untersuchungen und Nachforschungen in bezug auf Lieferanten) enthalten.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(2 044 350)	(1 261 104)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	12 568 500	9 550 000	10 391 000,—
	Artikel 239 insgesamt	12 568 500	9 550 000	10 391 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	14 500 000	11 319 400	11 770 526,22
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	395 000	391 300	333 302,57
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 104 000	902 496,86
	KAPITEL 24 INSGESAMT	1 595 000	1 495 300	1 235 799,43
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
2501	Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen Nichtgetrennte Mittel	9 500 000	7 155 000	6 997 064,03
2502	Reise- und Aufenthaltskosten bei Tagungen und Einberufungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	22 883,98
	Artikel 250 insgesamt	9 530 000	7 185 000	7 019 948,01

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2390	Diese Mittel dienen zur Deckung der Interventionskosten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, die gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Schaffung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) *pro forma* eingesetzt worden sind.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat.
240	*Vormals Posten 2310*
241	*Vormals Posten 2311* Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wiederverwendbaren Beträge berücksichtigt, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 175 000 ECU geschätzt.
250	
2501	Diese Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen bei Ratstagungen und Sitzungen im Rahmen des Rates.

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	9 530 000	7 185 000	7 019 948,01
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	254 000 (1)	69 824,92
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	254 000	69 824,92
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	7 560 000	7 400 000	2 895 379,29
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	420 000	270 000	294 365,16
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 271 insgesamt	420 000	270 000	294 365,16

(1) Mittel in Höhe von 25 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

RAT

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Die Mittel für 1986 sind in Artikel 204 und in den Posten 2224 und 2359 eingesetzt.
270	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 220 000 ECU geschätzt.
271	Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen in neun Sprachen gemäß dem Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19) bestimmt. Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 12 900 ECU geschätzt.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
273	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2733	Kosten für die Veranstaltung von Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	7 100	6 640,72
	Artikel 273 insgesamt	16 000	7 100	6 640,72
	KAPITEL 27 INSGESAMT	7 996 000	7 677 100	3 196 385,17
	KAPITEL 29			
297	***Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des künftigen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	
299	***Zuschüsse und Beteiligungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	34 200	28 891,78
	KAPITEL 29 INSGESAMT	5 041 000	5 034 200	28 891,78
	Titel 2 insgesamt	**58 662 000**	**52 182 900**	**37 154 855,90**

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
273	
2733	Diese Mittel sind für die Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rates bestimmt.
297	Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
299	Beteiligung des Rates an den Ausgaben der Vereinigungen „International Press Center" und „Château Sainte-Anne" in Brüssel.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 37			
372	***Besondere Ausgaben des Rates***			
3721	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Spanien)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
3722	Konferenz der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit dritten Staaten, die einen Antrag auf Beitritt zu den Gemeinschaften gestellt haben (Portugal)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
	Artikel 372 insgesamt	—	p.m.	0,—
373	***Wirtschafts- und Sozialausschuß***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 779 900	25 856 522	24 685 531,65
	KAPITEL 37 INSGESAMT	32 779 900	25 856 522	24 685 531,65
	Titel 3 insgesamt	**32 779 900**	**25 856 522**	**24 685 531,65**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
373	Siehe gesonderten Voranschlag in der Anlage — Wirtschafts- und Sozialausschuß.

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	2 200 000	275 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	2 200 000	275 000	0,—
	KAPITEL 10 1	1 200 000	1 200 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 200 000	1 200 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**3 400 000**	**1 475 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**185 602 700**	**158 468 422**	**129 991 402,61**
	davon für eigene Ausgaben des Rates	**152 822 800**	**132 611 900**	**105 305 870,96**

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
	Dieser Mittelansatz betrifft:		
	Posten 2 2 2 2	Miete von Material und technischen Anlagen	200 000
	Artikel 2 9 7	Vertrag zwischen dem Rat und dem belgischen Staat über den Bau des künftigen Gebäudes für den Rat und seine Dienststellen in Brüssel	2 000 000
		Insgesamt	2 200 000

RAT

ANLAGE

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

EINNAHMEN

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 4		VERSCHIEDENE STEUERN, ABZÜGE UND GEMEINSCHAFTSABGABEN			
Kap. 4 0		*Abzüge von Dienstbezügen des Personals*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 698 000	1 418 140	1 230 155,19
	4 0 1	Beitrag der Beamten zur Altersversorgung	911 000	831 000	762 716,77
	4 0 2	Von den Dienstbezügen einbehaltene Abgaben	756 000	494 000	348 467,48
		Kapitel 4 0 insgesamt	3 365 000	2 743 140	2 341 339,44
		TITEL 4 INSGESAMT	3 365 000	2 743 140	2 341 339,44
TITEL 5		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	2 589,04
	5 0 1	Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	—	—	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	20 000	1 000	16 868,83
		Kapitel 5 0 insgesamt	20 000	1 000	19 457,87
Kap. 5 1		*Mieteinnahmen*			
	5 1 0	Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material	p.m.	p.m.	0,—
	5 1 1	Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen	1 500	1 500	375,15
		Kapitel 5 1 insgesamt	1 500	1 500	375,15
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*	150 000	200 000	142 147,46
Kap. 5 3		*Kursdifferenzen*	p.m.	p.m.	0,—
Kap. 5 5		*Übertragungen oder Rückkäufe von Ruhegehaltsansprüchen des Personals*	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 5 INSGESAMT	171 500	202 500	161 980,48

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 7		VERZUGSZINSEN UND STRAFEN			
Kap. 7 0		*Verzugszinsen*	p.m.	p.m.	0,—
		TITEL 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*	41 000	35 000	30 878,38
		TITEL 9 INSGESAMT	41 000	35 000	30 878,38
		GESAMTBETRAG	**3 577 500**	**2 980 640**	**2 534 198,30**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES	22 500	20 000	19 134,13
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	19 844 100	16 468 022	15 572 121,51
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	154 000	14 000	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	215 000	178 000	173 477,31
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	169 000	73 000	64 354,95
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	7 500	5 000	9 499,99
1 6	SOZIALAUSGABEN	78 000	78 000	77 072,97
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	31 000	25 000	22 952,97
	Titel 1 insgesamt	**20 521 100**	**16 861 022**	**15 938 613,83**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	2 697 000	2 375 000	2 049 415,69
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	100 000	15 000	2 154,08
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 464 800	880 500	1 083 844,62
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	2 488 500	1 805 000	1 759 952,36
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	329 000	264 000	236 451,67
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	4 514 000	3 133 000	2 992 313,86
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	27 500	35 000	44 046,96
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	631 000	481 000	576 739,63
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	2 000	2 000	1 998,95
	Titel 2 insgesamt	**12 253 800**	**8 990 500**	**8 746 917,82**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	—	—	0,—

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**32 779 900**	**25 856 522**	**24 685 531,65**

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10			
100	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1003	Aufwandsentschädigungen Nichtgetrennte Mittel	10 500	10 500	10 500,—
	Artikel 100 insgesamt	10 500	10 500	10 500,—
101	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten*** Nichtgetrennte Mittel	12 000	9 500	8 634,13
105	***Sprachkurse für die Mitglieder des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 10 INSGESAMT	22 500	20 000	19 134,13
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	13 479 000	11 407 122	11 072 437,86
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 505 000	1 213 000	1 236 047,72

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen	
100		
1003	Vergütung für den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
101	Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.	
110	Die Berechnungen zur Festlegung der Mittel dieses Artikels wurden aufgrund der Bestimmungen des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgenommen.	
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf (Stand: 1. März 1985):	
	— 399 besetzte Stellen (inklusive Zeitkräfte)	12 038 000
	— 6 offene Stellen (laufendes Haushaltsjahr)	218 000
	— 3 für 1986 vorgesehene Stellen	28 000
	— 40 für 1986 vorgesehene Stellen (Erweiterung)	1 195 000
	Insgesamt	13 479 000
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67. Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen: a) Haushaltszulage; b) die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder; c) die Erziehungszulage.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
110	*(Fortsetzung)*			
1101	*(Fortsetzung)*			
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 942 000	1 645 000	1 494 271,67
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	151 000	127 000	114 133,11
	Artikel 110 insgesamt	17 077 000	14 392 122	13 916 890,36
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	579 000	397 000	416 355,97
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	—	—	9 681,55
	Artikel 111 insgesamt	579 000	397 000	426 037,52
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	56 000	50 000	41 906,47

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
110	*(Fortsetzung)*	
1101	*(Fortsetzung)*	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1985 bewilligte Planstellen	1 370 000
	b) für 1986 vorgesehene Stellen	2 000
	c) für 1986 vorgesehene Stellen (Erweiterung)	133 000
	Insgesamt	1 505 000
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.	
	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen vorgenannten Artikels erfüllen.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1985 bewilligte Planstellen	1 747 000
	b) für 1986 vorgesehene Stellen	4 000
	c) für 1986 vorgesehene Stellen (Erweiterung)	191 000
	Insgesamt	1 942 000
1103	Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.	
111		
1110	Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).	
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Unterabsatz.	
	Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Sprach-, Fortbildungs- und Umschulungskursen bestimmt. Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	364 000	311 000	304 955,37
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	108 000	92 000	75 435,17
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 1 1 3 insgesamt	472 000	403 000	380 390,54
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	5 600	7 500	2 824,99
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	319 000	264 000	240 784,65
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 500	3 163,49
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	7 500	7 000	6 073,06
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	337 100	284 000	252 846,19

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
113		
1130	Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrages des Organs zur Krankenversicherung bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1985 bewilligte Planstellen	331 000
	b) für 1986 vorgesehene Stellen	1 000
	c) für 1986 vorgesehene Stellen (Erweiterung)	32 000
	Insgesamt	364 000
1131	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.	
	Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	a) für 1985 bewilligte Planstellen	97 000
	b) für 1986 vorgesehene Stellen	1 000
	c) für 1986 vorgesehene Stellen (Erweiterung)	10 000
	Insgesamt	108 000
1132	*Neuer Posten*	
	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.	
114		
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.	
	Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.	
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.	
	Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.	
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.	
	Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel vorgesehen.	
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70.	
	Mittel für die Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	64 000	50 000	56 597,39
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC Nichtgetrennte Mittel	—	7 000	2 988,87
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC Nichtgetrennte Mittel	5 000	—	0,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses Nichtgetrennte Mittel	155 000	111 000	112 326,62
	Artikel 117 insgesamt	160 000	118 000	115 315,49
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	167 000	62 000	66 101,05
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	31 000	5 000	4 459,42
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	146 000	55 700	45 158,52
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	57 000	43 200	17 872,11
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	139 000	70 000	45 180,42
	Artikel 118 insgesamt	540 000	235 900	178 771,52

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Pauschalvergütung gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften für 4 Chauffeure und 4 Telefonisten/innen	30 000
	— Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht — wie vorgesehen — durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten	34 000
	Insgesamt	64 000
117		
1172	*Vormals Posten 1170* Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Konferenztechnikern zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses arbeiten.	
1175	*Vormals Posten 1172* Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung andere Leistungen und Übersetzungs- und Schreibarbeiten zu decken, die im Auftrag des Wirtschafts- und Sozialausschusses ausgeführt werden.	
118		
1180	*Vormals Artikel 120* Mittel für die Abhaltung von Auswahlverfahren für die Personaleinstellung, welche mit Ausgaben für die Einberufung und Veröffentlichung sowie mit Kosten für ärztliche Untersuchungen vor der Einstellung verbunden ist.	
1181	*Vormals Posten 1211* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII.	
1182	*Vormals Posten 1221* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.	
1183	*Vormals Posten 1231* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII.	
1184	*Vormals Artikel 124* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	203 366,03
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	559 000	538 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	559 000	538 000	203 366,03
	KAPITEL 11 INSGESAMT	19 844 100	16 468 022	15 572 121,51
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	7 000	4 000	0,—
1213	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	135 000		
	Artikel 121 insgesamt	142 000	4 000	0,—
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1290	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 000	0,—

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	*Vormals Artikel 116* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
1191	*Vormals Artikel 119* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst nach ihrer Übertragung nach entsprechenden Linien dieses Kapitels verwendet werden.
121	*Vormals Artikel 125*
1210	*Neuer Posten* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.
1213	*Neuer Posten*
129	
1290	*Neuer Posten* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.
1291	*Vormals Artikel 129* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
129	*(Fortsetzung)*			
1291	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 129 insgesamt	12 000	10 000	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	154 000	14 000	0,—
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	215 000	178 000	173 477,31
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 130 insgesamt	215 000	178 000	173 477,31
	KAPITEL 13 INSGESAMT	215 000	178 000	173 477,31

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
129	*(Fortsetzung)*
1291	*(Fortsetzung)* Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 351 vom 31. 12. 1977, S. 1) auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind.
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13. Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants, Cafeterias und Kantinen***			
1400	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants, Cafeterias und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	28 000	25 000	22 380,13
1401	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	73 000	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	101 000	25 000	22 380,13
141	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	68 000	48 000	41 974,82
	KAPITEL 14 INSGESAMT	169 000	73 000	64 354,95
	KAPITEL 15			
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	3 750	2 500	996,62
1521	Beamte des WSA, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden Nichtgetrennte Mittel	3 750	2 500	8 503,37
	Artikel 152 insgesamt	7 500	5 000	9 499,99
	KAPITEL 15 INSGESAMT	7 500	5 000	9 499,99

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
140		
1400	Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der Kantine des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Unterhaltskosten — Beschaffung von zusätzlichem Material Insgesamt	 23 000 5 000 28 000
1401	Diese Mittel sollen die Umbauarbeiten ermöglichen, die für das reibungslose Funktionieren von Küche und Restaurant unerläßlich sind (Bodenbelag, Spülvorrichtung).	
141	Diese Mittel decken die Kosten der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung und der jährlichen ärztlichen Untersuchung aller Bediensteten sowie die Betriebskosten einer Erste-Hilfe-Station.	
152		
1520	Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagten Spesen — insbesondere für die Hin- und Rückfahrt — ermöglichen.	
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 16			
160	***Außergewöhnliche Unterstützungen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	75,72
161	***Soziale Beziehungen zwischen dem Personal*** Nichtgetrennte Mittel	23 000	11 000	11 000,—
162	***Sonstige soziale Maßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	11 000	23 000	65 997,25
163	***Kinderkrippen, Kindertagesstätten*** Nichtgetrennte Mittel	43 000	43 000	
	KAPITEL 16 INSGESAMT	78 000	78 000	77 072,97
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	22 000	17 000	16 877,39
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	9 000	8 000	6 075,58
	Artikel 170 insgesamt	31 000	25 000	22 952,97
	KAPITEL 17 INSGESAMT	31 000	25 000	22 952,97
	Titel 1 insgesamt	**20 521 100**	**16 861 022**	**15 938 613,83**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen. Sie decken den Anteil von 13 000 ECU an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten der internationalen Beamtenvereinigung „Europa-Club".
162	Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienaufenthalte, Familienhilfen usw.).
163	Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für Kinderkrippen und Kindertagesstätten.
170	*Vormals Artikel 240*
1700	*Vormals Posten 2400* Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Präsidenten und von Mitgliedern des Organs.
1701	*Vormals Posten 2401* Mittel zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse des Organs.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 539 000	1 400 000	1 142 118,52
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	24 000	19 000	13 892,59
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	204 000	170 000	159 453,31
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	565 000	510 000	469 491,20
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	135 000	66 000	74 738,39

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen		
200	Diese Mittel sind bestimmt zur Abdeckung der Verträge über die Gebäude, die vom Wirtschafts- und Sozialausschuß besetzt sind.		
	Sie gliedern sich wie folgt auf:		
	— Mont des Arts-Gebäude		476 000
	— Ravenstein-Gebäude		450 000
	— Palais des Congrès-Gebäude		282 000
	— Albertine-Gebäude		122 000
	— Vorauszahlung auf Steuern und Verschiedenes		209 000
		Insgesamt	1 539 000
201	Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.		
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Wasser		12 000
	— Elektrizität		101 000
	— Heizung		91 000
		Insgesamt	204 000
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Reinigung der Büroräume		420 000
	— technisches Material		28 000
	— Unterhaltung der Aufzüge		14 000
	— Unterhaltung der Klimaanlagen		82 000
	— Malerarbeiten		21 000
		Insgesamt	565 000
204	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten folgender Arbeiten:		
	— Herrichtung von Diensträumen und Errichtung von Trennwänden		49 000
	— Herrichtung von Sitzungssälen		59 000
	— sonstige Tischlerarbeiten		11 000
	— Verschiedenes		16 000
		Insgesamt	135 000

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	230 000	210 000	189 721,68
206	***Erwerb von Immobilien*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
207	***Bau von Gebäuden*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	KAPITEL 20 INSGESAMT	2 697 000	2 375 000	2 049 415,69
	KAPITEL 21			
211	***Informatiknetz*** Nichtgetrennte Mittel	90 000	—	0,—
214	***Analyse- und Programmierungsarbeiten, Voranalysen und spezifische Projekte, die an dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 000	2 154,08
	KAPITEL 21 INSGESAMT	100 000	15 000	2 154,08
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	372 900	15 500	324 546,59

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
205	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Bewachung der Gebäude	183 000
	— Miete der Feuerlöscher	12 000
	— laufende Ausgaben	24 000
	— Feuerschutzmaßnahmen	11 000
	Insgesamt	230 000
211	Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Software, Zusatzgeräte, Zubehör und Fachliteratur zu dem bereits vorhandenen Kleinrechner bestimmt. Sie wurden bislang unter Posten 2222 aufgeführt.	
214	Diese Mittel dienen zur Deckung der Programmierungskosten für den Rechner.	
220		
2200	*Vormals Posten 2220* Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Anschaffung einer Heft-, Falt- und Schneidemaschine.	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
220	*(Fortsetzung)*			
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	116 650	40 000	50 086,68
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	146 000	460 000	416 553,64
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	122 000	254 500	160 074,59
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	530 700		
	Artikel 220 insgesamt	1 288 250	770 000	951 261,50
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Nichtgetrennte Mittel	50 000	10 000	51 984,98
2211	Ersatzbeschaffung Nichtgetrennte Mittel	30 000	17 000	10 569,18
2212	Miete Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung Nichtgetrennte Mittel	4 500	5 000	6 096,80
	Artikel 221 insgesamt	84 500	32 000	68 650,96
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	4 256,78

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
220	*(Fortsetzung)*
2201	*Vormals Posten 2221* Diese Mittel dienen vor allem zur Ersatzbeschaffung folgender technischer Einrichtungen: — 1 Offsetmaschine, — 1 Simultan-Dolmetscheranlage, — technisches Archivierungsgerät. Die Höhe der gegebenenfalls wiederzuverwendenden Einnahmen wird auf 10 000 ECU veranschlagt.
2202	*Vormals Posten 2222* Diese Mittel sind namentlich zur Miete der Telefonzentralanlage bestimmt.
2203	*Vormals Posten 2223* Diese Mittel decken die Wartung unter anderem der bürotechnischen Anlagen, der Vervielfältigungsmaschinen, der Simultandolmetschanlagen sowie die Gebühren für die Telefonanlage.
2204	*Neuer Posten* Diese Mittel sind zur Deckung der Kauf-, Miet- und Wartungskosten für das integrierte System der Dokumentenherstellung mit zentralem Datenspeicher, Textverarbeitungsmaschinen mit Tastatur und Bildschirm sowie Druckern bestimmt. Sie wurden bislang unter Posten 2222 aufgeführt.
221	
2210	Diese Mittel sind für die Ergänzung der Ausstattung für einige Büros und technische Dienste bestimmt.
2211	Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teiles des mindestens 15 Jahre alten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt. Sie gliedern sich wie folgt auf: — nicht mehr instandsetzbares Mobiliar 30 000 — Stühle für Sitzungssaal p.m. Insgesamt 30 000
2213	Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel.
223	
2231	Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 2 000 ECU geschätzt.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	1 700	2 500	3 021,21
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial Nichtgetrennte Mittel	29 000	25 000	17 233,83
	Artikel 223 insgesamt	40 700	37 500	24 511,82
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	21 500	15 500	15 238,93
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	3 600	3 000	676,54
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	18 000	16 000	16 099,23
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 500	3 407,18
2254	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	3 250	3 000	3 998,46
	Artikel 225 insgesamt	51 350	41 000	39 420,34
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 464 800	880 500	1 083 844,62

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2232	Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.
2233	Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.
225	
2250	Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses.
2251	Diese Mittel dienen zum Erwerb von spezifischem Bibliotheksmaterial.
2252	Diese Mittel dienen für Abonnements verschiedener Zeitungen, Zeitschriften und sonstiger Publikationen.
2254	Diese Mittel sollen die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* und verschiedener Broschüren decken.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	316 000	235 000	242 685,81
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 328,42
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 232 insgesamt	2 000	2 000	1 328,42
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	20 000	5 000	5 000,—
234	***Schadenersatz und Zinsen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 000	1 528,34
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	15 000	13 000	12 849,35

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
2 3 0	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von folgendem Papier- und Bürobedarf:		
	— Weißes *Offset*-Papier		117 000
	— Farbiges *Offset*-Papier		15 000
	— Kartoniertes *Offset*-Papier (weiß und farbig)		32 000
	— Photokopierkosten		54 000
	— Bürobedarf		69 000
	— Druckereikosten		2 000
	— Verschiedenes		27 000
		Insgesamt	316 000
2 3 2			
2 3 2 0	Mittel zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.		
2 3 2 1	Mittel zur Deckung von Kursdifferenzen.		
2 3 3	Geschätzter Mittelansatz.		
2 3 5			
2 3 5 0	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl) und der Versicherungskosten gemäß Artikel 70.		
2 3 5 1	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das Personal, das Arbeiten ausführt, die einen Schutz gegen ungewöhnlichen Verschleiß und gegen Verschmutzung erfordern.		

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
235	*(Fortsetzung)*			
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	15 500	13 000	15 181,95
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	30 000	10 000	14 478,14
2354	Kleinausgaben Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	12 500	7 000	1 900,35
	Artikel 235 insgesamt	75 500	45 000	45 938,13
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(478 600)	(185 210)	
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	2 074 000	1 518 000	1 465 000,—
	Artikel 239 insgesamt	2 074 000	1 518 000	1 465 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	2 488 500	1 805 000	1 759 952,36
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	195 000	154 000	148 314,96

RAT
Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2352	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Verlagerung von Simultandolmetschanlagen und Ausstattungskosten für Sitzungssäle bei Sitzungen außerhalb der üblichen Arbeitsräume und der Kosten für interne Umzüge.
2359	Diese Mittel dienen zur Deckung verschiedener kleinerer Ausgaben.
239	
2390	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel sind nur *pro forma* eingesetzt. Sie wurden veranschlagt aufgrund der angenommenen Leistungen, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen erbringen wird.
2391	Kosten für die Leistungen der Dolmetscher der Kommission.
240	*Vormals Posten 2310* Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
24 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	134 000	110 000	88 136,71
	KAPITEL 24 INSGESAMT	329 000	264 000	236 451,67
	KAPITEL 25			
25 0	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	4 484 000	3 103 000	2 970 456,68
25 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	21 857,18
	KAPITEL 25 INSGESAMT	4 514 000	3 133 000	2 992 313,86
	KAPITEL 26			
26 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	5 000	15 000	22 086,53

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
241	*Vormals Posten 2311*	
	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche	108 000
	Sie decken außerdem:	
	— Fernschreibkosten	23 000
	— Verschiedenes	3 000
	Insgesamt	134 000
	Der Betrag der wiederverwendungsfähigen Einnahmen wird auf 11 000 ECU geschätzt.	
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses anläßlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen. Der Sitzungskalender für das laufende Rechnungsjahr läßt folgende Ausgaben erwarten:	
	— Plenartagungen; Präsidialsitzungen	1 121 000
	— Fachgruppen und Unterausschüsse	1 569 000
	— Studien- und Redaktionsgruppen	1 794 000
	Insgesamt	4 484 000
255	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für die Veranstaltung von allgemeinen Konferenzen, jährlichen Begegnungen der Sozialpartner der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft mit Vertretern der sozioökonomischen Kreise der EFTA sowie der AKP-Staaten im Rahmen der Durchführung des Abkommens von Lome sowie zur Deckung eines Teils der Kosten der Vereinigung der ehemaligen WSA-Mitglieder.	
260	Diese Mittel dienen zur Deckung der Architektenhonorare für die Herrichtung des neuen Sitzungssaales (Abschluß der Arbeiten).	

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel	22 500	20 000	21 960,43
	KAPITEL 26 INSGESAMT	27 500	35 000	44 046,96
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	419 000	300 000	402 931,02
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	124 000	115 000	105 000,—
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	8 000	5 000	5 464,55
	Artikel 271 insgesamt	132 000	120 000	110 464,55
272	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	21 000	16 000	20 932,78
273	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2730	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
262	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für nach außerhalb zu vergebende Studien.
270	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.* Der für eine Wiederverwendung in Betracht kommende Betrag der Einnahmen wird auf 10 000 ECU geschätzt.
271	
2710	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einsetzung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Wirtschafts- und Sozialausschusses in den Sprachen der Gemeinschaften.
2719	Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen.
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.
273	
2730	*Vormals Artikel 273*

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
273	*(Fortsetzung)*			
2733	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs Nichtgetrennte Mittel	59 000	45 000	42 411,28
	Artikel 273 insgesamt	59 000	45 000	42 411,28
	KAPITEL 27 INSGESAMT	631 000	481 000	576 739,63
	KAPITEL 29			
294	***Studienstipendien***			
2940	Forschungs- und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 998,95
	Artikel 294 insgesamt	2 000	2 000	1 998,95
	KAPITEL 29 INSGESAMT	2 000	2 000	1 998,95
	Titel 2 insgesamt	**12 253 800**	**8 990 500**	**8 746 917,82**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
273	*(Fortsetzung)*
2733	*Vormals Artikel 150* Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.
294	
2940	Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	—	—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1	5 000	5 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000	5 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**5 000**	**5 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**32 779 900**	**25 856 522**	**24 685 531,65**

RAT

Anlage
(Wirtschafts- und Sozialausschuß)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

EINZELPLAN III

KOMMISSION

KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 30			
300	***Verfügbarer Überschuß aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	p.m.	307 104 848,69
302	***Voraussichtlicher Überschuß des laufenden Haushaltsjahres***			0,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	p.m.	p.m.	307 104 848,69
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**307 104 848,69**

KOMMISSION

Eigene Einnahmen

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — im Haushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres anläßlich des Berichtigungshaushaltsplans verbucht. Ein Defizit wird bei Artikel 8 5 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 40			
400	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	74 847 525	62 582 000	60 015 958,54
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	34 208 298	30 367 750	27 880 153,66
402	***Ertrag der besonderen Abgabe auf die Nettobeträge der Dienstbezüge, Ruheghälter und Vergütungen beim Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	24 515 477	19 639 250	13 681 049,36
	KAPITEL 40 INSGESAMT	133 571 300	112 589 000	101 577 161,56

KOMMISSION

TITEL 4

SONSTIGE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
400	Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 187 vom 8. 8. 1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8). Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1544/73 (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 6). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 214 vom 6. 8. 1976, S. 24).
401	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 509/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1859/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 1). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 510/82 des Rates vom 22. Februar 1982 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 64 vom 8. 3. 1982, S. 15).
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 4 2 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nichtpatentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinschaft hervorgegangen sind***	25 000	25 000	15 882,30
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	25 000	25 000	15 882,30
	Titel 4 insgesamt	**133 596 300**	**112 614 000**	**101 593 043,86**

KOMMISSION

KAPITEL 41 — SONSTIGE ABGABEN

KAPITEL 42 — GEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
410	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 13. Oktober 1980) über die Einführung einer Abgabe auf den Fang von Ostseelachsen (ABl. Nr. C 280 vom 30. 10. 1980, S. 4), geändert am 21. Dezember 1982 (ABl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 4).
420	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, inbesondere Artikel 12. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung der Kenntnisse im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	151,53
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	151,53
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden	p.m.	p.m.	48 595,57
5 1 1 1	Mietnebenkosten	p.m.	p.m.	1 186,05
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	49 781,62
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	49 781,62

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 51 — MIETEINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 52			
520	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***			
5200	Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs mit Ausnahme der Guthaben, die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 genannt sind	30 000 000	60 000 000	41 847 203,62
5201	Zinsen aus den Konten der Kommission, die in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 genannt sind und auf die der geänderte Vorschlag der Kommission Bezug nimmt	—	30 000 000 (1)	0,—
	Artikel 520 insgesamt	30 000 000	90 000 000	41 847 203,62
521	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	600 000	510 000	590 648,80
	KAPITEL 52 INSGESAMT	30 600 000	90 510 000	42 437 852,42
	KAPITEL 53			
530	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 53 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

(1) Im Zusammenhang mit diesem Betrag erinnert der Rat an den Wortlaut des Schreibens, das er am 9. Juli 1985 in dieser Frage an das Europäische Parlament gerichtet hat.

KOMMISSION

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen
520	
5200	Die Schätzung der eingesetzten Beträge betrifft nicht Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln. Sie bezieht sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Sichtkonten der Kommission.
5201	Vorschlag für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1982) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. C 231 vom 4. 9. 1982, S. 15). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1983) zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (KOM(83) 254 endg.).
521	Abkommen vom 13. Juli 1965 zwischen der Kommission und der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ). Zinserträge der Bankkonten der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ), die der Kommission in Anwendung von Artikel 17 des Abkommens überwiesen werden.
530	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 Absatz 4 der Haushaltsordnung können Kursverluste und -gewinne bei der Überweisung von Mitteln gegeneinander aufgerechnet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 54			
540	***Verschiedene nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 22 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	10 924 009,54
	KAPITEL 54 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 924 009,54
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	1 831 012,16
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 831 012,16
	KAPITEL 56			
560	***Arbeitgeberbeitrag des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking", zur Versorgungsordnung***	920 000	850 000	757 332,45
	KAPITEL 56 INSGESAMT	920 000	850 000	757 332,45

KOMMISSION

KAPITEL 54 — WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 22 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

KAPITEL 56 — ARBEITGEBERBEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
540	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluß des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48.
560	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43. Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens „Joint European Torus (JET), Joint undertaking" (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10), insbesondere Artikel 8 Ziffer 5 und Artikel 8 Ziffer 7 der Statuten im Anhang.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 58			
580	*Verschiedene Vergütungen*	p.m.	p.m.	119 588,39
	KAPITEL 58 INSGESAMT	p.m.	p.m.	119 588,39
	KAPITEL 59			
590	*Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*	p.m.	p.m.	383 868,93
	KAPITEL 59 INSGESAMT	p.m.	p.m.	383 868,93
	Titel 5 insgesamt	**31 520 000**	**91 360 000**	**56 503 597,04**

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

KAPITEL 59 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 60			
600	***Beiträge nach Artikel 4 Absatz 2 des Beschlusses vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften***			
6002	Beitrag Deutschlands zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors *HFR* — Direkte Aktion“	7 219 000	7 744 000	8 776 000,—
6008	Beitrag der Niederlande zum Ergänzungsprogramm „Betrieb des Reaktors *HFR* — Direkte Aktion“	7 219 000	7 744 000	8 776 000,—
	Artikel 600 insgesamt	14 438 000	15 488 000	17 552 000,—
601	***Kooperationsabkommen im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik***			
6010	Kooperationsabkommen Schweden-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 240 000	5 173 000	2 309 056,—
6011	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	6 500 000	4 675 000	5 706 307,—

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
600	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Feststellung eines Forschungsprogramms, das von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführen ist (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Diese Einnahmen sind der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande zur Finanzierung des Programms „Betrieb des Reaktors *HFR (high-flux-reactor)*" (Posten 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
601	
6010	Kooperationsabkommen vom 10. Mai 1976 zwischen Schweden und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 460 000 ECU zur Deckung des Anteils Schwedens am Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET *(Joint European Torus)* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 3 780 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).
6011	Kooperationsabkommen vom 14. September 1978 zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft. Veranschlagt sind: — 2 580 000 ECU zur Deckung des Anteils der Schweiz an dem Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung des gemeinsamen Unternehmens JET *(Joint European Torus)* (Posten 7 3 1 1 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans) und — 3 920 000 ECU zur Deckung der — Ausgaben für das Kooperationsabkommen, — Ausgaben für andere Assoziierungsabkommen, die mit den Forschungsorganen der Gemeinschaft abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, soweit Restmittel zur Verfügung stehen. (Posten 7 3 1 0 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
601	*(Fortsetzung)*			
6012	Kooperationsabkommen Spanien-Euratom auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik	p.m.	36 000	89 807,53
	Artikel 601 insgesamt	12 740 000	9 884 000	8 105 170,53
602	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme***	500 000	500 000	713 951,—
603	***Kooperationsabkommen mit europäischen Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme***	p.m.	p.m.	0,—
608	***Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST)***	155 000	150 000	221 234,88
609	***Außerprogrammäßige Beiträge der Mitgliedstaaten zu Gemeinschaftstätigkeiten***			
6090	Beitrag der italienischen Regierung zum Projekt Super-Sara	—	p.m.	0,—
6091	Beiträge der Drittländer zum Projekt Super-Sara	—	—	0,—
	Artikel 609 insgesamt	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 60 INSGESAMT	27 833 000	26 022 000	26 592 356,41

KOMMISSION

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6012	Kooperationsabkommen vom 14. Juli 1980 zwischen Spanien und der Europäischen Atomgemeinschaft. Infolge des Beitritts Spaniens zu den Europäischen Gemeinschaften wird diese Einnahme wegfallen.
602	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt. Entsprechend der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 91 Absatz 2 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), in der Fassung vom 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei den Posten 7 3 0 1, 7 3 0 7, 7 3 2 5, 7 3 2 8, 7 3 5 6 und 7 3 5 8 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
603	Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind. Soweit diese Beiträge nicht bei Posten 7 7 0 2 des Teils B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiederverwendet werden, werden sie an dieser Stelle verbucht.
608	Einnahmen von seiten der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligten Staaten zur Deckung der Ausgaben bei Posten 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, für zusätzliche Ausgaben im Rahmen des Artikels 7 2 3 und des Postens 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
609	
6090	Die Einnahmen setzten sich zusammen aus dem Beitrag der italienischen Regierung zur Beendigung des Baus und Einbaus des Kreislaufs Super-Sara in den Reaktor ESSOR in der Forschungsanstalt Ispra der Gemeinsamen Forschungsstelle und dem Teilbetrag 1983 des außerordentlichen Beitrags zur Weiterentwicklung des Projekts Super-Sara (Posten 7 3 8 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans). Da dieses Projekt inzwischen endgültig abgeschlossen ist, sind hier keine Einnahmen mehr zu erwarten.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 6 1			
6 1 0	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***			
6 1 0 0	Teil des Aufkommens der nach Artikel 20 des Vertrages vom 8. April 1965 entrichteten EGKS-Umlagen	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 0 1	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 0 insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000,—
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 0	Beiträge der Staaten, die an internationalen Regierungskonferenzen teilgenommen haben	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wiedereingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70***	p.m.	p.m.	92 048,73
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben im Rahmen der Energiepolitik gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	1 600 000	1 500 000	10 874 888,59

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
610	
6100	Beschluß 77/729/EGKS des Rates vom 21. November 1977 zur Anpassung des Teiles der Verwaltungsausgaben der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der aus den Umlagen auf die Erzeugung von Kohle und Stahl aufgebracht wird (ABl. Nr. L 306 vom 30. 11. 1977, S. 28). Dieser Beschluß setzt den durch die Umlage zu finanzierenden Teil der EGKS-Verwaltungsausgaben auf 5 Millionen ECU fest.
6101	Erstattung sonstiger Ausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen ist (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
611	
6110	Erstattung der für Rechnung der Mitgliedstaaten verauslagten Beträge für die Beteiligung dieser Staaten an internationalen Konferenzen oder Veranstaltungen. Die Wiederverwendung dieser Mittel ist in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nicht vorgesehen (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).
612	Erstattung von Beträgen, die eigens in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist werden können.
613	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Fonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.
614	
6140	*Vormals Artikel 614* Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
614	*(Fortsetzung)*			
6140	*(Fortsetzung)*			
6141	Rückzahlung der für Informatik-Vorhaben gewährten finanziellen Unterstützungen im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	470 000		286 533,31
	Artikel 614 insgesamt	2 070 000	1 500 000	11 161 421,90
615	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6150	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	p.m.	p.m.	8 379 748,08
6151	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse	p.m.	p.m.	20 628,33
6152	Rückzahlung nicht verwendeter Zinszuschüsse	p.m.	p.m.	0,—
6153	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden	p.m.	p.m.	4 178 534,07
6159	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft	p.m.	p.m.	1 156,62
	Artikel 615 insgesamt	p.m.	p.m.	12 580 067,10
616	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergie-Organisation verauslagt worden sind***	40 000	60 000	13 138,01

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
614	*(Fortsetzung)*
6140	*(Fortsetzung)* Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).
6141	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).
615	
6150	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, deren Wiederverwendung in der Regelung für den betreffenden Fonds nicht vorgesehen ist oder die nicht gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederverwendet werden können.
6151	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter Zuschüsse, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6152	Rückzahlung von Zinszuschüssen, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6153	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
6159	Rückzahlung sonstiger, nicht in Anspruch genommener Zuschüsse der Gemeinschaft, deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
616	Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission vorgeschossenen Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 7 1 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
618	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6180	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zuviel gezahlten Beträge	p.m.	p.m.	241 304,76
6181	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten	p.m.		
	Artikel 618 insgesamt	p.m.	p.m.	241 304,76
619	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	21 435,39
	KAPITEL 61 INSGESAMT	7 110 000	6 560 000	29 109 415,89
	KAPITEL 62			
620	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags)***	p.m.	p.m.	0,—
621	***Vergütungen für entgeltliche Dienstleistungen an Mitgliedstaaten, Personen oder Unternehmen (Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags)***			
6210	Erstattungen bestimmter einzelstaatlicher Stellen für die Inanspruchnahme von Personal	682 000	750 000	375 200,—
	Artikel 621 insgesamt	682 000	750 000	375 200,—

KOMMISSION

KAPITEL 61 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BETRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
618	
6180	*Vormals Artikel 618* Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.
6181	*Neuer Posten* In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.
619	Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind und deren Wiederverwendung in Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nicht vorgesehen ist.
620	Etwaige Einnahmen werden in den Kaufverträgen festgesetzt.
621	
6210	Einnahmen aus der Inanspruchnahme von wissenschaftlichem Personal durch die nationalen Organe auf der Grundlage von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags: — Euratom-Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK), — Euratom-Commissariat à l'énergie atomique français (CEA). Für Bedienstete, deren Verträge am 31. Dezember 1985 enden, wurde ein Verfahren zur Verlängerung dieser Verträge eingeleitet. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Finanzierung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7360 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen***	1 050 000	964 000	2 898 542,25
6 2 3	***Einnahmen aus den von der Generaldirektion Wissenschaft, Forschung und Entwicklung für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Dienstleistungen***	100 000	p.m.	125 594,49
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(22 810 300)	(20 810 300)	(18 180 714,—)
	KAPITEL 62 INSGESAMT	1 832 000	1 714 000	3 399 336,74
	Titel 6 insgesamt	**36 775 000**	**34 296 000**	**59 101 109,04**

KOMMISSION

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
622	Einnahmen aus Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 8 2 und 7 3 8 9 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
623	Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte auf Antrag und gegen Vergütung erbrachten Leistungen. Gemäß Artikel 91 Absatz 2 der am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1) geänderten Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) können Einnahmen, die die Vorausschätzungen überschreiten, zur Deckung zusätzlicher Ausgaben bei Posten 7 3 6 2 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans verwendet werden.
624	*Pro-forma*-Einnahme, die den Gegenwert der bei Posten 2 3 9 0 der verschiedenen Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans eingesetzten *Pro-forma*-Mittel darstellt. Der Betrag entspricht der Gesamtsumme der für das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (Anlage II des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	131 778,66
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	131 778,66
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	p.m.	p.m.	9 093 351,24
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	9 093 351,24
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**9 225 129,90**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN, ZWANGSGELDER UND STRAFEN

Artikel Posten	Erläuterungen
7 0 0	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 11. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 28 Absatz 3.
7 1 0	Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 52 vom 16. 8. 1960, S. 1121/60), insbesondere die Artikel 17 und 18. Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962 — Erste Durchführungsverordnung zu den Artikeln 85 und 86 des Vertrages (ABl. Nr. 13 vom 21. 2. 1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen: — Nr. 59 (ABl. Nr. 58 vom 10. 7. 1962, S. 1655/62), — Nr. 118/63/EWG (ABl. Nr. 162 vom 7. 11. 1963, S. 2696/63), — (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. Nr. L 285 vom 29. 12. 1971, S. 49), insbesondere die Artikel 15 und 16. Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. Nr. L 175 vom 23. 7. 1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 80			
801	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
802	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
801	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen ausgewiesen. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
802	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrages der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftwerken aufnehmen kann (Euratom) (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Atomgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Euratom-Darlehen. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
803	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
806	***Rückzahlungen der Europäischen Investitionsbank im Zusammenhang mit der in Artikel 969 des Ausgabenansatzes vorgesehenen Garantie (Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für die von der Europäischen Investitionsbank an Drittländer gewährten Darlehen)***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
803	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 7. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982: Erster Durchführungsbeschluß zum Beschluß 82/169/EWG über die Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen [KOM(85) 250]. Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringen. Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus dem Rückanspruch der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gegenüber den Empfängern der Gemeinschaftsdarlehen. In Teil B von Anlage II der Ausgabenansätze dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans sind sämtliche Anleihe- und Darlehensoperationen einschließlich Schuldendienst (Kapital und Zinsen) zusammengefaßt.
806	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt).

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
806	*(Fortsetzung)*			
807	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Finanzierung von Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***	—	p.m.	
	KAPITEL 80 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 81			
810	***Rückfluß und Zinsertrag von Sonderdarlehen, die im Rahmen von Finanzprotokollen gewährt worden sind***	4 070 000	2 493 000	2 525 005,74
811	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	78 500	78 500	70 471,63
812	***Rückfluß und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	90 000	90 000	102 489,96
	KAPITEL 81 INSGESAMT	4 238 500	2 661 500	2 697 967,33
	Titel 8 insgesamt	**4 238 500**	**2 661 500**	**2 697 967,33**

KOMMISSION

KAPITEL 80 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 81 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
806	*(Fortsetzung)* Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Darlehen an Spanien und Portugal vor deren Beitritt). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Dieser Artikel dient der Verbuchung der Einnahmen aus Rückzahlungen durch die Europäische Investitionsbank aufgrund der bei Artikel 969 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans vorgesehenen und gegebenenfalls in Anspruch genommenen Garantie.
810	Rückzahlungen und Zinserträge von Sonderdarlehen, die aus den Mitteln des Kapitels 96 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans Ländern gewährt wurden, für die in den Finanzprotokollen im Anhang zu den geschlossenen Abkommen die Gewährung derartiger Darlehen durch die Gemeinschaft vorgesehen ist. Die Ist-Einnahmen überschreiten in der Regel die im Haushaltsplan veranschlagten Beträge, da die Sonderdarlehen bereits im früheren Haushaltsjahr (1985) sowie während des laufenden Haushaltsjahrs (1986) ausgezahlt werden können. Die Zinsen auf die Sonderdarlehen laufen ab dem Zeitpunkt der Auszahlung und werden halbjährlich gezahlt. Veranschlagt für das laufende Haushaltsjahr sind hauptsächlich die Zinszahlungen der Darlehensempfänger; gegenüber einem Gesamtbetrag von 961 000 ECU wurde nur eine erste Tilgungszahlung vorgenommen.
811	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Postens 6471 des Teiles B des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.
812	Zinsen und Kapitalrückfluß im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 237 583,07
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 237 583,07
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**1 237 583,07**
	GESAMTBETRAG	**206 129 800**	**240 931 500**	**537 463 278,93**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 90 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
900	Etwaige Einnahmen im Rahmen der laufenden Tätigkeit der Dienste.

KOMMISSION

AUSGABEN

KOMMISSION

TEIL A

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1) (1986 und 1985) und der Ausgaben (2) (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	6 246 000	5 742 500	4 071 670,59
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	556 508 411	482 580 400	448 370 154,44
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	116 180 000	88 659 000	70 260 160,34
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	14 108 136	11 798 200	10 677 221,96
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	1 513 901	1 462 000	1 404 532,47
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	2 487 000	1 972 000	1 911 195,62
1 6	SOZIALAUSGABEN	1 320 133	1 246 000	898 813,73
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	734 800	669 500	644 769,99
	Titel 1 insgesamt	**699 098 381**	**594 129 600**	**538 238 519,14**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	98 219 349	90 038 000	80 776 136,10
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	35 272 237	34 063 000	30 495 475,48
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	12 950 712	9 669 350	9 732 922,38
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	6 756 106	5 961 000	7 349 384,04
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	18 584 000	14 500 000	16 121 877,36
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	18 639 000	15 450 000	12 185 040,31
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	11 431 920	11 040 000	10 929 703,97
	Titel 2 insgesamt	**201 853 324**	**180 721 350**	**167 590 539,64**

(1) „Nichtgetrennte" Mittel und Zahlungsermächtigungen der Haushaltszeilen, bei denen zwischen Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen unterschieden wird.

(2) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
- bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1984 getätigten Ausgaben und den auf 1985 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1984;
- bei den getrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1984 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1984 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteteten Ausgaben.

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
3	**AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 0	ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS	3 889 520	2 913 450	3 427 709,43
3 1	BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN	2 630 800	1 508 000	1 134 884,43
3 2	JUGEND UND BILDUNG	46 064 800	47 527 900	44 563 457,34
3 3	INFORMATION	16 918 000	11 090 000	14 344 755,77
3 4	VERÖFFENTLICHUNGEN	55 461 300	46 660 300	41 920 664,90
	Titel 3 insgesamt	**124 964 420**	**109 699 650**	**105 391 471,87**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	23 280 300	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN	p.m.		
	Titel 10 insgesamt	**23 280 300**	**p.m.**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 049 196 425**	**884 550 600**	**811 220 530,65**

KOMMISSION

TEIL B

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1) (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE**			
1 0	GETREIDE UND REIS	3 135 000 000	2 415 000 000	1 697 839 054,40
1 1	ZUCKER	1 585 000 000	1 689 000 000	1 631 467 556,03
1 2	OLIVENÖL	1 074 000 000	897 000 000	1 096 364 879,62
1 3	ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN	1 365 000 000	1 210 000 000	871 148 408,53
1 4	TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN	239 000 000	213 000 000	108 012 429,99
1 5	OBST UND GEMÜSE	1 087 500 000	1 356 000 000	1 454 554 844,73
1 6	WEINBAUERZEUGNISSE	1 115 000 000	998 000 000	1 222 585 182,05
1 7	TABAK	850 000 000	841 000 000	776 421 807,05
1 8	SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE	53 000 000	54 000 000	51 471 330,55
	Titel 1 insgesamt	**10 503 500 000**	**9 673 000 000**	**8 909 865 492,95**
2	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE (Fortsetzung des Titels 1)**			
2 0	MILCH UND MILCHERZEUGNISSE	6 553 000 000	6 602 000 000	5 441 747 513,99
2 1	RINDFLEISCH	2 405 000 000	2 460 000 000	2 546 797 975,80
2 2	SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH	465 000 000	451 000 000	433 517 600,87
2 3	SCHWEINEFLEISCH	219 000 000	163 000 000	195 935 995,42
2 4	EIER UND GEFLÜGEL	129 000 000	124 000 000	69 811 337,19
2 5	ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE	448 000 000	402 000 000	382 392 802,43
2 7	BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL	32 000 000	1 000 000	297 273,84
2 8	IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE	144 000 000	109 000 000	375 922 891,75

(1) Die Beträge in dieser Spalte entsprechen:
- — bei den nichtgetrennten Mitteln: den im Haushaltsjahr 1984 getätigten Ausgaben und den auf 1985 übertragenen Mitteln des Haushaltsjahres 1984;
- — bei den getrennten Mitteln:
 - — bei den Zahlungen: den im Haushaltsjahr 1984 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1984 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Mittel geleisteten Ausgaben;
 - — bei den Mittelbindungen: den im Haushaltsjahr 1984 zu Lasten der Mittel des Haushaltsjahres 1984 sowie zu Lasten der aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr noch vorhandenen Mittel vorgenommenen Mittelbindungen.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
29	SONSTIGE AUSGABEN	113 500 000	– 30 000 000	– 25 463 142,88
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 508 500 000**	**10 282 000 000**	**9 420 960 248,41**

(1) Für 1986 beläuft sich die Summe der Mittel des EAGFL, Abteilung Garantie (Titel 1 und 2), auf 21 012 000 000 ECU und für 1985 auf 19 955 000 000 ECU; die Ausgaben für 1984 belaufen sich auf 18 330 825 741,36 ECU.

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3	**EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN**						
30	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN	315 000 000	200 500 000	242 500 000	174 600 000	238 397 306,82	164 876 573,37
31	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN	103 005 861	101 825 861	90 949 400	90 949 400	114 496 781,54	114 496 781,54
32	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE	256 437 337	337 794 876	251 517 300	306 914 300	356 339 951,83	307 290 082,04
33	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE	3 000 000	10 500 000				
34	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN	87 087 523	73 087 523	71 001 000	60 001 000	87 022 996,42	60 139 462,54
38	AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT	69 397 818	69 097 818	56 727 300	55 277 300	69 256 768,30	55 997 283,95
	Titel 3 insgesamt	**833 928 539**	**792 806 078**	**712 695 000**	**687 742 000**	**865 513 804,91**	**702 800 183,44**
4	**GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK**						
40	GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE	41 300 000	41 300 000	24 085 400	24 085 400	15 637 543,49	15 637 543,49
41	INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN	429 000	429 000	183 000	183 000	2 228 400,57	2 227 999,83

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
42	ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT	46 615 000	46 615 000	34 631 400	34 631 400	12 966 245,07	12 966 245,07
43	SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI	420 000	420 000	75 000	75 000	250 000,—	250 000,—
44	FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN	1 920 000	1 690 000	1 270 000	1 520 000	786 340,—	786 340,—
45	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN	48 500 000	26 500 000	19 696 100	19 696 100	0,—	0,—
46	EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN	19 590 654	49 590 654	70 224 700	25 224 700	64 191 899,88	29 402 296,30
	Titel 4 insgesamt	**158 774 654**	**166 544 654**	**150 165 600**	**105 415 600**	**96 060 429,01**	**61 270 424,69**
5	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR**						
50	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN	3 080 500 000	2 132 000 000	2 174 900 000	1 540 000 000	2 322 202 751,28	1 325 978 898,30
51	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT	96 000 000	91 000 000	115 000 000	70 000 000	60 991 499,07	24 591 425,66
52	FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
53	ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
54	SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER	29 276 500	41 976 500	67 200 000	42 200 000	47 819 769,28	27 515 492,25

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 5	MITTELMEERPROGRAMME	260 000 000	133 000 000	140 000 000	10 000 000	9 969 020,33	9 969 020,33
5 6	STÄDTISCHE BALLUNGSGEBIETE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
5 7	BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
5 8	VERKEHRSPOLITIK	75 840 000	57 840 000	91 550 000	35 550 000	487 744 836,17	478 154 836,17
	Titel 5 insgesamt	**3 541 616 500**	**2 455 816 500**	**2 588 650 000**	**1 697 750 000**	**2 928 727 876,13**	**1 866 209 672,71**
6	**INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK**						
6 0	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN	2 252 100 000	1 984 860 000	1 919 000 000	1 374 300 000	1 811 687 435,40	1 593 547 455,74
6 1	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN	118 400 000	48 140 000	91 000 000	35 700 000	42 566 804,42	12 721 434,35
6 3	AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG	26 884 125	26 884 125	17 716 000	17 716 000	16 614 448,84	16 614 448,84
6 4	AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS	34 030 463	30 560 463	20 959 000	20 459 000	294 849 933,34	294 097 718,46
6 5	BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	122 500 000	122 500 000	122 500 000,—	122 500 000,—
6 6	AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ	20 950 325	20 750 325	18 665 000	15 165 000	12 122 521,35	10 440 327,06
6 7	AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG	3 550 000	3 550 000	2 630 000	2 630 000	2 139 500,—	2 139 500,—
6 8	SPORTFÖRDERUNG	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69	HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT	36 820 000	36 820 000	36 820 000	36 820 000	33 178 117,99	33 178 117,99
	Titel 6 insgesamt	**2 492 734 913**	**2 151 564 913**	**2 229 290 000**	**1 625 290 000**	**2 335 658 761,34**	**2 085 239 002,44**
7	**INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT**						
70	AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK	156 357 000	41 970 000	141 300 000	83 300 000	600 611 160,05	529 679 469,41
71	AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT	3 950 000	3 950 000	3 465 000	3 465 000	3 013 052,29	3 013 052,29
72	ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG	3 321 250	3 321 250	2 945 000	2 945 000	3 561 211,84	3 561 211,84
73	FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN	608 053 000	618 835 000	821 657 900	553 196 900	592 648 479,09	440 980 962,99
75	AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT	16 036 250	18 286 250	21 685 000	13 735 000	12 383 969,90	9 566 293,40
77	AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES	64 001 500	54 338 500	36 800 000	43 650 000	43 567 238,13	52 515 051,23
78	AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE	p.m.	p.m.				
79	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Titel 7 insgesamt	**851 719 000**	**740 701 000**	**1 027 852 900**	**700 291 900**	**1 255 785 111,30**	**1 039 316 041,16**

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8	**ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES**						
8 0	PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN	1 239 920 000	1 239 920 000	1 070 265 000	1 070 265 000	1 038 342 999,92	1 038 342 999,92
8 2	FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 3	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 4	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
8 5	WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT	p.m.	p.m.	172 503 000	172 503 000	0,—	0,—
8 6	SONSTIGE ZAHLUNGEN	1 663 553 704	1 663 553 704	23 994 776	23 994 776	44 181 629,48	44 181 629,48
8 7	RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE	250 854 655	250 854 655				
	Titel 8 insgesamt	**3 154 328 359**	**3 154 328 359**	**1 266 762 776**	**1 266 762 776**	**1 082 524 629,40**	**1 082 524 629,40**
9	**ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN**						
9 0	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
9 1	EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92	NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG	693 600 000	548 267 100	635 594 800	507 861 900	504 931 700,—	504 931 700,—
93	ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN	297 930 750	203 495 250	285 350 000	142 250 000	269 187 797,53	153 262 843,02
94	BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN	49 735 050	27 735 050	37 200 000	32 200 000	39 933 845,27	30 863 154,68
95	SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER	67 000 000	59 500 000	64 500 000	49 500 000	209 046 000,—	151 250 000,—
96	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS	65 446 000	233 035 800	198 400 000	244 134 200	117 455 889,55	107 774 727,53
97	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
98	VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN	61 000 000	61 000 000	58 240 000	58 240 000	56 000 000,—	56 000 000,—
99	ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN	8 500 000	8 500 000	5 000 000	5 000 000	2 455 710,87	2 455 710,87
	Titel 9 insgesamt	**1 243 211 800**	**1 141 533 200**	**1 284 284 800**	**1 039 186 100**	**1 199 010 943,22**	**1 006 538 136,10**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**						
100	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	222 960 000	90 010 000	63 815 800	18 251 300	0,—	0,—

KOMMISSION

Zusammenfassung der Mittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**227 960 000**	**95 010 000**	**68 815 800**	**23 251 300**	**0,—**	**0,—**
	Teil B insgesamt	**33 516 273 765**	**31 710 304 704**	**29 283 516 876**	**27 100 689 676**	**28 094 107 296,67**	**26 174 723 831,30**
	Teil A insgesamt	**1 049 196 425**	**1 049 196 425**	**884 550 600**	**884 550 600**	**811 220 530,65**	**811 220 530,65**
	GESAMTBETRAG	**34 565 470 190**	**32 759 501 129**	**30 168 067 476 (1)**	**27 985 240 276 (1)**	**28 905 327 827,32**	**26 985 944 361,95**

(1) Der Rat verweist auf sein Schreiben vom 9. Juli 1985 an das Europäische Parlament bezüglich der von letzterem am 13. Juni 1985 verabschiedeten zusätzlichen Ausgaben in Höhe von 94 359 400 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und von 29 613 750 ECU an Zahlungsermächtigungen.

KOMMISSION

TEIL A

VERWALTUNGSMITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***				
1 0 0 0	Grundgehälter	Nichtgetrennte Mittel	2 055 000	1 703 000	1 494 615,75
1 0 0 1	Residenzzulagen	Nichtgetrennte Mittel	309 000	256 000	224 191,89
1 0 0 2	Familienzulagen	Nichtgetrennte Mittel	217 000	150 000	123 421,91
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen	Nichtgetrennte Mittel	85 000	75 000	67 847,13
	Artikel 1 0 0 insgesamt		2 666 000	2 184 000	1 910 076,68
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***	Nichtgetrennte Mittel	136 000	116 000	71 723,50
1 0 2	***Übergangsgelder***	Nichtgetrennte Mittel	804 000	725 000	91 533,74

KOMMISSION

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 2. Veranschlagt sind die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission.
1001	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission.
1002	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar: — Haushaltszulage, — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — Erziehungszulage.
1003	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4. Veranschlagt ist die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission.
101	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 11 und 14. Veranschlagt sind: — der Arbeitgeberbeitrag zur Unfallversicherung und zur Versicherung gegen Berufskrankheiten, — der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung, — die Geburtenzulage, — beim Tode eines Mitglieds der Kommission a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7. Veranschlagt sind: — die Übergangsentschädigung, — die Familienzulage der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
103	***Versorgungsbezüge***			
1030	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	1 121 000	960 000	890 841,34
1031	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	43 000	40 000	37 741,27
1032	Hinterbliebenenversorgungen Nichtgetrennte Mittel	313 000	297 000	277 368,35
	Artikel 103 insgesamt	1 477 000	1 297 000	1 205 950,96
104	***Dienstreisekosten***			
1040	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	715 000	625 000	625 000,—
1041	Dienstreisekosten für Reisen nach den anderen Dienstorten der Gemeinschaften, insbesondere nach Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	157 000	120 500	(1)
	Artikel 104 insgesamt	872 000	745 500	625 000,—
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	4 000	18 000	0,—
1051	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	60 000	393 000	20 267,34
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	12 000	72 000	26 059,14
	Artikel 105 insgesamt	76 000	483 000	46 326,48

(1) Betrag in Posten 1302 enthalten.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	
1030	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1031	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 10 und 18. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
1032	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 15 und 18. Veranschlagt ist die Hinterbliebenenversorgung für Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.
104	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.
1040	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
1041	Veranschlagt sind die Dienstreisekosten, die sich daraus ergeben, daß die Organe der Europäischen Gemeinschaften mehrere Sitze haben. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
105	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bei Dienstantritt der Mitglieder der Kommission sowie bei ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.
1050	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 7 des Anhangs VII (entsprechende Anwendung). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
1051	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst.
1052	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	25 000	27 000	121 059,23
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	190 000	165 000	0,—
	Artikel 109 insgesamt	215 000	192 000	121 059,23
	KAPITEL 10 INSGESAMT	6 246 000	5 742 500	4 071 670,59
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	377 677 866	332 693 500	306 999 141,07

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
109	
1090	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 4a. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen, — die Übergangsentschädigungen, — die Ruhegehälter, — die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit, — die Hinterbliebenenversorgung der Mitglieder, der ehemaligen Mitglieder der Kommission und ihrer Rechtsnachfolger.
1091	Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel, mit denen die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge gedeckt werden sollen.
110	
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit mit Ausnahme der Stellen der Versorgungsagentur und des am Sitz der EAZ diensttuenden Personals. Mit diesen Mitteln in Höhe von 150 000 ECU soll es der Kommission ermöglicht werden, ihre eigene interne Beurteilungseinheit einzurichten, die sich aus Personal zusammensetzt, das in dieser Beurteilungseinheit arbeiten und später zu dem operationellen Teil der Generaldirektion VIII zurückkehren wird (4 A, 1 B und 2 C). Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
110	*(Fortsetzung)*			
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	40 566 340	35 152 000	32 182 870,62
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	48 502 580	42 826 000	38 491 850,08
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	2 886 200	2 581 000	2 343 755,89
	Artikel 110 insgesamt	469 632 986	413 252 500	380 017 617,66
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	1 962 440	1 200 000	1 903 186,88
1111	Dolmetscherhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	8 730	9 000	398 636,02
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	10 037 560	12 564 000	12 349 757,34

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	*(Fortsetzung)*
1 1 0 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Familienzulagen, und zwar: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 0 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1	
1 1 1 0	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Sie umfassen ferner den notwendigen Betrag für die Vergütungen der Hilfskräfte als Betreuer für Behinderte. Die entsprechenden Ausgaben für die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Hilfskräfte werden aus den einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 1 1	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscher-Hilfskräfte; ausgenommen sind die aufgrund des Berichtigungskoeffizienten gezahlten Beträge; sie gehen zu Lasten des Postens 1 1 9 0. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 41 000 ECU veranschlagt.
1 1 1 2	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Veranschlagt sind die Vergütungen einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten. Mittel für die Bezüge von durchschnittlich — als Anhalt dienend — 341 örtlichen Bediensteten, die sich wie folgt verteilen: — Brüssel: — Luxemburg: } 23 — Delegationen und Büros im Ausland: 318.

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	162 000	122 000	117 367,19
	Artikel 1 1 1 insgesamt	12 170 730	13 895 000	14 768 947,43
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	1 178 500	978 500	934 131,53
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	10 444 080	8 988 000	9 805 095,37
1 1 3 1	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	2 628 700	2 262 000	2 066 336,73
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	126 100	p.m.	0,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	764 360	1 600 000	813 584,21
	Artikel 1 1 3 insgesamt	13 963 240	12 850 000	12 685 016,31

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1113	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83. Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.
112	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3. Veranschlagt sind Mittel für Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse und zur beruflichen Fortbildung, für die Information über die Anwendung moderner Methoden (Rechenzentrum, Ecdoc, Celex usw.) sowie für Seminare usw. Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung des erforderlichen Materials und der notwendigen Dokumentation sowie für Konsultationen über Organisationsmethoden. Der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
113	
1130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung, sowie die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII. Veranschlagt sind Mittel: — für den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten, — für zusätzliche Ausgaben infolge der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1132	**Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 des Rates vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 265 vom 8. 10. 1985, S. 1).** **Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.**
1133	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42. Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche im Herkunftsland zu leisten hat.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***				
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder	Nichtgetrennte Mittel	83 420	82 000	61 929,67
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs	Nichtgetrennte Mittel	6 628 970	5 300 000	5 337 140,12
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen	Nichtgetrennte Mittel	1 940	2 000	1 845,70
1143	Pauschale Amtszulagen	Nichtgetrennte Mittel	4 623 990	1 050 000	2 883 507,49
1144	Fahrkostenpauschale	Nichtgetrennte Mittel	186 390	156 170	196 654,56

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	
1 1 4 0	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Veranschlagt sind: — Geburtszulagen, — beim Tode eines Beamten: a) die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats, b) die Kosten die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 1	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII. Verordnungen Nr. 6/66/Euratom und Nr. 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2749/66). Verordnungen Nr. 7/66/Euratom und Nr. 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchtsbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. Nr. 150 vom 12. 8. 1966, S. 2751/66). Veranschlagt sind: — die Mietzulagen für Beamte, an deren Dienstort anerkanntermaßen besonders schwierige Wohnverhältnisse bestehen, — die Fahrkostenzulagen für Beamte, an deren Dienstort die Beförderungsbedingungen wegen der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als besonders schwierig und kostspielig anerkannt worden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 3	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die pauschalen Amtszulagen für Beamte, die aufgrund der ihnen übertragenen Aufgaben regelmäßig Aufwandskosten zu verauslagen haben, sowie ein Teil der Wohnungskosten, der in besonderen Fällen übernommen wird. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 4	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt sind: — die Fahrkostenpauschale in Höhe von 3 000 bfrs pro Monat für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 oder A 2, die nicht über einen Dienstwagen verfügen. Hierbei handelt es sich um die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Stadt, in der der Beamte dienstlich verwendet wird; — die Fahrkostenpauschale in Höhe von nicht mehr als 3 000 bfrs für Beamte einer anderen Besoldungsgruppe als A 1 oder A 2, die aus dienstlichen Gründen ständig Fahrten zurücklegen, für die sie aufgrund einer besonderen Ermächtigung ihren privaten Kraftwagen benutzen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
114	*(Fortsetzung)*			
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	57 230	55 290	58 677,76
1147	Vergütungen für Schichtdienst und Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	430 680	350 000	377 605,97
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	59 170	50 440	18 741,87
	Artikel 114 insgesamt	12 071 790	7 045 900	8 936 103,14
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	1 722 000	1 649 000	1 549 342,84

KOMMISSION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 4	*(Fortsetzung)*
1 1 4 5	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Veranschlagt sind die Sondervergütungen für Beamte, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 7	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 4 9	Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95. Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Veranschlagt sind: — die Ausgleichszulage für Beamte der ehemaligen Hohen Behörde, deren Nettodienstbezüge sich bei der Berechnung der Bezüge nach den Bestimmungen des EGKS-Statuts vom Jahre 1962 vermindert haben, — die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen, — die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ, — die Ausgleichsvergütung im Fall einer Verminderung der Nettobezüge bei Ernennung eines C-Beamten auf eine BS-Stelle, — Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Delegationen oder Presse- und Informationsbüros der Kommission tätig sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1 1 5	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Veranschlagt sind Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
117	***Aushilfsleistungen***				
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC	Nichtgetrennte Mittel	263 400	214 600	1 012 261,34 (1)
1171	Sonstige freiberufliche Dolmetscher	Nichtgetrennte Mittel	2 152 080	2 030 400	
1172	Interims-Konferenzoperateure des SCIC	Nichtgetrennte Mittel	124 160	119 300	
1173	Sonstige Interims-Konferenzoperateure	Nichtgetrennte Mittel	13 625	11 100	
1174	Freiberufliche Korrektoren	Nichtgetrennte Mittel	70 200	69 400	33 700,—
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses	Nichtgetrennte Mittel	4 248 100	4 055 200	3 691 199,21
	Artikel 117 insgesamt		6 871 565	6 500 000	4 737 160,55
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***				
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 000 000	754 993,36

(1) Gesamtbetrag für die Posten 1170, 1171, 1172 und 1173.

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
117	
1170	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetschern für den SCIC erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Dolmetschern der Kommission — Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte — nicht zu bewältigen sind. Veranschlagt sind auch die Alters- und Todesfallversicherung, die Kranken- und Unfallversicherung sowie die Fahrkosten der freiberuflichen und anderen, irgendwelchen Einrichtungen oder Agenturen angehörenden, nichtständigen Dolmetscher. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 7 278 200 ECU veranschlagt. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1171	Siehe Erläuterung zu Posten 1170.
1172	Veranschlagt sind die von freiberuflichen Dolmetschern des SCIC und anderen freiberuflichen Dolmetschern erbrachten Leistungen in von der Kommission oder anderen Organen veranstalteten Sitzungen, bei denen die notwendigen Dienstleistungen von den Beamten der Kommission nicht zu bewältigen sind.
1173	Siehe Erläuterung zu Posten 1172.
1174	Veranschlagt sind die Honorare, Versicherungs- und Fahrkosten der freiberuflichen Korrektoren, die tätig werden, um die Ausführung von Arbeiten zu gewährleisten, die von den Beamten der Kommission allein nicht zu bewältigen sind.
1175	Veranschlagt sind: — die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal (besonders Telefonisten(innen), Fernschreiber(innen) für die GD Landwirtschaft und Stenotypisten(innen) für sämtliche Kommissionsdienststellen), — die Kosten für Übersetzungs-, Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können, — die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Schriftstücken, die für den Eigenbedarf der Kommission und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind. Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
118	
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere: — die Kosten für Annoncen, — die Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Unfallversicherung der einberufenen Stellenbewerber, — die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen (Saalmiete, Miete für Mobiliar und Maschinen, Kosten für das Korrigieren der Prüfungsarbeiten), — Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
118	*(Fortsetzung)*			
1180	*(Fortsetzung)*			
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	682 350	477 000	297 000,—
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	5 204 090	2 352 000	2 339 000,—
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	4 077 670	1 960 000	1 473 851,—
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	3 060 630	1 727 500	1 059 853,47
	Artikel 118 insgesamt	14 264 740	7 516 500	5 924 697,83
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	3 848 960	3 176 000	18 817 137,15

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1180	*(Fortsetzung)* Wiederzuverwenden sind die Beträge aus der teilweisen Erstattung — der Kosten für Annoncen, — der von der Kommission verauslagten Kosten anläßlich der Durchführung gemeinsamer Auswahlverfahren zur Einstellung von Beamten für mehrere Organe der Europäischen Gemeinschaften, — der Kosten bei der Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
119	
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind Mittel für die Zahlung des Berichtigungskoeffizienten, der auf die Dienstbezüge der Beamten und Hilfskräfte, auf die Ruhegehälter und die Überstunden der Beamten anzuwenden ist. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
119	*(Fortsetzung)*			
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	20 783 900	15 717 000	0,—
	Artikel 119 insgesamt	24 632 860	18 893 000	18 817 137,15
	KAPITEL 11 INSGESAMT	556 508 411	482 580 400	448 370 154,44
	KAPITEL 12			
120	***Versorgungsbezüge und Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung***			
1200	Ruhegehälter Nichtgetrennte Mittel	43 321 000	33 217 000	27 997 231,07
1201	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	30 594 000	24 565 000	20 035 947,05
1202	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	17 911 000	15 186 000	12 451 779,36

KOMMISSION

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	*(Fortsetzung)*
1191	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1985 und im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
120	
1200	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 77 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und der Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Ruhegehalt-Sondervergütung) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1201	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 78 und Anhang VIII. Veranschlagt sind die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
1202	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 79 und 80 und Anhang VIII. Veranschlagt sind Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der anspruchsberechtigten Personen der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten, sowie die Zahlungen (Hinterbliebenenversorgung-Sondervergütung) an die Anspruchsberechtigten der seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
120	*(Fortsetzung)*			
1203	Abgangsgelder Nichtgetrennte Mittel	4 608 000	4 283 000	4 644 502,81
	Artikel 120 insgesamt	96 434 000	77 251 000	65 129 460,29
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	4 796 000	3 100 000	2 791 094,61
1211	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72) Nichtgetrennte Mittel	57 000	404 000	1 105 557,14
1212	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73) Nichtgetrennte Mittel	44 000	102 000	336 061,36
1213	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82) Nichtgetrennte Mittel	925 000	939 000	897 986,94
1214	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85) Nichtgetrennte Mittel	2 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
120	*(Fortsetzung)*
1203	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 12 des Anhangs VIII sowie Artikel 39. Veranschlagt sind Mittel für die Abgangsgelder der ehemaligen Beamten auf Lebenszeit und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten und Bediensteten. Die Erstattungen der an die ehemaligen Bediensteten des europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsausbildung sowie der Europäischen Stiftung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen gezahlten Beträge werden wiederverwendet.
121	
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die — im Anschluß an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, — einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und aus dienstlichen Gründen aus diesen Stellen enthoben werden.
1211	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2530/72 des Rates vom 4. Dezember 1972 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten sowie das endgültige Ausscheiden von Beamten dieser Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 272 vom 5. 12. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergebenden Erfordernissen getroffen wurden.
1212	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1543/73 des Rates vom 4. Juni 1973 zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die aus den Forschungs- und Investitionsmitteln besoldeten Beamten der Europäischen Gemeinschaften anwendbar sind (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, die Gegenstand von Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst waren, welche getroffen wurden, um den außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Verabschiedung von Forschungsprogrammen ergaben, welche eine Verringerung der Zahl der Planstellen für das aus den Forschungs- und Investitionsmitteln der Europäischen Atomgemeinschaft besoldete Personal zur Folge hatte, und um die Erfordernisse zu berücksichtigen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergaben.
1213	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2150/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst infolge des Beitritts Griechenlands (ABl. Nr. L 228 vom 4. 8. 1982, S. 1).
1214	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1679/85 des Rates vom 19. Juni 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden wissenschaftlicher und technischer Beamter der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 162 vom 21. 6. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 3. Veranschlagt sind die Vergütungen für die Beamten, auf die eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt worden ist, um außergewöhnlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen.

KOMMISSION

KAPITEL 1 2 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 2 1	*(Fortsetzung)*			
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 und Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)		
	Artikel 1 2 1 insgesamt	7 822 000	4 545 000	5 130 700,05
1 2 3	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	2 946 000	2 228 000	(2)
1 2 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	2 181 000	1 545 000	(3)
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	6 797 000	3 090 000	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	8 978 000	4 635 000	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	116 180 000	88 659 000	70 260 160,34

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 9 419 000 ECU eingesetzt.
(2) Betrag in Posten 1 1 3 0 enthalten.
(3) Betrag in den Posten 1 1 9 0, 1 2 1 0, 1 2 1 1, 1 2 1 2 und 1 2 1 3 enthalten.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)*
1215	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung vorübergehender Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend die Einstellung von Beamten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 55). Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel — veranschlagt in Kapitel 10 0 — decken die Vergütungen für die Beamten, auf die im dienstlichen Interesse und um den Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, eine Maßnahme zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst angewandt worden ist.
123	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung. Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an die seinerzeit deportierten oder internierten Widerstandskämpfer.
129	
1290	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung auf die Versorgungsbezüge und Vergütungen angewendet werden.
1291	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die Mittel sind vorläufig eingesetzt und können nur in Anspruch genommen werden, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung auf andere Haushaltsartikel oder -posten übertragen worden sind. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat Ende 1985 und im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Zulagen.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	12 126 736	9 883 900	9 358 571,96
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Luxemburg und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	1 981 400	1 914 300	1 318 650,—
	Artikel 130 insgesamt	14 108 136	11 798 200	10 677 221,96
	KAPITEL 13 INSGESAMT	14 108 136	11 798 200	10 677 221,96
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	385 206	372 000	383 270,65
1401	Ausgaben für den laufenden Umbau und die laufende Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	74 260	30 000	15 330,32
1402	Ausgaben für den außergewöhnlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 140 insgesamt	459 466	402 000	398 600,97

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind die Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie für Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission entstehen, und für die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten.
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1302	Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wiederverwendet werden.
140	
1400	Veranschlagt sind Ausgaben für die Restaurants, Kantinen und Cafeterias, besonders die Ausgaben für die Instandhaltung der Anlagen. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1401	Veranschlagt sind Ausgaben für den laufenden Umbau, die laufende Ersatzbeschaffung von Material und den Ankauf neuer Ausrüstungen, der nicht zu der laufenden Instandhaltung gerechnet werden kann. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
1402	*Neuer Posten* Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls die für grundlegende Umbauten und Erneuerungen erforderlichen Ausgaben veranschlagt werden, die von den laufenden Ausgaben für Umbau, Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen und des Materials klar unterschieden werden müssen.

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 004 435	970 000	969 953,90
142	***Ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	90 000	35 977,60
	KAPITEL 14 INSGESAMT	1 513 901	1 462 000	1 404 532,47
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Kommissionsdienststellen abgestellten nationalen Sachverständigen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 615 000	1 300 000	1 230 100,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	648 250	500 000	514 096,77
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte der Kommission			
	Nichtgetrennte Mittel	223 750	172 000	166 998,85
	Artikel 152 insgesamt	872 000	672 000	681 095,62
	KAPITEL 15 INSGESAMT	2 487 000	1 972 000	1 911 195,62

KOMMISSION

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 (Ärztliche Kontrolle bei Fernbleiben vom Dienst wegen Krankheit und vorbeugende ärztliche Untersuchung) und Artikel 8 des Anhangs II (Invaliditätsausschuß). Veranschlagt sind neben Arzthonoraren die Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses. Der Betrag aus der Erstattung der Mehrwertsteuer auf die Käufe sowie der Erlös aus der Veräußerung von ausgesondertem Gerät und Mobiliar können wiederverwendet werden. Das gleiche gilt für die Einnahmen aus Dienstleistungen des ärztlichen Dienstes in Ispra für Familienangehörige der Beamten und Bediensteten.
142	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III. Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen. Veranschlagt sind Mittel für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes.
150	Regelung und Durchführungsbestimmungen laut Beschluß der Kommission vom 9. Januar und 23. Dezember 1976. Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthaltskosten der nationalen Sachverständigen, die zur Kommission abgeordnet oder zu kurzen Konsultationen einberufen werden und die Beamten der Kommission besonders bei der Ausarbeitung von Richtlinienvorschlägen für den Rat zur Durchführung der Harmonisierung in den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Kommission unterstützen sollen. Veranschlagt sind ferner die Kosten der Unfallversicherung und die Fahrkosten der einzelstaatlichen Sachverständigen.
152	
1520	Veranschlagt sind Tagegeldpauschalen für nationale und internationale Beamte und Bedienstete des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, sowie anfallende Hin- und Rückreisekosten.
1521	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38. Veranschlagt sind Mittel zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen*** Nichtgetrennte Mittel	15 533	15 000	14 184,36
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	182 000	150 000	214 023,39
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	352 600	331 000	343 940,60
163	***Institutionelle Sozialeinrichtungen*** Nichtgetrennte Mittel	770 000	750 000	326 665,38
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 320 133	1 246 000	898 813,73
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	369 700	304 400	317 800,—

KOMMISSION

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Veranschlagt sind Mittel für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
161	Veranschlagt sind ein Teil der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern. Die Beiträge anderer Organe sowie die Beteiligung an den Ausgaben der Beamten für die Tätigkeiten können wiederverwendet werden. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
162	Veranschlagt sind Zuschüsse insbesondere für Ferienkolonien, Jugendorganisationen (Jugendführer, Pfadfinder) und kirchliche Veranstaltungen. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Betreuung sowie für die Rechtsberatung und die Beratung in Grundstücksfragen. Die entsprechenden Ausgaben für die im Personalbestand für Forschung und Investition vorgesehenen Beamten auf Dauerplanstellen und auf Zeitplanstellen werden aus den Mitteln der einzelnen Posten des Kapitels 7 3 gedeckt.
163	Veranschlagt sind die Ausgaben für den Zuschuß der Kommission zu den Mieten für die Kleinkindertagesstätten und Kinderhorte in Brüssel und in Luxemburg und zu den Verwaltungskosten dieser Kleinkindertagesstätten/Kinderhorte in Luxemburg, abzüglich der Beiträge der Benutzer.
170	
1700	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Kommission. Die Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden (Beschluß der Kommission vom 19. September 1979).

KOMMISSION

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
170	*(Fortsetzung)*			
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	365 100	365 100	326 969,99
	Artikel 170 insgesamt	734 800	669 500	644 769,99
	KAPITEL 17 INSGESAMT	734 800	669 500	644 769,99
	Titel 1 insgesamt	**699 098 381**	**594 129 600**	**538 238 519,14**

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
170	*(Fortsetzung)*
1701	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII. Erstattungsfähig sind Aufwandsausgaben, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	61 521 000	56 301 000	48 259 094,69
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	192 000	187 000	159 700,—
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	7 720 000	7 200 000	7 048 000,—
203	***Reinigung und Instandhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	11 350 000	11 000 000	9 955 728,14
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	2 976 349	2 000 000	3 187 024,93
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	4 100 000	4 000 000	3 853 305,56
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***				
2070	Bau des Gebäudes „*Loi 120*" in Brüssel	Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	9 000 000	7 999 999,98
2071	Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 207 insgesamt	10 000 000	9 000 000	7 999 999,98

KOMMISSION

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt sind die Mittel und Grundsteuern für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 89 000 ECU veranschlagt.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Energieeinsparungsmaßnahmen, Verlegung von Telefon- oder EDV-Leitungen, usw.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und das Nachfüllen der Feuerlöscher, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
206	Dieser Artikel ist zur Deckung des etwaigen Erwerbs von Baugrundstücken oder Gebäuden durch Kauf oder Mietkauf vorgesehen.
207	
2070	Diese Mittel sind nach Maßgabe eines Zeitplans für die Abwicklung der einzelnen Phasen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Gebäudes in Brüssel bestimmt, dessen Gesamtkosten auf 41 800 000 ECU veranschlagt werden (1 860 Millionen bfrs).
2071	Veranschlagt sind die etwaigen mit dem Bau des Gebäudes der Vertretung der Kommission in Canberra verbundenen Ausgaben.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	11 500,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	360 000	350 000	301 782,80
	KAPITEL 20 INSGESAMT	98 219 349	90 038 000	80 776 136,10
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung im Rechenzentrum*** Nichtgetrennte Mittel	11 490 000	10 170 000	9 632 562,44
211	***Datenübertragungsnetz*** Nichtgetrennte Mittel	11 070 000	10 160 000	8 174 993,12
212	***Leistungen des Personals der Datenverarbeitung*** Nichtgetrennte Mittel	2 852 237	2 021 000	2 223 212,74
213	***Datenverarbeitung durch Dritte*** Nichtgetrennte Mittel	1 480 000	2 778 000	3 769 820,60
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden*** Nichtgetrennte Mittel	6 990 000	8 119 000	5 854 887,40
215	***An Dritte vergebene Dokumentationsauswertung*** Nichtgetrennte Mittel	930 000	815 000	839 999,18
216	***Verbreitung von Datenbanken (CELEX)*** Nichtgetrennte Mittel	460 000		
	KAPITEL 21 INSGESAMT	35 272 237	34 063 000	30 495 475,48

KOMMISSION

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, soweit diese in den vorhergehenden Artikeln des Kapitels 20 nicht besonders vorgesehen sind. Hierzu gehören Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschilderungsmaterial.
210	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten des Rechenzentrums: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Rechner, Peripheriegeräte und Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 550 000 ECU veranschlagt.
211	Veranschlagt sind folgende Betriebskosten: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Terminals und Kleinrechner sowie ihre Software, — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 550 000 ECU veranschlagt.
212	Veranschlagt sind die Ausgaben für das nicht zum Haus gehörende Betriebspersonal (Maschinenbediener, Arbeitsvorbereiter, Systemingenieure, Datenerfassungspersonal usw.).
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten (Rechenzentrumsdienstleistungen, Datenerfassung usw.).
214	Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal und Dienstleistungen außerhalb des Hauses.
215	Veranschlagt sind die Ausgaben für das außerhalb des Hauses mit der Dokumentenanalyse befaßte Personal.
216	*Neuer Artikel* Veranschlagt sind die Ausgaben für die Verbreitung von CELEX-Datenbanken (Interinstitutionelles System für die automatische Dokumentation über das Gemeinschaftsrecht).

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	620 400	590 000	645 566,81
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	262 700	487 000	311 385,—
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	414 200	400 000	348 083,58
2203	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	365 540	353 000	246 327,52
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	6 635 900	5 012 850	4 009 077,64
	Artikel 220 insgesamt	8 298 740	6 842 850	5 560 440,55
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	941 700	p.m.	799 623,44
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	140 300	p.m.	279 303,75
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	p.m.	1 310,12
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	123 000	200 000	152 856,17
	Artikel 221 insgesamt	1 207 000	200 000	1 233 093,48
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	97 000	15 000	38 800,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	290 000	241 800	324 497,09

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2201	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen, — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.
2202	Veranschlagt sind die Mittel für die Miete von Material und Geräten, deren Kauf nicht wirtschaftlich bzw. angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2203	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200, 2201 und 2202. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken.
2204	Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw. Sie sollen auch die Kosten für Anlagen und Hardware für behinderte Beamte decken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 50 000 ECU geschätzt.
221	
2211	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 5 800 ECU veranschlagt.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Instandhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2230	Veranschlagt sind Mittel für den Kauf von Fahrzeugen.
2231	Einige Fahrzeuge werden 1986 einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben, daß eine Ersatzbeschaffung gerechtfertigt ist. Die abzugsfähigen Einnahmen werden auf 27 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
223	*(Fortsetzung)*			
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	78 250	63 200	63 000,—
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	800 822	607 000	760 163,15
	Artikel 223 insgesamt	1 266 072	927 000	1 186 460,24
225	***Ausgaben für Dokumentationen und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	464 100	345 800	369 789,30
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	17 600	17 000	18 137,41
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	658 400	602 000	607 900,—
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	331 800	300 100	322 699,47
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	124 700	115 600	99 100,—
2255	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	50 700	37 400	40 105,—
2256	Mehrsprachige terminologische Datenbank (Eurodicautom) Nichtgetrennte Mittel	531 600	281 600	295 196,93
	Artikel 225 insgesamt	2 178 900	1 699 500	1 752 928,11
	KAPITEL 22 INSGESAMT	12 950 712	9 669 350	9 732 922,38
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	4 538 450	3 900 000	4 589 540,82

KOMMISSION

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
223	*(Fortsetzung)*
2232	Veranschlagt sind die Kosten für die Benutzung von Mietfahrzeugen in Brüssel und Luxemburg sowie an sonstigen Orten in Fällen, in denen keine kommissionseigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.). Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 1 000 ECU veranschlagt.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen sowie für die Vervollständigung vorhandener Bände.
2251	Veranschlagt sind Mittel für die Ausrüstung mit spezifischem Bibliotheksmaterial (Karteien, Regale, Katalogschränke usw.).
2252	Veranschlagt sind Mittel für die Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen in Form von Fernschreiben und Presse- und Informationsbulletins.
2254	Veranschlagt sind die Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.
2255	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten.
2256	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf bereits vorhandener terminologischer Sammlungen sowie die Ergänzung derartiger Sammlungen durch die Hinzufügung noch fehlender Sprachen. Für diese Arbeiten sollen Sachverständige in Anspruch genommen werden.
230	Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf von Papier und Umschlägen, Büromaterial, Material für den Vervielfältigungsdienst sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 140 000 ECU veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankspesen Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	55 000,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	55 000	55 000	55 000,—
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	299 880	280 000	349 629,50
234	***Schadenersatz***			
2340	Schadenersatz Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	51 730,58
2341	Entschädigungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	40 000,—
	Artikel 234 insgesamt	100 000	100 000	91 730,58
235	***Andere Sachausgaben***			
2350	Verschiedene Versicherungskosten Nichtgetrennte Mittel	77 663	75 000	74 500,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung Nichtgetrennte Mittel	168 787	163 000	200 685,77
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	47 633	46 000	69 500,—
2353	Umzug von Dienststellen Nichtgetrennte Mittel	1 016 860	982 000	1 318 800,01

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
232	
2320	Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankspesen (Provisionen, Agios, sonstige Spesen).
2329	Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls Mittel zur Deckung etwaiger Kassenfehlbeträge, Verluste oder Beschädigungen von Geldern oder Werten eingesetzt werden (Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)).
233	Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission. Die Mittel sind ferner zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 25 000 ECU veranschlagt.
234	
2340	Veranschlagt sind die Mittel für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben.
2341	Aus Billigkeitsgründen soll in einem Einzelfall eine Entschädigung gezahlt werden, ohne daß daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.
235	
2350	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind die Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und die „Versicherungskosten" gemäß Artikel 70 der Haushaltsordnung.
2351	Veranschlagt sind die Kosten für: — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer, Nachtwächter, Garagenwächter, Boten, — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muß.
2352	Veranschlagt sind die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
235	*(Fortsetzung)*			
2359	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	35 207	34 000	39 997,36
	Artikel 235 insgesamt	1 346 150	1 300 000	1 703 483,14
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(15 645 399)	(14 696 230)	0,—
2391	Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	416 626	326 000	560 000,—
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2393	Dienstleistungen von Dolmetschern für das Parlament Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 239 insgesamt	416 626	326 000	560 000,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	6 756 106	5 961 000	7 349 384,04
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	6 284 000	5 199 200	5 890 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	Veranschlagt sind sonstige, nicht ausdrücklich in anderen Posten dieses Artikels vorgesehene Verwaltungsausgaben wie: — Unkostenerstattung an Stenotypie-Sekretäre, — Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen, — Gebühren für die Beteiligung an beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden.
239	
2390	Die Einsetzung eines *Pro-forma*-Betrages ist in Artikel 103 Absatz 4 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) vorgesehen. Die Mittel wurden geschätzt nach den vorgesehenen Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen an die Kommission im Jahr 1986. Bei der Berechnung wurde der Prozentsatz der 1984 vom Amt für amtliche Veröffentlichungen tatsächlich für die Kommission erbrachten Dienstleistungen zugrunde gelegt.
2391	Veranschlagt sind die Dienstleistungen der Dolmetscher des Parlaments für die Kommission.
2392	Abkommen vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben an das Amt für amtliche Veröffentlichungen. Gemäß den Vorschriften dieses Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die das Amt für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von den in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfaßt sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfaßt im Jahr 1985: *LA* *C* *Insgesamt* 87 43 130 Die Mittel hierfür sind in den Ansätzen der Kommission, Titel 1 dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthalten.
2393	Veranschlagt sind die Ausgaben der Kommission für die „freelance"-Dolmetscher, die in den vom Parlament veranstalteten Sitzungen eingesetzt werden.
240	Veranschlagt sind Mittel für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr, den Versand von Berichten und Veröffentlichungen der Generaldirektion Information und des Statistischen Amtes sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	12 300 000	9 300 800	10 231 877,36
	KAPITEL 24 INSGESAMT	18 584 000	14 500 000	16 121 877,36
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	7 323 800	6 300 000	4 067 120,83
251	***Ausgaben für Ausschußsitzungen***			
2510	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist Nichtgetrennte Mittel	6 268 600	5 186 700	4 560 176,85
2511	Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist Nichtgetrennte Mittel	1 723 200	1 113 300	862 500,—
	Artikel 251 insgesamt	7 991 800	6 300 000	5 422 676,85

KOMMISSION

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Veranschlagt sind Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Gebühren für Telefonleitungen, Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Wartungsgebühren, Reparatur und Wartung von Anlagen und Geräten, Kauf von Fernsprechbüchern usw. sowie die Grundgebühren für die Leitungen zwischen den einzelnen Gebäuden. Die Erhöhung dieser Mittel steht im Zusammenhang mit den vom Parlament geforderten Fortschritten bei der Umstellung auf Büroautomation und Telematik sowie bei der Schaffung interinstitutioneller Netze. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 350 000 ECU veranschlagt.
250	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Regierungssachverständigen und anderen Teilnehmer an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Veranschlagt sind ferner die Ausgaben für die Vorbereitung der Dreierkonferenzen und der Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Beschäftigungsfragen sowie für die Unterstützung bei einigen internationalen Verhandlungen (insbesondere die Sachverständigenhonorare).
251	Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen, die zu der Arbeit der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen eingesetzten Ausschüsse (des Rates oder der Kommission) hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur (an den vorläufigen Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen) gedeckt sind. Die Erstattungen für die Sachverständigen erfolgen aufgrund der von der Kommission getroffenen Entscheidungen. Ein ausführliches Verzeichnis dieser Ausschüsse ist in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans wiedergegeben. Die Zugehörigkeit der Ausschüsse zu Posten 2 5 1 0 oder 2 5 1 1 ist ebenfalls angegeben.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
252	***Ausschüsse der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl***			
2520	Beratender Ausschuß der EGKS Nichtgetrennte Mittel	541 200	430 800	430 800,—
2521	Sonstige Ausschüsse im Rahmen der EGKS Nichtgetrennte Mittel	750 000	569 200	563 800,—
	Artikel 252 insgesamt	1 291 200	1 000 000	994 600,—
253	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***			
2530	Ständiger Ausschuß für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau und in den übrigen mineralgewinnenden Betrieben Nichtgetrennte Mittel	280 000	280 000	256 700,—
2531	Beratender Ausschuß für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	120 000,—
	Artikel 253 insgesamt	400 000	400 000	376 700,—
254	***Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften*** Nichtgetrennte Mittel	630 000	555 000	535 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
252	
2520	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 18. Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Sitzungen des Beratenden Ausschusses der EGKS sowie die Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke des Vorsitzenden des Beratenden Ausschusses in Ausübung seines Amtes.
2521	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46, 54 und 55. Veranschlagt sind die Ausgaben für Sachverständige und für die Sitzungen der Ausschüsse und Arbeitsgruppen im Rahmen der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.
253	
2530	Entscheidung der Vertreter der Mitgliedstaaten, im Ministerrat vereinigt, am 9. und 10. Mai 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. Nr. 28 vom 31. 8. 1957, S. 487/57). Beschluß 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnende Betriebe (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 18). Veranschlagt sind die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Rettungsgeräten und Sicherheitsanlagen sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.
2531	Beschluß 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 185 vom 9. 7. 1974, S. 15). Veranschlagt sind die Kosten der Sitzungen des Beratenden Ausschusses und seiner Untergruppen sowie die Kosten der zu den Aufgaben dieses Ausschusses gehörenden praktischen Materialversuche.
254	Veranschlagt sind die Ausgaben für das Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften: — Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes), — Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten, — Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ Nichtgetrennte Mittel	558 200	528 900	228 067,61
2551	Ausgaben für die Beteiligung des Organs an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen Nichtgetrennte Mittel	174 000	104 600	327 675,02
2552	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS- Bereich Nichtgetrennte Mittel	50 000	66 500	38 200,—
	Artikel 255 insgesamt	782 200	700 000	593 942,63
256	***Kosten der vorbereitenden Sitzungen der Gewerkschaften*** Nichtgetrennte Mittel	220 000	195 000	195 000,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	18 639 000	15 450 000	12 185 040,31
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	840 000	840 000	690 250,48
261	***Konjunkturuntersuchungen und -erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	2 019 220	1 950 000	1 850 065,49
262	***Gesamtuntersuchungen und -erhebungen mit Gemeinschaftscharakter*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	545 803,—

KOMMISSION

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
255	Veranschlagt sind sämtliche Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen usw. und die Beteiligung an ihnen (ausgenommen gewisse Ausgaben, die bei Veranstaltung der Konferenzen an einem der vorläufigen Sitze der Gemeinschaften oder bei Außenstellen durch die bestehende Infrastruktur gedeckt werden könnten).
2550	Veranschlagt sind die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus den Gemeinschaftsfonds finanzierten Maßnahmen überwachen oder am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 50 000 ECU veranschlagt.
2551	Veranschlagt sind verschiedene Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt. Aus diesen Mitteln sollen auch die Kosten einer Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Mittelmeerkonferenz gedeckt werden.
2552	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im EGKS-Bereich.
256	Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Sitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitiken ermittelt und harmonisiert werden sollen.
260	Veranschlagt sind Mittel für spezifische Untersuchungen, mit denen im Rahmen von Verträgen hochqualifizierte Sachverständige beauftragt werden, wenn die Kommission diese Untersuchungen nicht mit Hilfe ihres eigenen Personals direkt durchführen kann.
261	Diese Mittel sollen die Durchführung bzw. Fortsetzung der nachstehenden Erhebungen ermöglichen: — Beschlüsse der Kommission vom 15. November 1961: a) monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmern der Gemeinschaft (1962); b) Konjunkturerhebung über die Investitionen (1966); c) Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963); d) Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor; — Beschluß des Rates vom 15. September 1970: e) Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (1972).
262	Veranschlagt sind die Ausgaben für das von der Kommission für 1986 vorgesehene Untersuchungs- und Erhebungsprogramm. Die Mittel können gegebenenfalls für die Beschaffung von Untersuchungen und für Sonderabonnements bei Fachinstituten verwendet werden.

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
263	***Statistische Untersuchungen und Erhebungen*** Nichtgetrennte Mittel	7 322 700	7 000 000	7 593 585,—
264	***Sektorale Untersuchungen und Erhebungen auf dem Gebiet des Wettbewerbs*** Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	11 431 920	11 040 000	10 929 703,97
	Titel 2 insgesamt	**201 853 324**	**180 721 350**	**167 590 539,64**

KOMMISSION

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
263	Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen und Erhebungen des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (SAEG) im Rahmen des nachstehenden Programms: a) Untersuchungen des SAEG: Da der Informationsbedarf ständig wächst, muß die Wirksamkeit des statistischen Systems der Gemeinschaft fortlaufend durch Forschungsarbeiten ausgebaut und verbessert werden, die die Mitarbeit von Spezialisten außerhalb der Kommission erfordern. b) Erhebungen des SAEG: Die Erhebungen in den Mitgliedstaaten beruhen in den meisten Fällen auf Ratsbeschlüssen: 1. Stichprobenerhebung über die Arbeitskräfte 1986 (Verordnung (EWG) Nr. ...); 2. Erhebung über die Arbeitskosten in Industrie und Dienstleistungsgewerbe (Verordnung (EWG) Nr. 3149/83); 3. Erhebung über die Verdienste der Arbeiter in der Landwirtschaft (Richtlinie 82/606/EWG); 4. Jahres- und Fünfjahreserhebung über die Preise der in das BIP eingehenden Erzeugnisse; 5. Erhebung zur Ermittlung der Kaufkraftäquivalenzen in den AKP-Ländern; 6. Erhebung zur Ermittlung der Berichtigungskoeffizienten (Urteil des Gerichtshofes vom 15. Dezember 1982) (Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 3681/83).
264	Die Untersuchungen betreffen die Struktur der Sektoren und Märkte in den einzelnen Mitgliedstaaten, ihre Tendenz und ihre Entwicklung aus der Sicht der Konzentration und des Wettbewerbs.

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 30			
300	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***			
3000	Zuschuß zur Versorgungsagentur Nichtgetrennte Mittel	1 599 520	1 449 750	1 180 710,07

KOMMISSION

TITEL 3

AUSGABEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG BESONDERER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Vormals Kapitel 28
300	*Vormals Artikel 280*
3000	*Vormals Posten 2800* Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54. Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI. Der Rat der EAG hat auf seiner 23. Tagung am 1./2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, daß die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsaugaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan der Kommission einen Mittelansatz für einen Zuschuß zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur. Der eigene Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Versorgungsagentur der Euratom stellt sich wie folgt dar: Einnahmen: Zuschuß der EWG 1 599 520 Sonstige Einnahmen 25 000 Insgesamt 1 624 520 Ausgaben: — Personal 1 329 800 — Verwaltungsausgaben 294 720 Insgesamt 1 624 520 Der genehmigte Personalbestand ist folgender: Besoldungsgruppe A 3: 2 Besoldungsgruppe A 4: 2 Besoldungsgruppe A 5: 2 Besoldungsgruppe A 6: 1 Besoldungsgruppe B 1: 2 Besoldungsgruppe B 2: 2 Besoldungsgruppe B 4: 2 Besoldungsgruppe B 5: 1 Besoldungsgruppe C 1: 5 Besoldungsgruppe C 2: 2 Besoldungsgruppe C 3: 1 Insgesamt 22 (Die Aufgaben des Generaldirektors der Agentur werden von einem Beamten der Besoldungsgruppe A 2 *ad personam* wahrgenommen, der gemäß Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt ist.)

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
300	*(Fortsetzung)*			
3009	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von der Versorgungsagentur gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	40 000	37 700	0,—
	Artikel 300 insgesamt	1 639 520	1 487 450	1 180 710,07
301	***Zuschuß zu den Verwaltungsausgaben des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	150 000	126 000	125 999,36
302	***Europäisch-lateinamerikanisches Institut*** Nichtgetrennte Mittel	750 000	350 000	950 000,—
303	***Zuschüsse für bestimmte Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen*** Nichtgetrennte Mittel	340 000	300 000	350 000,—
304	***Zuschüsse an Europabewegungen*** Nichtgetrennte Mittel	600 000	300 000	405 250,—
305	***Beteiligung an Kongressen und gelegentlichen Veranstaltungen*** Nichtgetrennte Mittel	60 000	50 000	115 750,—

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
300	*(Fortsetzung)*
3009	*Vormals Posten 2809* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Beschluß 81/1061/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Methode für die Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 6). Die rein vorläufigen Mittel können erst gebunden werden, wenn sie nach dem einschlägigen Verfahren der Haushaltsordnung nach anderen Artikeln bzw. Posten übertragen worden sind. Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben der vom Rat während dieses Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge bestimmt.
301	*Vormals Artikel 281* Beschluß der Kommission vom 2. Mai 1973. Beschluß der Kommission vom 20. Juli 1977. Der Zuschuß ist zur Gewährleistung des Dienstbetriebs des Büros für Unternehmenskooperation in der Gemeinschaft erforderlich.
302	*Vormals Artikel 282*
303	*Vormals Artikel 293* Veranschlagt sind Zuschüsse für Nichtregierungsorganisationen, die sich für humanitäre Ziele und die Förderung der Menschenrechte einsetzen sowie für Organisationen politischer Flüchtlinge.
304	*Vormals Artikel 291* Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an Organisationen, Bewegungen, Gruppen oder Tätigkeiten mit europäischer Zielsetzung. Die Erhöhung dieses Gemeinschaftsbeitrags soll außerdem zur Finanzierung von Vereinigungen, die örtliche und regionale Behörden bei ihren Bemühungen um eine bessere strukturelle Organisation auf europäischer Ebene unterstützen, und zur Finanzierung der von ihnen durchgeführten Tätigkeiten dienen. Ein Betrag in Höhe von 75 000 ECU ist als einmalige Zahlung für die Renovierung des Nebengebäudes des Robert-Schuman-Hauses in Scy-Chazelles bestimmt, das für die Tätigkeit dieser Einrichtung von großer Bedeutung ist.
305	*Vormals Artikel 292* Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse zur Deckung der Beiträge der Kommission zu Kongressen, gelegentlichen Veranstaltungen oder Aktionen mit europäischem oder wissenschaftlichem Charakter, die von Interesse für die Gemeinschaft sind.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
306	***Task force „Fliegende Brigade"*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
309	***Sonstige Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	350 000	300 000	300 000,—
	KAPITEL 30 INSGESAMT	3 889 520	2 913 450	3 427 709,43
	KAPITEL 31			
310	***Beteiligung der EWG an den Ausgaben für die Durchführung internationaler Übereinkommen***			
3100	Durchführung des Internationalen Weizenübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	379 700	340 000	436 383,73
3101	Durchführung des Internationalen Olivenölübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	1 336 000	700 000	437 828,90
3102	Durchführung des Internationalen Zuckerübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	134 000	p.m.	0,—
3103	Durchführung des Internationalen Kaffeeübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 30 — ZUSCHÜSSE IM INTERESSE DES HAUSHALTSAUSGLEICHS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
306	*Neuer Artikel* Dieser Artikel ist zur Deckung der Funktionsausgaben (insbesondere die Ausrüstung mit Datenverarbeitung, Kontrollreisen und Sitzungen mit nationalen Experten) einer Task force bestimmt, die die Kommission für folgende Zwecke schaffen soll: — die Koordinierung der verschiedenen Kontrollen ihrer Dienststellen entsprechend bestehender Rechtslage; — die Organisation von Kontrollen in den Mitgliedstaaten in Verbindung mit den nationalen Experten, die an dieser Task force beteiligt sind; — die Sammlung, Zentralisierung und Verarbeitung von Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen; — die Gewährleistung der Folgemaßnahmen bei der Verfolgung von Straftaten und der Wiedereinziehung der hinterzogenen Beträge. Diese Task force wird nach und nach aus bis zu 30 Beamten der Laufbahngruppe A und 40 Beamten der Laufbahngruppe B bestehen, die zu diesem Zweck eingestellt werden und die nötige Spezialisierung haben.
309	*Vormals Artikel 299* Veranschlagt sind sonstige spezielle Zuschüsse, die ihrer Art nach nicht unter die Artikel 304 und 305 noch unter Posten 3210 fallen (Förderung des CEPS (Center for European Policy Studies)).
310	*Vormals Artikel 298*
3100	*Vormals Posten 2980* Beschluß 83/330/EWG des Rates vom 21. Juni 1983 über die Unterzeichnung und Hinterlegung der Erklärung über die vorläufige Anwendung der Protokolle von 1983 zur weiteren Verlängerung des Weizenhandels-Übereinkommens von 1971 und des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1980, welche die Internationale Weizen-Übereinkunft von 1971 bilden (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 14). Veranschlagt ist der Anteil der EWG an den Verwaltungskosten des Internationalen Weizenrats.
3101	*Vormals Posten 2981* Beschluß 79/1065/EWG des Rates vom 12. November 1979 betreffend den Abschluß des Internationalen Olivenöl-Übereinkommens 1979 (ABl. Nr. L 327 vom 24. 12. 1979, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Beteiligung der EWG am Internationalen Olivenölübereinkommen.
3102	*Vormals Posten 2982* Beschluß 85/48/EWG des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1984 (ABl. Nr. L 22 vom 25. 1. 1985, S. 1). Diese Mittel sind im Hinblick auf die Beteiligung der EWG am Internationalen Zuckerübereinkommen vorgesehen.
3103	*Vormals Posten 2983* Beschluß 76/845/EWG des Rates vom 20. September 1976 über die Notifizierung der vorläufigen Anwendung des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 1976 durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 309 vom 10. 11. 1976, S. 28). Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Ausgaben des Verwaltungshaushalts der Organisation einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
310	*(Fortsetzung)*			
3104	Durchführung des Internationalen Zinnübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	7 500	7 000	6 800,—
3105	Durchführung des Internationalen Kakaoübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3106	Beteiligung der Gemeinschaft an den internationalen Übereinkommen über Umweltschutz Nichtgetrennte Mittel	120 000	100 100	48 024,74
3107	Internationale Fischereiübereinkommen Nichtgetrennte Mittel	653 600	329 000	205 847,06
3108	Vorschüsse in Erwartung der Ratifikationsverfahren Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3109	Durchführung des Internationalen Juteübereinkommens Nichtgetrennte Mittel	—	31 900	0,—
	Artikel 310 insgesamt	2 630 800	1 508 000	1 134 884,43
	KAPITEL 31 INSGESAMT	2 630 800	1 508 000	1 134 884,43
	KAPITEL 32			
320	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs*** Nichtgetrennte Mittel	1 430 000	1 000 000	1 200 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 31 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT AN DEN AUSGABEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG INTERNATIONALER ÜBEREINKOMMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)*
3104	*Vormals Posten 2984* Beschluß 82/809/EWG des Rates vom 31. März 1982 betreffend die Unterzeichnung des Sechsten Internationalen Zinn-Übereinkommens und die Notifikation über dessen vorläufige Anwendung (ABl. Nr. L 342 vom 3. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt ist die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des sechsten Internationalen Zinnübereinkommens.
3105	*Vormals Posten 2985* Beschluß 81/850/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Internationalen Kakao-Übereinkommens 1980 seitens der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 313 vom 31. 10. 1981, S. 1). Bei diesem Posten ist gegebenenfalls der Beitrag der Gemeinschaft zum Verwaltungshaushalt der Organisation einzusetzen.
3106	*Vormals Posten 2986* Veranschlagt ist die gesamte Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der internationalen Übereinkommen über Umweltschutz, insbesondere die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Aktionsplan für das Mittelmeer.
3107	*Vormals Posten 2987* Veranschlagt ist der Beitrag der Gemeinschaft zum Budget der internationalen Fischerei-Organisationen sowie die Erstattung der besonderen Ausgaben des Internationalen Rates für Meeresforschung.
3108	*Vormals Posten 2988* Bei diesem Posten ist der etwaige Gemeinschaftsanteil an den Verwaltungskosten internationaler Übereinkommen einzusetzen, der der Höhe der Anteile der Mitgliedstaaten entspricht. Ihre Zahlung ruht bis zum Abschluß der Ratifizierungsverfahren.
3109	*Vormals Posten 2989* Vgl. neuer Artikel 971 „Internationales Juteübereinkommen — Beitrag zum Fonds" in Teil B dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.
320	*Vormals Posten 2733* Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker. Ferner werden Dolmetscher- und Übersetzerpraktika veranstaltet, um die Einstellung zu erleichtern. Beamte der Mitgliedstaaten können an Informations-Kurzpraktika teilnehmen. Die Mittel decken die Vergütungen an Praktikanten, die Fahrkosten zu Beginn und am Ende des Praktikums sowie die Kosten für Kurse im Rahmen der Information der Praktikanten.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
321	***Zuschüsse an Hochschulen, Ausbildung Dolmetscher***			
3210	Zuschüsse an Hochschulen Nichtgetrennte Mittel	546 000	400 000	476 000,—
3211	Beitrag zu einem speziellen Programm für die beschleunigte Ausbildung von Dolmetschern Nichtgetrennte Mittel	300 000	253 000	246 871,28
	Artikel 321 insgesamt	846 000	653 000	722 871,28
322	***Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen***			
3220	Förderung internationaler Nichtregierungs-Jugendorganisationen Nichtgetrennte Mittel	200 000	p.m.	
3221	Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)		
	Artikel 322 insgesamt	200 000	p.m.	
323	***Stipendien***			
3230	Forschungsstipendien und Studienstipendien Nichtgetrennte Mittel	99 000	88 900	90 911,—
3231	Stipendien für Staatsangehörige von Drittländern Nichtgetrennte Mittel	165 000	139 800	127 430,01
3232	Stipendien für die Fortbildung von Konferenzdolmetschern Nichtgetrennte Mittel	24 800	21 300	2 068,33

(1) Es sind Mittel in Höhe von 250 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
321	
3210	*Vormals Artikel 290* Veranschlagt sind — die Zuschüsse an das Europäische Institut für öffentliche Verwaltung, — finanzielle Zuschüsse an Hochschulen, die Fragen der europäischen Integration in ihren Lehrplan einbeziehen.
3211	*Vormals Artikel 296* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags zu dem Programm, das im Rahmen der CIUTI (Ständige Konferenz der Direktoren der Übersetzer- und Dolmetscher-Hochschulinstitute) oder an einem Fachinstitut für Hochschul- oder post-graduate-Studien zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird.
322	
3220	*Vormals Artikel 297*
3221	*Neuer Posten* Dieser Posten ist zur Unterstützung der Verwaltungsarbeit und der Infrastruktur der internationalen politischen Jugendorganisationen vorgesehen, die in den zwölf Mitgliedstaaten der Gemeinschaft tätig sind. Die Mittel können von Kapitel 100 überwiesen werden, wenn zwischen den internationalen politischen Jugendorganisationen und der Kommission eine Regelung zur Verteilung des Betrages vereinbart wurde. Es sind Mittel in Höhe von 250 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
323	*Vormals Artikel 294*
3230	*Vormals Posten 2940* Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien und für Forschungsarbeiten über die verschiedenen Aspekte der europäischen Integration.
3231	*Vormals Posten 2942* Veranschlagt sind Mittel, die Staatsangehörigen von Drittländern einen Studienaufenthalt in der Gemeinschaft ermöglichen sollen.
3232	*Vormals Posten 2941* Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Stipendien für Konferenzdolmetscher, um ihnen die Möglichkeit der Erlernung weiterer Arbeitssprachen zu verschaffen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
323	*(Fortsetzung)*			
3233	Stipendien für Schüler aus emigrierten Familien in den bestehenden vier europäischen Gymnasien der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	250 000		
	... Artikel 323 insgesamt	538 800	250 000	220 409,34
324	***Europäisches Hochschulinstitut Florenz***			
3240	Zuschuß für das Europäische Hochschulinstitut Florenz Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	750 000,—
3241	Finanzbeitrag zu den Forschungsvorhaben des Hochschulinstituts Florenz Nichtgetrennte Mittel	780 000	680 000	530 000,—
3242	Historische Archive der Gemeinschaften Nichtgetrennte Mittel	180 000	180 000	180 000,—
	Artikel 324 insgesamt	1 710 000	1 610 000	1 460 000,—
326	***Europäische und andere Schulen***			
3260	Brüssel I und II Nichtgetrennte Mittel	15 098 376 (1)	14 336 500	13 435 100,—

(1) Es sind Mittel in Höhe von 5 126 924 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3233	*Neuer Posten* Veranschlagt sind Zuschüsse für Emigrantenschulen in der Europäischen Gemeinschaft, die von privaten Trägern unterhalten werden (Ungarn, Letten, Esten, Ukrainer) zum Zweck, auch Stipendien an Kinder zu gewähren, die eine Bindung zu ihrem Heimatland behalten wollen und so sich wirksam für die Verbreitung der Europaidee einsetzen werden.
324	*Vormals Artikel 288*
3240	*Vormals Posten 2880* Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. Nr. C 29 vom 9. 2. 1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 1984 zur Schaffung einer Europäischen Bibliothek (ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 161). Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Material und für den akademischen Dienstbetrieb des Europäischen Hochschulinstituts Florenz sowie für die Einrichtung einer Europäischen Bibliothek.
3241	*Vormals Posten 2881* Veranschlagt sind die Mittel für den finanziellen Beitrag zu einigen Forschungsvorhaben, die im Europäischen Hochschulinstitut in Florenz durchgeführt werden.
3242	*Vormals Posten 2882* Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1983, S. 14).
326	*Vormals Artikel 289* Satzung der Europäischen Schulen vom 12. April 1957. Protokoll vom 13. April 1962 über die Gründung der Europäischen Schulen. Es werden Mittel in Höhe von 13 611 300 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt. Dieser Betrag kann auf diesen Artikel übertragen werden, wenn ein Bericht des Ausschusses für Haushaltskontrolle vom Parlament angenommen worden ist, in dem die Genehmigung zu dieser Übertragung dem Haushaltsausschuß des Parlaments empfohlen wird.
3260	*Vormals Posten 2890* Auf seiner Tagung vom 24./25. Mai 1984 hat der oberste Rat der Europäischen Schulen die Haushaltspläne der Europäischen Schulen für das Haushaltsjahr 1986 gebilligt und somit den Zuschuß der Kommission zum Haushaltsplan der Europäischen Schulen festgesetzt. Die unter den Posten 3 2 6 0 bis 3 2 6 7 eingesetzten Mittel decken: — den eigentlichen Zuschuß; — die Auswirkungen von vom Rat der Europäischen Gemeinschaften im Verlauf des Haushaltsjahres 1986 in bezug auf die Anpassung der Bezüge gefaßten Beschlüssen, die eine Anpassung der Zuschüsse an die Europäischen Schulen erforderlich machen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
3 2 6	*(Fortsetzung)*			
3 2 6 0	*(Fortsetzung)*			

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3260	*(Fortsetzung)*

In der Zusammenfassung stellt sich der Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres der Europäischen Schulen folgendermaßen dar:

Schulen	Einnahmen					
	Zuschuß der Gemeinschaft	Zuschuß der Staaten	Eigene Einnahmen	Sonstige Einnahmen	Abzüge von Grundgehältern	Insgesamt
Brüssel I und II	20 225 300	6 922 300	391 800	120 600	774 700	28 434 700
Luxemburg	10 319 000	3 482 500	148 300	41 800	381 700	14 373 300
Mol	4 190 900	1 851 400	127 300	243 900	168 400	6 581 900
Varese	7 093 200	2 288 600	293 200	14 400	323 500	10 012 900
Karlsruhe und München	4 169 900	1 627 600	284 000	3 615 700	344 600	10 041 800
Bergen	3 415 300	1 246 500	96 800	7 500	152 400	4 918 500
Culham	3 077 400	1 242 600	94 200	5 700	145 800	4 565 700
Oberster Rat	1 190 300	62 700	1 800	78 800	12 500	1 346 100
Teilbetrag	53 681 300	18 724 200	1 437 400	4 128 400	2 303 600	80 274 900
Anpassungen der Bezüge (1986) (1)	(1)	—	—	—	—	—
Insgesamt	53 681 300 (2)	18 724 200	1 437 400	4 128 400	2 303 600	80 274 900

(1) Diese Mittel sind in den für die einzelnen Schulen oder Schulgruppen angegebenen Beträgen enthalten.

(2) Davon sind 13 611 300 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
3 2 6	*(Fortsetzung)*				
3 2 6 0	*(Fortsetzung)*				
3 2 6 1	**Luxemburg**	Nichtgetrennte Mittel	7 701 454 (1)	7 553 000	7 468 600,—
3 2 6 2	**Mol**	Nichtgetrennte Mittel	3 129 467 (2)	3 399 100	3 352 800,—
3 2 6 3	**Varese**	Nichtgetrennte Mittel	5 293 247 (3)	6 019 700	6 108 300,—
3 2 6 4	**Karlsruhe und München**	Nichtgetrennte Mittel	3 113 439 (4)	3 677 000	3 392 300,—

(1) Es sind Mittel in Höhe von 2 617 546 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(2) Es sind Mittel in Höhe von 1 061 433 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(3) Es sind Mittel in Höhe von 1 799 953 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(4) Es sind Mittel in Höhe von 1 056 461 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3260	*(Fortsetzung)*

Schulen	Ausgaben: Gehälter — Zulagen, Vergütungen für Lehrpersonal	Überstunden Lehrbeauftragte, Vertretungen und besonderer Unterricht	Verwaltungs- und Dienstpersonal	Verwaltungsausgaben	Erstausstattung	Außergewöhnliche Ausgaben	Insgesamt
Brüssel I und II	18 840 100	3 232 600	2 007 800	1 996 000	226 000	1 289 600	27 592 100
Luxemburg	9 421 300	1 229 000	1 285 000	751 400	76 500	1 232 700	13 995 900
Mol	4 282 000	478 000	663 500	652 400	39 500	342 600	6 458 000
Varese	6 410 400	553 600	1 661 800	496 700	30 200	588 100	9 740 800
Karlsruhe und München	7 185 500	916 200	601 300	680 900	45 600	401 700	9 831 200
Bergen	3 337 300	756 400	323 500	236 600	64 700	151 900	4 870 400
Culham	3 260 600	340 300	288 500	273 500	32 200	215 000	4 410 100
Oberster Rat	—	—	1 346 100				1 346 100
Teilbetrag	52 737 200	7 506 100	8 177 500	5 087 500	514 700	4 221 600	78 244 600
Anpassungen der Bezüge (1986)	1 960 300	—	—	—	—	—	1 960 300
Insgesamt	54 697 500	7 506 100	8 177 500	5 087 500	514 700	4 221 600	80 204 900

3261 *Vormals Posten 2891*

Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

3262 *Vormals Posten 2892*

Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

3263 *Vormals Posten 2893*

Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

3264 *Vormals Posten 2894*

Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.

Davon 3 745 900 ECU für Karlsruhe und 424 000 ECU für München.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
326	*(Fortsetzung)*			
3265	Bergen Nichtgetrennte Mittel	2 548 452 (1)	3 024 400	3 041 200,—
3266	Culham Nichtgetrennte Mittel	2 296 011 (2)	2 640 800	2 415 600,—
3267	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen Nichtgetrennte Mittel	889 554 (3)	808 300	
3268	Andere Schulen Nichtgetrennte Mittel	100 000	300 000	1 346 292,10
3269	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der von den Schulen gezahlten Bezüge Nichtgetrennte Mittel	—	1 856 100	0,—
	Artikel 326 insgesamt	40 170 000	43 614 900	40 560 192,10
327	***Jugendinformation***			
3270	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste Nichtgetrennte Mittel	400 000	200 000	199 984,62
3271	Jugendaustausch Nichtgetrennte Mittel	770 000	200 000	200 000,—
	Artikel 327 insgesamt	1 170 000	400 000	399 984,62
	KAPITEL 32 INSGESAMT	46 064 800	47 527 900	44 563 457,34

(1) Es sind Mittel in Höhe von 866 848 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(2) Es sind Mittel in Höhe von 781 389 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(3) Es sind Mittel in Höhe von 300 746 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — JUGEND UND BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3265	*Vormals Posten 2895* Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.
3266	*Vormals Posten 2896* Siehe Erläuterungen zu Posten 3260.
3267	*Vormals Posten 2897* Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb des Sekretariats des Obersten Rates (Inspektionen und sonstige Ausgaben).
3269	*Vormals Posten 2899*
327	*Vormals (teilweise) Artikel 273*
3270	*Vormals Posten 2730* Veranschlagt sind Mittel für die Unterstützung von Aktionen im Schulbereich zur Förderung einer europäischen Gesinnung unter den Jugendlichen, insbesondere durch eine bessere Information über Realität und Problematik der europäischen Dimension.
3271	*Vormals Posten 2732* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 mit einem Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1). Entschließungen des europäischen Rates vom 25. und 26. Juni 1984. Dieser Mittelansatz ist für das Jugendaustauschprogramm bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 33 — INFORMATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 33			
330	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
3300	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, die Verbreitung von Informationen und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	15 726 000	9 900 000	11 324 801,97
3301	Teilnahme der Europäischen Gemeinschaften an internationalen Ausstellungen Nichtgetrennte Mittel	570 000	570 000	2 437 586,15
3302	Wochenschauen für die Entwicklungsländer Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	554 867,65
3303	Veranstaltung eines internationalen Wettbewerbs zur Schaffung eines Zeichens für die ECU Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3304	Public-Relations-Kampagne Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 330 insgesamt	16 896 000	11 070 000	14 317 255,77
331	***Europapreise und Zuschüsse für die Veröffentlichung wissenschaftlicher Werke*** Nichtgetrennte Mittel	22 000	20 000	27 500,—
332	***Informationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Direktwahl zum Europäischen Parlament*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 33 INSGESAMT	16 918 000	11 090 000	14 344 755,77

KOMMISSION

KAPITEL 33 — INFORMATION

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*Vormals Artikel 272*
3300	*Vormals Posten 2720* Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten der Europäischen Gemeinschaften. Hierbei sind alle geeigneten technischen Mittel einzusetzen. Vorgesehen sind ferner Pressekampagnen von allgemeinem Interesse, mit denen weite Schichten der Bevölkerung, die sich vor allem durch Radio, Fernsehen und Massenpresse informieren, erreicht werden sollen. Die Sendung dieses Nachrichtenspiegels in Filmtheatern soll nach und nach auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene sind mindestens 10 % der unter diesem Posten eingesetzten Mittel für Gewerkschaftsinformationen bestimmt. Damit sollen Vorhaben unterstützt werden, deren Ziel eine engere Beteiligung der Gewerkschaften — insbesondere über die Grenzen hinweg und auf Gemeinschaftsebene — am europäischen Einigungswerk ist. Von der Gesamtsumme sind 500 000 ECU für eine besondere Information der Frauen vorgesehen. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 150 000 ECU veranschlagt. Sie umfassen u.a. die Einnahmen aus der Zurverfügungstellung von Platz für Werbung in den Veröffentlichungen der Presse- und Informationsbüros.
3301	*Vormals Posten 2721* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des 1986 anfallenden Teiles der Ausgaben für die Teilnahme der Kommission an der internationalen Ausstellung von Vancouver (1986).
3302	*Vormals Posten 2722* Veranschlagt sind die Kosten für die Produktion des monatlichen Nachrichtenspiegels, dessen Sendung sich nach der voraussichtlichen Verbreitung des Fernsehens in den Entwicklungsländern richtet.
3303	*Vormals Posten 2723* Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls sämtliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation eines internationalen Wettbewerbs für die Schaffung eines ECU-Symbols veranschlagt werden.
3304	*Vormals Posten 2724* Bei diesem Posten sollen gegebenenfalls sämtliche Ausgaben für Maßnahmen veranschlagt werden, die es der Kommission ermöglichen, eine breite Öffentlichkeit in der gesamten Gemeinschaft über die gemeinschaftliche Dimension aktueller Probleme und die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Lösungen zu unterrichten.
331	*Vormals Artikel 295* Veranschlagt sind Mittel für die Verleihung europäischer Preise und für die finanzielle Beteiligung an der Veröffentlichung, Übersetzung und Verbreitung wissenschaftlicher Werke mit Untersuchungen über europäische Probleme, die für die Gemeinschaft von Interesse sind.
332	*Vormals Posten 2729*

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 34			
340	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	29 000 000	23 000 000	20 000 000,—
341	***Veröffentlichungen***			
3410	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	1 700 000	2 095 000,—
3411	Statistische Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 374 600	1 000 000	1 394 951,35
3412	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	176 400	150 000	250 000,—
3413	Verteilung von Landkarten der Europäischen Gemeinschaften in den Schulen der Mitgliedstaaten			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	p.m.	0,—
	Artikel 341 insgesamt	3 651 000	2 850 000	3 739 951,35

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
340	*Vormals Artikel 270* Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 191. Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 13). Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. Nr. 17 vom 6. 10. 1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 13). Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19). Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften.* Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 2 000 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2390 eingesetzt.
341	*Vormals Artikel 271*
3410	*Vormals Posten 2710* Veranschlagt sind die Ausgaben für die Herausgabe: — der in den Verträgen oder Verordnungen des Rates vorgesehenen Veröffentlichungen, — der Zeitschriften, Sammelwerke und sonstigen Veröffentlichungen der Kommission. Die Ausgaben für die Herausgabe umfassen die Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, die Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck und die Verteilung. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 700 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2390 eingesetzt.
3411	*Vormals Posten 2711* Veranschlagt sind die Ausgaben für Vorbereitung, Druck, Förderung des Verkaufs und Verteilung der Informationen des Statistischen Amtes. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf rund 180 000 ECU veranschlagt. *Pro-forma*-Mittel für die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sind bei Posten 2390 eingesetzt.
3412	*Vormals Posten 2719* Veranschlagt sind die Kosten für den Druck und die Verteilung von Broschüren sowie die Ausgaben für die Verbreitung technischer und wirtschaftlicher Kenntnisse. Die Mittel sind ferner für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen der Kommission, mit Ausnahme der Veröffentlichungen des Statistischen Amtes, bestimmt.
3413	*Vormals Posten 2731*

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
342	***Amt für amtliche Veröffentlichungen*** Nichtgetrennte Mittel	22 810 300	20 810 300	18 180 713,55
	KAPITEL 34 INSGESAMT	55 461 300	46 660 300	41 920 664,90
	Titel 3 insgesamt	**124 964 420**	**109 699 650**	**105 391 471,87**

KOMMISSION

KAPITEL 34 — VERÖFFENTLICHUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
342	*Vormals Artikel 287*	
	Beschluß 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.	
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 103.	
	Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist.	
	Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 400 000 ECU veranschlagt.	
	Unter Zugrundelegung der Voranschläge der analytischen Buchführung des Amtes werden die Dienstleistungen des Amtes für die einzelnen Organe auf folgende Beträge geschätzt:	
	— Parlament	2 810 466
	— Rat	1 998 159
	— Wirtschafts- und Sozialausschuß	458 482
	— Kommission	15 645 399
	— Gerichtshof	1 619 512
	— Rechnungshof	278 282
	Insgesamt	22 810 300

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	23 280 300	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	23 280 300	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen				
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind. Die Gesamtheit der Mittel teilt sich wie folgt auf:				
	1. Posten	1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3517/85 und Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85) (1)		9 419 000
	2. Posten	3 2 2 1	Förderung internationaler politischer Jugendorganisationen		250 000
	3. Artikel	3 2 6	Europäische und andere Schulen		13 611 300
	Posten	3 2 6 0	Brüssel I und II	5 126 924	
	Posten	3 2 6 1	Luxemburg	2 617 546	
	Posten	3 2 6 2	Mol	1 061 433	
	Posten	3 2 6 3	Varese	1 799 953	
	Posten	3 2 6 4	Karlsruhe und München	1 056 461	
	Posten	3 2 6 5	Bergen	866 848	
	Posten	3 2 6 6	Culham	781 389	
	Posten	3 2 6 7	Verwaltungsausgaben des Obersten Rates der Europäischen Schulen	300 746	
					23 280 300
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.				

(1) Allerdings können im Bedarfsfall 3 000 000 ECU auf den Posten 1 1 0 0 „Grundgehälter" übertragen werden.

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 2	p.m.		
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 10 insgesamt	**23 280 300**	**p.m.**	**0,—**
	Teil A insgesamt	**1 049 196 425**	**884 550 600**	**811 220 530,65**

KOMMISSION

KAPITEL 10 2 — RÜCKLAGEN ZUR DECKUNG EVENTUELLER FEHLBETRÄGE IN LANDESWÄHRUNG AUFGRUND EINER DIFFERENZ ZWISCHEN DEM BEI DER AUFSTELLUNG DES HAUSHALTSPLANS BENUTZTEN UMRECHNUNGSSATZ DER ECU UND DEN BEI DER AUSFÜHRUNG VERWENDETEN UMRECHNUNGSSÄTZEN FÜR DIE LANDESWÄHRUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Neues Kapitel

KOMMISSION

ANLAGE I

LISTE DER AUSSCHÜSSE IM RAHMEN VON ARTIKEL 2 5 1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Liste der Ausschüsse

Posten 2 5 1 0: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten obligatorisch ist

Posten 2 5 1 1: Ausgaben für Sitzungen von Ausschüssen, deren Konsultierung kein obligatorisches Element des Verfahrens zur Ausarbeitung von Gemeinschaftsrechtsakten ist

Gruppe 1: Regierungs- und andere Sachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 2: Nichtregierungssachverständige, denen die Reise- und Aufenthaltskosten erstattet werden.

Gruppe 3: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten erstattet werden.

Gruppe 4: Regierungssachverständige, denen nur die Reisekosten, und andere Sachverständige, denen sowohl die Reise- als auch die Aufenthaltskosten erstattet werden.

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Auswärtige Beziehungen		
Beratender Ausschuß für die gemeinsame Einfuhrregelung	2 5 1 0	3
Textilausschuß	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren	2 5 1 0	3
Ausschuß für die autonomen Einfuhrregelungen gegenüber Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus Staatshandelsländern	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für eine gemeinsame Regelung für die Einfuhr aus der Volksrepublik China	2 5 1 0	3
Gemischte Ausschüsse mit den Staaten der Europäischen Freihandelsgemeinschaft (EFTA)	2 5 1 0	3
Verbindungsausschuß für Stahl	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß zum Abkommen über Uhrmacherwaren zwischen der EWG und der Schweiz	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Kanada	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Indien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Bangladesch	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Pakistan	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Sri Lanka	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Brasilien	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Uruguay	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Mexiko	2 5 1 0	3
Mitgliedstaaten der ASEAN (Vereinigung südostasiatischer Nationen)	2 5 1 0	3
Gemischter Ausschuß EWG — Spanien	2 5 1 0	3

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschuß für die Ausfuhrregelung	2510	3
Ausschuß für die Verwaltung der Kontingente	2510	3
Beratender Ausschuß Osteuropäische Länder	2510	3
Gemischte Kommission für die Vereinbarung zwischen der Schweiz und der EWG über den Textilveredelungsverkehr	2510	3
Gemischter Ausschuß EWG-EGKS — Portugal	2510	3
Engerer Ausschuß für Kooperationsabkommen der Mitgliedstaaten mit dritten Ländern	2510	3
Wirtschaft und Finanzen		
Währungsausschuß	2510	1
Stellvertreter des Währungsausschusses	2510	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik	2510	1
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Konjunktur“	2510	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „mittelfristige Politik“	2510	3
Ausschuß für Wirtschaftspolitik — engerer Kreis „Haushalt“	2510	3
Arbeitsgruppe „Öffentliche Finanzen“ des Ausschusses für Wirtschaftspolitik	2510	3
Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft		
Wissenschaftlicher Lebensmittelausschuß	2510	2
Beratender Lebensmittelausschuß	2511	2
Ausschuß für Handel und Vertrieb	2511	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt:	2510	3
— in explosibler Atmosphäre verwendete elektrische Betriebsmittel		
— Funkstörungen verursachende Geräte		
— Hebezeuge und Fördergeräte		
— Druckbehälter und Verfahren zu deren Prüfung		
— Düngemittel		
— Wasch- und Reinigungsmittel		
— Aerosolpackungen		
— gefährliche Stoffe und Zubereitungen		
— land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen		
— Kraftfahrzeuge		
— Gasgeräte zur Heizung, zum Kochen und zur Warmwasserbereitung (1)		

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ständiger Lebensmittelausschuß	2510	3
Pharmazeutischer Ausschuß	2510	3
Ausschuß für Arzneispezialitäten	2510	3
Ausschuß für Tierarzneimittel	2510	3
Beratender Ausschuß für öffentliche Aufträge	2510	3
Ausschuß hoher Beamter für das öffentliche Gesundheitswesen	2510	3
Ausschuß Stahlvereinbarung Europäische Gemeinschaft — Vereinigte Staaten	2510	3
Kontaktausschuß im Rahmen der Vierten Richtlinie „Gesellschaftsrecht" über den Jahresabschluß von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen	2511	3
Unterausschuß Crest „Informatik und Informations-Technologie"	2511	4
Unterausschuß Crest „Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik"	2511	4
Ständiger Ausschuß für Normen und technische Vorschriften	2510	4
Beratender Ausschuß für die Holzwirtschaftspolitik der Gemeinschaft	2511	4
Beratender Ausschuß für die ärztliche Ausbildung	2510	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung in der Krankenpflege	2510	4
Beratender Ausschuß für die zahnärztliche Ausbildung	2510	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Hebammen	2510	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Tierärzte	2510	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung der Apotheker (1)	2510	4
Beratender Ausschuß für die Ausbildung auf dem Gebiet der Architektur	2510	4
Informationstechnologien und Telekommunikation		
Cost Expert	2511	3
Trade Unions Cons.	2511	1
Round Table	2511	1
Wettbewerb		
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen	2510	3
Beratender Ausschuß für Kartell- und Monopolfragen auf dem Gebiet des Verkehrs	2510	3
Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung		
Ausschuß des Europäischen Sozialfonds	2510	1
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2510	1

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Fachausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für die Berufsausbildung	2 5 1 0	4
Ausschuß für eine besondere Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich	2 5 1 0	3
Paritätischer Ausschuß für die Binnenschiffahrt	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer	2 5 1 0	2
Beratender Ausschuß für Chancengleichheit von Frauen und Männern	2 5 1 0	2
Paritätischer Ausschuß für die Schuhindustrie	2 5 1 0	2
Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Straßenverkehr	2 5 1 1	2
Paritätischer Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme im Eisenbahnverkehr	2 5 1 1	2
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen	2 5 1 1	2
Landwirtschaft		
Wissenschaftlicher Futtermittelausschuß	2 5 1 0	4
Wissenschaftlicher Ausschuß für Schädlingsbekämpfungsmittel	2 5 1 0	4
Wissenschaftlicher Veterinärausschuß	2 5 1 0	4
Beratende Ausschüsse für die gemeinsamen Agrarmarktorganisationen :		
— Getreide	2 5 1 1	2
— Reis (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Getreide)	2 5 1 1	2
— Schweinefleisch	2 5 1 1	2
— Geflügelfleisch	2 5 1 1	2
— Eier	2 5 1 1	2
— Milch und Milcherzeugnisse	2 5 1 1	2
— Rindfleisch	2 5 1 1	2
— frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse	2 5 1 1	2
— Wein	2 5 1 1	2
— Fette (zwei Fachausschüsse) :		
a) Oliven und Folgeerzeugnisse	2 5 1 1	2
b) Ölsaaten und -früchte (sowie Folgeerzeugnisse)	2 5 1 1	2
— Zucker (und paritätische Gruppe)	2 5 1 1	2
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2 5 1 1	2

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Rohtabak (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Flachs und Hanf (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Hopfen (und paritätische Gruppe)	2511	2
— Seidenraupen (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2511	2
— Saatgut (und Gruppe „Harmonisierung der Rechtsvorschriften")	2511	2
— Futtermittel (und Gruppe „Annäherung der Rechtsvorschriften")	2511	2
— Baumwolle (Fachgruppe des Beratenden Ausschusses für Flachs und Hanf)	2511	2
— Kartoffeln (1)	2511	2
— Alkohol (1)	2511	2
— Schaf- und Ziegenfleisch	2511	2
— Essig (1)	2511	2
Beratender Ausschuß für die sozialen Probleme der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und ihrer Familienangehörigen	2511	2
Beratender Ausschuß für Fragen der landwirtschaftlichen Strukturpolitik	2511	2
Beratender Veterinärausschuß	2511	2
Ständiger Tierzuchtausschuß	2510	3
Verwaltungsausschüsse für die gemeinsame Agrarmarktorganisation :		
— Getreide und Reis	2510	3
— Schweinefleisch	2510	3
— Eier und Geflügel	2510	3
— Milch und Milcherzeugnisse	2510	3
— Obst und Gemüse	2510	3
— Wein	2510	3
— Zucker (einschließlich Isoglukose)	2510	3
— Fette	2510	3
— Rindfleisch	2510	3
— Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse	2510	3
— Baumwolle (1)	2510	3
— lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	2510	3
— Tabak	2510	3
— Hopfen	2510	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I

(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Saatgut	2510	3
— Flachs und Hanf	2510	3
— Trockenfutter	2510	3
— Schaffleisch und Ziegenfleisch	2510	3
— Kartoffeln (1)	2510	3
— Essig (1)	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse in der Landwirtschaft (2)	2510	3
Gemeinsame Verwaltungsausschüsse:		
— für Währungsfragen in der Landwirtschaft (2)	2510	3
— Handelsregelungen (2)	2510	3
— Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (2)	2510	3
Ständiger Agrarstrukturausschuß	2510	3
Ständiger Agrarforschungsausschuß	2510	3
Ständiger Ausschuß für das landwirtschaftliche, gartenbauliche und forstliche Saat- und Pflanzgutwesen	2510	3
Ständiger Futtermittelausschuß	2510	3
Ständiger Ausschuß für Pflanzenschutz	2510	3
Ständiger Ausschuß für die Forstwirtschaft (1)	2510	3
Ständiger Veterinärausschuß	2510	3
Gemeinschaftsausschuß des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen	2510	3
Ausschuß des EAGFL (und Gruppe „Unregelmäßigkeiten")	2510	3
Durchführungsausschuß für alkoholhaltige Getränke und aromatisierte Weine (1)	2510	3
Verkehr		
Beratender Verkehrsausschuß	2511	1
Fachausschuß Tarife für den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr	2510	3
Ausschuß zur Anpassung an den technischen Fortschritt — Tachographen	2510	4
Ausschuß für die Abgeltung der Benutzung der Verkehrswege	2511	3
Beratender Ausschuß für Beihilfen im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr	2511	4
COMAC: Landseitige Hilfen für die Navigation	2511	4

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

(2) Da diese Ausschüsse Angelegenheiten behandeln, die allen Erzeugnissen/Bereichen/Gebieten gemeinsam sind, gilt ihre gemeinsame Einberufung als gemeinsame Sitzung der verschiedenen Verwaltungsausschüsse.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß für die Rechnungsführung von Eisenbahnunternehmen	2 5 1 1	3
Beratender Ausschuß für die Kostenrechnung der Eisenbahnunternehmen	2 5 1 1	3
Ausschuß für Verkehrsinfrastruktur	2 5 1 0	3
Entwicklung		
Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer	2 5 1 0	3
Ausschuß für Nahrungsmittelhilfe	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschuß für das Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt	2 5 1 0	3
Einziger Ausschuß (EAZ)	2 5 1 0	3
Ausschuß für die Programmierung (und Koordinierung der von den Mitgliedstaaten gewährten Hilfen)	2 5 1 0	3
Ausschuß „Südliches und östliches Mittelmeer" (1)	2 5 1 0	3
Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen	2 5 1 0	3
Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit		
Wissenschaftlicher Ausschuß für Kosmetologie	2 5 1 0	2
Beratender Verbraucherausschuß	2 5 1 1	1
Beratender Ausschuß für Umweltaktionen im Mittelmeerraum	2 5 1 1	2
Beratender Ausschuß für die Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres	2 5 1 1	2
Ausschüsse zur Anpassung an den technischen Fortschritt :		
— Beseitigung technischer Handelshemmnisse im Bereich gefährlicher Stoffe und Zubereitungen	2 5 1 0	4
— Erhaltung der wildlebenden Vogelarten	2 5 1 0	3
— chemische und biologische Analysemethoden auf dem Gebiet der kosmetischen Mittel	2 5 1 0	3
— Sicherheit von Spielzeug	2 5 1 0	3
— gemeinsames Verfahren zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft	2 5 1 1	3
— Geräuschemission von Baumaschinen und Baugeräten	2 5 1 0	3
— Analysemethoden bei Textilien	2 5 1 0	4
— giftige und gefährliche Abfälle (1) (2)	2 5 1 0	4
— Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten	2 5 1 0	4
Beratender Ausschuß „Gemeinschaftliche Umweltaktionen"	2 5 1 1	3

(1) Schaffung 1985 geplant.

(2) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Beratender Ausschuß für die Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub	2 5 1 0	3
Ausschuß für das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	2 5 1 1	3
Ausschuß „Walerzeugnisse“	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß „Lärm“	2 5 1 1	4
Ausschuß für Abfallwirtschaft	2 5 1 1	4
Beratender Ausschuß für das gemeinschaftliche System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern	2 5 1 1	4
Verwaltungsausschuß für die Richtlinie über gefährliche Substanzen (1)	2 5 1 0	4
Beratender wissenschaftlicher Ausschuß für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen	2 5 1 1	2
Sachverständigenausschuß für Unfälle im Haushalt	2 5 1 1	1
Wissenschaft, Forschung und Entwicklung		
Ausschuß für Wissenschaft und Technik	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für industrielle Forschung und Entwicklung (IRDAC)	2 5 1 0	2
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2 5 1 0	4
Koordinierungsausschuß für schnelle Reaktoren	2 5 1 1	1
Arbeitsgruppe „Sicherheit“ und Untergruppen	2 5 1 1	3
Arbeitsgruppe „Codes und Standards“ und Untergruppen	2 5 1 1	3
Informationsmarkt und Innovation		
Ausschuß für wissenschaftliche und technische Information und Dokumentation (CIDST)	2 5 1 0	3
Arbeitsgruppen des AWTID:		
— Landwirtschaftsinformation (AWG)	2 5 1 0	4
— Information über Biomedizin und Gesundheitswesen	2 5 1 0	4
— technische und wirtschaftliche Aspekte der Entwicklung von Euronet (ETAG)	2 5 1 0	4
— Information über die Umwelt (ENIG)	2 5 1 0	4

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
— Information über die Energie (ENERG)	2 5 1 0	4
— rechtliche Aspekte	2 5 1 0	4
Euronet User Forum	2 5 1 0	2
Eurotra/Ausschüsse und Arbeitsgruppen (Europäisches automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption)	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für Innovation	2 5 1 0	1
Ad-hoc-Gruppe „Politik des Informationsmarktes“	2 5 1 1	1
Beratender Ausschuß „Multi-CETIL“ (Sachverständigenausschuß für die Informationsübertragung zwischen europäischen Sprachen)	2 5 1 1	2
Informationsindustrie	2 5 1 1	2
Verschiedene Ad-hoc-Gruppen	2 5 1 1	2
Fischerei		
Wissenschaftlich-technischer Fischereiausschuß	2 5 1 0	1
Beratender Ausschuß für Fischereiwirtschaft	2 5 1 1	2
Verwaltungsausschuß für Fischereierzeugnisse	2 5 1 0	3
Ständiger Strukturausschuß für die Fischwirtschaft	2 5 1 0	3
Verwaltungsausschuß für Fischbestände	2 5 1 0	3
Finanzinstitutionen und Steuerfragen		
Beratender Ausschuß des Banksektors und seine Untergruppen	2 5 1 1	3
Beratender Ausschuß für die Mehrwertsteuer	2 5 1 1	3
Regionalpolitik		
Ausschüsse und ihre Arbeitsgruppen	2 5 1 0	1
Ausschuß des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (einschließlich Ad-hoc-Ausschuß für Belfast)	2 5 1 0	1
Ausschuß für Regionalpolitik	2 5 1 0	1
Sitzungen gemäß Artikel 5 des Beschlusses 75/185/EWG des Rates in Bezug auf den Ausschuß für Regionalpolitik	2 5 1 0	1
Arbeitsgruppen des Ausschusses für Regionalpolitik	2 5 1 0	1

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Energie		
Beratender Ausschuß für die Verwaltung der Demonstrationsvorhaben :	2 5 1 0	4
— Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe		
— Nutzung alternativer Energiequellen		
— Energieeinsparung		
— Substitution der Kohlenwasserstoffe		
Verwaltungsausschuß für die im Gemeinschaftsinteresse liegenden Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Energiestrategie	2 5 1 0	3
Beratender Ausschuß für das Forschungs- und Entwicklungsprogramm über nicht-nukleare Energie (1)	2 5 1 0	3
Haushalte		
Beratender Ausschuß für die eigenen Mittel	2 5 1 0	3
Statistisches Amt		
Ausschuß für Außenhandelsstatistik (NIMEXE, Methoden, Arbeitsgruppen)	2 5 1 0	3
Ständiger agrarstatistischer Ausschuß	2 5 1 0	3
Unterausschuß „Statistiken" des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (Crest)	2 5 1 0	3
Zollfragen		
Beratender Ausschuß für Zollfragen	2 5 1 1	2
Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs	2 5 1 0	3
Ausschuß für das gemeinschaftliche Versandverfahren	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollveredelungsverkehre	2 5 1 0	3
Ausschuß für den Zollwert	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zollbefreiungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Ursprungsfragen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Beitreibung	2 5 1 0	3
Ausschuß für allgemeine Zollregelungen	2 5 1 0	3
Ausschuß für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens EWG — Türkei	2 5 1 0	3

(1) Die Schaffung dieses Ausschusses war bereits vor 1986 geplant. Zum 15. Mai 1985 ist noch keine Entscheidung getroffen worden.

KOMMISSION

Anlage I
(Liste der Ausschüsse)

Tätigkeitsbereich und Bezeichnung	Posten	Gruppe
Ausschüsse für Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens (andere als die Türkei)	2 5 1 0	3
Ausschuß für den wirtschaftlichen passiven Veredelungsverkehr mit Textilien	2 5 1 0	3
Ausschuß für gegenseitige Unterstützung	2 5 1 0	3
Ausschuß für das Verfahren des vorübergehenden innergemeinschaftlichen Verkehrs	2 5 1 0	3
Ausschuß für den freien innergemeinschaftlichen Warenverkehr	2 5 1 0	3

KOMMISSION

ANLAGE II

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN- UND EINNAHMENANSÄTZE FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 1986 (1)

(1) Siehe Artikel 103 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 40			
401	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	557 700	500 850	417 599,62
402	***Ertrag aus der besonderen Abgabe auf die Nettodienst- und -versorgungsbezüge und die Nettovergütungen bei Ausscheiden aus dem Dienst der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	215 900	208 000	157 317,80
	KAPITEL 40 INSGESAMT	773 600	708 850	574 917,42
	Titel 4 insgesamt	**773 600**	**708 850**	**574 917,42**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

EINNAHMEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

Artikel Posten	Erläuterungen
401	Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die — monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts einbehaltenen — Beiträge des Personals des Amtes für amtliche Veröffentlichungen zur Versorgungsordnung.
402	Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3821/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 3822/81 des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1240/70 über die Regelung der Amtsbezüge für die ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 1. Juli 1970 abläuft, der Verordnung Nr. 423/67/EWG, Nr. 6/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder der EWG-Kommission und der EAG-Kommission sowie der Hohen Behörde, die nicht zu Mitgliedern der gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt worden sind, und der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 4). Beschluß 81/1062/Euratom, EGKS, EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 zur Änderung des Beschlusses des Rates vom 4. Juni 1973 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, deren Amtszeit am 4. Januar 1973 abläuft, und des Beschlusses des Rates vom 14. Oktober 1958 über die Regelung der Amtsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofes der EGKS (ABl. Nr. L 386 vom 31. 12. 1981, S. 11).

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 5 3 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 5 0			
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3			
5 3 0	***Kursgewinne***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 50 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 52 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

KAPITEL 53 — KURSGEWINNE

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 55			
550	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 55 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 55 — ÜBERTRAGUNG ODER RÜCKKAUF VON RUHEGEHALTSANSPRÜCHEN DURCH DAS PERSONAL

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 und Artikel 4, 11 Absatz 2 und 48 des Anhangs VIII.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
	KAPITEL 6 2			
6 2 4	***Einnahmen aus Arbeiten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen***	(22 810 300)	(20 810 300)	
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	(22 810 300)	(20 810 300)	
	Titel 6 insgesamt	**(22 810 300)**	**(20 810 300)**	
	GESAMTBETRAG	**773 600**	**708 850**	**574 917,42**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNG VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

KAPITEL 62 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
624	Es handelt sich bei diesen Beträgen um die Leistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen für die Organe der Europäischen Gemeinschaften. Die Beträge sind als *Pro-forma*-Einnahmen eingesetzt. Der Gegenwert dieser Einnahmen ist von den Organen in Posten 2390 ihres jeweiligen Haushaltsplans als *Pro-forma*-Mittel eingesetzt worden. Aufschlüsselung der Einnahmen: — Parlament 2 810 466 — Rat 1 998 159 — Wirtschafts- und Sozialausschuß 458 482 — Kommission 15 645 399 — Gerichtshof 1 619 512 — Rechnungshof 278 282 Insgesamt 22 810 300 Die tatsächlichen Einnahmen aus dem Verkauf sind in diesem Betrag nicht berücksichtigt, da das Amt für amtliche Veröffentlichungen die Gesamterlöse an die Verfasser-Organe überweist.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	13 462 700	11 678 900	10 482 263,99
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	800	700	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	180 000	140 000	208 200,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	5 000	5 000	7 355,55
1 6	SOZIALAUSGABEN	87 100	71 200	40 999,83
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	1 500	1 500	1 100,—
	Titel 1 insgesamt	**13 737 100**	**11 897 300**	**10 739 919,37**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	3 064 500	1 961 000	1 504 095,17
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 172 200	869 600	1 070 222,49
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	437 400	354 000	505 735,98
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	846 230	820 000	821 087,07
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	3 491 700	3 472 400	3 470 871,72
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	16 400	15 000	18 825,04
2 6	AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	44 770	45 000	49 923,92
	Titel 2 insgesamt	**9 073 200**	**7 537 000**	**7 440 761,39**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	1 376 000	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**1 376 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**22 810 300**	**20 810 300**	**18 180 680,76**

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	8 262 000	7 420 000	6 196 866,23
1 1 0 1	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	913 000	842 000	684 550,57
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	988 200	888 000	741 113,43
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	68 500	76 250	57 572,69
	Artikel 1 1 0 insgesamt	10 231 700	9 226 250	7 680 102,92
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	42 000	35 500	42 552,09
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	780 000	720 400	672 682,14
	Artikel 1 1 1 insgesamt	822 000	755 900	715 234,23
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	40 000	25 000	70 247,20

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen
1 1 0	
1 1 0 0	Veranschlagt sind die Grundgehälter der im Stellenplan vorgesehenen Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1 1 0 1	Veranschlagt sind die Familienzulagen und zwar: — Haushaltszulage — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder — Erziehungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.
1 1 0 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Zulage an Beamte, die die Bedingungen erfüllen.
1 1 0 3	Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die die Planstelle eines Büroassistenten, Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Direktionssekretärs oder Chefsekretärs innehaben.
1 1 1	
1 1 1 0	Veranschlagt sind die Vergütungen für die Hilfskräfte der verschiedenen Kategorien, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aus folgenden Gründen eingestellt hat: zu großer Arbeitsanfall, Abwesenheiten wegen Krankheit, vorübergehend unbesetzte Dienstposten.
1 1 1 2	Veranschlagt sind die Mittel für die Löhne sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit der örtlichen Bediensteten. Aus diesen Mitteln sollen 1986 die Vergütungen für durchschnittlich etwa 33 Bedienstete bezahlt werden.
1 1 2	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 dritter Absatz. Veranschlagt sind Mittel für Kurse zur Verbesserung der beruflichen Kenntnisse, zur beruflichen Fortbildung, zur Information über die Anwendung moderner Methoden usw.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
11 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten und Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen***			
1130	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	223 100	205 950	167 141,41
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	64 400	80 000	41 412,80
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 11 3 insgesamt	287 500	285 950	208 554,21
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 200	2 288,78
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	122 000	83 000	94 204,09
1142	Mietzulagen und Fahrkostenzulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	900	900	791,19
1145	Sondervergütung für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1147	Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und zu Hause Nichtgetrennte Mittel	6 000	5 000	5 155,13

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Veranschlagt ist der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Krankheitsfall.
1131	Veranschlagt sind — der Arbeitgeberanteil der Versicherung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen — die zusätzlichen Ausgaben, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Beim Tode eines Beamten erhalten der hinterbliebene Ehegatte oder die unterhaltsberechtigten Kinder bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen. Unter den im Statut genannten Bedingungen: a) wird eine Geburtenzulage gewährt; b) übernimmt das Organ beim Tode eines Beamten die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 26. Beamte und Bedienstete auf Zeit haben für sich selbst und für ihre Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen Anspruch auf die Pauschalerstattung der Fahrkosten vom Dienstort zum Herkunftsort, und zwar: — einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt, — zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.
1144	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII. Veranschlagt ist die Fahrkostenpauschale.
1147	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a und 56b. Veranschlagt sind die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
114	*(Fortsetzung)*			
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 114 insgesamt	132 400	92 100	102 439,19
115	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	80 000	70 000	73 896,46
117	***Aushilfsleistungen***			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel	1 333 500	790 000	1 300 000,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	24 000	24 000	24 000,—
	Artikel 117 insgesamt	1 357 500	814 000	1 324 000,—
118	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 500	6 100,—
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	33 800	35 700	34 000,—
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	22 800	26 300	7 280,—

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VI. Veranschlagt ist die Vergütung von Überstunden des Personals der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten zum Stundensatz, sofern diese Überstunden nicht abgegolten werden konnten.
117	
1174	Veranschlagt sind Honorare, Versicherungen, Fahrkosten, Tagegelder und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren. Der Einsatz freiberuflicher Korrektoren beschränkt sich auf das Notwendigste.
1175	Veranschlagt sind die Kosten für Aushilfspersonal, das zur Vertretung längerfristig abwesenden Personals eingestellt werden muß.
118	
1181	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 7 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, bei Ausscheiden aus dem Dienst und bei Versetzungen, die eine Änderung des Dienstorts mit sich bringen.
1182	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Einrichtungsbeihilfe und die Wiedereinrichtungsbeihilfe für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Artikel 9 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
11 8	*(Fortsetzung)*			
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	68 000	41 200	39 200,—
	Artikel 11 8 insgesamt	130 600	109 700	86 580,—
11 9	***Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	381 000	300 000	221 209,78
	Artikel 11 9 insgesamt	381 000	300 000	221 209,78
	KAPITEL 11 INSGESAMT	13 462 700	11 678 900	10 482 263,99
	KAPITEL 12			
12 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge und verschiedene Vergütungen***			
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	800	700	0,—
	Artikel 12 9 insgesamt	800	700	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	800	700	0,—

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1184	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 10 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Mittel für die zeitweiligen Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt oder bei Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz ändern müssen.
119	
1191	Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb dieses Kapitels übertragen werden. Veranschlagt sind die Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.
129	
1291	Die Mittel sind vorläufig eingesetzt. Sie werden gegebenenfalls auf andere Artikel innerhalb dieses Kapitels übertragen. Veranschlagt sind die etwaigen Anpassungen der Bezüge aufgrund von Ratsbeschlüssen im Haushaltsjahr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	85 000	50 000	108 200,—
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	95 000	90 000	100 000,—
	Artikel 130 insgesamt	180 000	140 000	208 200,—
	KAPITEL 13 INSGESAMT	180 000	140 000	208 200,—
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	7 355,55
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 140 insgesamt	5 000	5 000	7 355,55
	KAPITEL 14 INSGESAMT	5 000	5 000	7 355,55
	KAPITEL 16			
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten*** Nichtgetrennte Mittel	5 150	5 000	4 999,86

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	Veranschlagt sind Mittel für die Dienstreise- und Fahrkosten der Beamten des Amtes für amtliche Veröffentlichungen.
140	
1400	Veranschlagt sind Mittel für die Betriebskosten der Kantine des Amtes für amtliche Veröffentlichungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Einrichtungen.
161	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer" sowie an den Kosten für sonstige kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, in Luxemburg.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
162	***Sonstige Sozialaufwendungen*** Nichtgetrennte Mittel	12 900	10 700	35 999,97
163	***Organgemeinsame Sozialdienste***			
1630	Mieten und Nebenkosten des Kinderzentrums Nichtgetrennte Mittel	50 300	46 000	0,—
1631	Verwaltungskosten Nichtgetrennte Mittel	18 750	9 500	0,—
1632	Kosten des statutarischen Personals Nichtgetrennte Mittel	(64 200)		
	Artikel 163 insgesamt	69 050	55 500	0,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	87 100	71 200	40 999,83
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 100,—
	Artikel 170 insgesamt	1 500	1 500	1 100,—
	KAPITEL 17 INSGESAMT	1 500	1 500	1 100,—
	Titel 1 insgesamt	**13 737 100**	**11 897 300**	**10 739 919,37**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
162	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Zuschüssen zu den sozialen Tätigkeiten in Luxemburg. Veranschlagt sind ferner die Einstellungskosten und die Kosten des juristischen Beistands für das Personal.
163	In diesem Artikel sind der Transparenz wegen alle Zuschüsse des Amts an den Kosten des Kinderhorts in Luxemburg (Mieten und Nebenkosten, Verwaltung und Personal) zusammengefaßt. Sämtliche Artikel 163 aller Organe sowie der entsprechende Zuschuß der Europäischen Investitionsbank umfassen 80 % der gesamten Kosten. Die restlichen 20 % gehen zu Lasten der Eltern.
1630	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an den Mieten und den Nebenkosten.
1631	Veranschlagt ist die Beteiligung des Amtes an dem vom Ausschuß für Soziale Maßnahmen in Luxemburg übernommenen Verwaltungskosten.
1632	Da diese Mittel insgesamt im Einzelplan I „Parlament" sowie in vorliegendem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" des Gesamthaushaltsplans eingesetzt sind, wird dieser Posten *pro-forma* im Haushaltsplan des Amtes für amtliche Veröffentlichungen ausgewiesen.
170	
1701	Veranschlagt sind die Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	2 094 300	1 306 000	937 200,42
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	17 200	12 000	4 650,48
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	458 000	304 000	296 789,53
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	394 900	235 500	160 505,16
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	9 100	10 000	1 892,24
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	83 600	86 000	96 327,19
206	***Erwerb von Immobilien***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
207	***Bau von Gebäuden***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
208	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	7 400	7 500	6 730,15
	KAPITEL 20 INSGESAMT		3 064 500	1 961 000	1 504 095,17

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
200	Veranschlagt ist die Miete für die vom Amt belegten Gebäude.
201	Veranschlagt sind die Mittel für die Gebäudeversicherungsverträge, die die Kommission für die Gebäude des Amtes mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen hat.
202	Veranschlagt sind die Ausgaben für Wasser, Strom und Heizung. Die Mittel sind auf der Grundlage der Ausgaben im Jahr 1984 berechnet worden. Die Mittel aufstockung trägt etwaigen Gebührenerhöhungen Rechnung.
203	Veranschlagt sind die Mittel für die Unterhaltung und Reinigung der Gebäude (einschließlich Klimaanlagen und Aufzüge); der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten.
204	Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten und für das Versetzen von Zwischenwänden in den Gebäuden.
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Anschaffung, Miete und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte sowie die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.
209	Veranschlagt sind Mittel für die übrigen laufenden Gebäudekosten, insbesondere Straßenreinigungsgebühren sowie Gebühren für die Müll- und Altpapierabfuhr.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 21			
210	***Datenverarbeitung***			
	Nichtgetrennte Mittel	735 700	549 600	610 699,07
213	***Arbeiten aus dem Bereich der Datenverarbeitung, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 100	10 000	4 690,76
214	***Systemanalyse- und -programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	427 400	310 000	454 832,66
	KAPITEL 21 INSGESAMT	1 172 200	869 600	1 070 222,49
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Bürokommunikation***			
2200	Erstausstattung an Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	50 100	20 000	221 667,56
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 100	25 000	35 408,66
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	104 600	114 000	57 250,70
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	81 900	83 000	75 846,63
2204	Hardware für die Bürokommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	29 100	30 000	27 075,12
	Artikel 220 insgesamt	305 800	272 000	417 248,67
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung an Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	105 300	54 000	56 016,11

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
210	Veranschlagt sind folgende Kosten: — Kauf, Miete und Wartung der EDV-Geräte, der Programmpakete und der Software sowie Miete einer Setzanlage, — Kauf von Gerät, Zubehör und Dokumentation.
213	Veranschlagt sind die Ausgaben für die nach außerhalb vergebenen Auswertungs- und Entwicklungsarbeiten.
214	Veranschlagt sind die Kosten für — Wartung, Unterhalt und Entwicklung der vorhandenen Software, — die Untersuchung und Funktionsanalyse von rechnergestützten Publikationsprojekten.
220	
2200	Veranschlagt sind Mittel für die vollständige Ausstattung der amtseigenen Druckerei.
2201	Veranschlagt ist die Ersatzbeschaffung für technisches Material und technische Anlagen. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 4 000 ECU.
2202	Veranschlagt sind die Kosten für die Miete — der Fernschreibgeräte, — der Telekopiergeräte, — der Fotokopiergeräte einschließlich der Abzüge der Kopien.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für Unterhaltung und Instandsetzung der Ausstattung der amtseigenen Druckerei und der Versandabteilung sowie Mittel für die Ersatzteilbeschaffung.
2204	Veranschlagt sind die Ausgaben für Hardware für die Bürokommunikation.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Regalen und Ablagematerial sowie Mittel für die Anschaffung zusätzlichen Mobiliars.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
22 1	*(Fortsetzung)*			
22 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 600	4 000	3 253,11
22 1 2	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
22 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	900	2 000	249,38
	Artikel 22 1 insgesamt	109 800	60 000	59 518,60
22 3	***Fahrzeuge***			
22 3 0	Erstausstattung an Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
22 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	8 309,19
22 3 2	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
22 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	16 400	16 800	15 985,53
	Artikel 22 3 insgesamt	16 400	16 800	24 294,72
22 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
22 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	1 300	1 000	1 950,—
22 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
22 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	1 800	2 000	1 511,43
22 5 3	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	450	500	258,29
22 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	1 400	1 200	954,27
22 5 5	Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	450	500	0,—
	Artikel 22 5 insgesamt	5 400	5 200	4 673,99
	KAPITEL 22 INSGESAMT	437 400	354 000	505 735,98

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	*(Fortsetzung)*
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ersatzbeschaffung für abgenutztes oder zufällig beschädigtes Material. Wiederzuverwendende Einnahmen: schätzungsweise 500 ECU.
2213	Veranschlagt sind Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.
223	
2233	Veranschlagt sind die Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Versicherungskosten der Dienstfahrzeuge des Amtes.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Wörterbüchern, Lexika usw., insbesondere für die Korrektoren sowie von Fachbüchern auf dem Gebiet des Druckereiwesens und der Datenverarbeitung.
2252	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften.
2253	Veranschlagt sind Mittel für Abonnements bei Presseagenturen.
2254	Veranschlagt sind Mittel für das für die Erhaltung der Referenzsammlungen unerläßliche Binden vom *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.
2255	Veranschlagt sind die Abonnementskosten für Bildschirmschnellinformationen.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 23				
230	***Papier- und Bürobedarf***	Nichtgetrennte Mittel	827 500	800 000	799 726,99
232	***Finanzkosten***				
2320	Bankkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 232 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
233	***Streitsachen***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
234	***Schadenersatz***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***				
2350	Verschiedene Versicherungskosten	Nichtgetrennte Mittel	180	200	0,—
2351	Dienst- und Arbeitskleidung	Nichtgetrennte Mittel	5 400	5 500	5 060,08
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	Nichtgetrennte Mittel	1 100	1 100	1 100,—
2353	Umzug von Dienststellen	Nichtgetrennte Mittel	11 800	13 000	15 000,—
2359	Andere Sachausgaben	Nichtgetrennte Mittel	250	200	200,—
		Artikel 235 insgesamt	18 730	20 000	21 360,08

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen
230	Veranschlagt sind die Mittel für die Anschaffung von Material und Papier für Druckarbeiten sowie von Umschlägen, Verpackungsmaterial und Lieferungen für den Versand.
235	
2350	Verschiedene Versicherungen (Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung u.a.).
2351	Veranschlagt sind die Kosten für die Anschaffung von Dienstkleidung für Fahrer und Amtsgehilfen sowie von Arbeitskleidung für das Personal der Druckerei und des Versands.
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.
2353	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Umzugs- und Handhabungskosten.
2359	Veranschlagt sind Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben, die nicht bei anderen Posten dieses Artikels besonders vorgesehen sind.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2392	Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Ausgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 239 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 23 INSGESAMT	846 230	820 000	821 087,07
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 391 700	3 342 400	3 378 563,72
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	130 000	92 308,—
	KAPITEL 24 INSGESAMT	3 491 700	3 472 400	3 470 871,72
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	16 400	15 000	18 825,04

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
239	
2392	Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben (ÜMLA). Gemäß den Bestimmungen dieser Übereinkunft, die am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, alle vom Amt für seinen eigenen oder für den Bedarf der Institutionen der Gemeinschaften angeforderten Übersetzungsarbeiten auszuführen. Diese Arbeiten werden von den Übersetzern in Luxemburg ausgeführt, die im Stellenplan der Kommission aufgeführt sind.
240	Veranschlagt sind die Mittel für die Freimachungsgebühren für den Versand des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* und der übrigen Veröffentlichungen als Post-, Bahn- oder Luftsendung. Der Betrag der Einnahmen, die wiederverwendet werden können, wird auf 440 000 ECU geschätzt.
241	Veranschlagt sind die Grundgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber, Euronet, Datenbank), Benutzungsgebühren (Fernsprecher, Telegraph, Fernschreiber), Installations- und Wartungsgebühren sowie Kosten für die Instandsetzung von Anlagen und Geräten. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 4 000 ECU geschätzt.
250	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten insbesondere für die jährliche Zusammenkunft zwischen dem Amt für amtliche Veröffentlichungen, den Informationsbüros in den Hauptstädten und den Vertretern der einzelstaatlichen Vertriebsbüros.

KOMMISSION

Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
2550	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen durch das Organ			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 255 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	16 400	15 000	18 825,04
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 27			
271	***Veröffentlichungen***			
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	44 770	45 000	49 923,92
	Artikel 271 insgesamt	44 770	45 000	49 923,92
	KAPITEL 27 INSGESAMT	44 770	45 000	49 923,92
	Titel 2 insgesamt	**9 073 200**	**7 537 000**	**7 440 761,39**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — AUSGABEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
271	
2719	Veranschlagt sind die Ausgaben für die Maßnahmen des Amtes im Rahmen einer verstärkten Förderung des Absatzes der Veröffentlichungen an alle Organe.

KOMMISSION
Anlage II
(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	p.m.	1 376 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	1 376 000	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**1 376 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**22 810 300**	**20 810 300**	**18 180 680,76**

KOMMISSION

Anlage II

(Amt für amtliche Veröffentlichungen)

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TEIL B

OPERATIONELLE MITTEL

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10			
100	***Erstattungen bei Getreide***			
1000	Erstattungen bei unverarbeitetem Weichweizen und Mehl von Weichweizen Nichtgetrennte Mittel	780 000 000	506 000 000	492 275 994,74
1001	Erstattungen bei unverarbeiteter Gerste und bei Malz Nichtgetrennte Mittel	461 000 000	313 000 000	252 453 826,28
1002	Erstattungen bei anderem Getreide Nichtgetrennte Mittel	278 000 000	185 000 000	158 572 482,96
1003	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Getreide) Nichtgetrennte Mittel	55 000 000	30 000 000	15 028 849,77
	Artikel 100 insgesamt	1 574 000 000	1 034 000 000	918 331 153,75

KOMMISSION

TITEL 1

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Bei den unter die Abteilung Garantie des EAGFL fallenden Ausgaben für die gemeinsame Agrarpolitik handelt es sich zum einen um Erstattungen, die gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 870/85 (ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1), finanziert werden, und zum anderen um Interventionsausgaben, die gemäß Artikel 3 derselben Verordnung finanziert werden; die Bedingungen der Finanzierung sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1716/84 (ABl. Nr. L 163 vom 21. 6. 1984, S. 1), festgelegt. Die Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wurden wie folgt veranschlagt: — einerseits ausgehend von der geltenden Marktordnung, — andererseits auf der Grundlage von Annahmen über die Marktentwicklung. Bei diesen Mitteln sind die finanziellen Auswirkungen der 1986 für das Wirtschaftsjahr 1986/87 zu treffenden Beschlüsse nicht berücksichtigt.
100	
1000	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1001	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1002	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1018/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1003	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
101	***Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide***			
1010	Vergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	253 000 000	41 442 896,10
1011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	513 000 000	369 000 000	199 233 562,06
1012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	334 000 000	146 000 000	92 665 927,07
1013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	189 000 000	106 000 000	22 424 872,85
1019	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	10 000 000	– 6 379,36
	Artikel 101 insgesamt	1 041 000 000	884 000 000	355 760 878,72
102	***Andere Interventionen als Lagerung von Getreide***			
1020	Erzeugerbeihilfe für Hartweizen Nichtgetrennte Mittel	246 000 000	237 000 000	200 274 813,43
1021	Erstattungen bei der Erzeugung für Kartoffelstärke Nichtgetrennte Mittel	45 000 000	45 000 000	46 745 463,04
1022	Andere Erstattungen bei der Erzeugung Nichtgetrennte Mittel	127 000 000	125 000 000	128 707 232,21
1029	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	202 733,87

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
101	
1010	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Übergangsvergütungen am Ende des Wirtschaftsjahres gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1011	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die technischen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1012	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1013	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75; hier: Unterschied zwischen Ankaufs- und Verkaufswert bei der Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
1019	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Dieser Posten ist zur Finanzierung der besonderen und der spezifischen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, sofern es sich nicht um Käufe und Folgemaßnahmen handelt.
102	
1020	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die Hartweizenerzeugung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1021	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen bei der Erzeugung von Kartoffelstärke gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1022	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75.
1029	Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
102	*(Fortsetzung)*			
1029	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 102 insgesamt	418 000 000	407 000 000	375 930 242,55
103	***Reis***			
1030	Erstattungen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	46 000 000	49 000 000	26 880 945,30
1031	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Reis) Nichtgetrennte Mittel	30 000 000	18 000 000	41 912,41
1033	Interventionen bei Reis Nichtgetrennte Mittel	26 000 000	23 000 000	20 893 921,67
	Artikel 103 insgesamt	102 000 000	90 000 000	47 816 779,38
	KAPITEL 10 INSGESAMT	3 135 000 000	2 415 000 000	1 697 839 054,40

KOMMISSION

KAPITEL 10 — GETREIDE UND REIS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
102	*(Fortsetzung)*
1029	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Subventionen für die Einfuhr von Futtergetreide nach Italien aus den anderen Mitgliedstaaten auf dem Seewege als Folge des Abschöpfungsabschlags, der für Futtergetreideeinfuhren aus dritten Ländern gilt (Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75).
103	
1030	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1025/84 (ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 13). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.
1031	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
1033	Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1). Diese Mittel sind beim derzeitigen Stand der Regelung für folgende Interventionen vorgesehen: — Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Interventionen zur Lagerung gemäß Artikel 5, 6 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76, — Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 11			
110	***Erstattungen bei Zucker und Isoglukose***			
1100	Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	1 113 000 000	1 235 000 000	1 189 958 737,59
1101	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft (Zucker) Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	4 000 000	0,—
	Artikel 110 insgesamt	1 119 000 000	1 239 000 000	1 189 958 737,59
111	***Interventionen bei Zucker***			
1110	Vergütung der Lagerkosten Nichtgetrennte Mittel	432 000 000	430 000 000	429 459 199,39
1111	Öffentliche Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	4 000 000	360 365,43
1112	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	3 077 186,90
1113	Maßnahmen für Zucker aus den französischen überseeischen Departements Nichtgetrennte Mittel	12 000 000	12 000 000	8 612 066,72
1114	Subventionen bei der Einfuhr von Zucker Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1119	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER

Artikel Posten	Erläuterungen
	Den Ausgaben des Kapitels 11 stehen Beitragszahlungen der Zuckerwirtschaft gegenüber; es sind dies einmal Lagerabgaben — normalerweise in gleicher Höhe wie die Mittel des Postens 1110 „Vergütung der Lagerkosten" — und Produktionsabgaben, die einen großen Teil der Erstattungsausgaben decken. Die Produktionsabgaben und die Lagerabgaben für Zucker werden auf 1 109 900 000 ECU und die Produktionsabgaben für Isoglukose auf 3 900 000 ECU veranschlagt.
110	
1100	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1482/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81. Die eingesetzten Mittel enthalten auch die Ausfuhrerstattungen, die sich aus dem Zuckerprotokoll im Anhang des Lome-Abkommens und aus der Sondervereinbarung mit Indien ergeben. Für 1986 wurde ein Betrag von rund 471 Millionen ECU vorgesehen. 1985 betrug er 520 Millionen ECU. 1984 betrugen die Ausgaben etwa 455 Millionen ECU.
1101	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
111	
1110	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1111	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die öffentliche Lagerhaltung gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1112	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1113	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1114	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4). Veranschlagt sind Mittel für Subventionen bei der Einfuhr von Zucker gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81.
1119	Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
111	*(Fortsetzung)*			
1119	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 111 insgesamt	466 000 000	450 000 000	441 508 818,44
	KAPITEL 11 INSGESAMT	1 585 000 000	1 689 000 000	1 631 467 556,03
	KAPITEL 12			
120	***Erstattungen bei Olivenöl***			
1200	Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	27 000 000	8 147 872,87
1201	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel 120 insgesamt	32 000 000	27 000 000	8 147 872,87
121	***Erzeugerbeihilfen und Beihilfen zur Verbrauchsförderung bei Olivenöl***			
1210	Erzeugerbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	609 000 000	587 000 000	731 051 948,83
1211	Beihilfen zur Verbrauchsförderung Nichtgetrennte Mittel	211 000 000	217 000 000	245 921 826,27
	Artikel 121 insgesamt	820 000 000	804 000 000	976 973 775,10

KOMMISSION

KAPITEL 11 — ZUCKER *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — OLIVENÖL

Artikel Posten	Erläuterungen
111	*(Fortsetzung)*
1119	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, andere Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 (Denaturierungsprämie) zu decken.
120	
1200	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12), insbesondere Artikel 20.
1201	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
121	
1210	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 2 und 4 der genannten Verordnung (Anlage einer Ölkartei und spezifische agrartechnische Maßnahmen) einbehalten werden.
1211	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 11 Absatz 6 der genannten Verordnung (Informations- und sonstige Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs in der Gemeinschaft) einbehalten werden.

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
122	***Spezifische produktions- oder verbrauchsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl***			
1220	Produktionsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	15 500 000	16 652 197,17
1221	Verbrauchsorientierte Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	7 000 000	5 500 000	4 242 538,35
	Artikel 122 insgesamt	34 000 000	21 000 000	20 894 735,52
123	***Interventionsaufkäufe von Olivenöl***			
1230	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	72 000 000	22 000 000	31 502 507,83
1231	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	52 000 000	16 000 000	21 271 896,66
1232	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	37 000 000	– 16 000 000	13 813 975,90
1233	Sonstige Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 123 insgesamt	161 000 000	22 000 000	66 588 380,39
124	***Sonstige Interventionen bei Olivenöl*** Nichtgetrennte Mittel	27 000 000	23 000 000	23 760 115,74
	KAPITEL 12 INSGESAMT	1 074 000 000	897 000 000	1 096 364 879,62

KOMMISSION

KAPITEL 12 — OLIVENÖL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
122	
1220	Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1975, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75.
1221	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben gemäß Artikel 11 Absatz 6 (Informations- oder sonstige Maßnahmen) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
123	
1230	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1231	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1232	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1233	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgaben, und zwar beim jetzigen Stand der Regelung insbesondere der Ausgaben gemäß Artikel 13 und Artikel 20d der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Ausgleichsvorrat und Lagerverträge).
124	Verordnung Nr. 136/66 EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 13				
130	***Ölsaaten und Ölfrüchte***				
1300	Erstattungen	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	5 000 000	371 081,94
1301	Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen	Nichtgetrennte Mittel	651 000 000	552 000 000	416 702 382,49
1302	Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne	Nichtgetrennte Mittel	364 000 000	308 000 000	196 421 432,82
1303	Produktionsbeihilfen für Sojabohnen	Nichtgetrennte Mittel	56 000 000	47 000 000	32 734 527,12
1304	Produktionsbeihilfen für Leinsamen	Nichtgetrennte Mittel	16 000 000	16 000 000	7 225 387,15
1305	Sonstige Beihilfen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	7 560,38
1306	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	10 000 000	2 091 927,17
1309	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 130 insgesamt	1 092 000 000	938 000 000	655 554 299,07
131	***Eiweißhaltige Pflanzen***				
1310	Produktionsbeihilfen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	Nichtgetrennte Mittel	213 000 000	207 000 000	139 448 934,14

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1300	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 231/85 (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1985, S. 12), insbesondere Artikel 28.
1301	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1302	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Produktionsbeihilfen für Sonnenblumenkerne gemäß Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1303	Verordnung (EWG) Nr. 1491/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 15). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Sojabohnen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1491/85.
1304	Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilfe für Leinsamen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76.
1305	Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben; beim gegenwärtigen Stand der Regelung insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Rizinussamen.
1306	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Veranschlagt sind Mittel für Ankauf und Lagerung sowie für Folgemaßnahmen gemäß Artikel 26 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.
1309	Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66). Verordnung Nr. 876/67/EWG des Rates vom 20. November 1967 zur Einführung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen für das Wirtschaftsjahr 1967/68 (ABl. Nr. 281 vom 21. 11. 1967, S. 7). Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, folgende etwaige Ausgaben zu decken, insbesondere: — Vergütung für frühe Vermarktung gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung Nr. 136/66/EWG; — Gewährung einer zusätzlichen Beihilfe für in Italien verarbeitete Raps- und Rübsensamen gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 136/66/EWG und Artikel 1 der Verordnung Nr. 876/67/EWG.
131	
1310	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7).

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
131	*(Fortsetzung)*				
1311	Produktionsbeihilfen für Trockenfutter	Nichtgetrennte Mittel	58 000 000	62 000 000	76 145 175,32
1312	Produktionsbeihilfen für Lupinen	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	3 000 000	0,—
1319	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 131 insgesamt	273 000 000	272 000 000	215 594 109,46
		KAPITEL 13 INSGESAMT	1 365 000 000	1 210 000 000	871 148 408,53
	KAPITEL 14				
140	***Faserlein und Hanf***				
1400	Beihilfen für Faserlein	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	23 000 000	16 588 663,52
1401	Besondere Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	1 500 000	1 200 000,—
1402	Beihilfen für die Hanferzeugung	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 395 036,95
1409	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	500 000	2 000 000	0,—
		Artikel 140 insgesamt	31 000 000	28 500 000	19 183 700,47
141	***Baumwolle***	Nichtgetrennte Mittel	207 000 000	183 500 000	88 222 221,19

KOMMISSION

KAPITEL 13 — ÖLSAATEN, ÖLFRÜCHTE UND EIWEISSPFLANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN

Artikel Posten	Erläuterungen
131	*(Fortsetzung)*
1311	Verordnung (EWG) Nr. 1117/78 des Rates vom 22. Mai 1978 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1314/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 27). Veranschlagt sind Mittel für die Beihilfen für Trockenfutter gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1117/78.
1312	Verordnung (EWG) Nr. 1431/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über besondere Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1485/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 7).
140	
1400	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1430/82 (ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 27). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Erzeugungsbeihilfen für Faserlein, gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge.
1401	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserlein gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
1402	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Erzeugungsbeihilfen für Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
1409	Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 des Rates vom 29. Juni 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Flachs und Hanf (ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Interventionen bei Faserlein und Hanf; das sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70.
141	Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1462/84 (ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
141	*(Fortsetzung)*			
142	***Seidenraupen*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	606 508,33
149	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	239 000 000	213 000 000	108 012 429,99
	KAPITEL 15			
150	***Frisches Obst und Gemüse***			
1500	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	68 000 000	68 000 000	50 081 154,87
1501	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe und für unentgeltliche Verteilung Nichtgetrennte Mittel	284 000 000	298 000 000	446 120 960,68
1502	Finanzausgleich für die Förderung des Absatzes von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	18 000 000	17 000 000	19 369 856,42
1503	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten Nichtgetrennte Mittel	119 000 000	105 000 000	103 611 523,52

KOMMISSION

KAPITEL 14 — TEXTILPFLANZEN UND SEIDENRAUPEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE

Artikel Posten	Erläuterungen
141	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel für die in Anwendung des Protokolls Nr. 4 der Beitrittsakte von 1979 eingeführte Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81.
142	Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. Nr. L 100 vom 27. 4. 1972, S. 1). Mit der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wurde für Seidenraupen und Seidenraupeneier eine gemeinsame Marktorganisation geschaffen. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.
150	
1500	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 (ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
1501	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben: — Finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 und für Käufe im Fall einer ernsten Krise nach Artikel 19 derselben Verordnung, — Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 21 der obengenannten Verordnung.
1502	Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgleichszahlungen zur Förderung des Absatzes von Apfelsinen und Mandarinen aus der Gemeinschaftserzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2511/69.
1503	Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 des Rates vom 18. Dezember 1969 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten (ABl. Nr. L 324 vom 27. 12. 1969, S. 21). Verordnung (EWG) Nr. 1035/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Vermarktung von Verarbeitungserzeugnissen aus Zitronen (ABl. Nr. L 125 vom 19. 5. 1977, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1318/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 37).

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
150	*(Fortsetzung)*			
1503	*(Fortsetzung)*			
1509	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 150 insgesamt	489 000 000	488 000 000	619 183 495,49
151	***Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse***			
1510	Ausfuhrerstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	9 000 000	8 503 221,66
1511	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten Nichtgetrennte Mittel	317 000 000	568 000 000	556 031 886,95
1512	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst Nichtgetrennte Mittel	266 500 000	285 000 000	264 875 977,20
1513	Beihilfen für Ananaskonserven Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	5 960 263,43
1519	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 151 insgesamt	598 500 000	868 000 000	835 371 349,24
	KAPITEL 15 INSGESAMT	1 087 500 000	1 356 000 000	1 454 554 844,73

KOMMISSION

KAPITEL 15 — OBST UND GEMÜSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
150	*(Fortsetzung)*
1503	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitung bestimmter Apfelsinensorten gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2601/69 und der Ausgaben aufgrund besonderer absatzfördernder Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Zitronen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/77.
1509	Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für sonstige Ausgaben, insbesondere etwaige Vergütungen gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.
151	
1510	Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 988/84 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 11). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse gemäß den Artikeln 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.
1511	Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 3a der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.
1512	Verordnung (EWG) Nr. 516/77 des Rates vom 14. März 1977 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 746/85 (ABl. Nr. L 81 vom 23. 3. 1985, S. 10). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Produktionsbeihilfen für anderes Obst und Gemüse als Tomaten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 516/77.
1513	Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46). Diese Mittel sind beim gegenwärtigen Stand der Regelung dazu bestimmt, die Ausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 16			
160	***Erstattungen bei Weinbauerzeugnissen*** Nichtgetrennte Mittel	44 000 000	35 000 000	18 624 126,43
161	***Interventionen bei Weinbauerzeugnissen***			
1610	Intervention für die Lagerung von Wein und Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	100 000 000	100 000 000	135 646 966,19
1611	Destillation von Wein Nichtgetrennte Mittel	616 000 000	613 000 000	852 364 650,40
1612	Obligatorische Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung Nichtgetrennte Mittel	92 000 000	88 000 000	88 571 067,79
1613	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost Nichtgetrennte Mittel	152 000 000	134 000 000	126 565 789,90
1614	Übernahme des Alkohols aus der obligatorischen Destillation Nichtgetrennte Mittel	104 000 000	22 000 000	0,—
1615	Finanzieller Ausgleich für die Einschränkung des Wiederbepflanzungsrechts Nichtgetrennte Mittel	1 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 798/85 (ABl. Nr. L 89 vom 29. 3. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
161	
1610	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen: — private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß den Artikeln 7 und 8 derselben Verordnung sowie ergänzende Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 12a, — Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 10 der obengenannten Verordnung.
1611	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation von Wein, gemäß den Artikeln 11, 12a, 15, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1612	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1613	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost: — für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch; — in konzentrierter Form zur Anreicherung bestimmter Weine; — auch in konzentrierter Form für die Bereitung von „British-", „Irish-" und „home made-" Weinen gemäß den Artikeln 14 und 14a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79.
1614	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Übernahme von Alkohol aus der Destillation aufgrund der Artikel 39, 40 und 41 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 durch die Interventionsstellen gemäß den Artikeln 40a und 41a.
1615	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Finanziellen Ausgleichs für die Einschränkung des Wiederbepflanzungsrechts gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 777/85.

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
161	*(Fortsetzung)*			
1619	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	6 000 000	812 581,34
	Artikel 161 insgesamt	1 071 000 000	963 000 000	1 203 961 055,62
	KAPITEL 16 INSGESAMT	1 115 000 000	998 000 000	1 222 585 182,05
	KAPITEL 17			
170	***Erstattungen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	41 000 000	42 000 000	36 503 362,44
171	***Prämien für Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	783 000 000	765 000 000	711 674 658,26
172	***Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen bei Tabak***			
1720	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	16 000 000	6 252 807,73
1721	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 508 886,17
1722	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	16 000 000	20 482 268,72
	Artikel 172 insgesamt	26 000 000	34 000 000	28 243 962,62

KOMMISSION

KAPITEL 16 — WEINBAUERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — TABAK

Artikel Posten	Erläuterungen
161	*(Fortsetzung)*
1619	Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1). Diese Mittel sind für folgende Ausgaben bestimmt: — Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für Erzeugnisse des Weinsektors, ausgenommen Tafelwein, — die gemäß Artikel 62 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Falle von Naturkatastrophen, — andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 15 und 41c der obengenannten Verordnung.
170	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Tabak gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1506/85 (ABl. Nr. L 151 vom 10. 6. 1985, S. 47).
171	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
172	
1720	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1721	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).
1722	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
173	***Sonstige Interventionen bei Tabak*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	– 176,27
	KAPITEL 17 INSGESAMT	850 000 000	841 000 000	776 421 807,05
	KAPITEL 18			
180	***Saatgut*** Nichtgetrennte Mittel	43 000 000	44 900 000	42 390 307,68
181	***Hopfen*** Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	9 000 000	8 383 808,58
182	***Kartoffeln*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
183	***Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
184	***Bienenzucht*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	100 000	697 214,29
189	***Sonstige*** Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 18 INSGESAMT	53 000 000	54 000 000	51 471 330,55
	Titel 1 insgesamt	**10 503 500 000**	**9 673 000 000**	**8 909 865 492,95**

KOMMISSION

KAPITEL 17 — TABAK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 18 — SONSTIGE LANDWIRTSCHAFTLICHE SEKTOREN ODER ERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
173	Dieser Artikel dient zur Finanzierung der Prämien für Nichtwiederbepflanzung der Anbauflächen mit Tabak der Sorte Beneventano gemäß Verordnung (EWG) Nr. 339/77 des Rates vom 14. Februar 1977 über besondere Maßnahmen im Tabaksektor für Tabak der Sorte Beneventano (ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1977, S. 4).
180	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/83 (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 23).
181	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), insbesondere gemäß Artikel 12 Absatz 7, gewährt werden.
182	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 23. Januar 1976 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Kartoffeln (KOM(75) 690 endg.), geändert am 28. März 1977.
183	Geänderer Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (dem Rat von der Kommission am 14. Juli 1983 vorgelegt) über die gemeinsame Marktorganisation für Äthylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (KOM(83) 470 endg.).
184	Verordnung (EWG) Nr. 1196/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Einführung einer Beihilfe für die Bienenzucht in den Wirtschaftsjahren 1981/82, 1982/83 und 1983/84 (ABl. Nr. L 122 vom 6. 5. 1981, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1994/83 (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 8).
189	Verordnung (EWG) Nr. 764/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Einführung einer Beihilfe für die Wanderhaltung von Schafen, Ziegen und Rindern in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen***				
2000	Erstattungen bei Butter und Butteroil	Nichtgetrennte Mittel	884 000 000	747 000 000	494 775 300,87
2001	Erstattungen bei Magermilchpulver	Nichtgetrennte Mittel	273 000 000	264 000 000	231 512 189,24
2002	Erstattungen bei Käse	Nichtgetrennte Mittel	536 000 000	464 000 000	378 566 464,98
2003	Erstattungen bei sonstigen Milcherzeugnissen	Nichtgetrennte Mittel	836 000 000	688 000 000	621 531 380,36
2006	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft — Magermilchpulver	Nichtgetrennte Mittel	138 000 000	136 000 000	122 141 062,94
2007	Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft — Butteroil	Nichtgetrennte Mittel	95 000 000	76 000 000	94 919 994,26
	Artikel 200 insgesamt		2 762 000 000	2 375 000 000	1 943 446 392,65
201	***Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver***				
2010	Private Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2011	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	11 000 000	18 000 000	33 702 531,22
2012	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	40 000 000	68 000 000	107 130 236,—

KOMMISSION

TITEL 2

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG GARANTIE
(Fortsetzung des Titels 1)

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
200	
2000	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2001	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2002	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2003	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1298/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 5), insbesondere Artikel 17.
2006	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
2007	Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1.
201	
2010	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2011	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2012	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
201	*(Fortsetzung)*			
2013	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	395 000 000	566 000 000	678 628 187,63
	Artikel 201 insgesamt	446 000 000	652 000 000	819 460 954,85
202	***Intervention in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch***			
2020	Beihilfe für Magermilchpulver zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	718 000 000	649 000 000	890 915 435,53
2021	Beihilfe für flüssige Magermilch zur Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	143 000 000	143 000 000	125 375 319,35
2022	Beihilfe für Magermilchpulver zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	132 000 000	190 000 000	36 584 866,66
2023	Beihilfe für flüssige Magermilch zu Futterzwecken außer Kälberfütterung Nichtgetrennte Mittel	414 000 000	318 000 000	414 616 030,02
2024	Beihilfe für Magermilch für die Kaseinherstellung Nichtgetrennte Mittel	443 000 000	438 000 000	373 762 144,66
2025	Beihilfe für zur Kälberfütterung bestimmtes Milchpulver mit einem Fettgehalt von 10 % Nichtgetrennte Mittel	417 000 000	406 000 000	0,—
2029	Sonstige Beihilfen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 202 insgesamt	2 267 000 000	2 144 000 000	1 841 253 796,22
203	***Interventionskäufe bei Butter und Rahm***			
2030	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	88 000 000	98 000 000	86 114 306,91

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
201	*(Fortsetzung)*
2013	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13), insbesondere: — Zuschüsse für Sondermaßnahmen, — Neubewertung der Lagerbestände gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1), — Ausgaben für Transporte gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 563/76 des Rates vom 15. März 1976 über die Verpflichtung zum Ankauf von Magermilchpulver im Besitz der Interventionsstellen, das zur Verwendung in Futtermitteln bestimmt ist (ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 18).
202	
2020	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2021	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2022	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2023	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für Futterzwecke, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2024	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2025	Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.
2029	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für besondere Verwendungszwecke gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
203	
2030	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
203	*(Fortsetzung)*				
2031	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	103 000 000	138 000 000	134 469 169,61
2032	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	196 000 000	256 000 000	233 092 094,21
2033	Sonstige Kosten im Rahmen der Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	466 000 000	968 000 000	272 835 900,07
2034	Wertminderung der Butterbestände	Nichtgetrennte Mittel	273 000 000		
		Artikel 203 insgesamt	1 126 000 000	1 460 000 000	726 511 470,80
204	***Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett***				
2040	Beihilfen für den Butterverbrauch und für Sozialhilfeempfänger	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	27 000 000	81 339 713,16
2049	Sonstige Maßnahmen	Nichtgetrennte Mittel	155 000 000	255 000 000	368 725 218,20
		Artikel 204 insgesamt	163 000 000	282 000 000	450 064 931,36
205	***Interventionen bei sonstigen Milcherzeugnissen***				
2050	Lagerung von Käse	Nichtgetrennte Mittel	67 000 000	66 000 000	60 035 541,42
2059	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 205 insgesamt	67 000 000	66 000 000	60 035 541,42

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
203	*(Fortsetzung)*
2031	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2032	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzkosten der Interventionskäufe gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2033	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie der übrigen Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 3, insbesondere Ausgaben für Zuschüsse für besondere Verwendungen.
2034	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der fakultativen finanziellen Wertminderung der Butterbestände gemäß Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
204	
2040	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
2049	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13).
205	
2050	Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden: öffentliche oder private Lagerhaltung von Grana Padano, Parmigiano Reggiano und Provolone gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13) sowie private Lagerhaltung von lagerfähigen Käsesorten gemäß Artikel 9 genannter Verordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
206	***Sonstige Maßnahmen im Bereich Milch und Milcherzeugnisse***			
2060	Beteiligung des EAGFL, Abteilung Garantie, an den Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und an den Umstellungsprämien Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	39 000 000	59 080 829,27
2061	Milchverteilung in den Schulen Nichtgetrennte Mittel	157 000 000	146 000 000	120 364 749,74
2062	Maßnahmen zur Marktentwicklung Nichtgetrennte Mittel	50 000 000	72 000 000	51 631 941,33
2063	Verbesserung der Milchqualität Nichtgetrennte Mittel	6 000 000	21 000 000	11 729 207,64
2064	Sonstige Maßnahmen im Rahmen des Programms für die Erweiterung der Märkte für Milcherzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2069	Sonstige Maßnahmen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 206 insgesamt	219 000 000	278 000 000	242 806 727,98
207	***Finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger***			
2070	Lineare Abgabe Nichtgetrennte Mittel	– 547 000 000	– 632 000 000	– 699 687 100,59
2071	Zusätzliche Abgabe Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 148 000 000	– 49 534 361,52

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
206	
2060	Veranschlagt sind Mittel für den von der Abteilung Garantie zu tragenden Anteil an den Ausgaben für Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und für die Umstellung von Milchkuhbeständen (Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3). 60 % der Ausgaben werden von der Abteilung Garantie und 40 % von der Abteilung Ausrichtung übernommen.
2061	Veranschlagt sind Mittel für die Milchverteilung in den Schulen gemäß (Verordnung (EWG) Nr. 1080/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die verbilligte Abgabe von Milch und bestimmten Milcherzeugnissen an Schüler in Schulen (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1211/83 (ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 10)).
2062	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Absatzförderung, Werbung, Marktexpansion und Marktforschung.
2063	Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Milchqualität.
2064	Veranschlagt sind Mittel für die speziellen Ausgaben, die mit der Erhebung der Mitverantwortungsabgabe zusammenhängen.
207	
2070	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 9). Die finanzielle Beteiligung der Milcherzeuger für das Jahr 1986 wird gemäß vorgenannter Verordnung auf der Grundlage der Abgabe in Höhe von 2 % des Richtpreises für das Wirtschaftsjahr 1985/86 berechnet. Die dadurch aufgebrachten Mittel haben folgende Zweckbestimmung: a) Finanzierung gezielter Maßnahmen im Einklang mit den für die einzelnen Wirtschaftsjahre aufgestellten Programmen; 1985/86: — zwei Drittel der Ausgaben für einen Betrag in Höhe von 100 v. H. des Richtpreises und 100 v. H. der Ausgaben für die 25 v. H. des zusätzlichen Richtpreises für die Milchverteilung an den Schulen (Posten 2061); — zwei Drittel der Ausgaben für Butterfett für Feinbackwaren, Speiseeis und Butterreinfett (Posten 2033); — 100 v. H. der Ausgaben für die Verbesserung der Milchqualität (Posten 2063); — 100 v. H. der Ausgaben für Maßnahmen zur Marktentwicklung (Posten 2062). b) Beitrag zur Deckung der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, einschließlich der Finanzierung folgender bereits laufender und als vorrangig eingestufter Maßnahmen: — Verbesserung der Ausfuhrbedingungen für Milcherzeugnisse; — Maßnahmen zum Absatz von Butter; — Beihilfen für Magermilchpulver; — Sonderverkauf von Magermilchpulver zu anderen Zwecken als der Kälberfütterung.
2071	Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 10).

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
207	*(Fortsetzung)*			
2071	*(Fortsetzung)*			
	Artikel 207 insgesamt	– 547 000 000	– 780 000 000	– 749 221 462,11
208	***Maßnahmen zugunsten der Kleinerzeuger*** Nichtgetrennte Mittel	50 000 000	125 000 000	107 389 160,82
	KAPITEL 20 INSGESAMT	6 553 000 000	6 602 000 000	5 441 747 513,99
	KAPITEL 21			
210	***Erstattungen bei Rindfleisch*** Nichtgetrennte Mittel	1 099 000 000	1 148 000 000	1 392 680 904,06
211	***Interventionskäufe bei Rindfleisch***			
2110	Private Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	112 000 000	136 000 000	14 062 025,56
2111	Technische Kosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	163 000 000	180 000 000	135 949 766,47
2112	Finanzkosten der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	111 000 000	111 000 000	58 755 058,58
2113	Sonstige Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung Nichtgetrennte Mittel	560 000 000	652 000 000	605 733 837,29

KOMMISSION

KAPITEL 20 — MILCH UND MILCHERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH

Artikel Posten	Erläuterungen
207	*(Fortsetzung)*
2071	*(Fortsetzung)* Diese Abgabe zu Lasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch wird in jedem Gebietsteil der Mitgliedstaaten während fünf aufeinanderfolgender Zwölfmonatszeiträume ab dem 2. April 1984 nach zwei verschiedenen Formeln gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 856/84 des Rates angewandt. Sie beträgt je nach der gewählten Formel 75 bzw. 100 % des Milchrichtpreises für sämtliche Milch- und/oder Milchäquivalenzmengen, die während des betreffenden Zwölfmonatszeitraums über eine Referenzmenge hinaus geliefert werden. Bei direktem Verkauf an den Verbraucher beträgt die Abgabe 75 % des Milchrichtpreises auf alle Milch- und/oder Milcherzeugnismengen, die in dem betreffenden Zwölfmonatszeitraum eine Referenzmenge überschreiten.
208	Verordnung (EWG) Nr. 1079/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über eine Mitverantwortungsabgabe und Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1302/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 9), insbesondere Artikel 2a.
210	Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24), zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17), insbesondere Artikel 18.
211	
2110	Veranschlagt sind Mittel für Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2111	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2112	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Folgekosten von Interventionskäufen gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).
2113	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten insbesondere des Unterschiedsbetrages zwischen dem Ankaufs- und Verkaufswert gemäß Artikel 5, 6 und 7 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 2 1 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
2 1 1	*(Fortsetzung)*			
2 1 1 4	Wertminderung der Rindfleischbestände Nichtgetrennte Mittel	150 000 000		
	Artikel 2 1 1 insgesamt	1 096 000 000	1 079 000 000	814 500 687,90
2 1 2	***Andere Interventionen als Aufkäufe von Rindfleisch***			
2 1 2 0	Prämien für die Mutterkuhhaltung Nichtgetrennte Mittel	95 000 000	95 000 000	89 677 699,14
2 1 2 1	Prämien für die Kalbung Nichtgetrennte Mittel	83 000 000	106 000 000	152 360 197,66
2 1 2 2	Prämien für die Schlachtung anderer ausgewachsener Rinder als Kühe Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	32 000 000	97 578 487,04
2 1 2 9	Sonstige Interventionen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 1 2 insgesamt	210 000 000	233 000 000	339 616 383,84
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 405 000 000	2 460 000 000	2 546 797 975,80

KOMMISSION

KAPITEL 21 — RINDFLEISCH *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
211	*(Fortsetzung)*
2114	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. Nr. L 216 vom 5. 8. 1978, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der fakultativen finanziellen Wertminderung der Rindfleischbestände gemäß Artikel 8 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.
212	
2120	Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands (ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28). Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 des Rates vom 18. Mai 1982 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1056/81 (ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1309/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 18). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 und (EWG) Nr. 1199/82.
2121	Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1310/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Kalbungsprämie in Griechenland, Irland, Italien und Nordirland sowie die Gewährung einer zusätzlichen einzelstaatlichen Prämie in Italien (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 19). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Kalbungsprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75 und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1310/85.
2122	Verordnung (EWG) Nr. 464/75 des Rates vom 27. Februar 1975 zur Einführung von Prämienregelungen zugunsten der Rindfleischerzeuger (ABl. Nr. L 52 vom 28. 2. 1975, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 870/77 des Rates vom 26. April 1977 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Wirtschaftsjahr 1977/78 für die Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder eine Prämie zu gewähren (ABl. Nr. L 106 vom 29. 4. 1977, S. 14). Verordnung (EWG) Nr. 1311/85 des Rates vom 23. Mai 1985 über die Gewährung einer Prämie bei der Schlachtung bestimmter ausgewachsener Schlachtrinder im Vereinigten Königreich (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 20). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Schlachtung von ausgewachsenen Rindern, ausgenommen Kühe, gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 464/75, Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 870/77 und gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1311/85.
2129	Veranschlagt sind Mittel für andere Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 22a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 22				
220	***Erstattungen bei Schaf- und Ziegenfleisch***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
221	***Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch***				
2210	Prämien	Nichtgetrennte Mittel	465 000 000	451 000 000	433 517 600,87
2211	Lagerhaltung	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2219	Sonstige Interventionen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 221 insgesamt	465 000 000	451 000 000	433 517 600,87
		KAPITEL 22 INSGESAMT	465 000 000	451 000 000	433 517 600,87
	KAPITEL 23				
230	***Erstattungen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	163 000 000	136 000 000	157 021 089,44
231	***Interventionen bei Schweinefleisch***	Nichtgetrennte Mittel	56 000 000	27 000 000	38 914 905,98
		KAPITEL 23 INSGESAMT	219 000 000	163 000 000	195 935 995,42
	KAPITEL 24				
240	***Erstattungen bei Eiern***	Nichtgetrennte Mittel	38 000 000	35 000 000	20 410 632,96

KOMMISSION

KAPITEL 22 — SCHAF- UND ZIEGENFLEISCH

KAPITEL 23 — SCHWEINEFLEISCH

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL

Artikel Posten	Erläuterungen
220	Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1312/85 (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 22), insbesondere Artikel 17.
221	
2210	Veranschlagt sind Mittel für die Einkommensprämien und/oder Schlachtungsprämien gemäß Artikel 5 und 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1).
2211	Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für die Lagerhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1).
230	Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5), insbesondere Artikel 15.
231	Diese Mittel sollen beim gegenwärtigen Stand der Regelung die Ausgaben für die öffentliche und private Lagerhaltung und sonstige Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1) decken.
240	Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3643/81 (ABl. Nr. L 346 vom 19. 12. 1981, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
241	***Erstattungen bei Geflügel*** Nichtgetrennte Mittel	91 000 000	89 000 000	49 400 704,23
	KAPITEL 24 INSGESAMT	129 000 000	124 000 000	69 811 337,19
	KAPITEL 25			
250	***Erstattungen für in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführtes Getreide*** Nichtgetrennte Mittel	29 000 000	27 000 000	26 037 712,94
251	***Erstattungen bei Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** Nichtgetrennte Mittel	419 000 000	375 000 000	356 355 089,49
	KAPITEL 25 INSGESAMT	448 000 000	402 000 000	382 392 802,43
	KAPITEL 27			
270	***Beitrittsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel*** Nichtgetrennte Mittel	32 000 000	1 000 000	297 273,84
	KAPITEL 27 INSGESAMT	32 000 000	1 000 000	297 273,84

KOMMISSION

KAPITEL 24 — EIER UND GEFLÜGEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 25 — ERSTATTUNGEN BEI WAREN AUS DER VERARBEITUNG LANDWIRTSCHAFTLICHER ERZEUGNISSE

KAPITEL 27 — BEITRITTSAUSGLEICHSBETRÄGE IM INNERGEMEINSCHAFTLICHEN HANDEL

Artikel Posten	Erläuterungen
241	Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands von 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17).
250	Veranschlagt sind Mittel für Erstattungen für Getreide, das in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1).
251	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3035/80 des Rates vom 11. November 1980 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (ABl. Nr. L 323 vom 29. 11. 1980, S. 27).
270	Akte über die Bedingungen des Beitritts Griechenlands und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Veranschlagt sind Mittel für die Beitrittsausgleichsbeträge gemäß Artikel 61 der Akte über den Beitritt Griechenlands und gemäß den Artikeln 72 und 240 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals.

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 28			
280	***Währungsausgleichsbeträge im innergemeinschaftlichen Handel***			
2800	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Einfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	15 000 000	84 510 008,29
2801	Von den ausführenden Mitgliedstaaten bei der Einfuhr für Rechnung der einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	12 000 000	25 029 393,43
2802	Von den einführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Einfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	– 170 000 000	– 158 000 000	– 582 203 553,61
2803	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	184 000 000	170 000 000	590 785 314,71
2804	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit niedriger bewerteter Währung) bei der Ausfuhr erhobene Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 52 000 000	– 157 684 139,42
	Artikel 280 insgesamt	16 000 000	– 13 000 000	– 39 562 976,60
281	***Währungsausgleichsbeträge im Handel mit Drittländern***			
2810	Die Abschöpfung überschreitender Teil der bei der Einfuhr (in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung) gewährten Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	116 219,94
2811	Von den ausführenden Mitgliedstaaten (mit höher bewerteter Währung) bei der Ausfuhr gewährte Währungsausgleichsbeträge Nichtgetrennte Mittel	127 000 000	121 000 000	415 369 648,41
	Artikel 281 insgesamt	128 000 000	122 000 000	415 485 868,35
	KAPITEL 28 INSGESAMT	144 000 000	109 000 000	375 922 891,75

KOMMISSION

KAPITEL 28 — IM HANDEL MIT LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN ERHOBENE ODER GEWÄHRTE WÄHRUNGSAUSGLEICHSBETRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Veranschlagt sind in diesem Kapitel Mittel zur Deckung der im inner- und außergemeinschaftlichen Handel erhobenen oder gewährten Währungsausgleichsbeträge gemäß vorgenannter Verordnung.
280	
2800	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gewährt.
2801	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr in Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung können von den ausführenden Mitgliedstaaten gewährt werden. Es handelt sich in diesem Fall um Einfuhren Italiens aus den anderen Mitgliedstaaten.
2802	Währungsausgleichsbeträge bei der Einfuhr werden bei der Einfuhr in die Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung erhoben.
2803	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit höher bewerteter Währung gewährt.
2804	Währungsausgleichsbeträge bei der Ausfuhr werden bei der Ausfuhr aus den Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung erhoben.
281	
2810	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Der die Einfuhrabschöpfung überschreitende Teil der Ausgleichsbeträge geht zu Lasten des EAGFL.
2811	Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6). Veranschlagt sind Mittel für Währungsausgleichsbeträge, die für Ausfuhren nach dritten Ländern gewährt werden. Die Währungsausgleichsbeträge, die die Mitgliedstaaten mit niedriger bewerteter Währung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 von den Erstattungen nach dritten Ländern abziehen, werden weiterhin in Abzug von den Erstattungen in den betreffenden Sektoren verbucht, da die gesonderte Verbuchung auf große praktische Schwierigkeiten stößt.

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 29			
290	***Rechnungsabschluß für frühere Haushaltsjahre*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	– 150 000 000	– 25 463 142,88
291	***Gemeinschaftliche Ausgleichszahlungen*** Nichtgetrennte Mittel	113 500 000	120 000 000	
	KAPITEL 29 INSGESAMT	113 500 000	– 30 000 000	– 25 463 142,88

KOMMISSION

KAPITEL 29 — SONSTIGE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
290	Dieser Artikel dient gemäß Artikel 99 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) der Verbuchung des Unterschieds zwischen den Ausgaben, die in der Rechnung eines Haushaltsjahres erfaßt werden und den von der Kommission beim Abschluß der Rechnungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13) anerkannten Ausgaben.
291	Verordnung (EWG) Nr. 855/84 des Rates vom 31. März 1984 über die Berechnung und den Abbau der Währungsausgleichsbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1), insbesondere Artikel 4. Verordnung (EWG) Nr. 2000/85 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Festsetzung der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung der Maßnahmen, mit denen der auf dem Abbau der niederländischen positiven Währungsausgleichsbeträge beruhende Rückgang des landwirtschaftlichen Einkommens ausgeglichen werden soll (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 10), insbesondere Artikel 1.

Informatorischer Hinweis

— Die im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels gewährten Ausgleichsbeträge „Beitritt", die sich auf 137 Millionen ECU belaufen.

Die Ausgleichsbeträge „Beitritt" sind auf den politischen Willen zurückzuführen, die Gemeinschaft um Spanien und Portugal zu erweitern. Sie werden zur gegebenen Zeit gestrichen, wenn das Niveau der Agrarpreise in den neuen Mitgliedstaaten das Niveau der Gemeinschaftspreise erreicht haben wird.

— Die Währungsausgleichsbeträge, die für den Handel mit Agrarerzeugnissen gewährt oder erhalten werden und die sich auf 144 Millionen ECU belaufen.

Die Währungsausgleichsbeträge sind trotz des Fortschritts, den das Europäische Währungssystem darstellt, auf das Fehlen einer echten Währungsunion zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zurückzuführen.

a) Mittel der Abteilung Garantie insgesamt, einschließlich der Mittel des Kapitels 40 (Fischerei)

	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
Titel 1 und 2 insgesamt	21 012 000 000	19 955 000 000	18 330 825 741,36
Gemeinsame Marktordnung Fischerei (Kap. 40)	41 300 000	24 085 400	15 637 543,49
Abteilung Garantie insgesamt	21 053 300 000	19 979 085 400	18 346 463 284,85

b) Einnahmen aus der Agrarpolitik

Auf die gemeinsame Marktpolitik sind auch Einnahmen zurückzuführen, die bei den Eigenmitteln der Gemeinschaft verbucht sind, und zwar:

— Abschöpfungen	1 584 900 000
— Abgaben „Zucker"	1 109 900 000
— Abgaben „Isoglukose"	3 900 000
Insgesamt	2 698 700 000

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	Titel 2 insgesamt (1)	**10 508 500 000**	**10 282 000 000**	**9 420 960 248,41**

(1) Gesamtbetrag der Titel 1 und 2: 1986 = 21 012 000 000 ECU; 1985 = 19 955 000 000 ECU. Ausgaben 1984 = 18 330 825 741,36 ECU.

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen

c) Der Gesamtbetrag der Mittel der Abteilung Garantie unter Buchstabe a) umfaßt auch die Mittel für die Erstattungen für die Nahrungsmittelhilfeaktionen der Gemeinschaft. Diese Mittel sind in der nachstehenden Übersicht nach Posten aufgeschlüsselt:

Posten	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 0 0 3	55 000 000	30 000 000	15 028 849,77
1 0 3 1	30 000 000	18 000 000	41 912,41
1 1 0 1	6 000 000	4 000 000	0,—
1 2 0 1	p.m.	p.m.	0,—
2 0 0 6	138 000 000	136 000 000	122 141 062,94
2 0 0 7	95 000 000	76 000 000	94 919 994,26
Insgesamt	324 000 000	264 000 000	232 131 819,38

d) Die von der Gemeinschaft bestimmten Drittländern eingeräumten punktuellen Vorteile sowie allgemeine Handelszugeständnisse haben im Haushaltsbereich Auswirkungen, die es hervorzuheben gilt.

Die durch einige dieser Konzessionen hervorgerufenen ungefähren Belastungen für den EAGFL (Abteilung Garantie) werden nachfolgend zusammen mit den Elementen aufgeführt, die zu einer Verringerung der Haushaltsausgaben führen können:

— *Zucker:*

Gemäß dem Zuckerprotokoll des Lome-Abkommens und dem Sonderabkommen mit Indien führte die Gemeinschaft jährlich etwa 1,3 Millionen Tonnen Zucker ein; da sie selber Überschüsse aufweist, muß sie eine entsprechende Menge ausführen; die Kosten für Ausfuhrerstattungen (in Artikel 1 1 0 enthalten) lassen sich für 1986 auf 471 Millionen ECU veranschlagen.

— *Butter:*

1986 wird die Gemeinschaft 79 000 Tonnen Butter zu niedrigeren Abschöpfungsraten aus Neuseeland einführen; die Kosten für die Ausfuhr einer entsprechenden Menge lassen sich auf etwa 138 Millionen ECU veranschlagen (in Artikel 2 0 0 enthalten), wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf 78 Millionen ECU belaufen.

— *Rindfleisch:*

Die Gemeinschaft führt rund 400 000 Tonnen Rindfleisch zu niedrigen Zöllen oder zollfrei ein; da der Bedarf der Gemeinschaft gedeckt ist, muß eine entsprechende Menge ausgeführt werden; die Kosten lassen sich für 1986 auf etwa 600 Millionen ECU (in Artikel 2 1 0 enthalten) veranschlagen, wobei sich die Nettokosten wegen der vorgenommenen Abschöpfungen auf rund 500 Millionen ECU belaufen.

— *Getreide:*

Die zu niedrigen Zöllen oder zollfrei eingeführten Getreidesubstitutionsprodukte (insbesondere Manihot und Maiskleber) führen 1986 in diesem Überschußsektor zu Erstattungen in Höhe von 850 Millionen ECU (in Artikel 1 0 0 enthalten).

Die Gemeinschaft hatte in den GATT-Verhandlungen diesen begünstigten Einfuhren im Ausgleich für die Aufhebung der Bindung der Getreideeinfuhrzölle zugestimmt. Dies ermöglicht es der Gemeinschaft, den Getreidesektor kostengünstiger zu unterstützen, als dies ohne die Aufhebung der Fall wäre.

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 30						
300	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	12 000 000	p.m.	10 000 000	24 305 599,53	27 090 949,35

KOMMISSION

TITEL 3

EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
300	Verordnung Nr. 17/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die Bedingungen für die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 586/64). Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13). Verordnung (EWG) Nr. 2992/78 des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Gewährung einer Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen der Verordnung Nr. 17/64/EWG für 1978 und 1979 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 870/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hinsichtlich des Finanzrahmens des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1). Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	49 870 634 (1)	9 626 972	12 000 000	23 000 000	5 243 662	
Restmittel aus 1984	373 028	373 028				
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	50 243 662	10 000 000	12 000 000	23 000 000	5 243 662	

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (50 296 211 ECU) abzüglich der Übertragungen (425 577 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse*** Getrennte Mittel	315 000 000	188 500 000	242 500 000	164 600 000	214 091 707,29	137 785 624,02

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
301	Verordnung (EWG) Nr. 355/77 des Rates vom 15. Februar 1977 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1977, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 871/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei (ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2). Diese um weitere zehn Jahre verlängerte und nunmehr bis 31. Dezember 1994 befristete Maßnahme sieht Beihilfen für öffentliche, halböffentliche oder private Investitionsvorhaben vor, die sich in die besonderen Programme einfügen, welche von den Mitgliedstaaten in einem gemeinschaftlichen Rahmen ausgearbeitet und von der Kommission gebilligt wurden. Ziel der Maßnahme ist es, die Bedingungen für die Verarbeitung und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse so zu verbessern, daß die Verarbeitungs- und Absatzwirtschaft den Erzeugern landwirtschaftlicher Erzeugnisse angemessene Preise bieten kann; die weiteren Ziele sind, eine stärkere und regelmäßigere Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu schaffen und eine bessere Ausrichtung auf die Ausfuhr zu ermöglichen. Es handelt sich um Kapitalzuschüsse für höchstens 25 % des Investitionsbetrags. Die Kommission kann diesen Prozentsatz in Gebieten mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten auf 30 % erhöhen. Zudem kann die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, in bestimmten Regionen der Gemeinschaft wie folgt erhöht werden: — auf 50 % für die Vorhaben im Mezzogiorno, in Westirland und in Griechenland (ohne Großraum Athen); — auf 35 % für Vorhaben im Languedoc-Roussillon und für weinwirtschaftliche Vorhaben in den Departements Vaucluse, Bouches du Rhône, Var, Ardèche und Drôme. In diesen Regionen sind die Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse generell unzureichend entwickelt und wenig rationell, so daß die in der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 vorgesehenen Förderungsmaßnahmen verstärkt werden müssen. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben; — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
301	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	315 000 000	200 500 000	242 500 000	174 600 000	238 397 306,82	164 876 573,37
	KAPITEL 30 INSGESAMT	315 000 000	200 500 000	242 500 000	174 600 000	238 397 306,82	164 876 573,37
	KAPITEL 31						
310	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe***						
	Getrennte Mittel	91 439 195	91 439 195	85 377 400	85 377 400	112 499 866,60	112 499 866,60

KOMMISSION

KAPITEL 30 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: VORHABEN ZUR VERBESSERUNG DER AGRARSTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
301	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 315 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	614 408 200 (1)	161 600 000	126 100 000	86 100 000	51 000 000	189 608 200
Restmittel aus 1984	1 987 548	400 000	400 000	400 000	400 000	387 548
Mittel 1985	242 500 000	2 600 000	59 000 000	56 500 000	39 600 000	84 800 000
Mittel 1986	315 000 000		3 000 000	72 000 000	68 800 000	171 200 000
Insgesamt	1 173 895 748	164 600 000	188 500 000	215 000 000	159 800 000	455 995 748

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (614 418 917 ECU) abzüglich der Übertragungen (10 717 ECU).

310	Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1). Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), insbesondere die Artikel 4 bis 7 und 20.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
310	*(Fortsetzung)* Mit der Richtlinie 72/159/EWG des Rates wird eine selektive Regelung zur Förderung entwicklungsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe eingeführt, um mit Hilfe eines geeigneten Entwicklungsplans ein Einkommen je Erwerbsperson zu erreichen, das 95 % des durchschnittlichen Bruttolohns der außerlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer des betreffenden Gebietes entspricht. Mit der Richtlinie 75/268/EWG wird ein besonderes System von Beihilfen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten und zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte in den benachteiligten Gebieten eingeführt. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist gemäß Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 werden diese beiden Richtlinien in den Mitgliedstaaten nicht mehr angewendet. Mit der neuen Verordnung wird eine flexiblere Regelung eingeführt, mit der mehr landwirtschaftliche Betriebe unterstützt werden können. Die Verordnung umfaßt neben Maßnahmen ähnlich denen der sozio-strukturellen Richtlinien auch gänzlich neue Maßnahmen (Aufforstung, Information, verschiedene Dienste). Die Beihilfen zur Buchführung werden künftig mit den anderen Beihilfen dieser Art im neuen Artikel 3 1 3 zusammengefaßt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 91 439 195 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	14 000 133	14 000 133 [1]				
Mittel 1985	85 377 400	85 377 400				
Mittel 1986	91 439 195		91 439 195			
Insgesamt	190 817 728	99 377 533	91 439 195			

[1] Automatische Übertragung.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung*** Getrennte Mittel	673 766	673 766	629 100	629 100	1 078 772,35	1 078 772,35

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
311	Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9), ergänzt durch die Entscheidungen 74/517/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 7) und 74/518/EWG (ABl. Nr. L 290 vom 29. 10. 1974, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Mit dieser Maßnahme soll das Ausscheiden hauptsächlich älterer Landwirte und allgemein derjenigen erleichtert werden, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Zur Erreichung dieses Ziels wird ein Förderungssystem eingeführt, das vorbehaltlich strenger Bedingungen für die Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche folgende Maßnahmen umfaßt: a) Gewährung einer jährlichen Rente an landwirtschaftliche Betriebsinhaber im Alter von 55 bis 65 Jahren. Die Ausgaben der Mitgliedstaaten sind bis zu einem Betrag von 1 088 ECU/Jahr für Verheiratete und von 725,4 ECU/Jahr für Alleinstehende durch den EAGFL erstattungsfähig; b) Gewährung einer nach der landwirtschaftlichen Nutzfläche berechneten pauschalen Prämie für die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit an alle Betriebsinhaber. Diese Prämie kommt nicht für eine Erstattung durch den EAGFL in Betracht; c) unter bestimmten Voraussetzungen Gewährung der unter Buchstabe a) vorgesehenen jährlichen Rente an ständig in der Landwirtschaft mitarbeitende Familienangehörige und landwirtschaftliche Lohnarbeitskräfte, die die landwirtschaftliche Tätigkeit aufgeben. Die Richtlinie 72/160/EWG endet nach Ablauf der sechsmonatigen Übergangszeit gemäß Verordnung (EWG) Nr. 797/85. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 673 766 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	387	387				
Mittel 1985	629 100	628 713	387			
Mittel 1986	673 766		673 379	387		
Insgesamt	1 303 253	629 100	673 766	387		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beratungswesen und Berufsausbildung in der Landwirtschaft***						
3120	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: landwirtschaftliche Berufsausbildung						
	Getrennte Mittel	4 942 900	4 942 900	4 942 900	4 942 900	918 142,59 (1)	918 142,59 (1)
3121	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Information über Agrarstrukturen						
	Getrennte Mittel	1 450 000	270 000	p.m.	p.m.		

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 3120 und 3121.

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
312	
3120	Richtlinie 72/161/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die sozio-ökonomische Information und die berufliche Qualifikation der in der Landwirtschaft tätigen Personen (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Ziele der Aktion: a) Verbesserung der sozio-ökonomischen Information der Betriebsinhaber, der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte und der mitarbeitenden Familienangehörigen (Titel 1); b) diesen Personen soll die Möglichkeit gegeben werden, innerhalb ihres landwirtschaftlichen Berufs neue berufliche Kenntnisse zu erwerben; außerdem soll die Ausbildung von Genossenschaftsführern und -verwaltern gefördert werden (Titel 2). Die neue Verordnung betrifft in Artikel 21 die Verstärkung der Maßnahme zugunsten der Berufsausbildung, besonders von jungen Landwirten. Die Entwicklung der sozio-ökonomischen Information jedoch ist nicht berücksichtigt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 942 900 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	4 143 875	3 801 857 (1)	342 018			
Mittel 1985	4 942 900	4 942 900				
Mittel 1986	4 942 900		4 600 882	342 018		
Insgesamt	14 029 675	8 744 757	4 942 900	342 018		

(1) Automatische Übertragung.

3121	Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Diese Aktion hat folgendes Ziel: — Durchführung von Mustervorhaben, um den Landwirten die tatsächlichen Möglichkeiten von Produktionssystemen, -verfahren und -techniken vorzuführen; — auf Gemeinschaftsebene Verbreitung der Ergebnisse der Arbeiten und Versuche zur Verbesserung der Agrarstrukturen; — Durchführung von Studien zur Bewertung der Wirtschaftlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
312	*(Fortsetzung)*						
3121	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 312 insgesamt	6 392 900	5 212 900	4 942 900	4 942 900	918 142,59	918 142,59
313	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beihilfen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe***						
	Getrennte Mittel	3 500 000	3 500 000				

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
312	*(Fortsetzung)*
3121	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 450 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.	p.m.				
Mittel 1986	1 450 000		270 000	500 000	500 000	180 000
Insgesamt	1 450 000	p.m.	270 000	500 000	500 000	180 000

313	*Neuer Artikel*

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

Dieser Artikel soll die Ausgaben der Mitgliedstaaten für Beihilfen an landwirtschaftliche Betriebsinhaber oder landwirtschaftliche Vereinigungen für Buchführung, Betriebsführung und Gegenseitigkeitshilfe teilweise decken.

Die entsprechenden Maßnahmen, die in den vorhergehenden Jahren aus Artikel 310 (Buchführung, Gegenseitigkeitshilfe) finanziert wurden, werden künftig unter diesem Artikel zusammen mit den neuen Maßnahmen gleicher Zielsetzung zusammengefaßt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
313	*(Fortsetzung)*						
314	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beihilfen für Zusammenschlüsse in der Landwirtschaft und Betriebshelferdienste***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 000 000	1 000 000				
	Getrennte Mittel insgesamt	102 005 861	100 825 861	90 949 400	90 949 400	114 496 781,54	114 496 781,54
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	103 005 861	101 825 861	90 949 400	90 949 400	114 496 781,54	114 496 781,54

KOMMISSION

KAPITEL 31 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: ALLGEMEINE SOZIO-STRUKTURELLE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
31 3	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	3 500 000		3 500 000			
Insgesamt	3 500 000		3 500 000			

31 4	*Neuer Artikel*

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 32						
320	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten***						
3200	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Allgemeine Beihilfenregelung zugunsten der Berggebiete und der benachteiligten Gebiete						
	Getrennte Mittel	155 000 000	155 000 000	148 287 000	148 287 000	136 417 936,23	136 417 936,23

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen
320	
3200	*Vormals Artikel 320* Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Diese Aktion fällt in den Rahmen der gemeinsamen Maßnahmen mit allgemeiner Bedeutung im Bereich der Strukturpolitik. Sie führt besondere Vorschriften über Beihilfen zur Förderung der landwirtschaftlichen Tätigkeit und zur Verbesserung des Einkommens der Landwirte in den benachteiligten Gebieten ein, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit dort fortgesetzt und eine Mindestbevölkerungsdichte sowie die Pflege des ländlichen Raums gewährleistet wird. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 155 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	26 905 848	26 905 848				
Mittel 1985	148 287 000	121 381 152	26 905 848			
Mittel 1986	155 000 000		128 094 152	26 905 848		
Insgesamt	330 192 848	148 287 000	155 000 000	26 905 848		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
320	*(Fortsetzung)*						
3201	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifische regionale Maßnahmen nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				
	Artikel 3 2 0 insgesamt	155 000 000	155 000 000	148 287 000	148 287 000	136 417 936,23	136 417 936,23

(1) In Kapitel 10 0 wird ein Betrag von 15 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 wird ein Betrag von 2 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
320	*(Fortsetzung)*
3201	*Neuer Posten*

Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 18.

Mit dieser Maßnahme sollen die Ausgaben der Mitgliedstaaten als Beitrag zur Beseitigung struktureller oder infrastruktureller Nachteile der Landwirtschaft in bestimmten Gebieten teilweise gedeckt werden.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	15 000 000 (1)		2 000 000 (1)	4 000 000	3 750 000	5 250 000
Insgesamt	15 000 000		2 000 000 (1)	4 000 000	3 750 000	5 250 000

(1) In Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
321	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Mittelmeergebiete***						
3210	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets						
	Getrennte Mittel	p.m.	33 000 000	p.m.	26 961 300	43 839 497,19	35 271 791,91
3211	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten						
	Getrennte Mittel	p.m.	20 000 000	p.m.	10 000 000	15 437 547,79	19 458 113,91

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
321	
3210	Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 763/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 2). Mit dieser Maßnahme sollen die geophysikalischen und den Anbau betreffenden Bedingungen der Landwirtschaft in den Mittelmeerregionen durch die Finanzierung forstwirtschaftlicher Maßnahmen im Rahmen von Sonderprogrammen verbessert werden, die im einzelnen folgendes betreffen: — Aufforstung, — vorbereitende Arbeiten wie Terrassierungsarbeiten und Verhütung von Waldbränden, — Verbesserung abgewirtschafteter Wälder, — Anlage von Forstwirtschaftswegen. Außerdem sollen die vorbereitenden Arbeiten und Forschungen für das Rahmenprogramm finanziell unterstützt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	114 477 111 (1)	26 961 300	26 100 000	18 500 000	24 000 000	18 915 811
Restmittel aus 1984	6 212 806		2 800 000	1 600 000	800 000	1 012 806
Mittel 1985	45 500 000		4 100 000	9 900 000	5 200 000	26 300 000
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	166 189 917	26 961 300	33 000 000	30 000 000	30 000 000	46 228 617

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (116 588 570 ECU) abzüglich der Übertragungen (2 111 459 ECU).

3211	Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 204 vom 28. 7. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 762/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1760/78 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten ländlichen Gebieten (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 1). Ziel dieser Verordnung ist die Förderung der Maßnahmen für die Elektrizitäts- und Trinkwasserversorgung sowie die Anlage eines brauchbaren Wirtschaftswegenetzes anhand einer gemeinschaftlichen Beihilfe. Diese Beihilfe kann den Gebieten im Sinne der Richtlinie über die Berglandwirtschaft sowie bestimmten benachteiligten Gebieten in Italien, vor allem im Mezzogiorno und im Süden Frankreichs gewährt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 1 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 3 2 1 insgesamt	p.m.	53 000 000	p.m.	36 961 300	59 277 044,98	54 729 905,82
3 2 2	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Italien***						
3 2 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien						
	Getrennte Mittel	850 000	850 000	629 100	629 100	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
321	*(Fortsetzung)*
3211	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	72 884 181 (1)	10 000 000	18 200 000	13 500 000	13 500 000	17 684 181
Restmittel aus 1984	616 491		300 000	200 000	100 000	16 491
Mittel 1985	45 000 000		1 500 000	15 000 000	5 900 000	22 600 000
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	118 500 672	10 000 000	20 000 000	28 700 000	19 500 000	40 300 672

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (72 926 067 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (41 886 ECU).

322	
3220	Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6).

Zweck dieser Maßnahme ist die Schaffung eines landwirtschaftlichen Beratungssystems, durch das die Landwirte informiert und beraten werden und ihnen geholfen wird, sich die Informationen und Ratschläge zunutze zu machen.

Dazu sind mehrere Beihilfen vorgesehen:

— eine degressive Beihilfe der Gemeinschaft zu den Löhnen der Berater und der technischen Hilfskräfte;

— ein Zuschuß zu den Kosten der Grundausbildung;

— eine den Teilnehmern an den Lehrgängen für die Teilnahme gewährte Prämie;

— eine einmalige Prämie für die Schulung der regionalen Beauftragten, die für den Unterricht und für die Verwaltung der Fortbildungszentren verantwortlich sind;

— ein Zuschuß zu den Betriebsaufwendungen der Fortbildungszentren.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 0	*(Fortsetzung)*						
3 2 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen im Mezzogiorno						
	Getrennte Mittel	p.m.	25 000 000	p.m.	22 467 700	52 164 462,96	25 944 914,89

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3220	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 850 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 000 000	1 000 000 (1)				
Mittel 1985	629 100	629 100				
Mittel 1986	850 000		850 000			
Insgesamt	2 479 100	1 629 100	850 000			

(1) Automatische Übertragung.

3221 Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 des Rates vom 19. Juni 1978 über ein Programm zur Beschleunigung und qualitativen Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 1820/83 des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1362/78 über ein Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten im Mezzogiorno (ABl. Nr. L 180 vom 5. 7. 1983, S. 3).

Ziel der Maßnahme ist die Erhöhung der landwirtschaftlichen Einkommen im Mezzogiorno durch eine Verbesserung der grundlegenden Agrarstrukturen und eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe mit Hilfe eines Rahmenprogramms und besonderer Programme für die kollektiven Bewässerungsmaßnahmen an den Einzugsbecken und Hauptkanälen. Ferner ist die Erstellung von Entwicklungsplänen in dem bewässerten Gebiet und eine bessere Produktionsausrichtung entsprechend den Markterfordernissen vorgesehen.

Die Beteiligung des EAGFL besteht in einem Kapitalzuschuß in Höhe von 50 % der Kosten für die Durchführung der wasserwirtschaftlichen Arbeiten für höchstens 200 000 Hektar bewässerbare Fläche und bis zu einem Höchstbetrag von 3 627 ECU je bewässertem Hektar.

Außerdem beteiligt sich der EAGFL zu 50 % an der Vergütung für die landwirtschaftlichen Berater, die mit der Beratung der Landwirte bei der Umstellung der unbewässerten in bewässerte Kulturen beauftragt sind (Höchstbetrag je Berater: 14 507 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 2	*(Fortsetzung)*						
3221	*(Fortsetzung)*						
3222	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien						
	Getrennte Mittel	9 625 184	9 625 184	8 987 100	8 987 100	2 845 692,54	2 845 692,54

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3221	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	172 726 013 (1)	21 648 319	25 000 000	60 000 000	40 000 000	26 077 693
Restmittel aus 1984	819 381	819,381				
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	173 545 394	22 467 700	25 000 000	60 000 000	40 000 000	26 077 693

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (172 781 098 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (55 085 ECU).

3222 Verordnung (EWG) Nr. 1944/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur strukturellen Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 27).

Zweck der Maßnahme ist die Verbesserung der strukturellen und wirtschaftlichen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Berggebieten und den Hügelgebieten Nord-, Mittel- und Süditaliens.

Im Rahmen der Programme werden finanzielle Beihilfen für folgende Maßnahmen gewährt:

— Modernisierung der Ställe,

— Steigerung der Futtermittelerzeugung,

— Haltung von Kälbern einer Fleischrasse in den Betrieben.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322	*(Fortsetzung)*						
3222	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 322 insgesamt	10 475 184	35 475 184	9 616 200	32 083 900	55 010 155,50	28 790 607,43
323	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Frankreich***						
3230	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen						
	Getrennte Mittel	3 850 031	3 850 031	3 594 800	3 594 800	6 865 573,12	6 865 573,12

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
322	*(Fortsetzung)*
3222	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 9 625 184 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	2 154 307	774 307 (1)	1 380 000			
Mittel 1985	8 987 100	8 987 100				
Mittel 1986	9 625 184		8 245 184	1 380 000		
Insgesamt	20 766 591	9 761 407	9 625 184	1 380 000		

(1) Automatische Übertragung.

323

3230

Richtlinie 78/627/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 1).

Richtlinie 85/151/EWG des Rates vom 19. Februar 1985 zur Änderung der Richtlinie 78/627/EWG bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs (ABl. Nr. L 58 vom 26. 2. 1985, S. 33).

Zweck der Maßnahme ist eine kollektive Verbesserung der Grundstrukturen, d. h. der Rebflächen einerseits und der umzustellenden Weinbaugebiete andererseits, um auf diese Weise eine Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe und damit eine Erhöhung des landwirtschaftlichen Einkommens in diesen Gebieten zu ermöglichen. Mit dieser Maßnahme sollen eine bessere qualitative Ausrichtung der verbleibenden Rebflächen und die Umstellung der nicht unbedingt für den Weinbau geeigneten Flächen auf andere Kulturen gefördert werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3230	*(Fortsetzung)*						
3231	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika						
	Getrennte Mittel	250 000	250 000	179 700	179 700	225 087,33	225 087,33

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3230	*(Fortsetzung)*

Zu diesem Zweck sind finanzielle Beihilfen mit Beteiligung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, vorgesehen. Die Umstrukturierungsmaßnahme betrifft eine Beihilfe in Höhe von 3 143 ECU je ha, von denen 35 % vom EAGFL übernommen werden, und erstreckt sich auf 66 000 ha, wovon 44 000 ha auf Languedoc-Roussillon entfallen. Von der Umstellung sind 33 000 ha, davon 22 000 ha im Languedoc-Roussillon, betroffen. Der EAGFL erstattet 35 % der Kosten der erforderlichen kollektiven Bewässerungsarbeiten. Darüber hinaus ist die Zahlung einer degressiven Umstellungsprämie vorgesehen, bei der die Beteiligung des EAGFL bis zu 50 % betragen kann. Der Betrag der erstattungsfähigen Ausgaben darf für die beiden Maßnahmen zusammen 2 418 ECU je ha bewässerte Fläche nicht überschreiten.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 850 031 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	34 427	34 427 (1)				
Mittel 1985	3 594 800	3 594 800				
Mittel 1986	3 850 031		3 850 031			
Insgesamt	7 479 258	3 629 227	3 850 031			

(1) Automatische Übertragung.

3231 Richtlinie 79/173/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 15).

Richtlinie 85/152/EWG des Rates vom 19. Februar 1985 zur Änderung der Richtlinie 79/173/EWG über das Programm zur Beschleunigung und Ausrichtung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Korsika (ABl. Nr. L 58 vom 26. 2. 1985, S. 34).

Die Maßnahme dient dem Zweck, einem besonderen wasserwirtschaftlichen Ungleichgewicht in Korsika durch die beschleunigte Schaffung eines Netzes landwirtschaftlicher Bewässerungsanlagen in den betreffenden Gebieten abzuhelfen. Die Gemeinschaft gewährt im Rahmen des vorgeschlagenen Programms Beihilfen bis zu 1 813,5 ECU/ha für kollektive Bewässerungsmaßnahmen für höchstens 12 000 ha.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 3	*(Fortsetzung)*						
3 2 3 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 3 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3 2 3 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung: Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	197 143,81	197 143,81

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3231	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 250 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	275 117	184 913 (1)	90 204			
Mittel 1985	179 700	179 700				
Mittel 1986	250 000		159 796	90 204		
Insgesamt	704 817	364 613	250 000	90 204		

(1) Automatische Übertragung.

3232 Richtlinie 79/174/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über ein Programm für Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 18).

Zweck der Maßnahme ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommen in diesem Gebiet durch Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen mittels des Baus von Staubecken und Deichen. Gleichzeitig sollen die Umstellung von Rebflächen und die Durchführung von Entwicklungsplänen erleichtert werden. Die Gemeinschaftsbeihilfe wird aufgrund eines Programms gewährt und ist auf die Erstattung von 35 % der von Frankreich getätigten Ausgaben bis zu insgesamt 9 000 000 ECU beschränkt.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

3233 Richtlinie 79/359/EWG des Rates vom 26. März 1979 über das Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im dem Gebiet der Charentes (ABl. Nr. L 85 vom 5. 4. 1979, S. 34).

Mit dieser gemeinsamen Maßnahme soll ermöglicht werden, das Gleichgewicht zwischen der überschüssigen Erzeugung von Weißwein, der sich zur Herstellung von Weinbrand mit Ursprungsbezeichnung eignet, und den normalen Absatzmöglichkeiten für Cognac wiederherzustellen, um zu vermeiden, daß die betreffenden Überschüsse den regulären Weißweinmarkt stören.

Zu diesem Zweck wird die Französische Republik aufgefordert, ein Programm zur Rodung und Umstellung der überschüssigen Reben aufzustellen. Für die Förderungsmaßnahmen, deren Kosten je ha nicht über 4 836 ECU hinausgehen, erstattet der Fonds, Abteilung Ausrichtung, für höchstens 7 500 ha 50 % der Ausgaben.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3234	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère						
	Getrennte Mittel	962 508	962 508	898 700	898 700	497 640,03	497 640,03
3235	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements						
	Getrennte Mittel	10 587 692	10 587 692	9 885 800	9 885 800	10 964 723,84	10 964 723,84

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3234	Verordnung (EWG) Nr. 1940/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 9). Zweck des integrierten Programms ist die Entwicklung der Industrie (vorwiegend Holzindustrie) und der Landwirtschaft. Hier wird sich der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an der Finanzierung der Erschließung und Verbesserung kollektiver Weideflächen zur Rinder- und Schafzucht sowie der Winterausrüstung dieser Weiden und an der Erneuerung des Bestandes an Edelkastanienbäumen beteiligen. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 962 508 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	548 727	502 360 (1)	46 367			
Mittel 1985	898 700	898 700				
Mittel 1986	962 508		916 141	46 367		
Insgesamt	2 409 935	1 401 060	962 508	46 367		

(1) Automatische Übertragung.

3235	Richtlinie 81/527/EWG des Rates vom 30. Juni 1981 über die Entwicklung der Landwirtschaft in den französischen überseeischen Departements (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 38). Ziel dieser Maßnahme ist es, durch ein Rahmenprogramm den erheblichen Rückstand aufzuholen, der in der landwirtschaftlichen Entwicklung der französischen überseeischen Departements gegenüber anderen Regionen der Gemeinschaft zu verzeichnen ist. Die Gemeinschaft erstattet 40 % der Ausgaben für kollektive Bewässerungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur, Aufforstungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung der Umstellung auf die Viehzucht und der Diversifizierung des Anbaus.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
323	*(Fortsetzung)*						
3235	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 323 insgesamt	15 650 231	15 650 231	14 559 000	14 559 000	18 750 168,13	18 750 168,13
324	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Irland***						
3240	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Entwässerungsarbeiten in Irland						
	Getrennte Mittel	7 800 000	7 800 000	7 818 800	7 818 800	8 455 747,41	8 455 747,41

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
323	*(Fortsetzung)*
3235	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 587 692 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	533 909	35 276 (1)	498 633			
Mittel 1985	9 885 800	9 885 800				
Mittel 1986	10 587 692		10 089 059	498 633		
Insgesamt	21 007 401	9 921 076	10 587 692	498 633		

(1) Automatische Übertragung.

324

3240

Richtlinie 78/628/EWG des Rates vom 19. Juni 1978 bezüglich des Programms zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2195/81 des Rates vom 27. Juli 1981 über ein Sonderprogramm zur Entwässerung in den benachteiligten Gebieten Westirlands (ABl. Nr. L 214 vom 1. 8. 1981, S. 5).

Mit dieser Maßnahme sollen die Grundstrukturen der benachteiligten Gebiete Westirlands verbessert werden, die besonders unausgewogene wasserwirtschaftliche Gegebenheiten aufweisen. Damit soll auch die Durchführung anderer gemeinsamer Maßnahmen ermöglicht werden. Dieses Ziel soll durch die Verwirklichung eines Sonderprogramms zur Beschleunigung der öffentlichen Arbeiten zur Vorflutbeschaffung und zur Entwässerung der Einzelflächen einschließlich der Anschaffung der erforderlichen Maschinen durch landwirtschaftliche Genossenschaften im Laufe der ersten beiden Jahre des Programms erreicht werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*
3 2 4 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 7 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 373 931	44 253 (1)	1 329 679			
Mittel 1985	7 818 800	7 818 800				
Mittel 1986	7 800 000		6 470 321	1 329 679		
Insgesamt	16 992 731	7 863 053	7 800 000	1 329 679		

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 4	*(Fortsetzung)*						
3241	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland						
	Getrennte Mittel	2 700 000	2 700 000	2 696 100	2 696 100	2 173 108,53	2 173 108,53
3242	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Gebieten von Westirland						
	Getrennte Mittel	11 800 000	11 800 000	7 639 000	7 639 000	8 078 831,99	8 078 831,99

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 1 Richtlinie 79/197/EWG des Rates vom 6. Februar 1979 über das Programm zur Förderung der Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland (ABl. Nr. L 43 vom 20. 2. 1979, S. 23).

Zweck dieser Gemeinschaftsaktion ist die Verbesserung der besonders unausgeglichenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse in diesem Gebiet durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Programms für Vorflutbeschaffungsarbeiten der öffentlichen Hand und dadurch die Erleichterung anderer gemeinsamer Maßnahmen.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	841 490	826 891 (1)	14 598			
Mittel 1985	2 696 100	2 696 100				
Mittel 1986	2 700 000		2 685 402	14 598		
Insgesamt	6 237 590	3 522 991	2 700 000	14 598		

(1) Automatische Übertragung.

3 2 4 2 Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 des Rates vom 24. Juni 1980 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1932/84 des Rates vom 19. Juni 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1820/80 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten von Westirland (ABl. Nr. L 180 vom 7. 7. 1984, S. 1).

Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Förderung und Beschleunigung der landwirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten durch die Gewährung finanzieller Beihilfen innerhalb eines Rahmenprogramms, das folgende Maßnahmen vorsieht:

— Verbesserung der ländlichen Infrastruktur;

— Verbesserung der Bodeninfrastruktur;

— Einleitung besonderer Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen;

— Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsmöglichkeiten;

— forstwirtschaftliche Entwicklung;

— Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten und von besonderen Einrichtungen zur Unterstützung von Beratern sowie zur Koordinierung der besonderen Entwicklungsprogramme, die die Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung betreffen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 4	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 2	*(Fortsetzung)*						
3 2 4 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland						
	Getrennte Mittel	200 000	200 000	4 044 200	4 044 200	10 138 697,86	10 138 697,86

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
324	*(Fortsetzung)*
3242	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	475 277	121 168 (1)	354 109			
Mittel 1985	7 639 000	7 639 000				
Mittel 1986	11 800 000		11 445 891	354 109		
Insgesamt	19 914 277	7 760 168	11 800 000	354 109		

(1) Automatische Übertragung.

3243

Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 des Rates vom 21. April 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland (ABl. Nr. L 111 vom 23. 4. 1981, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1980/85 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1054/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und Nordirland (ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 6).

Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil der Ausgaben, die im Rahmen dieser gemeinsamen Maßnahme, die insbesondere folgendes umfaßt, getätigt wurden:

— Verbesserung des Viehbestandes durch Zuchtwahl anhand von Kontrollen und künstlicher Besamung;

— Verbesserung von Weiden und Wiesen durch verstärkten Kalkeinsatz;

— Förderungsmaßnahmen für Silofutter.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
324	*(Fortsetzung)*						
3243	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 324 insgesamt	22 500 000	22 500 000	22 198 100	22 198 100	28 846 385,79	28 846 385,79
325	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	269 600	269 600	244 188,—	244 188,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

3 2 4 *(Fortsetzung)*

3 2 4 3 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 854 012	1 561 302 (1)	200 000	92 710		
Mittel 1985	4 044 200	4 044 200				
Mittel 1986	200 000			200 000		
Insgesamt	6 098 212	5 605 502	200 000	292 710		

(1) Automatische Übertragung.

3 2 5 Verordnung (EWG) Nr. 1821/80 des Rates vom 24. Juni 1980 über die Entwicklung der Schafzucht in Grönland (ABl. Nr. L 180 vom 14. 7. 1980, S. 9).

Zweck der Maßnahme ist es, die Entwicklung der Schafzucht und der Schaffleischerzeugung auf der Grundlage eines Rahmenprogramms für die Dauer von 10 Jahren unter bestimmten Bedingungen zu fördern.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich im Rahmen eines festgelegten Schätzbetrags an der Finanzierung des Programms, das vom Königreich Dänemark ausgearbeitet wurde.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
325	*(Fortsetzung)*						
326	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Vereinigtes Königreich***						
3260	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles						
	Getrennte Mittel	2 900 000	2 900 000	1 797 400	1 797 400	1 891 266,17	1 891 266,17

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
325	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	269 600	269 600				
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	269 600	269 600	p.m.			

326	
3260	Verordnung (EWG) Nr. 1939/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles (Outer Hebrides) (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 6). Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in diesem Gebiet durch die Beteiligung an der Durchführung des integrierten Entwicklungsprogramms. Das integrierte Entwicklungsprogramm umfaßt nicht nur Maßnahmen zur Verbesserung der Landwirtschaft einschließlich der Aufforstung von Grenzertragsböden, Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und Maßnahmen zur Entwicklung der Fischerei, sondern auch Maßnahmen zugunsten der Infrastruktur des Fremdenverkehrs, des Handwerks, der Industrie und anderer ergänzender Gewerbezweige, die zur Verbesserung der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Lage dieses Gebietes unerläßlich sind. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von fünf Jahren an der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Rahmen des integrierten Entwicklungsprogramms.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 0	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands						
	Getrennte Mittel	4 600 000	4 600 000	7 189 700	7 189 700	11 674 799,47	11 674 799,47

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3260	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 900 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	297 518	297 518				
Mittel 1985	1 797 400	1 499 882	297 518			
Mittel 1986	2 900 000		2 602 482	297 518		
Insgesamt	4 994 918	1 797 400	2 900 000	297 518		

3261 Verordnung (EWG) Nr. 1942/81 des Rates vom 30. Juni 1981 zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den benachteiligten Gebieten Nordirlands (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 17).

Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen in diesen benachteiligten Gebieten durch die Förderung der Landwirtschaft zu verbessern (Verbesserung der landwirtschaftlichen und örtlichen Verbindungswege, Bodenverbesserung, insbesondere Feldtrockenlegung und Weidenverbesserung; Förderung und Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung, insbesondere auf Rind- und Schaffleisch).

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für eine Laufzeit von 10 Jahren an den vorgenannten Maßnahmen, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Plans durchgeführt werden.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 6	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 1	*(Fortsetzung)*						
3 2 6 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands						
	Getrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	p.m.	700 000	1 550 193,—	180 829,96

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3261	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 600 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	224 648	224 648 (1)				
Mittel 1985	7 189 700	7 189 700				
Mittel 1986	4 600 000		4 600 000			
Insgesamt	12 014 348	7 414 348	4 600 000			

(1) Automatische Übertragung: 225 201 ECU.

3262 Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 2001/85 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1943/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen im Futtermittelsektor in Nordirland (ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 11).

Ziel der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der strukturellen Lage futtermittelabhängiger landwirtschaftlicher Betriebe in Nordirland.

Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen vier Jahre lang an der Finanzierung von Investitionsvorhaben, die insbesondere folgenden Zwecken dienen:

— Rationalisierung oder Ausbau der Anlagen für die Lagerung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Erzeugnissen dieses Sektors;

— Verbesserung der Vermarktungswege;

— bessere Kenntnis der diesbezüglichen Preise.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326	*(Fortsetzung)*						
3262	*(Fortsetzung)*						
3263	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftliches Entwicklungsprogramm für das schottische Hochland und die Inseln Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 326 insgesamt	9 000 000	9 000 000	8 987 100	9 687 100	15 116 258,64	13 746 895,60
327	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens*** Getrennte Mittel	1 000 000	400 000	1 000 000	179 700	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
326	*(Fortsetzung)*
3262	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 108 680	700 000	1 100 000	1 100 000	1 100 000	108 680
Restmittel aus 1984	124 691		40 000	40 000	40 000	4 691
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	1 500 000		360 000	400 000	400 000	340 000
Insgesamt	5 733 371	700 000	1 500 000	1 540 000	1 540 000	453 371

3263	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1), insbesondere Artikel 18. Entschließung Ewing, Griffiths und andere des Europäischen Parlaments (Dok. 1-1021/81). Bericht Provan des Europäischen Parlaments (Dok. 1-1177/82).
327	Verordnung (EWG) Nr. 1941/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über ein integriertes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Belgiens (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 13). Zweck dieser gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der durch eine besonders geringe wirtschaftliche Tätigkeit gekennzeichneten Provinz Luxemburg mit Hilfe eines integrierten Entwicklungsprogramms für die Landwirtschaft und andere Wirtschaftszweige. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, erstattet dem Mitgliedstaat auf dem Gebiet der Landwirtschaft einen Teil seiner Aufwendungen für Vorhaben im Rahmen des Entwicklungsprogramms; diese Vorhaben erstrecken sich auf: — Feststellung und Analyse der Probleme auf Betriebsebene; Lösung der Probleme, — Flurbereinigung einschließlich der Nebenarbeiten, — Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes, — Schaffung von Versuchszentren für neue Agrarerzeugnisse, Produktionstechniken und Betriebsführungsverfahren in der Landwirtschaft. Das Programm hat eine Laufzeit von fünf Jahren; von den Ausgaben in Höhe von 15 Millionen ECU erstattet der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, 35 %.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 2 7	*(Fortsetzung)*						
3 2 8	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland***						
	Getrennte Mittel	5 355 000	4 812 539	5 000 000	4 493 500	8 956 102,15	6 115 290,51

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
327	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	1 000 000	179 700	200 000	200 000	200 000	220 300
Mittel 1986	1 000 000		200 000	200 000	200 000	400 000
Insgesamt	2 000 000	179 700	400 000	400 000	400 000	620 300

328

Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 197 vom 20. 7. 1981, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1981/85 des Rates vom 16. Juli 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1938/81 über eine gemeinsame Maßnahme zur beschleunigten Verbesserung der Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland (ABl. Nr. L 186 vom 19. 7. 1985, S. 7).

Zweck der gemeinsamen Maßnahme ist die Verbesserung unzulänglicher landwirtschaftlicher Strukturen, namentlich durch Anlage und Ausbau des landwirtschaftlichen Wegenetzes, sowie durch wasserbauliche Arbeiten (Regulierung des Wasserablaufs und Bodenschutz). Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich für die Dauer von fünf Jahren zu 30 % an der Finanzierung der Infrastrukturvorhaben, sofern sie im Rahmen eines von der Kommission genehmigten Rahmenprogramms durchgeführt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
32 8	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 355 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	24 103 237	4 193 500	3 612 539	10 387 461	5 000 000	909 737
Restmittel aus 1984	90 025	20 000	20 000	20 000	20 000	10 025
Mittel 1985	5 000 000	280 000	680 000	980 000	980 000	2 080 000
Mittel 1986	5 355 000		500 000	1 500 000	2 000 000	1 355 000
Insgesamt	34 548 262	4 493 500	4 812 539	12 887 461	8 000 000	4 354 762

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Besondere Gebiete — Griechenland***						
3290	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands						
	Getrennte Mittel	33 688 091	33 688 091	31 454 800	31 454 800	19 342 287,02	19 342 287,02
3291	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland						
	Getrennte Mittel	3 368 831	3 368 831	3 145 500	3 145 500	306 417,51	306 417,51

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	
3290	Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 619/84 des Rates vom 5. März 1984 zur Ausdehnung der gemeinsamen Maßnahme gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1975/82 zur Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 1). Zweck dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den am meisten benachteiligten Gebieten Griechenlands. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 688 091 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	812 448	657 713 (1)	154 735			
Mittel 1985	31 454 800	31 454 800				
Mittel 1986	33 688 091		33 533 356	154 735		
Insgesamt	65 955 339	32 112 513	33 688 091	154 735		

(1) Automatische Übertragung.

3291	Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1301/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 127 vom 12. 5. 1984, S. 5). Zweck dieser Maßnahme ist die Durchführung verschiedenartiger Hilfsaktionen, um den Einsatz von Beratern, die Grundausbildung, die Ausbildung von Fachkräften, die Umschulung und die Ausrüstung der Ausbildungsstätten zu fördern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 9	*(Fortsetzung)*						
3291	*(Fortsetzung)*						
3292	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland						
	Getrennte Mittel	p.m.	4 500 000	7 000 000	3 594 800	14 073 007,88	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3291	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 368 831 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	693 582	693 582 (1)				
Mittel 1985	3 145 500	3 145 500				
Mittel 1986	3 368 831		3 368 831			
Insgesamt	7 207 913	3 839 082	3 368 831			

(1) Automatische Übertragung.

3292	Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1302/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2968/83 über eine gemeinsame Maßnahme zur Beschleunigung der kollektiven Bewässerungsarbeiten in Griechenland (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 6). Diese Maßnahme bezweckt eine Gemeinschaftsbeteiligung an den Kosten für ein oder mehrere Sonderprogramme für die Durchführung von kollektiven Bewässerungsarbeiten einschließlich der notwendigen Folgearbeiten zur Entwässerung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	*(Fortsetzung)*						
3292	*(Fortsetzung)*						
3293	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beförderung von Produktionsmitteln auf bestimmte griechische Inseln						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
3294	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland						
	Getrennte Mittel	400 000	400 000				

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3292	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 073 008 (1)	3 594 800	3 500 000	4 978 208		
Restmittel aus 1984	926 992		300 000	300 000	300 000	26 992
Mittel 1985	7 000 000		700 000	700 000	700 000	4 900 000
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	20 000 000	3 594 800	4 500 000	5 978 208	1 000 000	4 926 992

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (14 073 008 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (2 000 000 ECU).

3293	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 10. Mai 1984) zur Ermächtigung Griechenlands, eine Beihilfe für den Transport von Produktionsmitteln nach bestimmten Inseln zu gewähren (ABl. Nr. C 135 vom 23. 5. 1984, S. 7). Mit dieser Maßnahme soll den landwirtschaftlichen Erzeugern eine auf fünf Jahre befristete degressive Beihilfe für die Beförderung bestimmter Produktionsmittel vom griechischen Festland nach den griechischen Inseln gewährt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1)
3294	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2). Zweck der Maßnahme ist die Förderung der Umstrukturierung von 20 000 ha Rebflächen in Griechenland im Rahmen eines Programms zur Rodung, Flurbereinigung und Wiederbepflanzung für die Dauer von zehn Jahren. Die Gemeinschaft beteiligt sich an der Finanzierung des Programms mit einem auf 55 Millionen ECU geschätzten Betrag.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
329	*(Fortsetzung)*						
3294	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 329 insgesamt	37 456 922	41 956 922	41 600 300	38 195 100	33 721 712,41	19 648 704,53
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt	256 437 337	337 794 876	251 517 300	306 914 300	356 339 951,83	307 290 082,04
	KAPITEL 32 INSGESAMT	256 437 337	337 794 876	251 517 300	306 914 300	356 339 951,83	307 290 082,04

KOMMISSION

KAPITEL 32 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
329	*(Fortsetzung)*
3294	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 400 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	400 000		400 000			
Insgesamt	400 000		400 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 33						
330	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft***						
	Getrennte Mittel	3 000 000 (1)	10 500 000 (2)				

(1) In Kapitel 10 0 wird ein Betrag von 30 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 wird ein Betrag von 10 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*Neuer Artikel* Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23), insbesondere Protokoll Nr. 24 über die Agrarstrukturen in Portugal. Ziele des Programms sind die Entwicklung der ländlichen Infrastruktur, der landwirtschaftlichen Beratung und der Möglichkeiten für die Berufsausbildung sowie eine Neuausrichtung der Erzeugung. Es umfaßt ferner Maßnahmen zugunsten der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und noch festzulegende Maßnahmen, mit denen wirksam zur Einstellung der landwirtschaftlichen Tätigkeit beigetragen werden soll. Auf der Grundlage der vorgesehenen Maßnahmen und der in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer derzeitigen Zusammensetzung bereits gemachten Erfahrungen wurden für das Anlaufen des Programms 1986 in Anbetracht des von der Gemeinschaft bekundeten Willens, mit der Maßnahme unverzüglich nach dem Beitritt Portugals zu beginnen, Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 30 Millionen ECU und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 10 Millionen ECU vorgesehen. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben; — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
330	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 000 000	10 500 000				
	KAPITEL 33 INSGESAMT	3 000 000	10 500 000				

KOMMISSION

KAPITEL 33 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER BENACHTEILIGTEN GEBIETE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
330	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	33 000 000 (1)		20 500 000 (2)	6 250 000	6 250 000	
Insgesamt	33 000 000		20 500 000 (2)	6 250 000	6 250 000	

(1) Es sind Mittel in Höhe von 30 000 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

(2) Es sind Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 34						
340	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften***						
3400	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3402	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften						
	Getrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 258 200	1 258 200	980 125,68	980 125,68

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
340	*Vormals Artikel 330*
3400	*Vormals Posten 3300* Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 des Rates vom 19. Juni 1978 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen (ABl. Nr. L 166 vom 23. 6. 1978, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3086/81 des Rates vom 27. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen infolge des Beitritts Griechenlands zu den Gemeinschaften (ABl. Nr. L 310 vom 30. 10. 1981, S. 3). Die Kommission gewährt anerkannten Erzeugergemeinschaften und ihren Vereinigungen proportional zum Wert der vermarkteten Erzeugnisse Beihilfen, um die Gründung und Tätigkeit solcher Gemeinschaften in den Gebieten der Gemeinschaft mit schwachen Agrarstrukturen im Interesse einer Stabilisierung der Agrarmärkte durch Zusammenfassung des Angebots und gemeinsame Anpassung an die Markterfordernisse zu fördern. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
3402	*Vormals Posten 3302* Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1332/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1984, S. 1). Einführung einer Beihilferegelung mit dem Ziel, die Gründung und die Tätigkeit von Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften zu fördern. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	998 390	19 874 (1)	978 516			
Mittel 1985	1 258 200	1 258 200				
Mittel 1986	1 200 000		221 484	978 516		
Insgesamt	3 456 590	1 278 074	1 200 000	978 516		

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
340	*(Fortsetzung)*						
3404	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Baumwollerzeugergemeinschaften						
	Getrennte Mittel	3 387 523	3 387 523	2 696 100	2 696 100	2 708 219,12	2 708 219,12
	Artikel 340 insgesamt	4 587 523	4 587 523	3 954 300	3 954 300	3 688 344,80	3 688 344,80
341	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Milch und Fleisch***						
3412	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen						
	Getrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	22 737 300	22 737 300	39 384 295,31	39 384 295,31

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
340	*(Fortsetzung)*
3404	*Vormals Posten 3304*

Verordnung (EWG) Nr. 389/82 des Rates vom 15. Februar 1982 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen im Baumwollsektor (ABl. Nr. L 51 vom 23. 2. 1982, S. 1).

Zweck der Maßnahme ist die Förderung der Gründung und Tätigkeit von anerkannten Erzeugergemeinschaften durch die Gewährung von degressiven Beihilfen an diese Gemeinschaften. Mit den Beihilfen sollen die Investitionen betreffend die Ernte, die Entkörnung, die Lagerung und die Zurichtung der Baumwolle gefördert werden.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 387 523 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	241 781	241 781				
Mittel 1985	2 696 100	2 454 319	241 781			
Mittel 1986	3 387 523		3 145 742	241 781		
Insgesamt	6 325 404	2 696 100	3 387 523	241 781		

341	*Vormals Artikel 331*
3412	*Vormals Posten 33112*

Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 131 vom 26. 5. 1977, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1300/84 des Rates vom 7. Mai 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1078/77 zur Einführung einer Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen und die Umstellung der Milchkuhbestände (ABl. Nr. L 125 vom 12. 5. 1984, S. 3).

40 % der Ausgaben werden vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung, getragen (60 % werden vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert: Posten 2060).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
341	*(Fortsetzung)*						
3412	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 341 insgesamt	4 000 000	4 000 000	22 737 300	22 737 300	39 384 295,31	39 384 295,31
342	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Wein***						
3420	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellungsprämien						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	4 942 900	4 942 900	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
341	*(Fortsetzung)*
3412	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	2 082 815	2 082 815 (1)				
Mittel 1985	22 737 300	22 737 300				
Mittel 1986	4 000 000		4 000 000			
Insgesamt	28 820 115	24 820 115	4 000 000			

(1) Automatische Übertragung (2 115 705 ECU).

342	*Vormals Artikel 332*
3420	*Vormals Posten 3320*

Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 des Rates vom 17. Mai 1976 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 135 vom 24. 5. 1976, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 361/79 des Rates vom 20. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1163/76 über die Gewährung einer Umstellungsprämie im Weinbau (ABl. Nr. L 46 vom 23. 2. 1979, S. 2).

Die Gemeinschaft hat eine differenzierte Prämienregelung für die Rodung von Rebflächen während dreier Jahre eingeführt. Zweck der Maßnahme ist die Verringerung des strukturellen Weinüberschusses und die Regulierung des Marktes durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
342	*(Fortsetzung)*						
3420	*(Fortsetzung)*						
3421	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung						
	Getrennte Mittel	50 000 000	50 000 000	17 974 200	17 974 200	14 586 070,05	14 586 070,05

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
342	*(Fortsetzung)*
3420	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	4 942 900	4 942 900				
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	4 942 900	4 942 900	p.m.			

3421 *Vormals Posten 3321*

Verordnung (EWG) Nr. 456/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 607/82 des Rates vom 16. März 1982 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 hinsichtlich des Zeitpunkts, vor dem die Rodung der Reben durch den Antragsteller auf Aufgabeprämie erfolgt sein muß (ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1597/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 52).

Verordnung (EWG) Nr. 776/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Abweichung von der in der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 über die Gewährung von Prämien für die vorübergehende Aufgabe und für die endgültige Aufgabe bestimmter Rebflächen sowie von Prämien für den Verzicht auf Wiederbepflanzung vorgesehenen Regelung (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 777/85 des Rates vom 26. März 1985 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe bestimmter Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1985/86 bis 1989/90 (ABl. Nr. L 88 vom 28. 3. 1985, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 895/85 des Rates vom 1. April 1985 über eine gemeinsame Maßnahme zur Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland (ABl. Nr. L 97 vom 4. 4. 1985, S. 2).

Ziel dieser Maßnahme ist es, zu einer Verringerung der auf dem Markt angebotenen Mengen Wein minderer Qualität beizutragen. Zur Erreichung dieses Zieles werden abgestufte Prämien (1 813, 2 418 und 3 022 ECU/ha für die vorübergehende Aufgabe und 2 418 ECU/ha für die endgültige Aufgabe) als Anreiz zur Aufgabe bestimmter Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 2 und zur Aufgabe aller Rebpflanzungen auf Rebflächen der Kategorie 3 (vgl. Artikel 29 und 29a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1)) sowie zur Aufgabe von Mutterrebenbeständen gewährt. Außerdem wird eine Prämie von 800 ECU/ha unter bestimmten Bedingungen an Betriebsinhaber gezahlt, die endgültig auf ihr Recht zur Wiederbepflanzung solcher Rebflächen verzichten, für die die Ausübung des Wiederbepflanzungsrechts aufgrund von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 348/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über Maßnahmen zur Anpassung des Weinbaupotentials an die Marktbedürfnisse (ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 81) ausgesetzt worden war.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
342	*(Fortsetzung)*						
3421	*(Fortsetzung)*						
3422	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

3 4 2 *(Fortsetzung)*

3 4 2 1 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 50 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	414 862	13 930 (1)	400 932			
Mittel 1985	17 974 200	17 974 200				
Mittel 1986	50 000 000		49 599 068	400 932		
Insgesamt	68 389 062	17 988 130	50 000 000	400 932		

(1) Automatische Übertragung.

3 4 2 2 *Vormals Posten 3 3 2 2*

Verordnung (EWG) Nr. 457/80 des Rates vom 18. Februar 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Aufgabe von Weinbaubetrieben in Frankreich und Italien (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 23).

Ziel dieser gemeinsamen Maßnahme ist es, die bei den Posten 3 4 2 1 und 3 2 3 0 beschriebenen Maßnahmen in dem Sinne zu ergänzen, daß über 55 Jahre alte Winzer, die in den Genuß dieser Maßnahmen gekommen sind, die Möglichkeit erhalten, ihren Weinbaubetrieb dank einer unter bestimmten Bedingungen gewährten Jahresprämie bzw. einmaligen Prämie aufzugeben; diese beiden Prämien richten sich nach der Fläche, für die die Prämie für die endgültige Aufgabe im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 456/80 (Posten 3 4 2 1) und die besondere Umstellungsprämie im Sinne der Richtlinie 78/627/EWG (Posten 3 2 3 0) gewährt worden sind.

Diese Jahresprämie bzw. einmalige Prämie wird unter bestimmten Voraussetzungen auch einem einzigen ständig in dem Betrieb mitarbeitenden Familienangehörigen je aufgegebenen Weinbaubetrieb gewährt.

Die Jahresprämie beträgt 363 ECU/ha und wird bis zum Ende des 65. Lebensjahrs des Begünstigten gezahlt. Die einmalige Prämie beträgt 604 ECU/ha und kann bis zum 70. Lebensjahr des Begünstigten gewährt werden. Beide Prämien werden zusätzlich zu der Prämie gezahlt, die der Empfänger aufgrund der Richtlinie 72/160/EWG des Rates vom 17. April 1972 zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 9) erhält.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 2	*(Fortsetzung)*						
3423	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen						
	Getrennte Mittel	20 000 000	6 000 000	16 000 000	5 000.000	29 364 286,26	2 480 752,38
	Artikel 3 4 2 insgesamt	70 000 000	56 000 000	38 917 100	27 917 100	43 950 356,31	17 066 822,43

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
342	*(Fortsetzung)*
3423	*Vormals Posten 3323*

Verordnung (EWG) Nr. 458/80 des Rates vom 18. Februar 1980 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 57 vom 29. 2. 1980, S. 27).

Verordnung (EWG) Nr. 1598/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 458/80 über die Umstrukturierung der Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen (ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 53).

Ziel dieser gemeinsamen Aktion ist es, durch die Verbesserung der grundlegenden Strukturen der Rebflächen für Tafelwein und Qualitätswein b.A. dank der Finanzierung von Vorhaben für kollektive Umstrukturierungsmaßnahmen das Gleichgewicht auf dem Weltmarkt schrittweise herzustellen. Diese Vorhaben betreffen die Bepflanzung von Rebflächen (Wiederbepflanzung und Neubepflanzung) unter bestimmten Voraussetzungen, wenn sie von landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen verbindlicher kollektiver Maßnahmen erfolgt, die insbesondere eine Rationalisierung der Arbeit und des Maschineneinsatzes gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen, wird eine Prämie in Höhe von 2 418 bis 3 022 ECU/ha gewährt, jedoch mit einem Höchstbetrag von 2 418 ECU/ha für die Neupflanzungen. Der EAGFL, Abteilung Ausrichtung, beteiligt sich bis zu 30 % an der Finanzierung dieser Prämie für höchstens 223 000 ha umstrukturierte Rebfläche.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	55 724 192 (1)	4 500 000	3 700 000	8 500 000	6 100 000	32 924 192
Restmittel aus 1984	8 749 799	250 000	600 000	800 000	900 000	6 199 799
Mittel 1985	16 000 000	250.000	1 400 000	1 700 000	1 600 000	11 050 000
Mittel 1986	20 000 000		300 000	1 600 000	2 000 000	16 100 000
Insgesamt	100 473 991	5 000 000	6 000 000	12 600 000	10 600 000	66 273 991

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (55 743 440 ECU), abzüglich der automatischen Übertragungen (19 248 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
343	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sektor Obst***						
3430	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte						
	Getrennte Mittel	8 500 000	8 500 000	5 392 300	5 392 300	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
343	*Vormals Artikel 333*
3430	*Vormals Posten 3330* Verordnung (EWG) Nr. 2511/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 über die Sondermaßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Zitrusfrüchten in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2004/83 des Rates vom 18. Juli 1983 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2511/69 und (EWG) Nr. 1035/72 hinsichtlich Zitronen (ABl. Nr. L 198 vom 21. 7. 1983, S. 2). Vorgesehen sind folgende Maßnahmen: — Umstellungsmaßnahmen im Interesse einer besseren Sortenanpassung der Erzeugung, — Anpassung der Aufmachung der Erzeugnisse an die Vermarktungsbedingungen auf den Einfuhrmärkten der Gemeinschaft, — Verbesserung der technischen Verarbeitungseinrichtungen. Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu 50 % an den Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Umstellung von Apfelsinen- und Mandarinenpflanzungen sowie für Investitionen in Verpackungs-, Lager- und Verarbeitungszentren.

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
343	*(Fortsetzung)*						
3430	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 343 insgesamt	8 500 000	8 500 000	5 392 300	5 392 300	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	87 087 523	73 087 523	71 001 000	60 001 000	87 022 996,42	60 139 462,54
	KAPITEL 34 INSGESAMT	87 087 523	73 087 523	71 001 000	60 001 000	87 022 996,42	60 139 462,54

KOMMISSION

KAPITEL 34 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: STRUKTURMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN GEMEINSAMEN MARKTORDNUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
343	*(Fortsetzung)*
3430	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	4 700 000	4 300 000 (1)	400 000			
Mittel 1985	5 392 300	5 392 300				
Mittel 1986	8 500 000		8 100 000	400 000		
Insgesamt	18 592 300	9 692 300	8 500 000	400 000		

(1) Automatische Übertragung.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 38						
380	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Seuchen, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten bedrohen***						
3801	Beteiligung der EWG an der Bekämpfung der afrikanischen Schweinepest; Bekämpfung an Ort und Stelle						
	Nichtgetrennte Mittel	1 620 000	1 620 000	1 500 000	1 500 000	3 000 000,—	3 000 000,—
3802	Maßnahmen der Gemeinschaft im Falle von Viehseuchen						
	Nichtgetrennte Mittel	2 333 250	2 333 250	1 500 000	1 500 000	882 344,82	882 344,82
3803	Beitrag der Gemeinschaft zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche außerhalb der Gemeinschaft						
	Nichtgetrennte Mittel	1 180 000	1 180 000	2 000 000	2 000 000	1 400 000,—	1 400 000,—
	Artikel 380 insgesamt	5 133 250	5 133 250	5 000 000	5 000 000	5 282 344,82	5 282 344,82
381	***Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens und bestimmte tierärztliche Maßnahmen in der Gemeinschaft***						
3810	Anwendung und Kontrolle der Richtlinien auf dem Gebiet des Veterinärwesens						
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	300 000	300 000	500 000,—	500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
380	
3801	Beschluß 79/509/EWG des Rates vom 24. Mai 1979 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Spanien (ABl. Nr. L 133 vom 31. 5. 1979, S. 27). Beschluß 80/652/EWG der Kommission vom 23. Juni 1980 zur Genehmigung des von dem Konigreich Spanien mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 177 vom 11. 7. 1980, S. 55). Beschluß 80/877/EWG des Rates vom 15. September 1980 über eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest in Portugal (ABl. Nr. L 250 vom 23. 9. 1980, S. 12). Beschluß 81/633/EWG der Kommission vom 17. Juli 1981 zur Genehmigung des von der Republik Portugal mitgeteilten Plans zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest (ABl. Nr. L 231 vom 15. 8. 1981, S. 31). Veranschlagt sind Mittel für eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der afrikanischen Schweinepest auf der gesamten iberischen Halbinsel.
3802	Entscheidung 77/97/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 78). Entscheidung 85/212/EWG des Rates vom 26. März 1985 zur Änderung der Entscheidung 77/97/EWG über die gemeinschaftliche Finanzierung bestimmter dringender Veterinärmaßnahmen (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 32). Gemäß Artikel 6 der Entscheidung 77/97/EWG wird es der Gemeinschaft bei Seuchenausbrüchen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ermöglicht, sich unverzüglich finanziell an den vorbeugenden Maßnahmen gegen Viehseuchen und an der Bekämpfung ansteckender Krankheiten, die den Viehbestand der Mitgliedstaaten unmittelbar bedrohen, zu beteiligen. Diese Mittel berücksichtigen jedoch nicht die Erweiterung der Gemeinschaft um Griechenland, Spanien und Portugal.
3803	Entschließung des Rates vom 12. März 1968 über die gemeinsamen Maßnahmen, die im Veterinärbereich zu ergreifen sind (ABl. Nr. C 22 vom 18. 3. 1968, S. 18). Beschluß 83/650/EWG des Rates vom 19. Dezember 1983 über einen finanziellen Beitrag zugunsten des Instituts für Maul- und Klauenseuche in Ankara (ABl. Nr. L 370 vom 31. 12. 1983, S. 60). Entscheidung 85/255/EWG des Rates vom 2. Mai 1985 über einen finanziellen Beitrag zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Südosteuropa (ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1985, S. 23). Mit dieser Maßnahme sollen die Inbetriebnahme eines Laboratoriums für die Impfstoffgewinnung in Ankara sichergestellt und der Schutz der Gemeinschaft gegen die exotischen Viren der Maul- und Klauenseuche durch Aufrechterhaltung einer Impfpufferzone in Südosteuropa gewährleistet werden.
381	
3810	Richtlinie 65/277/EWG der Kommission vom 13. Mai 1965 zur Regelung des Verfahrens bei der Erstattung von Gutachten beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen und mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 93 vom 29. 5. 1965, S. 1610/65). Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23). Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381	*(Fortsetzung)*						
3810	*(Fortsetzung)*						
3811	Bekämpfung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	1 348 100	1 348 100	7 259 083,71	7 259 083,71
3812	Tierärztliche Untersuchung von Rindern vor ihrem Transport nach Irland						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
3813	Ausmerzung der klassischen und afrikanischen Schweinepest						
	Nichtgetrennte Mittel	13 000 000	13 000 000	9 500 000	9 500 000	14 434 885,93	14 434 885,93
3814	Anwendung und Kontrolle bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des Wohlbefindens von Nutztieren in der Landwirtschaft						
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
381	*(Fortsetzung)*
3810	*(Fortsetzung)*
	Richtlinie 75/431/EWG des Rates vom 10. Juli 1975 zur Änderung der Richtlinie 71/118/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 192 vom 24. 7. 1975, S. 6).
	Richtlinie 77/98/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG, 72/461/EWG und 72/462/EWG auf dem Gebiet des Veterinärwesens (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 81).
	Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85).
	Entscheidung 80/15/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1979 zur Durchführung tierärztlicher Kontrollen an Ort und Stelle im Rahmen der Regelung zur Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern (ABl. Nr. L 8 vom 12. 1. 1980, S. 26).
	Entscheidung 81/859/EWG des Rates vom 19. Oktober 1981 über die Bestimmung und Arbeitsweise eines Verbindungslaboratoriums für die klassische Schweinepest (ABl. Nr. L 319 vom 7. 11. 1981, S. 20).
	Richtlinie 83/90/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 64/433/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit frischem Fleisch (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 10).
	Richtlinie 83/91/EWG des Rates vom 7. Februar 1983 zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittändern und zur Änderung der Richtlinie 77/96/EWG über die Untersuchung von frischem Schweinefleisch auf Trichinen bei der Einfuhr aus Drittländern (ABl. Nr. L 59 vom 5. 3. 1983, S. 34).
	Richtlinie 85/328/EWG des Rates vom 20. Juni 1985 zur Änderung der Richtlinie 77/99/EWG zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1985, S. 50).
	Diese Mittel sind zur Erleichterung der von gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Inspektoren ausgeführten technischen Kontrollen und Gutachten für frisches Fleisch und lebende Tiere im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und aus Drittländern bestimmt.
3811	Richtlinie 77/391/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Einführung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 44).
	Richtlinie 82/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1982 zur Änderung der Richtlinie 77/391/EWG und zur Einführung einer ergänzenden Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose, der Tuberkulose und der Leukose der Rinder (ABl. Nr. L 173 vom 19. 6. 1982, S. 18).
	Die Dauer der ursprünglichen Maßnahme wird auf fünf Jahre ausgedehnt.
3812	Während der Dauer der Maßnahme, die abgelaufen ist, erstattete die Gemeinschaft 50 % der nationalen Ausgaben für Tuberkulin- und Blutproben bei Rindern.
3813	Entscheidung 80/1096/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 5).
	Entscheidung 80/1097/EWG des Rates vom 11. November 1980 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 325 vom 1. 12. 1980, S. 8).
	Entscheidung 83/254/EWG des Rates vom 25. Mai 1983 zur Änderung der Entscheidung 80/1096/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der klassischen Schweinepest (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 37).
	Entscheidung 83/255/EWG des Rates vom 25. Mai 1983 zur Änderung der Entscheidung 80/1097/EWG über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Ausmerzung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien (ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983, S. 39).
	Diese Maßnahme sieht eine finanzielle Beteiligung des EAGFL in Höhe von 50 % der im Rahmen der Fünfjahresprogramme zur Ausmerzung der klassischen und der afrikanischen Schweinepest entstandenen Kosten vor.
3814	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1981) zur Fortsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz der Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. Nr. C 208 vom 18. 8. 1981, S. 5).
	Bericht Simmonds vom Mai 1985 über das Wohl der Zuchttiere, Europäische Parlament.
	Anhand dieses Postens sollen die von der Kommission vorzuschlagenden geeigneten Maßnahmen finanziert werden.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
381	*(Fortsetzung)*						
3815	Unterstützung für die Bienenzucht, insbesondere für die Ausmerzung der Varroatose bei Bienen Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000				
	Artikel 381 insgesamt	14 350 000	14 350 000	11 148 100	11 148 100	22 193 969,64	22 193 969,64
382	***Maßnahmen zur Kontrolle auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes und der Anerkennung von Saat- und Pflanzgut*** Nichtgetrennte Mittel	220 000	220 000	230 000	230 000	198 715,—	198 715,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
381	*(Fortsetzung)*
3815	*Neuer Posten* Diese Mittel sind für eine direkte Beihilfe zugunsten der Bienenzüchter bestimmt, die es ihnen ermöglicht, die Kosten für die Ausmerzung der Varroatose leichter zu tragen.
382	Richtlinie 66/400/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2289/66). Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2298/66). Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66). Richtlinie 66/403/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2320/66). Richtlinie 66/404/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2326/66). Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 15). Richtlinie 69/208/EWG des Rates vom 30. Juni 1969 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. Nr. L 169 vom 10. 7. 1969, S. 3). Richtlinie 70/457/EWG des Rates vom 29. September 1970 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1). Richtlinie 70/458/EWG des Rates vom 29. September 1970 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. Nr. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 7). Richtlinie 74/649/EWG des Rates vom 9. Dezember 1974 über den Verkehr mit in dritten Ländern erzeugtem vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. Nr. L 352 vom 28. 12. 1974, S. 45). Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20). Richtlinie 80/392/EWG des Rates vom 18. März 1980 zur Änderung der Richtlinie 77/93/EWG über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 100 vom 17. 4. 1980, S. 32). Gemäß diesen Richtlinien finanziert die Gemeinschaft folgende Pflanzenschutzmaßnahmen: — von der Gemeinschaft durchgeführte vergleichende Versuche zur Annäherung einzelstaatlicher Kontrollmethoden und zur Überprüfung der Qualitätsnormen, — Feststellung der Gleichwertigkeit der in Drittländern angewandten Systeme für die Sortenzulassung und die Kontrolle der Sortenerhaltungszucht sowie der Systeme für die Zertifizierung oder Kontrolle von Saatgut, ohne die keine Einfuhr zugelassen ist, — gegen bestimmte Schadorganismen zu treffende Pflanzenschutzmaßnahmen, — Bewertung der besonderen Pflanzenschutzlage bestimmter Drittländer hinsichtlich der Gemeinschaftsregelung für die Einfuhr von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen in die Gemeinschaft mit dem Verbot der Einfuhr aus bestimmten Drittländern, in denen Pflanzenkrankheiten bestehen. Diese Mittel sind für die Ausgaben für Analysekosten, Honorare sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und/oder Beauftragten bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	4 000 000	4 000 000	3 500 000	3 571 659,—	3 866 788,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
383	Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65). Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 des Rates vom 27. Juli 1981 zur Änderung der Verordnung Nr. 79/65/EWG zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1859/82 der Kommission vom 12. Juli 1982 über die Auswahl der Buchführungsbetriebe zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 205 vom 13. 7. 1982, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1915/83 der Kommission vom 13. Juli 1983 mit Durchführungsvorschriften für die Führung der Buchhaltung zum Zweck der Feststellung der Einkommen in den landwirtschaftlichen Betrieben (ABl. Nr. L 190 vom 14. 7. 1983, S. 25). Verordnung (EWG) Nr. 3479/84 der Kommission vom 12. Dezember 1984 zur Festsetzung der Pauschalvergütung je landwirtschaftlichen Betriebsbogen für das Rechnungsjahr 1985 (ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 12). Dieses Informationsnetz sammelt Buchführungsdaten aus Musteragrarbetrieben, die für die einzelnen landwirtschaftlichen Regionen der Gemeinschaft typisch sind, und analysiert diese Angaben, um den Informationsbedarf der gemeinsamen Agrarpolitik zu decken und die auf diesem Gebiet zu treffenden Entscheidungen zu verdeutlichen. Seit 1982 soll die Zahl dieser Buchführungsbetriebe erhöht werden, um so die Repräsentativität des Informationsnetzes zu verbessern und die Gesamtheit aller einzelstaatlichen Informationsnetze darin zu integrieren. Die gleichen Grundsätze werden ab dem Beitritt Spaniens und Portugals auf diese Länder angewandt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 972 929 (1)	1 205 627	1 780 000	987 302		
Restmittel aus 1984	518 373	518 373				
Mittel 1985	4 000 000	1 776 000		2 224 000		
Mittel 1986	5 000 000		2 220 000		2 780 000	
Insgesamt	13 491 302	3 500 000	4 000 000	3 211 302	2 780 000	

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (4 140 638 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (167 709 ECU).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	***Agrarforschung***						
3840	Konsultationen und laufende Führung des Inventarverzeichnisses und Eur-Agris-Systems Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	325 000	325 000	222 656,82	222 656,82
3841	Forschungsprogramme Getrennte Mittel	4 000 000	2 000 000	6 500 000	4 000 000	6 768 303,11	463 586,46
3842	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	
3840	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Gemäß den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 führt die Kommission durch Konsultationen und ein automatisiertes laufendes Verzeichnis (Agrep) eine ständige Untersuchung der Leitlinien und Tendenzen der Agrarforschung in den Mitgliedstaaten durch. Ferner beteiligt sich die Kommission am internationalen Informationssystem EUR-AGRIS.
3841	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Beschluß 83/641/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Festlegung von gemeinsamen Forschungsprogrammen und Programmen zur Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 36). Bericht des Ständigen Ausschusses für Agrarforschung 1985 über den Transport von lebenden Tieren. Veranschlagt sind Mittel für eine Reihe von gemeinsamen Forschungsprogrammen, mit denen die in den Mitgliedstaaten auf diesen für die Gemeinschaft besonders interessanten Gebieten gemachten Anstrengungen ergänzt werden sollen. Diese Programme erstrecken sich auf soziostrukturelle Bereiche, Produktionsleistung, Beseitigung von Hemmnissen für die innergemeinschaftlichen Agrarmärkte, Valorisierung der alternativen Erzeugnisse und rationelle Nutzung der natürlichen Ressourcen. Die Mittel umfassen 100 000 ECU, die für Forschungen über die Leiden bestimmt sind, die Tiere auf ihrem Transport zu erdulden haben. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	3 231 697	265 190 (1)		1 800 000	1 166 507	
Mittel 1985	6 500 000	4 000 000		1 500 000	1 000 000	
Mittel 1986	4 000 000		2 000 000	1 000 000	1 000 000	
Insgesamt	13 731 697	4 265 190	2 000 000	4 300 000	3 166 507	

(1) Automatische Übertragungen (7 036 414 ECU) abzüglich der zum 31. Dezember 1984 noch bestehenden Verpflichtungen (6 771 224 ECU).

3842	Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 des Rates vom 27. Juni 1974 über die Koordinierung der Agrarforschung (ABl. Nr. L 182 vom 5. 7. 1974, S. 1). Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1728/74 muß die Kommission die Koordinierung bestimmter einzelstaatlicher Forschungsmaßnahmen gewährleisten, um eine den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik entsprechende Ausrichtung, eine rationelle Einsetzung der Mittel und eine wirksame Verwertung der Ergebnisse zu ermöglichen. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
384	*(Fortsetzung)*						
3843	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse Getrennte Mittel	500 000	200 000	p.m.	p.m.	967 000,—	0,—
	Artikel 384 insgesamt	4 900 000	2 600 000	6 825 000	4 325 000	7 957 959,93	686 243,28
386	***Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Berufsausbildung der Landwirte***						
3860	Europäisches Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum Nichtgetrennte Mittel	260 000	260 000	250 000 (1)	250 000 (1)	250 000,— (1)	250 000,— (1)

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 3860 und 3861.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
384	*(Fortsetzung)*
3843	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13). Diese Mittel dienen zur Deckung der Durchführbarkeitsstudien für Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse, insbesondere zur Durchführung einer Erhebung über die wirtschaftlichen und strukturellen Auswirkungen der Regelung über die zusätzliche Abgabe im Hinblick auf den in Artikel 5c Absatz 8 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 vorgesehenen Bericht. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	967 000	967 000 (1)				
Restmittel aus 1984	33 000	33 000 (1)				
Mittel 1985	p.m.	p.m.				
Mittel 1986	500 000		200 000	150 000	150 000	
Insgesamt	1 500 000	1 000 000	200 000	150 000	150 000	

(1) Automatische Übertragung.

386	
3860	*Vormals (teilweise) Artikel 386* Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß an das Europäische Zentrum zur Förderung der Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft und im ländlichen Raum.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
386	*(Fortsetzung)*						
3861	Europäische Vereinigung der berufständischen Landjugendverbände Nichtgetrennte Mittel	70 000	70 000				
	Artikel 386 insgesamt	330 000	330 000	250 000	250 000	250 000,—	250 000,—
387	***Gemeinschaftskontrolle der Anwendung der Agrarbestimmungen*** Nichtgetrennte Mittel	9 000 000	9 000 000	8 350 000	8 350 000	99 255,91	99 255,91
388	***Gemeinschaftsmaßnahmen für die Forstwirtschaft***						
3881	Förderung der Forstwirtschaft Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 388 insgesamt	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
386	*(Fortsetzung)*
3861	*Vormals (teilweise) Artikel 386* Verordnung (EWG) Nr. 270/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Italien (ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2966/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 zur Förderung der landwirtschaftlichen Beratung in Griechenland (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für einen Zuschuß an die Europäische Vereinigung der berufständischen Landjugendverbände.
387	Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 26), insbesondere Artikel 9. Verordnung (EWG) Nr. 283/72 des Rates vom 7. Februar 1972 betreffend die Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems (ABl. Nr. L 36 vom 10. 2. 1972, S. 1), insbesondere Artikel 6. Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981, S. 3). Entscheidung 83/471/EWG der Kommission vom 7. September 1983 betreffend den gemeinschaftlichen Kontrollausschuß für die Anwendung des Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 259 vom 20. 9. 1983, S. 30). Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 11). Verordnung (EWG) Nr. 27/85 der Kommission vom 4. Januar 1985 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. Nr. L 4 vom 5. 1. 1985, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1319/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Verstärkung der Kontrolle der Anwendung der Gemeinschaftsregelung für Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39). Gemäß den Agrar-Rechtsakten hat die Gemeinschaft die Rechtmäßigkeit und Regelmäßigkeit der EAGFL-Maßnahmen zu kontrollieren. Hierzu kann die Kommission auf Sachverständige und Kontroll- und Überwachungsgesellschaften zurückgreifen. Diese Mittel sind für die Ausgaben für Analysekosten, Honorare sowie Reise- und Aufenthaltskosten von Beamten und/oder Beauftragten bestimmt.
388	*Neuer Artikel*
3881	*Neuer Posten* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Entwicklung des Waldbaus (KOM(...) ...). Diese Maßnahme dient der Förderung der Vermarktung von Forstwirtschaftserzeugnissen.

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389	***Sondermaßnahmen zugunsten der Regionen***						
3890	Landwirtschaftliche Erhebungen in Italien Nichtgetrennte Mittel	3 614 200	3 614 200	2 000 000	2 000 000	1 100 000,—	1 100 000,—
3891	Außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien Nichtgetrennte Mittel	19 250 368	19 250 368	17 974 200	17 974 200	21 822 685,72	21 822 685,72
3892	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich Getrennte Mittel	p.m.	3 000 000	950 000	2 500 000	6 780 178,28	497 281,58
3893	Landwirtschaftliche Erhebungen in Griechenland Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000				
3894	Verstärkung der Kontrolldienste in Griechenland Nichtgetrennte Mittel	2 600 000	2 600 000				

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
389	
3890	Entscheidung 81/518/EWG des Rates vom 6. Juli 1981 zur Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Italien (ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1981, S. 48). Diese Aktion soll das Untersuchungssystem in Italien verbessern. Die Verbesserung der landwirtschaftlichen Statistiken verspricht auch eine bessere Einschätzung der landwirtschaftlichen Lage im Mittelmeerraum.
3891	Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 des Rates vom 19. Oktober 1983 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 1713/85 des Rates vom 20. Juni 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2969/83 über eine außergewöhnliche Dringlichkeitsmaßnahme zugunsten der Viehhaltung in Italien (ABl. Nr. L 165 vom 25. 6. 1985, S. 1). Beihilfen, durch die die Umwandlung der von bestimmten Viehhaltungsbetrieben vor dem 30. November 1983 aufgenommenen kurzfristigen Darlehen in mittelfristige Darlehen gefördert werden soll.
3892	Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Sondermaßnahme zur Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 706 484 (1)	2 500 000	2 209 203	1 997 281		
Restmittel aus 1984	343 516		343 516			
Mittel 1985	950 000		447 281	502 719		
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	8 000 000	2 500 000	3 000 000	2 500 000		

(1) Zum 31. Dezember 1984 noch bestehende Verpflichtungen (8 209 202 ECU) abzüglich der automatischen Übertragungen (1 502 718 ECU).

3893	*Neuer Posten* Entscheidung 85/360/EWG des Rates vom 16. Juli 1985 über die Umstrukturierung des Systems der landwirtschaftlichen Erhebungen in Griechenland (ABl. Nr. L 191 vom 23. 7. 1985, S. 53). Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Sondermaßnahme zugunsten der Umstrukturierung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen in Griechenland.
3894	*Neuer Posten* Verordnung (EWG) Nr. 765/85 des Rates vom 12. März 1985 über die Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland (ABl. Nr. L 86 vom 27. 3. 1985, S. 5).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
389	*(Fortsetzung)*						
3894	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 389 insgesamt	30 464 568	33 464 568	20 924 200	22 474 200	29 702 864,—	23 419 967,30
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	59 897 818	59 897 818	45 277 300	45 277 300	51 169 627,91	51 169 627,91
	Getrennte Mittel insgesamt	9 500 000	9 200 000	11 450 000	10 000 000	18 087 140,39	4 827 656,04
	KAPITEL 38 INSGESAMT	69 397 818	69 097 818	56 727 300	55 277 300	69 256 768,30	55 997 283,95
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	60 897 818	60 897 818	45 277 300	45 277 300	51 169 627,91	51 169 627,91
	Getrennte Mittel insgesamt	773 030 721	731 908 260	667 417 700	642 464 700	814 344 177,—	651 630 555,53
	Titel 3 insgesamt	**833 928 539**	**792 806 078**	**712 695 000**	**687 742 000**	**865 513 804,91**	**702 800 183,44**

KOMMISSION

KAPITEL 38 — AUSGABEN IM BEREICH DER LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
389	*(Fortsetzung)*
3894	*(Fortsetzung)* Diese Maßnahme dient zur Finanzierung der Verstärkung der Dienststellen für Qualitätskontrollen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Griechenland durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Dauer von fünf Jahren.

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 40						
400	***Erstattungen bei Fischereierzeugnissen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	449 400	449 400	891 311,10	891 311,10
401	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***						
4010	Rücknahmen und Übertragungsprämien für Fischereierzeugnisse						
	Nichtgetrennte Mittel	39 000 000	39 000 000	22 917 100	22 917 100	14 746 232,39	14 746 232,39

KOMMISSION

TITEL 4

GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
	Die Mittel für die Durchführung der gemeinsamen Fischerei- und Seepolitik (Titel 4) entfallen auf: — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Garantie, was die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (Kapitel 40) betrifft, — den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, Abteilung Ausrichtung, was die gemeinsamen Maßnahmen zur Verbesserung der Fischereistrukturen betrifft (Kapitel 46), — den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, was die übrigen Kapitel betrifft. Unter diesen Umständen und im Interesse der Leistungsfähigkeit könnte mittelfristig die Schaffung eines „Europäischen Fonds für Fischerei- und Seepolitik" auf der Grundlage einer Übereinkunft zwischen der Kommission und der Haushaltsbehörde angestrebt werden.
400	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1). Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Ausfuhrerstattungen für Fischereierzeugnisse gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 bestimmt.
401	
4010	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2202/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung eines finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2203/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 2204/82 des Rates vom 28. Juli 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 235 vom 10. 8. 1982, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 3137/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3138/82 der Kommission vom 19. November 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Sonderübertragungsprämie für Sardinen und Sardellen aus dem Mittelmeer (ABl. Nr. L 335 vom 29. 11. 1982, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 3321/82 der Kommission vom 9. Dezember 1982 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung einer Übertragungsprämie für bestimmte Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 351 vom 11. 12. 1982, S. 20). Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 23. Juli 1985) mit allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausgleichsentschädigungen für Sardinen (KOM(85) 435 endg.). Veranschlagt sind Mittel für den finanziellen Ausgleich für die Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 (Rücknahme und Übertragungsprämien für das Gefrieren, Trocknen, Salzen und die Verarbeitung von Sardinen und Sardellen).

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401	*(Fortsetzung)*						
4011	Beihilfen für die private Lagerhaltung von Fischereierzeugnissen Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	179 700	179 700	0,—	0,—
4019	Sonstige Interventionen für Fischereierzeugnisse Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	539 200	539 200	0,—	0,—
	Artikel 401 insgesamt	41 300 000	41 300 000	23 636 000	23 636 000	14 746 232,39	14 746 232,39
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	41 300 000	41 300 000	24 085 400	24 085 400	15 637 543,49	15 637 543,49
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 40 INSGESAMT	41 300 000	41 300 000	24 085 400	24 085 400	15 637 543,49	15 637 543,49
	KAPITEL 41						
410	***Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern einiger Mitgliedstaaten*** Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	2 005 400,74	2 005 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 40 — GEMEINSAME MARKTORGANISATION FÜR FISCHEREIERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN

Artikel Posten	Erläuterungen
401	*(Fortsetzung)*
4011	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
4019	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Ausgleichsentschädigungen für Thunfisch für die Konservenindustrie gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81.
410	Beschluß 78/640/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 34). Beschluß 82/892/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 zur Änderung des Beschlusses 78/640/EWG über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern Dänemarks und Irlands (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 55). Ziel ist die Schaffung geeigneter spezifischer Strukturen für die Kontrolle und Überwachung der betreffenden Fischereizonen mit Hilfe von Küstenwachtschiffen, Luftfahrzeugen und einer entsprechenden Infrastruktur zu Lande. Der Beschluß 78/640/EWG, in der Fassung des Beschlusses 82/892/EWG, sah eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft vor für: — Investitionen, die in Dänemark bis zum 31. Dezember 1982 und in Irland bis zum 31. Dezember 1984 durchgeführt sein sollen, — das Leasing der Kontrollmittel, die unverzüglich für einen Zeitraum von höchstens 2 Jahren, d.h. bis zum 31. Dezember 1979, eingesetzt werden sollen. Die letzten irischen Überwachungsschiffe sind im November 1984 in Betrieb gestellt worden. Mit der letzten Zahlung im Dezember 1984 ist die Maßnahme zugunsten Dänemarks und Irlands abgeschlossen worden.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
411	***Kontrolle und Koordinierung der Überwachungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten*** Nichtgetrennte Mittel	429 000	429 000	183 000	183 000	222 999,83	222 999,83
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	429 000	429 000	183 000	183 000	222 999,83	222 999,83
	Getrennte Mittel insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	2 005 400,74	2 005 000,—
	KAPITEL 41 INSGESAMT	429 000	429 000	183 000	183 000	2 228 400,57	2 227 999,83
	KAPITEL 42						
420	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Fischerei in den außerhalb der Gerichtsbarkeit der Mitgliedstaaten gelegenen Gewässern des Mittelmeers*** Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (2)	0,—	0,—
421	***Zahlung eines bestimmten Ausgleichs für den Lachsfang in der Ostsee*** Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	44 900	44 900	46 110,75	46 110,75

(1) Es werden Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 4 315 800 ECU im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 41 — INSPEKTIONS- UND ÜBERWACHUNGSMASSNAHMEN AUF SEE, KONTROLLEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
411	*Vormals Artikel 413* Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1). Durch diese Maßnahme soll der schrittweise Ausbau eines schnellen Informations-, Kontroll- und Kommunikationssystems zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission im Hinblick auf eine Rationalisierung der Kontrollen durch gemeinschaftliche und nationale Inspektoren gefördert werden.
420	Beschluß des Rates vom 5. Februar 1979, mit dem die Kommission ermächtigt wird, mit Tunesien Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Fischereiabkommens zu eröffnen. Nach der Einigung über die Fischereipolitik am 25. Januar 1983 ist die Gemeinschaft verpflichtet, eine gemeinsame Politik für die Fischerei im Mittelmeer zu entwickeln. Diese Mittel dienen zur Deckung der Verpflichtungen im Zusammenhang mit einer künftigen Regelung der Fischerei im Mittelmeer, damit die Fischer der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten in den der Gerichtsbarkeit der Gemeinschaft nicht unterstehenden Gewässern entwickeln können. Ferner sind Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.
421	Verordnung (EWG) Nr. 2210/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Schweden über bestimmte Maßnahmen zur Förderung der Lachsvermehrung in der Ostsee (ABl. Nr. L 226 vom 29. 8. 1980, S. 7). Jährliche Ad-hoc-Entscheidungen über die Mengen und Beträge. Veranschlagt ist der finanzielle Beitrag der Gemeinschaft zu dem Programm für die Aufzucht junger Lachse, das von Schweden durchgeführt wird, um größere Fänge dieser Art in der Ostsee zu ermöglichen. Dieser Beitrag erfolgt im Rahmen des zwischen der Gemeinschaft und Schweden geschlossenen Fischereiabkommens. Ferner sind Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 2 2	***Ausgaben im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte*** Nichtgetrennte Mittel	20 000 000	20 000 000	8 055 000	8 055 000	12 907 134,32	12 907 134,32

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
422	Beschluß 82/531/EWG des Rates vom 19. Juli 1982 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur Änderung des am 15. Juni 1979 unterzeichneten Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen Protokolls (ABl. Nr. L 234 vom 9. 8. 1982, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 707/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus (ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 971/83 des Rates vom 28. März 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Revolutionären Volksrepublik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guineas (ABl. Nr. L 111 vom 27. 4. 1983, S. 1). Beschluß 83/415/EWG des Rates vom 26. Juli 1983 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea (ABl. Nr. L 237 vom 26. 8. 1983, S. 13). Beschluß 83/503/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 282 vom 14. 10. 1983, S. 52). Beschluß 84/84/EWG des Rates vom 31. Januar 1984 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Senegal zur zweiten Änderung des Abkommens über die Fischerei vor der senegalesischen Küste sowie des dazugehörigen neuen Protokolls (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1984, S. 49). Verordnung (EWG) Nr. 477/84 des Rates vom 21. Februar 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von Sáó Tomé und Príncipe (ABl. Nr. L 54 vom 25. 2. 1984, S. 1). Beschluß 84/170/EWG des Rates vom 16. März 1984 betreffend die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen (ABl. Nr. L 79 vom 23. 3. 1984, S. 29). Verordnung (EWG) Nr. 1966/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Äquatorialguinea über die Fischerei vor der Küste von Äquatorialguinea (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Februar 1985) über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars (ABl. Nr. C 86 vom 4. 4. 1985, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 1554/85 des Rates vom 4. Juni 1985 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Seschellen über die Fischerei vor der Küste der Seschellen (ABl. Nr. L 149 vom 8. 6. 1985, S. 1). Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Diese Mittel dienen zur Deckung der finanziellen Auswirkungen der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit einigen afrikanischen Ländern (insbesondere Guinea-Bissau, Senegal, Guinea, Äquatorialguinea, São Tomé und Príncipe, Mauretanien, Kap Verde, Tunesien, Seschellen, Mauritius, Madagaskar) ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln beabsichtigt. Der Ausgleich, den die Gemeinschaft als Gegenleistung für die ihren Fischern in den Gewässern dieser Länder eingeräumten Fangrechte zu zahlen hat, besteht vor allem aus Abgaben, zinsvergünstigten Darlehen, Maßnahmen zur Ausbildung von Fischern und Beiträgen zu Vorhaben im Zusammenhang mit der Entwicklung der Fischereiindustrie in den betreffenden afrikanischen Ländern. Für die seit 1986 auf zwölf Mitglieder erweiterte Gemeinschaft müssen die Kosten für die Übernahme bestimmter Fischereiabkommen für alle einzelnen Fälle nach Ratsbeschluß und für die Verwaltung dieser Abkommen gemäß der Beitrittsakte berücksichtigt werden. Ferner sind Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 100 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
423	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fischereiabkommen EWG — Kanada***						
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	31 500	31 500	13 000,—	13 000,—
424	***Ausgaben im Zusammenhang mit dem Abkommen betreffend Grönland über Fangrechte***						
	Nichtgetrennte Mittel	26 500 000	26 500 000	26 500 000	26 500 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	46 615 000	46 615 000	34 631 400	34 631 400	12 966 245,07	12 966 245,07
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 42 INSGESAMT	46 615 000	46 615 000	34 631 400	34 631 400	12 966 245,07	12 966 245,07
	KAPITEL 43						
430	***Ausbildung und berufliche Bildung im Fischereisektor***						
4300	Maßnahmen zur Entwicklung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Schulung und der beruflichen Ausbildung im Fischereisektor						
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	75 000	75 000	150 000,—	150 000,—
	Artikel 430 insgesamt	250 000	250 000	75 000	75 000	150 000,—	150 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 42 — ÜBERNAHME BESTIMMTER FINANZIELLER VERPFLICHTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ABKOMMEN ÜBER FANGRECHTE IN NICHT-GEMEINSCHAFTSGEWÄSSERN DURCH DIE GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI

Artikel Posten	Erläuterungen
423	Beschluß 81/1053/EWG des Rates vom 29. Dezember 1981 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 53). Beschluß 83/652/EWG des Rates vom 20. Dezember 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über ihre Fischereibeziehungen (ABl. Nr. L 371 vom 31. 12. 1983, S. 34). Verordnung (EWG) Nr. 3114/84 des Rates vom 6. November 1984 über die Anwendung des Übereinkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung Kanadas über die Aufstellung eines wissenschaftlichen Überwachungsprogramms im Regelungsbereich des NAFO-Übereinkommens (ABl. Nr. L 292 vom 9. 11. 1984, S. 7). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Herstellung einer Zusammenarbeit bei der Fischerei im Nordwestatlantik und der Errichtung eines von den Vertragsparteien finanzierten Systems wissenschaftlicher Beobachtungen. Ferner sind Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 100 eingesetzt.
424	Verordnung (EWG) Nr. 223/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 8). Verordnung (EWG) Nr. 224/85 des Rates vom 29. Januar 1985 über den Abschluß des Protokolls über die Fischereibedingungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der örtlichen Regierung Grönlands andererseits (ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 13). Ferner sind Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU für Ausgaben im Rahmen von Kapitel 42 in Kapitel 100 eingesetzt.
430	
4300	Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(80) 725 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
431	***Zuschüsse zugunsten bestimmter ärztlicher Hilfsmaßnahmen und bestimmter Sicherheitsmaßnahmen auf hoher See***						
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	p.m.	p.m.	100 000,—	100 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	420 000	420 000	75 000	75 000	250 000,—	250 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 43 INSGESAMT	420 000	420 000	75 000	75 000	250 000,—	250 000,—
	KAPITEL 44						
440	***Gemeinsame Forschungsprogramme im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4400	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen						
	Getrennte Mittel	330 000	100 000	200 000	100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 43 — SOZIALE MASSNAHMEN IM SEKTOR FISCHEREI *(Fortsetzung)*

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN

Artikel Posten	Erläuterungen
431	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 17. November 1980 über die sozialen Aspekte der Seefischerei in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(80) 725 endg.).
440	*Vormals Artikel 411* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Juli 1980) über die Koordinierung und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der Fischwirtschaft (KOM(80) 420 endg.). Entschließung des Rates vom 25. Januar 1983 zur Kapazitätsanpassung und Produktivitätsverbesserung im Fischereisektor (ABl. Nr. C 28 vom 3. 2. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Der Verordnungsentwurf sieht einen finanziellen Beitrag der Gemeinschaft zur Finanzierung bestimmter gemeinsamer Forschungsprogramme in folgenden Bereichen vor: — Aquakultur, — Fangmethoden, — Verarbeitung und Konservierung der Fischereierzeugnisse.
4400	*Vormals Posten 4110* In Ermangelung eines Ratsbeschlusses betreffend die Rechtsgrundlage für diese Aktion seit dem Jahr 1984 soll die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß der Posten keine erhebliche Gemeinschaftsaktion im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 erlaubt, die die vorherige Verabschiedung einer Rechtsgrundlage erfordert, die Mittel im Wege punktueller Aktionen ausgeben, die den Zielen entsprechen, die im Verordnungsvorschlag und der Stellungnahme des Parlaments festgelegt sind.

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 0	*(Fortsetzung)*						
4400	*(Fortsetzung)*						
4401	Forschungsprogramme betreffend die Fangmethoden						
	Getrennte Mittel	220 000	50 000	100 000	50 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
440	*(Fortsetzung)*
4400	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 330 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	112 800	50 000 (1)	50 000			
Mittel 1985	200 000	50 000	50 000	100 000		
Mittel 1986	330 000			190 000	140 000	
Insgesamt	642 800	100 000 (1)	100 000	190 000	140 000	

(1) Zuzüglich 12 800 ECU automatische Übertragungen.

4401	*Vormals Posten 4111* In Ermangelung eines Ratsbeschlusses betreffend die Rechtsgrundlage für diese Aktion seit dem Jahr 1984 soll die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß der Posten keine erhebliche Gemeinschaftsaktion im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 erlaubt, die die vorherige Verabschiedung einer Rechtsgrundlage erfordert, die Mittel im Wege punktueller Aktionen ausgeben, die den Zielen entsprechen, die im Verordnungsvorschlag und der Stellungnahme des Parlaments festgelegt sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 0	*(Fortsetzung)*						
4401	*(Fortsetzung)*						
4402	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen						
	Getrennte Mittel	200 000	100.000	200 000	100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
440	*(Fortsetzung)*
4401	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 220 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	60 000	30 000 (1)	20 000			
Mittel 1985	100 000	20 000	30 000	50 000		
Mittel 1986	220 000			150 000	70 000	
Insgesamt	380 000	50 000 (1)	50 000	200 000	70 000	

(1) Zuzüglich 10 000 ECU automatische Übertragungen.

4402	*Vormals Posten 4 1 1 2* In Ermangelung eines Ratsbeschlusses betreffend die Rechtsgrundlage für diese Aktion seit dem Jahr 1984 soll die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß der Posten keine erhebliche Gemeinschaftsaktion im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 erlaubt, die die vorherige Verabschiedung einer Rechtsgrundlage erfordert, die Mittel im Wege punktueller Aktionen ausgeben, die den Zielen entsprechen, die im Verordnungsvorschlag und der Stellungnahme des Parlaments festgelegt sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 0	*(Fortsetzung)*						
4402	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
440	*(Fortsetzung)*
4402	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	140 860	70 000 (1)	30 000			
Mittel 1985	200 000	30 000	30 000	140 000		
Mittel 1986	200 000		40 000	110 000	70 000	
Insgesamt	540 860	100 000 (1)	100 000	250 000	70 000	

(1) Zuzüglich 40 860 ECU automatische Übertragungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
440	*(Fortsetzung)*						
4403	Forschungsprogramme im Bereich der Fischbestände Getrennte Mittel	330 000	100 000				
	Artikel 440 insgesamt	1 080 000	350 000	500 000	250 000	0,—	0,—
441	***Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen***						
4410	Biologische Studien im Sektor Fischerei und Meeresressourcen Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	p.m.	p.m.	150 000,—	150 000,—
4411	Biologische Studien im Nordatlantik Nichtgetrennte Mittel	460 000	460 000	450 000	450 000	277 200,—	277 200,—
4412	Biologische Studien im Mittelmeer Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	320 000	320 000	359 140,—	359 140,—

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
440	*(Fortsetzung)*
4403	*Neuer Posten* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 330 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	330 000		100 000	230 000		
Insgesamt	330 000		100 000	230 000		

441	*Vormals Artikel 412*
4410	*Vormals Posten 4120* Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Um die zur Einführung einer Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen erforderlichen Informationen zu erhalten, muß die Kommission für besondere Untersuchungen fischereiwissenschaftliche Sachverständige heranziehen.
4411	*Vormals Posten 4121* Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1). Um die zur Einführung einer Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen erforderlichen Informationen zu erhalten, muß die Kommission für besondere Untersuchungen im Nordatlantik fischereiwissenschaftliche Sachverständige heranziehen.
4412	*Vormals Posten 4122* Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen (ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
441	*(Fortsetzung)*						
4412	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 441 insgesamt	840 000	840 000	770 000	770 000	786 340,—	786 340,—
442	***Besonderes Interventionsprogramm zugunsten der Fischerei im Mittelmeer***						
	Getrennte Mittel	p.m.	500 000	p.m.	500 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	840 000	840 000	770 000	770 000	786 340,—	786 340,—
	Getrennte Mittel insgesamt	1 080 000	850 000	500 000	750 000	0,—	0,—
	KAPITEL 44 INSGESAMT	1 920 000	1 690 000	1 270 000	1 520 000	786 340,—	786 340,—

KOMMISSION

KAPITEL 44 — FORSCHUNG UND STUDIEN IM SEKTOR FISCHEREI UND MEERESRESSOURCEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
441	*(Fortsetzung)*
4412	*(Fortsetzung)* Um die zur Einführung einer Politik der Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen erforderlichen Informationen zu erhalten, muß die Kommission für besondere Untersuchungen im Mittelmeer fischereiwissenschaftliche Sachverständige heranziehen.
442	*Vormals Artikel 416* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Einführung von Strukturmaßnahmen im Mittelmeer betreffend die Fischerei und die Aquakultur (KOM(...) ...). Diese vorbereitende Maßnahme soll dazu dienen, die wesentlichen Voraussetzungen für die Durchführung neuer entwicklungspolitischer Maßnahmen zugunsten der Fischereitätigkeit und der Fischzucht im Mittelmeer zu schaffen. In Ermangelung eines Ratsbeschlusses betreffend die Rechtsgrundlage für diese Aktion seit dem Jahr 1984 soll die Kommission in Anbetracht der Tatsache, daß der Artikel keine erhebliche Gemeinschaftsaktion im Sinne der gemeinsamen Erklärung vom 30. Juni 1982 erlaubt, die die vorherige Verabschiedung einer Rechtsgrundlage erfordert, die Mittel im Wege punktueller Aktionen ausgeben, die den Zielen entsprechen, die im Verordnungsvorschlag und der Stellungnahme des Parlaments festgelegt sind. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 000 000	500 000	500 000			
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	1 000 000	500 000	500 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 45						
450	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	40 000 000	21 000 000	17 000 000	17 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
450	Richtlinie 83/515/EWG des Rates vom 4. Oktober 1983 über bestimmte Maßnahmen zur Anpassung der Fischereikapazitäten (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 15). Durch diese Maßnahme sollen die Produktions- und Verarbeitungskapazitäten an die durch die Ausdehnung der Fischereizonen auf 200 Meilen eröffneten neuen Fangmöglichkeiten angepaßt werden. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, daß die Mitgliedstaaten ein System finanzieller Beihilfen für die in der Richtlinie 83/515/EWG vorgesehenen zwei Arten von Maßnahmen einführen können: — vorübergehende Einschränkung der Fangtätigkeit, bis sich die Bestände wieder erholt haben; — endgültige Stillegung von überalterten Fahrzeugen oder Fahrzeugen, die sich für die neuen Fangbedingungen nicht eignen. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben; — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 40 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	26 000 000	— (1)	1 705 000			
Mittel 1985	17 000 000	17 000 000				
Mittel 1986	40 000 000		19 295 000	20 705 000		
Insgesamt	83 000 000	17 000 000 (1)	21 000 000	20 705 000		

(1) Zuzüglich 24 295 000 ECU automatische Übertragungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
451	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor*** Getrennte Mittel	8 500 000	5 500 000	2 696 100	2 696 100	0,—	0,—
453	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie*** Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
451	Verordnung (EWG) Nr. 2909/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine Regelung zur Förderung der Versuchsfischerei und der Zusammenarbeit in der Fischwirtschaft im Rahmen gemeinsamer Unternehmen (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 9). Die Gemeinschaft erstattet den Mitgliedstaaten einen Teil ihrer Ausgaben für die Einführung einer spezifischen von der Kommission genehmigten Beihilferegelung. Zwei Arten von Beihilfen sind vorgesehen: — Beihilfen für Versuchskampagnen zur Förderung des Fangs und der Vermarktung von Fischarten, die bisher von den gemeinschaftlichen Schiffen nur wenig genutzt wurden; — Beihilfen für die Zusammenarbeit in gemeinsamen Fischereiunternehmen zur Förderung der Verlagerung von Produktionskapazitäten auf Fangtätigkeiten außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	4 500 000	— (1)				
Mittel 1985	2 696 100	2 696 100				
Mittel 1986	8 500 000		5 500 000	3 000 000		
Insgesamt	15 696 100	2 696 100 (1)	5 500 000	3 000 000		

(1) Zuzüglich 4 500 000 ECU automatische Übertragungen.

453	*Neuer Artikel* Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer Pauschalbeihilfe für die Umstellung der Sardinenverarbeitungsindustrie der ursprünglichen Gemeinschaft der zehn nach der Erweiterung um Spanien und Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 45 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 3	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	48 500 000	26 500 000	19 696 100	19 696 100	0,—	0,—
	KAPITEL 45 INSGESAMT	48 500 000	26 500 000	19 696 100	19 696 100	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 4 5 — MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN — MASSNAHMEN ZUR ANPASSUNG UND NEUAUSRICHTUNG DER KAPAZITÄTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
4 5 3	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	5 000 000 (1)		1 000 000 (1)	2 000 000	2 000 000	
Insgesamt	5 000 000 (1)		1 000 000 (1)	2 000 000	2 000 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 46						
460	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***						
	Getrennte Mittel	19 000 000 (1)	49 000 000 (2)	70 000 000	25 000 000 (3)	64 144 474,77	29 354 871,19

(1) Es werden Mittel in Höhe von 60 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN

Artikel Posten	Erläuterungen
460	Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 des Rates vom 25. Juli 1978 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 211 vom 1. 8. 1978, S. 30). Verordnung (EWG) Nr. 592/79 des Rates vom 26. März 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 78 vom 30. 3. 1979, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1713/80 des Rates vom 27. Juni 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 167 vom 1. 7. 1980, S. 50). Verordnung (EWG) Nr. 2992/81 des Rates vom 19. Oktober 1981 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1852/78 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei (ABl. Nr. L 299 vom 20. 10. 1981, S. 24). Verordnung (EWG) Nr. 31/83 des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine gemeinsame Übergangsmaßnahme zur Umstrukturierung der Küstenfischerei und der Aquakultur (ABl. Nr. L 5 vom 7. 1. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2908/83 des Rates vom 4. Oktober 1983 über eine gemeinsame Maßnahme zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischwirtschaft und zur Entwicklung des Aquakultursektors (ABl. Nr. L 290 vom 22. 10. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 378/84 der Kommission vom 13. Februar 1984 mit Durchführungsbestimmungen zu den Entscheidungen über Zuschüsse für Vorhaben zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung der Fischerei und zur Entwicklung der Aquakultur (ABl. Nr. L 46 vom 16. 2. 1984, S. 11). Diese Mittel dienen dazu, Investitionsvorhaben zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten, zur Fisch-, Krebstier- und Weichtieraufzucht sowie zum Bau von Zuchtanlagen über den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, zu finanzieren. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben; — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
460	*(Fortsetzung)*						
461	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***						
	Getrennte Mittel	590 654	590 654	224 700	224 700	47 425,11	47 425,11

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
460	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 79 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	87 387 023	22 000 000	24 000 000	19 000 000	16 000 000	6 387 023
Restmittel aus 1984	23 559 895	3 460 000	7 000 000	6 000 000	4 800 000	2 299 895
Mittel 1985	70 000 000	1 540 000	18 000 000	20 650 000	20 000 000	9 810 000
Mittel 1986	79 000 000 (1)		5 000 000	27 000 000	20 000 000	27 000 000
Insgesamt	259 946 918	27 000 000 (2)	54 000 000 (3)	72 650 000	60 800 000	45 496 918

(1) Davon 60 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

(2) Davon 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

(3) Davon 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0.

461	Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3140/82 des Rates vom 22. November 1982 über die Gewährung und die Finanzierung der den Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen (ABl. Nr. L 331 vom 26. 11. 1982, S. 7). Verordnung (EWG) Nr. 3655/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (ABl. Nr. L 340 vom 28. 12. 1984, S. 1). Einführung einer Beihilferegelung, durch die die Gründung und die Tätigkeit von Erzeugergemeinschaften im Fischereisektor gefördert werden sollen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
461	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
461	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 590 654 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	300 000	— (1)	47 425			
Mittel 1985	224 700	224 700				
Mittel 1986	590 654		543 229	47 425		
Insgesamt	1 115 354	224 700 (1)	590 654	47 425		

(1) Zuzüglich 252 575 ECU automatische Übertragungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	19 590 654	49 590 654	70 224 700	25 224 700	64 191 899,88	29 402 296,30
	KAPITEL 46 INSGESAMT	19 590 654	49 590 654	70 224 700	25 224 700	64 191 899,88	29 402 296,30

KOMMISSION

KAPITEL 46 — EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG: GEMEINSAME MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER FISCHEREISTRUKTUREN
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen

Zusammenfassende Aufstellung sämtlicher Mittel des EAGFL — Abteilung Ausrichtung (Kapitel 30 bis 34 und 46)

Kapitel	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
30	295 000 000	182 000 000
31	100 805 861	100 205 861
32	221 437 337	339 794 876
33	30 000 000	10 000 000
34	86 587 523	72 587 523
Zwischensumme	783 830 721	704 588 260
46	60 590 654	50 590 654
Insgesamt	844 421 375	755 178 914

Bemerkung zu den globalen finanziellen Auswirkungen der Abteilung Ausrichtung

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 870/85 des Rates vom 26. März 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 hinsichtlich des Finanzrahmens für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. Nr. L 95 vom 2. 4. 1985, S. 1), gilt folgendes:

„Ab 1. Januar 1985 beschließt der Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages über den Fünfjahresfinanzrahmen für die finanziellen Beteiligungen, mit denen der Fonds, Abteilung Ausrichtung, belastet werden kann. Der Teil des Finanzrahmens, der Mittel zur Deckung von Ausgaben betrifft, die sich nicht zwingend aus dem Vertrag oder den aufgrund des Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben, ist als Mehrjahresprogramm mit Hinweischarakter zu betrachten. Der genaue Betrag der in den Haushaltsplan einzusetzenden Mittel wird jährlich im Wege des Haushaltsverfahrens nach dem Umfang der für gemeinsame Maßnahmen und Sondermaßnahmen des betreffenden Jahres zu finanzierenden Ausgaben festgesetzt.

Für gemeinsame Maßnahmen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dieser Verordnung kann der Betrag des Fünfjahresfinanzrahmens vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 43 Absatz 2 Unterabsatz 3 des Vertrages erhöht werden (...)“.

KOMMISSION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	89 604 000	89 604 000	59 744 800	59 744 800	29 863 128,39	29 863 128,39
	Getrennte Mittel insgesamt	69 170 654	76 940 654	90 420 800	45 670 800	66 197 300,62	31 407 296,30
	Titel 4 insgesamt	**158 774 654**	**166 544 654**	**150 165 600**	**105 415 600**	**96 060 429,01**	**61 270 424,69**

KOMMISSION

Artikel Posten	Erläuterungen

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 50						
500	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)*** Getrennte Mittel	—	670 000 000	—	1 259 000 000	2 322 202 751,28	1 325 978 898,30
505	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)*** Getrennte Mittel	3 080 500 000	1 462 000 000	2 174 900 000	281 000 000		

KOMMISSION

TITEL 5

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN

Artikel Posten	Erläuterungen
500	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben der Kommission zu decken, die sich aus den im Rahmen des EFRE vor 1985 eingegangenen Verpflichtungen ergeben. Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 543 307 476	1 259 000 000	670 000 000	407 000 000	227 000 000	1 980 307 476
Restmittel aus 1984	p.m.					
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	4 543 307 476	1 259 000 000	670 000 000	407 000 000	227 000 000	1 980 307 476

505	Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 4. Juli 1985) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (KOM(85) 331 endg.). Diese Maßnahmen sind dazu bestimmt, zur Entwicklung und zur strukturellen Anpassung der rückständigen Regionen sowie zur Umstellung der im Niedergang befindlichen Industrieregionen und damit zum Abbau der stärksten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beizutragen. Veranschlagt sind Mittel für die Beteiligung an der Finanzierung von: — Gemeinschaftsprogrammen, — nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse, — Vorhaben, — Untersuchungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 0 5	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	3 080 500 000	2 132 000 000	2 174 900 000	1 540 000 000	2 322 202 751,28	1 325 978 898,30
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	3 080 500 000	2 132 000 000	2 174 900 000	1 540 000 000	2 322 202 751,28	1 325 978 898,30

KOMMISSION

KAPITEL 50 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — INTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
505	*(Fortsetzung)* Der Fonds kann sich außerdem an der Finanzierung von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen sowie an integrierten Entwicklungsmaßnahmen beteiligen. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 080 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	4 917 825	281 000 000	895 000 000	225 000 000	175 000 000	603 817 825
Mittel 1985	2 174 900 000					
Mittel 1986	3 080 500 000		567 000 000	973 000 000	370 000 000	1 170 500 000
Insgesamt	5 260 317 825	281 000 000	1 462 000 000	1 198 000 000	545 000 000	1 774 317 825

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 5 1						
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	95 000 000	91 000 000	115 000 000	70 000 000	60 991 499,07	24 591 425,66

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
5 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 16). Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 23). Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 des Rates vom 7. Oktober 1980 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. L 271 vom 15. 10. 1980, S. 28). Verordnung (EWG) Nr. 3325/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 10). Verordnung (EWG) Nr. 214/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2615/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter französischer und italienischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 215/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung bestimmter griechischer Gebiete im Zusammenhang mit der Erweiterung der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 216/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2616/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 217/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 15). Verordnung (EWG) Nr. 218/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2618/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der Sicherheit der Energieversorgung in einigen Gebieten der Gemeinschaft durch eine stärkere Nutzung neuer Technologien im Bereich der Stromgewinnung aus Wasserkraft und den Ausbau alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 19). Verordnung (EWG) Nr. 219/84 des Rates vom 18. Januar 1984 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. L 27 vom 31. 1. 1984, S. 22). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1984) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2617/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Schiffbauindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1984) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 219/84 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Beseitigung von Entwicklungshemmnissen für neue Wirtschaftszweige in bestimmten von der Umstrukturierung der Textil- und Bekleidungsindustrie betroffenen Gebieten (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 3).

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
510	*(Fortsetzung)*						
511	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Bekanntgabe der Beteiligung des Regionalfonds an Infrastrukturvorhaben***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
512	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft für Grenzgebiete***						
	Getrennte Mittel	1 000 000	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
510	*(Fortsetzung)* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1984) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2619/80 zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Grenzgebiete Irlands und Nordirlands (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1984) zur Einführung einer spezifischen Gemeinschaftsmaßnahme zur regionalen Entwicklung im Hinblick auf die Förderung neuer Wirtschaftszweige in bestimmten von der Einführung der gemeinsamen Fischereipolitik betroffenen Gebieten (ABl. Nr. C 70 vom 18. 3. 1985, S. 9). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juni 1985) betreffend die Einführung, im Jahre 1985, von spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen zur regionalen Entwicklung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 (ABl. Nr. C 143 vom 12. 6. 1985, S. 3). Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 95 000 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	65 858 501	70 000 000	63 000 000	31 079 065		
Mittel 1985	115 000 000					
Mittel 1986	95 000 000		28 000 000	28 000 000	39 000 000	
Insgesamt	275 858 501	70 000 000 [1]	91 000 000	59 079 065	39 000 000	

[1] Wozu 16 779 436 ECU Differenz zwischen den bis zum 31. Dezember 1984 eingegangenen Verpflichtungen und den automatischen Übertragungen hinzukommen.

511	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1). Dieser Artikel ist auf der Basis von Durchführungsbestimmungen der Kommission dazu bestimmt, die Maßnahmen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten ergreifen, um Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 zu erfüllen. Dieser Artikel schreibt vor, daß die Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung an Infrastrukturvorhaben bekanntzugeben ist.
512	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1984, S. 1), insbesondere Artikel 11. Dieser Artikel soll es der Kommission ermöglichen, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Grenzgebieten zur Finanzierung von Untersuchungen und Arbeiten in den Grenzgebieten beizutragen, die zur Vorbereitung grenzüberschreitender Aktionsprogramme, von denen zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind, benötigt werden.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 2 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 1 2	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt	96 000 000	91 000 000	115 000 000	70 000 000	60 991 499,07	24 591 425,66
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	96 000 000	91 000 000	115 000 000	70 000 000	60 991 499,07	24 591 425,66
	KAPITEL 5 2						
5 2 0	***Zinszuschüsse in Verbindung mit Gemeinschaftsdarlehen, die wirtschaftlich schwächeren, dem Europäischen Währungssystem angeschlossenen Mitgliedstaaten gewährt wurden***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 51 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG — SPEZIFISCHE AKTIONEN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
512	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	1 000 000		p.m.	500 000	500 000	
Insgesamt	1 000 000		p.m.	500 000	500 000	

520	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) über Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
520	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 52 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 53						
530	***Zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 53 INSGESAMT	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 52 — FLANKIERENDE MASSNAHMEN ZUR VERRINGERUNG DES WIRTSCHAFTLICHEN GEFÄLLES IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 53 — ZUSÄTZLICHE MASSNAHMEN ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Erläuterungen
520	*(Fortsetzung)* Dieser Artikel ist zur Finanzierung von Zinszuschüssen für Darlehen zugunsten von Infrastruktur-Investitionsvorhaben und -programmen in wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten bestimmt, die tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnehmen. Die zinsvergünstigten Darlehen werden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG und andererseits von der Europäischen Investitionsbank gewährt. Es handelt sich um verlorene Zuschüsse in Form von Zinssubventionen, deren aktualisierter Wert an die Europäische Investitionsbank gezahlt wird. Diese Maßnahme wurde am 31. Dezember 1983 abgeschlossen. Der Verordnungsvorschlag bezweckte, die Operationen 1984 und 1985 in Höhe von 200 Millionen ECU pro Jahr gemäßt Artikel 6 des Verordnungsvorschlags fortzusetzen.
530	Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 des Rates vom 27. Oktober 1980 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 284 vom 29. 10. 1980, S. 4). Verordnung (EWG) Nr. 624/83 des Rates vom 15. März 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2744/80 betreffend zusätzliche Maßnahmen zugunsten des Vereinigten Königreichs (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1983, S. 6).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 54						
540	***Regionaluntersuchungen***						
5400	Regionaluntersuchungen auf Antrag der Mitgliedstaaten Nichtgetrennte Mittel	206 250	206 250	275 000	275 000	181 175,—	181 175,—
5401	Regionaluntersuchungen auf Initiative der Kommission über die sozio-ökonomische Situation und Entwicklung der Regionen Nichtgetrennte Mittel	356 250	356 250	425 000	425 000	401 300,—	401 300,—
	Artikel 540 insgesamt	562 500	562 500	700 000	700 000	582 475,—	582 475,—
541	***Maßnahmen zur Förderung integrierter Aktionen***						
5410	Voruntersuchungen zu integrierten Aktionen Nichtgetrennte Mittel	1 614 000	1 614 000	1 500 000	1 500 000	945 776,85	945 776,85
5411	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen Getrennte Mittel	—	11 300 000	35 000 000	25 000 000	33 297 195,43	23 983 698,40
5412	Neue integrierte Aktionen Getrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	—	—	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER

Artikel Posten	Erläuterungen
540	
5400	Veranschlagt sind Mittel für Regionaluntersuchungen, die von den Mitgliedstaaten beantragt worden sind. Die Mitgliedstaaten beteiligen sich an den Ausgaben.
5401	Veranschlagt ist die Finanzierung der Untersuchungen zur gründlicheren Prüfung der Regionalprobleme auf Gemeinschaftsebene sowie zur Lösung dieser Probleme im Rahmen der Regionalpolitik (insbesondere Beitrag zur Ausarbeitung des periodischen Berichts der Kommission an den Rat über die Situation und die sozioökonomische Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der regionalen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken).
541	
5410	Mit diesen Mitteln soll der Kommission im Einvernehmen mit den betreffenden Mitgliedstaaten die Beteiligung an den Vorarbeiten (insbesondere Untersuchungen, Feasibility-Studien im Zusammenhang mit den zu treffenden Maßnahmen, Versuchs- und Demonstrationsvorhaben) für die Durchführung der integrierten Maßnahmen ermöglicht werden.
5411	Verordnung (EWG) Nr. 1739/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über eine Sondermaßnahme der Gemeinschaft zur Förderung der Stadterneuerung in Nordirland (Belfast) (ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1983, S. 1). Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 800 000	9 800 000				
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	35 000 000	20 200 000	11 300 000	3 500 000		
Mittel 1986	—					
Insgesamt	44 800 000	30 000 000	11 300 000	3 500 000		

5412.	Die Mittel sind zur Finanzierung spezifischer Aktionen im Rahmen von integrierten Entwicklungsaktionen in Gebieten der Gemeinschaft, in denen hohe Arbeitslosigkeit herrscht und die grundlegende soziale und wirtschaftliche Infrastruktur fehlt, z.B. in Dublin und den französischen überseeischen Gebieten, zu verwenden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
541	*(Fortsetzung)*						
5412	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 541 insgesamt	2 914 000	14 214 000	36 500 000	26 500 000	34 242 972,28	24 929 475,25
542	***Besondere finanzielle Unterstützung zugunsten Griechenlands im sozialen Bereich***						
5420	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung						
	Getrennte Mittel	13 800 000	13 800 000	15 000 000	7 500 000	6 663 801,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
541	*(Fortsetzung)*
5412	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 300 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	1 300 000		1 300 000			
Insgesamt	1 300 000		1 300 000			

542	
5420	Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1). Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Berufsbildungszentren.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5420	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5420	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 13 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 613 801	1 000 000	1 000 000	613 801		
Restmittel aus 1984	86 199	50 000		36 199		
Mittel 1985	15 000 000	6 450 000	5 000 000	2 550 000	1 000 000	
Mittel 1986	13 800 000		7 800 000	2 500 000	2 500 000	1 000 000
Insgesamt	31 500 000	7 500 000	13 800 000	5 700 000	3 500 000	1 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
542	*(Fortsetzung)*						
5421	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Rehabilitation geistig Behinderter						
	Getrennte Mittel	12 000 000	13 400 000	15 000 000	7 500 000	6 330 521,—	2 003 542,—
	Artikel 542 insgesamt	25 800 000	27 200 000	30 000 000	15 000 000	12 994 322,—	2 003 542,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 176 500	2 176 500	2 200 000	2 200 000	1 528 251,85	1 528 251,85
	Getrennte Mittel insgesamt	27 100 000	39 800 000	65 000 000	40 000 000	46 291 517,43	25 987 240,40
	KAPITEL 54 INSGESAMT	29 276 500	41 976 500	67 200 000	42 200 000	47 819 769,28	27 515 492,25

KOMMISSION

KAPITEL 54 — SONSTIGE INTERVENTIONEN MIT REGIONALEM CHARAKTER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
542	*(Fortsetzung)*
5421	Verordnung (EWG) Nr. 815/84 des Rates vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich (ABl. Nr. L 88 vom 31. 3. 1984, S. 1). Die Mittel dienen zur Mitfinanzierung der öffentlichen Ausgaben für die Errichtung, den Ausbau und die Ausstattung von Rehabilitationszentren sowie für Anpassungs- und Qualifizierungspraktika des Pflegepersonals. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 12 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 280 521	1 000 000	1 000 000	280 521		
Restmittel aus 1984	419 479	200 000	200 000	19 479		
Mittel 1985	15 000 000	6 300 000	5 000 000	2 700 000	1 000 000	
Mittel 1986	12 000 000		7 200 000	1 900 000	1 900 000	1 000 000
Insgesamt	29 700 000	7 500 000	13 400 000	4 900 000	2 900 000	1 000 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 55						
550	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***						
	Getrennte Mittel	20 000 000	15 000 000	20 000 000	10 000 000	9 969 020,33	9 969 020,33

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME

Artikel Posten	Erläuterungen
550	Entscheidung 84/70/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Raum Ogliastra (Nuoro), Sardinien (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 1), geändert durch die Entscheidung 85/80/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 1). Entscheidung 84/71/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in den Binnengebieten der Region Korsika, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 8), geändert durch die Entscheidung 85/81/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 6). Entscheidung 84/72/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Departement Hérault, Frankreich (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 13), geändert durch die Entscheidung 85/82/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 11). Entscheidung 84/73/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Lesbos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 18), geändert durch die Entscheidung 85/83/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 15). Entscheidung 84/74/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Bereich der Fischerei und Aquakultur in Griechenland als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 23), geändert durch die Entscheidung 85/84/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 20). Entscheidung 84/75/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme für den Sektor Fischerei und Aquakultur in den französischen Regionen Languedoc-Roussillon, Provence-Côte d'Azur, Korsika und Aquitanien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 28), geändert durch die Entscheidung 85/85/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 24). Entscheidung 84/76/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Fischerei- und Aquakultursektor Italiens (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 33), geändert durch die Entscheidung 85/86/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 28). Entscheidung 84/77/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme im Innern der Provinz Viterbo (Latium), Italien (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 38), geändert durch die Entscheidung 85/87/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 32). Entscheidung 84/78/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Ioannina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 42), geändert durch die Entscheidung 85/88/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 36). Entscheidung 84/79/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet des Verwaltungsbezirks (Nomos) Evritania als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 47), geändert durch die Entscheidung 85/89/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 41). Entscheidung 84/80/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion im Gebiet der Prespa-Seen im Verwaltungsbezirk (Nomos) Florina als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 51), geändert durch die Entscheidung 85/90/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 46). Entscheidung 84/81/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion auf der Insel Limnos, Verwaltungsbezirk (Nomos) Lesbos, als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 56), geändert durch die Entscheidung 85/91/EWG (ABl. Nr. L 37 vom 8. 2. 1985, S. 51). Entscheidung 84/82/EWG der Kommission vom 21. Dezember 1983 über eine Pilotaktion als Vorbereitung zur Durchführung der integrierten Mittelmeerprogramme in einigen landwirtschaftlichen Gebieten der Region Abruzzen (Italien) (ABl. Nr. L 44 vom 15. 2. 1984, S. 61), geändert durch die Entscheidung 85/92/EWG (ABl. Nr. L 37 vom. 8. 2. 1985, S. 56). Mittel zur Finanzierung von Vorarbeiten für die in Artikel 5 5 1 genannten Gemeinschaftsmaßnahmen (insbesondere Untersuchungen, Beurteilung der Durchführbarkeit der Maßnahmen, laufende Pilotaktionen zu Versuchs- und Demonstrationszwecken sowie Informations- und Ausbildungsmaßnahmen). Aus diesem Artikel werden keine neuen Pilotprogramme finanziert.

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
550	*(Fortsetzung)*						
551	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag*** Getrennte Mittel	240 000 000	118 000 000	120 000 000	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

550 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	20 000 000	10 000 000	8 000 000	2 000 000		
Mittel 1986	20 000 000		7 000 000	13 000 000		
Insgesamt	40 000 000	10 000 000	15 000 000	15 000 000		

551 Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 zur Einführung der integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985, S. 1).

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 240 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	120 000 000	p.m.	48 000 000	36 000 000	36 000 000	
Mittel 1986	240 000 000		70 000 000	101 000 000	69 000 000	
Insgesamt	360 000 000	p.m.	118 000 000	137 000 000	105 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

KAPITEL 56 — STÄDTISCHE BALLUNGSGEBIETE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
552	***Aktionsfondsmaßnahmen im Rahmen eines Programms für die Entwicklung und Umstrukturierung der Volkswirtschaften der Mittelmeerländer***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	260 000 000	133 000 000	140 000 000	10 000 000	9 969 020,33	9 969 020,33
	KAPITEL 55 INSGESAMT	260 000 000	133 000 000	140 000 000	10 000 000	9 969 020,33	9 969 020,33
	KAPITEL 56						
560	***Integriertes Programm für das Vereinigte Königreich — Städtische Ballungsgebiete***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt			p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.			0,—	0,—
	KAPITEL 56 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 55 — MITTELMEERPROGRAMME *(Fortsetzung)*

KAPITEL 56 — STÄDTISCHE BALLUNGSGEBIETE

Artikel Posten	Erläuterungen
552	Dieser Artikel betrifft die Schaffung eines Aktionsfonds zugunsten der der Europäischen Gemeinschaft angehörenden Mittelmeerländer auf der Grundlage einer Verordnung des Rates.
560	Im Abkommen von Fontainebleau heißt es ausdrücklich, daß die etwaigen Ungleichgewichte im Haushalt eines oder mehrerer Mitgliedstaaten durch eine Verstärkung der Strukturpolitiken der Gemeinschaft abgebaut und demnach auf der Ausgabenseite mit Gemeinschaftsprogrammen und- maßnahmen ausgeglichen werden müssen.

KOMMISSION

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 57						
570	***Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 57 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 58						
580	***Vorbereitende Untersuchungen für finanzielle Maßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur***						
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	300 000	300 000	496 200,—	496 200,—
581	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***						
	Getrennte Mittel	65 000 000	55 000 000	90 000 000	34 000 000	15 000 000,—	5 410 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 57 — BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AM FÜNFJAHRESPROGRAMM FÜR DIE WIRTSCHAFTLICHE UND SOZIALE ENTWICKLUNG GRIECHENLANDS

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
570	In diesen Artikel sollen die Beträge aufgenommen werden, die für eine Beteiligung der Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988) vorgesehen sind.
580	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1983) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 36 vom 10. 2. 1984, S. 3). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. März 1984) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 161 endg.). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. September 1984) über die finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 459 endg.). Diese Mittel sollen die Kosten der Erlangung von Informationen zur Bewertung der gemeinschaftlichen Bedeutung von Infrastrukturvorhaben im Verkehr bzw. von Vorhaben für den umfassenden Ausbau von Verkehrsnetzen decken, damit der Bedarf der Gemeinschaft sowie Art und Umfang einer etwaigen Finanzhilfe beurteilt werden können.
581	Verordnung (EWG) Nr. 3600/82 des Rates vom 30. Dezember 1982 über ein begrenztes Vorgehen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 10). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1983) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 36 vom 10. 2. 1984, S. 3). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. März 1984) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 161 endg.). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. September 1984) über die finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 459 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. Dezember 1984 über die Leitlinien der mittelfristigen Verkehrsinfrastrukturpolitik (KOM(84) 709 endg.). Verordnung (EWG) Nr. 3620/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 über eine Sonderaktion auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 58). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. September 1985 zum Urteil des Gerichtshofs zu der gemeinsamen Verkehrspolitik und den Leitlinien dieser Politik (ABl. Nr. C 262 vom 14. 10. 1985, S. 99).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
581	*(Fortsetzung)*						
582	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zugunsten von Verkehrsinfrastrukturvorhaben*** Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
583	***Sondervorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	471 000 000,—	471 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
581	*(Fortsetzung)* Diese Mittel sind für die Gewährung von Zuschüssen oder Zinsvergünstigungen für Infrastrukturvorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt, deren Durchführung durch die Mitgliedstaaten gefördert oder beschleunigt werden soll. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 65 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	80 000 000	7 000 000 (1)	21 500 000	22 500 000	10 500 000	18 500 000
Mittel 1985	90 000 000	27 000 000	13 500 000	13 500 000	13 500 000	22 500 000
Mittel 1986	65 000 000		20 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000
Insgesamt	235 000 000	34 000 000 (1)	55 000 000	51 000 000	39 000 000	56 000 000

(1) Wozu 14 850 000 ECU Differenz zwischen den bis zum 31. Dezember 1984 eingegangenen Verpflichtungen und den automatischen Übertragungen hinzukommen.

582	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. August 1983) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (ABl. Nr. C 36 vom 10. 2. 1984, S. 3). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. März 1984) über eine finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 161 endg.). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. September 1984) über die finanzielle Unterstützung im Rahmen eines mehrjährigen Verkehrsinfrastrukturprogramms (KOM(84) 459 endg.). Von der Gemeinschaft zu gewährende Rückzahlungsgarantie für Anleihen, die von Unternehmen (oder Konsortien) im Hinblick auf die Durchführung von Vorhaben gegeben werden, deren Bau und Betrieb ihnen von der öffentlichen Hand übertragen wurden.
583	Verordnung (EWG) Nr. 1889/84 des Rates vom 26. Juni 1984 über im Gemeinschaftsinteresse liegende Sondermaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. L 177 vom 4. 7. 1984, S. 4).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
584	***Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der transalpinen Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung des transits durch Drittländer***						
5841	Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der transalpinen Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung des Transits durch Österreich Getrennte Mittel	4 000 000	p.m.	— (1)	— (1)	0,— (1)	0,— (1)
5842	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien Getrennte Mittel	4 000 000	p.m.				
	Artikel 584 insgesamt	8 000 000	p.m.	—	—	0,—	0,—
585	***Beobachtung der Güterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000	800 000	672 098,20	672 098,20
586	***Ordnung der Binnengüterverkehrsmärkte*** Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	450 000	450 000	576 537,97	576 537,97
587	***Jahr der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft — 1986*** Getrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
589	***Aktionen im Fremdenverkehrsbereich*** Nichtgetrennte Mittel	340 000	340 000				

(1) Gemeinsamer Betrag für die Posten 5481 und 5482.

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
584	
5841	*Vormals Artikel 584* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1976) über die Unterstützung von Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur (ABl. Nr. C 207 vom 2. 9. 1976, S. 9), in der Fassung vom 18. Februar 1980 (ABl. Nr. C 89 vom 10. 4. 1980, S. 4). Dieser Posten ist dazu bestimmt, einen Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu einem Verkehrsinfrastrukturvorhaben in Österreich bzw. zur Erleichterung des Transitverkehrs durch Österreich abzudecken.
5842	*Neuer Posten* Dieser Posten ist dazu bestimmt, eventuelle Finanzbeiträge der Gemeinschaft für Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien abzudecken, die z.B. in der Form von Zinsvergünstigungen für Kredite der Europäischen Investitionsbank gewährt werden können.
585	Schlußfolgerungen des Rates vom 10. Juni 1982 im Hinblick auf eine Entscheidung zur Erfassung der Angaben über die Tätigkeiten von Güterkraftverkehrsunternehmen im Güterkraftverkehr mit bestimmten Drittländern. Bericht der Kommission an den Rat vom 8. Oktober 1984 über die Einrichtung eines Systems zur Beobachtung der Verkehrsmärkte (KOM(84) 541 endg.). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Marktbeobachtungs- und -prognosesystems im Straßen-, Eisenbahn- und Binnenschiffsgüterverkehr bestimmt und sollen zur Verbesserung der Marktordnung sowie zur besseren Anpassung an die heutigen wirtschaftlichen Erfordernisse beitragen. Zu Lasten dieses Artikels gehen auch die Kosten für damit zusammenhängende Erhebungen, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten.
586	Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 des Rates vom 16. Dezember 1976 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 357 vom 29. 12. 1976, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 über die Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinsamen Binnenverkehrspolitik (KOM(83) 58 endg.). Verordnung (EWG) Nr. 3621/84 des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3164/76 über das Gemeinschaftskontingent für den Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 61). Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzierung der Verträge bestimmt, die mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die Sammlung und Verarbeitung von Daten zum Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten abgeschlossen werden.
587	*Neuer Artikel* Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1984 auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr (ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Förderung der Straßenverkehrssicherheit, einschließlich der Koordinierung der Programme der Mitgliedstaaten, der Übernahme von Patenschaften und/oder der Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen, Ausstellungen, Wettbewerben und der Unterstützung von Forschungsprogrammen bestimmt.
589	*Neuer Artikel* Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 27. Oktober 1983 zu den „Ersten Überlegungen zu einer Fremden-verkehrspolitik der Gemeinschaft“ (ABl. Nr. C 358 vom 31. 12. 1983, S. 52).

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 840 000	1 840 000	1 550 000	1 550 000	472 744 836,17	472 744 836,17
	Getrennte Mittel insgesamt	74 000 000	56 000 000	90 000 000	34 000 000	15 000 000,—	5 410 000,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	75 840 000	57 840 000	91 550 000	35 550 000	487 744 836,17	478 154 836,17
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	4 016 500	4 016 500	3 750 000	3 750 000	474 273 088,02	474 273 088,02
	Getrennte Mittel insgesamt	3 537 600 000	2 451 800 000	2 584 900 000	1 694 000 000	2 454 454 788,11	1 391 936 584,69
	Titel 5 insgesamt	**3 541 616 500**	**2 455 816 500**	**2 588 650 000**	**1 697 750 000**	**2 928 727 876,13**	**1 866 209 672,71**

KOMMISSION

KAPITEL 58 — VERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
589	*(Fortsetzung)* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1983 zur Gemeinschaftspolitik im Fremdenverkehrsbereich (ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 281). Entschließung des Rates vom 10. April 1984 zu einer Fremdenverkehrspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 115 vom 30. 4. 1984, S. 1). Diese Mittel sind zur Finanzierung der gezielten Aktionen und Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Fremdenverkehrspolitik und der Förderung des Gedankens des „Europas der Bürger" bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 60						
600	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten junger Menschen unter 25 Jahren***						
6000	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	709 950 000	518 050 000	603 000 000	289 500 000	501 414 811,66	235 790 246,37

KOMMISSION

TITEL 6

INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Ausgewogene Verteilung der Zuschüsse auf Männer und Frauen, sowohl bei Aktionen zugunsten von Personen, die unter 25 Jahren, als auch bei Aktionen zugunsten von Personen, die 25 Jahre oder älter sind.
600	Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Gemäß diesem Beschluß kann die Hilfe aus dem Fonds in erster Linie zur Förderung der Beschäftigung junger Menschen unter 25 Jahren gewährt werden, und zwar insbesondere derjenigen, für welche die Möglichkeiten, Arbeit zu finden, vor allem wegen fehlender oder unzureichender Berufsbildung besonders gering sind, sowie derjenigen, die seit langem arbeitslos sind.
6000	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zugunsten der Beschäftigung in Griechenland, in den französischen überseeischen Départements, in Irland, im Mezzogiorno, in Nordirland, in Spanien und Portugal. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Posten: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6000	*(Fortsetzung)*						
6001	Andere Gebiete Getrennte Mittel	1 064 875 000	817 110 000	904 500 000	434 200 000	909 063 423,59	435 408 001,94

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6000	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 709 950 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	252 414 811		99 700 000	91 600 000	53 500 000	7 614 811
Restmittel aus 1984	28 335 188		11 300 000	11 400 000	2 800 000	2 835 188
Mittel 1985	603 000 000	289 500 000	52 075 000	140 525 000	60 300 000	60 600 000
Mittel 1986	709 950 000		354 975 000	212 985 000	106 500 000	35 490 000
Insgesamt	1 593 699 999	289 500 000	518 050 000	456 510 000	223 100 000	106 539 999

6001	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den anderen als unter Posten 6000 genannten Gebieten mit hoher, seit langem andauernder Arbeitslosigkeit und/oder in industrieller und sektoraler Umstrukturierung befindlichen Gebieten. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Posten: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600	*(Fortsetzung)*						
6001	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 600 insgesamt	1 774 825 000	1 335 160 000	1 507 500 000	723 700 000	1 410 478 235,25	671 198 248,31
601	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten von Personen ab 25 Jahre***						
6010	Benachteiligte Gebiete Getrennte Mittel	190 950 000	159 010 000	165 200 000	79 700 000	224 751 726,95	110 372 144,22

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
600	*(Fortsetzung)*
6001	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 064 875 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	451 563 424		179 250 000	163 050 000	95 800 000	13 463 424
Restmittel aus 1984	67 202 226		26 900 000	26 900 000	6 700 000	6 702 226
Mittel 1985	904 500 000	434 200 000	78 522 500	210 377 500	90 500 000	90 900 000
Mittel 1986	1 064 875 000		532 437 500	319 462 500	159 700 000	53 275 000
Insgesamt	2 488 140 650	434 200 000	817 110 000	719 790 000	352 700 000	164 340 650

601	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123. Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Personen über 25 Jahren, die zu einer der folgenden Gruppen gehören: — Arbeitslose, von Arbeitslosigkeit bedrohte oder unterbeschäftigte Personen, insbesondere Langzeitarbeitslose — Frauen, die wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen möchten — Behinderte, die sich in den Arbeitsmarkt eingliedern lassen — Wanderarbeitnehmer, die, um einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, ihren Wohnsitz innerhalb der Gemeinschaft wechseln oder gewechselt haben oder ihren Wohnsitz in die Gemeinschaft verlegt haben, sowie ihre Familienangehörigen — Beschäftigte, vor allem kleiner oder mittlerer Unternehmen, deren Umschulung im Hinblick auf die Einführung neuer Technologien oder die Verbesserung der Verwaltungsmethoden dieser Unternehmen notwendig ist — Personen, die dazu bestimmt sind, als Ausbilder, Berufsberater, Arbeitsvermittler oder Entwicklungsberater tätig zu sein.
6010	Diese Mittel dienen der Finanzierung beschäftigungsfördernder Maßnahmen in Griechenland, in den französischen überseeischen Departements, in Irland, im Mezzogiorno, in Nordirland, in Spanien und in Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 1	*(Fortsetzung)*						
6010	*(Fortsetzung)*						
6011	Andere Gebiete Getrennte Mittel	286 325 000	199 260 000	246 300 000	118 900 000	175 425 052,61	85 570 159,58

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6010	*(Fortsetzung)* Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Posten: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 190 950 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	110 851 727		43 435 000	40 565 000	23 500 000	3 351 727
Restmittel aus 1984	15 051 954		5 960 000	6 040 000	1 500 000	1 551 954
Mittel 1985	165 200 000	79 700 000	14 140 000	38 560 000	16 500 000	16 300 000
Mittel 1986	190 950 000		95 475 000	57 285 000	28 650 000	9 540 000
Insgesamt	482 053 681	79 700 000	159 010 000	142 450 000	70 150 000	30 743 681

6011	Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung in den anderen als den unter Posten 6010 genannten Gebieten, die durch hohe und lange dauernde Arbeitslosigkeit gekennzeichnet und/oder in industrieller und sektorieller Umstrukturierung begriffen sind. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Posten: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
601	*(Fortsetzung)*						
6011	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 601 insgesamt	477 275 000	358 270 000	411 500 000	198 600 000	400 176 779,56	195 942 303,80
604	***Europäischer Sozialfonds — Maßnahmen zugunsten der in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer***						
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
	Artikel 604 insgesamt	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
601	*(Fortsetzung)*
6011	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 286 325 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	76 425 053		29 424 500	28 419 873	16 226 086	2 354 594
Restmittel aus 1984	15 389 818		5 930 000	6 370 000	1 600 000	1 489 818
Mittel 1985	246 300 000	118 900 000	20 743 000	57 957 000	24 600 000	24 100 000
Mittel 1986	286 325 000		143 162 500	85 897 500	42 950 000	14 315 000
Insgesamt	624 439 871	118 900 000	199 260 000	178 644 373	85 376 086	42 259 412

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 60 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971*** Getrennte Mittel	p.m.	134 630 000	p.m.	250 000 000	0,—	454 701 288,27
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 61 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971*** Getrennte Mittel	p.m.	155 730 000	p.m.	200 000 000	0,—	269 498 604,24

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
607	Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15). Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 4 gefaßten Beschlüsse bleiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden. Die Zahlungen, die 1986 aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen sind, betragen 58 030 000 ECU. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	701 994 608	250 000 000	134 630 000	235 370 000	81 994 608	
Restmittel aus 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	701 994 608	250 000 000	134 630 000	235 370 000	81 994 608	

608	Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15). Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38). Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG wird der Beschluß 71/66/EWG aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund seines Artikels 5 gefaßten Beschlüsse beiben jedoch weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden. Die Zahlungen, die 1986 aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche vor 1984 eingegangen sind, betragen 67 430 000 ECU.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
608	*(Fortsetzung)*						
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 62 — Pilotversuche und Vorstudien***						
	Getrennte Mittel	p.m.	1 070 000	p.m.	2 000 000	1 032 420,59	2 207 011,12

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

608 *(Fortsetzung)*

Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel:

— Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben,

— Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind.

Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	808 979 306	200 000 000	155 730 000	274 270 000	178 979 306	
Restmittel aus 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	808 979 306	200 000 000	155 730 000	274 270 000	178 979 306	

609 Beschluß 71/66/EWG des Rates vom 1. Februar 1971 über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 28 vom 4. 2. 1971, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 des Rates vom 8. November 1971 zur Durchführung des Beschlusses 71/66/EWG über die Reform des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971, S. 54).

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38).

Gemäß dem Beschluß 83/516/EWG werden der Beschluß 71/66/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 2396/71 aufgehoben. Dieser Beschluß sowie die aufgrund von Artikel 7 der genannten Verordnung gefaßten Beschlüsse bleiben weiterhin für diejenigen Maßnahmen gültig, die vor Inkrafttreten des Beschlusses 83/516/EWG beantragt wurden.

Die Zahlungen, die 1986 aufgrund von Verpflichtungen zu leisten sind, welche bereits vor 1984 eingegangen sind, betragen 470 000 ECU.

Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel:

— Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben,

— Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind.

Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
609	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	2 252 100 000	1 984 860 000	1 919 000 000	1 374 300 000	1 811 687 435,40	1 593 547 455,74
	KAPITEL 60 INSGESAMT	2 252 100 000	1 984 860 000	1 919 000 000	1 374 300 000	1 811 687 435,40	1 593 547 455,74
	KAPITEL 61						
610	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen***						
	Getrennte Mittel	118 400 000	48 140 000	91 000 000	35 700 000	42 566 804,42	12 721 434,35

KOMMISSION

KAPITEL 60 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — ALLGEMEINE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN

Artikel Posten	Erläuterungen
609	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 654 627	2 000 000	1 070 000	1 584 627		
Restmittel aus 1984	p.m.					
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	4 654 627	2 000 000	1 070 000	1 584 627		

Ausgewogene Verteilung der Zuschüsse auf Männer und Frauen, sowohl bei Aktionen zugunsten von Personen, die unter 25 Jahren, als auch bei Aktionen zugunsten von Personen, die 25 Jahre oder älter sind.

610

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 123.

Beschluß 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzierung der besonderen Maßnahmen, die mit dem Ziel durchgeführt werden,

— die Verwirklichung innovativer Vorhaben — meist im Rahmen eines vom Rat beschlossenen Gemeinschaftsprogramms — zu fördern oder

— die Effizienz der Vorhaben zu prüfen, für die die Zuschüsse des Fonds gewährt werden, und einen Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
610	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
610	*(Fortsetzung)*

Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel:

— Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben,

— Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind.

Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 118 400 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	17 066 804	8 400 000	2 620 000	4 380 000	1 666 804	
Restmittel aus 1984	42 433 196	27 300 000	3 000 000	8 700 000	7 800 000	22 933 196
Mittel 1985	91 000 000		7 000 000	20 300 000	18 200 000	18 200 000
Mittel 1986	118 400 000		35 520 000	11 840 000	23 680 000	47 360 000
Insgesamt	268 900 000	35 700 000	48 140 000	45 220 000	51 346 804	88 493 196

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	118 400 000	48 140 000	91 000 000	35 700 000	42 566 804,42	12 721 434,35
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	118 400 000	48 140 000	91 000 000	35 700 000	42 566 804,42	12 721 434,35
	KAPITEL 6 3						
6 3 0	***Maßnahmen im Bildungsbereich***						
6 3 0 0	Durchführung des „Bildungsprogramms“						
	Nichtgetrennte Mittel	6 051 125	6 051 125	4 736 000	4 736 000	4 727 217,63	4 727 217,63

KOMMISSION

KAPITEL 61 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS — BESONDERE MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Artikel Posten	Erläuterungen

Europäischer Sozialfonds

Globaler Fälligkeitsplan (Kapitel 60 und 61):

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 423 950 360	460 400 000	645 859 500	839 239 500	451 666 804	26 783 556
Restmittel aus 1984	168 412 382	949 600 000	53 090 000	59 410 000	20 400 000	35 512 382
Mittel 1985	2 010 000 000		172 480 000	467 719 500	210 100 000	210 100 000
Mittel 1986	2 370 500 000		1 161 570 000	687 470 000	361 480 000	159 980 000
Insgesamt	6 972 862 742	1 410 000 000	2 033 000 000	2 053 839 000	1 043 646 804	432 375 938

630

6300 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 49 und 128.

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1).

Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2).

Richtlinie 77/486/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. L 199 vom 6. 8. 1977, S. 32).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. März 1982 zu einem Programm der Gemeinschaft im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 87 vom 5. 4. 1982, S. 90).

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 zu einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1).

Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. C 165 vom 4. Juli 1985, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
630	*(Fortsetzung)*						
6300	*(Fortsetzung)*						
6301	Schulische Bildung und neue Informationstechnologien Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	100 000	100 000	99 912,96	99 912,96
6302	Durchführung der Gemeinsamen Studienprogramme im Hochschulbereich Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	400 000	400 000	397 600,—	397 600,—
6303	Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und der Wirtschaft und Ausbildung in den neuen Technologien Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000				
	Artikel 630 insgesamt	9 451 125	9 451 125	5 236 000	5 236 000	5 224 730,59	5 224 730,59

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
630	*(Fortsetzung)*
6300	*(Fortsetzung)* In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 9. Februar 1976 wird ein Aktionsprogramm in den folgenden sechs Bereichen festgelegt: — bessere Möglichkeiten der Bildung und Ausbildung der Staatsangehörigen von anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaften und von Drittländern sowie ihrer Kinder, — Verbesserung der Korrespondenz der Bildungssysteme in Europa, — Zusammenstellung einer aktuellen Dokumentation sowie aktueller Statistiken im Bereich des Bildungswesens, — Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Hochschulwesens, — Chancengleichheit für den uneingeschränkten Zugang zu allen Bildungsformen (Behinderte, Analphabetentum...), — Förderung des Fremdsprachenunterrichts. Aus diesen Mitteln sollen der Beitrag zu den (nationalen) Modellvorhaben, die Austausch- und Studienaufenthaltsprogramme, Seminare, Kolloquien und die Erstellung der Berichte finanziert werden.
6301	Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 betreffend spezifische Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Einführung der neuen Informationstechnologien in die Bildungssysteme (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1). Diese Mittel sollen zur Deckung der Kosten für die allgemeine Einführung der neuen Informationstechnologien in den Schulen zum Gebrauch für Lehrer und Schüler im Rahmen der Pflichtschule beitragen (Kosten für Sachverständige, Seminare, Berichte und fachliche Unterstützung).
6302	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128. Diese Mittel dienen der Durchführung und Erweiterung der gemeinsamen Studienprogramme in Ergänzung der Maßnahmen unter Posten 6300, und zwar durch die Finanzierung der Stipendien, welche die Gemeinschaft den an diesen Programmen teilnehmenden Studenten gewährt.
6303	*Neuer Posten* Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1985) über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Aus- und Weiterbildung im Technologiebereich — COMETT (1986-1992) (ABl. Nr. C 234 vom 13. 9. 1985, S. 3). Das Aktionsprogramm zielt darauf ab, die Möglichkeiten der Hochschulen aufs höchste zu verstärken, um, in Zusammenarbeit und unter Beteiligung der Wirtschaft, zu einer hochqualifizierenden Ausbildung, Nachschulung und Weiterbildung beizutragen; es soll die im Bereich der neuen Technologien bereits laufenden Maßnahmen auf dem Gebiet der schulischen Bildung und der Berufsbildung (Posten 6301 und 6331) ergänzen und verstärken. Aus den Mitteln sollen die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln, Stipendien, sowie die Kosten für Sachverständige und Studien finanziert werden.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 1	***Vorbereitung der Jugendlichen auf das Arbeitsleben*** Nichtgetrennte Mittel	7 920 000	7 920 000	6 100 000	6 100 000	5 515 703,83	5 515 703,83
6 3 2	***Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung*** Nichtgetrennte Mittel	7 360 000	7 360 000	4 900 000	4 900 000	4 550 000,—	4 550 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
631	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich (ABl. Nr. C 38 vom 19. 2. 1976, S. 1), insbesondere die Punkte II, III und IV und Ziffer 21/22. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 308 vom 30. 12. 1976, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 15. Januar 1980 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule zum Berufsleben (ABl. Nr. C 23 vom 30. 1. 1980, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungsfragen vom 12. Juli 1982 betreffend Maßnahmen zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs zum Berufsleben (ABl. Nr. C 193 vom 28. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 3. Juni 1985 mit einem Aktionsprogramm zur Förderung der Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen (ABl. Nr. C 166 vom 5. 7. 1985, S. 1). Die Entschließungen vom 13. Dezember 1976, vom 15. Januar 1980 und vom 12. Juli 1982 sehen flankierende Maßnahmen der Gemeinschaft zu den Modellvorhaben der Mitgliedstaaten zur besseren Vorbereitung der Jugendlichen auf den Beruf und zur Erleichterung ihres Übergangs von der Schule in das Berufsleben vor. Zu diesem Zweck beginnt die Kommission mit der Verwirklichung einer Reihe von 30 Modellvorhaben, mit denen die Konzipierung der Politik der Einzelstaaten erleichtert werden soll und die speziell darauf ausgerichtet sind, Möglichkeiten für einen aktiven Prozeß der Interaktion zwischen Schule und außerschulischem Bereich aufzuzeigen und damit unter sozialen und beruflichen Gesichtspunkten das Spektrum der Vorbereitung auf das Erwachsenenleben zu erweitern. Aus diesen Mitteln sollen die Modellvorhaben, die Gestaltung der Interaktion zwischen den Vorhaben, die Evaluierung dieser Vorhaben, Kolloquien, Veröffentlichungen und die Ausgaben für Sachverständige finanziert werden. Ausgewogene Beteiligung von jungen Frauen und jungen Männern am Pilotvorhaben zur Vorbereitung auf das Arbeitsleben.
632	Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. Nr. L 39 vom 13. 2. 1975, S. 1). Das Europäische Zentrum für die Förderung der Berufsbildung gehört zu den im sozialpolitischen Aktionsprogramm festgelegten vorrangigen Aktionen. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 ist jedes Jahr ein Zuschuß für dieses Zentrum in den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften einzusetzen. Bei dem hier veranschlagten Betrag handelt es sich um diesen Zuschuß einschließlich der vom Zentrum ursprünglich geforderten acht neuen Planstellen (4 A 5, 1 B 1, 1 C 2 und 2 C 3). Bei den Berufsbildungsmaßnahmen ist für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen jungen Frauen und jungen Männern zu sorgen.

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 2	*(Fortsetzung)*						
6 3 3	***Maßnahmen auf dem Gebiet der beruflichen Ausbildung und Beratung***						
6 3 3 0	Gezielte Ausbildungsmaßnahmen						
	Nichtgetrennte Mittel	357 000	357 000	350 000	350 000	347 443,—	347 443,—
6 3 3 1	Maßnahmen zur Ausbildung für die neuen Informationstechnologien						
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	720 000	500 000	500 000	448 722,—	448 722,—

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
632	*(Fortsetzung)*		
	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für 1986:		
	Einnahmen:		
	Kapitel 1: Zuschuß der EWG		7 360 000
	Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen		28 000
		Insgesamt	7 388 000
	Ausgaben:		
	— Kapitel 1: Personal		2 693 000
	— Kapitel 2: Verwaltungsausgaben		2 224 000
	— Kapitel 3: Betriebsausgaben		2 471 000
		Insgesamt	7 388 000
	Der genehmigte Personalbestand des Zentrums ist folgender:		
	Laufbahngruppe A 16		
	Laufbahngruppe LA 9		
	Laufbahngruppe B 9		
	Laufbahngruppe C 18		
	Laufbahngruppe D –		
	(Örtliche Bedienstete: 2)		
633			
6330	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 118 und 128.		
	Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63).		
	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (Sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).		
	Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die alternierende Ausbildung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 1 vom 3. 1. 1980, S. 1).		
	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1).		
	Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1).		
	Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2).		
	Aus diesen Mitteln sollen die Koordinierung und Betreuung der entsprechend den Entschließungen eingeleiteten Maßnahmen sowie Kolloquien, Studien und Berichte, Sachverständigenaustausch, Sekretariatsarbeiten und sonstige damit verbundene Leistungen finanziert werden.		
6331	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 128.		
	Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63).		
	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 (Sozialpolitisches Aktionsprogramm) und insbesondere ihre 3. Priorität: „Verwirklichung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der beruflichen Bildung..." (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).		
	Entschließung des Rates vom 11. September 1979 für eine Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie, in der die Kommission aufgefordert wird, konkrete Einzelvorhaben im Bereich der Industriepolitik und der ständigen Weiterbildung von Technikern und Ingenieuren vorzuschlagen (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1).		

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 3 3	*(Fortsetzung)*						
6 3 3 1	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 6 3 3 insgesamt	1 077 000	1 077 000	850 000	850 000	796 165,—	796 165,—
6 3 4	***Ständige Weiterbildung einschließlich Zusammenarbeit zwischen den Zentren für Erwachsenenbildung*** Nichtgetrennte Mittel	396 000	396 000	330 000	330 000	327 850,—	327 850,—
6 3 6	***Gemeinschaftsmaßnahmen zugunsten von Minderheitssprachen und -kulturen*** Nichtgetrennte Mittel	680 000	680 000	300 000	300 000	199 999,42	199 999,42
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	26 884 125	26 884 125	17 716 000	17 716 000	16 614 448,84	16 614 448,84
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	26 884 125	26 884 125	17 716 000	17 716 000	16 614 448,84	16 614 448,84

KOMMISSION

KAPITEL 63 — AUSGABEN AUF DEM GEBIET DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
633	*(Fortsetzung)*
6331	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 1985 zu den sozialen Aspekten des technischen Wandels (ABl. Nr. C 288 vom 11. 11. 1985, S. 68), insbesondere zu den Auswirkungen der neuen Technologien auf die Beschäftigung der Frauen. Im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft für Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (NIT) und ganz allgemein im Zusammenhang mit den sozialen Auswirkungen dieser neuen Informationstechnologien errichtet die Kommission ein Netz von Modellvorhaben, die den Transfer von Erfahrungen und erfolgversprechender Innovationen fördern sollen. Aus diesen Mitteln sollen auch Sitzungen, Sachverständigenaustausch, Kosten für die Erfassung und Verbreitung von Informationen, Seminare, Kolloquien und Berichte, Sekretariatsarbeiten und sonstige damit verbundene Leistungen finanziert werden.
634	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 118. Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsausbildung (ABl. Nr. 63 vom 20. 4. 1963, S. 1338/63). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates vom 11. Juli 1983 über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der 80iger Jahre (ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983, S. 2). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Mit den Mitteln dieses Artikels sollen residentielle Erwachsenenbildungszentren finanziert werden, die zur Erwachsenenbildung als Element der Bildungspolitik der Europäischen Gemeinschaft nach Artikel 118 des Vertrages beitragen. Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind die Kosten für die Verwaltung der Vorhaben, die verschiedenen Leistungen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten sowie für Kolloquien, Seminare und Berichte.
636	Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zugunsten von Minderheitensprachen und -kulturen gedacht. Ebenfalls bei diesem Artikel zu verbuchen sind die Ausgaben für Kolloquien sowie Meinungs- und Informationsaustausch, Zuschüsse, Stützungsmaßnahmen, Stipendien.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 64						
640	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen der Beschäftigungspolitik und des europäischen Sozialraumes***						
6400	Forschungen und Maßnahmen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes						
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	900 000	900 000	927 463,23	927 463,23
6401	Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Beschäftigungsfragen						
	Nichtgetrennte Mittel	2 200 000	2 200 000	1 300 000	1 300 000	1 768 680,94	1 768 680,94

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS

Artikel Posten	Erläuterungen
640	
6400	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 48, 49 und 118. Vom Rat am 17. Juni 1975 genehmigtes Programm (KOM(75) 125 endg.). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über die Leitlinien für eine gemeinsame Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4). Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Diese Aktion umfaßt fünf Teile: — gesamtpolitische Maßnahmen zur Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeiten; — Beschäftigungsprobleme spezifischer Gruppen (Jugendliche, Frauen, Langzeitarbeitslose) oder eines spezifischen Sektors; — Ermittlung und Untersuchung neuer Wachstumsbereiche für die Beschäftigung (insbesondere in kleineren Betrieben einschließlich Genossenschaften und anderen Formen lokaler Initiativen für die Schaffung von Arbeitsplätzen); — Verbesserung der Informationen über die Funktionsweise des Arbeitsmarkts, vor allem in Zusammenhang mit dem derzeitigen Strukturwandel und bessere Nutzung der Beteiligungsinstrumente mit der Entwicklung einer zukunftsorientierten Verwaltung und spezifischen Maßnahmen zur Unterstützung einiger Mitgliedstaaten; — Auswertung des statistischen Quellenmaterials der Gemeinschaft mit dem Ziel, Informationen über den derzeitigen Strukturwandel am Arbeitsmarkt zu vermitteln. Mittel- und langfristige Beschäftigungstendenzen und -vorausschätzungen. Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Analyse- und Forschungsarbeiten, einschließlich der Ausgaben für Übersetzung, Sekretariatsarbeiten und auflagenstarke Veröffentlichungen über das Forschungsprogramm auf dem Gebiet der Beschäftigung, sowie der Kosten für Seminare und den Austausch von Sachverständigen.
6401	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, inbesondere Artikel 49 Buchstaben a) und d). Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2), insbesondere Artikel 23. Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere Priorität Nr. 9. Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2), insbesondere Ziffer 1 Buchstabe a). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1980 über Leitlinien für eine Arbeitsmarktpolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 168 vom 8. 7. 1980, S. 1). Entschließung des Rates vom 12. Juli 1982 über eine Gemeinschaftsaktion zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 186 vom 21. 7. 1982, S. 1). Entschließung des Rates vom 23. Januar 1984 zur Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen (ABl. Nr. C 29 vom 4. 2. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 über den Beitrag der örtlichen Beschäftigungsinitiativen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 1). Entschließung des Rates vom 7. Juni 1984 zur Bekämpfung der Frauenarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 161 vom 21. 6. 1984, S. 4).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
640	*(Fortsetzung)*						
6401	*(Fortsetzung)*						
6402	Arbeitsorganisation, menschengerechte Gestaltung der Arbeit und Arbeitszeitverkürzung						
	Nichtgetrennte Mittel	50 225	50 225	45 000	45 000	80 000,—	80 000,—
	Artikel 640 insgesamt	3 150 225	3 150 225	2 245 000	2 245 000	2 776 144,17	2 776 144,17
641	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***						
	Nichtgetrennte Mittel	5 200 000	5 200 000	4 429 000	4 429 000	4 200 000,—	4 200 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
640	*(Fortsetzung)*
6401	*(Fortsetzung)* Entschließung des Rates vom 19. Dezember 1984 zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1985, S. 3). Schlußfolgerungen des Rates vom 13. Juni 1985 zur Durchführung der Richtlinie 77/486/EWG über die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern (ABl. Nr. C 165 vom 4. Juli 1985, S. 1). Diese Aktion umfaßt sechs Teile: — Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen, den Sozialpartnern und nichtstaatlichen Trägern, — Seminare und Lehrgänge zur Abstützung der Analysen, die im Rahmen der Beschäftigungsprobleme durchgeführt wurden, — Förderung der Beschäftigung von Jugendlichen, — Schaffung von Arbeitsplätzen in Kleinunternehmen auf lokaler Ebene, — Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit, — Förderung des europäischen Sozialraums und Vertiefung des sozialen Dialogs auf europäischer Ebene. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Evaluierung und laufende Überprüfung, Kosten für Seminare, Lehrgänge, Informationsaustauschsysteme und Systeme zur Koordinierung der verschiedenen lokalen Datenbasen (einschließlich Übersetzung, damit verbundene Sekretariatsarbeiten und Leistungen verschiedener Art).
6402	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 18. Dezember 1979 über die Anpassung der Arbeitszeit (ABl. Nr. C 2 vom 4. 1. 1980, S. 1). Mit den beabsichtigten Maßnahmen sollen: — die Durchführbarkeit der Verkürzung und Neugestaltung der Arbeitszeit unter besonderen Voraussetzungen unter Beweis gestellt werden; — die Auswirkungen auf die Organisation und den Inhalt der Arbeit geprüft werden; — die Beziehungen zur Einführung der neuen Technologien untersucht werden; — der potentielle Beitrag der Arbeitszeitverkürzung zu einer aktiven Beschäftigungspolitilk und den Arbeitsbedingungen herausgestellt werden; — das wirtschaftliche Interesse einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konferenzen, Information und Verbreitung.
641	Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 139 vom 30. 5. 1975, S. 1). Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen fügt sich in den Rahmen des Aktionsprogramms für den Umweltschutz ein — in dem diese Stiftung ausdrücklich vorgesehen ist — und des sozialpolitischen Aktionsprogramms.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
641	*(Fortsetzung)*						
642	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft***						
6420	Europäisches Gewerkschaftsinstitut						
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	1 015 000	1 015 000	985 000,—	985 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen		
641	*(Fortsetzung)*		
	Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für 1986:		
	Einnahmen:		
	Kapitel 1: Zuschuß der EWG		5 000 000
	Kapitel 2: Verschiedene Einnahmen		71 000
		Insgesamt	5 071 000
	Ausgaben:		
	— Kapitel 1: Personalausgaben		2 146 000
	— Kapitel 2: Verwaltungsausgaben		633 000
	— Kapitel 3: Operationelle Ausgaben — Verbesserung der Lebensbedingungen		917 000
	— Kapitel 4: Operationelle Ausgaben — Verbesserung der Arbeitsbedingungen		1 375 000
		Insgesamt	5 071 000
	Der genehmigte Personalbestand der Stiftung ist folgender:		
	Besoldungsgruppe A 10		
	Besoldungsgruppe LA (Übersetzer) 9		
	Besoldungsgruppe B 7		
	Besoldungsgruppe C 14		
	Besoldungsgruppe D 5		
	(Örtliche Bedienstete 2)		
	Die Mittel dieses Artikels sind zu 40 % für die Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen und zu 60 % für Projekte zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu verwenden.		
642			
6420	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1).		
	Eines der in diesem Aktionsprogramm festgelegten Ziele besteht darin, „die an der Arbeit der Gemeinschaft beteiligten Gewerkschaftsorganisationen bei der Errichtung eines Europäischen Gewerkschaftsinstituts zu unterstützen".		
	Dieses Institut soll den Gewerkschaftsorganisationen bei der Ausbildung und Information ihrer Mitglieder über das Gemeinschaftsgeschehen helfen.		

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
642	*(Fortsetzung)*						
6421	Unterstützung der europäischen Organisationen der kleinen und mittleren Unternehmen bei der Ausbildung und Information ihrer Vertreter über europäische Angelegenheiten Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	310 000	310 000	300 000,—	300 000,—
	Artikel 642 insgesamt	1 800 000	1 800 000	1 325 000	1 325 000	1 285 000,—	1 285 000,—
643	***Maßnahmen zugunsten bestimmter Arbeitnehmergruppen***						
6430	Dem Organ obliegende Aufgaben zur Förderung des Austauschs junger Arbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	2 000 000	2 000 000	2 167 772,43	2 167 772,43
6431	Maßnahmen zugunsten der Grenzarbeitnehmer Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	—	—	0,—	0,—
	Artikel 643 insgesamt	4 565 000	4 565 000	2 000 000	2 000 000	2 167 772,43	2 167 772,43
644	***Maßnahmen, die die Wirkung der Sozialpolitik der Gemeinschaft fördern können***						
6440	Maßnahmen zur Verwirklichung des Prinzips der Gleichbehandlung von Männern und Frauen Nichtgetrennte Mittel	1 052 800	1 052 800	760 000	760 000	679 994,83	679 994,83

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
642	*(Fortsetzung)*
6421	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1), insbesondere ihre Priorität Nr. 9, die festlegt: „Stärkere Beteiligung der Sozialpartner an den wirtschafts- und sozialpolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft". Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 1978 zu den Problemen der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 63 vom 13. 3. 1978, S. 38). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1982 zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 97). Dieses Programm ist besonders für die kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft gedacht. Dieser Posten ist das Gegenstück zu Posten 6420, damit dazu beigetragen werden kann, daß auch die Arbeitgeberorganisationen ihren Vertretern eine geeignete Ausbildung und Unterrichtung im Bereich der europäischen Angelegenheiten vermitteln.
643	
6430	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 50. Beschluß 84/636/EWG des Rates vom 13. Dezember 1984 über ein drittes gemeinsames Programm zur Förderung des Austauschs junger Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 331 vom 19. 12. 1984, S. 36). Das allgemeine Ziel besteht darin, jungen Arbeitskräften die Möglichkeit zu bieten, ihre praktischen und beruflichen Kenntnisse in einem anderen Land der Gemeinschaft als dem ihrigen zu verbessern. Insbesondere sollen aus diesem Posten finanziert werden: — Austauschaufenthalte von kurzer und langer Dauer sowie Maßnahmen zu ihrer Weiterentwicklung, — Kosten für Sachverständige, Sekretariatsarbeiten und damit verbundene Leistungen verschiedener Art, — Kolloquien, Berichte und Verbreitung von Informationen.
6431	Diese Aktion hat das Ziel: — Vorhaben zur Förderung der Beschäftigung und der räumlichen Mobilität in den Grenzregionen der Gemeinschaft zu erarbeiten, — Maßnahmen zu ergreifen, die zum Abbau der materiellen und sozialen Nachteile führen, die sich für die Grenzarbeitnehmer ergeben. Aus diesen Mitteln sollen die Kosten für Kolloquien und Informationsseminare gedeckt werden.
644	
6440	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Richtlinie 75/117/EWG des Rates vom 10. Februar 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen (ABl. Nr. L 45 vom 19. 2. 1975, S. 19). Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in bezug auf die Arbeitsbedingungen (ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	*(Fortsetzung)*						
6440	*(Fortsetzung)*						
6441	Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten in die Gesellschaft						
	Nichtgetrennte Mittel	2 246 000	2 246 000	1 700 000	1 700 000	1 683 172,—	1 683 172,—
6442	Maßnahmen zugunsten von Wanderarbeitnehmern						
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	315 000	250 000	250 000	140 000,—	140 000,—
6443	Maßnahmen zugunsten älterer Menschen, einschließlich Vorbereitung auf den Ruhestand						
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	60 000	60 000	59 910,—	59 910,—
6444	Familienpolitische Maßnahmen, einschließlich Beihilfen für Familienorganisationen						
	Nichtgetrennte Mittel	265 000	265 000	200 000	200 000	95 902,13	95 902,13
6445	Gemeinsame Forschung auf dem Gebiet der Rehabilitation Behinderter und chronisch Kranker in Europa						
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	200 000	200 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
644	*(Fortsetzung)*
6440	*(Fortsetzung)* Unter dem zweifachen Aspekt der beiden vorgenannten Richtlinien des Rates nimmt die Kommission in Zusammenarbeit mit dem Beratenden Ausschuß für die Chancengleichheit von Frauen und Männern an Untersuchungs- bzw. Informationsaktionen teil, die unabhängige Bewegungen und einzelstaatliche Ausschüsse durchführen. 11 % dieser Mittel sind Maßnahmen zur Förderung positiver Aktionen vorbehalten. 11 % dieser Mittel sind Maßnahmen zur Förderung lokaler Initiativen vorbehalten.
6441	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27: Juni 1974 (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30) über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Durchführung dieses Programms umfaßt u.a. die Finanzierung eines Netzes örtlicher Vorhaben, die Entwicklung eines neuen Informationsprogramms und die Ausweitung der Tätigkeit des Verbunds von Rehabilitationszentren, sowie ein Austauschprogramm für behinderte Jugendliche. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind die Kosten für Sachverständige und verschiedene Leistungen sowie für damit verbundene Sekretariatsarbeiten.
6442	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm, in dem Maßnahmen zugunsten der Wanderarbeitnehmer, Behinderten und Frauen Vorrang eingeräumt wurde (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3). Entsprechend einer der Leitlinien des sozialpolitischen Aktionsprogramms unterstützt die Kommission finanziell Organisationen, welche die Wanderarbeitnehmer vertreten oder zu ihren Gunsten tätig sind (Aufnahme, Unterrichtung, Betreuung). Vorbereitungen zu den Wanderungsmaßnahmen der Gemeinschaft. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Zuschüssen, Kosten für Seminare, Sachverständigen und Studien sowie für Unterrichtung und Verbreitung.
6443	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 18. Februar 1982 zur der Stellung und den Problemen älterer Menschen in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 71). Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27). Diese Mittel sind dazu bestimmt, Organisationen, die sich um ältere Menschen kümmern, und solchen Organisationen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf das Ruhestandsalter durchführen, finanzielle Unterstützung zu gewähren und eine bessere Kenntnis der Lage älterer Menschen in der Gemeinschaft zu erwerben.
6444	Diese Mittel dienen der Förderung des Zusammenlebens der Generationen, wobei ältere Menschen oder Jugendliche ihre Dienstleistungen Familien zur Verfügung stellen, in denen beide Eltern arbeiten.
6445	Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Dezember 1981 über die soziale Integration der Behinderten (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Untersuchungen über die Lage der Behinderten in der Gemeinschaft und über besondere pädagogische Präventivmaßnahmen sowie zur Finanzierung von Seminaren über die Instrumente zur Ermittlung behinderter Personen und ihrer Bedürfnisse sowie für Beteiligungen an den Kosten nichtstaatlicher Organisationen und sonstiger externer Einrichtungen, um ihre Tätigkeiten in diesen Bereichen zu unterstützen.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
644	*(Fortsetzung)*						
6446	Maßnahmen für die Einbeziehung der Kinder von Wanderarbeitnehmern in die Schul- und Berufsausbildung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
6447	Maßnahmen zugunsten von Frauengenossenschaften Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 644 insgesamt	4 198 800	4 198 800	3 170 000	3 170 000	2 658 978,96	2 658 978,96
645	***Maßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet des sozialen Schutzes***						
6450	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer Getrennte Mittel	1 600 000	1 600 000	1 400 000	1 400 000	1 392 943,23	1 392 943,23
6451	Untersuchungen und Maßnahmen in Bereich der sozialen Sicherheit Nichtgetrennte Mittel	37 500	37 500	50 000	50 000	88 800,—	88 800,—
	Artikel 645 insgesamt	1 637 500	1 637 500	1 450 000	1 450 000	1 481 743,23	1 481 743,23

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
644	*(Fortsetzung)*
6446	*Neuer Posten*
6447	*Neuer Posten* Dieser Posten soll für technische Beratung und Unterstützung bei der Ausbildung in Praktiken der Betriebsführung und Projektfinanzierungen zur Gründung von Genossenschaften verwendet werden.
645	
6450	Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2), insbesondere die Artikel 80 bis 83. Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. Nr. L 74 vom 27. 3. 1972, S. 1). Gemäß den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 hat die Verwaltungskommission, die sich aus einem Vertreter je Mitgliedstaat und einem Vertreter der Kommission (mit beratender Stimme) zusammensetzt, hauptsächlich folgende Aufgaben: — die Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu bearbeiten sowie insbesondere die Schriftstücke übersetzen zu lassen, die mit der Anwendung der genannten Verordnung im Zusammenhang stehen; — die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten insbesondere im Hinblick auf die Beschleunigung der Leistungen zu fördern; — die Unterlagen für die Berechnung der Beträge zusammenzustellen, die aufgrund der genannten Verordnung zu Lasten der Einrichtungen der Mitgliedstaaten gehen; — der Kommission Vorschläge zur Ergänzung und Verbesserung der bestehenden Vorschriften vorzulegen.
6451	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Richtlinie 79/7/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit (ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24). Empfehlung 82/857/EWG des Rates vom 10. Dezember 1982 zu den Grundsätzen für ein gemeinsames Vorgehen betreffend die Altersgrenze (ABl. Nr. L 357 vom 18. 12. 1982, S. 27). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien und neue Forschungsaufgaben der Kommission auf diesem Gebiet sowie die Kosten für Sachverständige und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten gedeckt werden.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
646	***Gezielte Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Armut***						
6460	Gezielte Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Armut Getrennte Mittel	8 000 000	5 000 000	2 000 000 (1) (2)	1 500 000 (2) (3)	368 474,52 (2)	410 758,70 (2)
6461	Sondermaßnahmen für Obdachlose Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 646 insgesamt	8 000 000	5 000 000	2 000 000	1 500 000	368 474,52	410 758,70

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Gemeinsamer Betrag für die Posten 6460 und 6461.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 942 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
646	
6460	*Vormals Artikel 646* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 25. Oktober 1984 zum Abschluß des Verfahrens der Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat für eine Entscheidung betreffend eine gezielte Maßnahme zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. C 315 vom 26. 11. 1984, S. 88). Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24). Mit diesen Mitteln soll die Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionsforschungsvorhaben gedeckt werden, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen des neuen Programms durchgeführt werden, das 1985 eingeleitet wurde. Ebenfalls bei diesem Posten zu verbuchen sind Kosten für Seminare, Sachverständige und Studien, Unterrichtung und Verbreitung verschiedener Leistungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten. Die Entschließung des Europäischen Parlaments „betont, daß das Hauptziel des zweiten Programms im Bereich der Aktion liegen sollte und daß auf gar keinen Fall ein Programm gutgeheißen werden kann, bei dem die Gefahr besteht, daß es lediglich eine Wiederholung des ersten Programms von Modellvorhaben und -studien ist, deren Schlußfolgerungen in der Öffentlichkeit zu wenig bekannt sind". Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	940 389	319 431 (1)	511 480			
Mittel 1985	4 000 000	2 122 569	1 877 431			
Mittel 1986	8 000 000		2 611 089	4 500 000	888 911	
Insgesamt	12 940 389	2 442 000 (1)	5 000 000	4 500 000	888 911	

(1) Sowie aus 1984 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 109 478 ECU, die nach Abwicklung der zum 31. Dezember 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

6461	*Neuer Posten* Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut auf Gemeinschaftsebene (ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Wohnverhältnisse***						
6470	Beitrag zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Behinderter Getrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	950 000	750 000	1 456 865,08	902 351,38
6471	Beitrag zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer Getrennte Mittel	1 000 000	650 000	700 000	900 000	725 000,—	485 014,64

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
64.7	
6470	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 27. Juni 1974 über das erste gemeinschaftliche Aktionsprogramm zur beruflichen Rehabilitation von Behinderten (ABl. Nr. C 80 vom 9. 7. 1974, S. 30). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Arbeit und Soziales vom 21. Dezember 1981 über ein Aktionsprogramm zur Förderung der Eingliederung von Behinderten in die Gesellschaft (ABl. Nr. C 347 vom 31. 12. 1981, S. 1). Die Gemeinschaft nimmt sich vor, das Angebot an Wohnungen entsprechend den Bedürfnissen der Behinderten (Zugang, Benutzung, Anschluß an die öffentlichen Dienste und Freizeitzentren) zu vergrößern; zu diesem Zweck unterstützt sie die in den Mitgliedstaaten durchgeführten Versuchsmaßnahmen. Die Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Bau und Umbau von speziell für die Behinderten konzipierten Wohnungen, sowie der zusätzlichen Infrastrukturen für die Wohnungen; — die Vorbereitung dieser Maßnahmen, die Auswertung ihrer Resultate und deren Weiterverbreitung mittels Studien, Seminaren, Lehrgängen und Ad-hoc-Dokumenten (einschließlich der Ausgaben für die Sachverständigen und die damit verbundenen Sekretariatsarbeiten); — Unterstützung von Stellen, deren Anliegen es ist, auf die Wohnungsprobleme behinderter Arbeitnehmer auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene aufmerksam zu machen. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 509 304	500 000	600 000	409 304		
Restmittel aus 1984	245 564	100 000	100 000	45 564		
Mittel 1985	950 000	150 000	300 000	400 000	100 000	
Mittel 1986	1 200 000		200 000	600 000	400 000	
Insgesamt	3 904 868	750 000	1 200 000	1 454 868	500 000	

6471	Entschließung des Rates vom 21. Januar 1974 über ein sozialpolitisches Aktionsprogramm (ABl. Nr. C 13 vom 12. 2. 1974, S. 1). Entschließung des Rates vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm zugunsten der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen (ABl. Nr. C 34 vom 14. 2. 1976, S. 2). Entschließung des Rates vom 16. Juli 1985 über Leitlinien für eine Wanderungspolitik der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 186 vom 26. 7. 1985, S. 3). Die Kommission beteiligt sich an der Finanzierung von Arbeiten zur Modernisierung von Gemeinschaftsunterkünften und Familienwohnungen für Wanderarbeitnehmer, unterstützt die mit der Unterbringung der Ausländer befaßten Betreuungsstellen und beteiligt sich an der Veranstaltung von Seminaren und Studientagungen über diese Probleme.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
647	*(Fortsetzung)*						
6471	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 647 insgesamt	2 200 000	1 850 000	1 650 000	1 650 000	2 181 865,08	1 387 366,02
648	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich des Gesundheitswesens***						
6480	Strahlenschutz Nichtgetrennte Mittel	592 938	592 938	550 000	550 000	585 354,20	585 354,20

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
647	*(Fortsetzung)*
6471	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	686 481	400 000	200 000	86 481		
Restmittel aus 1984	365 685	100 000	150 000	115 685		
Mittel 1985	700 000	400 000	100 000	200 000		
Mittel 1986	1 000 000		200 000	400 000	400 000	
Insgesamt	2 752 166	900 000	650 000	802 166	400 000	

(Siehe Artikel 8 1 1 der Einnahmenansätze.)

648	
6480	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 2 Buchstabe b) und 30 bis 39.

Veranschlagt sind Ausgaben für die besonderen Tätigkeiten, die der Kommission gemäß diesen Artikeln auf dem Gebiet des Strahlenschutzes obliegen.

Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinien zur Festlegung und Fortschreibung der Grundnormen unter Berücksichtigung der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse (Artikel 30 bis 33),

— innergemeinschaftliche Übermittlung von Angaben über Pläne zur Ableitung radioaktiver Stoffe (Artikel 37),

— Überwachung der Radioaktivität der Umwelt und andere Aufgaben (Artikel 35 und 36),

— Anschaffung von wissenschaftlichen Werken und Fachzeitschriften.

Sie sind außerdem für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz der Bevölkerung vor Verbrauchsgütern, die radioaktive Substanzen enthalten, Radiopharmazeutika und medizinischen Bestrahlungen bestimmt. Des weiteren erfassen sie den Strahlenschutz bei Kernkraftwerken, den Strahlenschutz der Bevölkerung im Rahmen der Lagerung radioaktiver Abfallstoffe und der Gemeinschaftsinitiativen auf dem Gebiet der Personen- und Ortsdosimetrie sowie die Ausweitung der Informations- und Bildungsmaßnahmen im Bereich des Strahlenschutzes.

Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Aufwendungen für Studien, Sachverständige, Berater und damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Veröffentlichungen, Teilnahme an Konferenzen und Finanzierung der Ausgaben für die Überwachung der Anwendung der Vertragsartikel und Richtlinien.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6481	Untersuchungen und Aktionen auf dem Gebiet der Volksgesundheit						
	Nichtgetrennte Mittel	406 000	406 000	200 000	200 000	283 088,58	283 088,58
6482	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz						
	Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	1 900 000	1 900 000	1 821 513,—	1 821 513,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6481	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere die Artikel 117 und 118. Entschließung des Rates vom 13. Dezember 1977. Entschließung des Rates vom 16. November 1978. Diese Aktion besteht in einer Reihe von Maßnahmen auf dem Gebiet der Volksgesundheit, mit deren Durchführung die Kommission vom Rat beauftragt wurde. Es handelt sich im einzelnen um: — die Gesundheitserziehung (Tabaksucht, Ernährung, Alkoholismus, Drogensucht, Arzneimittelmißbrauch usw.); — gegenseitiger Beistand im Gesundheitsbereich bei schweren Unglücken; — Behandlungskarte; — die wirtschaftlichen Aspekte des Gesundheitswesens; — die Selbsthilfe im medizinischen Bereich; — die Information der Öffentlichkeit im medizinischen Bereich; — Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (Behinderte, ältere Menschen, Wanderarbeitnehmer usw.); — die Organtransplantation; — den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Patienten gegen die Gefahren nichtionisierender Strahlen; — Präventivmaßnahmen gegen ansteckende Krankheiten; — Gesundheit und Werbung; — neue ethische Probleme in der Medizin. Veranschlagt sind Ausgaben, die sich aus Reise- und Aufenthaltskosten für Tagungen, Konferenzen, Seminare und Dienstreisen sowie aus Sachverständigenhonoraren, Studien und Beraterhonoraren ergeben, sowie Ausgaben für die computergestützte Verwaltung, Sekretariatsarbeiten und damit verbundene Dienstleistungen, Veröffentlichungen und Erwerb von wissenschaftlichen Werken.
6482	Erklärung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat Vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (ABl. Nr. C 112 vom 20. 12. 1973, S. 1). Richtlinie 77/312/EWG des Rates vom 29. März 1977 über die biologische Überwachung der Bevölkerung auf Gefährdung durch Blei (ABl. Nr. L 105 vom 28. 4. 1977, S. 10). Richtlinie 77/576/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (ABl. Nr. L 229 vom 7. 9. 1977, S. 12). Richtlinie 78/610/EWG des Rates vom 29. Juni 1978 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vinylchlorid monomer ausgesetzt sind (ABl. Nr. L 197 vom 22. 7. 1978, S. 12). Entschließung des Rates vom 29. Juni 1978 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 165 vom 11. 7. 1978, S. 1). Richtlinie 80/1107/EWG des Rates vom 27. November 1980 zum Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (ABl. Nr. L 327 vom 3. 12. 1980, S. 8). Richtlinie 82/130/EWG des Rates vom 15. Februar 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen in grubengasführenden Bergwerken (ABl. Nr. L 59 vom 2. 3. 1982, S. 10). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 82/605/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch metallisches Blei und seine Ionenverbindungen am Arbeitsplatz (Erste Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 12). Richtlinie 83/447/EWG des Rates vom 19. September 1983 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Asbest am Arbeitsplatz (Zweite Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 8 der Richtlinie 80/1107/EWG) (ABl. Nr. L 263 vom 24. 9. 1983, S. 25). Entschließung des Rates vom 27. Februar 1984 über ein zweites Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 2).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
648	*(Fortsetzung)*						
6482	*(Fortsetzung)*						
6483	Zuschuß an internationale Organisationen für Aktionen auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der Arbeitshygiene und der Sicherheit am Arbeitsplatz						
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	40 000,—	40 000,—
6484	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes						
	Getrennte Mittel	240 000	120 000				
Artikel 648 insgesamt		3 278 938	3 158 938	2 690 000	2 690 000	2 729 955,78	2 729 955,78

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
648	*(Fortsetzung)*
6482	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind hier die Kosten für Reise und Aufenthalt bei Tagungen, Konferenzen, Seminaren, Dienstreisen, Kosten für Sachverständige, Studien, Berater, Lehrgänge, Kosten für die Datenverarbeitung, Sekretariatskosten, Kosten im Zuge der Anwendung der Richtlinien, Veröffentlichungen, Erwerb von wissenschaftlichen Zeitschriften und Werken, Kosten für die Erstellung von Merkblättern für die Arbeitnehmer, die Schadstoffen ausgesetzt sind. In diesem Posten sind ebenfalls die Kosten für die Verwaltung der Verträge veranschlagt.
6483	Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA). Entsprechend den Vorschriften des Abkommens wird der veranschlagte Zuschuß als Gegenleistung für die vom CIS gebotenen Dokumentationsleistungen gewährt.
6484	*Neuer Posten* Entwurf einer Entschließung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. Mai 1984) über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften zum Thema Toxikologie im Rahmen des Gesundheitsschutzes (ABl. Nr. C 156 vom 16. 6. 1984, S. 6). Mit diesen Mitteln sollen Untersuchungen in folgenden Bereichen finanziert werden: — Ermittlung der Relationen Dosis-Wirkung (Kriterien) für toxische Stoffe, — Erarbeitung toxischer Prüfverfahren, — Toxikologische Vergleichsprüfungen, — Evaluierung der Risiken toxischer Stoffe für die Gesundheit. Veranschlagt sind bei diesem Posten auch die Kosten für Lehrgänge, Sachverständige und Berater, die Kosten für Sitzungen und damit verbundene Sekretariatsarbeiten, Dienstreisen, Veröffentlichungen und den Erwerb von wissenschaftlichen Werken und Zeitschriften. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 240 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	240 000		120 000	120 000		
Insgesamt	240 000		120 000	120 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
649	***Arbeitsplatzschaffende Sondermaßnahmen*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	274 999 999,17	274 999 999,17
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	21 990 463	21 990 463	17 309 000	17 309 000	292 299 593,74	292 299 593,74
	Getrennte Mittel insgesamt	12 040 000	8 570 000	3 650 000	3 150 000	2 550 339,60	1 798 124,72
	KAPITEL 64 INSGESAMT	34 030 463	30 560 463	20 959 000	20 459 000	294 849 933,34	294 097 718,46
	KAPITEL 65						
650	***Beitrag zugunsten der EGKS für Sozialmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	62 500 000	62 500 000	62 500 000,—	62 500 000,—
651	***Umstrukturierung der Kohlenindustrie in der Gemeinschaft*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	60 000 000	60 000 000	60 000 000,—	60 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	122 500 000	122 500 000	122 500 000,—	122 500 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 65 INSGESAMT	p.m.	p.m.	122 500 000	122 500 000	122 500 000,—	122 500 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 64 — AUSGABEN IM BEREICH DES SOZIALWESENS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 65 — BEITRÄGE ZUGUNSTEN DER EGKS FÜR SOZIALMASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER UMSTRUKTURIERUNG DER SEKTOREN KOHLE UND STAHL

Artikel Posten	Erläuterungen
650	Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1985) über Beiträge an die EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus (KOM(85) 428 endg.). Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung des Programms über Sozialmaßnahmen zur Abstützung der Umstrukturierung in den Stahlrevieren der Gemeinschaft bestimmt.
651	Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. August 1985) über Beiträge an die EGKS zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Umstrukturierung der Eisen- und Stahlindustrie sowie des Kohlebergbaus (KOM(85) 428 endg.). Dieser Artikel ist zur Deckung der Ausgaben zur Durchführung des Programms über flankierende Sozialmaßnahmen für die Umschulung entlassener Bergarbeiter bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 66						
660	***Umweltschutz und -verbesserung***						
6600	Grundlagenforschung im Bereich des Umweltschutzes Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	2 280 000	2 280 000	1 854 787,—	1 854 787,—
6601	Messung der Verschmutzung, Vergleichseichung und Überwachungssysteme Nichtgetrennte Mittel	293 750	293 750	100 000	100 000	50 000,—	50 000,—
6602	Beurteilung der Gefahren der chemischen Stoffe für den Menschen und die Umwelt Nichtgetrennte Mittel	416 325	416 325	450 000	450 000	340 600,—	340 600,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Artikel Posten	Erläuterungen
660	
6600	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Unweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Alle diese Untersuchungen und Anhörungen betreffen die in diesem Programm vorgesehenen Aktionen, insbesondere: — Wasserwirtschaft, — Verhütung und Verringerung der Lärmbelästigung, — Schutz der natürlichen Umwelt (Flora, Fauna, Küstenzonen, Berggebiete und Siedlungsräume, Landwirtschaft und Umwelt), — Verbesserung der Umweltbedingungen: Wirtschaftsinstrumente, — Rechtliche Aspekte des Umweltschutzes.
6601	Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1). Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für: — Ringvergleiche und Informationsaustausch über die Meßergebnisse der Überwachungs- und Kontrollnetze sowie Vergleichseichung (Wasser- und Luftverunreinigung); — Vorbereitung und Ausarbeitung neuer Richtlinien, vor allem über photochemische Oxydationsmittel und die Kontrolle der Emissionen aus ortsfesten Quellen. Sie sollen vor allem die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien, Informations- und Koordinierungsbesuche, die Veröffentlichung von Berichten sowie den Ankauf von Geräten und Material ermöglichen.
6602	Beschluß des Rates vom 30. Mai 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aufzunehmen, um Mittel und Wege für ein Abkommen über die Einzelheiten oder Anwendung des „Toxic Substances Control Act" auf Erzeugnisse aus der Gemeinschaft einerseits und über die betreffenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft auf Erzeugnisse aus den Vereinigten Staaten andererseits zu suchen. Beschluß 78/618/EWG der Kommission vom 28. Juni 1978 zur Einsetzung eines Beratenden Wissenschaftlichen Ausschusses für die Prüfung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer Verbindungen (ABl. Nr. L 198 vom 22. 7. 1978, S. 17). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Mit dieser Maßnahme wird die objektive Beurteilung der Gefahren fortgesetzt, die durch die Auswirkung chemischer Stoffe in allen Umweltbereichen auf den Menschen und die durch andere Schadstoffe verseuchte Umwelt entstehen, um Ökotoxizitätskriterien aufzustellen. Durchgeführt werden Untersuchungen und Vorarbeiten für den Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuß und für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten hierüber [Toxic Substances Control Act (Tosca)]. Diese Mittel sind vor allem für die Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kolloquien, Seminare, Studien und die Veröffentlichung von Berichten bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
660	*(Fortsetzung)*						
6603	Laufende Bestandsaufnahme der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	250 000	250 000	361 536,23	361 536,23
6609	Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge Getrennte Mittel	5 000 000	2 500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Artikel 660 insgesamt		5 960 075	3 460 075	3 080 000	3 080 000	2 606 923,23	2 606 923,23

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
660	*(Fortsetzung)*
6603	Entscheidung 76/161/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Anlage und Fortschreibung eines Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 8). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ziel dieser Aktion ist: — die Erstellung und Führung eines ständigen Bestandsverzeichnisses der Informationsquellen auf dem Gebiet des Umweltschutzes in der Gemeinschaft; — die Entwicklung der erforderlichen technischen Mittel; — die Vorbereitung von Systemen für die Unterrichtung über die Umweltschutzvorschriften bzw. über die Wiederverwertung von Abfällen.
6609	*Vormals Artikel 3880* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Oktober 1982 zu Dringlichkeitsmaßnahmen zugunsten der von der Trockenheit im Frühjahr und zu Sommeranfang 1982 betroffenen Regionen (Waldbrände, Ernteausfälle usw.) (ABl. Nr. C 292 vom 8. 11. 1982, S. 118). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Juni 1983) über eine Gemeinschaftsaktion zum verstärkten Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände und saure Niederschläge (KOM(83) 375 endg.). Fünfjahresprogramm für den Erwerb von Gerät und Anlagen, für die Schaffung von überwachungseinrichtungen und zur Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren von Waldbränden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	—					
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.	p.m.				
Mittel 1986	5 000 000		2 500 000	1 500 000	1 000 000	
Insgesamt	5 000 000	p.m.	2 500 000	1 500 000	1 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	***Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes***						
6610	Beihilfen zur Entwicklung sogenannter „sauberer" abfallarmer oder abfallfreier und rohstoffsparender Technologien						
	Getrennte Mittel	1 900 000	1 400 000	1 625 000	750 000	424 000,—	15 276,17
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse						
	Getrennte Mittel	1 700 000	2 500 000	1 625 000	1 000 000	500 000,—	325 580,50

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	
6610	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1). Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen fördert die Kommission die Entwicklung neuer, umweltfreundlicher und ressourcensparender Technologien, indem sie bestimmte Vorhaben in diesem Bereich ausarbeitet und finanziell unterstützt (Interventionsmittel) und technische und wirtschaftliche Analysen anderer Vorhaben durchführt, die dazu bestimmt sind, ihre tatsächliche Wirkung auf die Verbesserung der gemeinschaftlichen Umwelt genauer zu bewerten (Mittel für Untersuchungen). Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 900 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	3 000 000		1 000 000	957 000		
Mittel 1985	1 625 000	750 000 (1)	400 000	475 000		
Mittel 1986	1 900 000			1 000 000	900 000	
Insgesamt	6 525 000	750 000 (1)	1 400 000	2 432 000	900 000	

(1) Sowie aus 1984 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 043 000 ECU, die nach Abwicklung der zum 31. Dezember 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

6611	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1872/84 des Rates vom 28. Juni 1984 über gemeinschaftliche Umweltaktionen (ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984, S. 1). Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen zielt diese Aktion darauf ab, die Biotope sowie die Struktur und das physikalische Gleichgewicht bestimmter Gebiete der Gemeinschaft zu erhalten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 1	*(Fortsetzung)*						
6611	*(Fortsetzung)*						
6612	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung						
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	498 170,—	115 416,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6611	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	245 000	245 000				
Restmittel aus 1984	3 500 000	755 000	1 400 000	1 345 000		
Mittel 1985	1 625 000		700 000	500 000	425 000	
Mittel 1986	1 700 000		400 000	800 000	500 000	
Insgesamt	7 070 000	1 000 000	2 500 000	2 645 000	925 000	

6612 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entsprechend diesen „Umweltschutz"-Programmen prüft die Kommission anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit einer Beteiligung an Investitionen, die durch die Durchführung bestimmter Regelungen der Gemeinschaft notwendig werden, vor allem der Regelungen über die Qualität des Wassers und der Luft sowie über die Behandlung toxischer Abfälle. Außerdem ist die finanzielle Unterstützung von Pilotvorhaben in diesem Bereich vorgesehen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6612	*(Fortsetzung)*						
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	600 000	500 000	500 000	218 000,—	501 703,04

(1) Es sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6612	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 100 000		400 000	453 000		
Mittel 1985	p.m.	— (1)				
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	1 100 000	— (1)	400 000	453 000		

(1) Sowie aus 1984 übertragene restliche Zahlungsermächtigungen in Höhe von 252 000 ECU, die nach Abwicklung der zum 31. Dezember 1984 fälligen Verpflichtungen verblieben sind.

6613 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Ziel dieser Aktion ist es, anhand einer beschreibenden Analyse die Möglichkeit der Heranbildung und vor allem beruflichen Ausbildung von Fachkräften für Umweltfragen zu prüfen, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt notwendig sind. Außerdem wird sich die Kommission an den Ausbildungsmaßnahmen finanziell beteiligen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6613	*(Fortsetzung)*						
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel	300 000	1 300 000	2 800 000	800 000	1 000 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6613	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	643 000	250 000	200 000	193 000		
Restmittel aus 1984	350 000	150 000	100 000	100 000		
Mittel 1985	500 000	100 000	100 000	300 000		
Mittel 1986	500 000 (1)		200 000	200 000	100 000	
Insgesamt	1 993 000	500 000	600 000	793 000	100 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 einzusetzen.

6614 Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

Entscheidung 85/338/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 176 vom 6. 7. 1985, S. 14).

Die Vergleichbarkeit der Umweltstatistiken und Umweltdaten der Mitgliedstaaten soll verbessert werden, um insbesondere ein Informationssystem aufzubauen, das es ermöglicht:

— die gemeinschaftliche Umweltpolitik auszurichten und deren Auswirkungen zu bewerten;

— die Umweltbelange in die Sektorpolitiken der Gemeinschaft einzubeziehen;

— die Erhebung von Daten über den Zustand der Umwelt in den Mitgliedstaaten sowie international zu koordinieren oder anzuregen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6614	*(Fortsetzung)*						
6615	Durchführung der internationalen Übereinkommen über den Schutz der Pflanzen, der Tiere und des natürlichen Lebensraums						
	Getrennte Mittel	300 000	300 000				

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

661 *(Fortsetzung)*

6614 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	200 000	200 000				
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	2 800 000	600 000	1 200 000	1 000 000		
Mittel 1986	300 000		100 000	100 000	100 000	
Insgesamt	3 300 000	800 000	1 300 000	1 100 000	100 000	

6615 *Neuer Posten*

Diese Mittel sind zur Durchführung der von der Gemeinschaft unterzeichneten internationalen Übereinkommen über den Schutz der Pflanzen, der Tiere und des natürlichen Lebensraums bestimmt.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 300 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	300 000		300 000			
Insgesamt	300 000		300 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
661	*(Fortsetzung)*						
6616	Sofortmaßnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und den Kampf gegen die unfallbedingte Umweltverschmutzung Getrennte Mittel	600 000	600 000				
6617	Beihilfen für die europäischen Umweltschutzorganisationen Getrennte Mittel	320 000	320 000				
	Artikel 661 insgesamt	5 120 000	7 420 000	6 550 000	3 050 000	2 640 170,—	957 975,71

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
661	*(Fortsetzung)*
6616	*Neuer Posten* Diese Mittel sind für Maßnahmen eines Soforthilfsfonds zum Schutz gefährdeter Arten und zur Bekämpfung der unfallbedingten Umweltverschmutzung vorgesehen. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	600 000		600 000			
Insgesamt	600 000		600 000			

6617	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln sollen die Verbraucherorganisationen subventioniert werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 320 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	320 000		320 000			
Insgesamt	320 000		320 000			

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
662	***Spezifische Maßnahmen zum Schutz der marinen Umwelt***						
6620	Teilnahme der Gemeinschaft am Aktionsplan für das Mittelmeer Nichtgetrennte Mittel	842 000	842 000	640 000	640 000	570 000,—	570 000,—
6621	Schutz der marinen Umwelt Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	900 000	900 000	839 867,73	839 867,73
	Artikel 662 insgesamt	1 842 000	1 842 000	1 540 000	1 540 000	1 409 867,73	1 409 867,73
663	***Aktionen und Maßnahmen „Umweltschutz“***						
6630	Aktionen „Umweltschutz“ Nichtgetrennte Mittel	414 000	414 000	400 000	400 000	514 935,53	514 935,53

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
662	
6620	Beschluß 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. Nr. L 240 vom 19. 9. 1977, S. 1). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4). Beschluß 83/101/EWG des Rates vom 28. Februar 1983 über den Abschluß des Protokolls über den Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung vom Lande aus (ABl. Nr. L 67 vom 12. 3. 1983, S. 1). Beschluß 84/132/EWG des Rates vom 1. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die besonderen Schutzgebiete des Mittelmeers (ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984, S. 36). Entsprechend den Vorschriften dieses Rahmenabkommens von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vom 16. Februar 1976 und der Protokolle zielt der Aktionsplan auf eine integrierte Entwicklungsplanung und Bewirtschaftung der Ressourcen des Mittelmeerraumes sowie auf ein koordiniertes Programm zur Überwachung und Forschung im Bereich der Verschmutzung des Mittelmeers ab. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Kommission zu diesem Aktionsplan.
6621	Entschließung des Rates vom 26. Juni 1978 zur Erstellung eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. C 162 vom 8. 7. 1978, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 (KOM(80) 361 endg.). Beschluß 81/420/EWG des Rates vom 19. Mai 1981 über den Abschluß des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers durch Öl und andere Schadstoffe in Notfällen (ABl. Nr. L 162 vom 19. 6. 1981, S. 4). Entscheidung 81/971/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (ABl. Nr. L 355 vom 10. 12. 1981, S. 52). Entschließung des Rates den Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Beschluß 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 7). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 25. März 1985 über die Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (KOM(85) 123 endg.). Vorschlag für eine Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. März 1985) zur Änderung der Entscheidung 81/971/EWG zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Informationssystems zur Überwachung und Verringerung der Ölverschmutzung des Meeres (KOM(85) 123 endg.). Diese Mittel dienen der Durchführung eines Programms, durch das die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft, wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Juni 1980 (KOM(80) 361) angekündigt, verstärkt die Möglichkeit erhalten, zur Verhütung und Bekämpfung der Verschmutzung des Meeres durch Öl und gefährliche chemische Erzeugnisse einzugreifen, sowie der Erfüllung der Aufgaben der Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an internationalen Übereinkommen über die unfallbedingte Verschmutzung des Meeres durch Öl und andere gefährliche Stoffe beizutragen.
663	
6630	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
663	*(Fortsetzung)*						
6630	*(Fortsetzung)*						
6631	Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Verschmutzung des Rheins und anderer grenzüberschreitender Flüsse Nichtgetrennte Mittel	—	—	100 000	100 000	0,—	0,—
6632	Bekämpfung der Verschmutzung durch Abfälle und Wiederverwertungsaktionen Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	350 000	350 000	195 000,—	195 000,—
	Artikel 663 insgesamt	914 000	914 000	850 000	850 000	709 935,53	709 935,53

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
663	*(Fortsetzung)*
6630	*(Fortsetzung)* Es handelt sich um Aktionen zur Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit über Umweltfragen, insbesondere: — Nutzung der Ressourcen, — Vorsorge, — Verwertung und Recycling, — Vogelschutz, — Bewirtschaftung sensibler Gebiete, — Unterrichtung der Landwirte über die Verminderung des Gebrauchs von Pflanzenschutzmitteln, — Nutzung und Erhaltung des Raumes, — Lärm. Der Anteil der Mittel dieses Postens, der bisher dem Europäischen Umweltbüro zur Verfügung gestellt wurde, sollte zur Unterrichtung der Umweltschutzorganisationen verwendet werden.
6631	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1), Buchstabe f) der Entschließung und die Ziffern 16, 19 und 20 des Programms. Diese Aktion soll die Beurteilung der Lage der Gewässerqualität des Stromgebietes der Maas, insbesondere hinsichtlich des Vorhandenseins organischer Halogenverbindungen und der Entwicklungsaussichten dieser Gewässer, vor allem in Verbindung mit der erwarteten Entwicklung ihrer Verwendung zu gewerblichen Zwecken, ermöglichen.
6632	Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Die Aktionsprogramme auf dem Gebiet des Umweltschutzes, die vom Rat verabschiedete Gemeinschaftsregelung und die Empfehlungen des Europäischen Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses für Abfallwirtschaft enthalten eine Beschreibung der Aktionen und Arbeiten, die von der Kommission durchgeführt werden müssen. Diese Programme und Empfehlungen erfordern Studien und Aktionen großen Umfangs, die sich über mehrere Jahre erstrecken sollen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	***Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinien und Beschlüsse über den Umweltschutz***						
6640	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung und Belästigung						
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	200 000	200 000	154 030,—	154 030,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	Die Maßnahmen der Kommission auf dem Gebiet des Umweltschutzes fanden ihren Niederschlag in einer Reihe wichtiger Richtlinien des Rates über die Wasserwirtschaft, die Verhütung der Luftverschmutzung und die Aufbereitung von Abfallstoffen. Diese Rechtsakte sind jetzt anzuwenden; dabei sind externe Stellen und Sachverständige heranzuziehen, um die ordnungsgemäße Anwendung dieser Richtlinien sicherzustellen.
6640	Richtlinie 75/440/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 26). Richtlinie 76/160/EWG des Rates vom 8. Dezember 1975 über die Qualität der Badegewässer (ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976, S. 1). Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41). Entscheidung 77/795/EWG des Rates vom 12. Dezember 1977 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zum Informationsaustausch über die Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 334 vom 24. 12. 1977, S. 29). Richtlinie 78/659/EWG des Rates vom 18. Juli 1978 über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten (ABl. Nr. L 222 vom 14. 8. 1978, S. 1). Richtlinie 79/113/EWG des Rates vom 19. Dezember 1978 über die Ermittlung des Geräuschemissionspegels von Baumaschinen und Baugeräten (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 15). Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1). Richtlinie 79/869/EWG des Rates vom 9. Oktober 1979 über die Meßmethoden sowie über die Häufigkeit der Probenahmen und der Analysen des Oberflächenwassers für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (ABl. L 271 vom 29. 10. 1979, S. 44). Richtlinie 79/923/EWG des Rates vom 30. Oktober 1979 über die Qualitätsanforderungen an Muschelgewässer (ABl. Nr. L 281 vom 10. 11. 1979, S. 47). Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe (ABl. Nr. L 20 vom 26. 1. 1980, S. 43). Richtlinie 80/51/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 18 vom 24. 1. 1980, S. 26). Richtlinie 80/778/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 11). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (ABl. Nr. L 91 vom 9. 4. 1983, S. 30). Richtlinie 83/206/EWG des Rates vom 21. April 1983 zur Änderung der Richtlinie 80/51/EWG zur Verringerung der Schallemissionen von Unterschalluftfahrzeugen (ABl. Nr. L 117 vom 4. 5. 1983, S. 15). Richtlinie 83/513/EWG des Rates vom 26. September 1983 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Cadmiumableitungen (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 1). Richtlinie 84/532/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend Baugeräte und Baumaschinen: Gemeinsame Bestimmungen (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 111). Richtlinie 84/533/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Motorkompressoren (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 123). Richtlinie 84/534/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend den zulässigen Schalleistungspegel von Turmdrehkränen (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 130). Richtlinie 84/535/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Schweißstromerzeugern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 142). Richtlinie 84/536/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Kraftstromerzeugern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 149). Richtlinie 84/537/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel handbedienter Betonbrecher und Abbau-, Aufbruch- und Spatenhammer (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 156). Richtlinie 84/538/EWG des Rates vom 17. September 1984 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den zulässigen Schalleistungspegel von Rasenmähern (ABl. Nr. L 300 vom 19. 11. 1984, S. 171).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6640	*(Fortsetzung)*						
6641	Durchführung der Rechtsvorschriften über Verschmutzung durch giftige und gefährliche chemische Erzeugnisse						
	Nichtgetrennte Mittel	1 625 500	1 625 500	1 960 000	1 960 000	2 024 162,24	2 024 162,24

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6640	*(Fortsetzung)* Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, private und öffentliche externe Stellen sowie qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, die der Kommission dabei behilflich sind, die ordnungsgemäße Handhabung der Richtlinien und deren Anwendung zu gewährleisten.
6641	Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1976 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. 196 vom 16. 8. 1967, S. 1). Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung chemischer Stoffe (ABl. Nr. L 259 vom 15. 10. 1979, S. 10). Beschluß 80/372/EWG des Rates vom 26. März 1980 über Chlorfluorkohlenstoffe (ABl. Nr. L 90 vom 3. 4. 1980, S. 45). Entscheidung 81/437/EWG der Kommission vom 11. Mai 1981 über die Aufstellung von Kriterien für das Verzeichnis der chemischen Stoffe (ABl. Nr. L 167 vom 24. 6. 1981, S. 31). Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die besonderen Unfallrisiken bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. Nr. L 230 vom 5. 8. 1982, S. 1). Entscheidung 82/795/EWG der Kommission vom 15. November 1982 zur Verstärkung der Vorbeugungsmaßnahmen in bezug auf Fluorchlorkohlenwasserstoffe in der Umwelt (ABl. Nr. L 329 vom 25. 11. 1982, S. 29). Richtlinie 83/467/EWG der Kommission vom 29. Juli 1983 zur fünften Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Klassifizierung, Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 257 vom 16. 9. 1983, S. 1). Beschluß 85/71/EWG der Kommission 21. Dezember 1984 über die Liste der angemeldeten Stoffe gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. Nr. L 30 vom 2. 2. 1985, S. 33). Nach der Richtlinie 79/831/EWG ist die Kommission verpflichtet, folgende Arbeiten durchzuführen: — Aufstellung eines Verzeichnisses aller chemischen Stoffe, die auf dem Markt der Gemeinschaft vorhanden sind; — von September 1981 an administrative und technische Bearbeitung der Anmeldungen neuer chemischer Stoffe, die nach diesem Datum in den Verkehr gebracht werden; — Fortschreibung und Veröffentlichung des Anhangs V der Richtlinie 67/548/EWG und ordnungsgemäße Anwendung des von der Kommission am 29. Juli 1983 angenommenen Leitfadens für Etikettierung; — Ergänzung der Anhänge I bis IV der Richtlinie 67/548/EWG und Anpassung an den technischen Fortschritt: Anhang I enthält eine Liste von 1 000 Stoffen zur Ergänzung einschließlich der Bestimmungen über die Etikettierung jedes Stoffes; Anhang II enthält die Gefahrensymbole, und die Anhänge II und IV enthalten die Sätze zum Hinweis auf besondere Gefahren und Vorsichtsratschläge; — Gewährleistung einer angemessenen Anwendung von Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG (Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe). Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Rechtsakte und der vorgesehenen Erstellung des Verzeichnisses der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe unterstützen. Die Richtlinie 82/501/EWG, die am 8. Januar 1984 in Kraft getreten ist, sieht vor, daß die Kommission folgende Arbeiten durchführen muß: — Aufstellung einer Datenbank über die Hauptunfälle im Gebiet der Gemeinschaft, wobei den Mitgliedstaaten Zugang zu dieser Datenbank zu gewähren ist, — Veröffentlichung der allgemeinen statistischen Auskünfte und der Informationen über die Sicherheit, — Revision der Anhänge über die Industrieanlagen sowie der Liste der gefährlichen Stoffe, — Sicherstellung des Informationsaustausches über die Erfahrungen bei Hauptunfällen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
664	*(Fortsetzung)*						
6642	Durchführung der gemeinschaftlichen Politik zur Bekämpfung der Luftverschmutzung Nichtgetrennte Mittel	725 000	725 000	700 000	700 000	1 210 026,37	1 210 026,37
6643	Durchführung von Rechtsvorschriften über Abfälle Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	100 000	100 000	60 000,—	60 000,—
	Artikel 664 insgesamt	2 575 500	2 575 500	2 960 000	2 960 000	3 448 218,61	3 448 218,61
665	***Direktaktion der Gemeinschaft in Regionen, in denen die Umwelt besonders gefährdet ist*** Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	900 000	900 000		

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
664	*(Fortsetzung)*
6642	Entscheidung 75/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1975 zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für einen Informationsaustausch zwischen den Überwachungs- und Kontrollnetzen betreffend die Daten über die Luftverschmutzung durch bestimmte Schwefelverbindungen und durch Schwebstoffe (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 32). Richtlinie 75/716/EWG des Rates vom 24. November 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schwefelgehalt bestimmter flüssiger Brennstoffe (ABl. Nr. L 307 vom 27. 11. 1975, S. 22). Richtlinie 80/779/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 über Grenzwerte und Leitwerte der Luftqualität für Schwefeldioxid und Schwebestaub (ABl. Nr. L 229 vom 30. 8. 1980, S. 30). Entscheidung 82/459/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 zur Einführung eines gegenseitigen Austausches von Informationen und Daten aus Meßnetzen und einzelnen Stationen zur Erfassung der Luftverschmutzung in den Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 210 vom 19. 7. 1982, S. 1). Richtlinie 82/884/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 betreffend einen Grenzwert für den Bleigehalt in der Luft (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 15). Richtlinie 84/360/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 zur Bekämpfung der Luftverunreinigung durch Industrieanlagen (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 20). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. November 1985) betreffend den Abschluß des Protokolls zu dem Genfer Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung bezüglich der langfristigen Finanzierung des Programms für Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa (EMEP) (ABl. Nr. C 321 vom 13. 12. 1985, S. 5). Die vorerwähnten Rechtsakte beschreiben präzise Maßnahmen der Kommission, vor allem die Durchführung von Programmen zur Vergleichseichung und zum Ringvergleich atmosphärischer Schadstoffe. Diese Maßnahmen sollen es ermöglichen, sich an private und öffentliche externe Stellen zu wenden, den Kauf von Meßgeräten vorzunehmen und qualifizierte Sachverständige hinzuzuziehen, um die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbundenen technischen und wissenschaftlichen Aufgaben zu erfüllen.
6643	Richtlinie 75/439/EWG des Rates vom 16. Juni 1975 über die Altölbeseitigung (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 23). Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle (ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975, S. 39). Richtlinie 76/403/EWG des Rates vom 6. April 1976 über die Beseitigung von polychloriertem Biphenylen (ABl. Nr. L 108 vom 26. 4. 1976, S. 41). Richtlinie 78/319/EWG des Rates vom 20. März 1978 über giftige und gefährliche Abfälle (ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978, S. 43). Richtlinie 84/631/EWG des Rates vom 6. Dezember 1984 über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle (ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984, S. 31). Die von der Kommission durchzuführenden Aktionen und Arbeiten werden in den genannten Rechtsakten beschrieben. Die Aktionen und Arbeiten dienen dazu, externe öffentliche und private Einrichtungen sowie befähigte Sachverständige zur Mitarbeit an den wissenschaftlichen und technischen Aufgaben hinzuzuziehen, die mit der Durchführung dieser Rechtsvorschriften verbunden sind.
665	Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 7. Februar 1983 zur Fortschreibung und Durchführung einer Umweltpolitik und eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 46 vom 17. 2. 1983, S. 1). Ausarbeitung eines Maßnahmenbündels im Bereich des Umweltschutzes im Mittelmeerraum zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für eine ausgewogene Entwicklung der sozio-ökonomischen Tätigkeiten der Region.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
666	***Europäisches Umweltjahr*** Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)				
667	***Schutz und Unterrichtung der Verbraucher***						
6670	Untersuchungen über den Verbraucherschutz Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	600 000	600 000	377 000,—	377 000,—

(1) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU eingesetzt.
(2) In Kapitel 10 0 werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
666	*Neuer Artikel* Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Diese Mittel sind zur Finanzierung aller erforderlichen Maßnahmen für die Durchführung des Europäischen Umweltjahres, einschließlich Vorstudien, Sachverständige und damit verbundene Kosten, Tagungen und Seminare, Informationskampagnen, Veröffentlichungen sowie gezielte Verbreitungsmaßnahmen bestimmt. Wiederzuverwendende Einnahmen: p.m. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	3 000 000 (1)		1 000 000 (1)	1 000 000	1 000 000	
Insgesamt	3 000 000		1 000 000 (1)	1 000 000	1 000 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

667	
6670	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Diese Mittel dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen: — Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Verbraucher gegenüber Erzeugnissen, — Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher, — Verbesserung der Rechtsstellung der Verbraucher, — Unterrichtung und Bildung der Verbraucher, — Anhörung und Vertretung der Verbraucher.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6671	Finanzbeihilfe an die europäischen Verbrauchervereinigungen						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	450 000	450 000	420 000,—	420 000,—
6672	Aktionen zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher						
	Nichtgetrennte Mittel	525 000	525 000	450 000	450 000	333 006,25	333 006,25
6673	Maßnahmen zur Durchführung der Verbraucherschutz-Richtlinien						
	Nichtgetrennte Mittel	213 750	213 750	285 000	285 000	177 400,—	177 400,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6671	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Der Beitrag der Gemeinschaft soll die Verbrauchervereinigungen bei ihren Bemühungen um eine bessere Strukturierung auf europäischer Ebene unterstützen und die von ihnen durchgeführten Maßnahmen finanzieren. Er soll der Kommission insbesondere ermöglichen, die Verbrauchervereinigungen im Bereich des Schutzes, der Unterrichtung und der Bildung der Verbraucher anzuhören sowie deren Gutachten und ausführliche Stellungnahmen zu schwierigen Problemen einzuholen. Die Vereinigungen sind über den Beratenden Verbraucherausschuß an der Ausarbeitung von Richtlinien beteiligt.
6672	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 39, 41, 45 und 49. Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — Förderung spezifischer Aktionen der Verbrauchervereinigungen zur Entfaltung ihrer Tätigkeiten; — Mustervorhaben der Gebietskörperschaften oder der nationalen Verwaltungen zur Behandlung kleiner Beschwerden der Verbraucher; — Unterstützung bei der Vorbereitung und/oder der Veröffentlichung von Broschüren und Schriften über den Verbraucherschutz; — Mustervorhaben in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten über die schulische Ausbildung; — Versuche in Zusammenarbeit mit Regionalverwaltungen und Verbrauchervereinigungen zur Sensibilisierung und Aufklärung erwachsener Verbraucher; — Durchführung von Versuchen im Zusammenhang mit dem Zugang der Verbraucher zum Recht sowie mit der Behandlung der häufigsten Rechtsstreitigkeiten der Verbraucher; Veröffentlichung der Ergebnisse der zu diesem Zweck erforderlichen Studien.
6673	Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 16). Richtlinie 72/276/EWG des Rates vom 17. Juli 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 173 vom 31. 7. 1972, S. 1). Richtlinie 73/44/EWG des Rates vom 26. Februar 1973 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Methoden der quantitativen Analyse ternärer Textilfasergemische (ABl. Nr. L 83 vom 30. 3. 1973, S. 1). Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 262 vom 27. 9. 1976, S. 169). Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür (ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1). Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise (ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19). Richtlinie 81/75/EWG des Rates vom 17. Februar 1981 zur Änderung des Anhangs II Teil 2 der Richtlinie 72/276/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über bestimmte Methoden der quantitativen Analyse von binären Textilfasergemischen (ABl. Nr. L 57 vom 4. 3. 1981, S. 23). Richtlinie 82/147/EWG der Kommission vom 11. Februar 1982 zur Anpassung des Anhangs II der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt (ABl. Nr. L 63 vom 6. 3. 1982, S. 26). Zweite Richtlinie 82/434/EWG der Kommission vom 14. Mai 1982 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 185 vom 30. 6. 1982, S. 1). Richtlinie 82/368/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur zweiten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 167 vom 15. 6. 1982, S. 1). Dritte Richtlinie 83/341/EWG der Kommission vom 29. Juni 1983 über die Anpassung der Anhänge II, III und V der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 188 vom 13. 7. 1983, S. 15). Vierte Richtlinie 83/496/EWG der Kommission vom 22. September 1983 zur Anpassung des Anhangs VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 275 vom 8. 10. 1983, S. 20).

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
667	*(Fortsetzung)*						
6673	*(Fortsetzung)*						
6674	Aktionen zur Überwachung der Sicherheit von Konsumgütern						
	Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 250 000	1 000 000	1 000 000		
6675	Überwachung der Märkte und Preise						
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000				
6676	Kritische Beurteilung der Auswirkungen der Normen auf die Verbraucher						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000				
	Artikel 667 insgesamt	3 238 750	3 238 750	2 785 000	2 785 000	1 307 406,25	1 307 406,25

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
667	*(Fortsetzung)*
6673	*(Fortsetzung)* Dritte Richtlinie 83/514/EWG der Kommission vom 27. September 1983 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Analysemethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel (ABl. Nr. L 291 vom 24. 10. 1983, S. 9). Richtlinie 83/574/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zur dritten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend kosmetische Mittel (ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 38). Richtlinie 83/623/EWG des Rates vom 25. November 1983 zur Änderung der Richtlinie 71/307/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 8). Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: Durchführung der verschiedenen Richtlinien auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes. Die Kommission kann hierbei auf die Mitarbeit externer öffentlicher und privater Stellen sowie qualifizierter Sachverständiger zurückgreifen, die sie bei der Durchführung und der Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung dieser Richtlinien unterstützen.
6674	Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1). Entscheidung 81/623/EWG des Rates vom 23. Juli 1981 zur Durchführung eines Modellversuchs betreffend ein gemeinschaftliches System zur Information über Unfälle bei Verwendung bestimmter Erzeugnisse außerhalb beruflicher Tätigkeiten und des Straßenverkehrs (ABl. Nr. L 229 vom 13. 8. 1981, S. 1). Entscheidung 84/133/EWG des Rates vom 2. März 1984 über ein System zur raschen Information über Gefahren bei der Verwendung von Verbrauchserzeugnissen (ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S 16). Hierbei geht es um die Sicherstellung der Überwachung von Verbrauchererzeugnissen zur Gefahrenermittlung, die Untersuchung der durch Verwendung bestimmter Erzeugnisse verursachten Unfälle sowie die Verhütung dieser Gefahren und Unfälle.
6675	*Neuer Posten* Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Ziffern 42 und 43. Diese Mittel sollen die Kosten für die Erforschung des Preisgefälles zwischen den Mitgliedstaaten decken.
6676	*Neuer Posten* Entschließung des Rates vom 19. Mai 1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher (ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 1), insbesondere die Artikel 25, 41 und 49. Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Nach den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG sind die Mitgliedstaaten gehalten, die Kommission über alle Entwürfe von Normen und technischen Vorschriften zu unterrichten. Alljährlich werden rund 5 000 bis 7 000 Entwürfe von Normen und zwischen 1 000 und 2 000 Entwürfe von technischen Vorschriften vorgebracht. Im Hinblick auf eine kritische Bewertung der Auswirkung dieser Entwürfe von Normen und technischen Vorschriften auf die Sicherheit der Produkte für den Verbraucher wird die Kommission qualifizierte Sachverständige hinzuziehen können, um die Anwendung dieser Richtlinie zu überwachen.

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
668	***Tierschutz***						
6680	Maßnahmen zum Schutz der Tiere in der Gemeinschaft Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000				
6681	Finanzbeihilfe an die europäischen Tierschutzverbände Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000				
	Artikel 668 insgesamt	400 000	400 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	10 830 325	10 830 325	12 115 000	12 115 000	10 404 521,35	9 613 043,52
	Getrennte Mittel insgesamt	10 120 000	9 920 000	6 550 000	3 050 000	1 718 000,—	827 283,54
	KAPITEL 66 INSGESAMT	20 950 325	20 750 325	18 665 000	15 165 000	12 122 521,35	10 440 327,06
	KAPITEL 67						
670	***Aktionen und Veranstaltungen im Bereich Kultur***						
6700	Ausgaben für die kulturelle Aktion Nichtgetrennte Mittel	690 000	690 000	500 000	500 000	459 500,—	459 500,—
6701	Beiträge zu kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	280 000	280 000	280 000,—	280 000,—
6702	Beitrag zur Förderung der Werke junger europäischer Komponisten, die vom Jugendorchester der Gemeinschaft im Rahmen des Internationalen Jahres der Musik 1985 aufgeführt werden Nichtgetrennte Mittel	—	—	100 000	100 000		
6703	Beitrag zur Vorbereitung und Durchführung des Europäischen Jahres der Musik 1985 Nichtgetrennte Mittel	—	—	500 000	500 000	60 000,—	60 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 66 — AUSGABEN FÜR UMWELT- UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
668	*Neuer Artikel*
6680	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. Mai 1984 zur Einschränkung von Tierversuchen und zum Schutz der Versuchstiere (ABl. Nr. C 172 vom 2. 7. 1984, S. 164). Diese Mittel sind für die vorbereitenden Arbeiten zur Einführung von Richtlinien für Tierversuche und die Überwachung bestehender Initiativen und Rechtsvorschriften im Bereich des Tierschutzes vorgesehen.
6681	*Neuer Posten*
670	
6700	Veranschlagt sind vor allem Mittel für Stipendien zur beruflichen Ausbildung („Stipendien der Gemeinschaft"), die an junge Kulturschaffende vergeben werden, sowie für die Fortführung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Erhaltung des architektonischen Erbes, Restaurierungstechniken, Erhaltung und Instandsetzung von Musikinstrumenten, Rekonstruktion historischer Gebäude und die Förderung des kulturellen Austausches.
6701	Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Beteiligung an verschiedenen kulturellen Veranstaltungen von europäischem Interesse, darunter Konzerte des Jugendorchesters der Gemeinschaft usw.

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
670	*(Fortsetzung)*						
6704	Europäischer Fonds für Denkmäler und Kulturstätten — Pilotvorhaben Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	500 000	500 000	400 000,—	400 000,—
6706	Unterstützung für die Restaurierungs- und Konservierungsarbeiten am Parthenon auf der Athener Akropolis Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	500 000	500 000	500 000,—	500 000,—
6707	Europäische Kulturstadt Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 670 insgesamt	2 490 000	2 490 000	2 380 000	2 380 000	1 699 500,—	1 699 500,—
671	***Kulturförderung*** Nichtgetrennte Mittel	360 000	360 000	150 000	150 000	340 000,—	340 000,—
676	***Europäische Stiftung*** Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	100 000	100 000	100 000,—	100 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 550 000	3 550 000	2 630 000	2 630 000	2 139 500,—	2 139 500,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 67 INSGESAMT	3 550 000	3 550 000	2 630 000	2 630 000	2 139 500,—	2 139 500,—

KOMMISSION

KAPITEL 67 — AKTIONEN AUF DEN GEBIETEN DER KULTUR UND DER EUROPÄISCHEN STIFTUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
670	*(Fortsetzung)*
6704	Mit diesen Mitteln soll (nach Modalitäten, die jedem einzelnen Pilotvorhaben angepaßt sind) durch direkte Subventionen ein Gemeinschaftsbeitrag zur Erhaltung von Denkmälern und Kulturstätten sichergestellt werden, die der Reihe nach in den einzelnen Gemeinschaftsländern auszuwählen sind.
6706	Mit diesen Mitteln, die die geplante nationale Finanzierung ergänzen, sollen die von den griechischen Behörden beabsichtigten Arbeiten beschleunigt werden.
6707	Entschließung der im Rat vereinigten für Kulturfragen zuständigen Minister vom 13. Juni 1985 über einen europäischen Bildhauerwettbewerb (ABl. Nr. C 153 vom 22. 6. 1985, S. 2). Dieser Posten ist zur Finanzierung von Kultur- und Kunstveranstaltungen bestimmt, die in der „Europäischen Kulturstadt" durchgeführt werden sollen. Für 1986 wurde Florenz genannt.
671	Diese Mittel sollen zur Finanzierung von Pilotvorhaben über die verschiedenen Maßnahmen beitragen, die durchgeführt werden müssen, um die Öffentlichkeit über die verschiedenen Ausdrucksformen der Kultur besser zu informieren und damit die Arbeitslosigkeit zahlreicher Kulturschaffender zu bekämpfen.
676	Abkommen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. März 1982 über die Errichtung der Europäischen Stiftung. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 25. Juli 1985 betreffend die Europäische Stiftung (ABl. Nr. C 199 vom 7. 8. 1985, S. 1). Die Verfahren der Mitgliedstaaten zur Ratifizierung des Abkommens über die Errichtung der Stiftung sind im Gange. Diese Mittel wurden bei der Unterzeichnung des Abkommens für das erste Jahr vorgesehen.

KOMMISSION

KAPITEL 68 — SPORTFÖRDERUNG

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 68						
680	***Sportförderung***						
6800	Förderung von europäischen Sportmannschaften einschließlich Sportveranstaltungen für Behinderte						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 680 insgesamt	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 68 INSGESAMT	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 69						
690	***Hilfe für die von Katastrophen heimgesuchte Bevölkerung der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 750 000	2 750 000	2 750 000	2 750 000	3 900 000,—	3 900 000,—
691	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen für Italien aufgrund des Erdbebens von November 1980***						
	Nichtgetrennte Mittel	31 000 000	31 000 000	31 000 000	31 000 000	24 198 000,—	24 198 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 68 — SPORTFÖRDERUNG

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
680	*Neuer Artikel*
6800	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. April 1984 zum Sport in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 127 vom 14. 5. 1984, S. 142).
690	Mit diesen Mitteln soll die Gemeinschaft den Opfern von Katastrophen in der Gemeinschaft unverzüglich Soforthilfe leisten können.
691	Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Für 1986 wurden die Zinsvergünstigungen berechnet, indem neben der zum 31. Dezember 1984 gezahlten Darlehenssumme auch der — 1985 zu zahlende — Restbetrag des noch mit Zinsvergünstigung zu gewährenden Neuen Gemeinschaftsinstruments und der EIB-Darlehen, gemäß Beschluß 81/19/EWG, sowie die Entwicklung der Wechselkurse zwischen der ECU und den Währungen, in denen diese Zinsvergünstigungen gezahlt werden, berücksichtigt wurden. Diese vertraglichen Verpflichtungen der Kommission werden ab 1988 mit der schrittweisen Tilgung der Darlehen zurückgehen.

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
692	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981***						
	Nichtgetrennte Mittel	2 700 000	2 700 000	2 700 000	2 700 000	2 700 000,—	2 700 000,—
693	***Gemeinschaftshilfe für die geschädigte Region Friaul***						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	—	—	2 230 409,99	2 230 409,99
699	***Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	370 000	370 000	370 000	370 000	149 708,—	149 708,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	36 820 000	36 820 000	36 820 000	36 820 000	33 178 117,99	33 178 117,99
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 69 INSGESAMT	36 820 000	36 820 000	36 820 000	36 820 000	33 178 117,99	33 178 117,99
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	100 074 913	100 074 913	209 090 000	209 090 000	477 136 181,92	476 344 704,09
	Getrennte Mittel insgesamt	2 392 660 000	2 051 490 000	2 020 200 000	1 416 200 000	1 858 522 579,42	1 608 894 298,35
	Titel 6 insgesamt	**2 492 734 913**	**2 151 564 913**	**2 229 290 000**	**1 625 290 000**	**2 335 658 761,34**	**2 085 239 002,44**

KOMMISSION

KAPITEL 69 — HILFE FÜR DIE VON KATASTROPHEN HEIMGESUCHTE BEVÖLKERUNG DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
692	Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27), rückwirkend am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens 12 Jahre bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden. Sämtliche 1984 bewilligten Mittel wurden für ein einmaliges NGI-Darlehen verwendet. Die Mittelansätze werden trotz der ersten Rückzahlungen des Hauptdarlehens im Laufe dieses Jahres in gleicher Höhe wie im Haushaltsjahr 1985 angesetzt, um die Entwicklung des Wechselkurses zwischen der ECU und den Währungen, in denen die Zinsvergünstigungen gezahlt werden, zu berücksichtigen.
693	Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über den Beitrag der Gemeinschaft zur Behebung der durch das Erdbeben vom Mai 1976 in der Landwirtschaft der Region Friaul/Julisch-Venetien verursachten Schäden (ABl. Nr. L 168 vom 28. 6. 1976, S. 9). Mit diesem Artikel sollen die letzten Zahlungen im Jahre 1984 auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 1505/76 finanziert werden.
699	Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie (Beschluß der Hohen Behörde der EGKS nach der Katastrophe von Marcinelle 1953). *Hilfe zur Schulausbildung der Waisen* Die von der Hohen Behörde 1965 gegründete Paul-Finet-Stiftung gewährt Waisen von Bergleuten und Stahlarbeitern, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben sind, Ausbildungsstipendien.

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 70						
700	***Aktionen im Bereich der Kohlenwasserstoffe***						
7000	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe						
	Getrennte Mittel	35 000 000	21 500 000	37 000 000	20 000 000	34 980 250,40	26 047 647,63

KOMMISSION

TITEL 7

INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK

Artikel Posten	Erläuterungen
700	
7000	Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. Nr. L 312 vom 13. 11. 1973, S. 1). Beschluß des Rates vom 13. November 1984 (Dok. 10.052/84). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. November 1984) betreffend ein Programm zur Unterstützung der technischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (KOM (84) 658 endg.). Aus diesem Posten sollen diejenigen technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit der Aufsuchung, der Gewinnung, der Lagerung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen zusammenhängen. Es handelt sich um ein Programm, mit dem Erdölunternehmen durch die Gewährung von Darlehen oder Darlehensbürgschaften oder durch unter bestimmten Bedingungen rückzahlbare Subventionen unterstützt werden sollen, damit sie neue Techniken für das Aufsuchen, die Gewinnung, die Lagerung und den Transport von Kohlenwasserstoffen entwickeln können. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den gebilligten Vorhaben im Rahmen des Programms ist auf 49,9 % beschränkt. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 35 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	76 389 000	20 000 000	11 400 000	11 200 000	11 000 000	22 789 000
Restmittel aus 1984	7 852 000	p.m.	2 500 000	1 100 000	1 000 000	3 252 000
Mittel 1985	37 000 000	p.m.	7 600 000	5 200 000	5 000 000	19 200 000
Mittel 1986	35 000 000		p.m.	12 500 000	15 000 000	7 500 000
Insgesamt	156 241 000	20 000 000	21 500 000	30 000 000	32 000 000	52 741 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
700	*(Fortsetzung)*						
7001	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	1 176 010,—
7002	Eurovorräte						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	216 600,—	216 600,—
	Artikel 700 insgesamt	35 000 000	21 500 000	37 000 000	20 000 000	35 196 850,40	27 440 257,63
701	***Maßnahmen im Bereich der Kernenergie***						
7010	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	41 555,90

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
700	*(Fortsetzung)*
7001	Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 29. November 1974) zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. C 18 vom 25. 1. 1975, S. 3). Entschließung des Rates vom 26. Juni 1975 betreffend die Festlegung eines kurzfristigen Ziels im Bereich der Verringerung des Erdölverbrauchs (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 9). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Oktober 1977) zur Änderung des Vorschlags der Kommission vom 29. November 1974 (ABl. Nr. C 70 vom 21. 3. 1978, S. 2). Änderung des Vorschlags für eine Verordnung (EWG) des Rates vom 27. Oktober 1977 (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. Juli 1978) zur Unterstützung gemeinsamer Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. C 200 vom 22. 8. 1978, S. 5). Verordnung (EWG) Nr. 1038/79 des Rates vom 24. Mai 1979 über die Unterstützung eines gemeinsamen Vorhabens zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen in Grönland (ABl. Nr. L 132 vom 30. 5. 1979, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, deren Zweck die Aufsuchung von Erdöl ist; die Unterstützung ist im Rahmen der Energieversorgungspolitik der Gemeinschaft vorgesehen. Beitrag zur Finanzierung von Tiefseebohrungen und der Gewinnung der dabei entdeckten Kohlenwasserstoffe. Dieser Posten umfaßt ferner die Nebenkosten für technische und finanzielle Gutachten für diese Vorhaben, insbesondere die Ausgaben für die Tätigkeit der Sachverständigengruppe, die mit den Arbeiten auf dem Gebiet der stratigraphischen Erkundung beauftragt ist, die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien im Interesse einer besseren Nutzung der Ergebnisse und ihrer Verbreitung, die Kosten für die automatisierte Verwaltung der Vorschläge und Verträge sowie die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung.
7002	Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Gutachten für die Schaffung eines Kommunikationsnetzes sowie für die Veröffentlichung und Verbreitung der Ergebnisse der in bezug auf die europäischen Gesamtvorräte durchgeführten Arbeiten bestritten werden.
701	
7010	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 70 Absätze 1 und 2. Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der vom Rat am 17. Dezember 1974 festgelegten Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 16. Januar 1976 „Verwirklichung der energiepolitischen Zielvorstellungen des Europäischen Rates auf dem Treffen von Rom am 1. und 2. Dezember 1975" (KOM (76) 20 endg.). Verordnung (Euratom) Nr. 2014/76 der Kommission vom 23. Juli 1976 über die Unterstützung von Uranschürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 221 vom 14. 8. 1976, S. 17). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1982, „Eine Energiestrategie für die Gemeinschaft: die Kernenergie" (KOM(82) 36 vom 9. 2. 1982). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 30. März 1983 „Uranprospektion in der Gemeinschaft: zweiter Bericht über den Stand der Arbeiten und die zukünftigen Ausrichtungen" (KOM(83) 169 endg.). Es handelt sich um die Förderung des Abbaus der Uranvorkommen in der Gemeinschaft und damit um die Sicherung der Uranversorgung für die Gemeinschaftsverbraucher und die Verringerung der Abhängigkeit der Gemeinschaft von den Erzeugerländern.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
701	*(Fortsetzung)*						
7010	*(Fortsetzung)*						
7015	Beförderung radioaktiver Stoffe						
	Nichtgetrennte Mittel	440 000	440 000	300 000	300 000	280 185,82	280 185,82
	Artikel 701 insgesamt	440 000	440 000	300 000	300 000	280 185,82	321 741,72
702	***Gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der festen Brennstoffe***						
7020	Investitionsbeihilfen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
7021	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe						
	Getrennte Mittel	26 000 000	3 000 000	22 000 000	11 000 000	27 261 824,69	9 688 542,98

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
701	*(Fortsetzung)*
7010	*(Fortsetzung)* Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für eine Durchführung von Studien. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7015	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III (Gesundheitsschutz der Arbeitskräfte und der Bevölkerung im allgemeinen, die ionisierender Strahlung ausgesetzt sind). Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 75 (Aufstellung gemeinsamer Regeln für den internationalen Verkehr). Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über technologische Probleme der nuklearen Sicherheit (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1). Veranschlagt sind die Ausgaben für Aktionen, die in Form von Studienverträgen und Untersuchungen durchgeführt werden, über Transportverpackungen, die Abschätzung der Folgen eines Kritizitätsunfalls bei der Lagerung und beim Transport radioaktiver Stoffe sowie das Problem der Verseuchung der Verpackungen. Veranschlagt sind ferner die Kosten für Sitzungen, technische Unterstützung, Sachverständigenhonorare und zugehörige Nebenkosten.
702	
7020	*Vormals Posten 7024* Vorschlag für eine verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. August 1983) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen (KOM(83) 447 endg.). Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. September 1984) über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten der Industrien, die feste Brennstoffe erzeugen (KOM(84) 469 endg.). Dieser Posten ist für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Investitionen im Steinkohlenbergbau der Gemeinschaft bestimmt. Der Posten umfaßt ferner die Nebenkosten der technischen und finanziellen Gutachten für diese Vorhaben, die Kosten für die Veranstaltung von Symposien zur Förderung einer besseren Nutzung der erzielten Ergebnisse und ihrer Verbreitung sowie die Kosten der maschinellen Bearbeitung der Vorschläge und Verträge.
7021	Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
702	*(Fortsetzung)*						
7021	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 702 insgesamt	26 000 000	3 000 000	22 000 000	11 000 000	27 261 824,69	9 688 542,98

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
702	*(Fortsetzung)*
7021	*(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 hinsichtlich der finanziellen Unterstützung von Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für großtechnische Pilotprojekte und für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985), zur Förderung industrieller Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (ABl. Nr. C 109 vom 3. 5. 1985, S. 11).

Diese Mittel sind zur finanziellen Unterstützung von Einrichtungen oder Unternehmen der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe bestimmt.

Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und die Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 26 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	48 429 000	11 000 000	2 000 000	5 000 000	6 000 000	24 429 000
Restmittel aus 1984	394 000	p.m.	p.m.		200 000	194 000
Mittel 1985	22 000 000	p.m.	1 000 000	3 000 000	3 800 000	14 200 000
Mittel 1986	26 000 000		p.m.	5 000 000	6 000 000	15 000 000
Insgesamt	96 823 000	11 000 000	3 000 000	13 000 000	16 000 000	53 823 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	***Maßnahmen auf dem Gebiet der alternativen Energiequellen***						
7030	Maßnahmen auf dem Gebiet der Substitution der Kohlenwasserstoffe						
	Getrennte Mittel	17 500 000	3 000 000	19 000 000	12 500 000	18 354 100,—	6 287 118,74
7031	Maßnahmen im Bereich der neuen und erneuerbaren Energiequellen						
	Getrennte Mittel	39 920 000	4 920 000	35 000 000	15 500 000	30 723 220,88	10 669 405,05

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	
7030	*Vormals Posten 7020 und 7022* Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Förderung der Durchführung von Demonstrationsvorhaben in den Bereichen Nutzung alternativer Energiequellen, Energieeinsparung und Kohlenwasserstoffersatz durch die Gewährung einer finanziellen Unterstützung (ABl. Nr. C 109 vom 3. 5. 1985, S. 3). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der finanziellen Unterstützung von Unternehmen oder Stellen in der Gemeinschaft bei der Durchführung von Demonstrationsvorhaben im Bereich der neuen Technologien zur Verfeuerung fester Brennstoffe, zur industriellen Nutzung der Rückstände fester Brennstoffe sowie der neuen Techniken der Stromnutzung und der Übertragung, Verteilung und Speicherung von Wärme ergeben. Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), für die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, für die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten sowie für die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 500 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	27 225 000	12 063 000	2 000 000	4 000 000	4 000 000	5 162 000
Restmittel aus 1984	437 000	437 000				
Mittel 1985	19 000 000	p.m.	1 000 000	3 500 000	3 500 000	11 000 000
Mittel 1986	17 500 000		p.m.	5 500 000	5 500 000	6 500 000
Insgesamt	64 162 000	12 500 000	3 000 000	13 000 000	13 000 000	22 662 000

7031	*Vormals Posten 7031, 7032, 7033, 7034 und 7035* Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 3). Verordnung (EWG) Nr. 726/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 2).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7031	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7031	*(Fortsetzung)*
	Verordnung (EWG) Nr. 729/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Erdwärme — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 7).
	Verordnung (EWG) Nr. 2039/82 des Rates vom 19. Juli 1982 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 726/79 über die finanzielle Unterstützung von Vorhaben zur Ausbeutung alternativer Energiequellen (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 9).
	Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen sowie der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6).
	Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4).
	Vorschlag für eine Verordnung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Förderung der Duchführung von Demonstrationsvorhaben auf den Gebieten der Ausbeutung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und des Kohlenwasserstoffersatzes durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung (ABl. Nr. C 109 vom 3. 5. 1985, S. 3).
	Veranschlagt sind Mittel zur finanziellen Unterstützung Ausbeutung neuer und erneuerbarer Energiequellen, insbesondere der geothermischen Energie, der Sonnenenergie, der Windenergie, der hydroelektrischen Energie sowie der Energie aus Biomasse und auf die Energieverwertung ab.
	Im Rahmen dieser beiden letztgenannten Bereiche sind auch Mistgärungsvorhaben von landwirtschaftlichen Betrieben zu fördern, die entweder in Zusammenarbeit mit anderen Betrieben oder in Kooperativen zur Lösung der Umweltprobleme, die sich aus der Überdüngung ergeben, beitragen.
	Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), für die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, für die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten sowie für die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für die maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
703	*(Fortsetzung)*						
7031	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 703 insgesamt	57 420 000	7 920 000	54 000 000	28 000 000	49 077 320,88	16 956 523,79

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
703	*(Fortsetzung)*
7031	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 39 920 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	47 228 000	15 450 000	4 000 000	5 000 000	5 000 000	17 778 000
Restmittel aus 1984	1 235 000	50 000	920 000	180 000	50 000	35 000
Mittel 1985	35 000 000	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	25 000 000
Mittel 1986	39 920 000		p.m.	10 000 000	9 000 000	20 920 000
Insgesamt	123 383 000	15 500 000	4 920 000	20 180 000	19 050 000	63 733 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
704	***Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft*** Getrennte Mittel	30 429 500	3 992 500	24 000 000	21 000 000	27 167 593,60	14 781 727,42

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
704	Empfehlung 76/492/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die Wärmedämmung in Gebäuden (ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 11). Empfehlung 76/493/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 über die rationelle Energienutzung bei Heizanlagen in Gebäuden (ABl. Nr. L 140 vom 28. 5. 1976, S. 12). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Februar 1977 über ein gemeinschaftliches Energieprogramm (KOM(77) 39 endg.). Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 158 vom 16. 6. 1978, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 725/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. Nr. L 93 vom 12. 4. 1979, S. 1) in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2038/82 (ABl. Nr. L 219 vom 28. 7. 1982, S. 8). Empfehlung 80/823/EWG der Kommission vom 29. Juli 1980 zur rationellen Energienutzung in Industriebetrieben (ABl. Nr. L 239 vom 12. 9. 1980, S. 26). Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben im Bereich der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 195 vom 19. 7. 1983, S. 6). Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 des Rates vom 23. Juli 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. Nr. L 196 vom 26. 7. 1984, S. 4). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Februar 1985) zur Förderung von Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen durch Gewährung einer finanziellen Unterstützung (ABl. Nr. C 109 vom 3. 5. 1985, S. 3). Entwurf eines Beschlusses der Kommission über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Maßnahmen der Wärmediagnose in kleinen und mittleren Industriebetrieben (Energiebus). Entwurf eines Beschlusses der Kommission betreffend die Finanzierung (gegebenenfalls die Kofinanzierung mit den Mitgliedstaaten oder den Gemeinden) der Pilotaktionen in den Bereichen des Bau- und des Verkehrswesens. Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt: — zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung von Demonstrationsvorhaben im Rahmen des gemeinschaftlichen Energieeinsparungsprogramms sowie zur Durchführung von Pilotmaßnahmen, — Beratung und technische Unterstützung (Programm „Energiebus"). Zu Lasten dieses Postens gehen auch die Kosten für Gutachten, zeitlich Bedienstete und verschiedene einschlägige Leistungen und Sekretariatsdienste (beispielsweise für die Bearbeitung der Ausschreibungen, die Auswahl der Vorhaben oder ihre Beurteilung), die Kosten im Zusammenhang mit Aufklärungsmaßnahmen und der Verbreitung der Ergebnisse (etwa die Werbung für die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, die Veröffentlichung von Broschüren und Berichten und die Veranstaltung von Symposien), die Kosten für maschinelle Bearbeitung der Vorhaben (Auswahl, Vertragsbetreuung, Verarbeitung der Ergebnisse einschließlich der Ergebnisse der auf einzelstaatlicher Ebene geförderten Demonstrationsvorhaben) sowie die Kosten für Dienstreisen, technische und buchhalterische Prüfungen und gegebenenfalls für die Durchführung von Studien.

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
704	*(Fortsetzung)*						
705	***Förderung von Investitionen auf dem Energiesektor***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel	6 550 000	4 600 000	3 500 000	2 500 000	4 730 124,03	3 593 415,24

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
704	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 429 500 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	62 505 000	21 000 000	3 992 500	5 000 000	5 000 000	27 512 500
Restmittel aus 1984	815 000	p.m.	p.m.	100 000	500 000	215 000
Mittel 1985	24 000 000	p.m.	p.m.	1 400 000	4 000 000	18 600 000
Mittel 1986	30 429 500		p.m.	7 000 000	6 500 000	16 929 500
Insgesamt	117 749 500	21 000 000	3 992 500	13 500 000	16 000 000	63 257 000

705	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Februar 1982 „Investitionen auf dem Gebiet der rationellen Energienutzung" (KOM(82) 24 endg.). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 27. September 1982) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(82) 357 endg.). Entschließung vom 12. April 1983 zum Abschluß des Konsultationsverfahrens des Europäischen Parlaments zum Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für eine Verordnung des Rates betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (ABl. Nr. C 128 vom 16. 5. 1983, S. 34). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 15. Juni 1983 „Energie und Energieforschung in der Gemeinschaft — ein Fünfjahresprogramm und seine Finanzierung" (KOM(83) 315 endg.). Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 22. Juni 1983) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(83) 376 endg.). Geänderter Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1983) betreffend die Gewährung finanzieller Anreize zugunsten bestimmter Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung (KOM(83) 454 endg.). Veranschlagt sind die Ausgaben für neue Aktionen für beschleunigte Investitionen im Bereich der rationellen Energienutzung, insbesondere durch Zinsvergünstigungen oder Subventionen gleicher Höhe.
706	Beschluß des Rates vom 30. Oktober 1978. Beratungsergebnisse der Tagung des Europäischen Rates vom 21. und 22. Juni 1979. Mitteilung der Kommission vom 7. März 1980. Mitteilung der Kommission vom 2. Oktober 1981. Mitteilung der Kommission vom 10. Juni 1982. Empfehlung des Rates Entwicklung vom 15. Juni 1982. Empfehlung des Rates Energie vom 13. Juli 1982.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 0 6	*(Fortsetzung)*						
7 0 7	***Sondermaßnahmen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Energiestrategie*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	456 000 000,—	456 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
706	*(Fortsetzung)* Empfehlung des Rates vom 28. Juli 1982. Ziel dieser Aktion ist die Erarbeitung von Energiebilanzen, Bedarfs- und Ressourcenanalysen als Beitrag der Gemeinschaft zu einer Aussprache auf Gemeinschafts- wie auch weltweiter Ebene. Veranschlagt sind die Mittel für: — Arbeiten und Erhebungen zur Erstellung von Energiebilanzen und einschlägige Verwaltungskosten, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an der Ausbildung von Energieplanern, — die Deckung der Kosten für die Veranstaltung und Beteiligung an Informationsseminaren oder Konferenzen, — Sachverständigenhonorare und alle einschlägigen Leistungen, — die Kosten für Dienstreisen zum Zweck der technischen und finanziellen Überwachung. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 550 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 390 000	1 200 000	2 190 000			
Restmittel aus 1984	1 254 000	400 000	310 000	544 000		
Mittel 1985	3 500 000	900 000	1 300 000	1 100 000	200 000	
Mittel 1986	6 550 000		800 000	2 956 000	1 500 000	1 294 000
Insgesamt	14 694 000	2 500 000	4 600 000	4 600 000	1 700 000	1 294 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
709	***Studien im Energiebereich***						
7090	Studien allgemeiner Art Nichtgetrennte Mittel	517 500	517 500	500 000	500 000	897 260,63	897 260,63
	Artikel 709 insgesamt	517 500	517 500	500 000	500 000	897 260,63	897 260,63
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	957 500	957 500	800 000	800 000	462 124 170,48	460 987 461,69
	Getrennte Mittel insgesamt	155 399 500	41 012 500	140 500 000	82 500 000	138 486 989,57	68 692 007,72
	KAPITEL 70 INSGESAMT	156 357 000	41 970 000	141 300 000	83 300 000	600 611 160,05	529 679 469,41
	KAPITEL 71						
710	***Überwachung an Ort und Stelle und Dienstreisen im Zusammenhang mit der Überwachung der Sicherheit*** Nichtgetrennte Mittel	1 592 000	1 592 000	1 240 000	1 240 000	1 171 000,—	1 171 000,—
711	***Kosten für Praktika und Fortbildungsaufenthalte der Inspektoren*** Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	90 000	90 000	70 000,—	70 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 70 — AUSGABEN IM BEREICH DER ENERGIEPOLITIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
709	
7090	Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1974 betreffend die Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik für 1985 (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 2). Entschließung des Rates vom 13. Februar 1975 betreffend Maßnahmen zur Erreichung der Ziele der gemeinschaftlichen Energiepolitik (ABl. Nr. C 153 vom 9. 7. 1975, S. 6). Entschließung des Rates vom 9. Juni 1980 über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft für 1990 und die Konvergenz der Politik der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. C 149 vom 18. 6. 1980, S. 1). Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für Studien und Forschungen, die a) Untersuchungen über die Lage und die Aussichten auf dem Energiemarkt erleichtern und b) der Ausarbeitung von Vorschlägen der Kommission über folgende Themen dienen: — energiewirtschaftliche Zusammenarbeit, — Energieeinsparung, rationelle Energienutzung und Anwendung der Energiesysteme, — Haltung der Öffentlichkeit zu den Energieproblemen, — Preispolitik, — Kohlenwasserstoffsektor, — Entwicklung alternativer Energiequellen, — Investitionen auf dem Energiesektor, — Elektrizitätssektor.
710	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Überwachung von Kernmaterial.
711	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für Fortbildungskurse und -aufenthalte für Inspektoren auf dem Gebiet der Überwachung der Sicherheit sowie für Fachkurse im Bereich des Gesundheitsschutzes.

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 1 2	***Entnahme von Proben und Analysen*** Nichtgetrennte Mittel	345 000	345 000	770 000	770 000	325 538,98	325 538,98
7 1 3	***Spezifisches Arbeitsmaterial und Transport von Ausrüstungen***						
7 1 3 0	Kauf von Material und technische und wissenschaftliche Arbeiten Nichtgetrennte Mittel	1 782 000	1 782 000	1 310 000	1 310 000	1 337 672,93	1 337 672,93
7 1 3 1	Beförderung von Einrichtungen Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	50 000	50 000	84 960,38	84 960,38
	Artikel 7 1 3 insgesamt	1 862 000	1 862 000	1 360 000	1 360 000	1 422 633,31	1 422 633,31
7 1 4	***Kosten für Sitzungen, Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	51 000	51 000	5 000	5 000	23 880,—	23 880,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 950 000	3 950 000	3 465 000	3 465 000	3 013 052,29	3 013 052,29
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	3 950 000	3 950 000	3 465 000	3 465 000	3 013 052,29	3 013 052,29

KOMMISSION

KAPITEL 71 — AUSGABEN FÜR DIE ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
712	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Entnahme von Proben und Analysen zur Erhaltung des Wirkungsgrads der physikalischen und chemischen Überwachung. Veranschlagt sind ferner die an die IAEO als Vorschuß gezahlten, rückzahlbaren 40 000 ECU, die im Gesamthaushaltsplan als Einnahme verbucht sind (Artikel 6 1 6 der Einnahmen).
713	
7130	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind die Ausgaben für den Erwerb, die Wartung und die Erneuerung des technischen Materials (sowie Ersatzteile und Zubehör), alle technischen Dienstleistungen, (Erstellung von Rechenprogrammen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten, einschließlich Verträge zur Erfassung der Daten), die zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Titel 2 Kapitel VII des Euratom-Vertrags sowie der Verpflichtungen aus internationalen Vereinbarungen erforderlich sind. Veranschlagt sind ferner technische und wissenschaftliche Arbeiten für die Planung, Erforschung, Entwicklung und Anwendung einer großen Zahl von Meß- und Kontrollverfahren für Spaltstoffe gemäß den Artikeln 77 und 81 des Euratom-Vertrags.
7131	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. In diesem Posten werden die Ausgaben für den Erwerb oder die Miete angemessener Transportmittel in den Kernanlagen der Gemeinschaft erfaßt: — Instrumente und Geräte für zerstörungsfreie Messungen, — spezifische Hochleistungsausrüstungen für visuelle Feststellungen, — Probenahmen für zerstörende Analysen, — ionisierende Strahlenquelle für zerstörungsfreie Messungen.
714	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel VII. Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Veranstaltung folgender Sitzungen: — Durchführung des Verifikationsabkommens mit der IAEO, — Modalitäten der Aufnahme des realen Bestandes; Verwendung von Geräten, Siegeln usw., — Zusammenkünfte der Sicherheitsexperten, — Symposium (90 bis 110 Teilnehmer) über Kontrollmaßnahmen für Leichtwasserreaktoren.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 2						
7 2 0	***Forschungstätigkeiten auf dem Gebiet der Technologie und der Industrie***						
	Nichtgetrennte Mittel	295 000	295 000	500 000	500 000	500 000,—	500 000,—
7 2 1	***Vorbereitung neuer Forschungsprogramme***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 935 000	1 935 000	1 250 000	1 250 000	2 021 677,22	2 021 677,22
7 2 2	***Untersuchungen auf dem Kerngebiet***						
7 2 2 1	Kerntechnische nukleare Sicherheitsuntersuchungen						
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	315 000	490 000	490 000	429 977,—	429 977,—

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
720	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Mit Hilfe dieser Mittel sollen die Kosten von Studienverträgen zur Analyse des Marktes und des Produktionsprozesses für einen Sektor oder ein bestimmtes Erzeugnis gedeckt werden, um festzustellen, wie weit die derzeitigen oder in der Entwicklung begriffenen Technologien eine Verbesserung der Erzeugnisqualität und -beschaffenheit und eine Produktivitätssteigerung bewirken können. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang dem Prozeß der Erneuerung der technischen Infrastruktur der Klein- und Mittelbetriebe gewidmet. Der Artikel umfaßt ferner Seminarkosten und die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
721	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5). Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorrausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7). Entschließung des Rates vom 25. Juli 1983 über Rahmenprogramme für die Tätigkeiten der Gemeinschaft im Bereich Forschung, Entwicklung und Demonstration und über das erste Rahmenprogramm 1984-1987 (ABl. Nr. C 208 vom 4. 8. 1983, S. 1). Mit diesen Entschließungen vom 14. Januar 1974, die in den Schlußfolgerungen des Rates vom 20. Dezember 1979 näher präzisiert wurden, wurden der Kommission genaue Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung einer gemeinsamen Politik auf dem Gebiet der Wissenschaft und der Technologie übertragen. Zudem hat sich der Rat in seiner Entschließung vom 25. Juli 1983 mit einer stärkeren Unterstützung der wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft einverstanden erklärt. Die vorgesehenen Aktionen betreffen die nachstehenden Sektoren: — die in Ausarbeitung begriffenen horizontalen Aktionen und die Fortsetzung des Rahmenprogramms, — Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken, — Ausarbeitung von Vorschlägen für gemeinschaftliche Aktionen, — Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Die Mittel sind für Studienverträge, die Veranstaltung von Seminaren und für die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen bestimmt. Der Artikel umfaßt ferner die Kosten der für die Durchführung der vorstehenden Vorhaben erforderlichen Gutachten.
722	Die Mittel aus diesem Artikel sind zur Finanzierung von Studienverträgen mit Sachverständigen dieser Bereiche sowie zur Durchführung von Ad-hoc-Sitzungen (Sachverständigenkosten) bestimmt.
7221	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Juli 1983 über die Rolle der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit von Kernenergieanlagen und des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung (KOM(83) 472 endg.). Die verlangten Arbeiten betreffen eine Reihe von Untersuchungen über die Sicherheit von Leichtwasserreaktoren im Rahmen der Harmonisierung der Sicherheitsnormen, über die Zusammenarbeit in der angewandten Forschung auf sicherheitstechnischem Gebiet, die Sicherheit der Anlagen des Brennstoffkreislaufs, die besonderen Probleme im Zusammenhang mit der Kernenergieerzeugung, die Analyse der Störfälle und ihrer Folgen sowie über Sicherheitsprobleme bei den schnellen Brütern. Nach den Zielsetzungen der Kommission hinsichtlich der Harmonisierung der Sicherheitstechnik und der Sicherheitsnormen müssen diese Untersuchungen durchgeführt werden. In ihrer Mitteilung an den Rat hat die Kommission zu diesen Zielsetzungen Stellung genommen.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 2 2	*(Fortsetzung)*						
7 2 2 2	Untersuchungen über fortgeschrittene Baulinien von Kernreaktoren Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	140 000	140 000	169 585,—	169 585,—
7 2 2 3	Untersuchung über den Kernbrennstoffkreislauf Nichtgetrennte Mittel	110 000	110 000	120 000	120 000	190 000,—	190 000,—
	Artikel 7 2 2 insgesamt	525 000	525 000	750 000	750 000	789 562,—	789 562,—
7 2 3	***Unterstützung für Zusammenarbeit COST*** Nichtgetrennte Mittel	170 000	170 000	170 000	170 000	159 972,62	159 972,62
7 2 4	***Untersuchungen im Stahlbereich*** Nichtgetrennte Mittel	71 250	71 250	75 000	75 000	90 000,—	90 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
722	*(Fortsetzung)*
7222	Die Untersuchungen, die durchgeführt werden sollen, betreffen die Konzeption und den Bau schneller Brüter und anderer fortgeschrittener Reaktortypen sowie die technischen Verfahren zu ihrer optimalen Nutzung. Die Hochtemperaturgasreaktoren erleben sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft einen gewissen Aufschwung. Daher werden in diesem Bereich eine Reihe von Untersuchungen vorgeschlagen.
7223	Die geplanten Untersuchungen betreffen Probleme der Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie die technologische Entwicklung auf dem Gebiet des Kernbrennstoff-Kreislaufs. Mit der steigenden Zahl in Betrieb befindlicher Kernkraftwerke wird das Problem des Brennstoffkreislaufs in Europa immer vielschichtiger und heikler.
723	Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politiken und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2). Beschluß des Rates vom 18. Juli 1978 über die Zusammenarbeit im Rahmen von COST (ABl. Nr. C 100 vom 21. 4. 1979, S. 1). Mittel zur Unterstützung der Aktionen im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) durch: — Veranstaltung von Seminaren und Arbeitstagungen oder durch Beteiligung an deren Veranstaltung, — Verbreitung der im Rahmen der COST-Aktionen erzielten Ergebnisse, — bestimmte punktuelle spezifische und zeitlich begrenzte Studien zur Förderung der Aktionen, — Einberufung von Sachverständigen, — rechnergestützte Betreuung der Aktionen.
724	Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Durchführung vorbereitender Untersuchungen und Erhebungen zur Förderung der Forschung in technischen und wirtschaftspolitischen Bereichen, die die Stahlproduktion und die Entwicklung des Stahlverbrauchs berühren, sowie zur Ausarbeitung von Aktionsvorschlägen für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramme. In diesem Artikel sind ferner Studienverträge veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 2 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 2 5	***Bewertung der Forschung*** Nichtgetrennte Mittel	325 000	325 000	200 000	200 000		
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 321 250	3 321 250	2 945 000	2 945 000	3 561 211,84	3 561 211,84
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	3 321 250	3 321 250	2 945 000	2 945 000	3 561 211,84	3 561 211,84

KOMMISSION

KAPITEL 72 — ALLGEMEINE UND VORBEREITENDE ARBEITEN AUF DEM GEBIET DER WISSENSCHAFTLICH-TECHNISCHEN FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
725	Entschließung des Rates vom 28. Juni 1983 über einen gemeinschaftlichen Aktionsplan betreffend die Bewertung von Forschungs- und Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 213 vom 9. 8. 1983, S. 1). Diese Mittel dienen der Förderung der Tätigkeiten zur Bewertung der Forschungs- und Entwicklungsprogramme der Gemeinschaft: — Intensivierung der im Verlauf der Durchführung der Programme zugewandten Methoden der internen Bewertung, — Durchführung retrospektiver Bewertungen durch Sachverständige, — Untersuchungen über die Methodologie der Bewertung der Forschung, — Informationsaustausch mit Sachverständigen auf dem Gebiet der Forschungsbewertung. In diesem Artikel sind ferner Studien- und Sachverständigenverträge einschließlich der damit zusammenhängenden Kosten sowie die Veranstaltung von Seminaren veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 3						
7 3 0	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung***						
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)						
	Getrennte Mittel	1 100 000	2 195 000	2 500 000	1 000 000	1 533 886,11	660 178,11

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
730	*Vormals Artikel 735*
7300	*Vormals Posten 7350* Beschluß 83/519/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 zu einem Forschungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Vorausschau und Bewertung in Wissenschaft und Technologie *(FAST)* (1983-1987) (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983, S. 20). Ziel des *FAST*-Programms ist die multidimensionale Analyse der wissenschaftlichen und technischen Veränderungen, um deren Auswirkungen und langfristigen Folgen auf die FuE-Politik und die sonstigen Politiken der Gemeinschaft zu beleuchten. Somit ist es Sache des neuen Programms, zur gegebenen Zeit Prioritäten für die neuen Langzeitausrichtungen der Tätigkeit der Gemeinschaft in den vom Ministerrat ausgewählten Forschungsbereichen vorzuschlagen, nämlich: — Beziehungen zwischen Technologie, Beschäftigung und Arbeit, — Wandlung der Dienste und technologische Veränderung, — Auftauchen neuer strategischer industrieller Systeme in den Bereichen der Kommunikation und der Ernährung, — integrierte Entfaltung der erneuerbaren natürlichen Energiequellen. Die andere Hauptaufgabe von *FAST* besteht in einer Verstärkung der Grundlagen des zukunftsorientierten europäischen Gedankens durch Vermehrung der europäischen Netze der Zusammenarbeit zwischen Forschungsstellen der Mitgliedstaaten und den für die langfristigen Arbeiten zuständigen einzelstaatlichen Einrichtungen. Es handelt sich im einzelnen um: — Durchführung von Forschungsarbeiten auf prioritären Gebieten, — Förderung des Informationsflusses über die Zukunftsforschung in Europa, — Veranstaltung von Konferenzen und Studienseminaren über den Forschungsbedarf in den obengenannten Bereichen. Die Tätigkeiten werden 1986 hauptsächlich darin bestehen, der Vertragsforschung einen Rahmen zu geben, die Netze der einzelstaatlichen Stellen mit Leben zu erfüllen und den Zwischenbericht zu erarbeiten, den die Kommission dem Rat und dem Parlament erstatten wird. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 2 B und 4 C); b) die Aufgaben für den laufenden Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Kosten im Zusammenhang mit dem Funktionieren der in dem Beschluß zur Verabschiedung des Programms vorgesehenen Netztätigkeiten, einschließlich der Veranstaltung von Vorträgen und Kosten im Zusammenhang mit zehn aus den Mitgliedstaaten entsandten wissenschaftlichen Mitarbeitern; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Anmietung und Wartung der DV-Geräte, einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7300	*(Fortsetzung)*						
7301	Horizontale Aktionen: Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa						
	Getrennte Mittel	8 900 000	8 230 000	16 100 000	6 200 000	3 157 344,23	1 839 297,79

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 539 333	560 000	275 830	353 503	350 000	
Mittel 1985	2 500 000	979 333	819 170	593 295	108 202	
Mittel 1986	1 100 000		1 100 000	p.m.		
Insgesamt	5 139 333	1 539 333 (1)	2 195 000	946 798	458 202	

(1) Darin enthalten ist ein Überschuß an aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen von 539 333 ECU über die am 31. Dezember 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 0 1 *Vormals Posten 7 3 5 1*

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Koordinierung der einzelstaatlichen Politik und die Definition der Aktionen von gemeinschaftlichem Interesse im Bereich der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 2).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaften an der Europäischen Wissenschaftsstiftung (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 5).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6).

Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Vorausschau, Bewertung und Methodik (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 7).

Beschluß der Kommission 82/835/EWG vom 6. Dezember 1982 zur Einsetzung des Ausschusses für europäische Entwicklung von Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. L 350 vom 10. 12. 1982, S. 45).

Beschluß 83/331/EWG des Rates vom 28. Juni 1983 zur Festlegung einer gemeinschaftlichen experimentellen Aktion zur Stimulierung des wissenschaftlichen und technischen Potentials der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 20).

Beschluß 85/197/EWG des Rates vom 12. März 1985 über einen Plan zur Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 13).

Der Stimulierungsplan hat ein dreifaches Ziel:

— Förderung der Mobilität von Forschern und der Kommunikation zwischen Wissenschaftlern,

— Verstärkung der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit,

— Erleichterung der Einstellung junger Forscher.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)* Zu diesem Zweck wird die Kommission von einer ganzen Reihe finanzieller, impulsgebender vorübergehender Unterstützungsmaßnahmen zugunsten einzelstaatlicher oder multinationaler Teams Gebrauch machen: — Forschungsbeihilfen, — Partnerschafts-Verträge zwischen Laboratorien, — kooperative Entwicklungsaufträge. Die Kommission trifft die Auswahl der Interventionen mit Unterstützung des CODEST und unter Inanspruchnahme der Bewertungen durch externe Berater. Außerdem wird die Kommission die Modalitäten für Maßnahmen zur Förderung der Mobilität der Forscher prüfen und festlegen, wie: — Beförderungsausweis, — Berücksichtigung des Auslandsaufenthalts bei der Karriere der Forscher, — Informationssystem über Austausch- und Kommunikationsmöglichkeiten, — Stipendien und Forschungsbeihilfen zur Erleichterung des Austauschs. 1986 ist das erste Jahr der Durchführung dieses Plans. Schließlich führt die Kommission im Wege von Erhebungen, Konsultationen oder Seminaren eine Beurteilung der wissenschaftlichen und technischen Bedürfnisse und Zweckmäßigkeiten durch. Das Personal für diese Aktion umfaßt 13 Bedienstete (8 A, 2 B, 3 C): — 12 Bedienstete (7 A, 2 B, 3 C) für dieses Programm, — 1 Bediensteten (A) zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit. Diese Mittel decken: a) die Personalausgaben für 13 Bedienstete (8 A, 2 B, 3 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen sowie die Ausgaben für die externen Berater und die Analyse der Bedürfnisse (Erhebungen, Seminare); c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf oder die Miete und Wartung des EDV-Materials einschließlich der erforderlichen Software; d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus für die Durchführung des Programms abgeschlossenen oder künftigen Verträgen sowie Stipendienverträgen und eventuell Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) widerzuverwenden. Gemäß Artikel 228 des Vertrages kann die Gemeinschaft mit europäischen Nichtmitgliedstaaten Abkommen schließen, um sie an diesem Stimulierungsplan zu beteiligen. Der etwaige finanzielle Beitrag wird unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und kann nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten bewirken. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 2	Horizontale Aktionen: Aquakultur						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen in anderen Forschungsbereichen						
	Getrennte Mittel	537 000	970 000	751 000	700 000	918 445,91	921 078,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 900 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 073 283 (1)	1 827 682	1 070 000	1 175 601		
Restmittel aus 1984	10 266 465 (2)	5 172 318	2 560 000	1 534 147	1 000 000	
Mittel 1985	16 100 000	3 200 000	3 300 000	5 500 000	4 100 000	
Mittel 1986	8 900 000		1 300 000	4 600 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	39 339 748	10 200 000 (3)	8 230 000	12 809 748	7 100 000	1 000 000

(1) Betrifft nur das alte Programm (1983-1984).

(2) Einschließlich einer Aufstockung um 10 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm (1985-1988).

(3) Einschließlich einer Erhöhung der Zahlungsermächtigungen um 4 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm.

7 3 0 2 *Vormals Posten 7 3 5 2*

7 3 0 7 *Vormals Posten 7 3 5 3, 7 3 5 4, 7 3 5 5 und 7 3 5 6*

Beschluß 82/839/EWG des Rates vom 22. November 1982 zur Festlegung einer konzertierten Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft betreffend die Auswirkungen von Behandlungen auf die physikalischen Eigenschaften von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982, S. 25) (Vormals Posten 7 3 5 4) (Lebensmittel III).

Beschluß 82/887/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982, S. 32) (vormals Posten 7 3 5 6).

Beschluß 84/197/EWG des Rates vom 2. April 1984 über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet des Einsatzes lignozellulosehaltiger und anderer pflanzlicher Reststoffe als Tierfutter (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984, S. 23) (Vormals Posten 7 3 5 3).

Beschluß 84/304/EWG des Rates vom 24. Mai 1984 zur Festlegung einer konzertierten Forschungsaktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Auswirkungen von Behandlungen und Vertrieb auf Qualität und Nährwert von Lebensmitteln (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984, S. 46) (Vormals Posten 7 3 5 5) (Lebensmittel IV).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 9. Juli 1985) zur Änderung des Beschlusses 82/887/EWG über eine konzertierte Aktion der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für die Navigation (ABl. Nr. C 182 vom 20. 7. 1985, S. 7) (Vormals Posten 7 3 5 6).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7307	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*
	Diese Aktionen umfassen folgende Ziele:
	— *Tierfutter:*
	Diese Aktion besteht in der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten zu folgenden Themen durchgeführten Forschungen:
	— Verwendung von Substraten: Lignozellulosehaltige Substrate, stärkehaltige Substrate, bestimmte lösliche Kohlehydrate,
	— Verwendung von als Tierfutter verarbeiteten Erzeugnissen: Bewertung des Nährwerts und toxikologische Versuche.
	— *Lebensmittel III:*
	Mit dieser Aktion wird ein doppeltes Ziel verfolgt:
	— Zufriedenstellender Abschluß der ersten Aktion und Förderung der Anwendung der erzielten Ergebnisse,
	— Verwertung der mit dem bereits untersuchten Anwendungsbereich (Aktivität des Wassers und rheologische und thermische Eigenschaften) gewonnenen Erfahrungen, indem der Koordinierungsbereich auf mechanische, diffusionelle und elektrische Eigenschaften ausgedehnt wird.
	— *Lebensmittel IV:*
	Diese Aktion stellt eine Ausweitung der mit dem Beschluß 79/878/EWG verabschiedeten ersten konzertierten Aktion auf diesem Gebiet, die 1983 abgeschlossen wurde, dar.
	Diese Aktion besteht aus der Koordinierung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten betreffend die Untersuchung des Einflusses:
	— der kurzfristigen thermischen Behandlungen,
	— der Verwendung biotechnologischer Verfahren bei der Zubereitung von Lebensmitteln,
	— der Kühlung und der Lagerung in Kühlschränken
	auf die Qualitäts- und Nährwerteigenschaften folgender Lebensmittel:
	— Milcherzeugnisse,
	— Obst und Gemüse,
	— Getreide,
	— Fisch,
	— Fleisch.
	— *Hilfssystem für die Seeschiffahrt:*
	Dieses Programm besteht in der Koordinierung der Forschungsarbeiten, die in den beteiligten Mitgliedstaaten und den der Europäischen Gemeinschaften nicht angehörenden Staaten auf dem Gebiet der landseitigen Hilfen für Seeschiffe in Küstennähe und in Hafenzufahrten bereits angelaufen oder erst geplant sind, um die potentiellen Gefahren der Seeschiffahrt für das menschliche Leben, die Umwelt und das Material zu verringern.
	Im Rahmen dieser Aktion sind folgende Sektoren koordiniert:
	— Verhalten der Schiffe in beengten Fahrwassern:
	— Kriterien für die einheitliche Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr,
	— Feststellung der Problemgebiete im Seeverkehr;
	— Verzeichnis der Seeschiffahrtshilfen von der Küste aus in Westeuropa;
	— Schiffskennung;
	— Anforderungen und Normen für eine genaue Standortbestimmung und Überwachung fahrender Schiffe;
	— Fernmeldeverfahren der Verkehrszentralen;
	— Angleichung der Verfahren der Verkehrszentralen.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7307	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 7	*(Fortsetzung)*

Diese Aktionen umfassen Mittel, die bestimmt sind für:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (C). Die Personalausgaben für 1 Bediensteten (B) der Aktion „Lebensmitteltechnologie III" (vormals Posten 7 3 5 4) werden 1986 aus restlichen Verpflichtungsermächtigungen und übertragenen Zahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985 gedeckt;

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Verträgen für Stipendien und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und die Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung europäischer Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und könnten gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diese Posten führen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 537 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	56 853	30 000	26 853			
Restmittel aus 1984	808 148	373 858	250 249	184 041		
Mittel 1985	751 000	296 142	292 898	161 960		
Mittel 1986	537 000		400 000	100 000	37 000	
Insgesamt	2 153 001	700 000	970 000	446 001	37 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
730	*(Fortsetzung)*						
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung						
	Getrennte Mittel	—	835 000	—	1 600 000	2 771 661,92	2 255 071,—
7309	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern						
	Getrennte Mittel	3 000 000	1 000 000	3 000 000	2 000 000	1 141 236,49	33 533,05

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*
7 3 0 8	*Vormals Posten 7 3 5 8*

Beschluß 81/217/Euratom, EWG des Rates vom 17. März 1981 zur Festlegung eines Programms der Europäischen Atomgemeinschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Spezialausbildung mittels Fortbildungskursen und Stipendien (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 29), für die Jahre 1981-1984.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verpflichtungen der Kommission aus der Programmdurchführung bestimmt (Stipendien und Finanzierung von Fortbildungskursen).

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 963 325	1 574 244	735 000	654 081		
Restmittel aus 1984	215 473	25 756	100 000	89 717		
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	3 178 798	1 600 000	835 000	743 798		

7 3 0 9 *Vormals Posten 7 3 5 9*

Von der Gemeinschaft geschlossene Kooperationsabkommen mit ASEAN, Anden-Pakt, den Ländern der zentralamerikanischen Landbrücke, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel, USA, Schweiz, Japan, Schweden und der Arabischen Republik Jemen.

Forschungs- und Entwicklungsaktionen sind abhängig davon zu finanzieren, ob es sich um ein Entwicklungsland oder einen Industriestaat handelt. Im ersten Fall soll vor allem die Entwicklung der dortigen Forschungskapazitäten und die Zusammenarbeit mit Forschungsstellen der Mitgliedstaaten gefördert werden, während die Schwerpunkte bei Industriestaaten vor allem auf der Koordinierung der Forschungsvorhaben, dem Austausch von Experten und der Durchführung gemeinsamer Untersuchungen liegen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 0 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 0 insgesamt	13 537 000	13 230 000	22 351 000	11 500 000	9 522 574,66	5 709 158,02

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
730	*(Fortsetzung)*
7309	*(Fortsetzung)*

Die Mittel sind bestimmt für:

a) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

c) die vertraglich vereinbarten Ausgaben im Rahmen von Aktionen in Zusammenarbeit mit Drittländern, vor allem mit Entwicklungsländern, Finanzierung oder Unterstützung von Seminaren, Konferenzen und Workshops, Verträgen mit Experten über technische Unterstützung oder Studien, Forschungsverträgen, Ankauf von wissenschaftlich-technischem Material, Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität europäischer Wissenschaftler, Studienfahrten und Ausbildungskursen für Staatsangehörige der Drittländer.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	858 764	772 888	64 351	21 525		
Mittel 1985	3 000 000	1 815 876	434 124	600 000	150 000	
Mittel 1986	3 000 000		501 525	1 248 475	785 000	465 000
Insgesamt	6 858 764	2 588 764 (1)	1 000 000	1 870 000	935 000	465 000

(1) Darin enthalten ist ein Überschuß an aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen von 588 764 ECU über die am 31. Dezember 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***						
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm						
	Getrennte Mittel	92 000 000	104 000 000	110 000 000	78 850 000	88 994 301,59	80 235 426,84

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	
7 3 1 0	Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22). Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25). Dieses Programm ist ein Element einer langfristigen Zusammenarbeit bei allen Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion in den Mitgliedstaaten. Im Rahmen des Programms sollen Prototypen von Fusionsreaktoren im Hinblick auf ihren großtechnischen Einsatz und ihre Kommerzialisierung gemeinsam ausgeführt werden. Das Programm 1985-1989, das die Fortsetzung und Weiterentwicklung der vorausgegangenen Programme darstellt, sieht folgendes vor: — die Fortführung eines bedeutenden Programms über die Tokamaks im Hinblick auf den Bau eines Demonstrationsreaktors (Demo); — im Rahmen der verfügbaren Mittel angemessene Anstrengungen auf dem Gebiet der alternativen Umschließungssysteme zu Unternehmen, mit denen ein Fusionsreaktor realisiert werden könnte; — die Fortsetzung der Untersuchungen über die Definition des NET (Next European Torus), den Beginn des Vorprojekts des NET und die Fortsetzung der für seinen Bau und der auf längere Sicht für den Fusionsreaktor erforderlichen technologischen Entwicklungen. Seit Mai 1976 ist Schweden an diesem Programm beteiligt; die Schweiz nimmt seit Anfang 1978, Spanien seit Juli 1980 teil. Die Verpflichtungsermächtigungen und die Zahlungsermächtigungen umfassen für diesen Teil einen Betrag von 7 700 000 ECU, der durch Einnahmen gedeckt ist, die bei folgenden Posten des Einnahmenansatzes ausgewiesen sind: — 6 0 1 0: 3 780 000 ECU für Schweden, — 6 0 1 1: 3 920 000 ECU für die Schweiz. Diese Beträge sind zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Kooperationsabkommen mit diesen drei Ländern bestimmt. Der Saldo sowie alle etwaigen zusätzlichen Einnahmen können zur Deckung der Ausgaben für die Assoziierungsverträge der Gemeinschaft sowie Studienverträge verwendet werden. Durch diese Mittel sollen gedeckt werden: a) die Personalausgaben für 105 Bedienstete (73 A, 29 B, 3 C); b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen; c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software; d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Assoziierungsverträgen, die mit Forschungsorganen in den Mitgliedstaaten und Drittländern (Schweden, Schweiz) abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind, aus Studien- und Gutachterverträgen im Rahmen der Durchführung dieses Programms sowie aus dem NET-Abkommen und Industrieverträgen, insbesondere auf dem Gebiet der Technologie sowie der Mobilität der Forscher, und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*						
	Getrennte Mittel	78 000 000	71 000 000	75 000 000	70 000 000	89 012 000,—	84 505 600,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 92 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	113 796 214	57 782 340	34 509 539	21 504 335		
Restmittel aus 1984	1 365 702	273 140	546 282	546 280		
Mittel 1985	110 000 000	20 794 520	48 685 480	30 390 000	10 130 000	
Mittel 1986	92 000 000		20 258 699	38 501 301	24 930 000	8 310 000
Insgesamt	317 161 916	78 850 000	104 000 000	90 941 916	35 060 000	8 310 000

7 3 1 1

Beschluß 78/471/Euratom des Rates vom 30. Mai 1978 zur Errichtung eines gemeinsamen Unternehmens Joint European Torus (JET) Joint Undertaking (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978, S. 10).

Beschluß 82/350/Euratom des Rates vom 25. Mai 1982 über ein Forschungs- und Ausbildungsprogramm (1982-1986) auf dem Gebiet der kontrollierten thermonuklearen Fusion (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982, S. 22).

Beschluß 85/201/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 25).

Das JET-Projekt hat den Bau und Betrieb einer großen Anlage vom Tokamak-Typ und seiner Hilfsanlagen als Teil des Programms „Fusion" und zugunsten der Teilnehmer an diesem Programm zum Ziel, um den für Experimente zu kontrollierten thermonuklearen Fusion in Betracht kommenden Parameterbereich bis zu Bedingungen zu erweitern, die denen eines Fusionsreaktors nahekommen.

Mit der Durchführung dieses Vorhabens ist das gemeinsame Unternehmen JET beauftragt worden, das nach den Bestimmungen von Kapitel V, Euratom-Vertrag, errichtet worden ist.

Gemäß Artikel 9 der Satzung des gemeinsamen Unternehmens beträgt die Beteiligung der Gemeinschaft 80 % seiner Ausgaben (Zahlungsermächtigungen) nach Abzug der Einnahmen.

Zwei Drittländer, Schweden und die Schweiz, beteiligen sich im Rahmen von Kooperationsabkommen mit Euratom an diesem Gemeinschaftsbeitrag.

Die Beiträge Schwedens und der Schweiz belaufen sich auf jeweils 3,74 % und 3,91 % des Gemeinschaftsanteils, d.h. 2 460 000 ECU für Schweden und 2 580 000 ECU für die Schweiz. Sie sind im Einnahmenansatz bei Posten 6 0 1 0 und 6 0 1 1 als Einnahmen ausgewiesen.

Das Personal des JET umfaßt 165 Bedienstete auf Zeit des Stellenplans der Kommission für Forschungstätigkeiten (indirekte Aktionen). Diese Bediensteten sind in Culham eingesetzt.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle						
	Getrennte Mittel	22 800 000	11 040 000	934 900	5 934 900	2 760 231,18	8 509 404,41

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 78 000 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 499 908	4 499 908				
Restmittel aus 1984	92	92				
Mittel 1985	75 000 000	65 500 000	9 500 000			
Mittel 1986	78 000 000		61 500 000	16 500 000		
Insgesamt	157 500 000	70 000 000	71 000 000	16 500 000		

7 3 1 5

Entschließung des Rates vom 18. Februar 1980 zur Durchführung eines Aktionsplans der Gemeinschaft auf dem Gebiet der radioaktiven Abfallstoffe (ABl. Nr. C 51 vom 29. 2. 1980, S. 1).

Beschluß 80/343/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Festlegung eines Programms über die Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1980-1984) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 22).

Beschluß 85/199/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms zur Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 20).

Mit diesem dritten einschlägigen Programm wird ein vollständiges System zur Bewirtschaftung, Lagerung und Beseitigung der radioaktiven Abfälle geschaffen, das den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die potentiellen Gefahren der Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle und die Entwicklung entsprechender Versuchsanlagen zur Beseitigung der Abfälle gewährleistet.

Die Kontinuität dieser Forschungen wird im Rahmen der Vorschriften der Entschließung sichergestellt.

Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

a) Personalausgaben für 12 Bedienstete (6 A, 3 B, 3 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Verbreitung der Ergebnisse;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Kauf oder Miete und Wartung des EDV-Materials, einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen für die Durchführung des Programms und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken						
	Getrennte Mittel	4 615 000	3 040 000	2 700 000	1 700 000	3 268 393,37	840 531,60

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 5	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 22 800 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 675 345 (1)	4 132 000	3 526 000	2 017 345		
Restmittel aus 1984	9 896 729 (2)	3 868 000	3 000 000	2 275 000	753 729	
Mittel 1985	934 900	934 900	p.m.			
Mittel 1986	22 800 000		4 514 000	11 547 655	6 738 345	
Insgesamt	43 306 974	8 934 900 (3)	11 040 000	15 840 000	7 492 074	

(1) Betrifft nur das alte Programm (1980-1984).

(2) Einschließlich einer Aufstockung um 8 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm (1985-1989).

(3) Einschließlich einer Erhöhung der Zahlungseinrichtungen um 3 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm.

7 3 1 6

Beschluß 79/344/Euratom des Rates vom 27. März 1979 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979, S. 19).

Beschluß 84/60/Euratom des Rates vom 31. Januar 1984 zur Festlegung eines Forschungsprogramms betreffend die Stillegung von Kernkraftwerken (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984, S. 23).

Dieses Teilprogramm erstreckt sich auf folgende Themen:

— Forschung und Entwicklung spezifischer Techniken und Grundinformationen;

— Herausarbeitung von Leitsätzen;

— Prüfung neuer Techniken im Rahmen der Stillegung in großem Maßstab.

Die Forschung betrifft die für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz verantwortlichen Behörden, die Betreiber von Kernkraftwerken und als potentielle Vertragspartner die Organisationen und Unternehmen, die für die Kernforschung zuständig sind.

Allgemeines Ziel der Aktion ist vor allem ein Beitrag zur Entwicklung von Kernspaltungsenergie. Ihr Hauptziel ist die Schaffung von Methoden und Techniken zur Stillegung von Kernanlagen,, die den bestmöglichen Schutz von Mensch und Umwelt gewährleisten können.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 7	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	—	95 277,25	1 033 754,40
7 3 1 8	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit						
	Getrennte Mittel	1 100 000	800 000	1 100 000	800 000	1 046 909,44	846 214,41

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 6	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 3 Bedienstete (A);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen und die finanzielle Beteiligung an der Veranstaltung von Sitzungen oder Seminaren durch Dritte;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programmes bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und die Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 615 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 274 317	948 907	689 372	636 038		
Restmittel aus 1984	344 476	137 790	172 239	34 447		
Mittel 1985	2 700 000	613 303	961 697	835 000	290 000	
Mittel 1986	4 615 000		1 216 692	1 719 558	1 247 250	431 500
Insgesamt	9 933 793	1 700 000	3 040 000	3 225 043	1 537 250	431 500

7 3 1 7 Infolge der Schlußfolgerungen des Rates vom 19. Dezember 1984 wird diese Aktion auf Kostenteilungsbasis im Rahmen des Programms der GFS (Posten 7 3 7 2) durchgeführt.

7 3 1 8 Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über die technologischen Probleme der nuklearen Sicherheit, Codes und Normen (ABl. Nr. C 185 vom 14. 8. 1975, S. 1).

Das Programm „Codes und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit", ist zur Finanzierung der von Beamten der Kommission für mit der Untersuchung der Sicherheitsprobleme von Kernanlagen beauftragten Sachverständigengruppen der Mitgliedstaaten geleisteten wissenschaftlichen und technischen Unterstützung bestimmt sowie zur Erzielung von Fortschritten bei der Erstellung einer gemeinsamen technologischen Grundlage für die größtmögliche Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der mechanischen Komponenten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 1 insgesamt	198 515 000	189 880 000	189 734 900	157 284 900	185 177 112,83	175 970 931,66

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 1	*(Fortsetzung)*
7 3 1 8	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 8 Bedienstete (4 A, 2 B und 2 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für Erwerb oder Anmietung und Wartung der DV-Anlagen einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 100 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	541 222	284 069	107 153	150 000		
Restmittel aus 1984	51 380	15 931	30 311	5 138		
Mittel 1985	1 100 000	500 000	105 000	445 000	50 000	
Mittel 1986	1 100 000		557 536	392 464	90 000	60 000
Insgesamt	2 792 602	800 000	800 000	992 602	140 000	60 000

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	***Aktionsprogramme auf Kostenteilungsbasis: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***						
7 3 2 0	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie						
	Getrennte Mittel	15 400 000	16 410 000	56 600 000	20 600 000	2 728 509,39	14 888 514,62

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
732	
7320	Beschluß 79/785/EWG des Rates vom 11. September 1979 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Energie (1979-1983) (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 30). Beschluß 85/198/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Genehmigung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der nichtnuklearen Energie (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 16). Dieses Programm bildet eine der Hauptkomponenten des Rahmenprogramms für wissenschaftliche und technische Tätigkeiten der Gemeinschaft. Die vorgesehenen FuE-Tätigkeiten dienen vor allem dem Ziel der „besseren Bewirtschaftung der Energieressourcen und der Verringerung der Energieabhängigkeit" und ergänzen die Ziele zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit in Industrie und Landwirtschaft, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und zur Stärkung der Entwicklungshilfe. Das Programm umfaßt sowohl die Untersuchung der möglichen Ressourcen als auch die Verbesserung der vorhandenen Technologien, den Ausbau der Techniken, Verfahren und neue Erzeugnisse und die Durchführung von Pilotvorhaben; es soll zu Demonstrationsvorhaben und zur kommerziellen Nutzung führen. Es betrifft sowohl die Industrien als auch die Universitäten und öffentlichen Forschungszentren. In zwei Hauptgruppen umfaßt das Programm die neun folgenden Bereiche: — Entwicklung erneuerbarer Energien: — Sonnenenergie, — Energie aus Biomasse, — Windenergie, — Geothermische Energie; — Rationelle Energienutzung: — Energieeinsparung, — Verwendung fester Brennstoffe, — Produktion und Verwendung neuer energiewirtschaftlicher Sektoren, — Optimierung der Produktion und Verwendung der Kohlenwasserstoffe, — Analyse energiewirtschaftlicher Systeme und Modellierung. Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen: a) Personalkosten für 40 Bedienstete (21 A, 8 B und 11 C); b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Veröffentlichungen; c) Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere Ankauf oder Miete und Wartung des EDV-Materials für die Verwaltung, einschließlich der erforderlichen Software; d) Ausgaben für die finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen sowie Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen zur Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III Getrennte Mittel	1 130 000	4 000 000	3 870 000	3 800 000	4 267 595,16	2 599 986,46

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 400 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	10 459 816 (1)	8 459 816	1 000 000	1 000 000		
Restmittel aus 1984	26 713 220 (2)	9 540 184	5 210 000	9 463 036	2 500 000	
Mittel 1985	56 600 000	6 000 000	5 300 000	22 500 000	16 300 000	6 500 000
Mittel 1986	15 400 000		4 900 000	5 000 000	3 200 000	2 300 000
Insgesamt	109 173 036	24 000 000 (3)	16 410 000	37 963 036	22 000 000	8 800 000

(1) Betrifft nur das alte Programm (1. Juli 1979 bis 30 Juni 1983).

(2) Nach Abzug von 7 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985. Die Restmittel umfassen 23 000 000 ECU für das neue Programm (1985-1988).

(3) Davon wurden 3 400 000 ECU an überschüssigen Zahlungsermächtigungen aufgrund der Übertragung Nr. 2/1985 aus dem Jahre 1984 für das neue Programm (1985-1988) übertragen.

7 3 2 5 Beschluß 82/616/EWG des Rates vom 17. August 1982 über ein sektorales Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der Forschung im Medizin- und Gesundheitswesen — konzertierte Aktion — (1982-1986) (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982, S. 12).

Ziel der im Rahmen dieses Programms durchgeführten Aktionen ist eine schrittweise Koordinierung der einzelstaatlichen Programme auf etwa dreißig Bereiche, die in drei große Sektoren gegliedert sind:

— Probleme des Gesundheitswesens,

— Mittel für das Gesundheitswesen,

— persönliche Umwelt.

Die Durchführung und Finanzierung der Forschung werden von den beteiligten Mitgliedstaaten sichergestellt, die Kommission ist lediglich für die Koordinierung verantwortlich.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 9 Bedienstete (5 A, 2 B und 2 C);

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, Sitzungen, Teilnahme an und/oder Veranstaltung von Seminaren und Kongressen sowie Dienstreisen und Subventionen für wissenschaftliche Organisationen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software und des technischen Materials;

d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, Verträgen für dringende Interventionen, Studien- und Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen zur Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
732	*(Fortsetzung)*						
7325	*(Fortsetzung)*						
7326	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz Getrennte Mittel	15 200 000	14 160 000	1 800 000	5 700 000	5 098 224,09	11 245 962,64

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 5	*(Fortsetzung)*

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Für diese Aktionen ist eine Beteiligung von Drittstaaten, die an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) teilnehmen, vorgesehen.

Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann in Anwendung von Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) veranlaßt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans.

Der besondere Betrag von 500 000 ECU dient zur Deckung der Kosten für Studien über Aids, die sich erstrecken auf:

— die Koordinierung der Aids-Forschung auf Gemeinschaftsebene;

— die Auswertung der gemeinsamen statistischen Normen über Aids-Kranke und Aids-Träger auf Gemeinschaftsebene;

— die Probleme im Zusammenhang mit Bluttransfers innerhalb der Gemeinschaft sowie von und nach Drittländern;

— die Prüfung der derzeit verfügbaren Vorbeugungsmaßnahmen;

— geeignete Interventionsmöglichkeiten der Europäischen Gemeinschaft.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 130 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 672 646	1 202 952	979 797	489 897		
Restmittel aus 1984	1 938 713	981 613	569 357	387 743		
Mittel 1985	3 870 000	1 615 435	1 320 846	703 719	230 000	
Mittel 1986	1 130 000		1 130 000	p.m.		
Insgesamt	9 611 359	3 800 000	4 000 000	1 581 359	230 000	

7 3 2 6

Beschluß 80/342/Euratom des Rates vom 18. März 1980 zur Feststellung eines Forschungs- und Ausbildungsprogramms (1980-1984) für die Europäische Atomgemeinschaft im Bereich Biologie — Gesundheitsschutz (Strahlenschutzprogramm) (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980, S. 19).

Beschluß 85/200/Euratom des Rates vom 12. März 1985 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft auf dem Gebiet des Strahlenschutzes (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 23).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*
	Ziele des Programms sind — im Rahmen der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene: — die Prüfung und Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt gegen ionisierende Strahlung, — die Untersuchung dieser Probleme durch wissenschaftliche Forschung, — Vorschläge für Aktionen, bevor diese Probleme zu einer Bedrohung des Menschen werden, — die Verbesserung der Methoden zum Schutz der Arbeitskräfte und der übrigen Bevölkerung durch Aktualisierung der für die Aufstellung geeigneter Normen erforderlichen wissenschaftlichen Grundlage sowie durch Fortentwicklung der Verfahren zur Verhinderung und Beseitigung der schädlichen Strahlenwirkungen, — Entwicklung von Verfahren zur Bekämpfung der Folgen von Strahlenunfällen, — Beurteilung der radioaktiven Gefahren und ihr Vergleich mit anderen durch die moderne Zivilisation entstandene Gefahren, — Lieferung einschlägiger, aktueller Informationen für die Entscheidungsfindung. Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben vorgesehen: a) Personalausgaben für 54 Bedienstete (33 A, 10 B, 10 C, 1 D); b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Veröffentlichungen und finanzielle Beteiligung an den Kosten der allgemeinen Dienste der Einrichtungen der Gemeinsamen Forschungsstelle von Ispra für die dort untergebrachte Gruppe „Biologie"; c) Ausgaben für den technischen Betrieb (Miete, Kauf und Unterhaltung von Apparaten, insbesondere für die Gruppe „Biologie", Benutzung der unterstützenden wissenschaftlichen und technischen Dienste der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra); d) Ausgaben für finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus zur Durchführung des Programms abgeschlossenen oder abzuschließenden Verträgen sowie Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 7	Gesundheit und Sicherheit — nichtionisierende Strahlungen						
	Getrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	4 560 000 (2)	6 577 000	11 500 000	13 954 050,64	9 185 690,26

(1) Es werden Mittel in Höhe von 23 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 15 200 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 420 092 (1)	3 256 098	2 209 330	1 754 664	200 000	
Restmittel aus 1984	20 183 615 (2)	11 643 902	4 750 670	2 589 043	1 200 000	
Mittel 1985	1 800 000	900 000	600 000	300 000		
Mittel 1986	15 200 000		6 600 000	4 500 000	3 050 000	1 050 000
Insgesamt	44 603 707	15 800 000 (3)	14 160 000	9 143 707	4 450 000	1 050 000

(1) Betrifft nur das alte Programm (1976-1984).

(2) Einschließlich einer Aufstockung um 18 000 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm (1985-1989).

(3) Einschließlich einer Erhöhung der Zahlungsermächtigungen um 10 100 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985 für das neue Programm.

7 3 2 8

Beschluß 81/213/EWG des Rates vom 3. März 1981 zur Festlegung eines sektoralen Programms (1981-1985) über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981, S. 1).

Beschluß 84/139/EWG des Rates vom 1. März 1984 zur Änderung des durch den Beschluß 81/213/EWG angenommenen sektoralen Forschungs- und Entwicklungsprogramms auf dem Gebiet der Umwelt (Umweltschutz und Klimatologie) — indirekte und konzertierte Aktionen — (1981-1985) (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984, S. 13).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 24. Juli 1985) über mehrjährige Programme über Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Umwelt (1986-1990) (KOM(85) 391 endg.).

Ziel des Vorschlags für einen Beschluß über mehrjährige FuE-Programme auf dem Gebiet der Umwelt ist die Durchführung koordinierter Forschungsarbeiten im Umweltbereich und die Untersuchung der Mechanismen und der Veränderlichkeit des Klimas sowie die Forschungsarbeiten über die Bewertung und Vorhersage größerer industrieller Risiken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)* Durchgeführt werden diese Arbeiten im Wege von Kostenteilungsverträgen, die mit Einrichtungen in den Mitgliedstaaten und durch konzertierte Aktionen über nachstehende Teilprogramme abgeschlossen werden: 1. *Umweltschutz* Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen: — Auswirkungen der Schadstoffe auf die Gesundheit, — ökologische Auswirkungen der Schadstoffe, — Bewertung der chemischen Erzeugnisse, — Luftqualität, — Wasserqualität, — Bodenqualität, — Forschung über den Lärm, — Forschung über die Abfälle, — Forschung über die Verunreinigung, — wissenschaftliche Basis über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umwelt. Die konzertierten Aktionen im Bereich des Umweltschutzes — Abkommen Gemeinschaft-COST — in den Bereichen: — organische Mikroschadstoffe in der aquatischen Umwelt, — physikalisch-chemisches Verhalten der atmosphärischen Schadstoffe, — küstennahe benthonische Ökosysteme, — Behandlung und Verwendung von organischem Schlamm und von flüssigen Abfällen aus der Landwirtschaft, — Auswirkungen der Luftschadstoffe auf die terrestrischen und aquatischen Ökosysteme, — Luftqualität im Inneren der Räume und ihre Auswirkung auf den Menschen, — Vogelschutz. 2. *Klimatologie* Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen: — physische Klimabasen, — Sensibilität des Klimas, — klimatische Auswirkungen. 3. *Industrielle Risiken* Dieses Teilprogramm umfaßt nachstehende Themen: — Ausbreitung von schweren Gasen, — Verbrennung, — Auswirkungen der Luftbewegung, — Brände, — unkontrollierte Reaktionen, — toxische Substanzen, — Explosion von Kohlenstaub. Für einige dieser Untersuchungen ist eine Beteiligung europäischer Nichtmitgliedstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden unter Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) zur Bereitstellung von Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen, zur Deckung der Ausgaben der gemeinschaftlichen Assoziationsverträge sowie der Studienverträge führen.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 2 insgesamt	31 730 000	39 130 000	68 847 000	41 600 000	26 048 379,28	37 920 153,98

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 2	*(Fortsetzung)*
7 3 2 8	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen auf der Basis der Kostenteilung, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden, sowie Stipendienverträgen und gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	11 935 456	6 398 413	1 596 037	3 441 006	500 000	
Restmittel aus 1984	6 292 020	1 887 606	1 963 963	1 940 451	500 000	
Mittel 1985	6 577 000	3 213 981	1 000 000	1 423 019	940 000	
Mittel 1986	23 000 000 (1)		3 000 000 (1)	11 760 000	6 180 000	2 060 000
Insgesamt	47 804 476	11 500 000	7 560 000 (2)	18 564 476	8 120 000	2 060 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 3 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***						
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen Getrennte Mittel	p.m.	9 110 000	18 000 000	9 900 000	15 043 984,87	3 266 224,07

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
733	
7330	Beschluß 82/837/EWG des Rates vom 3. Dezember 1982 zur Festlegung eines Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1983-1986) (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 24). Vorschlag für einen Beschluß .../.../EWG des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) zur Überarbeitung und Erweiterung des Programms über Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklung (1986 bis 1989) (KOM (85) ... endg.). Dieses beschlossene Programm gehört in den Gesamtrahmen einer schrittweisen Umverteilung des Know-how und der wissenschaftlichen Kapazität zwischen Nord und Süd. Das Programm umfaßt zwei Teilprogramme: a) Das Teilprogramm im Bereich der tropischen Landwirtschaft umfaßt vier Forschungssektoren: — Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung: — Anbau für den Eigenbedarf und industrieller Anbau, — Erzeugung von Proteinen tierischer Herkunft, — forstwirtschaftliche Erzeugnisse; — horizontale Themen und Erschließung der Umwelt: — Wasservorkommen und ihre Nutzung, — Schutz, Stabilisierung und Erholung des Bodens, — Schutz der Kulturen; — Nacherntetechnologie: — Haltbarmachung der Erzeugnisse, — Verarbeitung der Erzeugnisse; — Ausbildung. b) Das Teilprogramm „Ärztliche Versorgung, Gesundheitswesen und Ernährung in tropischen Gebieten" hat drei Teilbereiche: — ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen, — Ernährung, — Ausbildung. Forschungsthemen des Bereichs „Ärztliche Versorgung und Gesundheitswesen" sind: — Infektionskrankheiten, — Gesundheit von Mutter und Kind, — Genetik, — Umwelthygiene. Das Personal für diese Aktion umfaßt 9 Bedienstete (5 A, 1 B, 3 C) für das beschlossene Programm (die Ausgaben für diese 9 Bediensteten werden 1986 aus restlichen Verpflichtungsermächtigungen und übertragenen Zahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985 gedeckt). Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden, und aus Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die Überarbeitung und Erweiterung des Programms betreffen eine Neufestlegung des Sektors, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung zu tragen, die in allen vorgelegten Vorschlägen und aufgrund der ersten im Laufe der Durchführung des Programms 1983-1986 gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Ausdruck gebracht wurden.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
733	*(Fortsetzung)*						
7330	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*
	Die Forschungsaktionen befassen sich mit: a) Für das Teilprogramm im Bereich der tropischen Landwirtschaft: — Verbesserung der landwirtschaftlichen Erzeugung: — Verbesserung der Pflanzenerzeugung: — Erzeugung von Nahrungspflanzen, — Anbau für die Industrie und Erforschung; — Erzeugung von Proteinen tierischer Herkunft: — Aufzucht, — Fischerei in Meer und Binnengewässern, — Aquakultur; — Forschungen auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft; — horizontale Themen und Erschließung der Umwelt: — Wasservorkommen und ihre Nutzung, — Schutz des Bodens in anfälliger oder anfällig gewordener Umgebung, — Schutz der Kulturen und Wälder; — Nachernte-Technologie: — Haltbarmachung der pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, — Verarbeitung der Erzeugnisse; — Ausbildung für und durch die Forschung; — Durchführung von „Netz"-Projekten; — Untersuchungen vor den Forschungsaktionen; — Datenbanken und Benutzungsprozeduren; — Produktionssysteme. b) Das Teilprogramm Ärztliche Versorgung, Gesundheitswesen und Ernährung in tropischen Gebieten umfaßt: — Infektionskrankheiten: — Parasitologie, — Bakteriologie, — Virologie, — Mykologie; — Nichtübertragbare Krankheiten von besonderer Bedeutung in den tropischen Zonen, einschließlich Erbfehler (z.B. Hämoglobinopathie); — Forschungen im Gesundheitswesen: — einschließlich operationelle Forschung hinsichtlich des tropischen Milieus, — traditionelle Medizin, anfänglich tropische Heilpflanzen; — Ernährung; — Ausbildung für und durch die Forschung; — Durchführung von „Netz"-Projekten; — Untersuchungen vor den Forschungsaktionen; — Datenbanken und Benutzungsprozeduren. Die Überarbeitung und Erweiterung gestatten außerdem die Unterstützung gewisser Forschungsvorhaben von hoher Qualität, die im Laufe der ersten Phase vorgelegt wurden.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (3)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 7 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	7 905 985	2 501 040	2 729 327	2 675 618		
Restmittel aus 1984	6 855 015	2 742 006	2 427 508	1 685 501		
Mittel 1985	18 000 000	4 656 954	3 953 165	3 959 881	5 430 000	
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	32 761 000	9 900 000	9 110 000	8 321 000	5 430 000	

7 3 3 1

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Juni 1983) über ein Vierjahresprogramm (1984-1987) betreffend die Forschung im Zusammenhang mit dem Ausbau und der Förderung des Forschungspotentials in den Entwicklungsländern (KOM(83) 354 endg.).

Ziel dieses Programms ist die Unterstützung des Ausbaus des Forschungspotentials in den Entwicklungsländern, um diese zu befähigen, selbst die Forschungen durchzuführen, die zu ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung notwendig sind; das Ziel besteht in der Verbesserung der wissenschaftlichen und technischen Kenntnisse in Verbindung mit dem Menschen und seiner Umwelt.

Diese Unterstützung soll für Forschungen auf den nachstehenden Gebieten — die den Prioritäten der Gemeinschaft und der meisten Entwicklungsländer entsprechen — gewährt werden: Landwirtschaft, öffentliche Gesundheit, Umwelt, Bodenressourcen und Bodenschätze, Energie, Bevölkerung, in der landwirtschaftlichen Entwicklung anzuwendende kleinmaßstäbliche industrielle Technologie. Sie ist für die Forschungsstellen der Entwicklungsländer bestimmt und ergänzt in dieser Hinsicht das Programm des Rates vom 3. Dezember 1982, das eine Verbesserung der Kenntnisse der Mitgliedstaaten und der Entwicklungsländer zum Ziel hat. Die Forschungsaktionen sollen im Einvernehmen mit den Verantwortlichen der Länder, in denen sie zur Durchführung gelangen, festgelegt werden.

Ihre Schwerpunkte werden der Betrieb und die Ausstattung von Forschungszentren, die Ausbildung von technischem und wissenschaftlichem Personal und die Verbreitung der wissenschaftlichen Informationen und der Ergebnisse der Forschungsarbeiten sein.

Im Anfangsstadium werden sich die Arbeiten hauptsächlich auf die Bereiche Landwirtschaft, Ernährung und Gesundheitswesen konzentrieren.

Der Inhalt der einzelnen Themen wird mit den Empfängerländern nach Maßgabe ihrer sozialwirtschaftlichen Prioritäten, die vor allem die benachteiligten Länder betreffen, im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit						
	Getrennte Mittel	130 000 000	120 000 000	223 000 000	100 000 000	134 434 030,65	1 786 020,07

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 1	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	10 000 000	3 800 000	250 000	5 950 000		
Mittel 1985	2 000 000 (1)	1 168 000	350 000	482 000		
Mittel 1986	7 500 000 (1)		400 000	3 700 000	2 500 000	900 000
Insgesamt	19 500 000	4 968 000 (2)	1 000 000 (1)	10 132 000	2 500 000	900 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt. 3 968 000 ECU wurden an überschüssigen Zahlungsermächtigungen aus dem Jahre 1984 übertragen.

7 3 3 5

Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 betreffend ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (Esprit) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54).

Beschluß 85/141/EWG des Rates vom 11. Februar 1985 zur Annahme des Arbeitsprogramms 1985 des Europäischen Strategischen Programms für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien: ESPRIT (ABl. Nr. L 55 vom 23. 2. 1985, S. 1).

Entwurf des Arbeitsprogramms ESPRIT 1986 (KOM(85) ...).

Das Programm „Esprit" strebt die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der informationstechnologischen Industrie der Gemeinschaft durch gemeinsame Finanzierung kooperativer Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die bis zum vorindustriellen Stadium durchgeführt werden, an.

Es besteht aus einer Reihe von Vorhaben betreffend den künftigen Bedarf der Industrie auf folgenden Gebieten:

— Spitzen-Mikroelektronik,

— Software-Technologie,

— fortgeschrittene Informationsverarbeitung,

— Büroautomation,

— computerintegrierte Fertigung.

In dem Programm sind vorgesehen: Infrastrukturmaßnahmen wie Erwerb und Verarbeitung von Informationen, die für die Entwicklung der Kenntnisse in dem Bereich und seine Perspektiven erforderlich sind, die Koordinierung der FuE-Tätigkeiten und Programme in den gleichen Bereichen innerhalb der Gemeinschaft sowie das IES (Information Exchange System — Informationsaustauschsystem).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 5	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)* Im Rahmen des Programms Esprit (European strategic programme for research in information technologies) sind spezifische Maßnahmen vorgesehen, um: — die Zusammenarbeit zwischen den besten Forschungszentren der Gemeinschaft zu erleichtern, — den Zugang zu den Ergebnissen und ihre Nutzung zu verbessern, — die Konzentration der Forschungsanstrengungen auf einige spezifische Laboratorien in Form von Demonstrationsvorhaben zu fördern, — die Ausbildung von Forschern in den empfindlichsten Fachbereichen, mit Hilfe folgender horizontaler Aktionen zu begünstigen: — die Schaffung eines Informationsaustauschsystems, — die Analyse der mit den künftigen Normen und Zertifizierungen verbundenen Probleme auf dem Gebiet der Informationstechnik, — die Untersuchung der menschlichen Faktoren in den Informationstechnologien, — die Schaffung von Prüfständen und Demonstrationsanlagen, — Veranstaltung von Praktika für Studenten und Fachpersonal. Die Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: a) Personalausgaben für 120 Bedienstete auf Zeit (65 A, 16 B und 39 C); b) Ausgaben für Verwaltungs- und technische Leistungen, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung von EDV-Material, Prüfverfahren, Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.; c) finanzielle Verpflichtungen der Kommission aufgrund von Kostenteilungsverträgen, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder abzuschließen sind und Stipendienverträgen sowie gegebenenfalls Kursen für die Ausbildung und Mobilität der europäischen Wissenschaftler; d) Maßnahmen zur Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
733	*(Fortsetzung)*						
7335	*(Fortsetzung)*						
7336	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)						
	Getrennte Mittel	4 000 000	7 600 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 5	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 130 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	89 434 031	49 256 154	18 000 000	22 177 877		
Restmittel aus 1984	72 565 969	40 743 846	15 800 000	16 022 123		
Mittel 1985	223 000 000	10 000 000	75 200 000	95 200 000	42 600 000	
Mittel 1986	130 000 000		11 000 000	47 600 000	47 600 000	23 800 000
Insgesamt	515 000 000	100 000 000	120 000 000	181 000 000	90 200 000	23 800 000

7 3 3 6	Beschluß 85/372/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE) (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24). Es ist das Ziel dieser Aktion, die Entwicklung einer angemessenen technologischen Grundlage für den Aufbau fortgeschrittener Telekommunikationsnetze und -dienste für die 90er Jahre zu fördern. Dies soll durch eine Aufteilung der FuE-Arbeiten im vorwettbewerblichen Stadium auf die Forschungsstellen der Fernmeldeverwaltungen, der Industrie und der Hochschulen in nachstehenden Bereichen erreicht werden: — Technologie und Entwicklung von Breitbandkommunikationssystemen, — Bedürfnisse der Benutzer, — Grundlagen- und Unterstützungstechnologien, — Software: Verfahren und Anwendungen, — Technologien für Mehrdienste-Endgeräte für die breite Öffentlichkeit. Wegen der Komplexität der Zielsetzungen des Programms RACE wurde ein schrittweises Vorgehen vorgesehen: — zunächst eine Definitionsphase von 18 Monaten ab 1. Juli 1985, — anschließend eine fünfjährige Hauptphase. Die Mittel dieses Postens decken die Definitionsphase, deren Ziel die genaue Festlegung der funktionellen Spezifikationen für die Errichtung eines IBC-Netzes sowie die bessere Bewertung der FuE-Zusammenarbeitsverfahren im Bereich der Spitzentelekommunikation ist. Die Definitionsphase besteht aus zwei Teilen: — Teil I: Entwicklung eines Referenzmodells für die Breitbandkommunikation (Netze, Endgeräte, Anwendungen), zu finanzieren aus den Mitteln des Postens 7 7 0 0 „Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation“, — Teil II: FuE-Arbeiten über Elemente der Schlüsseltechnologie, mit denen unverzüglich begonnen werden sollte.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	Verkehrstechnologien Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 6	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 12 Bedienstete auf Zeit (7 A, 1 B, 4 C);

b) die Ausgaben für den Verwaltungs- und technischen Betrieb, insbesondere die Ausgaben für Sitzungen und Dienstreisen, Sachverständigenhonorare, die Benutzung der EDV-Anlagen, die Kontrollverfahren, die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.;

c) die finanziellen Verpflichtungen aus Verträgen auf Kostenteilungsbasis, die zur Durchführung des Programms abgeschlossen wurden oder noch abgeschlossen werden.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	10 000 000 (1)	3 000 000	5 000 000	2 000 000		
Mittel 1986	4 000 000		2 600 000	1 400 000		
Insgesamt	14 000 000	5 000 000 (1)	7 600 000	3 400 000		

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 3 8	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 9. Februar 1983 „Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — erdgebundene Transportsysteme“ (KOM(83) 58 endg.).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am ...) über ein vierjähriges Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprogramm (1986-1990) auf dem Gebiet des Verkehrswesens (KOM(..) ...).

Dieser Vorschlag wurde in Ziffer 7 der Mitteilung der Kommission angekündigt.

Mit diesem Programm soll den herkömmlicherweise durch nationale Abschottung gekennzeichneten Forschungstätigkeiten eine europäische Dimension gegeben werden. Es sollen vor allem Forschungen in die Wege geleitet oder gefördert werden, die die Mitgliedstaaten aus Gründen der Größenordnung oder des verzettelten Vorgehens nicht mit der wünschenswerten Wirksamkeit durchführen können. Außerdem soll das Programm durch die Koordinierung bestimmter Forschungsarbeiten und die Förderung von Kooperations- und Gemeinschaftsaktionen die Annahme gemeinsamer Normen für grenzüberschreitende Verkehrssysteme erleichtern und die gemeinschaftsweite Verwertung der Ergebnisse vorbereiten.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 3 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 3 insgesamt	134 000 000	136 710 000	241 000 000	109 900 000	149 478 015,52	5 052 244,14
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe***						
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien						
	Getrennte Mittel	5 000 000	6 000 000	5 000 000	3 500 000	4 138 037,54	3 185 922,01

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 3	*(Fortsetzung)*
7 3 3 8	*(Fortsetzung)* Das Programm ist in vier Zielsetzungen, die ebenso viele Teilprogramme bilden, mit dem Rahmenprogramm für die wissenschaftlichen und technischen Tätigkeiten der Gemeinschaft verknüpft, nämlich: — Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des Verkehrs, d.h. Kostensenkung, Leistungssteigerung, Anhebung der Dienstqualität, Verbesserung des Managements der verschiedenen Systeme und ihrer Bestandteile sowie Forschung auf dem Gebiet neuer Verkehrsmittel; — rationelle Energienutzung, d.h. Verringerung der Abhängigkeit vom Erdöl durch Verwendung alternativer Kraftstoffe, durch Verbesserung des energetischen Wirkungsgrads der vorhandenen Verkehrsmittel oder durch Entwicklung neuer Verkehrsmittel; — Sicherheit und Arbeitsbedingungen, d.h. Anhebung der Sicherheit der Verkehrsmittel und Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Verkehrsgewerbe; — Umweltschutz, d.h. Verringerung der Belastung der Umwelt durch den Verkehr. Jedes dieser Teilprogramme umfaßt Aktionen in folgenden Bereichen: — Erdgebundene, spurgeführte Transportsysteme, — Straßenverkehr, — Seeverkehr, — Luftverkehr. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7 3 5	*Vormals Artikel 7 3 0*
7 3 5 0	*Vormals Posten 7 3 0 0* Beschluß 83/19/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über ein Programm der Forschung und Entwicklung für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der angewandten Metrologie und der Referenzmaterialien (Referenzbüro der Gemeinschaft — BCR) (1983-1987) (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983, S. 48). Ziel dieses Programmes ist es, die Übereinstimmung der Meß- oder Analyseergebnisse in denjenigen Bereichen zu verbessern, die für die Gemeinschaft von wirtschaftlicher Bedeutung sind und die den Zielen des Vertrags entsprechen. Die Arbeiten werden außerdem dazu führen, die materiellen Voraussetzungen für Kalibrierungen zu schaffen (Transferstandards und Referenzmaterialien), mit denen diese Übereinstimmung, nachdem sie erreicht worden ist, aufrechterhalten werden kann. Schließlich könnten die Arbeiten auch zur Beschreibung von Verfahren führen, die exakte Messungen ermöglichen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*
	Die Forschung umfaßt zwei eng verwandte Bereiche:
	Angewandte Metrologie
	Dieser Teil beinhaltet die Messungen physikalischer Größen physikalischer Eigenschaften im Zusammenhang mit den Basisgrößen.
	Die Tätigkeiten umfassen:
	— gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche);
	— Verbesserung der Meßverfahren und ihres Präzisionsgrades;
	— Herstellung und Verbesserung der erforderlichen Geräte für die Präzisionsmessungen und insbesondere der Transferstandards.
	Referenzmaterialien
	Dieser Forschungsteil beinhaltet die chemischen Analysen sowie die physikalischen und technologischen Messungen, die zur Erstellung von Referenzmaterialien führen können.
	Die Tätigkeiten umfassen:
	— gemeinsame Durchführung von Meßkampagnen (Ringvergleiche);
	— Erstellung von Referenzmaterialien vom Rohstoff bis zu den verpackten Mustern,
	— die Zertifizierung dieser Referenzmaterialien auf Gemeinschaftsebene,
	— Erhaltung und Verbreitung der im Rahmen des Programms erarbeiteten Referenzmaterialien.
	Die experimentellen Arbeiten werden im Vertragswege oder in Zusammenarbeit mit der GFS durchgeführt.
	Diese Mittel decken:
	a) die Personalausgaben für 16 Bedienstete (10 A, 1 B, 5 C);
	b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere Sitzungen, Dienstreisen und die Verbreitung der Ergebnisse;
	c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere den Ankauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der notwendigen Software;
	d) die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus Verträgen, die zur Durchführung des Programms bereits geschlossen wurden oder noch zu schließen sind und die Stipendienverträge und gegebenenfalls Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.
	Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.
	Die vorlaufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors						
	Getrennte Mittel	—	150 000	—	700 000	131 144,51	1 110 111,05

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 213 117	1 125 634	1 512 487	1 574 996		
Restmittel aus 1984	2 608 783	652 196	938 953	1 017 634		
Mittel 1985	5 000 000	1 722 170	1 462 829	1 025 001	790 000	
Mittel 1986	5 000 000		2 085 731	2 399 269	225 000	290 000
Insgesamt	16 821 900	3 500 000	6 000 000	6 016 900	1 015 000	290 000

7 3 5 1	*Vormals Posten 7 3 0 1*

Beschluß 81/1014/EWG des Rates vom 15. Dezember 1981 über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Textil- und Bekleidungssektor (indirekte Aktion 1981-1983) (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 29).

Der Beschluß über das Programm strebt eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Textil- und Bekleidungsindustrie in der Gemeinschaft sowie die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen durch Innovation an.

Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus abgeschlossenen Verträgen.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die Ausgabengruppen ergibt sich aus dem ersten Teil der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien						
	Getrennte Mittel	3 696 000	5 700 000	53 457 000	10 335 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 1	*(Fortsetzung)*

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	682 721	612 283	35 219	35 219		
Restmittel aus 1984	246 916	87 717	114 781	44 418		
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	929 637	700 000	150 000	79 637		

7 3 5 2 *Vormals Posten 7 3 0 2*

Beschluß 85/196/EWG des Rates vom 12. März 1985 über ein Mehrjahres-Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der technologischen Grundlagenforschung und der Anwendung neuer Technologien (BRITE) (1985-1988) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 8).

Der Zweck dieses Programms ist es, der europäischen Industrie eine technologische Grundlage zu verschaffen, damit sie auf dem Weltmarkt in wichtigen Sektoren der industriellen Tätigkeit wettbewerbsfähig werden bzw. bleiben kann.

Das Programm erstreckt sich auf technologische Grundlagenforschung und die Erforschung der Anwendungen der neuen Technologien.

Die technologische Grundlagenforschung besteht in einer angewandten Forschung, deren Ergebnisse eher für mehrere Industriesektoren und Technologien interessant, als auf vereinzelte neue Erzeugnisse, Verfahren oder Industriesektoren unmittelbar anwendbar sind.

Bei der Erforschung der Anwendungsmöglichkeiten neuer Technologien handelt es sich um angewandte Forschung zur Einführung neuer und Anpassung der von anderen Industriezweigen entwickelten Technologien zum Nutzen der spezifischen Industriezweige, wobei die Herstellung von Erzeugnissen aus flexiblen Werkstoffen im Vordergrund steht. Es handelt sich im wesentlichen um Langzeitforschung mit vorwettbewerblichem Charakter.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*

Die Aktion erstreckt sich auf:

1. Forschung und vorwettbewerbliche technologische Entwicklungsarbeiten in folgenden Bereichen:
 - — Zuverlässigkeit, Abnutzung und Beschädigung,
 - — Lasertechnologie und ihre Anwendungen sowie sonstige neue Verfahren der Metallformung und -bearbeitung,
 - — Montagetechniken,
 - — neue Prüfverfahren, einschließlich zerstörungsfreier, in die Produktion einbezogener und rechnerunterstützter Prüfverfahren,
 - — rechnergestütztes Entwerfen und rechnergestützte Fertigung sowie mathematische Modelle,
 - — neue Werkstoffe, insbesondere Polymere, Kompositwerkstoffe und sonstige neue Materialien mit spezifischen Eigenschaften,
 - — Wissenschaft und Technologie der Membranen und Probleme der Elektrochemie,
 - — Katalyse und Teilchentechnologie.
2. Vorwettbewerbliche technologische Forschung und Entwicklung einschließlich der Pilot- und Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet neuer Verfahrenstechniken für die Herstellung von Erzeugnissen aus elastischen Werkstoffen:
 - — automatisierte Behandlung weicher Werkstoffe und der daraus hergestellten Erzeugnisse,
 - — automatische Zusammenführung weicher Werkstoffe und ihre Verarbeitung zu Fertigerzeugnissen,
 - — Integrierung der oben genannten und sonstiger Techniken mit dem Ziel einer automatisierten Fertigung, wo die verschiedenen Arbeitsgänge elastisch aufeinander folgen und vor allem der Bedarf an der Harmonisierung einer diversifizierten Herstellung mit einem häufigen Modellwechsel im Vordergrund steht.

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 27 Bedienstete (17 A, 5 B, 5 C); (zwei Bedienstete (1 A, 1 B) sind zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit vorgesehen);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb beziehungsweise die Miete und die Wartung der EDV-Geräte einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms sowie für Stipendienverträge und gegebenenfalls Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik						
	Getrennte Mittel	140 000	3 540 000	1 500 000	4 100 000	5 869 419,63	3 483 044,73

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 696 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	8 100 000 (1)	4 300 000	900 000	2 900 000		
Mittel 1985	53 457 000	8 035 000	2 200 000	25 900 000	10 000 000	7 322 000
Mittel 1986	3 696 000		2 600 000	657 000	329 000	110 000
Insgesamt	65 253 000	12 335 000 (2)	5 700 000	29 457 000	10 329 000	7 432 000

(1) Nach Abzug von 21 900 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985.

(2) Davon werden 2 000 000 ECU an überschüssigen Zahlungsermächtigungen aufgrund der Übertragung Nr. 2/1985 aus dem Jahre 1984 übertragen.

7 3 5 5 *Vormals Posten 7 3 0 5*

Beschluß 81/1032/EWG des Rates vom 7. Dezember 1981 zur Annahme eines mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik (indirekte Aktion — April 1982 bis März 1986) (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981, S. 1).

Beschluß 83/533/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 für die Annahme der zweiten Phase (Januar 1984/März 1986) des mehrjährigen Forschungs- und Ausbildungsprogramms für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft im Bereich der molekularbiologischen Technik (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983, S. 11).

Die Forschung auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technik ist auf die Möglichkeit ausgerichtet, die genetische Struktur der lebenden Organismen zu ändern, die eine wichtige Rolle im Leben spielen und die Eigenschaften der biologischen Katalysatoren, d.h. der Enzyme, zur Herstellung von Stoffen mit hohem Mehrwert unmittelbar zu nutzen.

Das Programm ist unterteilt in Forschungs- und Ausbildungsaktionen.

Erste Phase: In der ersten Phase konzentrierte sich die Forschung auf die Anwendungen der Gen- und Enzymtechnik in der Landwirtschaft und in der Nahrungs- und Genußmittelindustrie sowie auf die Entwicklung von Methoden, mit deren Hilfe es möglich ist, gewisse Risiken zu bewerten, die mit der Entwicklung der modernen Biotechnologie verbunden sein können. Die Ausbildung deckte größere Gebiete ab, die insbesondere die Anwendungen der molekularbiologischen Technik (Bau von Bioreaktoren und Transfer genetischer Informationen) auf die Chemie- und Arzneimittelindustrie umfaßten.

Zweite Phase: Die der zweiten Phase zugewiesenen Forschungsziele decken sich weitgehend mit den für die erste Phase festgelegten Prioritäten. Die Überarbeitung des Programms sieht keine Erweiterung der Tätigkeiten auf andere Bereiche der Biotechnologie, sondern vielmehr eine Intensivierung der teilweise schon in der ersten Phase unterstützten Aktivitäten vor. Die einzige Innovation besteht in der Erweiterung der Forschungsarbeiten über Enzymreaktoren der zweiten Generation auf andere Gebiete als Anwendungen im Agrar- bzw. Nahrungsmittelbereich. Die Ausbildungsaktionen werden im Rahmen der in der ersten Phase festgelegten Maßnahmen verstärkt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	Biotechnologie: Biotechnologie Getrennte Mittel	900 000	5 400 000	30 100 000	5 100 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 5	*(Fortsetzung)*

Bei der Abwicklung der verschiedenen Phasen des Programmes liegt der Akzent vor allem auf der Notwendigkeit, einen ersten Nukleus der gemeinschaftlichen FuE auf den Gebieten der Enzymtechnik, der Gentechnik und der Sicherheit der biotechnologischen Verfahren zu schaffen, die einen wesentlichen Sektor für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirtschaft und Industrie darstellen.

Das für diese Aktion vorgeschlagene Personal umfaßt 5 Bedienstete (3 A, 1 B, 1 C) für die Zeit vom 1. Januar 1986 bis zum 31. März 1986.

Die Ausgaben für dieses Personal werden in dem genannten Zeitraum aus restlichen Verpflichtungsermächtigungen und übertragenen Zahlungsermächtigungen aus dem Jahre 1985 gedeckt. Ab 1. April 1986 erscheint dieses Personal unter dem Posten 7 3 5 6 „Biotechnologie".

Diese Mittel decken:

a) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige, Publikationen;

b) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Kauf bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials, einschließlich der notwendigen Software;

c) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Stipendienverträgen und gegebenenfalls für Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 140 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 370 872	3 100 000	2 584 050	686 822		
Restmittel aus 1984	819 128	300 000	355 302	163 826		
Mittel 1985	1 500 000	700 000	460 648	259 352	80 000	
Mittel 1986	140 000		140 000			
Insgesamt	8 830 000	4 100 000	3 540 000	1 110 000	80 000	

7 3 5 6 *Vormals Posten 7 3 0 6*

Beschluß 85/195/EWG des Rates vom 12. März 1985 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs-Aktionsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Biotechnologie (1985-1989) (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985, S. 1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Das vorgeschlagene Programm umfaßt zwei Arten von Aktionen:

— eine Konzertierung der einzelstaatlichen und Gemeinschaftspolitiken auf dem Gebiet der Biotechnologie.

Diese Aktion soll es ermöglichen, Instrumente für den regelmäßigen Vergleich der verschiedenen Politiken über die Entwicklung der Biotechnologien zu schaffen, um eine Harmonisierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten zu ermöglichen und eine Überschneidung der Aufgaben zu vermeiden. Die konzertierten Maßnahmen werden darauf abzielen, die Rahmenbedingungen der europäischen Biotechnologie auf folgenden Gebieten zu verbessern:

— Nutzung der natürlichen Ressourcen in Europa,

— regionale Verteilung der Aufgaben,

— Auswirkungen der außerhalb von Europa realisierten Innovationen auf die europäische Industrie,

— Verstärkung der Effizienz der einzelstaatlichen Programme,

— Identifizierung und Erfassung der verfügbaren Mittel und Kompetenzen,

— Verbreitung der Kenntnisse und Unterrichtung der Öffentlichkeit,

— Aufbau von Ad-Hoc-Koordinierungsnetzen;

— eine Forschungs- und Ausbildungsaktion, die ihrerseits in zwei Teilprogramme unterteilt ist:

— Flankierende Maßnahmen

Verwaltung der in den Mitgliedstaaten bestehenden Banken biotischer Stoffe durch die Gemeinschaft, Aufbau von Datenbanken und von Informationsverarbeitungssystemen sowie alle Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, für die Entfaltung der Forschung förderliche Infrastrukturen zu schaffen.

— Basis-Biotechnologie

6 vorrangige Sektoren, in denen Forschungs- und Ausbildungstätigkeiten gefördert werden (Enzymtechnik, Gentechnik, Physiologie und Genetik der manipulierten Organismen, Technologie der Zellkulturen, Bewertung der biologischen Aktivitäten der Moleküle, Erkennung der Risiken).

Eine Beteiligung europäischer Drittländer, die an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technologischen Forschung (COST) mitwirken, ist vorgesehen.

Der eventuelle Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenansatzes eingesetzt und kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) anwendbaren Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel für diesen Posten führen.

Das Personal für diese Aktion umfaßt 17 Bedienstete (10 A, 4 B, 3 C):

— 10 Bedienstete (6 A, 2 B, 2 C) für dieses Programm (1986 werden die Ausgaben für diese 10 Bediensteten aus restlichen Verpflichtungsermächtigungen und übertragenen Zahlungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985 gedeckt).

— 5 Bedienstete (3 A, 1 B, 1 C) aus dem ehemaligen Programm „Molekularbiologische Technik" (Posten 7 3 0 5) ab 1. April 1986 (Die Ausgaben für diese 5 Bediensteten werden ab 1. April 1986 ebenfalls aus restlichen Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1985 gedeckt).

— 2 Bedienstete (1 A, 1 B) zur Verbesserung der administrativen Betreuung der Forschungsarbeit (Die Ausgaben für diese beiden Bediensteten werden aus den Mitteln von 1986 gedeckt).

Diese Mittel decken:

a) die Personalausgaben für 2 Bedienstete (1 A, 1 B);

b) die Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen, Dienstreisen, Sachverständige und Publikationen;

c) die Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere für den Erwerb bzw. die Miete und die Wartung des EDV-Materials einschließlich der erforderlichen Software;

d) die Ausgaben aufgrund finanzieller Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden oder künftigen Verträgen zur Durchführung des Programms, aus Stipendienverträgen und gegebenenfalls für Lehrgänge zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler.

Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7.3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	9 600 000 (2)	9 279 000	12 700 000	18 739 488,58	12 647 338,63

(1) Es werden Mittel in Höhe von 22 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 2 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 900 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	3 982 000 (1)	2 680 000	500 000	802 000		
Mittel 1985	30 100 000	3 920 000	4 000 000	9 820 000	8 360 000	4 000 000
Mittel 1986	900 000		900 000	p.m.		
Insgesamt	34 982 000	6 600 000 (2)	5 400 000	10 622 000	8 360 000	4 000 000

(1) Nach Abzug von 7 100 000 ECU durch die Übertragung Nr. 2/1985.

(2) Davon wurden 1 500 000 ECU an überschüssigen Zahlungsermächtigungen durch die Übertragung Nr. 2/1985 aus dem Jahre 1984 übertragen.

7 3 5 8 *Vormals Posten 7 3 0 8*

Beschluß 82/402/EWG des Rates vom 17. Mai 1982 zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982, S. 23).

Beschluß 83/332/EWG, Euratom des Rates vom 28. Juni 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983, S. 24).

Beschluß 83/634/EWG des Rates vom 12. Dezember 1983 zur Änderung des Beschlusses 82/402/EWG zur Festlegung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1982-1985) auf dem Gebiet der Rohstoffe (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983, S. 33).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 12. August 1985) zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms betreffend Forschung im Bereich der Minerale (primäre Stoffe und fortgeschrittene Werkstoffe) 1986-1989 (ABl. Nr. C 220 vom 30. 8. 1985, S. 3).

Das Programm umfaßt eine Reihe von Unterprogrammen für Forschung und Entwicklung, deren Ergebnisse die notwendigen Kenntnisse zur Steigerung des Selbstversorgungspotentials mit mineralischen und erneuerbaren Rohstoffen, die Verbesserung der Rückgewinnung, die Substitution knapper Stoffe, die bessere Nutzung der Stoffe in der Industrie und die technologische Innovation sowie die Entwicklung und Verwendung neuer moderner Werkstoffe für die Verkehrsindustrie und andere Bereiche (Kraftfahrzeug-, Flugzeug-, Eisenbahn- und Schiffsbau usw.) ermöglichen sollen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 8	*(Fortsetzung)* Durchgeführt wird es: — im Wege von Kostenteilungsverträgen mit Industrieunternehmen, Forschungsstellen und Universitäten, — durch Koordination auf Gemeinschaftsebene der von den Mitgliedstaaten finanzierten Forschungen im Rahmen nachstehender Teilprogramme: — nichtenergetische primäre und sekundäre Minerale (Schürfung, Aufbereitung, Bergbautechnologie, Wiederverwertung nichteisenhaltiger Stoffe); — Holz als erneuerbarer Rohstoff (Erzeugung, Einschlag, Lagerung und Transport, grundlegende Eigenschaften des Holzes, Holztechnologie, Verwendung der Fasern, Lignochemie); — Behandlung und Wiederverwertung von Stadtmüll sowie von Abfällen aus der Industrie und der Landwirtschaft (Modelle für Anfall, Probenahme und Analyse der Abfälle; integrierte Abfallbehandlungstechnologien: Wärmebehandlung, Fermentation, Hydrolyse); — Substitutionsstoffe (in der Elektro- und Elektronikindustrie angewandte Technologien, Technologie der Oberflächenbehandlung und der Bearbeitung); — fortgeschrittene Werkstoffe für das Verkehrswesen (Leichtmetalle und Superlegierungen, Entwicklung neuer technischer Keramikstoffe, Verbundwerkstoffe). Bei einigen dieser Forschungsarbeiten ist eine Beteiligung von europäischen Nichtmitgliedstaaten der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Etwaige finanzielle Beiträge werden bei Artikel 6 0 2 der Einnahmenübersicht eingesetzt; die Gewährung weiterer Mittel für diesen Posten kann gemäß Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften veranlaßt werden (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Diese Mittel decken die Ausgaben aufgrund der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus bestehenden Verträgen zur Durchführung des Programms, Stipendienverträgen und gegebenenfalls Lehrgängen zur Förderung der Ausbildung und der Mobilität der europäischen Wissenschaftler. Die eventuellen Einnahmen aus den Einschreibgebühren der Teilnehmer an den von der Kommission veranstalteten Seminaren, Konferenzen usw. sind gemäß den Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe f) und Absatz 5 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 5 insgesamt	9 736 000	30 390 000	99 336 000	36 435 000	28 878 090,26	20 426 416,42

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 5	*(Fortsetzung)*
7 3 5 8	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	19 631 372	9 182 184	6 936 126	3 513 062		
Restmittel aus 1984	2 501 628	500 326	1 000 651	700 651	300 000	
Mittel 1985	9 279 000	3 017 490	1 663 223	3 448 287	1 150 000	
Mittel 1986	22 500 000 (1)		2 500 000 (1)	11 840 000	5 120 000	3 040 000
Insgesamt	53 912 000	12 700 000	12 100 000 (2)	19 502 000	6 570 000	3 040 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 2 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***						
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Eurpäischen Atomgemeinschaft)						
	Getrennte Mittel	682 000	682 000	750 000	750 000	525 314,30	525 225,18
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal						
	Getrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	p.m.	p.m.	2 803 102,36	2 801 555,31

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
736	
7360	Aufgrund von Artikel 6 Buchstabe c) des Euratom-Vertrags zwischen Euratom und nachstehenden Stellen geschlossene Vereinbarungen:

Stellen	Datum der Unterzeichnung	Laufzeit	Personal
Kernforschungszentrum Karlsruhe (KfK)	21. März 1974 Zusatzvereinbarung vom 19. Februar 1985	1. Juli 1973 - 31. Dezember 1988	3 A
	21. März 1974 Zusatzvereinbarung vom 13. März 1985	1. Januar 1981 - 31. Dezember 1985	2 A
Commissariat à l'énergie atomique français (CEA)	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 19. Oktober 1982	14. Januar 1980 - 31. Dezember 1985	1 A
	21. Dezember 1979 Zusatzvereinbarung vom 2. Februar 1983	1. Januar 1984 - 31. Dezember 1985	1 A

Für die Bediensteten, deren Verträge am 31. Dezember 1985 auslaufen, ist ein Verfahren zur Verlängerung der Verträge im Gang.

Die Kommission stellt diesen Stellen auf ihren Antrag und gegen Vergütung der entstehenden Kosten Fachleute zur Verfügung, die Studien oder Forschungsarbeiten in den entsprechenden nationalen Laboratorien durchführen.

Veranschlagt sind:

a) die Personalausgaben für 7 Bedienstete (A),

b) die Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb, insbesondere für Sitzungen und Dienstreisen.

Die Erstattungsbeträge sind unter dem Posten 6 2 1 0 der Einnahmenansätze verbucht. Die über die Voranschläge hinausgehenden zusätzlichen Ausgaben müssen nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), die am 25. Juni 1979 geändert wurde (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), durch zusätzliche Einnahmen unter dem Posten 6 2 1 0 gedeckt werden.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 682 000 ECU (1).

7361 Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung:

a) der Personalausgaben für 35 Bedienstete (21 A, 3 B und 11 C), und zwar:

— 19 Bedienstete (11 A, 2 B und 6 C) aus dem Programm „Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe“ (Posten 7 3 5 8),

— 16 Bedienstete (10 A, 1 B und 5 C) aus dem Programm „Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm“ (Posten 7 3 2 8);

b) der Ausgaben für die laufende Verwaltung, insbesondere Ausgaben für die Ausbildung.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter Getrennte Mittel	155 000	155 000	150 000	150 000	133 908,86	232 873,92
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll Getrennte Mittel	—	170 000	—	1 500 000	606 663,56	1 664 162,50

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, 87 letzter Absatz und 91 Absatz 2. Unter diesem Posten werden die Ausgaben für Sekretariatsarbeiten im Zusammenhang mit Aktionen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) veranschlagt, an denen die Gemeinschaft als solche nicht beteiligt ist. Diese Arbeiten wurden der Kommission vom Rat übertragen; die Ausgaben werden durch Beiträge der Teilnehmerstaaten gedeckt. Ferner können im Rahmen des Programms „Referenzmaterialien und -methoden — Angewandte Metrologie" für Dritte auf deren Antrag und gegen Erstattung Analysen und besondere Arbeiten durchgeführt werden, deren Ausgaben ebenfalls unter diesem Posten zu verbuchen wären. Außerdem eventuelle Studien, die auf Wunsch der belgischen Sicherheitsorgane gegen Erstattung durchgeführt werden (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange). Veranschlagt sind: a) Personalkosten für 4 Bedienstete (C), b) Ausgaben für den laufenden Verwaltungsbetrieb und den technischen Betrieb, c) die Ausgaben für etwaige von den belgischen Sicherheitsorganen verlangten Untersuchungen (Sicherheit der Kraftwerke Doel und Tihange). Die Beiträge der einzelnen Staaten zur Deckung der im Zusammenhang mit den Sekretariatsarbeiten für die COST-Aktionen anfallenden Personalkosten sind in Artikel 6 0 8 des Einnahmenansatzes erfaßt. Eventuelle Erstattungen für den administrativen und den technischen Betrieb, Analysen, Studien oder Verträge über die Durchführung von Arbeiten auf Wunsch Dritter sind in Artikel 6 2 3 des Einnahmenansatzes erfaßt und vorläufig mit einem „p.m." versehen. Nach Artikel 91 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979, gestatten die im Rahmen dieses Artikels veranschlagten zusätzlichen Mittel die Deckung der Zusatzausgaben zu dem in den Erläuterungen des Einnahmenansatzes erwähnten Haushaltsposten (zweckgebundene Mittel). Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 ECU (1).
7 3 6 5	Beschluß 79/968/EWG des Rates vom 12. November 1979 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1979 bis 1983) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet der Rückführung von Haushalts- und Industrieabfällen (sekundäre Rohstoffe) (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979, S. 19). Veranschlagt sind die finanzielle Verpflichtungen der Kommission aus den mit Forschungsstellen in den Mitgliedstaaten geschlossenen Verträgen. An einigen dieser Studien sind europäische Staaten beteiligt, die nicht der EG angehören und zur europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beitragen. Der etwaige Finanzbeitrag wird in Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans eingesetzt. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 5	*(Fortsetzung)*						
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Primäre Rohstoffe Getrennte Mittel	—	—	—	—	92 816,12	411 935,82
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Exploration und Behandlung von Uranerzen Getrennte Mittel	—	—	—	—	46 431,36	307 108,88
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Sonstige abgeschlossene Programme Getrennte Mittel	—	—	—	—	—	63 015,07
	Artikel 7 3 6 insgesamt (1)	3 837 000	4 007 000	900 000	2 400 000	4 208 236,56	6 005 876,68

(1) Gesamtmittel für die Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 (indirekte und konzertierte Aktionen):
— Verpflichtungsermächtigungen 391 355 000 ECU (zuzüglich in Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 53 000 000 ECU) für 1986, 622 168 900 ECU (+ 12 000 000 ECU, die in Kapitel 10 0 eingesetzt sind) für 1985; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 403 312 409,11 ECU für 1984;
— Zahlungsermächtigungen 413 347 000 ECU (zuzüglich in Kapitel 10 0 eingesetzte Mittel in Höhe von 6 500 000 ECU) für 1986, 359 119 900 ECU (+ 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt) für 1985; die tatsächlichen Ausgaben belaufen sich auf 251 084 780,90 ECU für 1984.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 6	*(Fortsetzung)*
7 3 6 5	*(Fortsetzung)*

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 085 747	1 441 168	155 591	488 988		
Restmittel aus 1984	73 241	58 832	14 409			
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	2 158 988	1 500 000	170 000	488 988		

7 3 6 6	Beschluß 78/263/EWG des Rates vom 6. März 1978 zur Festlegung eines mehrjährigen Forschungs- und Entwicklungsprogramms (1978-1981) für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf dem Gebiet primärer Rohstoffe (indirekte Aktion) (ABl. Nr. L 72 vom 14. 3. 1978, S. 9).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***						
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion Getrennte Mittel	27 914 000	26 821 000	26 494 000	23 534 000	24 693 640,51	19 405 772,97
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion Getrennte Mittel	17 285 000	14 489 000	13 170 000 (1)	12 327 000 (1)	13 309 273,98	10 885 177,40

(1) Für Posten 7 3 7 5 „Vorhaben von europäischer Bedeutung" werden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5 000 000 ECU und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt. Der Beschluß 85/373/Euratom sieht die Einrichtung eines Tritium-Labors im Rahmen des derzeitigen Postens vor.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	Die Höhe der bei Artikel 7 3 7 wiederzuverwendenden Einnahmen (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1)) wird auf rund 3 500 000 ECU veranschlagt. Einzelheiten über die Wiederverwendungsvorgänge sind dem Finanzplan gemäß Artikel 90 der Haushaltsordnung zu entnehmen.
7 3 7 0	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieses Programm umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme im Rahmen der GFS: — Kernmessungen und Referenzmaterialien, aufgeteilt auf zwei Vorhaben: — Kernmessungen, — Referenzmaterialien. — Hochtemperaturwerkstoffe, aufgeteilt auf fünf Vorhaben: — Untersuchungen über Stähle und Legierungen, — Untersuchungen über Teilkomponenten, — Untersuchungen über keramische Werkstoffe, — Datenbank für Hochtemperaturwerkstoffe, — Informationszentrum für Hochtemperaturwerkstoffe. Veranschlagt sind Personalausgaben (286 Forschungsbedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 27 914 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 729 147	3 310 403	1 418 744			
Restmittel aus 1984	1 320 646	660 323	462 226	198 097		
Mittel 1985	26 494 000	19 563 274	4 851 508	2 079 218		
Mittel 1986	27 914 000		20 088 522	5 477 835	2 347 643	
Insgesamt	60 457 793	23 534 000	26 821 000	7 755 150	2 347 643	

7 3 7 1	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Beschluß 85/373/Euratom des Rates vom 25. Juli 1985 in Ergänzung des Beschlusses 84/1/Euratom, EWG im Hinblick auf die Errichtung eines Tritium-Labors (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 28).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel	104 701 000	98 623 000	98 944 000	89 503 000	89 874 502,36	71 382 049,86

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 1	*(Fortsetzung)*

Dieses Programm umfaßt ein Forschungsziel bzw. Aktions-Unterprogramm im Rahmen der GFS:

— Fusionstechnologie und -sicherheit, aufgeteilt auf fünf Vorhaben:
 — Untersuchungen über das Konzept von Fusionsreaktoren,
 — Brutmanteltechnologie,
 — Untersuchung der Strukturwerkstoffe,
 — Risikobewertung,
 — Einrichtung eines Tritium-Labors.

Veranschlagt sind Personalausgaben (175 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 285 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 730 139	1 211 097	519 042			
Restmittel aus 1984	2 182 265	1 091 133	763 793	327 339		
Mittel 1985	18 170 000 (1)	11 524 770 (2)	4 651 661	1 993 569		
Mittel 1986	17 285 000		8 554 504	6 111 347	2 619 149	
Insgesamt	39 367 404	13 827 000 (2)	14 489 000	8 432 255	2 619 149	

(1) Davon sind 5 000 000 ECU für Posten 7 3 7 5 „Vorhaben von europäischer Bedeutung" in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 1 500 000 ECU für den Posten 7 3 7 5 „Vorhaben von europäischer Bedeutung" in Kapitel 10 0 eingesetzt.

7 3 7 2	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Schlußfolgerungen des Rates „Forschung" vom 19. Dezember 1984 zur Abwicklung des im Kostenteilungswege von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchgeführten Aktionsprogramms „Reaktorsicherheit".

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*

Dieses Programm umfaßt vier Forschungsziele bzw. Unterprogramme von Aktionen, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden; es handelt sich um:

— Reaktorsicherheit; hierunter fallen sieben Vorhaben über:
 — Zuverlässigkeit und Risikobewertung;
 — Unversehrtheit der Komponenten und Systeme für Leichtwasserreaktoren;
 — Untersuchung des anormalen Verhaltens der Reaktor-Kühlsysteme von Leichtwasserreaktoren;
 — Untersuchung von schwer beschädigtem Brennstoff;
 — Modellerstellung für Störfälle in schnellen Reaktoren;
 — Untersuchung der Materialeigenschaften und des Verhaltens von Strukturen in schnellen Reaktoren;
 — Beurteilung eines Rütteltisches.

 Diese Vorhaben können ganz oder teilweise im Rahmen von Kostenteilungsaktionen durchgeführt werden.
— Bewirtschaftung der radioaktiven Abfälle; hierunter fallen drei Vorhaben über:
 — Bewirtschaftung der Abfälle und Brennstoffkreislauf;
 — Sicherheit der Lagerung der Abfälle in kontinentalen geologischen Formationen;
 — Durchführbarkeit und Sicherheit der Lagerung der Abfälle in tiefgelegenen Meeresbodenschichten.
— Sicherheitsüberwachung und Bewirtschaftung der Spaltstoffe; hierunter fallen drei Vorhaben über:
 — Verfahren und Instrumentierung zur Bestimmung der Spaltstoffe und zur Einschließung und Überwachung;
 — Verarbeitung, Übermittlung und Bewertung der Daten über die Sicherheitsüberwachung;
 — Einbeziehung der technischen Tätigkeiten der Sicherheitsüberwachung.
— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung; hierunter fallen vier Vorhaben über:
 — Betriebsgrenzen der Kernbrennstoffe;
 — Verhalten der Oxidbrennstoffe in der Übergangsphase und Freisetzung von Spaltstoffen bei schweren Beschädigungen;
 — Sicherheit des Aktinidenkreislaufs;
 — Forschungsarbeiten über Aktiniden.

Veranschlagt sind Personalausgaben (1 158 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion						
	Getrennte Mittel	11 419 000	11 441 000	11 349 000	10 987 000	10 823 403,26	8 376 249,26

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 2	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 104 701 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 068 313	11 247 819	4 820 494			
Restmittel aus 1984	5 823 538	2 911 769	2 038 238	873 531		
Mittel 1985	98 944 000	75 343 412	16 520 412	7 080 176		
Mittel 1986	104 701 000		75 243 856	20 620 001	8 837 143	
Insgesamt	225 536 851	89 503 000	98 623 000	28 573 708	8 837 143	

7 3 7 3 Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Dieses Programm umfaßt zwei Forschungsziele bzw. Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich:

— Prüfverfahren für Solarsysteme; hierunter fallen zwei Vorhaben über:

 — Photovoltaische Systeme;

 — Thermische Umwandlung.

— Energieeinsatz im Wohnungswesen.

Veranschlagt sind Personalausgaben (139 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die als Hinweis dienende Verteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion Getrennte Mittel	32 181 000	32 626 000	27 052 000	24 274 000	24 561 545,23	18 564 156,31

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*
7 3 7 3	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 419 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 979 670	1 385 769	593 901			
Restmittel aus 1984	485 578	242 789	169 952	72 837		
Mittel 1985	11 349 000	9 358 442	1 393 391	597 167		
Mittel 1986	11 419 000		9 283 756	1 494 671	640 573	
Insgesamt	25 233 248	10 987 000	11 441 000	2 164 675	640 573	

7 3 7 4	Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21). Dieses Programm umfaßt drei Forschungsziele bzw. Aktions-Unterprogramme, die im Rahmen der GFS durchgeführt werden, nämlich: — Umweltschutz; hierunter fallen drei Vorhaben über: — chemische Erzeugnisse in der Umwelt, — Umweltqualität, — Energie und Umwelt. — Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum; hierunter fallen drei Vorhaben über: — Landwirtschaft und Nutzung der Böden, — Meeresschutz, — Naturkatastrophen. — Industrielles Risiko; hierunter fallen zwei Vorhaben über: — Unfallverhütung, — Überwachung und Einschränkung von Unfällen. Veranschlagt sind Personalausgaben (365 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben der allgemeinen Dienste und der wissenschaftlichen und technischen Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 7	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 4	*(Fortsetzung)*						
7 3 7 5	Vorhaben von europäischer Bedeutung Getrennte Mittel	—	—	p.m. (1)	p.m. (2)		
7 3 7 6	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 7 3 7 insgesamt	193 500 000	184 000 000	177 009 000	160 625 000	163 262 365,34	128 613 405,80

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt: siehe Posten 7 3 7 1 „Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion".
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt: siehe Posten 7 3 7 1 „Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion".

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
737	*(Fortsetzung)*
7374	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 32 181 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 755 099	3 328 569	1 426 530			
Restmittel aus 1984	1 925 605	962 803	673 962	288 840		
Mittel 1985	27 052 000	19 982 628	4 948 560	2 120 812		
Mittel 1986	32 181 000		25 576 948	4 622 836	1 981 216	
Insgesamt	65 913 704	24 274 000	32 626 000	7 032 488	1 981 216	

7376 *Neuer Posten*

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Mit diesem Programm soll die Gemeinsame Forschungsstelle durch die Anwendung der Technik der Weltraum-Fernerkundung zwei Pilotvorhaben im landwirtschaftlichen Bereich verwirklichen:

— Erstellung von Katastern in der Gemeinschaft;

— Verbesserung des Systems für Erntevorausschätzungen in der Gemeinschaft sowie in den Entwicklungsländern, die besonders von der Trockenheit betroffen sind.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter Getrennte Mittel	1 050 000	1 050 000	964 000	964 000	2 778 620,48	7 152 225,33 (1)
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission Getrennte Mittel	5 000 000	4 500 000	5 000 000	3 500 000	4 760 261,29	3 575 096,55

(1) Einschließlich des Finanzbeitrags der italienischen Regierung zum Vorhaben Super Sara.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	Der Betrag der Einnahmen, die nach diesem Artikel (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1)) wiederverwendet werden können, wird auf rund 100 000 ECU geschätzt. Die Einzelheiten der Wiederverwendung sind in Artikel 90 der Haushaltsordnung aufgeführt.
7 3 8 2	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), geändert am 25. Juni 1979 (ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1979, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1, Artikel 87 letzter Unterabsatz und Artikel 91 Absatz 2. Die unter diesem Posten veranschlagten Mittel entsprechen der Schätzung der Ausgaben für die Arbeiten, die die GFS 1985 auf Antrag Dritter durchzuführen beabsichtigt. Diese Ausgaben sind durch die unter Artikel 6 2 2 des Einnahmenansatzes veranschlagten Vergütungen der antragstellenden Dritten gedeckt. Vorgesehen sind nachstehende Dienstleistungen: — Einnahmen für die Ausbildung, — auswärtige Kunden des Informatikzentrums Ispra, — Analysen oder Studien der wissenschaftlichen Abteilungen der Anstalten Geel und Karlsruhe auf Rechnung Dritter, — Bestrahlungen auf Rechnung Dritter im Reaktor HFR der Anstalt Petten, — gegebenenfalls Einnahmen aus Lieferungen, Dienst- und Arbeitsleistungen gegen Bezahlung im allgemeinen.
7 3 8 3	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 8 Absatz 1. Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgabenschätzungen für die Arbeiten, die die Gemeinsame Forschungsstelle im laufenden Haushaltsjahr für andere Dienststellen der Kommission auf deren Antrag durchzuführen hat. Es handelt sich insbesondere um die Sicherheitskontrolle der Euratom (Luxemburg), die Generaldirektion Energie, die Dienststelle Zollunion, die Generaldirektion Landwirtschaft, die Generaldirektion Binnenmarkt und gewerbliche Wirtschaft, die Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Bildung, die Generaldirektion Umwelt, Verbraucherschutz und nukleare Sicherheit, die Generaldirektion Entwicklung und um das Statistische Amt. Veranschlagt sind die Personalausgaben (60 Bedienstete, ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teils des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 3	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 5	Zusätzliche Personalausgaben aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs						
	Getrennte Mittel	—	—	—	—	0,—	644 083,92
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors *HFR*						
	Getrennte Mittel	17 148 000	14 438 000	16 516 000	15 488 000	16 400 815,25	11 813 318,79

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*
7 3 8 3	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	239 739	119 869	83 909	35 961		
Mittel 1985	5 000 000	3 619 870	966 091	414 039		
Mittel 1986	5 000 000		3 450 000	1 085 000	465 000	
Insgesamt	10 239 739	3 739 739 (1)	4 500 000	1 535 000	465 000	

(1) Darin enthalten ist ein Überschuß an aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen von 239 739 ECU über die am 31. Dezember 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7 3 8 9

Beschluß 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1984-1987) (ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984, S. 21).

Dieses Ergänzungsprogramm betrifft den Betrieb des Reaktors *HFR* in der Anstalt Petten der GFS für Forschungsvorhaben der Bundesrepublik Deutschland und der Niederlande, die dieses Programm jeweils zur Hälfte finanzieren.

Die entsprechenden finanziellen Beiträge sind in Artikel 6 0 0 des Einnahmenansatzes eingesetzt.

Veranschlagt sind Personalausgaben (77 Bedienstete), ein Teil der Ausgaben für allgemeine Dienste und die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie die spezifischen Ausgaben für die betreffenden Forschungsarbeiten.

Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 8	*(Fortsetzung)*						
7 3 8 9	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 7 3 8 insgesamt	23 198 000	19 988 000	22 480 000	19 952 000	23 939 697,02	23 184 724,59
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***						
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983 Getrennte Mittel	—	1 500 000	—	13 500 000	2 032 638,46	34 589 768,03

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
738	*(Fortsetzung)*
7389	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 17 148 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 557 816	2 490 471	1 067 345			
Restmittel aus 1984	876 184	438 092	306 664	131 428		
Mittel 1985	16 516 000	12 559 437	2 769 594	1 186 969		
Mittel 1986	17 148 000		10 294 397	4 797 522	2 056 081	
Insgesamt	38 098 000	15 488 000	14 438 000	6 115 919	2 056 081	

Der Betrag der Einnahmen, die gemäß diesem Posten wiederverwendet werden können (siehe Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1)) wird auf etwa 50 000 ECU geschätzt.

739	
7390	Beschluß 80/317/EWG, Euratom des Rates vom 13. März 1980 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auszuführenden Forschungsprogramms (1980-1983) (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980, S. 11). Das gemeinsame Programm der GFS umfaßt fünf Einzelprogramme: — nukleare Sicherheit, — neue Energiequellen, — Umweltforschung und Umweltschutz, — Kernmessungen, — spezifische Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission. Veranschlagt sind Mittel für Ausgaben aller Art während der Durchführung des Vierjahresprogramms, die nicht durch Zahlungsermächtigungen für die Haushaltsjahre 1984 und früher abgedeckt sind. Die vorläufige Aufteilung der Mittel auf diese Ausgabengruppen ergibt sich aus der Übersicht in Anlage I dieses Teiles des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 3 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 3 9	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 0	*(Fortsetzung)*						
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983 Getrennte Mittel	—	—	—	—	101 369,16	3 508 283,67
	Artikel 7 3 9 insgesamt (1)	—	1 500 000	—	13 500 000	2 134 007,62	38 098 051,70
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	608 053 000	618 835 000	821 657 900	553 196 900	592 648 479,09	440 980 962,99
	KAPITEL 7 3 INSGESAMT	608 053 000	618 835 000	821 657 900	553 196 900	592 648 479,09	440 980 962,99

(1) Die Mittel für die Artikel 7 3 7 bis 7 3 9 (Gemeinsame Forschungsstelle) belaufen sich insgesamt auf:

— Verpflichtungsermächtigungen: 216 698 000 ECU für 1986, 199 489 000 ECU (plus 5 000 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985; die eingegangenen Verpflichtungen belaufen sich auf 189 336 069,98 ECU für 1984.

— Zahlungsermächtigungen: 205 488 000 ECU für 1986, 194 077 000 ECU (plus 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0) für 1985; die effektiven Ausgaben belaufen sich auf 189 896 182,09 ECU für 1984.

KOMMISSION

KAPITEL 73 — FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
739	*(Fortsetzung)*
7390	*(Fortsetzung)*

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	13 891 681	12 000 000	1 200 000	691 681		
Restmittel aus 1984	2 806 599	1 500 000	300 000	1 006 599		
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	16 698 280	13 500 000	1 500 000	1 698 280		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 5						
7 5 0	***Dreijahrespläne auf dem Gebiet des Informationsmarktes***						
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts Getrennte Mittel	p.m.	1 700 000	p.m.	1 700 000	3 246 661,15	4 032 043,83
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information Getrennte Mittel	3 477 500	2 977 500	5 000 000	3 000 000	1 963 308,22	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT

Artikel Posten	Erläuterungen
750	
7502	Beschluß 81/599/EWG des Rates vom 27. Juli 1981 zur Festlegung eines dritten Aktionsplans im Bereich der Information und Dokumentation (1981-1983) (ABl. Nr. L 220 vom 6. 8. 1981, S. 29). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Durchführung des dritten Dreijahresplans, der sich auf folgende Gebiete erstreckt: — Entwicklung des gemeinschaftlichen Informationsmarktes, — Anwendung europäischer Technologien und Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für die informationstechnische Industrie, — Konsolidierung von *Euronet* (European telecommunications network)/DIANE (direct information access network for Europe). Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 202 000	1 638 500	1 650 000	913 500		
Restmittel aus 1984	121 500	61 500	50 000	10 000		
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	4 323 500	1 700 000	1 700 000	923 500		

7503	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 10. November 1983 „Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Marktes für besondere Informationen in Europa“ (KOM (83) 661 endg.). Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die sich aus der Durchführung der Aktionspläne auf dem Gebiet der Information und Dokumentation ergeben, mit dem Ziel, ein ausgeglichenes Wachstum des europäischen Informationsmarktes zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen auf dem Informationssektor zu steigern. Diese Maßnahmen bezwecken — mit Studien, Erhebungen und Dienstleistungen — die Entwicklung und Konfrontation von Informationsangebot und -nachfrage sowie die Schaffung einer Infrastruktur von europäischem Maßstab. In diesen Posten werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten eingesetzt, die für diese Maßnahmen erforderlich sind, sowie die Ausgaben für die Veranstaltung von Symposien und anderen Möglichkeiten der Verbreitung und Bekanntmachung, die zur Erreichung dieses Ziels eingesetzt werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750	*(Fortsetzung)*						
7503	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 750 insgesamt	3 477 500	4 677 500	5 000 000	4 700 000	5 209 969,37	4 032 043,83
751	***Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen***						
	Getrennte Mittel	1 956 875	2 206 875	1 500 000	1 500 000	1 670 032,14	1 322 275,20

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
750	*(Fortsetzung)*
7503	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 477 500 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	5 037 000	2 898 000	1 000 000	1 139 000		
Mittel 1985	5 000 000	3 000 000	1 000 000	1 000 000		
Mittel 1986	3 477 500		977 500	1 800 000	700 000	
Insgesamt	13 514 500	5 898 000 (1)	2 977 500	3 939 000	700 000	

(1) Davon ein Überschuß an aus dem Jahre 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen in Höhe von 2 898 000 ECU über die am 31. Dezember 1984 noch zu erfüllenden Verpflichtungen.

751	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Beschluß der Kommission vom 25. November 1982 zur Schaffung eines dritten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (SEK.(82) 1886 endg.). Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Schaffung eines vierten Aktionsplans zur Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen (in Vorbereitung). Veranschlagt wurden die Mittel für Ausgaben für die Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen, d.h. — Entwicklung und Anwendung von Verfahren zur maschinellen oder computergestützten Übersetzung sowie anderer Hilfsmittel für die Verarbeitung mehrsprachiger Texte, insbesondere im Hinblick auf einen echten Abbau der Sprachbarrieren; — Anpassung der verschiedenen, bei den europäischen Institutionen vorhandenen oder in der Entwicklung begriffenen Datenbanken an die Normen und Merkmale des Datennetzes Euronet (European telecommunications network), um den verschiedenen Benutzerkategorien in der Gemeinschaft den *On-Line*-Zugriff zu ermöglichen; — elektronische Verarbeitung und Anschluß dieser Informations- und Übersetzungssysteme an *Euronet*, Anschluß der Benutzer in den Gemeinschaftsorganen, Inanspruchnahme von Leistungen zur Schaffung der für den einwandfreien Betrieb der über *Euronet* zugänglichen Informationsdienste erforderlichen Infrastruktur.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
751	*(Fortsetzung)*						
752	***Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Innovation***						
7520	Sondierungsaktionen auf dem Gebiet der Innovation Nichtgetrennte Mittel	972 500	972 500	1 000 000	1 000 000	1 933 520,—	1 933 520,—

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
751	*(Fortsetzung)* Die Kommission wird sich 1986 besonders bemühen, der europäischen Wirtschaft die Informationsquellen, die nur in nichteuropäischen Sprachen zur Verfügung stehen, durch mehrsprachige Artikel zugänglich zu machen. Außerdem werden die Mittel für Fachgutachten und die Ausgaben für Maßnahmen zur Verbreitung und Bekanntmachung hier veranschlagt, die zur Erreichung dieses Ziels beitragen. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 956 875 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 592 000	750 000	842 000			
Restmittel aus 1984	634 000	250 000	284 000	100 000		
Mittel 1985	1 500 000	500 000	700 000	300 000		
Mittel 1986	1 956 875		380 875	1 000 000	576 000	
Insgesamt	5 682 875	1 500 000	2 206 875	1 400 000	576 000	

752	
7520	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 „Entwicklung und industrielle Innovation" (KOM(80) 755/2). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 „Politik der industriellen Innovation — Leitlinien für eine Gemeinschaftsstrategie" (KOM(81) 620 endg.). Schlußkommuniqué des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1982 über die Entwicklung einer gemeinschaftlichen Industriestrategie gestützt auf eine Technologie- und Innovationspolitik. Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Die Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM(85) 84 endg.). Veranschlagt sind die Mittel für Ausgaben zur Festlegung und Verwirklichung einer gemeinschaftlichen Politik der industriellen Innovation, gestützt auf Untersuchungen und Dienstleistungen, Erhebungen und Seminare über den industriellen Innovationsprozeß. Diese Untersuchungen, Dienstleistungen, Erhebungen und Seminare sind auf folgende Ziele ausgerichtet: — Vertiefung der Kenntnisse, die eine bessere Konvergenz der nationalen Innovationspolitiken ermöglichen oder die anderen Gemeinschaftspolitiken beeinflussen könnten; — Versuche, Pilotaktionen oder technische und wirtschaftliche Studien zur Gewinnung der für die Definition operationeller Gemeinschaftsaktionen erforderlichen Daten. Eventuelle Einnahmen könnten wiederverwendet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*						
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers Getrennte Mittel	p.m. (1)	3 400 000 (2)	5 250 000	2 000 000	0,—	0,—
	Artikel 7 5 2 insgesamt	972 500	4 372 500	6 250 000	3 000 000	1 933 520,—	1 933 520,—
7 5 3	***Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse*** Getrennte Mittel	4 000 000	2 700 000	3 400 000	1 700 000	1 453 834,04	633 065,02

(1) Es werden Mittel in Höhe von 1 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 5 2	*(Fortsetzung)*
7 5 2 1	Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Die Mittel sind dazu bestimmt, direkt oder indirekt die Möglichkeit zu schaffen, daß: — die innovationsorientierten Unternehmen die Dimension des gemeinsamen Marktes besser nutzen, und zwar durch Förderung der grenzüberschreitenden Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers, — die Aktionen auf dem Gebiet der Innovation aufeinander abgestimmt werden. Mögliche Einnahmen können wiederverwendet werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	247 000	247 000				
Restmittel aus 1984	3 500 000	1 500 000	1 500 000	500 000		
Mittel 1985	5 250 000	253 000	1 900 000	1 500 000	1 000 000	597 000
Mittel 1986	1 500 000 (1)		500 000	500 000	250 000	250 000
Insgesamt	10 497 000	2 000 000	3 900 000 (2)	2 500 000	1 250 000	847 000

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

(2) Davon sind 500 000 ECU in Kapitel 10 0 veranschlagt.

7 5 3	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12 bis 15. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 betreffend eine Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 7. März 1983 über eine bessere Nutzung der Ergebnisse der gemeinschaftsgeförderten FuE-Aktivitäten (KOM(83) 18 endg.) und der entsprechende Entwurf einer Entschließung des Rates.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 3	*(Fortsetzung)*						
7 5 4	***Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung***						
	Getrennte Mittel	3 950 000	2 650 000	4 200 000	1 500 000	1 200 000,—	728 775,—

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
753	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind folgende Ausgaben: — Gewährleistung des vollständigen, effektiven und schnellen Zugangs zu den Ergebnissen der von der Gemeinschaft finanzierten oder koordinierten Forschungen und wissenschaftlichen oder technischen Untersuchungen durch periodische oder nichtperiodische elektronische oder herkömmliche Veröffentlichungen, Fachkonferenzen, Seminare und Ausstellungen; — Förderung einer besseren Zirkulation der Forschungsergebnisse in den von den Verträgen erfaßten Bereichen durch Studien, Seminare, Erhebungen und Aktionen wie Ausstellungen und Fachtagungen; — Nutzung der Ergebnisse der in der Gemeinschaft durchgeführten Forschung durch: — ihre Beurteilung auf der Grundlage von Durchführbarkeitsstudien und/oder Marktstudien bzw. durch jedes andere geeignete Studieninstrument, — Aktionen zur Demonstration, experimentellen Erprobung und Förderung von Erfindungen sowie der Entwicklung von Prototypen und Pilotvorhaben, falls erforderlich in großtechnischem Maßstab, — Studien in Hinblick auf die Errichtung eines technisch-kommerziellen Informationsmechanismus über Angebot und Nachfrage auf dem Gebiet neuer Techniken. Die wiederzuverwendenden Einnahmen aus der Verbreitung, dem Transfer und der Verwertung der Erkenntnisse werden auf 200 000 ECU veranschlagt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	604 000	400 000	204 000			
Restmittel aus 1984	246 000	150 000	96 000			
Mittel 1985	3 400 000	1 150 000	1 750 000	500 000		
Mittel 1986	4 000 000		650 000	2 000 000	1 000 000	350 000
Insgesamt	8 250 000	1 700 000	2 700 000	2 500 000	1 000 000	350 000

754	Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Diese Mittel sind zur Entwicklung eines europäischen Bausteinsystems für automatische Übersetzung, insbesondere für folgende Maßnahmen bestimmt: — Untersuchungen, Erhebungen und Leistungen im Zusammenhang mit: — der Ausarbeitung von Generator- und Syntheseprogrammen für jede Gemeinschaftssprache; — dem Aufbau einer Datenverarbeitungs- und Verwaltungsinfrastruktur im Hinblick auf die Zusammensetzung der Systembausteine und Koordinierung des Programms. Diese Ausgaben übernimmt die Kommission in voller Höhe.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 5 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 5 4	*(Fortsetzung)*						
7 5 5	***Besondere Maßnahmen auf dem Gebiet der Dokumentenrecherche***						
	Nichtgetrennte Mittel	479 375	479 375	500 000	500 000	416 883,39	416 883,39

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
754	*(Fortsetzung)* — Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von Assoziierungsverträgen mit Hochschulinstituten: — Zusammenstellung von Grammatiken für Analyse und Generierung jeder Amtssprache der Europäischen Gemeinschaften; — Zusammenstellung einsprachiger Versuchswörterbücher; — Ausbildung der für die Durchführung der Programme erforderlichen Spezialisten. — Studien und Zusammenarbeit mit geeigneten Vertragsorganisationen in Hinblick auf dringende Durchführbarkeitsstudien über ein Übersetzungssystem, das für die Mehrfachübersetzung ähnlicher Texte geeignet ist; in diesen Studien sind die unterschiedlichen Übersetzungsbedürfnisse der einzelnen Gemeinschaftsinstitutionen besonders zu berücksichtigen. Diese Ausgaben werden von den Mitgliedstaaten und der Kommission finanziert. Außerdem werden hier die Ausgaben für technische Gutachten und Programmverwaltung veranschlagt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 950 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	700 000	700 000				
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	4 200 000	800 000	1 500 000	1 900 000		
Mittel 1986	3 950 000		1 150 000	2 000 000	800 000	
Insgesamt	8 850 000	1 500 000	2 650 000	3 900 000	800 000	

755	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 13. Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 24. Juni 1971 zur Koordinierung der Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation (WTID) (ABl. Nr. C 122 vom 10. 12. 1971, S. 7). Veranschlagt sind die Ausgaben für den Betrieb operationeller oder im Aufbau befindlicher Dokumentationssysteme, für Studien, Dienstleistungen, Erhebungen und Dokumentationsrecherchen für die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Information und Dokumentation. Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten des Zugangs der Dienststellen der Kommission zum „Euronet (European telecommunications network)/DIANE (direct information access network for Europe)", der Kosten für die Beschaffung von Dokumenten und die in Fremdvergabe durchgeführten, mit diesen Aktivitäten zusammenhängenden Schreibarbeiten bestimmt. Außerdem gehören hierzu die Ausgaben für Beschaffung, Mieten und Unterhaltung der Ausrüstungen und Informatikverfahren, Datenverkehr, Reproduktion, Dokumentation und Bibliothek. Die wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 10 000 ECU veranschlagt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
756	***Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarktes***						
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	500 000	200 000	200 000	0,—	0,—
757	***Zuschuß der Gemeinschaft für kleine und mittlere Betriebe zur Finanzierung von Innovationsmaßnahmen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	—	—	0,—	0,—
758	***Bücherbeschaffung und Abonnements mit wissenschaftlich-technischem Charakter***						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	235 000	235 000	299 970,—	299 970,—
759	***Verfahren und Analysen von in der Gemeinschaftsforschung entwickelten Patenten***						
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	400 000	400 000	199 760,96	199 760,96

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
756	Beschluß der Kommission vom 19. Dezember 1984 über eine europäische Informationsmarktpolitik (SEK(84) 1928 endg.). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Stärkung der technologischen Grundlagen und der Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaftsindustrie" (KOM(85) 84 endg.). Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für Studien, Erhebungen und Dienstleistungen gedeckt werden, die zur Festlegung und Realisierung einer Gemeinschaftsstrategie zur Entwicklung des Informationsmarkts mit folgenden Zielen führen sollen: — Erstellung eines Programms, dessen Ziel die Formulierung von Gemeinschaftsaktionen zur Entwicklung des Informationsmarkts ist, — Einleitung von Aktionen zur Unterstützung einer eigenen Politik der Kommission auf dem Sektor der Datenbasen im allgemeineren Rahmen des Informationsmarkts, — Förderung von Aktionen zur Sensibilisierung und Schulung im Zusammenhang mit den verschiedenen Aspekten des Informationsmarkts. Unter diesem Artikel werden ebenfalls die Ausgaben für technische und kommerzielle Gutachten und für Beratungen, die zur Realisierung dieses Zieles beitragen sollen, veranschlagt.
758	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 12 bis 29. Entschließung des Rates vom 14. Januar 1974 betreffend ein Erstes Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie (ABl. Nr. C 7 vom 29. 1. 1974, S. 6). Beschluß 82/752/EWG des Rates vom 4. November 1982 zur Annahme eines FuE-Programms für ein automatisches Übersetzungssystem modernster Konzeption (ABl. Nr. L 317 vom 13. 11. 1982, S. 19). Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (1983-1985) (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1983, S. 15). Beschluß 84/567/EWG des Rates vom 27. November 1984 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Entwicklung des Fachinformationsmarktes in Europa (ABl. Nr. L 314 vom 4. 12. 1984, S. 19). Veranschlagt sind die Mittel für den Kauf von Nachschlagewerken und Berichten, für laufende Abonnements, für die Erhaltung und Instandsetzung der Nachschlagewerke und periodischen Veröffentlichungen, für die Erstellung von Karteien und Katalogen sowie für photographische und entsprechende EDV-Arbeiten.
759	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12. Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 55. Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 41. Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. Nr. L 255 vom 20. 9. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 7. März 1983 über eine bessere Nutzung der Ergebnisse gemeinschaftsgeförderter FuE-Aktivitäten (KOM(83) 18 endg.).

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
759	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	2 651 875	2 651 875	2 335 000	2 335 000	2 850 134,35	2 850 134,35
	Getrennte Mittel insgesamt	13 384 375	15 634 375	19 350 000	11 400 000	9 533 835,55	6 716 159,05
	KAPITEL 75 INSGESAMT	16 036 250	18 286 250	21 685 000	13 735 000	12 383 969,90	9 566 293,40
	KAPITEL 77						
770	***Maßnahmen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***						
7700	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation						
	Getrennte Mittel	8 750 000	5 000 000	2 000 000	1 500 000	397 685,07	641,25

KOMMISSION

KAPITEL 75 — AUSGABEN FÜR DEN INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES

Artikel Posten	Erläuterungen
759	*(Fortsetzung)* Veranschlagt sind die Ausgaben für: — Verfahren auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Anmeldung, Erteilung, Inkrafthalten und Verteidigung von Patenten zum Schutz von Erfindungen, die Ergebnisse von Forschungsaktionen von gemeinschaftlichem Interesse sind, einschließlich Forschungsarbeiten im Rahmen von Kostenteilungsverträgen, Kontrolle der Wahrung des Patentrechts durch die Vertragspartner der Kommission und Beschwerdeverfahren); — Informationen über Tätigkeiten auf dem Gebiet des Patent- und ähnlichen Rechts (Analysen, Untersuchungen, Erhebungen, Synthesen und Veröffentlichungen über geschützte Kenntnisse, Merkmale und Gegenstände sowie über diesbezügliche Informationen).
770	
7700	*Vormals Posten 7730* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 „Fernmeldewesen" (KOM(83) 329 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über Telekommunikation: Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation — Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277). Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 über die Durchführung einer Harmonisierung im Fernmeldebereich. Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 über die erste Phase einer Öffnung des öffentlichen Beschaffungswesens im Fernmeldebereich. Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über das Fernmeldewesen. Schlußfolgerungen des Europaïschen Rates vom 29. und 30. März 1985. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 25. Juni 1985) über die erste Etappe der Verwirklichung der gegenseitigen Anerkennung der Allgemeinzulassung von Telekommunikations-Endgeräten (KOM(85) 230 endg.). Beschluß 85/372/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über eine Definitionsphase für eine Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien — Forschungs- und Entwicklungsprogramm im Bereich der fortgeschrittenen Kommunikationstechnologien für Europa (RACE) (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985, S. 24).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7700	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7700	*(Fortsetzung)* Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 und den vom Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 festgelegten allgemeinen Zielen hat die Kommission ihre Fernmeldepolitik auf der Basis folgender Zielsetzungen zu verfolgen: a) Schaffung eines Gemeinschaftsmarktes für Fernmelde-Endgeräte und -Ausrüstungen durch: — eine Normenpolitik, deren Ziel die wirksame Anwendung gemeinsamer und auf der Basis internationaler Normen erstellter Normen ist, — die schrittweise Anwendung von Verfahren zur gegenseitigen Anerkennung von Zulassungen für Endgeräte; b) stärkerer Ausbau von Diensten und fortschrittlichen Fernmeldenetzen: — durch Diskussion — auf der Grundlage vorhandener Studien — über — die Verwirklichung von Infrastrukturvorhaben von gemeinsamem Interesse — die Durchführung eines Entwicklungsprogramms über die für die langfristige Einrichtung der künftigen Breitbandnetze erforderlichen Technologien, — durch die Festlegung und schrittweise Verwirklichung eines Videokommunikationsnetzes zwischen den politisch Verantwortlichen; c) besserer Zugang der benachteiligten Regionen der Gemeinschaft zu den Vorteilen des Ausbaus fortschrittlicher Dienste und Netze durch entsprechende Verwendung der Finanzmittel der Gemeinschaft; d) Koordinierung der Verhandlungspositionen innerhalb der sich mit dem Fernmeldewesen befassenden internationalen Organisationen auf der Grundlage gemeinsamer Überlegungen mit der Gruppe Hoher Beamter „Telekommunikation". Diese Mittel decken die Ausgaben zur Durchführung der gemeinschaftlichen Telekommunikationspolitik insbesondere im Zusammenhang mit den Zielsetzungen a), b) zweiter Gedankenstrich und d) und der Vorbereitung von Maßnahmen, die das Ziel b) erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich betreffen. Die Ausgaben für das Ziel b) erster Gedankenstrich zweiter Untergedankenstrich sind für Teil I des RACE-Programms durch diesen Posten und für Teil II durch Posten 7336 gedeckt; der Posten 7701 deckt bestimmte Teile der Ausgaben für die Ziele b) erster Gedankenstrich erster Untergedankenstrich und c). Dieser Posten umfaßt: a) finanzielle Verplichtungen aus mit Drittgremien abzuschließenden Verträgen; b) Ausgaben für die Verwaltung und den technischen Betrieb, insbesondere für Sitzungen, Sachverständige, verschiedene Leistungen und Sekretariatsarbeiten sowie die Benutzung von EDV-Anlagen für die Abwicklung der Kontrollverfahren für die Ergebnisauswertung, einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw. sowie die Kosten flankierender Infrastrukturmaßnahmen für internationale Arbeiten von kurzer Dauer.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7700	*(Fortsetzung)*						
7701	Entwicklung gemeinsamer Vorhaben über fortgeschrittene Fernmeldeinfrastruktur Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7700	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 8 750 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	5 102 315	2 602 315 (1)	2 000 000	500 000		
Mittel 1985	2 000 000	500 000	1 000 000	500 000		
Mittel 1986	8 750 000		2 000 000	3 500 000	3 250 000	
Insgesamt	15 852 315	3 102 315 (1)	5 000 000	4 500 000	3 250 000	

(1) Davon ein Überschuß an Zahlungsermächtigungen in Höhe von 1 602 315 ECU über die bis zum 31. Dezember 1984 noch abzurechnenden Verpflichtungen.

7701 *Neuer Posten*

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 „Fernmeldewesen" (KOM(83) 329 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über die Telekommunikation — Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1985 über die Telekommunikation: Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277).

Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 betreffend die Durchführung der Harmonisierung auf dem Gebiet des Fernmeldewesens.

Empfehlung des Rates vom 12. November 1984 betreffend die erste Phase der Öffnung der öffentlichen Fernmeldemärkte.

Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 über die Telekommunikation.

Schlußfolgerungen des Europaïschen Rates vom 29. und 30. März 1985.

Die Maßnahmen im Rahmen dieses Postens dienen der gemeinsamen Entwicklung des grenzübergreifenden Teils der künftigen Fernmelde-Infrastruktur der Gemeinschaft, die eines der vom Rat in den Schlußfolgerungen der Tagung vom 17. Dezember 1984 erwähnten Ziele bildet und die den vom Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 festgelegten allgemeinen Zielen entspricht.

Diese Maßnahmen, die gemeinsam von den Mitgliedstaaten oder von den Netzbetreibern unter Hinzuziehung von Industrieunternehmen durchgeführte praxisorientierte Entwicklungsvorhaben und Engeneering-Vorhaben betreffen, bezwecken

— den Aufbau eines grenzübergreifenden ISDN-Netzes;

— den Aufbau fortgeschrittener Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste für die Unternehmen der Gemeinschaft;

— die Errichtung eines erdgebundenen Breitbandsystems für den internationalen Fernmeldeverkehr;

— den Aufbau eines mobilen zellularen Telefonnetzes der zweiten Generation.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7701	*(Fortsetzung)*						
7702	Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der Datenverarbeitung						
	Getrennte Mittel	4 650 000	7 600 000	p.m.	3 200 000	4 901 101,53	4 378 939,75

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7701	*(Fortsetzung)* Diese vier Maßnahmen ermöglichen Fortschritte bei gemeinsamen Vorhaben zur industriellen Entwicklung, bei denen eine Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen unerläßlich ist, um Kosteneinsparungen zu erzielen. Die Bedeutung dieser Vorhaben auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Telekommunikation für die Entwicklung der Fernmelde-Infrastruktur und für die europäische Fernmelde-Industrie sowie ihre Natur (hochwertige technologische Entwicklung und Ingenieur-Leistungen, lange Abschreibungsdauer, hohes Risiko) macht drei Finanzierungsquellen erforderlich: — Mitgliedstaaten oder Netzbetreiber, — Finanzierungsmittel der Gemeinschaft, insbesondere Europäische Investitionsbank und Neues Gemeinschaftsinstrument, deren Aufgabe es ist, Investitionsvorhaben zu finanzieren; — Gesamthaushalt. Die Kombination dieser verschiedenen Mechanismen wird im Rahmen weiterer Vorschläge, die derzeit vorbereitet werden, eingehend behandelt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7702	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung für den Bereich der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Beschluß 79/783/EWG des Rates vom 11. September 1979 über ein Mehrjahresprogramm (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979, S. 23). Beschluß 84/254/EWG des Rates vom 10. April 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms (1979-1983) auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 126 vom 12. 5. 1984, S. 27) (zweiter Teil des Programms). Beschluß 84/559/EWG des Rates vom 22. November 1984 zur Änderung des Beschlusses 79/783/EWG hinsichtlich der allgemeinen Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. L 308 vom 27. 11. 1984, S. 49). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Veranschlagt sind die Ausgaben für ein Programm zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und der Förderung von Entwicklungen im EDV-Sektor durch folgende Aktionen. Das Programm umfaßt zwei Teile: die allgemeinen Maßnahmen im ersten Teil und den Softwarebereich im zweiten Teil. Der erste Teil umfaßt Aktionen auf folgenden Gebieten: — Standardisierung, Prüfung der Übereinstimmung, — Öffentliches Beschaffungswesen, — Untersuchungen über den Stand des Sektors und die Beschäftigungsprobleme, — Auswirkung der audiovisuellen Technologien auf den Markt und die Gesellschaft, — Untersuchungen über Vertraulichkeit, Sicherheit und rechtlichen Schutz, — Zusammenarbeit in der Grundlagenforschung. Bei einigen Aktionen ist die Teilnahme europäischer Nichtmitgliedstaaten im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) vorgesehen. Der Finanzbeitrag, der auf 600 000 ECU veranschlagt wird, ist gegebenenfalls gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) wiederzuverwenden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7702	*(Fortsetzung)*						
7703	Interinstitutionelles Informationssystem *(Insis)*						
	Getrennte Mittel	5 500 000	3 500 000	2 000 000	2 000 000	2 588 774,69	2 079 251,58

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7702	*(Fortsetzung)*

Ziel des zweiten Teils ist die Förderung hochtechnologischer Software-Vorhaben von gemeinschaftlichem Interesse, die auf dem Gebiet der Software und der Anwendung:

— zur Durchführung der Politik der Standardisierung und Portabilität von Software beitragen,

— die Schaffung einheitlicherer Märkte fördern,

— die öffentlichen Ausschreibungen rationeller gestatten,

— zur Entwicklung einer starken und wettbewerbsfähigen europäischen EDV-Industrie in der Gemeinschaft beitragen, insbesondere durch industrielle Zusammenarbeit, die ihr eine bessere Marktdurchdringung ermöglicht.

In bestimmten Fällen, vor allem bei Handelsunternehmen, ist es möglich, daß die finanzielle Unterstützung zurückerstattet werden muß. Eventuelle Rückzahlungen sind unter Posten 6 1 4 1 des Einnahmenplans veranschlagt.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten der Sachverständigen und verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Ausgaben für Symposien über die bei den vorgesehenen Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie Ausgaben für die Verbreitung der Kenntnisse, die Kosten für den Erwerb und die Benutzung von EDV-Anlagen und Software vor allem für die administrative Abwicklung sowie die Kosten der Kontrollverfahren.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 650 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 310 800	2 000 000	1 000 000	310 800		
Restmittel aus 1984	21 142 784	1 200 000	5 200 000	5 000 000	5 000 000	4 742 784
Mittel 1985	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 1986	4 650 000		1 400 000	2 100 000	1 100 000	50 000
Insgesamt	29 103 584	3 200 000	7 600 000	7 410 800	6 100 000	4 792 784

7703 *Vormals (teilweise) Posten 7711*

Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.).

Beschluß 82/869/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 368 vom 28. 12. 1982, S. 40).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 3. August 1984) über die Koordinierung der Tätigkeiten der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaftsorgane zur Ermittlung der Notwendigkeit und Ausarbeitung von Vorschlägen für ein interinstitutionelles Informationssystem (KOM(84) 380).

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Aufbau eines interinstitutionellen Informationssystems (inter-institutional information system — *Insis*), das dazu dient, die Effizienz der Gemeinschaftsorgane zu verbessern und einen Anstoß zu geben für die beschleunigte Einrichtung integrierter numerischer Netze von allgemeinem Interesse sowie fortgeschrittener Informations- und Datenübertragungsdienste zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsorganen.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7703	*(Fortsetzung)*						
7704	Interinstitutionelles Informationssystem *(CADDIA)*						
	Getrennte Mittel	3 300 000 (1)	2 750 000 (2)	2 000 000	2 000 000	2 710 289,58	1 639 720,67

(1) Es sind Mittel in Höhe von 450 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.
(2) Es sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU in Kapitel 10 0 einzusetzen.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7703	*(Fortsetzung)*

Vor allem in folgenden Bereichen sind Maßnahmen geplant:

— elektronische Post,

— elektronisches Meldesystem,

— Zugang zu Datenbasen von Gemeinschaftsinteresse,

— Telekonferenz,

— Integration der Dienste.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Sachverständige sowie verschiedene damit zusammenhängende Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Kosten für die Organisation von Symposien über die durch die geplanten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	505 965	505 965				
Restmittel aus 1984	1 295 172	1 285 172	10 000			
Mittel 1985	2 000 000	208 863	1 590 000	201 137		
Mittel 1986	5 500 000		1 900 000	3 600 000		
Insgesamt	9 301 137	2 000 000	3 500 000	3 801 137		

7704 *Vormals (teilweise) Posten 7711*

Beschluß 77/619/EWG des Rates vom 27. September 1977 über eine Studie über Informatiksysteme zur Verarbeitung von Daten der Einfuhr und Ausfuhr sowie der Verwaltung und Finanzkontrolle der Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 255 vom 6. 10. 1977, S. 32).

Beschluß 82/607/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Vorbereitung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 247 vom 23. 8. 1982, S. 25).

Entschließung des Rates vom 15. Mai 1984 betreffend die Automatisierung der Verwaltungsverfahren im innergemeinschaftlichen Warenverkehr (ABl. Nr. C 137 vom 24. 5. 1984, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat zur koordinierten Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (ABl. Nr. C 15 vom 16. 1. 1985, S. 1).

Beschluß 85/214/EWG des Rates vom 26. März 1985 über die Koordinierung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Durchführung eines langfristigen Programms über die Anwendung der Telematik in den Informationssystemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhren von Agrarerzeugnissen sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle von Agrarmarktorganisationen (ABl. Nr. L 96 vom 3. 4. 1985, S. 35).

Vorschlag einer Entscheidung des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 19. Juni 1985) über die koordinierte Entwicklung von automatisierten Verwaltungsverfahren (C.D.-Projekt) (ABl. Nr. C 167 vom 6. 7. 1985, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
770	*(Fortsetzung)*						
7704	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 770 insgesamt	22 200 000	18 850 000	6 000 000	8 700 000	10 597 850,87	8 098 553,25

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
770	*(Fortsetzung)*
7704	*(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die für die Spezifizierung, Durchführung und Nutzung der gemeinschaftlichen Telematiksysteme durch die Mitgliedstaaten und die Kommission notwendig sind. Es sollen vor allem neue Technologien eingesetzt werden, um die Effizienz des gemeinschaftlichen Informationssystems zu verbessern, das zur Durchführung der Zollunion und der gemeinsamen Agrarpolitik sowie für die Erstellung und Auswertung der Außenhandelsstatistiken benutzt wird.

Der Posten umfaßt ferner die Kosten für Sachverständige und verschiedene damit zusammenhängende Leistungen und Sekretariatsarbeiten, die Kosten der automatischen Bearbeitung, die Kosten der Kontrollverfahren, die Kosten für die Organisation von Symposien über die durch die geplanten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnisse sowie die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 300 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	529 425	529 425				
Restmittel aus 1984	550 538	550 538				
Mittel 1985	2 000 000	920 037	1 000 000	79 963		
Mittel 1986	3 750 000 (1)		2 250 000 (2)	1 000 000	500 000	
Insgesamt	6 829 963	2 000 000	3 250 000 (2)	1 079 963	500 000	

(1) Davon 450 000 ECU in Kapitel 10 0.

(2) Davon 500 000 ECU in Kapitel 10 0.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	***Aktionen auf dem Gebiet der neuen Informatiktechnologien***						
7710	Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik Getrennte Mittel	450 000	4 770 000	450 000	7 000 000	64 475,—	9 766 514,16
7712	Vorbereitungsmaßnahmen für das ESPRIT-Programm Getrennte Mittel	p.m.	467 000	p.m.	p.m.	756 725,74	5 209 083,49

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	
7710	Entschließung des Rates vom 11. September 1979 über eine gemeinschaftliche Aktion zur Förderung der Mikroelektronik-Technologie (ABl. Nr. C 231 vom 13. 9. 1979, S. 1). Ziel dieser Aktion ist die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf dem Gebiet der Mikroelektronik durch: — Zusammenarbeit zwischen der Industrie und den Benutzern, insbesondere durch Sicherstellung des Zugangs zu fortgeschrittenen Verfahren auf dem Gebiet der Mikroelektronik gegen Mitte der achtziger Jahre, — Schaffung eines gemeinsamen Potentials an fortgeschrittener Technologie auf dem Gebiet der integrierten Schaltungen und durch Verfügung über Ressourcen, die denen amerikanischer Gesellschaften vergleichbar sind. In diesem Sinne werden mit diesen Aktionen insbesondere folgende Zielsetzungen verfolgt: — Sicherstellung der Koordinierung der einzelstaatlichen Tätigkeiten auf diesem Gebiet, — Sicherstellung der Schaffung einer europäischen Industrie für Anlagen zur Herstellung integrierter Schaltungen, — Sicherstellung der Entwicklung der für die Industrie erforderlichen CAD-Basiskenntnisse. Der Posten umfaßt ferner Vergütungen für Sachverständige und verschiedene Leistungen oder Sekretariatsarbeiten, die Kosten für die automatische Bearbeitung, die Kosten der Kontrollverfahren, die Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Seminaren über die im Rahmen der Aktionen gewonnenen Kenntnisse sowie die Ausgaben für die Verbreitung dieser Kenntnisse. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 450 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	12 163 445	6 850 000	4 470 000	700 000	143 445	
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	450 000	150 000	150 000	100 000	50 000	
Mittel 1986	450 000		150 000	150 000	100 000	50 000
Insgesamt	13 063 445	7 000 000	4 770 000	950 000	293 445	50 000

7712	Beschluß 82/878/EWG des Rates vom 21. Dezember 1982 über eine Vorbereitungsphase für ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Informationstechnologie (ABl. Nr. L 369 vom 29. 12. 1982, S. 37). Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Abschluß der vorbereitenden Aktionen für das Programm ESPRIT (European research programme in the field of information technologies) in Zusammenarbeit zwischen Industriefirmen und europäischen Instituten für den Start von Pilotvorhaben, insbesondere auf folgenden Gebieten: — Behandlung der fortgeschrittenen Information, — Software-Technologie, — fortgeschrittene Technologie der integrierten Schaltungen, — Technologien der integrierten Produktion, — Büroautomation.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7712	*(Fortsetzung)*						
7713	**Aktionsplan für die Informationstechnologien**						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	3 990 901,02	3 990 901,02

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7712	*(Fortsetzung)* Ebenfalls veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vergütungen von Sachverständigen und Bezahlung verschiedener damit zusammenhängender Leistungen und Sekretariatsarbeiten, zur Deckung der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Datenverarbeitung, der Ausgaben für Symposien über die bei der Durchführung der vorgesehenen Aktionen erworbenen Kenntnisse sowie für die Kosten der Verbreitung dieser Kenntnisse. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	467 000		467 000			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	467 000	p.m.	467 000			

7713	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“ (KOM(79) 650 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 betreffend eine Politik zur industriellen Innovation (KOM(81) 620 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Oktober 1981 betreffend eine Gemeinschaftsstrategie für die Entwicklung der europäischen Industrie (KOM(81) 639 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 28. Mai 1982 „Europäisches Strategieprogramm für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Informationstechnologien“ (KOM(82) 287 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über den Bereich der Telekommunikation — Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über den Bereich der Telekommunikation — Stand der Überlegungen und der Arbeiten auf diesem Gebiet sowie erste Vorschläge für ein Aktionsprogramm (KOM(84) 277). Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 im Bereich der Telekommunikation. Bericht der Kommission an den Rat vom 25. März 1985 über den Bedarf an FuE auf dem Gebiet der Telekommunikationstechnologien als Beitrag zur Erstellung des Programms RACE (KOM(85) 145). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 19. März 1985 „Stärkung der technologischen Grundlage und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft“ (KOM(85) 84 endg.). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7713	*(Fortsetzung)*						
7714	Informationstechnologien im Erziehungs- und Ausbildungsbereich Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7715	Entwicklung der Informationstechnologien zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7713	*(Fortsetzung)* Ziele der Aktion sind: — Stimulierung der Spitzenmärkte in der Gemeinschaft, — Beschleunigung des Technologietransfers zwischen den Datenproduzenten und den industriellen Benutzern, — Förderung der Spezialausbildung auf dem Gebiet der computerintegrierten Fertigung, — Anpassung der Informationstechnologien auf die besonderen Bedürfnisse in anderen technologisch hochentwickelten Bereichen. Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Ausarbeitung spezifischer Vorschläge für den Einsatz der Informationstechnologien vor allem im Dienstleistungsbereich, insbesondere: — im Finanzsektor, — in der Medizin und im öffentlichen Gesundheitswesen, — im Transportsektor und im öffentlichen Sicherheitswesen.
7714	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 über „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen zur Berufsausbildung in den neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Januar 1984 „Technologischer Wandel und soziale Veränderungen" (KOM(84) 6 endg.). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14. Dezember 1984 „Neue Informationstechnologien und Schulsysteme in der Europäischen Gemeinschaft" (KOM(84) 722 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom ... über eine gemeinschaftliche Initiative auf dem Gebiet der Technologien im Bildungswesen — Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum Bildungswesen und zur Berufsausbildung sowie zur Erhöhung ihrer Flexibilität (KOM(..) ...). Die Mitgliedstaaten, das Europäische Parlament und die Kommission hoben wiederholt hervor, daß in der Gemeinschaft die Lage bei den Facharbeitskräften verbessert werden muß. Sie forderten die Vorlage von Vorschlägen, um die derzeitigen Maßnahmen zu ergänzen und in diesem Bereich die Gemeinschaftsdimension zu nutzen. Die Informationstechnologien bieten zahlreiche Möglichkeiten zur Erleichterung des Zugangs zum Bildungs- und Ausbildungswesen sowie zur Erhöhung seiner Flexibilität und seiner Leistungsfähigkeit. Die Aktion der Gemeinschaft bietet Vorteile in folgenden Bereichen: — Entwicklung von Ausbildungskonzepten mit fortgeschrittenen Multimedia-Mitteln, — Entwicklung von Ausrüstungen und Software-Paketen für den Bildungs- und Ausbildungsbereich, — Entwicklung von Systemen und Ausrüstungen, deren Leistungsfähigkeit und Kosten so beschaffen sind, daß ihre Einführung und ihre allgemeine Verwendung erleichtert werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7715	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 über „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 über eine Politik zur industriellen Innovation (KOM(81) 620 endg.).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7715	*(Fortsetzung)*						
7716	Einführung der Informationstechnologien in die computerintegrierten Fertigungsverfahren						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7715	*(Fortsetzung)* Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Mitteilung der Kommission an den Rat vom ... über die Erhöhung der Produktivität in Forschung und Entwicklung — eine Herausforderung (KOM(..) ...). Diese Maßnahme dient dem Aufbau einer Gemeinschaftsaktion zur Verbesserung der Produktivität der Forschung und Entwicklung in hochtechnologischen Bereichen. Da auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung immer größere Anstrengungen unternommen werden müssen und die Forschung und Entwicklung für die europäische Wirtschaft von größter Bedeutung sind, kommt allen Maßnahmen zur Erhöhung der Produktivität der Forscher und der Leistungsfähigkeit des Forschungs- und Entwicklungssystems strategische Bedeutung zu. Die Informationstechnologien und ihre Anwendung in Form von Labortechnologien und Instrumenten können einen größeren Beitrag leisten. In der Praxis geht es darum, — die Kosten zu senken; — den Anteil der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung zu erhöhen; — die Frist zwischen dem Beginn eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms und seiner kommerziellen Nutzung zu verringern. Zum Betriebsbedarf gehören — die Datenerfassung und -interpretation; — die rasche und wirksame Umsetzung der wissenschaftlichen Ergebnisse; — die Entwicklung von Expertensystemen als Forschungswerkzeug. Höhe und Art der Ausgaben werden bei der Vorbereitung des Aktionsplans festgelegt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7716	*Neuer Posten* Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Informatikpolitik (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 über „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 20. Oktober 1981 über eine Politik zur industriellen Innovation (KOM(81) 620 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23. Oktober 1981 über eine Strategie der Gemeinschaft zur Entwicklung der Industrie in Europa (KOM(81) 639 endg.). Beschluß 84/130/EWG des Rates vom 28. Februar 1984 über ein europäisches Forschungs- und Entwicklungsprogramm auf dem Gebiet der Informationstechnologien (ESPRIT) (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984, S. 54). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 21. März 1985 über die fortgeschrittene Fertigungstechnik (KOM(85) 112). Ziel dieser Aktion ist es, — den industriellen Konsens in der Gemeinschaft bei der computerintegrierten Fertigung zu fördern; — die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu erhöhen und die Märkte für fortgeschrittene Produktionsanlagen anzuregen; — den technologischen Transfer zwischen Herstellern und industriellen Benutzern bei der computerintegrierten Fertigung zu beschleunigen; — auf diesem Gebiet die Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen zu verstärken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7716	*(Fortsetzung)*						
7717	Normung: Informationstechnologien						
	Getrennte Mittel	5 250 000	2 750 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 2 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 1 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7716	*(Fortsetzung)* Dieser Posten dient dazu, die Ausgaben für die Erarbeitung der spezifischen Positionen im Hinblick auf die Schaffung eines expandierenden Marktes der Gemeinschaft für die computerintegrierte Fertigung zu decken: — gemeinsame Maßnahmen der Industrie zur Beschleunigung des technologischen Transfers (verstärkte Normung und Errichtung von Hochleistungszentren); — Förderung der Industrialisierung der Informationstechnologien und Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den europäischen Unternehmen; — spezifische Maßnahmen zur Schaffung eines Marktes für Klein- und Mittelbetriebe; — Feststellung der Verbindungen zwischen der Entwicklung fortgeschrittener Fertigungssysteme und der Beschäftigung sowie Ausbildungsbedarf. Diese Mittel dienen zur Abdeckung oder Finanzierung: a) der finanziellen Verpflichtungen der Kommission aus den bereits abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Kostenteilungsverträgen zur Durchführung des Programms; b) der Koordinierung der öffentlichen Aktionen und privaten Initiativen; c) der Kosten für den Austausch und die Mobilität der Sachverständigen und Wissenschaftler; d) der Personalausgaben für drei Zeitbedienstete (2 A und 1 B); e) der Verwaltungsausgaben und der Ausgaben für den technischen Betrieb, insbesondere der Ausgaben für Sitzungen, für Sachverständige, für den Erwerb und die Benutzung von DV-Anlagen und Software-Programmen, vor allem für die Verwaltung und die Kontrollverfahren. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).
7717	Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979 über „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien — eine Antwort der Gemeinschaft“ (KOM(79) 650 endg.). Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 zur Einsetzung eines Vorabinformationsverfahrens im Bereich der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 8. Juni 1983 „Fernmeldewesen“ (KOM(83) 329 endg.). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 über die Telekommunikation — Aktionslinien (KOM(83) 573 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 25. November 1983 (Rat 10888/83 ECO 65). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 15. Mai 1984 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien (KOM(84) ...). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 18. Mai 1984 über die Telekommunikation (Bericht über den Stand der Überlegungen und Arbeiten sowie erste Vorschläge) (KOM(84) 277 endg.). Schlußfolgerungen des Rates vom 16. Juli 1984 über die Normung. Schlußfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 1984 betreffend das Fernmeldewesen. Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Entwurf einer Richtlinie des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 30. Mai 1985) über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. Nr. C 232 vom 12. 9. 1985, S. 3).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7717	*(Fortsetzung)*						

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
771	*(Fortsetzung)*
7717	*(Fortsetzung)*

Gemäß dem vom Europäischen Rat am 29. und 30. März 1985 festgelegten allgemeinen Ziel, einen europäischen Markt zu errichten, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, hat diese Aktion folgendes zum Ziel:

— Veranlassung der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft im Bereich der Informationstechnologien,

— Veranlassung der Arbeiten zur Überprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität der Waren und Leistungen,

— Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,

— Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.),

— Verstärkung der europäischen Beteiligung in den internationalen Normungseinrichtungen.

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient zur Definition und Durchführung der Normungsmaßnahme durch Konzertierung mit den wichtigsten Teilnehmern, der Industrie, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsinstituten, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, den Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik.

Diese Mittel decken:

a) finanzielle Verpflichtungen aus den mit qualifizierten Gremien abzuschließenden Verträgen (etwa mit der CEPT oder CEN/CENELEC);

b) Kauf und Benutzung von Ausrüstungen sowie Miete der entsprechenden Räume für Demonstrationsvorhaben;

c) Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben;

d) Ausgaben für die Verwaltung und den technischen Betrieb, vor allem für Sitzungen, Sachverständige, Hilfs- und Schreibkräfte, Studien und Dokumentation, Kauf und Benutzung von EDV-Anlagen für die Verwaltung, für die Kontrollverfahren, für die Auswertung der Ergebnisse einschließlich Veröffentlichungen, Konferenzen usw.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 250 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	2 000 000	1 000 000	1 000 000			
Mittel 1986	5 250 000		1 750 000	2 500 000	1 000 000	
Insgesamt	7 250 000	1 000 000	2 750 000	2 500 000	1 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
771	*(Fortsetzung)*						
7718	Untersuchungen auf dem Gebiet der neuen Technologien und ihre Nutzung Nichtgetrennte Mittel	1 687 500	1 687 500	750 000	750 000	2 223 325,30	2 223 325,30
	Artikel 771 insgesamt	11 387 500	13 674 500	5 200 000	11 750 000	7 035 427,06	21 189 823,97

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 1	*(Fortsetzung)*
7 7 1 8	Entschließung des Rates vom 15. Juli 1974 über eine gemeinschaftliche Politik auf dem Gebiet der Datenverarbeitung (ABl. Nr. C 86 vom 20. 7. 1974, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Europäischen Rat vom 26. November 1979: „Die europäische Gesellschaft und die neuen Informationstechnologien: Eine Antwort der Gemeinschaft" (KOM(79) 650 endg.). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 1983 über die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Industrie (ABl. Nr. C 135 vom 24. 5. 1983, S. 27). Entschließung des Rates vom 2. Juni 1983 über Maßnahmen der Berufsbildung im Hinblick auf die Einführung der neuen Informationstechnologien (ABl. Nr. C 166 vom 25. 6. 1983, S. 1). Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildung vom 19. September 1983 über Maßnahmen zur Einführung neuer Informationstechnologien im Bildungswesen (ABl. Nr. C 256 vom 24. 9. 1983, S. 1). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. Januar 1984 „Technologischer Wandel und soziale Veränderungen" (KOM(84) 6 endg.). Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 29. und 30. März 1985. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 1985 zu den Auswirkungen der neuen Technologien auf die europäische Gesellschaft (ABl. Nr. C 288 vom 11. 11. 1985, S. 37). Diese Mittel dienen zur Deckung der Finanzierung und Auswertung der Studien, die insbesondere folgende Themen betreffen: — die neuen Informationstechnologien und der soziale Wandel (Beschäftigung, Lebens- und Arbeitsbedingungen, Erziehung, Berufsbildung), — Vertiefung der Kenntnisse des Sektors und der nationalen Programme (Technologie und fortgeschrittene Anwendungen — Industriestrukturen und Märkte), — Einwirkung der Informationstechnologien auf die Regionen, — Auswirkungen der Informationstechnologien im Verkehr.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
772	***Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen***						
7720	Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen						
	Getrennte Mittel	10 000 000	4 000 000				
	Artikel 772 insgesamt	10 000 000	4 000 000				
773	***Untersuchungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Orientierungen und der industriellen Umstrukturierung***						
7730	Untersuchungen im Zusammenhang mit den Orientierungen für die Industrie						
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	375 000	500 000	500 000	579 949,67	579 949,67

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
772	*Neuer Artikel*
7720	*Neuer Posten* Diese Mittel sind zur Finanzierung der industriellen Innovation sowie zur Unterstützung der industriellen Umstrukturierung bestimmt. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	10 000 000		4 000 000	3 000 000	3 000 000	
Insgesamt	10 000 000		4 000 000	3 000 000	3 000 000	

773	
7730	*Vormals Artikel 778* Beschluß des Rates vom 19. und 20. Dezember 1977 über den Textilsektor. Bericht der Kommission vom 22. Juni 1978 über bestimmte strukturelle Aspekte des Wachstums (KOM(78) 255 endg.). Entschließung des Rates vom 19. September 1978 über die Sanierung des Schiffbaus (ABl. Nr. C 229 vom 27. 9. 1978, S. 1). Erklärung des Rates vom 25. November 1980 über die Beziehungen zu Japan, insbesondere Ziffer 2 — Analyse der japanischen Industriestrategie. Mitteilung der Kommission an den Rat vom 26. November 1980 betreffend die industrielle Entwicklung und Innovation (KOM(80) 755/2). Kommuniqué des Europäischen Rates vom Dezember 1980. Veranschlagt sind die Mittel zur Durchführung oder Beteiligung an Untersuchungen und Erhebungen in bestimmten besonders von der Krise betroffenen Industriesektoren oder in Sektoren, in denen in absehbarer Zeit die Notwendigkeit tiefgreifender struktureller Wandlungen bestehen wird; vor allem in folgenden Sektoren: Kraftfahrzeuge, Textil und Bekleidung, Schuhe, Holz, Chemie und Petrochemie, Gummi, NE-Metalle, Dienstleistungen. Ferner die Mittel für Untersuchungen über die Industriestrategie bestimmter Drittländer, die eingehende Analysen erfordert (vgl. Erklärung des Rates vom 25. November 1980).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
773	*(Fortsetzung)*						
7730	*(Fortsetzung)*						
7731	Industrielle Umstrukturierung Nichtgetrennte Mittel	2 900 000	2 900 000	p.m.	p.m.	1 495 360,66	1 495 360,66
7732	Untersuchungen und Aktionen aufgrund von Artikel 46 dritter Absatz (Ziffern 1, 2, 3 und 5) EGKS-Vertrag Nichtgetrennte Mittel	487 500	487 500	650 000	650 000	1 208 260,—	1 208 260,—
7733	Finanzanalysen und Fachgutachten in der Eisen- und Stahlindustrie Nichtgetrennte Mittel	487 500	487 500	650 000	650 000	691 000,—	691 000,—
7734	Außergewöhnliche Subvention für die Schaffung eines europäischen Computernetzes für die Zusammenarbeit und Annäherung der Unternehmen Nichtgetrennte Mittel	439 000	439 000				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7730	*(Fortsetzung)* Ebenfalls gedeckt sind die Ausgaben für Berater, Bücherkäufe und Fachzeitschriftenabonnements sowie die Vertragsabwicklungskosten.
7731	*Vormals Artikel 774* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 46. Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Aktionen der Kommission zur Umstrukturierung der Gebiete in der Gemeinschaft, die vom Niedergang bestimmter Industriesektoren beeinträchtigt sind, wodurch bestehende regionale Probleme verschärft werden oder neue aufkommen können.
7732	*Vormals Posten 7760, 7761, 7762, 7764* Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere die Artikel 46 und 47. Mit diesen Mitteln dieses Artikels soll den Anträgen der beteiligten Kreise stattgegeben werden. Entsprechend den Artikeln 46 und 47 des EWG-Vertrags kann die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl jederzeit die Regierungen, die verschiedenen Beteiligten (Unternehmen, Verbraucher und Händler) und ihre Verbände sowie Sachverständige anhören. Die verschiedenen Beteiligten und ihre Verbände sind berechtigt, zu den sie angehenden Fragen Anregungen oder Bemerkungen jeder Art vorzulegen. Ihre Beantwortung macht die Durchführung einiger Untersuchungen und Erhebungen erforderlich. Auf Antrag der beteiligten Regierungen ist auch eine Mitwirkung an der Untersuchung darüber vorzusehen, welche Möglichkeiten bestehen, die durch die Marktentwicklung und die technische Umgestaltung freigewordenen Arbeitskräfte in den bestehenden Industrien oder in neu zu schaffenden Arbeitsplätzen wieder zu beschäftigen.
7733	*Vormals Posten 7765* Um die Wirkung der Maßnahmen erfassen zu können, die die Eisen- und Stahlindustrie sowie die Regierungen im Zuge der Umstrukturierungspläne ergriffen haben, müssen technisch-wirtschaftliche und finanzielle Analysen sowie die Ergebnisse schwerpunktmäßiger Gutachten vorliegen. Diese Mittel dienen auch dem Erwerb von Fachveröffentlichungen.
7734	*Neuer Posten* Mitteilung der Kommission an den Rat vom 29. September 1983 betreffend eine Gemeinschaftsaktion zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen (besondere Verstärkung der Anreizfaktoren für Unternehmenszusammenführungen in der Gemeinschaft (KOM(83) 578 endg.). Beschluß 83/624/EWG des Rates vom 25. November 1983 über einen Plan für die transnationale Entwicklung der Infrastruktur zur Unterstützung von Innovation und Technologietransfer (ABl. Nr. L 353 von 15. 12. 1983, S. 15). Aktionsprogramm für eine Gemeinschaftspolitik zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe des Europäischen Parlaments vom 9. Dezember 1983 insbesondere Absatz 25 (Verstärkung der interregionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit durch das Büro für Unternehmenskooperation, dessen Wirksamkeit unbedingt geprüft werden muß). Achter Bericht über die Tätigkeit des Büros für Unternehmenskooperation (Jahre 1980-1983) (KOM(84) 169 endg. vom 28. 3. 1984). Mitteilung der Kommission an den Rat vom 22. Mai 1984 „Die Gemeinschaftspolitik zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks" (KOM(84) 263 endg.), insbesondere die Absätze 47 und 48 (vorrangige Maßnahmen in bezug auf das Gemeinschaftskonzept). Anwendung der in einigen „Rahmenabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern" vorgesehenen Bestimmungen über die industrielle Zusammenarbeit (z.B. Artikel 5 Absatz 2 des Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Jugoslawien) (ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 2). Das europäische Informatiknetz für Unternehmenskooperation und -zusammenführung (Business cooperation net work — BC-NET) soll die notwendigen Mittel bereitstellen, um die öffentlichen und privaten Einrichtungen der Gemeinschaft miteinander zu verbinden, die die Unternehmen beraten und ihnen insbesondere bei Finanz-, Handels-, Technologie- und Zulieferungskooperationen helfen. Die Mittel sollen insbesondere die Kosten für die Entwicklung des BC-Netzes und des BUK decken. Hinzu kommen Kosten für den Kauf von Material (z.B. Basis-Software) und Anfangskosten.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
773	*(Fortsetzung)*						
7734	*(Fortsetzung)*						
7739	Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie Nichtgetrennte Mittel	4 500 000 (1)	4 500 000 (1)	18 000 000	18 000 000	16 256 000,—	16 256 000,—
	Artikel 773 insgesamt	9 189 000	9 189 000	19 800 000	19 800 000	20 230 570,33	20 230 570,33
774	***Besondere Aktionen auf dem Gebiet der Industrie***						
7740	Aktionen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 13 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
773	*(Fortsetzung)*
7734	*(Fortsetzung)* Die eigentlichen Betriebskosten des BC-NET sind im Artikel 301 des Teiles A des Ausgabenplans von vorliegendem Einzelplan des Gesamthaushaltsplans aufgeführt.
7739	*Vormals Artikel 775* Von der Kommission erlassene Entscheidungen aufgrund der Artikel 47, 58 und 60 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Kontrollen der Produktion und der Lieferung bestimmter Stahlerzeugnisse, der Preise, der Ausfuhr in die Vereinigten Staaten und der Verwendung der Betriebsbeihilfen bestimmt. Es werden Mittel in Höhe von 13 500 000 ECU bei Kapitel 10 0 eingesetzt.
774	
7740	*Vormals Posten 7771* Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Juli 1982) über die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen von Programmen zur Exploration mineralischer Nichtenergie-Rohstoffe auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten (KOM(82) 415 endg.). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Finanzierung eines Förderungssystems für vom Bergbau selbst durchzuführende Programme zur Nutzung nicht-energetischer Mineralstoffe auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
774	*(Fortsetzung)*						
7740	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 774 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
775	***Gemeinschaftliche Aktionen auf dem Gebiet des Binnenmarktes***						
7750	Aktion zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften auf industriellem und beruflichem Gebiet						
	Nichtgetrennte Mittel	825 000	825 000	800 000	800 000	600 000,—	600 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
7 7 4	*(Fortsetzung)*
7 7 4 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	2 000 000	1 000 000 (1)		500 000	250 000	250 000
Mittel 1985	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 000 000	1 000 000	p.m.	500 000	250 000	250 000

(1) Vom Haushaltsjahr 1984 übertragene Mittel.

7 7 5	
7 7 5 0	*Vormals Posten 7 7 9 0*

Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen des Dienstleistungsverkehrs (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 32/62).

Allgemeines Programm vom 18. Dezember 1961 zur Aufhebung der Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit (ABl. Nr. 2 vom 15. 1. 1962, S. 36/62).

Allgemeines Programm vom 28. Mai 1969 zur Beseitigung der technischen Hemmnisse im Warenverkehr, die sich aus Unterschieden in den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ergeben (ABl. Nr. C 76 vom 17. 6. 1969, S. 1), insbesondere die Entschließung zur Anpassung der Richtlinien an den technischen Fortschritt.

Entschließung des Rates vom 17. Dezember 1973 zur Industriepolitik (ABl. Nr. C 117 vom 31. 12. 1973, S. 1).

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8).

Richtlinien zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse (etwa 150 Richtlinien).

Richtlinien zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen (etwa 15).

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die grundlegenden technischen Untersuchungen zur Ausarbeitung der Richtlinien für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse sowie die Ausgaben für Symposien über die Ergebnisse der technischen Untersuchungen bestritten werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7750	*(Fortsetzung)*						
7751	Aufbau eines Informationssystems auf den Gebieten der technischen Normen und Vorschriften						
	Nichtgetrennte Mittel	1 550 000	1 550 000	700 000	700 000	332 800,—	332 800,—
7752	Mehrjahresaktion zur Stärkung der europäischen Normenausschüsse						
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 700 000	800 000	400 000		

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7750	*(Fortsetzung)* Die Untersuchungen sind erforderlich für: — die Ausarbeitung neuer Richtlinien, — die Anpassung bereits bestehender Richtlinien an den technischen Fortschritt, — die Kontrolle der Durchführung der Richtlinien, in Form einzelstaatlicher Rechtsvorschriften, — die Vorbereitung von Stellungnahmen oder Empfehlungen in Ergänzung der Richtlinien zur Anerkennung von Diplomen im Hinblick auf ein vergleichbares Ausbildungsniveau in den jeweiligen Berufen zwischen den Mitgliedstaaten. Ebenfalls gedeckt sind die Ausgaben für Berater, Bücherkäufe und Fachzeitschriftenabonnements sowie die Vertragsabwicklungskosten.
7751	*Vormals Posten 7791* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Errichtung eines Systems des Kommunikations- und Informationsaustausches über Entwürfe technischer Normen und Vorschriften vor ihrer Annahme, um das Entstehen zusätzlicher technischer Handelshemmnisse zu verhindern.
7752	*Vormals Posten 7792* Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1983, S. 8). Schlußfolgerung des Rates vom 16. Juli 1984 über die Normung. Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 31. Januar 1985 „Technische Harmonisierung und Normung — eine neue Konzeption“ (KOM(85) 19 endg.). Entschließung des Rates vom 7. Mai 1985 über eine neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und der Normung (ABl. Nr. C 136 vom 4. 6. 1985, S. 1). Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Ausbau der Normgebungskapazität auf europäischer Ebene über die europäischen Normungsorganisationen, die mit der Erarbeitung europäischer Normen innerhalb einer vorgegebenen Frist beauftragt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	800 000	400 000	400 000			
Mittel 1986	2 000 000		1 300 000	700 000		
Insgesamt	2 800 000	400 000	1 700 000	700 000		

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7753	Aktionen zur Einführung der Eurocodes Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000				
7758	Finanzielle Unterstützung des *IDIS*-Projekts Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
7759	Sondermaßnahmen für die Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7753	*Neuer Posten* Richtlinie 71/305/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 über die Koordinierung der Verfahren zur Vorgabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5). Im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung technischer Handelshemmnisse sind die Eurocodes einheitliche gemeinsame Vorschriften für die Berechnung und Ausführung von Gebäuden und Bauwerken in der Gemeinschaft. Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den Dienstleistungsverträgen (zwei Fachingenieure je Eurocode), der technischen Beratung durch Sachverständige, die für die ausgeschriebenen Projekte verantwortlich sind, mit Berechnungen, Änderungen und Übersetzungen von Texten sowie mit Gesprächen zwischen den Institutionen.
7758	*Neuer Posten* Mit diesen Mitteln soll die Errichtung eines EDV-Verbindungsnetzes zwischen den Wertpapierbörsen der Gemeinschaft unterstützt werden.
7759	*Neuer Posten* Gemeinschaftsprogramm vom 3. März 1983 zur Anwendung des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (HS) ((SEK (83) 383). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. März 1984) über den Abschluß des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (KOM(84) 141 endg.). Entwurf eines Beschlusses der im Rat versammelten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. März 1984) über die Annahme des Internationalen Übereinkommens über das harmonisierte System zur Bezeichnung und Codierung der Waren (KOM(84) 141 endg.). Schlußfolgerung des Rates vom 28. und 29. Januar 1985. Die Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung eines harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren. Das genannte Gemeinschaftsprogramm zur Anwendung des harmonisierten Systems bringt vor allem folgende Aufgaben mit sich, die von der Kommission in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten erledigt werden müssen: — vollständige Einfächerung der bestehenden Nomenklaturen des Zolltarifs und der Außenhandelstatistik sowie Änderung der dazugehörigen Erläuterungen; — Einführung der Rechtsvorschrift zur Zusammenfassung des Gemeinsamen Zolltarifs und der NIMEXE in einer gemeinsamen Nomenklatur; — Anpassung aller Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Gemeinschaft, die sich auf eine Tarifnummer oder Position des Gemeinsamen Zolltarifs bzw. der NIMEXE beziehen; — Ausarbeitung eines neuen Verwaltungsinstruments der Gemeinschaft, das den Zolltarif, die statistische Nomenklatur und alle diesbezüglichen Maßnahmen zusammenfaßt (TARIC II); — Neuaushandlung der von der Gemeinschaft im Rahmen des GATT eingegangenen Verpflichtungen im zolltariflichen Bereich aufgrund der technischen Korrekturen sowie Verhandlung mit den Drittländern über die von ihnen in demselben Rahmen eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775	*(Fortsetzung)*						
7759	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 775 insgesamt	5 525 000	5 225 000	2 300 000	1 900 000	932 800,—	932 800,—
776	***Besondere Aktionen und Maßnahmen im Handelsbereich***						
7760	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan						
	Getrennte Mittel	4 600 000	2 300 000	3 000 000	1 000 000	4 371 923,73	1 664 637,54

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
775	*(Fortsetzung)*
7759	*(Fortsetzung)* — Neuaushandlung der bilateralen Vereinbarungen der Gemeinschaft, die Verpflichtungen im zolltariflichen Bereich enthalten, um die notwendigen technischen Korrekturen vorzunehmen; — Überprüfung der Erläuterungen zum GZT sowie der Entscheidungen und Verordnungen über Tarifierungen und ihre Anpassung an die neue Nomenklatur; — Beurteilung der Auswirkung des harmonisierten Systems auf die von der Kommission oder dem Rat verwalteten Verordnungen und Vereinbarungen; Aufstellung eines detaillierten Anpassungsprogramms für diesen Bereich; — Überprüfung der Einfächerungsdokumente und der Handelsdaten der wichtigsten Handelspartner sowie Vorbereitung der Arbeitsunterlagen für die GATT-Verhandlungen über Artikel XXVIII; — Aufstellung einer eingefächerten statistischen Nomenklatur (NIMEXE) und Abfassung von Erläuterungen hierzu.
776	
7760	*Vormals Posten 7775* Ergebnisse des Rates vom 25. November 1980. Ergebnisse des Rates vom 26. Oktober 1981. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. März 1984 zu der Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Weltausstellung in Tsukuba (Japan) im Jahr 1985 und zu dem Ausbildungsprogramm für junge europäische Wirtschaftsführungskräfte in Japan (ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 130). Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt: — Ausbildungsprogramm für Führungskräfte von Gemeinschaftsunternehmen, das entweder in Japan oder in der Gemeinschaft durchgeführt wird; Ziel dieses Programms ist es, die Betreffenden mit der Sprache und der Kultur Japans sowie der Struktur des japanischen Marktes vertraut zu machen. Die Verwaltungskosten für die Durchführung dieser Programme werden ebenfalls unter diesem Posten verbucht. Derartige Programme können teilweise oder ganz von der Gemeinschaft finanziert werden. — Spezifische sektorielle Aktionen und sonstige Maßnahmen, die nach Anhörung der Vertreter der einschlägigen europäischen Geschäftskreise in Tokio beschlossen werden; diese Maßnahmen dienen der Herstellung direkter Kontakte zwischen europäischen und japanischen Industriellen und sollen die Entwicklung der Handelsbeziehungen zu Japan fördern. — Erstellung von Berichten und Studien über bestimmte Einzelaspekte des japanischen Marktes und Verbreitung der Ergebnisse dieser Studien durch Informationsseminare, Veröffentlichung von Unterlagen und Übersetzung der wichtigsten Texte von allgemeinem handelspolitischem Interesse. — Sonstige Maßnahmen zu Förderungszwecken, die eine Verbesserung der Kenntnis des japanischen Marktes und den Ausbau des Handels der Gemeinschaft mit Japan zum Ziel haben. Die eventuell wiederverwendbaren Einnahmen werden auf 200 000 ECU geschätzt.

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
776	*(Fortsetzung)*						
7760	*(Fortsetzung)*						
7761	Punktuelle Maßnahmen für spezifische Aktionen auf Märkten von Drittländern Nichtgetrennte Mittel	600 000	600 000	200 000	200 000	298 666,14	298 666,14
7762	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach China Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 776 insgesamt	5 200 000	2 900 000	3 200 000	1 200 000	4 670 589,87	1 963 303,68
777	***Maßnahmen zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe***						
7770	Europäische Gruppe der kleinen und mittleren Unternehmen und des Handwerks Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	100 000	100 000	100 000,—	100 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
776	*(Fortsetzung)*
7760	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 4 600 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 571 923	551 923	500 000	520 000		
Restmittel aus 1984	48 076	48 076				
Mittel 1985	3 000 000	400 001	500 000	1 480 000	619 999	
Mittel 1986	4 600 000		1 300 000	1 500 000	1 000 000	800 000
Insgesamt	9 219 999	1 000 000	2 300 000	3 500 000	1 619 999	800 000

7761	*Vormals Posten 7776* Die Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Förderung der Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen auf die Märkte der Drittländer über Handelsorganisationen, die Ausgaben für Marktuntersuchungen, die Beteiligung an Handelsmessen, die Informationsvorbereitung sowie die Durchführung spezieller Ausbildungsprogramme zu decken.
7762	*Neuer Posten* Mit diesem Posten sollen die Ausgaben zur Förderung der Ausfuhren von Gemeinschaftsunternehmen durch eine Reihe von auf den chinesischen Markt ausgerichteten Initiativen — entsprechend den unter Posten 7760 aufgeführten Maßnahmen — gedeckt werden.
777	
7770	*Vormals Posten 7777* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Februar 1982 zur Lage der Klein- und Mittelbetriebe in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 66 vom 15. 3. 1982, S. 97). Von der Eröffnungskonferenz des Europäischen Jahres der Klein- und Mittelbetriebe und des Handwerks am 21. Januar 1983 in Brüssel verabschiedetes Aktionsprogramm. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. März 1983 zu den Leitlinien der Haushaltspolitik der Europäischen Gemeinschaften für 1984 (ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 33). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9. Juni 1983 zur Lage des Handels und des Handwerks in der Gemeinschaft (ABl. Nr. C 184 vom 11. 7. 1983, S. 94).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 7 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 7 8 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 7 7	*(Fortsetzung)*						
7 7 7 1	Förderung der Aktivitäten zugunsten des Handwerks und der Klein- und Mittelbetriebe Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	200 000	200 000		
	Artikel 7 7 7 insgesamt	500 000	500 000	300 000	300 000	100 000,—	100 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	19 501 500	19 501 500	26 550 000	26 550 000	27 776 262,79	27 776 262,79
	Getrennte Mittel insgesamt	44 500 000	34 837 000	10 250 000	17 100 000	15 790 975,34	24 738 788,44
	KAPITEL 7 7 INSGESAMT	64 001 500	54 338 500	36 800 000	43 650 000	43 567 238,13	52 515 051,23
	KAPITEL 7 8						
7 8 0	***Ausgaben für die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse — EUREKA und andere*** Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt						
	Getrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.				
	KAPITEL 7 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.				

KOMMISSION

KAPITEL 77 — AUSGABEN IM BEREICH DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT UND DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

KAPITEL 78 — AUSGABEN FÜR DIE BETEILIGUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT AN WISSENSCHAFTLICHEN UND TECHNOLOGISCHEN VORHABEN VON GEMEINSCHAFTSINTERESSE — EUREKA UND ANDERE

Artikel Posten	Erläuterungen
777	*(Fortsetzung)*
7771	*Vormals Posten 7778* Veranschlagt sind Mittel: — Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um die Entwicklung einer Ad-hoc-Politik, die den Klein- und Mittelbetrieben die Überwindung ihrer Probleme gestattet; — Förderung eines stärkeren grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Vordringens der Klein- und Mittelbetriebe in den Grenzgebieten durch Untersuchungen, durch Erfassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie durch Verbreitung der Ergebnisse; — Förderung einer Analyse der besonderen Probleme der Klein- und Mittelbetriebe in den Grenzgebieten sowie der Mittel zu ihrer Lösung.
780	*Neuer Artikel* Mitteilung der Kommission an den Rat vom ... über die Europäische Gemeinschaft der Technologie (KOM(..) ...). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 1985 zur Antwort Europas auf die technologische Herausforderung der modernen Zeit (ABl. Nr. C 288 vom 11. 11. 1985, S. 32).

KOMMISSION

KAPITEL 7 9 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 7 9						
7 9 0	***Garantien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Euratom-Anleihen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 7 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	30 382 125	30 382 125	36 095 000	36 095 000	499 324 831,75	498 188 122,96
	Getrennte Mittel insgesamt	821 336 875	710 318 875	991 757 900	664 196 900	756 460 279,55	541 127 918,20
	Titel 7 insgesamt	**851 719 000**	**740 701 000**	**1 027 852 900 (1)**	**700 291 900 (1)**	**1 255 785 111,30**	**1 039 316 041,16**

(1) Für die in den Kapiteln 5 8, 7 0, 7 3, 7 5 und 7 7 genannten neuen Politiken wird in Kapitel 10 0 eine Rücklage von 30 000 000 ECU (Verpflichtungsermächtigungen) und 24 600 000 ECU (Zahlungsermächtigungen) eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 79 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR EURATOM-ANLEIHEN

Artikel Posten	Erläuterungen
790	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28). Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21). Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Falls der Darlehensnehmer in Verzug ist und die Garantien in Anbetracht der festgelegten Fälligkeiten nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können, übernimmt die Kommission aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Kreditgeber vorläufig den Schuldendienst der von der Gemeinschaft übernommenen Schuld mit ihren eigenen Mitteln. Die eventuellen Ausgaben, die endgültig zu Lasten der Gemeinschaft gehen würden, sind unter diesem Artikel erfaßt, wobei die Gemeinschaft dann ihr Rückgriffsrecht gegenüber den säumigen Schuldnern geltend machen müßte. Anlage II dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen sowie des entsprechenden Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 80						
800	***Pauschalerstattung der bei der Erhebung der eigenen Mittel entstandenen Kosten an die Mitgliedstaaten***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 239 920 000	1 239 920 000	1 070 265 000	1 070 265 000	1 038 342 999,92	1 038 342 999,92
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 239 920 000	1 239 920 000	1 070 265 000	1 070 265 000	1 038 342 999,92	1 038 342 999,92
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 80 INSGESAMT	1 239 920 000	1 239 920 000	1 070 265 000	1 070 265 000	1 038 342 999,92	1 038 342 999,92

KOMMISSION

TITEL 8

ERSTATTUNGEN UND BEIHILFEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN, ANLEIHEGARANTIEN UND VERSCHIEDENES

KAPITEL 80 — PAUSCHALERSTATTUNG DER BEI DER ERHEBUNG DER EIGENEN MITTEL ENTSTANDENEN KOSTEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

Artikel Posten	Erläuterungen
800	Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2891/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 zur Durchführung des Beschlusses vom 21. April 1970 über die Ersetzung der Finanzbeiträge der Mitgliedstaaten durch eigene Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 9 Absatz 2. Beschluß 85/257/EWG, Euratom des Rates vom 7. Mai 1985 über das System der eigenen Mittel der Gemeinschaften (ABl. Nr. L 128 vom 14. 5. 1985, S. 15), insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Erhebungskostenerstattung von 10 % der abgeführten, nicht aus der Mehrwertsteuer stammenden eigenen Mittel an die einzelnen Mitgliedstaaten.

Mitgliedstaaten	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
Belgien	80 215 000	72 880 000	76 539 566
Dänemark	29 000 000	26 800 000	24 312 117
Deutschland	307 344 000	293 000 000	282 069 124
Griechenland	17 240 000	15 620 000	13 484 018
Spanien	96 900 000		
Frankreich	170 833 000	162 470 000	159 542 869
Irland	18 230 000	15 510 000	15 034 392
Italien	130 392 000	120 630 000	112 069 779
Luxemburg	480 000	515 000	602 626
Niederlande	109 633 000	100 470 000	94 971 859
Portugal	13 900 000		
Vereinigtes Königreich	265 753 000	262 370 000	259 716 650
Artikel 800 insgesamt	1 239 920 000	1 070 265 000	1 038 343 000

KOMMISSION

KAPITEL 82 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 82						
820	***Finanzausgleich an das Vereinigte Königreich***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
821	***Finanzausgleich an Griechenland***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 82 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 83						
830	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 82 — FINANZAUSGLEICH FÜR MITGLIEDSTAATEN, DIE NICHT TATSÄCHLICH UND OHNE EINSCHRÄNKUNG AN DEN MECHANISMEN DES EUROPÄISCHEN WÄHRUNGSSYSTEMS BETEILIGT SIND

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

Artikel Posten	Erläuterungen
820	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7). Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Einsetzung eines „p.m." für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 ist insofern gerechtfertigt, als die in Artikel 5 2 0 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte (Artikel 6 des Verordnungsvorschlags und insbesondere Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen).
821	Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 betreffend das Europäische Währungssystem (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 2). Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. C 163 vom 22. 6. 1983, S. 7). Dieser Artikel veranschlagt Mittel, die einem Mitgliedstaat im Interesse des Finanzausgleichs zugewiesen werden, der nicht tatsächlich und ohne Einschränkung am Europäischen Währungssystem teilnimmt und daher auch nicht die mit der Durchführung des Systems verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Einsetzung eines „p.m." für die Haushaltsjahre 1985 und 1986 ist insofern gerechtfertigt, als die in Artikel 5 2 0 vorgesehene Aktion der Zinszuschüsse sich lediglich auf die 5 Jahre von 1979 bis 1983 einschließlich erstreckte (Artikel 6 des Verordnungsvorschlags und insbesondere Artikel 7 der Durchführungsbestimmungen).
830	*Vormals Artikel 8 3 1* Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 4 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 3 0	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 8 4						
8 4 0	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 83 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

Artikel Posten	Erläuterungen
830	*(Fortsetzung)* Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Der Höchstbetrag der genehmigten Darlehen ist auf 8 Milliarden ECU festgesetzt. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus den Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).
840	Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16). Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19). Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16).

KOMMISSION

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
840	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 84 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 84 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
840	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI) Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft beizutragen (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3). Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31). Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag eines Beschlusses des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4). Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 080 Millionen ECU. Davon entfallen 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 Millionen ECU auf die durch den Beschluß 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen ECU auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 Milliarden ECU auf die durch Beschluß 83/200/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern. Für den Fall, daß die vom Finanzmechanismus dieser Anleihen vorgesehenen Interventionen angesichts der festgesetzten Fälligkeitstermine nicht rechtzeitig erfolgen könnten, wird die Kommission aus Kassenmitteln vorläufig den von der Gemeinschaft aufgrund ihrer unmittelbaren rechtlichen Verpflichtung gegenüber den Darlehensgebern vertraglich eingegangenen Schuldendienst leisten. Die etwaigen Ausgaben, die die Gemeinschaft endgültig zu tragen hätte, werden bei diesem Artikel verbucht, wobei die Gemeinschaft ihren Regreßanspruch gegen die säumigen Schuldner geltend machen müßte. Anlage II dieses Teils des Ausgabenansatzes dieses Einzelplans des Gesamthaushaltsplans enthält eine Gesamtdarstellung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 85						
850	***Wechselkursverluste*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
851	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	172 503 000	172 503 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	172 503 000	172 503 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 85 INSGESAMT	p.m.	p.m.	172 503 000	172 503 000	0,—	0,—
	KAPITEL 86						
860	***Erstattungen an die Mitgliedstaaten***						
8600	Erstattungen an Griechenland Nichtgetrennte Mittel	—	—	23 994 776	23 994 776	44 181 629,48	44 181 629,48
8601	Erstattungen an Spanien Nichtgetrennte Mittel	1 509 481 004	1 509 481 004				
8602	Erstattungen an Portugal Nichtgetrennte Mittel	150 753 603	150 753 603				

KOMMISSION

KAPITEL 85 — WECHSELKURSVERLUSTE UND AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR ÜBERTRAGENES DEFIZIT

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
850	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Kein Mittelansatz gemäß Artikel 22 der Haushaltsordnung, der grundsätzlich einen Ausgleich zwischen Wechselkursgewinnen und -verlusten vorsieht.
851	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). In Artikel 27 der Haushaltsordnung ist vorgesehen, daß der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuß oder ein Defizit handelt — in einem Berichtigungshaushaltsplan des darauffolgenden Haushaltsjahres verbucht wird. Der Überschuß wird in den Einnahmenansätzen dieses Haushaltsplans ausgewiesen (Kapitel 3 0).
860	
8600	*Vormals Artikel 860* Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge vom 28. Mai 1979 (ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17). Nach Artikel 127 der Beitrittsakte wurde Griechenland während der Übergangszeit von 1981 bis 1985 ein degressiv gestaffelter Teil der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge oder der Mehrwertsteuereigenmittel, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt abführte, erstattet.
8601	*Neuer Posten* Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 187 der Beitrittsakte wird Spanien während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel, die Spanien an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Spaniens an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet.
8602	*Neuer Posten* Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23).

KOMMISSION

KAPITEL 8 6 — SONSTIGE ZAHLUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 6 0	*(Fortsetzung)*						
8 6 0 2	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 8 6 0 insgesamt	1 660 234 607	1 660 234 607	23 994 776	23 994 776	44 181 629,48	44 181 629,48
8 6 1	***Finanzausgleich für die Mitgliedstaaten***						
8 6 1 0	Finanzausgleich für Spanien Nichtgetrennte Mittel	3 017 714	3 017 714				
8 6 1 1	Finanzausgleich für Portugal Nichtgetrennte Mittel	301 383	301 383				
	Artikel 8 6 1 insgesamt	3 319 097	3 319 097				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 663 553 704	1 663 553 704	23 994 776	23 994 776	44 181 629,48	44 181 629,48
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 6 INSGESAMT	1 663 553 704	1 663 553 704	23 994 776	23 994 776	44 181 629,48	44 181 629,48

KOMMISSION

KAPITEL 86 — SONSTIGE ZAHLUNGEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
860	*(Fortsetzung)*
8602	*(Fortsetzung)* Nach Artikel 374 der Beitrittsakte wird Portugal während des Zeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiv gestaffelter Teil der Mehrwertsteuereigenmittel oder der nach dem BSP berechneten Finanzbeiträge, die Portugal an den Gemeinschaftshaushalt abführt — ausgenommen der Anteil Portugals an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs — erstattet.
861	*Neuer Artikel*
8610	*Neuer Posten* Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 188 der Beitrittsakte erhält Spanien einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.
8611	*Neuer Posten* Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge vom 12. Juni 1985 (ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23). Nach Artikel 375 der Beitrittsakte erhält Portugal einen Finanzausgleich für seinen Anteil an der Finanzierung der Rückzahlungen der der Gemeinschaft von ihren Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 1986 gewährten Vorschüsse.

KOMMISSION

KAPITEL 8 7 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 8 7						
8 7 0	***Rückzahlung der von den Mitgliedstaaten 1984 gewährten Vorschüsse***						
	Nichtgetrennte Mittel	250 854 655	250 854 655				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	250 854 655	250 854 655				
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 8 7 INSGESAMT	250 854 655	250 854 655				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	3 154 328 359	3 154 328 359	1 266 762 776	1 266 762 776	1 082 524 629,40	1 082 524 629,40
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Titel 8 insgesamt	**3 154 328 359**	**3 154 328 359**	**1 266 762 776**	**1 266 762 776**	**1 082 524 629,40**	**1 082 524 629,40**

KOMMISSION

KAPITEL 87 — RÜCKZAHLUNG DER VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEWÄHRTEN VORSCHÜSSE

Artikel Posten	Erläuterungen
870	*Neuer Artikel* Dieser Artikel enthält die erste Rückzahlung des nach der Regierungsvereinbarung vom 2. und 3. Oktober 1984 vorgesehenen Vorschusses.

Mitgliedstaaten	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
Belgien	8 654 486		
Dänemark	4 992 008		
Deutschland	72 145 799		
Griechenland	3 838 076		
Spanien	—		
Frankreich	57 169 776		
Irland	2 157 350		
Italien	38 456 018		
Luxemburg	627 137		
Niederlande	12 517 647		
Portugal	—		
Vereinigtes Königreich	50 296 358		
Artikel 870 insgesamt	250 854 655		

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 90						
900	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
901	***Sonderdarlehen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
902	***Risikokapital*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
903	***Transfers zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 90 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 91						
910	***Nichtrückzahlbare Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
911	***Sonderdarlehen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
912	***Risikokapital*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 9

ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN

KAPITEL 90 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Artikel Posten	Erläuterungen
	Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushalts geworden ist.

Dieses Kapitel soll die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds aufnehmen, sobald dieser ein Teil des Haushalts geworden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
913	***Transfer zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 91 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	KAPITEL 92						
920	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide***						
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis						
	Getrennte Mittel	188 000 000	138 490 300	188 000 000	138 490 300	197 724 421,52	197 724 421,52

KOMMISSION

KAPITEL 91 — EUROPÄISCHER ENTWICKLUNGSFONDS: ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MIT DER GEMEINSCHAFT ASSOZIIERTEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG

Artikel Posten	Erläuterungen
920	
9200	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Getreide außer Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens von 1980 für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9200	*(Fortsetzung)*						
9201	Nahrungsmittelhilfe — Reis Getrennte Mittel	33 400 000	16 176 800	33 400 000	16 176 800	27 169 758,08	27 169 758,08

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 0	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 188 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	188 000 000	181 090 300	5 600 000	1 309 700		
Mittel 1986	188 000 000		175 490 300	6 400 000	6 109 700	
Insgesamt	376 000 000	181 090 300 (1)	181 090 300 (1)	7 709 700	6 109 700	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 42 600 000 ECU von Posten 9 2 0 2.

9 2 0 1 Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Diese Mittel decken die Lieferung der Mengen Reis im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeübereinkommens 1980 für das Programm des Haushaltsjahres und bisherige Programme.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 33 400 000 ECU (1)..

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	33 400 000	16 176 800	13 900 000	3 323 200		
Mittel 1986	33 400 000		2 276 800	30 000 000	1 123 200	
Insgesamt	66 800 000	16 176 800	16 176 800	33 323 200	1 123 200	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
920	*(Fortsetzung)*						
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide Getrennte Mittel	78 000 000	73 000 000	40 400 000	83 000 000	28 063 275,41	28 063 275,41
	Artikel 920 insgesamt	299 400 000	227 667 100	261 800 000	237 667 100	252 957 455,01	252 957 455,01
921	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen***						
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver Getrennte Mittel	150 000 000	97 000 000	150 000 000	97 000 000	75 532 826,86	75 532 826,86

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 2 0	*(Fortsetzung)*
9 2 0 2	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel sollen die Kosten für die Lieferung von Getreide an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, zusätzlich zu den gemäß dem Nahrungsmittelhilfeabkommen von 1980 vorgesehenen Mengen decken. Ein Teil dieser Mittel sollte der Übertragung auf Artikel 9 2 9 „Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung" vorbehalten bleiben, um Agrarvorhaben in den Entwicklungsländern zu finanzieren, die die Durchführung von Programmen im Rahmen einer Nahrungsmittelstrategie mit dem Ziel der Selbstversorgung mit Nahrungsmitteln eingeleitet haben. Diese Mittel sollten möglichst zur Finanzierung von Dreiecksgeschäften verwendet werden. Der größte Teil der aus diesen Mitteln finanzierten Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide sollte als Sofortnahrungsmittelhilfe gewährt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 78 000 000 ECU [1]. Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	40 400 000	40 400 000				
Mittel 1986	78 000 000		73 000 000	5 000 000		
Insgesamt	118 400 000	40 400 000 [1]	73 000 000 [1]	5 000 000		

[1] Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 42 600 000 ECU nach Posten 9 2 0 0.

9 2 1	
9 2 1 0	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Magermilchpulver an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres (120 000 Tonnen) und der bisherigen Programme. Die beantragten Mittel wurden auf der Basis des Weltmarktpreises für Milchpulver von 1 000 ECU/Tonne berechnet. Wegen der niedrigen Gemeinschaftsvorräte bei diesem Erzeugnis (schätzungsweise 300 000 Tonnen im Juni 1985) unterscheiden sich die Opportunitätskosten der Lieferung dieses Erzeugnisses als Nahrungsmittelhilfe nicht von diesem Weltmarktpreis. Sollten die Bestände wesentlich steigen, würde sich das Problem der alternativen Verwendung des Magermilchpulvers sowie das Problem der Revision der Kosten dieser Hilfe nach unten (Opportunitätskosten) erneut stellen.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921	*(Fortsetzung)*						
9210	*(Fortsetzung)*						
9211	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil						
	Getrennte Mittel	83 000 000	75 300 000	113 000 000	75 300 000	86 274 552,84	86 274 552,84

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
921	*(Fortsetzung)*
9210	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 150 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	150 000 000	97 000 000	34 500 000	18 500 000		
Mittel 1986	150 000 000		62 500 000	80 000 000	7 500 000	
Insgesamt	300 000 000	97 000 000	97 000 000	98 500 000	7 500 000	

9211 Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Veranschlagt ist die Lieferung der Mengen Butteroil an Entwicklungsländer, insbesondere an die bedürftigsten Länder, im Rahmen des Programms des Haushaltsjahres und der bisherigen Programme.

Die beantragten Mittel wurden auf der Basis des Weltmarktpreises für Butteroil von 2 100 ECU/Tonne berechnet.

In Anbetracht der noch hohen Buttervorräte der Gemeinschaft (schätzungsweise 950 000 Tonnen im Juni 1985) liegen die Opportunitätskosten für Butteroil — d.h. der Preis, zu dem der Buttervorrat für alternative Verwendungen abgesetzt werden könnte — bei etwa 600 ECU/Tonne (Preis, zu dem das Butteroil mit dem billigsten Pflanzenöl wettbewerbsfähig ist).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921	*(Fortsetzung)*						
9211	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 921 insgesamt	233 000 000	172 300 000	263 000 000	172 300 000	161 807 379,70	161 807 379,70
922	***Nahrungsmittelhilfe in Form von Zucker***						
9220	Nahrungsmittelhilfe — Zucker Getrennte Mittel	3 000 000	1 800 000	3 000 000	1 800 000	293 827,88	293 827,88

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
921	*(Fortsetzung)*
9211	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 83 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	113 000 000	75 300 000	33 500 000	4 200 000		
Mittel 1986	83 000 000		41 800 000	40 000 000	1 200 000	
Insgesamt	196 000 000	75 300 000	75 300 000	44 200 000	1 200 000	

922	
9220	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung von Zucker an Entwicklungsländer.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
922	*(Fortsetzung)*						
9220	*(Fortsetzung)*						
9221	Nahrungsmittelhilfe in Form von Zuckerlieferungen an das Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 922 insgesamt	3 000 000	1 800 000	3 000 000	1 800 000	293 827,88	293 827,88
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl*** Getrennte Mittel	10 000 000	8 300 000	10 000 000	8 300 000	7 354 890,25	7 354 890,25

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
922	*(Fortsetzung)*
9220	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	3 000 000	1 800 000	1 200 000			
Mittel 1986	3 000 000		600 000	2 000 000	400 000	
Insgesamt	6 000 000	1 800 000	1 800 000	2 000 000	400 000	

9221	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17).
923	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Diese Mittel decken die Lieferung von Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
923	*(Fortsetzung)*						
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***						
	Getrennte Mittel	30 000 000	20 000 000	30 000 000	20 000 000	11 686 447,16	11 686 447,16

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

923 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	10 000 000	8 300 000	1 700 000			
Mittel 1986	10 000 000		6 600 000	3 400 000		
Insgesamt	20 000 000	8 300 000	8 300 000	3 400 000		

924 Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1).

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Lieferungen von anderen Nahrungsmitteln als Getreide, Milcherzeugnisse, Zucker und Pflanzenöl/Olivenöl an Entwicklungsländer, um in den begünstigten Ländern eine besser ausgewogene Ernährung sicherzustellen.

Die Liste der Erzeugnisse, die im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe geliefert werden können, wird durch Rind- und Kalbfleischkonserven ergänzt.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 30 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	30 000 000	20 000 000	10 000 000			
Mittel 1986	30 000 000		10 000 000	10 000 000	10 000 000	
Insgesamt	60 000 000	20 000 000	20 000 000	10 000 000	10 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
925	***Transportkosten im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
	Nichtgetrennte Mittel	102 200 000	102 200 000	62 200 000	62 200 000	66 000 000,—	66 000 000,—
926	***Ausgaben im Rahmen des Abkommens zwischen der EWG und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***						
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 000 000	3 594 800	3 594 800	4 000 000,—	4 000 000,—
927	***Sonstige Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe***						
9270	Außerordentliche Maßnahmen im Zuge der Durchführung der Nahrungsmittelhilfe						
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	800 000	800 000	231 700,—	231 700,—
9271	Kontrollen der An- und Auslieferungsbedingungen bei Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind						
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	1 200 000	1 200 000	1 200 000	600 000,—	600 000,—
	Artikel 927 insgesamt	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	831 700,—	831 700,—
928	***Dringlichkeitsreserve***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (1)				

(1) Es werden Mittel in Höhe von 5 010 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
925	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Transportkosten, die im Rahmen der Nahrungsmittelsoforthilfe für den weiteren Transport der fob-gelieferten Erzeugnisse, insbesondere an den Endbestimmungsort, anfallen. Gemäß der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. April 1985 (ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 35) mit den Bemerkungen zu dem Entlastungsbeschluß für die Kommission zur Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften für das Haushaltsjahr 1983 sollte die Kommission dafür sorgen, daß die Transportkosten für jede Nahrungsmittelhilfelieferung gesondert ausgewiesen werden; sie sollte eine Kosten-Nutzen-Analyse vornehmen, die auch die Zuverlässigkeit und Geschwindigkeit der Lieferungen berücksichtigt, und die Leitung des Transports in verstärktem Maße selbst in die Hand nehmen, nachdem dies derzeit in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten fällt.
926	Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17).
927	
9270	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für bestimmte unerläßliche Maßnahmen entweder bei der Koordinierung und der Durchführung von Nahrungsmittelhilfeaktionen unter schwierigen Bedingungen (Dringlichkeit, Katastrophen, schwierige Verteilung usw.), für die in den einzelnen Programmen keine Mittel vorgesehen sind (Lufttransport, Lagerung, Desinfektion, außergewöhnlicher Transport innerhalb des Landes usw.), oder zur Vermeidung von Preissteigerungen oder einer Vernichtung der gelieferten Hilfe.
9271	Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 des Rates vom 3. Dezember 1982 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1). Veranschlagt sind Mittel für die Kontrolle der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung von Erzeugnissen, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der sich bei ihrem Verkauf ergebenden Gegenwertmittel.
928	*Neuer Artikel* Dieser Artikel soll zur Deckung der Kosten einer Soforthilfe-Getreidereserve sowie des Transports und der Erstattungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik beitragen. Es werden Mittel in Höhe von 5 010 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 9 2 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 2 9	***Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung*** Nichtgetrennte Mittel	10 000 000	10 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	118 200 000	118 200 000	67 794 800	67 794 800	504 931 700,—	504 931 700,—
	Getrennte Mittel insgesamt	575 400 000	430 067 100	567 800 000	440 067 100		
	KAPITEL 9 2 INSGESAMT	693 600 000	548 267 100	635 594 800	507 861 900	504 931 700,—	504 931 700,—
	KAPITEL 9 3						
9 3 0	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien*** Getrennte Mittel	280 000 000	190 000 000 (1)	268 000 000	130 000 000	249 279 679,90	146 216 349,36

(1) Es werden Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 92 — NAHRUNGSMITTELHILFE UND ABLÖSUNG DER NAHRUNGSMITTELHILFE DURCH MASSNAHMEN IM BEREICH DER ERNÄHRUNG *(Fortsetzung)*

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN

Artikel Posten	Erläuterungen
929	Verordnung (EWG) Nr. 1755/84 des Rates vom 19. Juni 1984 über Maßnahmen zur Ablösung der Nahrungsmittelhilfe durch Maßnahmen im Bereich der Ernährung (ABl. Nr. L 165 vom 23. 6. 1984, S. 7). Dieser Artikel ist dazu bestimmt, die Entwicklungsvorhaben im Bereich der Landwirtschaft und der Ernährung in Ländern zu finanzieren, die glauben, auf einen Teil der gelieferten Nahrungsmittelmengen gemäß dem Programm des Haushaltsjahres verzichten zu können. Agrarverbände könnten mit Nichtregierungsorganisationen an diesen Maßnahmen beteiligt werden.
930	Verordnung (EWG) Nr. 442/81 des Rates vom 17. Februar 1981 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der nichtassoziierten Entwicklungsländer (ABl. Nr. L 48 vom 21. 2. 1981, S. 8). Diese Mittel sind für die Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt: — Maßnahmen zur Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft in den Entwicklungsländern Lateinamerikas und Asiens, insbesondere der ärmsten Länder darunter; — ferner können sie in bestimmten Fällen für in Betracht kommende Maßnahmen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit verwendet werden; — zusätzliche Hilfe zugunsten der mittelamerikanischen Region. Über die für die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft notwendigen Beträge hinaus enthält dieser Artikel: — Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen zur Deckung der finanziellen Verpflichtungen der Gemeinschaft, die sich aus dem Vertrag über den Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft ergeben, — Zahlungsermächtigungen zur Deckung der Zahlungen, die infolge der zu geringen Haushaltsausstattung im Jahr 1985 und der vor 1986 eingegangenen Verpflichtungen geschuldet sind. Die Ausführung der für die Integration Spaniens und Portugals in die Gemeinschaft veranschlagten Mittel erfordert die rasche Bereinigung der vor 1986 eingegangenen finanziellen Verpflichtungen und darf die normale Fortführung der Maßnahmen der Gemeinschaft nicht in Frage stellen, denn diese drei Elemente sind unverbrüchlich miteinander verknüpft.

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
930	*(Fortsetzung)*						
931	***Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien***						
	Getrennte Mittel	6 730 750	5 695 250	6 500 000	5 500 000	9 283 894,74	3 168 142,11

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

9 3 0 *(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 280 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	598 367 182	100 000 000	145 000 000	113 400 000	101 400 000	126 567 182
Restmittel aus 1984	90 105 576	4 000 000	12 400 000	18 000 000	18 000 000	37 705 576
Mittel 1985	268 000 000	26 000 000	43 600 000	53 600 000	53 600 000	91 200 000
Mittel 1986	280 000 000		9 000 000	58 000 000	58 000 000	155 000 000
Insgesamt	1 236 472 758	130 000 000	210 000 000 (1)	243 000 000	243 000 000	410 472 758

(1) Es werden Mittel in Höhe von 20 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

9 3 1 Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die Förderung der Ausfuhr der Entwicklungsländer.

Diese Mittel sind für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, die auf folgendes abzielen:

— Förderung des Absatzes der Erzeugnisse der Entwicklungsländer auf dem Gemeinschaftsmarkt;

— Schaffung von Anreizen für die Entwicklungsländer zur Vermehrung ihrer exportfähigen Produktion.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 730 750 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	8 192 465	3 000 000	2 000 000	3 192 465		
Restmittel aus 1984	1 549 000	800 000	700 000	49 000		
Mittel 1985	6 500 000	1 700 000	1 800 000	3 000 000		
Mittel 1986	6 730 750		1 195 250	2 535 500	3 000 000	
Insgesamt	22 972 215	5 500 000	5 695 250	8 776 965	3 000 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
932	***Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen um regionale oder subregionale Integration zwischen Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***						
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	900 000	850 000	850 000	849 106,83	849 106,83
933	***Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien auf dem Energiesektor***						
	Getrennte Mittel	3 000 000	1 800 000	3 000 000	1 800 000	2 394 140,—	737 931,43

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 2	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 betreffend die regionale Integration von Entwicklungsländern. Mit diesen Maßnahmen soll den Organisationen der regionalen Integration in Lateinamerika und Asien eine Gemeinschaftshilfe gewährt werden, indem ihnen insbesondere die im Rahmen der Gemeinschaft erzielten Erfahrungen und Ergebnisse zugänglich gemacht werden.
9 3 3	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 2. Dezember 1976 über die Koordinierung und Harmonisierung der Politik der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern innerhalb der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Festlegung der prioritären und dringlichen Aktionen im Energiesektor sowie für die spezifischen Projekte, die gemeinsam mit den Empfängerländern festgelegt und gegebenenfalls gemeinsam finanziert werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 3 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	68 637	68 637				
Restmittel aus 1984	3 635 840	1 431 363	1 300 000	904 477		
Mittel 1985	3 000 000	300 000	300 000	1 200 000	1 200 000	
Mittel 1986	3 000 000		200 000	1 500 000	1 300 000	
Insgesamt	9 704 477	1 800 000	1 800 000	3 604 477	2 500 000	

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
934	***Ausbildungsmaßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***						
9340	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgänge, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien						
	Getrennte Mittel	2 200 000	2 000 000	1 900 000	1 000 000	4 280 976,06	1 919 313,29
9341	Bildungsaufenthalte in den Dienststellen der Kommission für Staatsangehörige von Drittländern						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000,—	100 000,—
	Artikel 934 insgesamt	2 300 000	2 100 000	2 000 000	1 100 000	4 380 976,06	2 019 313,29
936	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***						
	Getrennte Mittel	5 000 000	3 000 000	5 000 000	3 000 000	3 000 000,—	272 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 93 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
934	
9340	Entschließung des Rates vom 16. Juli 1974 über finanzielle und technische Hilfe zugunsten nichtassoziierter Entwicklungsländer. Diese Mittel decken die Finanzierung von Einzelstipendien, Gruppenpraktika und/oder Seminare für Staatsangehörige von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien, um an Fortbildungslehrgängen in Fachinstituten oder Unternehmen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Entwicklungsländer teilnehmen zu können. Dieser Posten soll ebenfalls die Kosten der Entsendung von Sachverständigen für Ausbildungsmaßnahmen und Programme an Ort und Stelle decken. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 200 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	3 255 575	500 000	800 000	1 000 000	955 575	
Restmittel aus 1984	1 480 677	300 000	400 000	500 000	280 677	
Mittel 1985	1 900 000	200 000	400 000	400 000	600 000	300 000
Mittel 1986	2 200 000		400 000	600 000	600 000	600 000
Insgesamt	8 836 252	1 000 000	2 000 000	2 500 000	2 436 252	900 000

9341	Veranschlagt sind die Ausgaben für Kurz-Fortbildungsaufenthalte (zwei bis drei Monate) für Beamte aus Drittländern.
936	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 1983 zu der Hilfe für Flüchtlinge in den Entwicklungsländern (ABl. Nr. C 10 vom 16. 1. 1984, S. 278), insbesondere Ziffer 13. Veranschlagt sind die Maßnahmen für Flüchtlinge, Vertriebene und sonstige Personen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland innerhalb eines Zeitraums verlassen haben, der unmittelbar an die Dringlichkeitsphase anschließt und vor der Phase der endgültigen Integration liegt (entweder Integration im Aufnahmeland oder Rückkehr in das Ursprungsland).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 3 6	*(Fortsetzung)*						
9 3 7	***System zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse der am wenigsten entwickelten lateinamerikanischen und asiatischen Länder*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 000 000	1 000 000	950 000	950 000	949 106,83	949 106,83
	Getrennte Mittel insgesamt	296 930 750	202 495 250	284 400 000	141 300 000	268 238 690,70	152 313 736,19
	KAPITEL 9 3 INSGESAMT	297 930 750	203 495 250	285 350 000	142 250 000	269 187 797,53	153 262 843,02

KOMMISSION

KAPITEL 9 3 — ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN IN LATEINAMERIKA UND ASIEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 3 6	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 000 000	1 000 000				
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	5 000 000	2 000 000	1 500 000	1 500 000		
Mittel 1986	5 000 000		1 500 000	2 500 000	1 000 000	
Insgesamt	11 000 000	3 000 000	3 000 000	4 000 000	1 000 000	

9 3 7	*Neuer Artikel* Dieser Artikel soll die Kosten für ein System zur Stabilisierung der Ausfuhreinnahmen der am wenigsten entwickelten lateinamerikanischen und asiatischen Länder decken.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 94						
940	***Ausgaben für Seminare über das System der allgemeinen Zollpräferenzen der Europäischen Gemeinschaften***						
	Nichtgetrennte Mittel	185 050	185 050	100 000	100 000	154 668,62	154 668,62
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***						
	Getrennte Mittel	40 000 000	18 000 000	35 000 000	30 000 000	34 421 937,60	25 351 247,01
942	***Beratender Ausschuß für die Entwicklungspolitik***						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	152 368,45	152 368,45
943	***Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung (IFAE)***						
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
940	Entschließung des Rates vom 30. April 1974 über die Förderung der Ausfuhren der Entwicklungsländer. Entschließung des Rates vom 3. März 1975 über die künftige Entwicklung der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft. Veranschlagt sind die Mittel für die Kosten zur Veranstaltung der Seminare über das APS (Saalmieten, Einrichtung von Dolmetscherkabinen, Dokumentation, Entsendung und/oder Leistungen von Sachverständigen, usw.). Durch diese Seminare soll das Verständnis der Erzeuger und Exporteure der Entwicklungsländer für die mit der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse in die Gemeinschaft verbundenen Probleme und geeignete Lösungen geweckt werden.
941	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 6. Oktober 1975 (KOM(75) 504 endg.). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung folgender Maßnahmen: — Gemeinsame Finanzierung (Gemeinschaft/NRO) kleinerer Vorhaben zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der assoziierten oder nichtassoziierten Entwicklungsländer und Durchführung der gemeinsamen Finanzierungen; — Zuschuß von 370 000 ECU an den Verbindungsausschuß der Nichtregierungsorganisationen und der Kommission und Nichtregierungsorganisationen allein; — finanzielle Beteiligung in Höhe von ungefähr 3 800 000 ECU zur Finanzierung von Aktionen, die in den Mitgliedstaaten von Nichtregierungsorganisationen zur Aufklärung der Öffentlichkeit über Entwicklungsfragen durchgeführt werden. Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 40 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	17 102 575	10 000 000	4 000 000	3 102 575		
Restmittel aus 1984	7 277 025	4 000 000	2 000 000	1 277 025		
Mittel 1985	35 000 000	16 000 000	7 000 000	7 000 000	5 000 000	
Mittel 1986	40 000 000		5 000 000	8 000 000	8 000 000	19 000 000
Insgesamt	99 379 600	30 000 000	18 000 000	19 379 600	13 000 000	19 000 000

942	Die in diesem Artikel vorgesehenen Mittel sollen die Kosten für die Tätigkeit des Beratenden Ausschusses mit hochqualifizierten Sachverständigen, die sich mit dem langfristigen Gemeinschaftsvorgehen gegenüber den Entwicklungsländern befassen, decken.
943	Diese Mittel sind für die Kofinanzierung von Vorhaben des Internationalen Fonds für Agrarentwicklung und Programmen zur landwirtschaftlichen Entwicklung in Afrika bestimmt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
944	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 850 000	1 850 000	1 000 000	1 000 000	1 311 800,—	1 311 800,—
945	***Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene***						
9450	Zusammenarbeit mit den arabischen Ländern auf regionaler Ebene						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	300 000	300 000	0,—	0,—
9451	Gründung einer euroarabischen Universität für Hochschulabsolventen						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Artikel 945 insgesamt	300 000	300 000	300 000	300 000	0,—	0,—
946	***Umweltschutz in den Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	350 000	300 000	300 000	222 329,98	222 329,98
947	***Zuschüsse zu den Verwaltungsausgaben von Instituten für die Ausbildung von Angehörigen der Entwicklungsländer***						
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	500 000	500 000	803 475,—	803 475,—
948	***Statistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Kontrolle der Programme in den Entwicklungsländern***						
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 300 000	p.m.	p.m.	1 200 000,—	1 200 000,—
949	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome***						
9490	Ausgaben im Zusammenhang mit der Neuaushandlung des Abkommens von Lome						
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.	1 667 265,62	1 667 265,62

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
944	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Arbeiten zur Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe: Honorar, Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, Durchführung von Untersuchungen, Erstellung von Berichten sowie Kosten von gemeinsamen Seminaren für Vertreter der Entwicklungsländer und der Gemeinschaft; veranschlagt sind ferner Mittel für die Durchführung von Maßnahmen zur praktischen Weiterverfolgung, durch die sichergestellt werden soll, daß die bei der Beurteilung der Ergebnisse gemachten Vorschläge tatsächlich berücksichtigt werden.
945	
9450	*Vormals Artikel 945* Entschließung des Rates vom 8. Februar 1977 über den europäisch-arabischen Dialog. Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Rahmen des europäisch-arabischen Dialogs definierten Aktivitäten durch die Gemeinschaft (mit Ausnahme der Finanzierung von Vorhaben). Der Beitrag der Gemeinschaften stellt die Ergänzung der größeren Beteiligung der arabischen Partner an diesen Aktivitäten dar.
9451	*Neuer Posten* Entschließung des Europäischen Parlaments vom 30. März 1984 zur Gründung einer euroarabischen Universität für Hochschulabsolventen an einer Stätte traditioneller Begegnung der europäischen und der muselmanischen Kultur auf spanischem Boden (ABl. Nr. C 117 vom 30. 4. 1984, S. 165).
946	Entwurf eines Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1982-1986) (ABl. Nr. C 305 vom 25. 11. 1981, S. 2). In diesem Artikel sollen die Ausgaben für den Umweltschutz in den Entwicklungsländern auf der Grundlage des Aktionsprogramms der Gemeinschaften für den Umweltschutz festgelegt werden.
947	*Vormals Artikel 935* Veranschlagt sind die Ausgaben für eine Beteiligung an der Finanzierung der Verwaltung und des Lehrbetriebs von Instituten, die auf Maßnahmen zugunsten von Staatsangehörigen der Entwicklungsländer spezialisiert sind.
948	*Vormals Posten 9480* Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Analysen und die weitere Ausarbeitung, durch die die Erstellung von Statistiken in den Entwicklungsländern erleichtert werden soll, sowie die damit verbundenen Nebenkosten, insbesondere für Erhebungen und Seminare.
949	
9490	Verordnung (EWG) Nr. 3225/80 des Rates vom 25. November 1980 über den Abschluß des zweiten AKP — EWG-Abkommens, unterzeichnet am 31. Oktober 1979 in Lome (ABl. Nr. L 347 vom 22. 12. 1980, S. 1), insbesondere Artikel 188 des Abkommens.

KOMMISSION

KAPITEL 9 4 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 4 9	*(Fortsetzung)*						
9 4 9 1	Konsultationen und Sensibilisierungsmaßnahmen nach Abschluß des neuen AKP — EWG-Abkommens Nichtgetrennte Mittel	—	—	p.m.	p.m.		
	Artikel 9 4 9 insgesamt	—	—	p.m.	p.m.	1 667 265,62	1 667 265,62
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	9 735 050	9 735 050	2 200 000	2 200 000	5 511 907,67	5 511 907,67
	Getrennte Mittel insgesamt	40 000 000	18 000 000	35 000 000	30 000 000	34 421 937,60	25 351 247,01
	KAPITEL 9 4 INSGESAMT	49 735 050	27 735 050	37 200 000	32 200 000	39 933 845,27	30 863 154,68
	KAPITEL 9 5						
9 5 0	***Gemeinschaftshilfe für die Bevölkerung der Entwicklungsländer und Drittländer, die von Katastrophen betroffen sind*** Nichtgetrennte Mittel	18 500 000	18 500 000	18 500 000	18 500 000	135 250 000,—	135 250 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 94 — BESONDERE MASSNAHMEN DER ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER

Artikel Posten	Erläuterungen
949	*(Fortsetzung)*
9491	Drittes AKP — EWG-Abkommen, insbesondere Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h). Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Organisation von Kontakten und Konsultationen zur Unterrichtung der interessierten Kreise in den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten über den Verlauf der Verhandlungen sowie zur Einholung ihrer Stellungnahme zu der im dritten AKP — EWG-Abkommen vorgesehenen Kooperationspolitik.
950	Veranschlagt sind Mittel, um der Gemeinschaft zu ermöglichen, in Katastrophenfällen unverzüglich Soforthilfen für die betroffene Bevölkerung von Entwicklungsländern und Drittländern sowie Hilfe in den Fällen zu gewähren, in denen endemische medizinische Probleme bestehen.

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
951	***Beteiligung an der Finanzierung von Nahrungsmittelkäufen von Nichtregierungsorganisationen*** Getrennte Mittel	5 500 000	3 000 000	p.m.	p.m.		
952	***Besondere Beihilfe für Libanon*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
953	***Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika*** Getrennte Mittel	10 000 000	5 000 000				

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER (*Fortsetzung*)

Artikel Posten	Erläuterungen

951

Die Mittel bei diesem Artikel sind dazu bestimmt, mindestens 25 % der Kosten von Nahrungsmittelkäufen zu decken, die von Nichtregierungsorganisationen getätigt werden, um der Bevölkerung von Entwicklungs- und Drittländern im Falle einer Katastrophe eine Soforthilfe zu leisten.

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU [1].

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	5 500 000		3 000 000	2 500 000		
Insgesamt	5 500 000		3 000 000	2 500 000		

952

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Wiederaufbauvorhaben in Libanon bestimmt.

953

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Programms von positiven Maßnahmen für Südafrika bestimmt, das auf der Tagung der im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister vom 10. September 1985 beschlossen wurde und wie folgt zusammengefaßt werden kann:

— Verhaltenskodex: Anpassung, Verstärkung und Öffentlichkeitsarbeit;

— Programme zur Unterstützung von gewaltfreien Anti-Apartheidsverbänden, insbesondere der Kirchen;

— Programme zur Förderung der Bildung der nicht weißen Gemeinschaft einschließlich Studiendarlehen für Universitäten der die Programme finanzierenden Länder;

— Verstärkung der Kontakte mit der nicht weißen Gemeinschaft im politischen, gewerkschaftlichen, geschäftlichen, kulturellen, wissenschaftlichen und sportlichen (usw.) Bereich;

— Programme zur Unterstützung der Koordinierungskonferenz für die Entwicklung im südlichen Afrika und der Frontstaaten;

— Programm zur Bewußtseinsstärkung der Bürger von Mitgliedstaaten, die in der südafrikanischen Republik leben.

[1] Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 5 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 5 3	*(Fortsetzung)*						
9 5 6	***Sonderhilfsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
9 5 8	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***						
	Getrennte Mittel	16 000 000	16 000 000	29 000 000	14 000 000	57 796 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
953	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 10 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985						
Mittel 1986	10 000 000		5 000 000	3 000 000	2 000 000	
Insgesamt	10 000 000		5 000 000	3 000 000	2 000 000	

956	*Neuer Artikel* Dieser Artikel soll die Gemeinschaft in die Lage versetzen, ihre Unterstützung der Empfehlungen der Pariser Konferenz von 1981 durch einen finanziellen Beitrag zu zeigen.
958	Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 des Rates vom 11. Juli 1983 über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 6). Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 6. August 1985) zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1993/83 über die Durchführung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung des Hungers in der Welt (ABl. Nr. C 219 vom 29. 8. 1985, S. 7). Veranschlagt sind die Ausgaben für die Aktionen zur Unterstützung der Empfängerländer, die begonnen haben, den Umfang ihrer Nahrungsmittel-Selbstversorgung zu erhöhen, sowie für die Aktionen zur Erhaltung ihrer natürlichen Umwelt und zur Verbesserung der Bedingungen zur Nutzung dieser Umwelt. Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung eines Sonderprogramms zur Bekämpfung der Dürre in der Sahelzone (siehe die am 23. September 1983 von der Beratenden Versammlung AKP — EWG angenommene Entschließung).

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
958	*(Fortsetzung)*						
959	***Zusätzliche Hilfe zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten***						
	Nichtgetrennte Mittel	17 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000	16 000 000,—	16 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	35 500 000	35 500 000	35 500 000	35 500 000	151 250 000,—	151 250 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt	31 500 000	24 000 000	29 000 000	14 000 000	57 796 000,—	0,—
	KAPITEL 95 INSGESAMT	67 000 000	59 500 000	64 500 000	49 500 000	209 046 000,—	151 250 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 95 — SONDERMASSNAHMEN ZUGUNSTEN DER ENTWICKLUNGSLÄNDER UND ANDERER DRITTLÄNDER *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
958	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 16 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	16 000 000	14 000 000	2 000 000			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	29 000 000		14 000 000	15 000 000		
Mittel 1986	16 000 000			8 000 000	8 000 000	
Insgesamt	61 000 000	14 000 000	16 000 000	23 000 000	8 000 000	

959	Beschluß 84/359/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Hilfsmaßnahmen für Flüchtlinge in den Nahostländern (ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984, S. 17). Veranschlagt sind die Ausgaben für den Beitrag der Gemeinschaft zur Durchführung des Bildungsprogramms für die Flüchtlinge im Nahen Osten. Der Mittelansatz entspricht dem im Abkommen festgelegten Betrag der Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Bildungsprogramms der UNRWA.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 96						
960	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Portugal und Spanien***						
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals Getrennte Mittel	—	31 454 800	29 000 000	31 454 800	14 999 999,77	20 546 473,88
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal Getrennte Mittel	p.m.	20 000 000	50 000 000	16 176 800		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS

Artikel Posten	Erläuterungen
960	
9601	Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 1). Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Erleichterung des Beitritts Portugals zur Gemeinschaft, die Gegenstand eines Abkommens in Form eines Briefwechsels waren. Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	52 944 249	31 454 800	20 000 000	1 489 449		
Restmittel aus 1984	p.m.					
Mittel 1985	29 000 000		11 454 800	17 545 200		
Mittel 1986	—					
Insgesamt	81 944 249	31 454 800	31 454 800	19 034 649		

9602	Verordnung (EWG) Nr. 3598/84 des Rates vom 18. Dezember 1984 über den Abschluß eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer spezifischen Finanzhilfe zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischereistrukturen in Portugal (ABl. Nr. L 333 vom 21. 12. 1984, S. 7). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Vorhaben und Programmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen und der Fischerei in Portugal.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 0 2	*(Fortsetzung)*						
9 6 0 5	Spezifische Hilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei						
	Getrennte Mittel	p.m.	14 500 000	p.m. (1)	p.m.		

(1) Es werden Mittel in Höhe von 28 500 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9602	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	50 000 000	16 176 800	20 000 000	13 823 200		
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	50 000 000	16 176 800	20 000 000	13 823 200		

9605 Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 18. Oktober 1984) über den Abschluß eines Abkommes in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien über spezifische Finanzhilfe zur Erleichterung und Beschleunigung der Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei (ABl. Nr. C 298 vom 9. 11. 1984, S. 6).

Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Umstrukturierung der spanischen Fischereiflotte, die im Rahmen des vorstehend genannten Briefwechsels vorgesehen sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
960	*(Fortsetzung)*						
9605	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 960 insgesamt	p.m.	65 954 800	79 000 000	47 631 600	14 999 999,77	20 546 473,88
961	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Malta***						
9610	Erstes Finanzprotokoll mit Malta						
	Getrennte Mittel	—	p.m.	—	1 878 300	0,—	1 452 883,17

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
960	*(Fortsetzung)*
9605	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	28 500 000 (1)	p.m.	14 500 000	14 000 000		
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	28 500 000	p.m.	14 500 000	14 000 000		

(1) Mittelansatz bei Kapitel 10 0.

961	
9610	Verordnung (EWG) Nr. 939/76 des Rates vom 23. April 1976 über den Abschluß des Finanzprotokolls und des Protokolls zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L 111 vom 28. 4. 1976, S. 1). Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 4. März 1976, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1983 die Gewährung vor von: — 16 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 10 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen und Zuschüssen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
9610	*(Fortsetzung)*						
9611	Zweites Finanzprotokoll mit Malta						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m.	p.m.	0,—	0,—

(1) Mittelansatz von 6 000 000 ECU bei Kapitel 10 0.
(2) Mittelansatz von 1 000 000 ECU bei Kapitel 10 0.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
961	*(Fortsetzung)*
9610	*(Fortsetzung)*

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 878 300	1 878 300	p.m.			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	1 878 300	1 878 300	p.m.			

9611 Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zum Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. Nr. L ... vom ..., S. ...).

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am ..., sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1988 die Gewährung folgender Mittel vor:

— 16 Millionen ECU in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln,

— 13,5 Millionen ECU aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen und nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
961	*(Fortsetzung)*						
9611	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 961 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 878 300	0,—	1 452 883,17
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***						
	Getrennte Mittel	—	2 700 000	—	p.m.	0,—	2 765 254,05

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
961	*(Fortsetzung)*
9611	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.	p.m.				
Mittel 1986	6 000 000 (1)		1 000 000 (1)	2 000 000	3 000 000	
Insgesamt	6 000 000	p.m.	1 000 000 (1)	2 000 000	3 000 000	

(1) Mittelansatz bei Kapitel 10 0.

962 Beschluß 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. Nr. L 225 vom 16. 8. 1978, S. 25).

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Februar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 55 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB (30 Millionen ECU), Zuschüssen (15 Millionen ECU) und Sonderdarlehen (10 Millionen ECU) anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
962	*(Fortsetzung)*						
963	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei***						
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei Getrennte Mittel	—	30 000 000	—	26 961 300	0,—	29 032 300,25

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
962	*(Fortsetzung)* Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 700 000	p.m.	2 700 000			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	2 700 000	p.m.	2 700 000			

963

9630 Verordnung (EWG) Nr. 3026/77 des Rates vom 28. November 1977 über das Ergänzungsprotokoll zum Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei infolge des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1977, S. 1).

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 12. Mai 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 220 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 3	*(Fortsetzung)*						
9 6 3 0	*(Fortsetzung)*						
9 6 3 1	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei						
	Getrennte Mittel	p.m. (1)	p.m. (2)	p.m. (1)	p.m. (3)	0,—	0,—

(1) Es werden Mittel in Höhe von 10 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Es werden Mittel in Höhe von 4 000 000 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Es werden Mittel in Höhe von 4 493 500 ECU in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9630	*(Fortsetzung)* Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	76 700 477	26 961 300	30 000 000	19 739 177		
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	76 700 477	26 961 300	30 000 000	19 739 177		

9631	Finanzprotokoll mit der Türkei, unterzeichnet am ... Das Finanzprotokoll sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 225 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB, — 375 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Sonderdarlehen (325 Millionen ECU) und von Zuschüssen (50 Millionen ECU) angelastet werden.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9631	*(Fortsetzung)*						
9632	Sonderhilfe für die Türkei Getrennte Mittel	p.m.	7 500 000	p.m.	16 626 100	0,—	6 526 941,72

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9631	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	10 000 000 (1)	4 493 500 (1)	1 000 000	4 506 500		
Mittel 1986	10 000 000 (1)		3 000 000	3 000 000	4 000 000	
Insgesamt	20 000 000	4 493 500 (1)	4 000 000 (1)	7 506 500	4 000 000	

(1) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.

9632	Beschluß des Rates vom 16. Mai 1979. Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung verschiedener Kooperationsmaßnahmen wie: Investitionsvorhaben und technische Hilfe in der Landwirtschaft, im Sozialbereich, zugunsten der Klein- und Mittelbetriebe und Förderung des Handels.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
963	*(Fortsetzung)*						
9632	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 963 insgesamt	p.m.	37 500 000	p.m.	43 587 400	0,—	35 559 241,97
964	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Zypern***						
9640	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern						
	Getrennte Mittel	—	500 000	—	2 210 800	0,—	2 997 160,30

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
963	*(Fortsetzung)*
9632	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	25 608 434	16 626 100	7 500 000	1 482 334		
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	25 608 434	16 626 100	7 500 000	1 482 334		

964	
9640	Verordnung (EWG) Nr. 2760/78 des Rates vom 23. November 1978 über den Abschluß des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 332 vom 29. 11. 1978, S. 1).

Das Finanzprotokoll, unterzeichent am 15. September 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1983 die Gewährung vor von:

— 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 10 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
9640	*(Fortsetzung)*						
9641	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern						
	Getrennte Mittel	6 000 000	4 000 000	3 000 000	1 797 400	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	*(Fortsetzung)*
9640	*(Fortsetzung)*

Für 1986 sind keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 710 800	2 210 800	500 000			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	—					
Mittel 1986	—					
Insgesamt	2 710 800	2 210 800	500 000			

9641 Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. Nr. L 85 vom 28. 3. 1984, S. 37).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 20. Dezember 1983, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1988 die Gewährung vor von:

— 28 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 16 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
964	*(Fortsetzung)*						
9641	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 964 insgesamt	6 000 000	4 500 000	3 000 000	4 008 200	0,—	2 997 160,30
965	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maghreb-Ländern***						
9650	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel	p.m.	7 000 000	6 400 000	22 467 700	630 000,—	3 823 871,84

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
964	*(Fortsetzung)*
9641	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 6 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	3 000 000	1 000 000	2 000 000			
Mittel 1985	3 000 000	797 400	1 202 600	1 000 000		
Mittel 1986	6 000 000		797 400	3 000 000	2 202 600	
Insgesamt	12 000 000	1 797 400	4 000 000	4 000 000	2 202 600	

965	
9650	Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 263 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichet am 26. April 1976, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 70 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 44 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9650	*(Fortsetzung)*						
9651	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien						
	Getrennte Mittel	11 700 000	10 000 000	21 500 000	1 527 800	6 449 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9650	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	23 266 277	6 000 000	5 100 000	12 166 277		
Restmittel aus 1984	2 874 114	1 367 000	1 000 000	507 114		
Mittel 1985	4 100 000 (1)		900 000	2 226 609	973 391	
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	30 240 391	7 367 000 (2)	7 000 000	14 900 000	973 391	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 2 300 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 15 100 000 ECU.

9651 Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 1).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 107 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 44 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9651	*(Fortsetzung)*						
9652	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko						
	Getrennte Mittel	p.m.	181 000	p.m.	p.m.	0,—	756 294,60

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9651	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 11 700 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	4 949 000	3 000 000	1 949 000			
Restmittel aus 1984	8 201 000	527 800	4 051 000	3 622 200		
Mittel 1985	12 700 000 (1)		2 000 000	6 700 000	4 000 000	
Mittel 1986	11 700 000		2 000 000	6 300 000	3 400 000	
Insgesamt	37 550 000	3 527 800 (2)	10 000 000	16 622 200	7 400 000	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 8 800 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 2 000 000 ECU.

9652 Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 264 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 27. April 1976, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 56 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 74 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9652	*(Fortsetzung)*						
9653	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko						
	Getrennte Mittel	p.m.	17 600 000	24 700 000	45 294 900	49 250 000,—	11 603 174,99

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9652	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	181 000	p.m.	181 000			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	181 000	p.m.	181 000			

9653 Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 29).

Das Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 90 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 109 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung, vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9653	*(Fortsetzung)*						
9654	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 900 000	p.m.	10 874 400	260 000,—	7 011 834,55

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9653	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	40 544 594	35 000 000	5 544 594			
Restmittel aus 1984	3 450 306	2 000 000	1 450 306			
Mittel 1985	18 900 000 (1)	8 294 900	10 605 100			
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	62 894 900	45 294 900	17 600 000			

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 5 800 000 ECU.

9654 Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 265 vom 27. 9. 1978, S .1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 25. April 1976, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 41 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 54 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9654	*(Fortsetzung)*						
9655	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien						
	Getrennte Mittel	20 000 000	15 000 000	14 100 000	3 954 300	2 925 000,—	152 542,23

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9654	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	5 978 613	2 374 000	2 900 000	704 613		
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.					
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	5 978 613	2 374 000 (1)	2 900 000	704 613		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 7 500 000 ECU.

9655	Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technischen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 43). Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 28. Oktober 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von: — 78 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank, — 61 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
965	*(Fortsetzung)*						
9655	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 965 insgesamt	31 700 000	52 681 000	66 700 000	84 119 100	59 514 000,—	23 347 718,21
966	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit den Maschrik-Ländern***						
9660	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten						
	Getrennte Mittel	p.m.	17 100 000	800 000	22 467 700	272 992,22	11 363 755,25

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
965	*(Fortsetzung)*
9655	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 20 000 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 725 000	2 725 000				
Restmittel aus 1984	2 100 000	2 100 000				
Mittel 1985	22 900 000 (1)	9 629 300	7 500 000	5 770 700		
Mittel 1986	20 000 000		7 500 000	12 500 000		
Insgesamt	47 725 000	14 454 300 (2)	15 000 000	18 270 700		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 8 800 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 10 500 000 ECU.

966	
9660	Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 266 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 18. Januar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 93 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 77 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9660	*(Fortsetzung)*						
9661	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten						
	Getrennte Mittel	18 400 000	24 000 000	18 400 000	10 604 800	24 110 000,—	900 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9660	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	44 658 158	15 067 700	16 300 000	11 500 000	1 790 458	
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	800 000		800 000			
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	45 458 158	15 067 700 (1)	17 100 000	11 500 000	1 790 458	

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 7 400 000 ECU.

9661 Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 8).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 25. Mai 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 150 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 126 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9661	*(Fortsetzung)*						
9662	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	3 594 800	526 851,10	3 137 605,07

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9661	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 18 400 000 ECU (1).
Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	34 510 000	20 000 000	10 000 000	4 510 000		
Restmittel aus 1984	16 777 800	2 000 000	5 000 000	9 777 800		
Mittel 1985	11 200 000 (1)	2 004 800	4 995 200	4 200 000		
Mittel 1986	18 400 000		4 004 800	14 395 200		
Insgesamt	80 887 800	24 004 800 (2)	24 000 000	32 883 000		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 7 200 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 13 400 000 ECU.

9662 Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 268 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 18. Januar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 18 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 22 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9662	*(Fortsetzung)*						
9663	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien						
	Getrennte Mittel	5 500 000	6 300 000	9 700 000	8 537 700	2 968 099,55	1 472 585,84

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9662	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 779 937	2 779 937				
Restmittel aus 1984	14 863	14 863				
Mittel 1985	p.m.	p.m.				
Mittel 1986	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 794 800	2 794 800 (1)	p.m.			

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 800 000 ECU.

9663 Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 15).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 37 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 26 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9663	*(Fortsetzung)*						
9664	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 700 000	p.m.	3 505 000	0,—	91 933,32

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9663	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 5 500 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	2 577 852	2 577 852				
Restmittel aus 1984	3 147 048	2 000 000	1 147 048			
Mittel 1985	7 900 000 (1)	1 759 848	4 140 152	2 000 000		
Mittel 1986	5 500 000		1 012 800	4 487 200		
Insgesamt	19 124 900	6 337 700 (2)	6 300 000	6 487 200		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 1 800 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 2 200 000 ECU.

9664 Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 267 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 3. Mai 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 20 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 10 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9664	*(Fortsetzung)*						
9665	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon						
	Getrennte Mittel	p.m.	6 500 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9664	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	1 189 591	1 000 000	189 591			
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	2 900 000 (1)	105 000	2 510 409	284 591		
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	4 089 591	1 105 000 (2)	2 700 000	284 591		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 2 900 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 2 400 000 ECU.

9665 Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 22).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 17. Juni 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 16 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9665	*(Fortsetzung)*						
9666	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien						
	Getrennte Mittel	p.m.	2 600 000	1 000 000	7 549 200	5 333 946,91	4 140 116,47

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9665	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984	1 800 000	1 800 000				
Mittel 1985	14 200 000 (1)	7 700 000	6 500 000			
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	16 000 000	9 500 000 (2)	6 500 000			

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 14 200 000 ECU.

(2) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 9 500 000 ECU.

9666	Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluß des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 269 vom 27. 9. 1978, S. 1).

Das Protokoll Nr. 1 des Kooperationsabkommens, unterzeichnet am 18. Januar 1977, sah für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1981 die Gewährung vor von:

— 34 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der EIB,

— 26 Millionen ECU, die aus dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der EIB, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9666	*(Fortsetzung)*						
9667	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien						
	Getrennte Mittel	2 846 000	10 000 000	19 800 000	6 650 400	9 730 000,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
9 6 6	*(Fortsetzung)*
9 6 6 6	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf p.m. (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	6 289 365	3 500 000	2 000 000	789 365		
Restmittel aus 1984	794 016	794 016				
Mittel 1985	1 000 000	155 184	600 000	244 816		
Mittel 1986	p.m.					
Insgesamt	8 083 381	4 449 200 (1)	2 600 000	1 034 181		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 3 100 000 ECU.

9 6 6 7	Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluß des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. Nr. L 337 vom 29. 11. 1982, S. 36).

Dieses Finanzprotokoll, unterzeichnet am 10. Juni 1982, sieht für einen Zeitraum bis zum 31. Oktober 1986 die Gewährung vor von:

— 64 Millionen ECU in Form von Darlehen aus den eigenen Mitteln der Europäischen Investitionsbank,

— 33 Millionen ECU, die dem Gesamthaushaltsplan in Form von Zinsvergütungen für Darlehen der Europäischen Investitionsbank, Zuschüssen und Sonderdarlehen anzulasten sind.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
966	*(Fortsetzung)*						
9667	*(Fortsetzung)*						
	Artikel 966 insgesamt	26 746 000	69 200 000	49 700 000	62 909 600	42 941 889,78	21 105 995,95
967	***Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung eines Globalkonzepts sowie zur Förderung der regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum***						
	Getrennte Mittel	1 000 000	500 000	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
966	*(Fortsetzung)*
9667	*(Fortsetzung)*

Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 2 846 000 ECU (1).

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind	9 730 000	8 000 000	1 730 000			
Restmittel aus 1984	624 000	624 000				
Mittel 1985	19 800 000	1 126 400	7 270 000	11 403 600		
Mittel 1986	2 846 000		1 000 000	1 846 000		
Insgesamt	33 000 000	9 750 400 (1)	10 000 000	13 249 600		

(1) Unter Berücksichtigung einer Übertragung von 3 100 000 ECU.

967	Mitteilung der Kommission an den Rat vom 24. Juni 1982 betreffend die Leitlinien für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(82) 853 endg.). Bericht der Kommission an den Rat vom 11. Mai 1984 über die Sondierungsgespräche mit den Mittelmeerländern und den Beitrittsländern — Vorschläge der Kommission für die Durchführung einer Mittelmeerpolitik der erweiterten Gemeinschaft (KOM(84) 107 endg.). Veranschlagt sind die Mittel zur Finanzierung einer Reihe von vorbereitenden Maßnahmen für endgültige Aktionen, die im Rahmen der Anpassung der Abkommen mit den Partnerländern im Mittelmeerraum beschlossen werden. Insbesondere handelt es sich um Seminare über einzelne Erzeugnisse oder Sektoren, Durchführbarkeitsstudien, Informationsmaßnahmen und Demonstrationsprojekte.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 9 6 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 6 7	*(Fortsetzung)*						
9 6 8	***Finanzielle Zusammenarbeit mit Jugoslawien***						
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.				
9 6 9	***Garantie der EWG für die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) an Drittländer gewährten Darlehen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
967	*(Fortsetzung)* Die für 1986 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich auf 1 000 000 ECU (1). Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		1985	1986	1987	1988	Spätere Haushaltsjahre
Vor 1985 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind						
Restmittel aus 1984						
Mittel 1985	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 1986	1 000 000		500 000	500 000		
Insgesamt	1 000 000	p.m.	500 000	500 000		

968	*Neuer Artikel* Verordnung (EWG) Nr. 314/83 des Rates vom 24. Januar 1983 betreffend das Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 1). Das Finanzprotokoll schließt an das am 2. April 1980 unterzeichnete Kooperationsabkommen an.
969	Beschluß des Rates vom 7. Oktober 1975 (Soforthilfe für Portugal). Beschluß des Rates vom 19. Oktober 1976 (Abkommen mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 20. Dezember 1977 (außerordentliche Hilfe für den Libanon). Beschluß des Rates vom 23. Mai 1980 (Interimsprotokoll mit Jugoslawien). Beschluß des Rates vom 25. November 1980 (Hilfe für Portugal vor dessen EG-Beitritt). Beschluß des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien). Beschluß des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau des Libanon). Beschluß des Rates vom 22. November 1982 (Mittelmeerprotokolle). Beschluß des Rates vom 17. Oktober 1983 (Darlehen an Spanien und Portugal vor deren Beitritt). Beschluß des Rates vom 22. November 1983 (Protokoll mit Israel). Beschluß des Rates vom 26. März 1984 (Protokoll mit Zypern). Aktion aufgrund vorgenannter Beschlüsse über die Einsetzung der Gemeinschaftsgarantie für die aus eigenen Mitteln der EIB Drittländern gewährten Darlehen in den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften. Mit Ausnahme der aufgrund der Soforthilfe an Portugal gewährten Darlehen, die zu 100 % garantiert sind, ist die Garantie der Gemeinschaft im Bürgschaftsvertrag zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank auf 75 % der laufenden Darlehen festgesetzt.

(1) Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
969	*(Fortsetzung)*						
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	65 446 000	233 035 800	198 400 000	244 134 200	117 455 889,55	107 774 727,53
	KAPITEL 96 INSGESAMT	65 446 000	233 035 800	198 400 000	244 134 200	117 455 889,55	107 774 727,53
	KAPITEL 97						
970	***Gemeinsamer Fonds***						
9700	Finanzierung der Ausgleichslager Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
9701	Finanzierung struktureller Maßnahmen zur Verbesserung der Weltmarktsituation Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 970 insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

KOMMISSION

KAPITEL 96 — ZUSAMMENARBEIT MIT DEN LÄNDERN DES MITTELMEERRAUMS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE

Artikel Posten	Erläuterungen
969	*(Fortsetzung)* Da die Garantie für diese Darlehen nur in Anspruch genommen wird, falls diese nicht zurückgezahlt werden, sind keine Mittel vorzusehen: der Vermerk „p.m." genügt, um die Garantie wirksam werden zu lassen.
970	
9700	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 1979 zur Vorbereitung der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Manila, Mai 1979) (ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 60). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1983 zur Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Belgrad, 6. Juni bis 1. Juli 1983) (ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 183). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 1984 zu den Schlußfolgerungen, die aus der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung zu ziehen sind (Belgrad, 6. Juni bis 3. Juli 1983) (ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 115). Hier handelt es sich um den Posten für die Einbeziehung des Gemeinschaftsbeitrags zu dem ersten Konto des Gemeinsamen Rohstoffonds.
9701	Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 1979 zur Vorbereitung der Fünften Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Manila, Mai 1979) (ABl. Nr. C 127 vom 21. 5. 1979, S. 60). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Mai 1983 zur Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung (UNCTAD) (Belgrad, 6. Juni bis 1. Juli 1983) (ABl. Nr. C 161 vom 20. 6. 1983, S. 183). Entschließung des Europäischen Parlaments vom 20. Januar 1984 zu den Schlußfolgerungen, die aus der Sechsten Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Entwicklung zu ziehen sind (Belgrad, 6. Juni bis 3. Juli 1983) (ABl. Nr. C 46 vom 20. 2. 1984, S. 115). Hier handelt es sich um den Posten für die Einbeziehung des Gemeinschaftsbeitrags zu dem zweiten Konto des Gemeinsamen Rohstoffonds.

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
971	***Internationales Juteübereinkommen***						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 97 INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	KAPITEL 98						
980	***Zuschuß der EWG zu den Verwaltungsausgaben der Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (EAZ)***						
9800	Verwaltungsausgaben des Sitzes der EAZ						
	Nichtgetrennte Mittel	3 105 000	3 105 000	2 994 000	2 994 000	3 000 000,—	3 000 000,—
9801	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Bezüge der Beamten und Bediensteten der EAZ						
	Nichtgetrennte Mittel	95 000	95 000	96 000	96 000	0,—	0,—
	Artikel 980 insgesamt	3 200 000	3 200 000	3 090 000	3 090 000	3 000 000,—	3 000 000,—

KOMMISSION

KAPITEL 97 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER GRUNDERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
971	*Neuer Artikel* Beschluß 83/328/EWG des Rates vom 26. Mai 1983 über die Unterzeichnung des Internationalen Übereinkommens von 1982 über Jute und Juteerzeugnisse und die Notifikation der vorläufigen Anwendung des Übereinkommens (ABl. Nr. L 185 vom 8. 7. 1983, S. 1). Veranschlagt ist der freiwillige Gemeinschaftsbeitrag, der auf das „Sonderkonto" des Internationalen Juteübereinkommens gezahlt wird.
980	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 2 663 000 — Verwaltungsausgaben 537 000 Insgesamt 3 200 000
9800	Verordnung (EWG) Nr. 3245/81 des Rates vom 26. Oktober 1981 über die Errichtung einer Europäischen Agentur für Zusammenarbeit (ABl. Nr. L 328 vom 16. 11. 1981, S. 1). Seit 1970 werden die Ausgaben des Sitzes der Europäischen Gesellschaft für Zusammenarbeit im Gesamthaushaltsplan, Einzelplan Kommission, aufgeführt. Veranschlagt sind: — die Bezüge des am Sitz der EAZ tätigen Personals sowie Nebenausgaben, — die eigentlichen Verwaltungsausgaben.
9801	Es handelt sich um vorläufig eingesetzte Mittel, die nur in Anspruch genommen werden können, wenn sie vorher nach Maßgabe der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) nach anderen Artikeln/Posten übertragen worden sind. Dieser Posten ist zur Finanzierung der vom Rat im laufenden Haushaltsjahr zu beschließenden eventuellen Anpassungen der Bezüge des Personals am Sitz der EAZ bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
981	***Delegationen der Kommission in den Ländern des südlichen Mittelmeerraums*** Nichtgetrennte Mittel	5 300 000	5 300 000	5 150 000	5 150 000	5 000 000,—	5 000 000,—
982	***Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG*** Nichtgetrennte Mittel	52 500 000	52 500 000	50 000 000	50 000 000	48 000 000,—	48 000 000,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	61 000 000	61 000 000	58 240 000	58 240 000	56 000 000,—	56 000 000,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 98 INSGESAMT	61 000 000	61 000 000	58 240 000	58 240 000	56 000 000,—	56 000 000,—
	KAPITEL 99						
990	***Maßnahmen im Rahmen der Abkommen über die wirtschaftliche und kommerzielle Zusammenarbeit mit Drittländern*** Nichtgetrennte Mittel	4 500 000	4 500 000	3 000 000	3 000 000	2 455 710,87	2 455 710,87
991	***Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der privaten Landwirtschaft in Polen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000		

KOMMISSION

KAPITEL 98 — VERWALTUNGSAUSGABEN DER DELEGATIONEN DER KOMMISSION IN DEN ENTWICKLUNGSLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Erläuterungen
981	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den Maghreb- und den Maschrik-Ländern und in Israel. Die Verwendung dieser Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 3 270 000 — Verwaltungsausgaben 2 030 000 Insgesamt 5 300 000
982	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten und den ÜLG. Die Verwendung der Mittel wird von der Kommission über die EAZ vorgenommen. Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Personalausgaben 37 400 000 — Verwaltungsausgaben 15 100 000 Insgesamt 52 500 000
990	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung verschiedener Aktionen, die im Rahmen der Kooperationsabkommen mit den ASEAN-Ländern, Indien, Pakistan, Bangladesch, Sri Lanka, Mexiko, Brasilien, Uruguay, dem Andenpakt, Jugoslawien, Kanada, Rumänien, China, Israel und der Arabischen Republik Jemen in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technik, Energie, Bergbau, Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei durchgeführt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen insbesondere Konferenzen und Seminare, Informationsreisen für Handel und Industrie, Informationsreisen zur Sondierung der Möglichkeiten für Investitionen und „joint ventures", Besuche und Treffen von Unternehmen, Veranstaltung von „business weeks", Entsendung von Sachverständigen sowie Studien im wissenschaftlichen und technischen Bereich.
991	Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Pilotprojekten zugunsten der kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betriebe in Polen.

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
992	***Hilfe der Gemeinschaft zugunsten der in Chile tätigen Nichtregierungsorganisationen*** Nichtgetrennte Mittel	2 000 000	2 000 000				
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	8 500 000	8 500 000	5 000 000	5 000 000	2 455 710,87	2 455 710,87
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 99 INSGESAMT	8 500 000	8 500 000	5 000 000	5 000 000	2 455 710,87	2 455 710,87
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	233 935 050	233 935 050	169 684 800	169 684 800	721 098 425,37	721 098 425,37
	Getrennte Mittel insgesamt	1 009 276 750	907 598 150	1 114 600 000	869 501 300	477 912 517,85	285 439 710,73
	Titel 9 insgesamt	**1 243 211 800**	**1 141 533 200**	**1 284 284 800**	**1 039 186 100**	**1 199 010 943,22**	**1 006 538 136,10**

KOMMISSION

KAPITEL 99 — ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
992	*Neuer Artikel* Diese Hilfe ist für die Unterstützung der von den Nichtregierungsorganisationen in Chile durchgeführten Tätigkeiten bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	KAPITEL 10 0						
	Nichtgetrennte Mittel	38 510 000	38 510 000	4 315 800	4 315 800	0,—	0,—
	Getrennte Mittel	184 450 000	51 500 000	59 500 000	13 935 500	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Artikel Posten	Erläuterungen			
	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1). Die Mittel dieses Kapitels haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind. Der Gesamtbetrag der Mittel ist wie folgt aufgegliedert:			
	1. Posten	3 2 0 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifische regionale Maßnahmen nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85	2 000 000 (15 000 000)
	2. Artikel	3 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft	10 000 000 (30 000 000)
	3. Kapitel	4 2	Übernahme bestimmter finanzieller Verpflichtungen im Zusammenhang mit Abkommen über Fangrechte in Nicht-Gemeinschaftsgewässern durch die Gemeinschaft	20 000 000
	4. Artikel	4 5 3	Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie	1 000 000 (5 000 000)
	5. Artikel	4 6 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors	5 000 000 (60 000 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen

KOMMISSION

KAPITEL 100 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen			
	6. Posten	6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können	— (500 000)
	7. Artikel	666	Europäisches Umweltjahr	1 000 000 (3 000 000)
	8. Posten	7328	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	3 000 000 (23 000 000)
	9. Posten	7331	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	1 000 000 (7 500 000)
	10. Posten	7358	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet Rohstoffe	2 500 000 (22 500 000)
	11. Posten	7521	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers	500 000 (1 500 000)
	12. Posten	7704	Interinstitutionelles Informationssystem (CADDIA)	500 000 (450 000)

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	38 510 000	38 510 000	4 315 800	4 315 800	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	184 450 000	51 500 000	59 500 000	13 935 500	0,—	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	222 960 000	90 010 000	63 815 800	18 251 300	0,—	0,—
	KAPITEL 10 1	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL *(Fortsetzung)*

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
13. Posten 7 7 3 9	Überwachung bestimmter Maßnahmen in der Eisen- und Stahlindustrie	13 500 000
14. Artikel 9 2 8	Dringlichkeitsreserve	5 010 000
15. Artikel 9 3 0	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien	20 000 000 (—)
16. Posten 9 6 1 1	Zweites Finanzprotokoll mit Malta	1 000 000 (6 000 000)
17. Posten 9 6 3 1	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	4 000 000 (10 000 000)
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	38 510 000
	Getrennte Mittel insgesamt	51 500 000 (184 450 000)

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986		Mittel 1985		Ausgaben 1984	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt						
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	0,—	0,—
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	43 510 000	43 510 000	9 315 800	9 315 800	0,—	0,—
	Getrennte Mittel insgesamt	184 450 000	51 500 000	59 500 000	13 935 500	0,—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**227 960 000**	**95 010 000**	**68 815 800**	**23 251 300**	**0,—**	**0,—**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	24 728 748 765	24 728 748 765	21 754 720 476	21 754 720 476	21 666 215 654,12	21 664 287 467,50
	Getrennte Mittel insgesamt	8 787 525 000	6 981 555 939	7 528 796 400	5 345 969 200	6 427 891 642,55	4 510 436 363,80
	Teil B insgesamt	**33 516 273 765**	**31 710 304 704**	**29 283 516 876**	**27 100 689 676**	**28 094 107 296,67**	**26 174 723 831,30**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	1 049 196 425	1 049 196 425	884 550 600	884 550 600	811 220 530,65	811 220 530,65
	Getrennte Mittel insgesamt						
	Teil A insgesamt	**1 049 196 425**	**1 049 196 425**	**884 550 600**	**884 550 600**	**811 220 530,65**	**811 220 530,65**
	Nichtgetrennte Mittel insgesamt	25 777 945 190	25 777 945 190	22 639 271 076	22 639 271 076	22 477 436 184,77	22 475 507 998,15
	Getrennte Mittel insgesamt	8 787 525 000	6 981 555 939	7 528 796 400	5 345 969 200	6 427 891 642,55	4 510 436 363,80
	GESAMTBETRAG	**34 565 470 190**	**32 759 501 129**	**30 168 067 476**	**27 985 240 276**	**28 905 327 827,32**	**26 985 944 361,95**

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
	Nach Artikel 15 Absatz 4 der Haushaltsordnung kann jeder Einzelplan ein Kapitel für „unvorhergesehene Ausgaben" enthalten. Die Mittel dieses Kapitels dürfen nur im Wege von Mittelübertragungen nach dem Verfahren des Artikels 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

ÜBERSICHT

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel)

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 3 - EUROPÄISCHER AUSRICHTUNGS- UND GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT, ABTEILUNG AUSRICHTUNG, UND SPEZIFISCHE AGRARMASSNAHMEN		
3 0 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstrukturen (Artikel 13 der Verordnung Nr. 17/64/EWG)***	p.m.	12 000 000
3 0 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse***	315 000 000	188 500 000
3 1 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe***	91 439 195	91 439 195
3 1 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit und Bereitstellung von Land zur Strukturverbesserung***	673 766	673 766
3 1 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: landwirtschaftliche Berufsausbildung	4 942 900	4 942 900
3 1 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Information über Agrarstrukturen	1 450 000	270 000
3 1 3	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beihilfen zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Betriebe***	3 500 000	3 500 000
3 2 0 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Allgemeine Beihilfenregelung zugunsten der Berggebiete und der benachteiligten Gebiete	155 000 000	155 000 000
3 2 0 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifische regionale Maßnahmen nach Titel IV der Verordnung (EWG) Nr. 797/85	15 000 000	2 000 000
3 2 1 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Forstwirtschaftliche Maßnahmen in bestimmten trockenen Zonen des Mittelmeergebiets	p.m.	33 000 000
3 2 1 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Infrastruktur in bestimmten benachteiligten Gebieten	p.m.	20 000 000
3 2 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Landwirtschaftstechnischer Beratungsdienst in Italien	850 000	850 000
3 2 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen im Mezzogiorno	p.m.	25 000 000
3 2 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Strukturelle Anpassung und Modernisierung der Rind-, Schaf- und Ziegenfleischerzeugung in Italien	9 625 184	9 625 184
3 2 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in der Region Languedoc-Roussillon und in einigen anderen französischen Regionen	3 850 031	3 850 031
3 2 3 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Kollektive Bewässerungsmaßnahmen in Korsika	250 000	250 000
3 2 3 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Schutzmaßnahmen gegen Überschwemmungen im Flußlaufgebiet des Hérault	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 2 3 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft Abteilung Ausrichtung: Programm zur Beschleunigung der Umstellung bestimmter Rebflächen im Gebiet der Charentes	p.m.	p.m.
3 2 3 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für das Departement Lozère	962 508	962 508
3 2 3 5	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Maßnahmen zugunsten der französischen überseeischen Departements	10 587 692	10 587 692
3 2 4 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Entwässerungsarbeiten in Irland	7 800 000	7 800 000
3 2 4 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Programm zur Förderung von Entwässerungsarbeiten in grenzübergreifenden Wassereinzugsgebieten zwischen Irland und Nordirland	2 700 000	2 700 000
3 2 4 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung in den Gebieten von Westirland	11 800 000	11 800 000
3 2 4 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Förderung der Fleischrindererzeugung in Irland und in Nordirland	200 000	200 000
3 2 5	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Spezifisches Programm zur Entwicklung der Schafzucht in Grönland***	p.m.	p.m.
3 2 6 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für die schottischen Western Isles	2 900 000	2 900 000
3 2 6 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Entwicklungsprogramm für die benachteiligten Gebiete Nordirlands	4 600 000	4 600 000
3 2 6 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verarbeitung und Vermarktung in bestimmten landwirtschaftlichen Sektoren Nordirlands	1 500 000	1 500 000
3 2 7	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Integriertes Entwicklungsprogramm für den Südosten Belgiens***	1 000 000	400 000
3 2 8	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigtes Programm zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur in einigen benachteiligten ländlichen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland***	5 355 000	4 812 539
3 2 9 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beschleunigung der Agrarentwicklung in bestimmten Gebieten Griechenlands	33 688 091	33 688 091
3 2 9 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Agrartechnischer Beratungsdienst in Griechenland	3 368 831	3 368 831
3 2 9 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Einführung eines Bewässerungsprogramms in Griechenland	p.m.	4 500 000
3 2 9 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Beförderung von Produktionsmitteln auf bestimmte griechische Inseln	p.m.	p.m.
3 2 9 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung der Weinbaustrukturen in Griechenland	400 000	400 000
3 3 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Sonderprogramm zur Entwicklung der portugiesischen Landwirtschaft***	33 000 000	20 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
3 4 0 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen	p.m.	p.m.
3 4 0 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Obst- und Gemüseerzeugergemeinschaften	1 200 000	1 200 000
3 4 0 4	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Baumwollerzeugergemeinschaften	3 387 523	3 387 523
3 4 1 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Nichtvermarktung von Milch und Milcherzeugnissen	4 000 000	4 000 000
3 4 2 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellungsprämien	p.m.	p.m.
3 4 2 1	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe des Weinbaus und für den Verzicht auf Wiederbepflanzung	50 000 000	50 000 000
3 4 2 2	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Prämien für die Aufgabe von Weinbaubetrieben	p.m.	p.m.
3 4 2 3	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Umstellung von Rebflächen im Rahmen kollektiver Maßnahmen	20 000 000	6 000 000
3 4 3 0	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Verbesserung auf dem Sektor Zitrusfrüchte	8 500 000	8 500 000
3 8 3	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen in der Gemeinschaft***	5 000 000	4 000 000
3 8 4 1	Forschungsprogramme	4 000 000	2 000 000
3 8 4 2	Agrarforschung zur Entwicklung pflanzlicher Eiweiße	p.m.	p.m.
3 8 4 3	Spezifische wissenschaftliche und technologische Maßnahmen zur Verringerung der Agrarüberschüsse	500 000	200 000
3 8 9 2	Schlachtung von Schweinen und Verarbeitung von Schweinefleisch im Vereinigten Königreich	p.m.	3 000 000
	TITEL 4 - GEMEINSAME FISCHEREI- UND SEEPOLITIK		
4 1 0	***Finanzielle Beteiligung an Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Meeresgewässern einiger Mitgliedstaaten***	—	—
4 4 0 0	Forschungsprogramme im Bereich Aquakultur und Meeresressourcen	330 000	100 000
4 4 0 1	Forschungsprogramme betreffend die Fangmethoden	220 000	50 000
4 4 0 2	Forschungsprogramme zur Verarbeitung und Konservierung von Fischereierzeugnissen	200 000	100 000
4 4 0 3	Forschungsprogramme im Bereich der Fischbestände	330 000	100 000
4 4 2	***Besonderes Interventionsprogramm zugunsten der Fischerei im Mittelmeer***	p.m.	500 000
4 5 0	***Anpassung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	40 000 000	21 000 000
4 5 1	***Neuausrichtung der Kapazitäten auf dem Fischereisektor***	8 500 000	5 500 000
4 5 3	***Umstrukturierung der Sardinenverarbeitungsindustrie***	5 000 000	1 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
4 6 0	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung: Gemeinsame Maßnahmen zur Umstrukturierung, Modernisierung und Entwicklung des Fischereisektors und zur Entwicklung des Aquakultursektors***	79 000 000	54 000 000
4 6 1	***Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Abteilung Ausrichtung: Erzeugergemeinschaften auf dem Fischereisektor***	590 654	590 654
	TITEL 5 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN REGIONALENTWICKLUNG UND VERKEHR		
5 0 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1979)***	—	670 000 000
5 0 5	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Interventionen des EFRE (Revision 1984)***	3 080 500 000	1 462 000 000
5 1 0	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Aktionen der Gemeinschaft***	95 000 000	91 000 000
5 1 2	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Spezifische Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft für Grenzgebiete***	1 000 000	p.m.
5 4 1 1	Gemeinschaftsaktionen im Rahmen der integrierten Aktionen	—	11 300 000
5 4 1 2	Neue integrierte Aktionen	1 300 000	1 300 000
5 4 2 0	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die berufliche Bildung	13 800 000	13 800 000
5 4 2 1	Bau, Umbau und Ausstattung von Zentren für die medizinische Betreuung und die berufliche und soziale Rehabilitation geistig Behinderter	12 000 000	13 400 000
5 5 0	***Mittelmeerprogramme — Vorbereitung der integrierten Programme***	20 000 000	15 000 000
5 5 1	***Integrierte Mittelmeerprogramme — Zusatzbeitrag***	240 000 000	118 000 000
5 6 0	***Integriertes Programm für das Vereinigte Königreich — Städtische Ballungsgebiete***	p.m.	p.m.
5 7 0	***Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft am Fünfjahresprogramm für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung Griechenlands (1984 bis 1988)***	p.m.	p.m.
5 8 1	***Finanzielle Unterstützung für Vorhaben auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur in der Gemeinschaft***	80 000 000	55 000 000
5 8 2	***Garantie der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen zugunsten von Verkehrsinfrastrukturvorhaben***	—	—
5 8 4 1	Finanzielle Unterstützung von Vorhaben der transalpinen Verkehrsinfrastruktur zur Erleichterung des Transits durch Österreich	4 000 000	p.m.
5 8 4 2	Finanzielle Unterstützung von Verkehrsinfrastrukturvorhaben zur Erleichterung des Transits durch Jugoslawien	4 000 000	p.m.
5 8 7	***Jahr der Straßenverkehrssicherheit in der Gemeinschaft — 1986***	1 000 000	1 000 000
	TITEL 6 - INTERVENTIONSMITTEL FÜR DEN BEREICH DER SOZIALPOLITIK		
6 0 0 0	Benachteiligte Gebiete	709 950 000	518 050 000
6 0 0 1	Andere Gebiete	1 064 875 000	817 110 000
6 0 1 0	Benachteiligte Gebiete	190 950 000	159 010 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
6011	Andere Gebiete	286 325 000	199 260 000
6040	Europäischer Sozialfonds — Sonderprogramm zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die in ihre Heimat zurückkehrenden Arbeitnehmer	p.m.	p.m.
607	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 0 — Ausgaben nach Artikel 4 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***	p.m.	134 630 000
608	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 1 — Ausgaben nach Artikel 5 des Beschlusses des Rates vom 1. Februar 1971***	p.m.	155 730 000
609	***Finanzierung der vor dem Haushaltsjahr 1984 festgelegten Maßnahmen — Früheres Kapitel 6 2 — Pilotversuche und Vorstudien***	p.m.	1 070 000
610	***Europäischer Sozialfonds — Spezifische Maßnahmen***	118 400 000	48 140 000
6450	Verwaltungskommission für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	1 600 000	1 600 000
6460	Gezielte Gemeinschaftsmaßnahmen zur Bekämpfung der Armut	8 000 000	5 000 000
6470	Beitrag zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse Behinderter	1 200 000	1 200 000
6471	Beitrag zu Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnverhältnisse der Wanderarbeitnehmer	1 000 000	650 000
6484	Toxikologisches Aktionsprogramm im Rahmen des Gesundheitsschutzes	240 000	120 000
6609	Gemeinschaftsaktion zum Schutz gegen Waldbrände und saure Niederschläge	5 000 000	2 500 000
6610	Beihilfen zur Entwicklung sogenannter „sauberer" abfallarmer oder abfallfreier und rohstoffsparender Technologien	1 900 000	1 400 000
6611	Schutz der natürlichen Umwelt in bestimmten anfälligen Gebieten von gemeinschaftlichem Interesse	1 700 000	2 500 000
6612	Durchführung von Gemeinschaftsregelungen über bestimmte Formen der Verschmutzung	p.m.	400 000
6613	Maßnahmen im Bereich des Umweltschutzes, die zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen können	500 000	600 000
6614	Harmonisierung der Umweltstatistiken und Anwendung eines Informationssystems über den Zustand der Umwelt in der Gemeinschaft	300 000	1 300 000
6615	Durchführung der internationalen Übereinkommen über den Schutz der Pflanzen, der Tiere und des natürlichen Lebensraums	300 000	300 000
6616	Sofortmaßnahmen für den Schutz gefährdeter Arten und den Kampf gegen die unfallbedingte Umweltverschmutzung	600 000	600 000
6617	Beihilfen für die europäischen Umweltschutzorganisationen	320 000	320 000
666	***Europäisches Umweltjahr***	3 000 000	1 000 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 7 - INTERVENTIONSMITTEL IN DEN BEREICHEN ENERGIE, INDUSTRIE UND TECHNOLOGIE, FORSCHUNG, ÜBERWACHUNG DER NUKLEAREN SICHERHEIT SOWIE INFORMATIONS- UND INNOVATIONSMARKT		
7000	Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe	35 000 000	21 500 000
7001	Gemeinsame Vorhaben zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen	—	—
7002	Eurovorräte	p.m.	p.m.
7010	Suche nach Uranvorkommen in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7020	Investitionsbeihilfen für die Erzeugung fester Brennstoffe in der Gemeinschaft	p.m.	p.m.
7021	Maßnahmen auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe	26 000 000	3 000 000
7030	Maßnahmen auf dem Gebiet der Substitution der Kohlenwasserstoffe	17 500 000	3 000 000
7031	Maßnahmen im Bereich der neuen und erneuerbaren Energiequellen	39 920 000	4 920 000
704	***Energieeinsparungsprogramm der Gemeinschaft***	30 429 500	3 992 500
706	***Erstellung von Programmen auf dem Energiesektor***	6 550 000	4 600 000
7300	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	1 100 000	2 195 000
7301	Horizontale Aktionen: Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa	8 900 000	8 230 000
7302	Horizontale Aktionen: Aquakultur	—	—
7307	Konzertierte Aktionen in anderen Forschungsbereichen	537 000	970 000
7308	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	835 000
7309	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	3 000 000	1 000 000
7310	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	92 000 000	104 000 000
7311	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*	78 000 000	71 000 000
7315	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	22 800 000	11 040 000
7316	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	4 615 000	3 040 000
7317	Kernspaltung: Sicherheit von Reaktoren	—	—
7318	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	1 100 000	800 000
7320	Nicht nukleare Energie: Nicht nukleare Energie	15 400 000	16 410 000
7325	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	1 130 000	4 000 000
7326	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	15 200 000	14 160 000
7327	Gesundheit und Sicherheit — nichtionisierende Strahlungen	—	—

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen“ und „Zahlungsermächtigungen“ unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	23 000 000	7 560 000
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	p.m.	9 110 000
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	7 500 000	1 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	130 000 000	120 000 000
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	4 000 000	7 600 000
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	5 000 000	6 000 000
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	150 000
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	3 696 000	5 700 000
7 3 5 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	140 000	3 540 000
7 3 5 6	Biotechnologie: Biotechnologie	900 000	5 400 000
7 3 5 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	22 500 000	12 100 000
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Eurpäischen Atomgemeinschaft)	682 000	682 000
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal	3 000 000	3 000 000
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	155 000	155 000
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	—	170 000
7 3 6 6	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Primäre Rohstoffe	—	—
7 3 6 7	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Exploration und Behandlung von Uranerzen	—	—
7 3 6 8	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Sonstige abgeschlossene Programme	—	—
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion	27 914 000	26 821 000
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion	17 285 000	14 489 000
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion	104 701 000	98 623 000
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion	11 419 000	11 441 000
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion	32 181 000	32 626 000
7 3 7 5	Vorhaben von europäischer Bedeutung	—	—
7 3 7 6	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung	p.m.	p.m.
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	1 050 000	1 050 000

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	5 000 000	4 500 000
7 3 8 5	Zusätzliche Personalausgaben aufgrund von Urteilen des Gerichtshofs	—	—
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors *HFR*	17 148 000	14 438 000
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	1 500 000
7 3 9 1	Abschluß des Ergänzungsprogramms 1980-1983	—	—
7 5 0 2	Dritter Dreijahresplan (1981-1983) auf dem Gebiet des Informationsmarkts	p.m.	1 700 000
7 5 0 3	Gemeinschaftsaktionen auf dem Gebiet der spezialisierten Information	3 477 500	2 977 500
7 5 1	***Verbesserung der Informationsübertragung zwischen den europäischen Sprachen***	1 956 875	2 206 875
7 5 2 1	Förderung einer Infrastruktur zur Unterstützung der Innovation und des Technologietransfers	1 500 000	3 900 000
7 5 3	***Verbreitung, Transfer und Verwertung der wissenschaftlich-technischen Kenntnisse***	4 000 000	2 700 000
7 5 4	***Eurotra — Europäisches Bausteinsystem für automatische Übersetzung***	3 950 000	2 650 000
7 7 0 0	Maßnahmen bezüglich der Zulassung von Fernmelde-Endgeräten sowie Vorarbeiten auf dem Gebiet der Telekommunikation	8 750 000	5 000 000
7 7 0 1	Entwicklung gemeinsamer Vorhaben über fortgeschrittene Fernmeldeinfrastruktur	p.m.	p.m.
7 7 0 2	Gemeinschaftsaktionen zur Förderung der Datenverarbeitung	4 650 000	7 600 000
7 7 0 3	Interinstitutionelles Informationssystem *(Insis)*	5 500 000	3 500 000
7 7 0 4	Interinstitutionelles Informationssystem *(CADDIA)*	3 750 000	3 250 000
7 7 1 0	Gemeinschaftsaktionen im Zusammenhang mit der Entwicklung der Mikroelektronik	450 000	4 770 000
7 7 1 2	Vorbereitungsmaßnahmen für das ESPRIT-Programm	p.m.	467 000
7 7 1 4	Informationstechnologien im Erziehungs- und Ausbildungsbereich	p.m.	p.m.
7 7 1 5	Entwicklung der Informationstechnologien zur Förderung des wissenschaftlichen Fortschritts	p.m.	p.m.
7 7 1 6	Einführung der Informationstechnologien in die computerintegrierten Fertigungsverfahren	p.m.	p.m.
7 7 1 7	Normung: Informationstechnologien	5 250 000	2 750 000
7 7 2 0	Zinszuschüsse für neue, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungslage bestimmte Investitionen	10 000 000	4 000 000
7 7 4 0	Aktionen auf dem Gebiet der mineralischen Rohstoffe	p.m.	p.m.
7 7 5 2	Mehrjahresaktion zur Stärkung der europäischen Normenausschüsse	2 000 000	1 700 000
7 7 6 0	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach Japan	4 600 000	2 300 000
7 7 6 2	Förderung der Exporte der Gemeinschaft nach China	p.m.	p.m.
7 8 0	***Ausgaben für die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an wissenschaftlichen und technologischen Vorhaben von Gemeinschaftsinteresse — EUREKA und andere***	p.m.	p.m.

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
	TITEL 9 - ZUSAMMENARBEIT MIT ENTWICKLUNGSLÄNDERN UND DRITTLÄNDERN		
9200	Nahrungsmittelhilfe — Getreide außer Reis	188 000 000	138 490 300
9201	Nahrungsmittelhilfe — Reis	33 400 000	16 176 800
9202	Zusätzliche Nahrungsmittelhilfe in Form von Getreide	78 000 000	73 000 000
9210	Nahrungsmittelhilfe — Milchpulver	150 000 000	97 000 000
9211	Nahrungsmittelhilfe — Butteroil	83 000 000	75 300 000
9220	Nahrungsmittelhilfe — Zucker	3 000 000	1 800 000
923	***Nahrungsmittelhilfe in Form von pflanzlichen Ölen/Olivenöl***	10 000 000	8 300 000
924	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Nahrungsmittel***	30 000 000	20 000 000
930	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien***	280 000 000	210 000 000
931	***Förderung der Handelsbeziehungen der Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien***	6 730 750	5 695 250
933	***Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien auf dem Energiesektor***	3 000 000	1 800 000
9340	Entsendung von Sachverständigen, Fortbildungslehrgänge, Stipendien und Unterstützung örtlicher Bildungseinrichtungen zugunsten von Entwicklungsländern in Lateinamerika und Asien	2 200 000	2 000 000
936	***Hilfe zur Selbsthilfe von Flüchtlingen und Vertriebenen***	5 000 000	3 000 000
941	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen (NRO) zugunsten der Entwicklungsländer***	40 000 000	18 000 000
951	***Beteiligung an der Finanzierung von Nahrungsmittelkäufen von Nichtregierungsorganisationen***	5 500 000	3 000 000
953	***Programm von positiven Maßnahmen für Südafrika***	10 000 000	5 000 000
956	***Sonderhilfsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder***	p.m.	p.m.
958	***Sonderprogramm zur Bekämpfung des Hungers in der Welt***	16 000 000	16 000 000
9601	Beihilfen im Hinblick auf den Beitritt Portugals	—	31 454 800
9602	Spezifische Beihilfen zur Verbesserung der Agrarstrukturen in Portugal	p.m.	20 000 000
9605	Spezifische Hilfe zur Kapazitätsanpassung in der spanischen Fischerei	p.m.	14 500 000
9610	Erstes Finanzprotokoll mit Malta	—	p.m.
9611	Zweites Finanzprotokoll mit Malta	6 000 000	1 000 000
962	***Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit mit Griechenland***	—	2 700 000
9630	Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei	—	30 000 000
9631	Viertes Finanzprotokoll mit der Türkei	10 000 000	4 000 000
9632	Sonderhilfe für die Türkei	p.m.	7 500 000

KOMMISSION

Haushaltslinien, bei denen zwischen „Verpflichtungsermächtigungen" und „Zahlungsermächtigungen" unterschieden wird (einschließlich der in Kapitel 10 0 eingesetzten Mittel) *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungs-ermächtigungen	Zahlungs-ermächtigungen
9 6 4 0	Erstes Finanzprotokoll mit Zypern	—	500 000
9 6 4 1	Zweites Finanzprotokoll mit Zypern	6 000 000	4 000 000
9 6 5 0	Erstes Finanzprotokoll mit Algerien	p.m.	7 000 000
9 6 5 1	Zweites Finanzprotokoll mit Algerien	11 700 000	10 000 000
9 6 5 2	Erstes Finanzprotokoll mit Marokko	p.m.	181 000
9 6 5 3	Zweites Finanzprotokoll mit Marokko	p.m.	17 600 000
9 6 5 4	Erstes Finanzprotokoll mit Tunesien	p.m.	2 900 000
9 6 5 5	Zweites Finanzprotokoll mit Tunesien	20 000 000	15 000 000
9 6 6 0	Erstes Finanzprotokoll mit Ägypten	p.m.	17 100 000
9 6 6 1	Zweites Finanzprotokoll mit Ägypten	18 400 000	24 000 000
9 6 6 2	Erstes Finanzprotokoll mit Jordanien	p.m.	p.m.
9 6 6 3	Zweites Finanzprotokoll mit Jordanien	5 500 000	6 300 000
9 6 6 4	Erstes Finanzprotokoll mit Libanon	p.m.	2 700 000
9 6 6 5	Zweites Finanzprotokoll mit Libanon	p.m.	6 500 000
9 6 6 6	Erstes Finanzprotokoll mit Syrien	p.m.	2 600 000
9 6 6 7	Zweites Finanzprotokoll mit Syrien	2 846 000	10 000 000
9 6 7	***Maßnahmen zur Förderung der Verwirklichung eines Globalkonzepts sowie zur Förderung der regionalen oder subregionalen Zusammenarbeit im Mittelmeerraum***	1 000 000	500 000
9 6 8	***Finanzielle Zusammenarbeit mit Jugoslawien***	p.m.	p.m.
		8 802 525 000	6 981 555 939

KOMMISSION

ANLAGE I

FORSCHUNGS- UND INVESTITIONSTÄTIGKEITEN

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

Beschluß zur Ermächtigung der Kommission zur Vornahme bestimmter Mittelübertragungen

Gemäß Artikel 94 Absatz 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) ermächtigt die Haushaltsbehörde die Kommission im Bedarfsfall folgende Mittelübertragungen vorzunehmen:

Die Kommission beschließt innerhalb der Gesamtmittelansätze des Artikels 7 3 7 (Aktionsprogramme — Direkte Aktion) Mittelübertragungen von Posten zu Posten.

Diese Mittelübertragungen dürfen nicht bewirken, daß sich die ursprünglichen Mittelansätze der einzelnen Posten des Artikels 7 3 7 bei den Verpflichtungsermächtigungen und Zahlungsermächtigungen um mehr als 10 % erhöhen oder verringern.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 0	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung*** (1)					
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	751 200	293 000	24 000	—	400
7 3 0 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa	887 500	349 000	25 000	—	7 601 500
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen in anderen Forschungsbereichen	101 100 (2)	321 900	5 000	—	104 800
7 3 0 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	—	—	—	—	—
7 3 0 9	Horizontale Aktionen: Forschung- und Entwicklungsaktionen im Rahmen der Kooperationsabkommen mit Drittländern	—	338 000	12 000	—	2 650 000
	Artikel 7 3 0 insgesamt	1 739 800	1 301 900	66 000	—	10 356 700
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	7 848 900	505 000	170 000	—	83 146 800
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen *JET*	p.m.	p.m.	p.m.	—	78 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	770 700	410 000	46 000	—	21 540 900
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	255 000	92 000	30 000	—	4 227 500
7 3 1 8	Kernspaltung: Code und Normen — Technologische Probleme der Kernsicherheit	513 800	50 600	14 000	—	500 000
	Artikel 7 3 1 insgesamt	9 388 400	1 057 600	260 000	—	187 415 200

(1) Vormals Artikel 7 3 5 (vormals Posten 7 3 5 0, 7 3 5 1, 7 3 5 7, 7 3 5 8 und 7 3 5 9).

(2) Die Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktion werden durch restliche Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979)

	Zahlungsermächtigungen							
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
31 400	1 100 000	751 200	293 000	24 000	—	1 095 400	31 400	2 195 000
37 000	8 900 000	887 500	349 000	25 000	—	6 931 500	37 000	8 230 000
4 200 (2)	537 000	101 100 (2)	321 900	5 000	—	537 800	4 200 (2)	970 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	835 000	—	835 000
—	3 000 000	—	338 000	12 000	—	650 000	—	1 000 000
72 600	13 537 000	1 739 800	1 301 900	66 000	—	10 049 700	72 600	13 230 000
329 300	92 000 000	7 848 900	505 000	170 000	—	95 146 800	329 300	104 000 000
p.m.	78 000 000	p.m.	p.m.	p.m.	—	71 000 000	p.m.	71 000 000
32 400	22 800 000	770 700	410 000	46 000	—	9 780 900	32 400	11 040 000
10 500	4 615 000	255 000	92 000	30 000	—	2 652 500	10 500	3 040 000
21 600	1 100 000	513 800	50 600	14 000	—	200 000	21 600	800 000
393 800	198 515 000	9 388 400	1 057 600	260 000	—	178 780 200	393 800	189 880 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	2 581 300	1 302 000	300 000	—	11 108 600
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	598 800	102 000	4 000	—	400 100
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	3 704 000	695 900	198 900	p.m.	10 446 400
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 2 insgesamt	6 884 100	2 099 900	502 900	p.m.	21 955 100
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	p.m. (1)	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	7 404 000	1 700 200	1 240 000	—	119 347 500
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	783 000	200 000	60 000	—	2 924 500
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 3 insgesamt	8 187 000	1 900 200	1 300 000	—	122 272 000

(1) Die Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktion werden durch restliche Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
108 100	15 400 000	2 581 300	1 302 000	300 000	—	12 118 600	108 100	16 410 000
25 100	1 130 000	598 800	102 000	4 100	—	3 270 100	25 100	4 000 000
154 800	15 200 000	3 704 000	695 900	198 900	p.m.	9 406 400	154 800	14 160 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	4 560 000	p.m.	4 560 000
288 000	31 730 000	6 884 100	2 099 900	502 900	p.m.	29 355 100	288 000	39 130 000
p.m. (1)	p.m.	p.m. (1)	p.m.	p.m.	—	9 110 000	p.m. (1)	9 110 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
308 300	130 000 000	7 404 000	1 700 200	1 240 000	—	109 347 500	308 300	120 000 000
32 500	4 000 000	783 000	200 000	60 000	—	6 524 500	32 500	7 600 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.	p.m.	p.m.
340 800	134 000 000	8 187 000	1 900 200	1 300 000	—	124 982 000	340 800	136 710 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe*** (1)					
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmateralien	1 071 700	564 000	370 000	—	2 949 900
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	—	—	—		—
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	1 879 500	673 000	105 000	—	960 000
7 3 5 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	p.m. (2)	62 400	5 000	—	72 600
7 3 5 6	Biotechnologie: Biotechnologie	138 200 (2)	553 800	202 000	—	100
7 3 5 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	p.m.	p.m.	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 5 insgesamt	3 089 400	1 853 200	682 000	—	3 982 600
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***					
7 3 6 0	Sonstige Tätigkeiten: Bereitstellung von Forschungspersonal für Dritte (Artikel 6 Buchstabe c) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft)	595 000	62 500	—	—	—
7 3 6 1	Sonstige Tätigkeiten: zur dienstlichen Verwendung bereitstehendes Forschungspersonal	2 349 000	553 500	—	—	—
7 3 6 2	Dienstleistungen für Rechnung Dritter	134 800	14 600	p.m.	—	p.m.
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 6 insgesamt	3 078 800	630 600	p.m.	—	p.m.
	Artikel 7 3 0 bis 7 3 6 insgesamt	32 367 500	8 843 400	2 810 900	p.m.	345 981 600

(1) Vormals Artikel 7 3 0 (vormals Posten 7 3 0 0, 7 3 0 1, 7 3 0 2, 7 3 0 5, 7 3 0 6 und 7 3 0 8).

(2) Die Personalausgaben im Zusammenhang mit dieser Aktion werden durch restliche Verpflichtungsermächtigungen und aus dem Jahre 1985 übertragenen Zahlungsermächtigungen gedeckt.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

		Zahlungsermächtigungen						
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungsbetrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personalausgaben	Insgesamt
44 400	5 000 000	1 071 700	564 000	370 000	—	3 949 900	44 400	6 000 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	150 000	—	150 000
78 500	3 696 000	1 879 500	673 000	105 000	—	2 964 000	78 500	5 700 000
p.m. (2)	140 000	p.m. (2)	62 400	5 000	—	3 472 600	p.m. (2)	3 540 000
5 900 (2)	900 000	138 200 (2)	553 800	202 000	—	4 500 100	5 900 (2)	5 400 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	—	9 600 000	p.m.	9 600 000
128 800	9 736 000	3 089 400	1 853 200	682 000	—	24 636 600	128 800	30 390 000
24 500	682 000	595 000	62 500	—	—	—	24 500	682 000
97 500	3 000 000	2 349 000	553 500	—	—	—	97 500	3 000 000
5 600	155 000	134 800	14 600	p.m.	—	p.m.	5 600	155 000
—	—	—	p.m.	p.m.	—	170 000	—	170 000
127 600	3 837 000	3 078 800	630 600	p.m.	—	170 000	127 600	4 007 000
1 351 600	391 355 000	32 367 500	8 843 400	2 810 900	p.m.	367 973 600	1 351 600	413 347 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ÜBERSICHT ÜBER DIE

betreffend die in Kapitel 7 3 „Forschungs- und Investitionsausgaben" eingesetzten Mittel (Artikel 89 Absatz 3

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen				
		1	2	3	4	5
		Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktion***					
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion	15 621 675	3 166 886	4 859 029	2 746 192	607 845
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion	9 055 024	1 640 065	2 518 757	2 933 678	608 623
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion	59 356 676	11 696 067	16 665 997	4 982 562	8 533 012
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion	7 336 659	1 503 230	882 943	746 164	521 511
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion	19 246 075	3 855 864	3 117 526	2 240 531	2 596 950
7 3 7 6	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
	Artikel 7 3 7 insgesamt	110 616 109	21 862 112	28 044 252	13 649 127	12 867 941
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***					
7 3 8 2	Dienstleistungen für die Rechnung Dritter	p.m.	p.m.	834 000	216 000	p.m.
7 3 8 3	Leistungen für andere Dienststellen der Kommission	3 182 457	709 992	497 872	288 210	121 469
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR	4 101 434	1 133 905	11 127 165	388 660	157 295
	Artikel 7 3 8 insgesamt	7 283 891	1 843 897	12 459 037	892 870	278 764
7 3 9	***Abschluß der früheren Programme — Direkte Aktion***					
7 3 9 0	Abschluß der gemeinsamen Programme 1980-1983	—	—	—	—	—
	Artikel 7 3 9 insgesamt	—	—	—	—	—
	Gesamtbetrag der Artikel 7 3 7 bis 7 3 9	117 900 000	23 706 009	40 503 289	14 541 997	13 146 705

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

ENTSPRECHUNGEN

der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977, geändert am 25. Juni 1979) *(Fortsetzung)*

	Zahlungsermächtigungen							
9		1	2	3	4	5	9	
Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt	Personal	Verwaltungs-betrieb	Technischer Betrieb	Investitionen	Verträge	Rücklage für Personal-ausgaben	Insgesamt
912 373	27 914 000	15 621 560	1 670 578	5 118 056	3 080 422	418 018	912 366	26 821 000
528 853	17 285 000	9 054 647	859 941	1 879 994	1 627 655	537 932	528 831	14 489 000
3 466 686	104 701 000	59 358 759	6 240 572	16 934 745	5 531 201	7 090 915	3 466 808	98 623 000
428 493	11 419 000	7 336 495	787 321	1 272 289	1 133 038	483 374	428 483	11 441 000
1 124 054	32 181 000	19 244 684	2 017 690	3 006 242	2 877 330	4 356 082	1 123 972	32 626 000
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
6 460 459	193 500 000	110 616 145	11 576 102	28 211 326	14 249 646	12 886 321	6 460 460	184 000 000
p.m.	1 050 000	p.m.	p.m.	834 000	216 000	p.m.	—	1 050 000
200 000	5 000 000	3 182 442	376 410	444 269	211 397	85 482	200 000	4 500 000
239 541	17 148 000	4 101 413	597 013	9 087 057	203 921	209 056	239 540	14 438 000
439 541	23 198 000	7 283 855	973 423	10 365 326	631 318	294 538	439 540	19 988 000
—	—	—	22 223	72 222	1 022 222	383 333	—	1 500 000
—	—	—	22 223	72 222	1 022 222	383 333	—	1 500 000
6 900 000	216 698 000	117 900 000	12 571 748	38 648 874	15 903 186	13 564 192	6 900 000	205 488 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 0	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung*** (1)					
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)	8 500 000	17. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 293 vom 25. 10. 1983)	8 500 000	—	8 500 000
7 3 0 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa AP	7 000 000	28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983)	7 000 000	—	7 000 000
	NP	60 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	60 000 000	—	60 000 000
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen in anderen Forschungsbereichen:					
	— Verwendung von Lignocelluloseunterprodukten und anderen pflanzlichen Rückständen als Tierfutter (vormals Posten 7 3 5 3)	650 000	2. April 1984 (ABl. Nr. L 103 vom 16. 4. 1984)	650 000	—	650 000
	— Lebensmitteltechnologie III (vormals Posten 7 3 5 4)	670 000	22. November 1982 (ABl. Nr. L 353 vom 15. 12. 1982)	670 000	—	670 000
	— Lebensmitteltechnologie IV (vormals Posten 7 3 5 5)	780 000	24. Mai 1984 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1984)	780 000	—	780 000
	— Beihilfesysteme für die Seeschiffahrt (vormals Posten 7 3 5 6)	2 100 000	13. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1982)	2 100 000	—	2 100 000
		+ 200 000	(KOM(85) 354 endg. vom 5. 7. 1985)	—	200 000	200 000
7 3 0 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung	8 800 000	17. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981)	8 800 000	—	8 800 000

(1) Vormals Artikel 7 3 5 (vormals Posten 7 3 5 0, 7 3 5 1, 7 3 5 7 und 7 3 5 8).
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***					
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm AP	504 500 000	13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)			
		– 46 900 000	In der Ausstattung des neuen Programms enthaltene Restmittel des alten Programms	504 500 000	– 46 900 000	457 600 000
		457 600 000	Ausstattung			
	NP	360 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 18. Dezember 1985 (KOM(85) ...) (1)	360 000 000	—	360 000 000
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET AP	495 000 000	30. Mai 1978 (ABl. Nr. L 151 vom 7. 6. 1978) 13. März 1980 (ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1980) 19. Mai 1981 (ABl. Nr. L 149 vom 6. 6. 1981) 25. Mai 1982 (ABl. Nr. L 157 vom 8. 6. 1982)			
		– 73 100 000	In der Ausstattung des neuen Programms enthaltene Restmittel des alten Programms	495 000 000	– 73 100 000	421 900 000
		421 900 000	Ausstattung			
	NP	330 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985) 18. Dezember 1985 (KOM(85) ...) (1)	330 000 000	—	330 000 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle AP	43 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	43 000 000	—	43 000 000
	NP	62 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	62 000 000	—	62 000 000
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken AP	4 700 000	27. März 1979 (ABl. Nr. L 83 vom 3. 4. 1979)	4 700 000	—	4 700 000
	NP	12 100 000	31. Januar 1984 (ABl. Nr. L 36 vom 8. 2. 1984)	12 100 000	—	12 100 000

(1) Mitteilung der Kommission an den Rat.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***					
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie AP	105 000 000	11. September 1979 (ABl. Nr. L 231 vom 13. 9. 1979)	105 000 000	—	105 000 000
	NP	175 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	175 000 000	—	175 000 000
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III	13 300 000	17. August 1982 (ABl. Nr. L 248 vom 24. 8. 1982)	13 300 000	—	13 300 000
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz AP	88 000 000	18. März 1980 (ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980)	88 000 000	—	88 000 000
	NP	58 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	58 000 000	—	58 000 000
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm AP	49 300 000	3. März 1981 (ABl. Nr. L 101 vom 11. 4. 1981) 1. März 1984 (ABl. Nr. L 71 vom 14. 3. 1984) und Berichtigung (ABl. Nr. L 101 vom 13. 4. 1984)	49 300 000	—	49 300 000
	NP	105 000 000	(KOM(85) 391 endg. vom 24. 7. 1985)	—	p.m. (1)	p.m.

(1) Im Fälligkeitsplan werden für die vorgeschlagenen Programme, für die die Mittel in Kapitel 10 0 eingesetzt sind, keine Tranchen erwähnt.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***					
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen AP	40 000 000	3. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982)	40 000 000	—	40 000 000
	NP	80 000 000	(KOM(85) ... endg. vom...)	—	p.m.	p.m.
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern	60 000 000	(KOM(85) 354 endg. vom 8. 6. 1983)	10 000 000	p.m.	10 000 000
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit	750 000 000	28. Februar 1984 (ABl. Nr. L 67 vom 9. 3. 1984)	750 000 000	—	750 000 000
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)	14 000 000	25. Juli 1985 (ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985)	—	14 000 000	14 000 000
7 3 3 8	Verkehrstechnologien	80 000 000	(KOM(85) ... endg. vom ...)	—	p.m.	p.m.

AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe*** (1)					
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien AP	10 300 000	9. Oktober 1979 (ABl. Nr. L 258 vom 13. 10. 1979)	10 300 000	—	10 300 000
	NP	25 000 000	21. Dezember 1982 (ABl. Nr. L 26 vom 28. 1. 1983)	25 000 000	—	25 000 000
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors	3 900 000	15. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981)	3 900 000	—	3 900 000
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien	125 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	125 000 000	—	125 000 000
7 3 5 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik	15 000 000	7. Dezember 1981 (ABl. Nr. L 375 vom 30. 12. 1981) 26. Oktober 1983 (ABl. Nr. L 305 vom 8. 11. 1983)	15 000 000	—	15 000 000
7 3 5 6	Biotechnologie: Biotechnologie	55 000 000	12. März 1985 (ABl. Nr. L 83 vom 25. 3. 1985)	55 000 000	—	55 000 000
7 3 5 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe AP	54 000 000	17. Mai 1982 (ABl. Nr. L 174 vom 21. 6. 1982) 28. Juni 1983 (ABl. Nr. L 181 vom 6. 7. 1983) 12. Dezember 1983 (ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1983)	54 000 000	—	54 000 000
	NP	110 000 000	(KOM(85) 399 endg. vom 24. 7. 1985)	—	p.m. (2)	p.m.

(1) Vormals Artikel 7 3 0 (vormals Posten 7 3 0 0, 7 3 0 1, 7 3 0 2, 7 3 0 5, 7 3 0 6 und 7 3 0 8).
(2) Im Fälligkeitsplan werden für die vorgeschlagenen Programme, für die die Mittel in Kapitel 10 0 eingesetzt sind, keine Tranchen erwähnt.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Gesamtzuweisung für das Programm	Datum des Beschlusses (oder des Vorschlags), veröffentlicht im Amtsblatt vom (oder im Dokument)	Früher bereitgestellte Tranchen	Neue, im Haushaltsplan 1986 bereitgestellte Tranchen	Insgesamt bereitgestellte Tranchen
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***					
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	9 000 000	12. November 1979 (ABl. Nr. L 293 vom 20. 11. 1979)	9 000 000	—	9 000 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 0	***Horizontale Aktionen mit Kostenteilung*** (6)								
7 3 0 0	Horizontale Aktionen: Langfristige Prognosen und Folgebewertungen (FAST)		203 451	1 517 216	4 039 333	1 100 000	1 640 000	p.m.	
7 3 0 1	Horizontale Aktionen: Stimulierung von Zusammenarbeit und Austausch im wissenschaftlichen und technischen Bereich in Europa	AP	3 576 191	3 157 344	266 465	p.m.			
		NP			26 100 000 (7)	8 900 000	15 000 000	10 000 000	p.m.
7 3 0 7	Konzertierte Aktionen in anderen Forschungsbereichen:								
	— Verwendung von Lignocelluloseunterprodukten und anderen pflanzlichen Rückständen als Tierfutter (vormals Posten 7 3 5 3)			p.m.	276 000	135 000	189 000	50 000	p.m.
	— Lebensmitteltechnologie III (vormals Posten 7 3 5 4)		297 721	188 734	250 545	p.m.			
	— Lebensmitteltechnologie IV (vormals Posten 7 3 5 5)			p.m.	308 786	202 000	303 000	p.m.	
	— Beihilfesysteme für die Seeschiffahrt (vormals Posten 7 3 5 6)	AP	711 813	731 610	1 023 817 (9)	p.m.			
		NP				200 000	p.m.		
		Insgesamt	1 009 534	920 344	1 859 148	537 000	492 000	50 000	p.m.
7 3 0 8	Horizontale Aktionen: Wissenschaftliche und technische Ausbildung		5 812 865	2 771 662	215 473	—			

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Vormals Artikel 7 3 5 (vormals Posten 7 3 5 0, 7 3 5 1, 7 3 5 7 und 7 3 5 8).
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(8) Einschließlich Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
(9) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 11/1985.
(10) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 12/1985.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
8 500 000	203 393	584 206	2 472 401	2 195 000	2 424 000	621 000	p.m.	8 500 000
7 000 000	17 868	1 839 298	2 803 086	1 130 000	1 209 748	p.m.		7 000 000
60 000 000			8 200 000 (7)	7 100 000	17 700 000	12 000 000	15 000 000	60 000 000
650 000		—	185 000	200 000	220 000	45 000	p.m.	650 000
737 000 (8)	179 228	215 150	307 622	35 000	p.m.			737 000 (8)
813 786 (8)		—	218 786	230 000	260 000	105 000	p.m.	813 786 (8)
2 467 240 (8)	251 071	693 063	723 106 (9)	305 000	362 000	133 000	p.m.	2 467 240 (8)
200 000				200 000	p.m.			200 000
4 868 026 (8)	430 299	908 213	1 434 514	970 000	842 000	183 000	p.m.	4 868 026 (8)
8 800 000	3 242 609	2 255 071	2 223 523 (10)	835 000	226 000	17 797	p.m.	8 800 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushalts-jahre
7 3 1	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Thermonukleare Fusion und Kernspaltung***								
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	AP	373 825 584	83 811 529	p.m.	p.m.	p.m.		
	(Abkommen Schweiz)		8 646 764	2 718 098	2 140 000	2 120 000	104 000		
	(Abkommen Schweden)		13 155 041	2 434 903	2 370 000	2 030 000	91 000		
	(Abkommen Spanien)		65 040	29 771	41 682	p.m.	—		
		Insgesamt	395 692 429	88 994 301	4 551 682	4 150 000	195 000		
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	AP	281 665 444	82 497 000	29 100 092	p.m.			
	(Abkommen Schweiz)		11 206 445	3 090 000	960 000	p.m.			
	(Abkommen Schweden)		8 898 694	3 425 000	1 060 000	p.m.			
		Insgesamt	301 770 583	89 012 000	31 120 092	p.m.			

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Die Restmittel dieses alten Programms belaufen sich auf 46 900 000 ECU.
(7) Die Restmittel dieses alten Programms belaufen sich auf 73 100 000 ECU.
AP = Altes Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

Zahlungen								
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
457 637 113 (6)	262 823 145	74 966 362	62 764 289	54 407 337	2 675 980			457 637 113 (6)
15 728 862	8 534 032	2 776 463	2 194 367	2 120 000	104 000			15 728 862
20 080 944	13 088 092	2 472 602	2 399 250	2 030 000	91 000			20 080 944
136 493	65 040	20 000	51 453	p.m.	p.m.			136 493
493 583 412	284 510 309	80 235 427	67 409 359	58 557 337	2 870 980			493 583 412
393 262 536	281 665 444	77 990 600	33 606 492	p.m.				393 262 536
15 256 445	11 206 445	3 090 000	960 000	p.m.				15 256 445
13 383 694	8 898 694	3 425 000	1 060 000	p.m.				13 383 694
421 902 675 (7)	301 770 583	84 505 600	35 626 492	p.m.				421 902 675 (7)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 1	*(Fortsetzung)*								
7 3 1 0	Thermonukleare Fusion: Hauptprogramm	NP			105 986 020	84 300 000	134 000 000	23 700 000	12 013 980
	(Vereinbarung Schweiz)				377 000	1 800 000	4 210 000	4 680 000	2 980 000
	(Vereinbarung Schweden)				415 000	1 750 000	3 670 000	4 080 000	2 600 000
	(Vereinbarung Spanien)				36 000	p.m.	—	—	—
		Insgesamt			106 814 020	87 850 000	141 880 000	32 460 000	17 593 980
7 3 1 1	Thermonukleare Fusion: Beteiligung an dem gemeinsamen Unternehmen JET	NP			23 854 000	72 960 000	79 210 000	78 880 000	51 050 000
	(Vereinbarung Schweiz)				1 198 000	2 580 000	3 090 000	3 270 000	2 440 000
	(Vereinbarung Schweden)				1 328 000	2 460 000	2 700 000	2 850 000	2 130 000
		Insgesamt			26 380 000 (7)	78 000 000	85 000 000	85 000 000	55 620 000
7 3 1 5	Kernspaltung: Bewirtschaftung und Lagerung radioaktiver Abfälle	AP	38 343 040	2 760 231	1 896 729	p.m.			
		NP			8 934 900 (9)	22 800 000	19 265 100	9 000 000	2 000 000
7 3 1 6	Kernspaltung: Stillegung von Kernkraftwerken	AP	4 587 130	39 685	73 185	p.m.			
		NP		3 228 709	2 971 291	4 615 000	1 285 000		

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Einschließlich der Restmittel des alten Programms in Höhe von 46 900 000 ECU.
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 20/1985.
(8) Einschließlich der Restmittel des alten Programms in Höhe von 73 100 000 ECU.
(9) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(10) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 11/1985.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
360 000 000 (6)			13 512 000	41 892 663	108 000 000	120 000 000	76 595 337	360 000 000 (6)
14 047 000			377 000	1 800 000	4 210 000	4 680 000	2 980 000	14 047 000
12 515 000			415 000	1 750 000	3 670 000	4 080 000	2 600 000	12 515 000
36 000			36 000	p.m.	—	—	—	36 000
386 598 000			14 340 000	45 442 663	115 880 000	128 760 000	82 175 337	386 598 000
305 954 000			14 354 000	65 960 000	79 210 000	83 880 000	62 550 000	305 954 000
12 578 000			1 198 000	2 580 000	3 090 000	3 270 000	2 440 000	12 578 000
11 468 000			1 328 000	2 460 000	2 700 000	2 850 000	2 130 000	11 468 000
330 000 000 (8)			16 880 000 (7)	71 000 000	85 000 000	90 000 000	67 120 000	330 000 000 (8)
43 000 000	22 506 430	8 509 405	5 412 091	3 540 000	2 532 100	499 974	p.m.	43 000 000
62 000 000			3 934 900 (9)	7 500 000	21 565 100	13 000 000	16 000 000	62 000 000
4 700 000	3 708 180	529 604	424 423	37 700	p.m.			4 699 907
12 100 000		310 927	2 108 073 (10)	3 002 300	4 208 000	1 815 000	655 700	12 100 000

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 2	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Nicht nukleare Energie, Gesundheit und Sicherheit sowie Umwelt***								
7 3 2 0	Nicht nukleare Energien: Nicht nukleare Energie	AP	98 740 270	2 728 509	3 713 220	p.m.			
		NP			79 600 000 (6)	15 400 000	60 000 000	20 000 000	p.m.
7 3 2 5	Gesundheit und Sicherheit: Medizinische Forschung III		2 725 661	4 267 595	5 808 713	1 130 000	p.m.		
7 3 2 6	Gesundheit und Sicherheit: Biologie und Gesundheitsschutz; Strahlenschutz	AP	80 766 859	5 098 224	2 183 615	p.m.			
		NP			19 800 000 (6)	15 200 000	16 100 000	3 400 000	3 500 000
7 3 2 8	Umweltschutz: Sektorales Umweltschutzprogramm	AP	22 931 928	13 954 051	12 869 020	p.m.			
		NP				23 000 000 (10)	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(7) Einschließlich der Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.
(8) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 12/1985.
(9) Einschließlich von Verpflichtungen in Höhe von 339 422 ECU, die noch gemäß Artikel 8 des Beschlusses zu Lasten des neuen laufenden Programms abzurechnen sind.
(10) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(11) Im Fälligkeitsplan erscheinen die Ansätze für die vorgeschlagenen Programme nicht in detaillierter Form.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
105 181 999	74 815 115	14 888 514	10 305 339	1 210 000	3 249 000	714 031	p.m.	105 181 999
175 000 000			15 000 000 (6)	15 200 000	49 200 000	43 000 000	52 600 000	175 000 000
13 931 969 (7)	1 467 509	2 599 987	3 893 344 (8)	4 000 000	1 810 551	500 000		14 271 391 (7) (9)
88 048 699	66 432 757	11 245 962	4 844 341	2 960 000	2 265 600	300 039	p.m.	88 048 699
58 000 000			11 900 000 (6)	11 200 000	14 000 000	12 000 000	8 900 000	58 000 000
49 754 999 (7)	11 880 165	9 185 690	15 384 667	4 560 000	6 859 000	1 862 788	p.m.	49 732 310 (7)
p.m. (11)				3 000 000 (10)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (11)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 3	***Aktionsprogramme mit Kostenteilung: Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung und Informationstechnologien***								
7 3 3 0	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Wissenschaft und Technik im Dienste der Entwicklungen	AP	1 862 001	15 043 985	24 855 015	p.m.			
		NP				p.m.	p.m.		
7 3 3 1	Forschungen im Zusammenhang mit der Entwicklung: Entwicklung des einheimischen Forschungspotentials in den Entwicklungsländern				12 000 000 (7)	7 500 000 (8)	p.m.	p.m.	
7 3 3 5	Informationstechnologien: Esprit			134 434 031	295 565 969	130 000 000	125 000 000	65 000 000	p.m.
7 3 3 6	Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien in Europa (RACE)				10 000 000 (9)	4 000 000	p.m.	p.m.	
7 3 3 8	Verkehrstechnologien				p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Im Fälligkeitsplan erscheinen die Ansätze für die vorgeschlagenen oder in Ausarbeitung befindlichen Programme nicht in detaillierter Form.
(7) Davon werden 2 000 000 ECU an Verpflichtungsermächtigungen und 1 000 000 ECU an Zahlungsermächtigungen in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(8) Diese Mittel werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(9) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 4/1985.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
41 761 001	127 398	3 266 224	15 506 378	9 110 000	8 300 000	3 690 000	1 761 000	41 761 000
p.m. (6)				p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (6)
p.m. (6)			4 968 000 (7)	1 000 000 (8)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (6)
750 000 000		1 786 020	143 213 980	120 000 000	210 000 000	125 000 000	150 000 000	750 000 000
14 000 000			3 000 000 (9)	7 600 000	3 400 000	p.m.		14 000 000
p.m. (6)			p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (6)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung		Verpflichtungen						
			RE/ERE/ ECU	ECU					
			1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 5	***Aktionsprogramme auf der Basis der Kostenteilung: Industrielle Technik, Biotechnologie und Rohstoffe*** (6)								
7 3 5 0	Industrielle Technik: Angewandte Metrologie und Referenzmaterialien	AP	10 053 259	p.m.	246 741	p.m.			
		NP	3 499 920	4 138 038	7 062 042 (7)	5 000 000	5 300 000	p.m.	
7 3 5 1	Industrielle Technik: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Textilien und des Bekleidungssektors		3 521 939	131 145	246 916	—			
7 3 5 2	Industrielle Technik: Technologische Grundlagenforschung und Anwendung neuer Technologien				61 557 000 (8)	3 696 000	44 747 000	15 000 000	p.m.
7 3 5 5	Biotechnologie: Molekularbiologische Technik		6 671 452	5 869 420	2 319 128	140 000	p.m.		
7 3 5 6	Biotechnologie: Biotechnologie				34 082 000 (8)	900 000	13 018 000	5 000 000	2 000 000
7 3 5 8	Rohstoffe: Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Rohstoffe	AP	24 737 683	18 739 489	11 780 628	p.m.			
		NP				22 500 000 (10)	p.m.	p.m.	p.m.

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Vormals Artikel 7 3 0 (vormals Posten 7 3 0 0, 7 3 0 1, 7 3 0 2, 7 3 0 5, 7 3 0 6 und 7 3 0 8).
(7) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 10/1985.
(8) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 2/1985.
(9) Einschließlich der zusätzlichen Mittel in Höhe der Einnahmen der Drittländer.
(10) Diese Mittel sind in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(11) Im Fälligkeitsplan erscheinen die Ansätze für die vorgeschlagenen Programme nicht in detaillierter Form.
AP = Altes Programm.
NP = Neues Programm.

KOMMISSION

Anlage I

(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
10 300 000	7 672 003	896 994	1 009 102	721 900	p.m.			10 299 999
25 000 000	1 083 328	2 288 928	4 027 744	5 278 100	8 327 000	2 809 000	1 185 900	25 000 000
3 900 000	1 368 996	1 110 111	1 191 255	150 000	79 638	p.m.		3 900 000
125 000 000			12 335 000 (8)	5 700 000	36 947 000	33 000 000	37 000 000	125 000 000
15 000 000	2 189 613	3 483 044	4 597 343	3 540 000	1 190 000	p.m.		15 000 000
55 000 000			6 600 000 (8)	5 400 000	17 518 000	14 000 000	11 482 000	55 000 000
55 257 800 (9)	7 609 415	12 647 338	16 289 047	9 600 000	7 662 000	1 450 000	p.m.	55 257 800 (9)
p.m. (11)				2 500 000 (10)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m. (11)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungen						
		RE/ERE/ ECU	ECU					
		1975-1983 (1)	1984 (2)	1985 (3)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre
7 3 6	***Sonstige Tätigkeiten und Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis***							
7 3 6 5	Abschluß früherer Programme auf Kostenteilungsbasis: Rückführung von Haus- und Industriemüll	8 105 095	606 664	73 241	—			

(1) Endgültige Verpflichtungen.
(2) Zu Lasten der Mittel 1984 und der Restmittel 1983 im Jahr 1984 eingegangene Verpflichtungen.
(3) Einschließlich noch vorhandener Verpflichtungsermächtigungen aus dem Haushaltsjahr 1984.
(4) Endgültige Ausführung.
(5) Einschließlich der aus dem Haushaltsjahr 1984 übertragenen Zahlungsermächtigungen.
(6) Einschließlich der Veranschlagung zusätzlicher Mittel für Einnahmen der Drittländer.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

	Zahlungen							
Insgesamt	RE/ERE/ ECU	ECU						Insgesamt
	1975-1983 (4)	1984 (4)	1985 (5)	1986	1987	1988	1989 und spätere Haushaltsjahre	
8 785 000 (6)	4 878 354	1 664 162	1 583 496	170 000	488 988	p.m.		8 785 000 (6)

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		Programm 1984-1987					
	Forschungsziele	1984 (1)	1985		1986	1987	Insgesamt
			Restmittel	Haushaltsmittel			
7 3 7	***Aktionsprogramme — Direkte Aktionen***						
7 3 7 0	Industrietechniken — Direkte Aktion						
	— Kernmessungen und Referenzmaterialien	7 885	641	7 508	8 004	4 192	28 230
	— Hochtemperaturwerkstoffe	2 973	668	3 669	3 376	2 125	12 811
	— Personalausgaben	13 836	12	15 317	16 534	16 534	62 233
	Posten 7 3 7 0 insgesamt	24 694	1 321	26 494	27 914	22 851	103 274
7 3 7 1	Kontrollierte Kernfusion — Direkte Aktion						
	— Fusionstechnologie	4 848	696	9 584 (3)	7 701	4 819	28 849 (3)
	— Sicherheit und Genehmigungskriterien für Fusionsreaktoren	50	1 151				
	— Personalausgaben	8 411	335	8 586	9 584	9 584	36 500
	Posten 7 3 7 1 insgesamt	13 309	2 182	18 170 (3)	17 285	14 403	65 349 (3)
7 3 7 2	Kernspaltung — Direkte Aktion						
	— Sicherheit der Fusionsreaktoren	18 631	2 741	21 202	23 426	12 108	78 108
	— Behandlung radioaktiver Abfälle	4 464	363	4 151	4 611	1 604	15 193
	— Kontrolle und Verwaltung der Spaltstoffe	4 100	243	3 500	4 319	1 122	13 284
	— Kernbrennstoffe und Aktinidenforschung	8 353	723	9 041	9 522	5 162	32 801
	— Personalausgaben	54 327	1 753	61 050	62 823	62 823	242 776
	Posten 7 3 7 2 insgesamt	89 875	5 823	98 944	104 701	82 819	382 162

(1) Mittelbindungen zu Lasten der Haushaltsmittel 1984.
(2) Endgültige Ausführung.
(3) Unter Berücksichtigung der Mittelübertragung Nr. 13/1985.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen						
Programm 1984-1988						
1984 (2)	1985		1986	1987	1988	Insgesamt
	Übertragene Mittel	Haushaltsmittel				
4 158	132	5 451	7 320	7 818	3 351	28 230
1 600	301	2 766	2 967	3 624	1 553	12 811
13 648	126	15 317	16 534	16 608	p.m.	62 233
19 406	559	23 534	26 821	28 050	4 904	103 274
2 557	104	5 240 (3)	4 906	11 213	4 806	28 849 (3)
23						
8 305	590	8 587	9 583	9 435	p.m.	36 500
10 885	694	13 827 (3)	14 489	20 648	4 806	65 349 (3)
8 364	61	15 985	20 029	23 568	10 101	78 108
2 039	93	3 208	4 230	3 936	1 687	15 193
1 908	4	2 810	3 643	3 443	1 476	13 284
5 533	168	6 470	7 895	8 915	3 821	32 801
53 538	2 098	61 030	62 826	63 284	p.m.	242 776
71 382	2 424	89 503	98 623	103 146	17 084	382 162

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		Programm 1984-1987					
	Forschungsziele	1984 (1)	1985		1986	1987	Insgesamt
			Restmittel	Haushaltsmittel			
7 3 7 3	Nichtnukleare Energien — Direkte Aktion						
	— Versuchsmethoden für solare Systeme	2 512	122	2 122	2 266	619	7 641
	— Energiewirtschaft in Wohngebäuden	1 505	73	1 512	1 388	766	5 244
	— Personalausgaben	6 806	291	7 715	7 765	7 765	30 342
	Posten 7 3 7 3 insgesamt	10 823	486	11 349	11 419	9 150	43 227
7 3 7 4	Umwelt — Direkte Aktion						
	— Umweltschutz	4 459	471	4 915	5 401	732	15 978
	— Anwendung von Raumfahrts-Fernerkundungstechniken	3 716	429	2 939	4 001	58	11 143
	— Industrielle Risiken	1 732	309	1 698	2 409	728	6 876
	— Personalausgaben	14 654	717	17 500	20 370	20 370	73 611
	Posten 7 3 7 4 insgesamt	24 561	1 926	27 052	32 181	23 388	107 608
7 3 7 6	Pilotvorhaben im Bereich der Weltraum-Fernerkundung	—	—	—	p.m.		p.m.

(1) Mittelbindungen zu Lasten der Haushaltsmittel 1984.
(2) Endgültige Ausführung.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen						
Programm 1984-1988						
1984 (2)	1985		1986	1987	1988	Insgesamt
	Übertragene Mittel	Haushaltsmittel				
1 020	55	1 938	2 245	1 668	715	7 641
639	27	1 334	1 431	1 269	544	5 244
6 717	385	7 715	7 765	7 760	p.m.	30 342
8 376	467	10 987	11 441	10 697	1 259	43 227
2 189	82	3 452	5 508	3 323	1 424	15 978
1 201	47	2 045	4 569	2 297	984	11 143
706	81	1 258	2 180	1 856	795	6 876
14 468	1 032	17 519	20 369	20 223	p.m.	73 611
18 564	1 242	24 274	32 626	27 698	3 204	107 608
—	—	—	p.m.			p.m.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

MEHRJAHRES-FÄLLIGKEITSPLAN DER VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN UND

Artikel Posten	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					
		Programm 1984-1987					
	Forschungsziele	1984 (1)	1985		1986	1987	Insgesamt
			Restmittel	Haushaltsmittel			
7 3 8	***Sonstige Tätigkeiten — Direkte Aktion***						
7 3 8 9	Betrieb des Reaktors HFR						
	— Betrieb des HFR	12 541	826	12 484	12 807	6 384	45 042
	— Personalausgaben	3 860	50	4 032	4 341	4 341	16 624
	Posten 7 3 8 9 insgesamt	16 401	876	16 516	17 148	10 725	61 666
	Spezifische Mittel insgesamt	77 769	9 456	84 325	89 231	40 419	301 200
	Personalausgaben insgesamt	101 894	3 158	114 200	121 417	121 417	462 086
	Programm insgesamt	179 663	12 614	198 525	210 648	161 836	763 286

(1) Mittelbindungen zu Lasten der Haushaltsmittel 1984.
(2) Endgültige Ausführung.

KOMMISSION

Anlage I
(Forschungs- und Investitionstätigkeiten)

DER ZAHLUNGSERMÄCHTIGUNGEN NACH FORSCHUNGSZIELEN *(Fortsetzung)*

(in Tausend ECU)

Zahlungsermächtigungen						
Programm 1984-1988						
1984 (2)	1985		1986	1987	1988	Insgesamt
	Übertragene Mittel	Haushaltsmittel				
8 008	927	11 456	10 097	10 188	4 366	45 042
3 806	103	4 032	4 341	4 342	p.m.	16 624
11 814	1 030	15 488	14 438	14 530	4 366	61 666
39 945	2 082	63 413	77 020	83 118	35 622	301 200
100 482	4 334	114 200	121 418	121 652	p.m.	462 086
140 427	6 416	177 613	198 438	204 770	35 622	763 286

KOMMISSION

ANLAGE II

(Angaben [1] über)

KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

[1] Siehe Artikel 16 Absatz 3 Buchstabe b) der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1977 (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1).

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

INHALT

Seite

A. Allgemeine Angaben zu den verschiedenen Anleihe- und Darlehensarten 1111

B. Anleihe- und Darlehensoperationen 1116

— Zusammenfassende Übersicht über die aufgenommenen Anleihen und die gewährten Darlehen 1116

— Kapitaltransaktionen 1116

— Schuldendienst 1176

— Verwaltung der Darlehen 1190

— Zusammenfassende Übersicht über die Anleihe- und Darlehensoperationen (Kapital und Zinsen) 1230

C. Anleihe- und Darlehensoperationen im Haushaltsjahr 1986 1232

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

A. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN VERSCHIEDENEN ANLEIHE- UND DARLEHENSARTEN

1. GEMEINSCHAFTSANLEIHEN ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN

1. Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion

a) *Bezugsgrundlagen*

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1) für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten.

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59).

b) *Beschreibung*

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 kann die Gemeinschaft im Rahmen des nach dieser Verordnung auf den Gegenwert von 8 Milliarden ECU beschränkten ausstehenden Kapitalbetrags Anleihen aufnehmen. Die so beschafften Mittel sind ausschließlich zur Weitergabe an die antragstellenden Mitgliedstaaten mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten bestimmt.

Grundsätzlich darf ein Mitgliedstaat nicht mehr als 50 % des genehmigten Höchstbetrags schulden.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat einstimmig.

Voraussetzung für jede Darlehensoperation ist, daß der betreffende Mitgliedstaat die zur Wiederherstellung einer gefestigten Zahlungsbilanz geeigneten wirtschaftspolitischen Maßnahmen erläßt.

2. Art der Maßnahmen

Aufnahme von Anleihen und Gewährung entsprechender Darlehen, die grundsätzlich keine Belastung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen erfolgen.

Die Anleihen werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwaltet.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen sind auf 6 Milliarden ECU (Kapital) begrenzt.

Dieser Betrag kann durch die Rückzahlungen der gewährten Darlehen rekonstituiert werden. Zur Berechnung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Kurs des Tages, an dem sie erfolgen, und die Darlehensrückzahlungen zum Kurs des Tages, an dem die entsprechende Anleihe aufgenommen worden ist, bewertet.

2. EURATOM-ANLEIHEN UND -DARLEHEN

1. **Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion**

a) *Bezugsgrundlagen*

Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9).

Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11).

Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen, mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde ECU erhöht wird (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28).

Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann; hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU erhöht (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21).

Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden ECU erhöht werden soll.

b) *Beschreibung*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muß die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung gefördert werden.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihen und entsprechende Darlehen, die grundsätzlich keine finanzielle Belastung des Haushalts der Europäischen Gemeinschaften zur Folge haben, da sie zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission am 13. Mai 1985 im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 1984 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -darlehen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

3. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT

1. **Bezugsgrundlagen und Beschreibung der Aktion**

a) *Bezugsgrundlagen Neues Gemeinschaftsinstrument*

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9).

Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16).

Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU (Anleihekapital) genehmigt wird (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19).

Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19); der Beschluß betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Millionen ECU.

Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19).

Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16); mit diesem Beschluß wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1983) zur Ermächtigung der Kommission, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen, und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4), geändert am 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3).

Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 26. Januar 1984) zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG und zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche von 1,4 Milliarden ECU genehmigt.

Vorschlag eines Beschlusses des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, und zwar in Höhe von 1,5 Milliarden ECU (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4).

Hinsichtlich dieses Instruments ist ferner die Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend die im Rahmen des Europäischen Währungssystems bewilligten Zinszuschüsse für bestimmte Strukturdarlehen zu nennen, die ebenfalls im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG gewährt werden (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1), sowie der dem Rat am 7. Juni 1983 von der Kommission unterbreitete Vorschlag für eine Verordnung, mit der diese Aktion wieder in Gang gebracht werden soll.

a') *Bezugsgrundlagen NGI — Erdbeben*

Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21).

Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Millionen ECU (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27).

b) *Beschreibung der Aktion NGI*

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Gemeinschaft in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die NGI-Anleihen ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die NGI-Tranchen — die im Falle des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluß 83/200/EWG des Rates vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Ein Zinszuschuß von 3 % für einen aktualisierten Höchstbetrag von 5 Milliarden ECU in fünf Jahresraten von je 1 Milliarde ECU konnte von der Gemeinschaft für Darlehen zugunsten von Investitionsvorhaben und -programmen, namentlich Infrastrukturvorhaben, in den weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten gewährt werden, die tatsächlich und uneingeschränkt am Europäischen Währungssystem teilnehmen (Italien und Irland nach dem Beschluß 79/691/EWG des Rates vom 3. August 1979 zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 betreffend Zinszuschüsse für bestimmte im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen). Diese zinsverbilligten Darlehen wurden im Rahmen des Beschlusses 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, und/oder von der Europäischen Investitionsbank gewährt (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 18), geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2790/82 des Rates vom 18. Oktober 1982 (ABl. Nr. L 295 vom 21. 10. 1982, S. 2).

Diese Aktion, die 1979 begonnen hat und am Ende des Haushaltsjahres 1983 ausgelaufen ist, wird als abgeschlossen betrachtet.

Um sie wieder in Gang zu bringen, hat die Kommission dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung unterbreitet, mit der für jedes der beiden Haushaltsjahre 1984 und 1985 200 Millionen ECU, ohne Obergrenze für die zinsverbilligten Darlehen bereitgestellt werden sollen. Dieser Vorschlag liegt dem Rat noch vor. Im Falle seiner Annahme würde er selbstverständlich das Haushaltsjahr 1986 abdecken.

b') *Beschreibung der Aktion NGI — Erdbeben*

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des NGI wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuß von 3 % für höchstens 12 Jahre kann von der Gemeinschaft für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

2. **Art der Maßnahmen**

Es handelt sich um Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die im Prinzip keine finanzielle Belastung für den Haushalt der Gemeinschaft mit sich bringen. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der EIB (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für darlehenswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und den Artikeln 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 13. Mai 1985 betreffend das Haushaltsjahr 1984 einen Bericht zu folgenden Maßnahmen verabschiedet, der dem Rat und dem Europäischen Parlament vorgelegt werden soll.

— NGI — Anleihen und Darlehen,

— EWS — Zinszuschüsse,

— Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von dem Erdbeben vom November 1980 in Italien und vom Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

B. ANLEIHE-

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE AUFGENOMMENEN

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft				
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)				
1	1976	300 000 000 US $		6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM		7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)		5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $		3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $		5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $		7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)		5	4	7,625
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1975) insgesamt durchgeführt				

(1) Diese Anleihe ist in drei Tranchen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

UND DARLEHENSOPERATIONEN

ANLEIHEN UND DIE GEWÄHRTEN DARLEHEN

ANLEIHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1982	1982	428 088 300	428 088 300	—	—	—
1983	1983	224 788 811	224 788 811	—	—	—
—	—					
1979	1979	713 480 501	713 480 501	—	—	—
1981	1981	142 696 100	142 696 100	—	—	—
1980	1982	142 696 100	142 696 100	—	—	—
1982	1982	285 392 200	285 392 200	—	—	—
1984	1984	428 088 300	428 088 300	—	—	—
1982	1982	142 696 100	142 696 100	—	—	—
		2 507 926 412	2 507 926 412	—	—	—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)				
1	1983	1 800 000 000 US $	2 025,3	7	6	Libor + 1/8
2	1983	350 000 000 US $	395,2	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	80,0	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	40,0	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	30,0	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	747,9	7	2	Libor + 3/8
4 B	1983	590 000 000 US $	678,8	7	2	Libor + 3/8
		Zahlungsbilanz (eingeführt 1981) insgesamt durchgeführt	3 997,2			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1990	1990	2 568 529 802	—	2 568 529 802	—	2 568 529 802
1987	1987	499 436 350	—	499 436 350	—	499 436 350
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	—	80 000 000
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	927 524 651	—	927 524 651	103 058 295	824 466 356
1986	1990	841 906 991	—	841 906 991	93 545 221	748 361 770
		4 987 397 794	—	4 987 397 794	196 603 516	4 790 794 278

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	200 000 000 DM	76,31	10	9	5,75
2	1977	18 000 000 DM	7,00	15	5	6,50
3	1977	18 000 000 US $	14,99	15	5	8,75
4	1978	80 000 000 sfrs	35,06	15	5	4,25
5	1978	50 000 000 US $	37,69	12	5	9,125
6	1979	88 000 000 DM	35,04	12	4	6,25
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,00
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,00
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,75
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,625
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	3,875
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,10
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	8	7	8,75
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,75
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,75
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,60
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,00
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,25
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	10,875
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,00
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	12,75
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	12,75
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	12,75
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,00
25	1981	40 000 000 US $	30,96	9	0	12,875
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,25
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,70
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,50
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,625
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,25
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,50

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schudendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortzetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1987	89 915 524	—	89 915 524	—	89 915 524
1983	1992	8 092 397	1 618 479	6 473 918	1 618 479	4 855 439
1983	1992	25 685 298	5 137 060	20 548 238	5 137 060	15 411 178
1984	1993	42 387 025	2 119 351	40 267 674	4 238 703	36 028 971
1984	1990	71 348 050	7 134 805	64 213 245	14 269 610	49 943 635
1984	1991	39 562 830	4 945 353	34 617 477	9 890 706	24 726 771
1985	1985	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756	—
1987	1987	11 226 620	—	11 226 620	—	11 226 620
1985	1989	2 942 184	—	2 942 184	1 176 874	1 765 310
1985	1985	7 947 567	—	7 947 567	7 947 567	—
1985	1985	15 895 134	—	15 895 134	15 895 134	—
1984	1985	8 826 553	4 413 276	4 413 277	4 413 277	—
1987	1987	33 679 861	—	33 679 861	—	33 679 861
1987	1987	22 066 384	—	22 066 384	—	22 066 384
1988	1988	11 226 620	—	11 226 620	—	11 226 620
1982	1992	44 132 769	14 710 922	29 421 847	7 355 461	22 066 386
1986	1990	20 230 992	—	20 230 992	4 046 199	16 184 793
1986	1995	5 962 223	—	5 962 223	596 222	5 366 001
1985	2000	18 880 373	—	18 880 373	2 360 047	16 520 326
1986	1986	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756	—
1987	1987	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1987	1987	6 735 972	—	6 735 972	—	6 735 972
1985	1997	7 858 634	—	7 858 634	5 209 152	2 649 482
1987	1987	44 906 482	—	44 906 482	—	44 906 482
1982	1990	57 078 440	11 558 383	45 520 057	11 629 732	33 890 325
1988	1988	6 735 972	—	6 735 972	—	6 735 972
1986	1996	27 837 628	—	27 837 628	1 391 881	26 445 747
1987	1996	15 899 262	—	15 899 262	—	15 899 262
1986	1988	13 471 944	—	13 471 944	4 490 648	8 981 296
1988	1988	17 983 104	—	17 983 104	—	17 983 104
1988	1988	59 622 233	—	59 622 233	—	59 622 233

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,75
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,25
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,00
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,75
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,50
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,50
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,10
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,25
40	1981	42 000 000 ECU	42,00	15	5	14,00
41	1982	20 000 000 000 Yen	81,90	10	5	8,30
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,50
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,325
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,00
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,325
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,50
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,00
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,50
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,50
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,30
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,50
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,00
53	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	5	11,625
54	1983	150 000 000 DM	66,99	10	9	7,375
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,00
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,28
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,6467
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,50
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,125
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,50
61	1983	75 000 000 lfrs	29,61	12	4	8,75
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,25
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11,00
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9,00
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,25

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1986	1988	11 226 620	—	11 226 620	3 592 519	7 634 101
1983	1988	11 226 620	1 122 662	10 103 958	1 347 195	8 756 763
1986	1988	10 103 958	—	10 103 958	3 367 986	6 735 972
1991	1991	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1987	1991	29 811 116	—	29 811 116	—	29 811 116
1986	1991	57 078 440	—	57 078 440	9 489 291	47 589 149
1988	1995	27 837 628	—	27 837 628	—	27 837 628
1987	1993	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1987	1996	42 000 000	—	42 000 000	—	42 000 000
1988	1992	111 350 514	—	111 350 514	—	111 350 514
1984	1992	11 226 620	673 597	10 553 023	1 347 194	9 205 829
1986	1990	22 453 241	—	22 453 241	4 490 648	17 962 593
1988	1994	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1987	1990	17 962 592	—	17 962 592	—	17 962 592
1987	1990	20 207 917	—	20 207 917	—	20 207 917
1988	1989	28 066 551	—	28 066 551	—	28 066 551
1988	1989	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1987	1989	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1992	1992	73 554 615	—	73 554 615	—	73 554 615
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1986	1993	11 226 620	—	11 226 620	563 331	10 663 289
1989	1993	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1993	1993	67 436 643	—	67 436 643	—	67 436 643
1993	1993	62 521 422	—	62 521 422	—	62 521 422
1993	1993	35 966 209	—	35 966 209	—	35 966 209
1989	1995	24 961 841	—	24 961 841	—	24 961 841
1993	1993	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1990	1990	28 539 220	—	28 539 220	—	28 539 220
1989	1993	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1988	1995	29 811 116	—	29 811 116	—	29 811 116
1988	1995	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1989	1991	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1990	1999	28 618 672	—	28 618 672	—	28 618 672
1990	1996	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,25
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12,00
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,25
69	1984	5 000 000 000 Yen	27,51	11	3	7,7
	1977-1983		1 594,12			
	1984		211,18			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 805,30			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1994	1994	47 685 403	—	47 685 403	—	47 685 403
1992	1992	67 359 723	—	67 359 723	—	67 359 723
1996	1996	13 471 944	—	13 471 944	—	13 471 944
1998	1995	27 837 628	—	27 837 628	—	27 837 628
		1 762 377 317	53 433 888	1 708 943 429	147 058 428	1 561 885 001
		213 039 921	—	213 039 921	—	213 039 921
		1 975 417 238	53 433 888	1 921 983 350	147 058 428	1 774 924 922

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979	225 000 000 DM	90,18	15	5	7,875
2	1979	125 000 000 US $	89,78	20	5	11,60
3	1980	20 000 000 US $	13,97	15	5	11,75
4	1980	40 000 000 hfl	14,54	15	5	10,375
5	1980	41 000 000 DM	16,41	15	5	8,30
6	1980	40 000 000 hfl	14,45	15	5	11,875
7	1980	27 900 000 DM	11,09	10	9	9,45
8	1980	8 000 000 US $	5,72	10	9	14,00
9	1980	75 000 000 US $	53,59	15	5	11,00
10	1980	70 000 000 US $	48,32	15	5	11,00
11	1980	20 000 000 US $	14,14	15	5	13,00
12	1980	22 000 000 DM	8,68	10	5	8,375
13	1980	33 000 000 DM	13,02	15	5	8,375
14	1980	75 000 000 hfl	26,89	20	2	11,00
15	1980	26 000 000 hfl	9,33	20	10	11,25
16	1980	51 000 000 hfl	18,31	15	5	11,25
17	1980	25 000 000 hfl	8,98	15	5	11,25
18	1980	26 000 000 US $	20,53	15	5	13,25
19	1981	25 000 000 US $	19,81	10	5	13,25
20	1981	40 000 000 hfl	14,16	10	5	11,50
21	1981	30 000 000 DM	11,83	20	8	10,85
22	1981	45 000 000 DM	17,78	12	2	10,75
23	1981	50 000 000 hfl	17,74	12	2	12,50
24	1981	65 000 000 US $	62,01	12	5	14,75
25	1981	20 300 000 DM	8,01	12	5	10,75
26	1981	52 000 000 DM	20,99	12	3	10,85
27	1981	25 000 000 US $	22,64	12	3	17,00
28	1981	5 500 000 £ Stg	9,30	15	5	16,75
29	1981	75 000 000 hfl	27,96	15	7	13,325
30	1981	25 000 000 US $	22,69	12	2	15,50
31	1981	100 000 000 DM	40,86	12	2	10,125
32	1981	100 000 000 hfl	37,31	12	2	12,25

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1994	101 154 965	—	101 154 965	20 230 992	80 923 973
1985	1999	178 370 125	—	178 370 125	23 687 553	154 682 572
1986	1995	28 539 220	—	28 539 220	2 853 922	25 685 298
1986	1995	15 899 262	—	15 899 262	1 589 926	14 309 336
1986	1995	18 432 682	—	18 432 682	1 843 268	16 589 414
1986	1995	15 899 262	—	15 899 262	1 589 926	14 309 336
1990	1990	12 543 216	—	12 543 216	—	12 543 216
1990	1990	11 415 688	—	11 415 688	—	11 415 688
1986	1995	107 022 075	—	107 022 075	10 702 208	96 319 867
1986	1995	99 887 270	—	99 887 270	9 988 727	89 898 543
1986	1995	28 539 220	—	28 539 220	4 280 883	24 258 337
1986	1990	9 890 708	—	9 890 708	1 978 142	7 912 566
1986	1995	14 836 062	—	14 836 062	1 483 606	13 352 456
1983	2000	29 811 117	3 307 047	26 504 070	3 307 047	23 197 023
1991	2000	10 334 520	—	10 334 520	—	10 334 520
1986	1995	20 271 559	—	20 271 559	2 027 156	18 244 403
1986	1995	9 937 039	—	9 937 039	993 704	8 943 335
1986	1995	37 100 986	—	37 100 986	3 710 099	33 390 887
1987	1991	35 674 025	—	35 674 025	—	35 674 025
1987	1991	15 899 262	—	15 899 262	—	15 899 262
1990	2001	13 487 329	—	13 487 329	—	13 487 329
1984	1993	20 230 993	2 023 099	18 207 894	4 046 198	14 161 696
1984	1993	19 874 078	1 987 408	17 886 670	3 974 816	13 911 854
1987	1993	92 752 465	—	92 752 465	—	92 752 465
1987	1993	9 126 426	—	9 126 426	—	9 126 426
1985	1993	23 378 036	—	23 378 036	5 170 142	18 207 894
1985	1993	35 674 025	—	35 674 025	7 848 286	27 825 739
1987	1996	8 852 862	—	8 852 862	—	8 852 862
1989	1996	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1984	1993	35 674 025	3 567 403	32 106 622	7 134 806	24 971 816
1984	1993	44 957 762	4 495 776	40 461 986	8 991 552	31 470 434
1984	1993	39 748 156	3 974 816	35 773 340	7 949 632	27 823 708

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
33	1982	1 000 000 000 bfrs	23,95	12	4	15,25
34	1982	200 000 000 DM	82,38	12	4	9,75
35	1982	20 000 000 000 Yen	81,96	10	5	8,00
36	1982	18 300 000 DM	7,74	15	5	9,12
37	1982	60 000 000 hfl	23,03	10	2	11,25
38	1982	150 000 000 hfl	58,11	12	2	10,50
39	1982	100 000 000 sfrs	49,55	10	1	6,25
40	1982	34 250 000 DM	14,57	7	2	8,50
41	1982	200 000 000 DM	85,06	12	2	8,00
42	1982	3 000 000 000 bfrs	66,02	8	4	13,25
43 A	1982	75 000 000 hfl	29,42	10	5	8,875
43 B	1982	75 000 000 hfl	29,42	15	10	9,00
44	1982	200 000 000 US $	211,27	12 1983-1995	2	11,50
45	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,625
46	1983	50 000 000 £ Stg	81,76	8	3	11,875
47	1983	200 000 000 DM	87,13	12	2	7,75
48	1983	20 000 000 000 Yen	90,14	10	5	8,00
49	1983	50 000 000 sfrs	25,46	7	6	5,50
50	1983	75 000 000 US $	79,31	12	2	10,75
51	1983	100 000 000 sfrs	52,85	10	2	5,75
52	1983	50 000 000 hfl	19,63	10	2	8,625
53	1983	200 000 000 hfl	78,60	10	5	8,75
54	1983	250 000 000 DM	109,60	10	9	8,25
55	1983	50 000 000 sfrs	27,05	6	5	5,875
56	1983	70 000 000 ECU	70,00	10	2	11,25
57	1983	100 000 000 US $	117,73	10	9	12,00
58	1983	50 000 000 £ Stg	87,30	10	9	11,875

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1994	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1987	1994	89 915 524	—	89 915 524	—	89 915 524
1988	1992	111 350 515	—	111 350 515	—	111 350 515
1988	1997	8 227 270	—	8 227 270	—	8 227 270
1985	1992	23 848 893	—	23 848 893	5 962 224	17 886 669
1985	1994	59 622 234	—	59 622 234	11 924 446	47 697 788
1984	1992	52 983 782	1 589 513	51 394 269	3 179 026	48 215 243
1985	1989	15 398 034	—	15 398 034	6 159 214	9 238 820
1985	1994	89 915 524	—	89 915 524	17 983 104	71 932 420
1987	1990	67 359 723	—	67 359 723	—	67 359 723
1988	1992	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1993	1997	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1986	1995	285 392 200	—	285 392 200	28 539 220	256 852 980
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	6 250 000	43 750 000
1987	1991	80 480 566	—	80 480 566	—	80 480 566
1986	1995	89 915 524	—	89 915 524	8 991 552	80 923 972
1989	1993	111 350 515	—	111 350 515	—	111 350 515
1990	1990	26 491 891	—	26 491 891	—	26 491 891
1986	1995	107 022 075	—	107 022 075	10 702 208	96 319 867
1986	1993	52 983 782	—	52 983 782	3 179 026	49 804 756
1986	1993	19 874 078	—	19 874 078	2 484 260	17 389 818
1989	1993	79 496 311	—	79 496 311	—	79 496 311
1993	1993	112 394 405	—	112 394 405	—	112 394 405
1989	1989	26 491 891	—	26 491 891	—	26 491 891
1986	1993	70 000 000	—	70 000 000	8 750 000	61 250 000
1993	1993	142 696 100	—	142 696 100	—	142 696 100
1993	1993	80 480 566	—	80 480 566	—	80 480 566

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
59	1983	100 000 000 sfrs	54,30	10	9	6,00
60	1983	20 000 000 000 Yen	101,57	10	5	7,70 (1)
61 A	1983	50 000 000 ECU	50,00	10	2	11,00
61 B	1983	25 000 000 ECU	25,00	10	9	6,00 (2)
62	1983	200 000 000 hfl	78,79	10 1984-1994	5	8,75
63	1983	1 500 000 000 bfrs	32,68	9 1984-1993	8	11,5
64 A	1983	50 000 000 US $	60,47	10	9	12,00
64 B	1983	50 000 000 US $	60,47	15	14	12,125
65	1984	200 000 000 DM	88,56	8	7	8,00
66	1984	50 000 000 £ Stg	87,74	10	9	11,375
67	1984	1 000 000 000 bfrs	21,83	10	9	12,10
68	1984	60 000 000 ECU	60,00	7	6	10,50
69	1984	200 000 000 hfl	79,53	10	6	8,75
70	1984	50 000 000 ECU	50,00	7	6	11,25
71	1984	50 000 000 £ Stg	85,00	6	4	11,375
72	1984	25 000 000 £ Stg	41,84	4	3	12,00
73	1984	100 000 000 DM	44,88	12	11	7,50
74	1984	50 000 000 ECU	50,00	6	3	10,125

(1) Halbjährlicher Zinssatz.

(2) Sehr niedriger Zinssatz, da Anwendung der Formel „capital gains", d.h. Tilgung von mehr Kapital statt Zinsen: 183,5 % des ursprünglichen Kapitals wird hier bei Endfälligkeit getilgt.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1993	1993	52 983 782	—	52 983 782	—	52 983 782
1989	1993	111 350 515	—	111 350 515	—	111 350 515
1986	1993	50 000 000	—	50 000 000	6 250 000	43 750 000
1993	1993	25 000 000	—	25 000 000	—	25 000 000
1990	1994	79 496 311	—	79 496 311	—	79 496 311
1993	1993	33 679 862	—	33 679 862	—	33 679 862
1993	1993	71 348 050	—	71 348 050	—	71 348 050
1998	1998	71 348 050	—	71 348 050	—	71 348 050
1992	1992	89 915 524	—	89 915 524	—	89 915 524
1994	1994	80 480 566	—	80 480 566	—	80 480 566
1994	1994	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1991	1991	60 000 000	—	60 000 000	—	60 000 000
1990	1993	79 496 311	—	79 496 311	—	79 496 311
1991	1991	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1989	1990	80 480 566	—	80 480 566	—	80 480 566
1988	1988	40 240 283	—	40 240 283	—	40 240 283
1996	1996	44 957 762	—	44 957 762	—	44 957 762
1988	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

AUFGENOMMENE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Anleihen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
75	1984	10 000 000 DM	4,48	5	4	6,875
76	1984	75 000 000 hfl	29,77	15	12	7,875
77	1984	200 000 000 ECU	200,00	12	2	9,875
78	1984	100 000 000 US $	138,75	5 1985-1990	4	11,125
79	1984	11 500 000 £ Stg	19,01	20	19	11,50
	1979-1983		3 013,34			
	1984		1 001,39			
		NGI insgesamt durchgeführt	4 014,73 (1)			
		EIB-Mittel Erdbeben	234,50 (2)			
		Insgesamt	4 249,23			

(1) Einschließlich der Anleihemittel aus dem Neuen Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben).
(2) Von der EIB zum 31. Dezember 1984 unterzeichnete Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1989	1989	4 495 776	—	4 495 776	—	4 495 776
1998	2000	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1987	1996	200 000 000	—	200 000 000	—	200 000 000
1990	1990	142 696 100	—	142 696 100	—	142 696 100
2004	2004	18 510 530	—	18 510 530	—	18 510 530
		3 605 998 985	20 945 062	3 585 053 923	255 736 871	3 329 317 052
		993 537 776	—	993 537 776	—	993 537 776
		4 599 536 761	20 945 062	4 578 591 699	255 736 871	4 322 854 828

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Wirtschaftsgemeinschaft			
		1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
1	1976	300 000 000 US $	6	5	8,25
2	1976	500 000 000 DM	7	6	7,25
3	1976	300 000 000 US $ (1)	5	0	veränderlich
4	1976	500 000 000 US $	3,5	3	7,50
5	1976	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,75
1	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	4,5	2	7,625
2 A	1977	200 000 000 US $	5	4	7,50
2 B	1977	300 000 000 US $	7	6	7,75
3	1977	100 000 000 US $ (Konsolidierung)	5	4	7,625
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			
		2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			
1	1983	1 800 000 000 US $	7	6	Libor + 1/8
2	1983	350 000 000 US $	4	3	11,00
3 A	1983	80 000 000 ECU	4	3	11,125
3 B	1983	40 000 000 ECU	7	6	11,25
3 C	1983	30 000 000 ECU	10	9	11,50
4 A	1983	650 000 000 US $	7	2	Libor + 3/8
4 B	1983	590 000 000 US $	7	2	Libor + 3/8
		Insgesamt durchgeführt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			

(1) Konsolidiert durch 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1982	1982	428 088 300	428 088 300	—	—	—
1983	1983	224 788 811	224 788 811	—	—	—
—	—					
1979	1979	713 480 501	713 480 501	—	—	—
1981	1981	142 696 100	142 696 100	—	—	—
1980	1982	142 696 100	142 696 100	—	—	—
1982	1982	285 392 200	285 392 200	—	—	—
1984	1984	428 088 300	428 088 300	—	—	—
1982	1982	142 696 100	142 696 100	—	—	—
		2 507 926 412	2 507 926 412	—	—	—
1990	1990	2 568 529 802	—	2 568 529 802	—	2 568 529 802
1987	1987	499 436 350	—	499 436 350	—	499 436 350
1987	1987	80 000 000	—	80 000 000	—	80 000 000
1990	1990	40 000 000	—	40 000 000	—	40 000 000
1993	1993	30 000 000	—	30 000 000	—	30 000 000
1986	1990	927 524 651	—	927 524 651	103 058 295	824 466 356
1986	1990	841 906 991	—	841 906 991	93 545 221	748 361 770
		4 987 397 794	—	4 987 397 794	196 603 516	4 790 794 278

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
		Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)				
1	1977	193 300 000 DM	73,76	10	9	6,45
2	1977	17 900 000 DM	6,96	15	5	6,75
3	1977	17 500 000 US $	14,58	15	5	9,45
4	1978	76 600 000 sfrs	33,57	15	5	5,05
5	1978	49 400 000 US $	37,23	12	5	9,75
6	1979	84 800 000 DM	33,77	12	4	7,15
7	1979	20 000 000 sfrs	8,86	6	5	3,15
8	1979	500 000 000 lfrs	12,59	8	7	8,20
9	1979	20 000 000 ffrs	3,45	10	5	9,90
10	1979	15 000 000 sfrs	6,58	6	5	3,75
11	1979	30 000 000 sfrs	13,05	6	5	4,05
12	1979	60 000 000 ffrs	10,29	6	4	10,25
13	1979	1 500 000 000 bfrs	37,30	7	6	8,98
14	1979	150 000 000 ffrs	25,69	8	7	9,92
15	1980	500 000 000 lfrs	12,41	8	7	9,95
16	1980	300 000 000 ffrs	51,39	12	1	14,725
17	1980	45 000 000 DM	17,89	10	5	8,15
18	1980	15 000 000 hfl	5,44	15	5	11,40
19	1980	47 500 000 hfl	17,11	20	4	11,00
20	1980	20 000 000 sfrs	8,69	6	5	6,20
21	1980	250 000 000 lfrs	6,09	7	6	13,00
22	1980	300 000 000 lfrs	7,31	7	6	13,00
23	1980	350 000 000 lfrs	8,52	7	4	13,00
24	1980	2 000 000 000 bfrs	48,65	7	6	13,27
25	1981	1 172 000 000 bfrs (1)	29,60	9	1	13,02
26	1981	300 000 000 lfrs	7,19	7	6	13,375
27	1981	5 000 000 000 Yen	21,06	15	4	8,925
28	1981	40 000 000 hfl	14,21	15	5	11,625

(1) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1987	86 903 354	—	86 903 354	—	86 903 354
1983	1992	8 047 439	1 609 488	6 437 951	1 609 488	4 828 463
1983	1992	24 971 818	4 994 364	19 977 454	4 994 364	14 983 090
1984	1993	40 585 577	2 119 351	38 466 226	4 238 703	34 227 523
1984	1990	70 491 873	7 049 187	63 442 686	14 098 375	49 344 311
1984	1991	38 124 182	4 765 523	33 358 659	9 531 046	23 827 613
1985	1985	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756	—
1987	1987	11 226 621	—	11 226 621	—	11 226 621
1985	1989	2 942 185	—	2 942 185	1 176 874	1 765 311
1985	1985	7 947 567	—	7 947 567	7 947 567	—
1985	1985	15 895 134	—	15 895 134	15 895 134	—
1984	1985	8 826 554	4 413 277	4 413 277	4 413 277	—
1986	1986	33 679 862	—	33 679 862	—	33 679 862
1987	1987	22 066 385	—	22 066 385	—	22 066 385
1988	1988	11 226 621	—	11 226 621	—	11 226 621
1982	1992	44 132 769	14 710 923	29 421 846	7 355 462	22 066 384
1986	1990	20 230 993	—	20 230 993	4 046 199	16 184 794
1986	1995	5 962 223	—	5 962 223	596 222	5 366 001
1985	2000	18 880 347	—	18 880 347	2 360 047	16 520 300
1986	1986	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756	—
1987	1987	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1987	1987	6 735 972	—	6 735 972	—	6 735 972
1985	1987	7 858 634	—	7 858 634	5 209 152	2 649 482
1987	1987	44 906 482	—	44 906 482	—	44 906 482
1983	1990	26 315 199	4 409 861	21 905 338	5 620 585	16 284 753
1988	1988	6 735 972	—	6 735 972	—	6 735 972
1986	1996	27 837 629	—	27 837 629	1 391 881	26 445 748
1987	1996	15 899 262	—	15 899 262	—	15 899 262

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
29	1981	600 000 000 lfrs	14,44	7	4	13,75
30	1981	40 000 000 DM	15,77	7	6	10,40
31	1981	150 000 000 hfl	53,23	7	6	11,70
32	1981	500 000 000 lfrs	12,09	7	4	13,90
33	1981	500 000 000 lfrs	12,07	7	1	12,55
34	1981	450 000 000 lfrs	10,94	7	4	14,125
35	1981	50 000 000 DM	19,86	10	9	10,875
36	1981	75 000 000 hfl	26,85	10	5	12,76
37	1981	40 000 000 US $	36,30	10	4	14,70
38	1981	5 000 000 000 Yen	21,31	14	6	9,25
39	1981	1 000 000 000 bfrs	23,97	12	5	15,50
40 A	1981	33 558 000 ECU	33,56	15	5	14,60
40 B	1981	8 000 000 ECU	8,00	15	5	14,25
41 A	1982	8 000 000 000 Yen	32,76	10	5	8,50
41 B	1982	6 825 000 000 Yen	27,95	10	5	8,95
41 C	1982	5 000 000 000 Yen	20,47	10	5	8,50
42	1982	500 000 000 lfrs	11,19	10	1	12,80
43	1982	1 000 000 000 lfrs	22,20	8	3	14,55
44	1982	1 000 000 000 bfrs	22,20	12	5	15,25
45	1982	800 000 000 lfrs	17,69	8	4	14,55
46	1982	900 000 000 lfrs	20,01	8	4	14,64
47	1982	1 250 000 000 lfrs	27,39	7	5	14,15
48	1982	250 000 000 lfrs	5,48	7	5	12,70
49	1982	1 000 000 000 lfrs	21,99	7	4	13,625
50	1982	500 000 000 ffrs	75,32	10	9	16,425
51	1982	50 000 000 ECU	50,00	8	4	12,68
52	1983	500 000 000 lfrs	11,12	10	2	11,22
53 A	1983	5 000 000 ECU	5,00	10	5	11,80
53 B	1983	45 000 000 ECU	45,00	10	5	11,80
54	1983	145 050 000 DM	64,78	10	9	8,14
55	1983	425 000 000 ffrs	62,30	10	9	15,35

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1986	1988	13 471 945	—	13 471 945	4 490 648	8 981 297
1988	1988	17 983 105	—	17 983 105	—	17 983 105
1988	1988	59 622 234	—	59 622 234	—	59 622 234
1986	1988	11 226 621	—	11 226 621	3 592 519	7 634 102
1983	1988	11 226 621	1 122 662	10 103 959	1 347 194	8 756 765
1986	1988	10 103 959	—	10 103 959	3 367 986	6 735 973
1991	1991	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1987	1991	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1986	1991	57 078 440	—	57 078 440	9 489 291	47 589 149
1988	1995	27 837 629	—	27 837 629	—	27 837 629
1987	1993	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1987	1996	33 558 000	—	33 558 000	—	33 558 000
1987	1996	8 000 000	—	8 000 000	—	8 000 000
1988	1992	44 540 206	—	44 540 206	—	44 540 206
1988	1992	37 998 363	—	37 998 363	—	37 998 363
1988	1992	27 837 629	—	27 837 629	—	27 837 629
1984	1992	11 226 621	673 597	10 553 024	1 347 194	9 205 830
1986	1990	22 453 241	—	22 453 241	4 490 648	17 962 593
1988	1994	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1987	1990	17 962 593	—	17 962 593	—	17 962 593
1987	1990	20 207 917	—	20 207 917	—	20 207 917
1988	1989	28 066 551	—	28 066 551	—	28 066 551
1988	1989	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1987	1989	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1992	1992	73 554 615	—	73 554 615	—	73 554 615
1987	1990	50 000 000	—	50 000 000	—	50 000 000
1986	1993	11 226 621	—	11 226 621	561 331	10 665 290
1989	1993	5 000 000	—	5 000 000	—	5 000 000
1989	1993	45 000 000	—	45 000 000	—	45 000 000
1993	1993	65 211 234	—	65 211 234	—	65 211 234
1993	1993	62 521 423	—	62 521 423	—	62 521 423

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)	Zinssatz (%)
56	1983	80 000 000 DM	35,16	10	9	8,41
57	1983	62 800 000 hfl	24,69	12	5	9,78
58	1983	50 000 000 DM	21,93	10	9	8,625
59	1983	20 000 000 US $	23,33	7	6	12,25
60	1983	1 000 000 000 bfrs	21,80	10	5	11,625
61	1983	75 000 000 hfl	29,61	12	4	8,875
62	1983	50 000 000 DM	22,17	12	4	8,375
63	1984	250 000 000 lfrs	5,47	7	4	11,15
64	1984	72 000 000 hfl	28,59	15	5	9,125
65	1984	1 000 000 000 bfrs	21,90	12	5	12,375
66	1984	90 000 000 sfrs	48,23	10	9	6,47
67	1984	3 000 000 000 bfrs	66,20	8	7	12,25
68	1984	600 000 000 lfrs	13,28	12	11	10,375
	1977-1983		1 583,17			
	1984		183,67			
		Insgesamt durchgeführt Euratom	1 766,84			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
		Ursprünglicher Betrag	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1993	1993	35 966 210	—	35 966 210	—	35 966 210
1989	1995	24 961 842	—	24 961 842	—	24 961 842
1993	1993	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1990	1990	28 539 220	—	28 539 220	—	28 539 220
1989	1993	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1988	1995	29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1988	1995	22 478 881	—	22 478 881	—	22 478 881
1989	1991	5 613 310	—	5 613 310	—	5 613 310
1990	1999	28 618 672	—	28 618 672	—	28 618 672
1990	1996	22 453 241	—	22 453 241	—	22 453 241
1994	1994	47 685 403	—	47 685 403	—	47 685 403
1992	1992	67 359 723	—	67 359 723	—	67 359 723
1996	1996	13 471 944	—	13 471 944	—	13 471 944
		1 720 105 467	45 868 233	1 674 237 234	140 364 699	1 533 872 535
		185 202 293	—	185 202 293	—	185 202 293
		1 905 307 760	45 868 233	1 859 439 527	140 364 699	1 719 074 828

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)				
1	1979 1979	1979 1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
2	1979 1979	1979 1980	50 000 000 £ Stg	79,4	32 395 000 US $ 75 000 000 US $	15 15	5 5
3	1979 1979	1979 1979	16 300 000 £ Stg	25,9	19 723 975,30 DM 25 405 000 US $	15 15	5 5
4	1979 1979	1979 1979	16 500 000 Ir £	24,7	40 507 820,32 DM 11 850 000 US $	15 17	5 5
5	1979	1979	12 000 000 Ir £	17,9	45 071 933,28 DM	15	5
6	1979	1979	13 000 000 Ir £	19,4	48 827 927,72 DM	15	5
7	1979 1979	1979 1979	45 000 000 000 Lit	39,6	25 060 523,06 DM 41 500 000 US $	15 15	5 5
8	1979 1979 1979	1980 1980 1980	12 000 000 000 Lit	10,5	9 450 000 DM 9 100 000 hfl 4 575 000 US $	15 15 15	5 5 5
9	1979 1979 1979	1980 1980 1980	40 000 000 000 Lit	34,9	31 425 000 DM 30 900 000 hfl 15 000 000 US $	15 15 15	5 5 5
10	1980	1980	3 700 000 Ir £	5,5	15 400 000 hfl	15	5
11	1980	1980	6 000 000 Ir £	8,9	24 600 000 hfl	15	5
12	1980 1980	1980 1980	20 000 000 000 Lit	17,1	7 900 000 US $ 27 875 000 DM	10 10	9 9
13	1980 1980	1980 1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 300 000 US $ 16 917 000 DM	15 15	5 5
14	1980	1980	50 000 000 000 Lit	41,7	60 000 000 US $	15	5
15	1980 1980	1980 1980	20 000 000 000 Lit	16,7	11 200 000 US $ 21 900 000 DM	10 10	5 5
16	1980 1980	1980 1980	15 000 000 000 Lit	12,5	8 560 000 US $ 15 918 000 DM	15 15	5 5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,45	×	18 211 410	—	18 211 410	3 642 282	14 569 128
1985	1996	12,00	×	16 909 488	—	16 909 488	1 050 243	15 859 245
1985	1994	12,00		46 226 402	—	46 226 402	6 921 474	39 304 928
1986	1995	11,25		107 022 075	—	107 022 075	10 702 208	96 319 867
1985	1994	8,45		8 867 458	—	8 867 458	1 773 492	7 093 966
1985	1994	12,00		36 251 944	—	36 251 944	5 428 160	30 823 784
1985	1994	8,45	×	16 909 488	—	16 909 488	3 642 282	13 267 206
1985	1996	12,00	×	18 211 410	—	18 211 410	1 050 243	17 161 167
1985	1994	8,45	×	20 263 333	—	20 263 333	4 052 667	16 210 666
1985	1994	8,45	×	21 951 944	—	21 951 944	4 390 389	17 561 555
1985	1994	8,45	×	11 266 650	—	11 266 650	2 253 330	9 013 320
1985	1994	12,00	×	59 218 882	—	59 218 882	8 867 136	50 351 746
1986	1995	8,55	×	4 248 509	—	4 248 509	424 851	3 823 658
1986	1995	10,50	×	3 617 082	—	3 617 082	361 708	3 255 374
1986	1995	12,375	×	6 528 347	—	6 528 347	652 835	5 875 512
1986	1995	8,55	×	14 127 977	—	14 127 977	1 412 798	12 715 179
1986	1995	10,50	×	12 282 180	—	12 282 180	1 228 218	11 053 962
1986	1995	12,375	×	21 404 415	—	21 404 415	2 140 442	19 263 973
1986	1995	12,125	×	6 121 216	—	6 121 216	612 122	5 509 094
1986	1995	12,125	×	9 778 046	—	9 778 046	977 805	8 800 241
1990	1990	14,625	×	11 272 992	—	11 272 992	—	11 272 992
1990	1990	9,875	×	12 531 976	—	12 531 976	—	12 531 976
1986	1995	11,75	×	11 843 776	—	11 843 776	1 184 378	10 659 398
1986	1995	8,65	×	7 605 505	—	7 605 505	760 550	6 844 955
1986	1995	11,75	×	85 617 660	—	85 617 660	8 561 766	77 055 894
1986	1990	13,375	×	15 981 963	—	15 981 963	3 196 393	12 785 570
1986	1990	8,65	×	9 845 750	—	9 845 750	1 969 150	7 876 600
1986	1995	13,375		12 214 786	—	12 214 786	1 033 120	11 181 666
1986	1995	8,65		7 156 377	—	7 156 377	715 638	6 440 739

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
17	1980	1980	18 400 000 Ir £	27,3	75 000 000 hfl	20	2
18	1980	1980	72 000 000 Dkr	9,2	26 000 000 hfl	20	10
19	1980	1980	70 000 000 Dkr	8,9	25 000 000 hfl	15	5
20	1980	1980	45 000 000 000 Lit	37,3	24 700 000 US $	15	5
	1980	1980			50 695 000 hfl	15	5
21	1981	1981	40 000 000 000 Lit	32,9	39 860 000 hfl	10	5
	1981	1981			24 243 000 US $	10	5
22	1981	1981	72 000 000 ffrs	12,0	30 000 000 DM	20	8
23	1981	1981	10 000 000 000 Lit	7,9	11 084 440 hfl	12	2
	1981	1981			9 866 660 DM	12	2
24	1981	1981	20 000 000 000 Lit	15,8	22 168 910 hfl	12	2
	1981	1981			19 733 340 DM	12	2
25	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,8	16 626 650 hfl	12	2
	1981	1981			14 800 000 DM	12	2
26	1981	1981	5 600 000 Ir £	8,1	20 300 000 DM	12	5
27	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,9	7 500 000 US $	12	3
	1981	1981			12 200 000 DM	12	3
28	1981	1981	15 000 000 000 Lit	11,9	6 340 000 US $	12	3
	1981	1981			14 800 000 DM	12	3
29	1981	1981	20 000 000 000 Lit	15,9	8 400 000 US $	12	3
	1981	1981			20 000 000 DM	12	3
30	1981	1981	5 000 000 000 Lit	4,0	2 100 000 US $	12	3
	1981	1981			5 000 000 DM	12	3
31	1981	1981	6 300 000 Ir £	9,2	5 500 000 £ Stg	15	5
32	1981	1981	20 000 000 £ Stg	33,9	25 000 000 US $	12	2
	1981	1981			30 386 000 DM	12	2
33	1981	1981	168 000 000 ffrs	28,2	75 000 000 hfl	15	7
34	1981	1981	50 000 000 000 Lit	39,8	40 361 568 DM	12	2
	1981	1981			57 300 600 hfl	12	2
35	1982	1982	7 000 000 000 Lit	5,4	112 500 000 bfrs	12	4
	1982	1982			6 500 000 DM	12	4
36	1982	1982	5 300 000 Ir £	7,7	18 300 000 DM	15	5
37	1982	1982	16 000 000 Ir £	23,3	60 000 000 hfl	10	2
38	1982	1982	26 000 000 Ir £	37,6	96 530 000 hfl	15	2
39	1982	1982	10 000 000 Ir £	14,5	34 015 000 DM	17	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1983	2000	11,125	×	29 811 117	3 307 047	26 307 047	3 307 047	23 197 023
1991	2000	11,375		10 334 520	—	10 334 520	—	10 334 520
1986	1995	11,375		9 937 039	—	9 937 039	993 704	8 943 335
1986	1995	14,65		35 245 937	—	35 245 937	3 524 594	31 721 343
1986	1995	11,50		20 150 328	—	20 150 328	2 015 033	18 135 295
1987	1991	11,71	×	15 843 615	—	15 843 615	—	15 843 615
1987	1991	14,22	×	34 593 816	—	34 593 816	—	34 593 816
1990	2001	11,00		13 487 329	—	13 487 329	—	13 487 329
1984	1993	12,70	×	4 405 860	440 586	3 965 274	881 172	3 084 102
1984	1993	11,20	×	4 435 830	443 583	3 992 247	887 166	3 105 081
1984	1993	12,70		8 811 733	881 173	7 930 560	1 762 347	6 168 213
1984	1993	11,20		8 871 688	887 167	7 984 501	1 774 334	6 210 167
1984	1993	12,70	×	6 608 787	660 879	5 947 908	1 321 757	4 626 157
1984	1993	11,70	×	6 653 749	665 375	5 988,374	1 330 750	4 657 624
1987	1993	10,875	×	9 126 426	—	9 126 426	—	9 126 426
1985	1993	17,98	×	10 702 208	—	10 702 208	2 356 772	8 345 436
1985	1993	11,00	×	5 484 847	—	5 484 847	1 212 995	4 271 852
1985	1993	17,98	×	9 046 933	—	9 046 933	1 992 257	7 054 676
1985	1993	11,00	×	6 653 749	—	6 653 749	1 471 502	5 182 247
1985	1993	17,98	×	11 986 472	—	11 986 472	2 639 584	9 346 888
1985	1993	11,00	×	8 991 552	—	8 991 552	1 988 517	7 003 035
1985	1993	17,98	×	2 996 618	—	2 996 618	659 898	2 336 720
1985	1993	11,00	×	2 247 888	—	2 247 888	497 129	1 750 759
1987	1996	16,875	×	8 852 862	—	8 852 862	—	8 852 862
1984	1993	15,95		35 674 025	3 567 403	32 106 622	7 134 805	24 971 817
1984	1993	10,35		13 660 866	1 366 087	12 294 779	2 732 173	9 562 606
1989	1996	13,375		29 811 117	—	29 811 117	—	29 811 117
1984	1993	11,15		18 145 658	1 814 566	16 331 092	3 629 132	12 701 960
1984	1993	13,25		22 775 932	2 277 593	20 498 339	4 555 186	15 943 153
1987	1994	15,75		2 525 990	—	2 525 990	—	2 525 990
1987	1994	10,70		2 922 255	—	2 922 255	—	2 922 255
1988	1997	9,25	×	8 227 270	—	8 227 270	—	8 227 270
1985	1992	11,375	×	23 848 893	—	23 848 893	5 962 223	17 886 670
1985	1997	10,60	×	38 368 895	—	38 368 895	3 771 662	34 597 233
1984	1989	8,90	×	15 292 383	2 192 928	13 099 455	4 788 045	8 311 410

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
40	1982	1983	250 000 000 ffrs	37,6	6 831 732,36 £ Stg	10	1
	1982	1983			30 387 859,59 hfl	10	1
	1982	1983			10 442 901,90 US $	10	1
41	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 253 739,13 US $	8	3
	1982	1983			3 385 622,25 ECU	8	3
	1982	1984			5 003 461,15 ECU	8	2
	1982	1984			269 305 180 bfrs	8	2
42	1982	1983	80 000 000 000 Lit	60,4	10 727 422,56 ECU	8	3
	1982	1983			1 487 253,10 DM	8	3
	1982	1983			9 762 473,15 £ Stg	8	3
	1982	1983			15 455 825,42 US $	8	3
	1982	1983			224 163 213 Yen	8	3
	1982	1984			1 201 793,59 ECU	8	2
	1982	1984			7 252 892,08 US $	8	2
	1982	1984			340 225 306 Yen	8	2
43	1982	1983	50 000 000 000 Lit	37,8	2 845 078,78 ECU	8	3
	1982	1983			9 598 234 £ Stg	8	3
	1982	1983			246 265 567 bfrs	8	3
	1982	1983			559 757,58 hfl	8	3
	1982	1983			3 939 902,11 US $	8	3
	1982	1983			4 507 646,79 sfrs	8	3
	1982	1983			265 784 553 Yen	8	3
	1982	1984			2 223 142,60 ECU	8	2
	1982	1984			1 511 074,91 US $	8	2
44	1982	1983	100 000 000 000 Lit	75,5	8 726 686,77 ECU	8	3
	1982	1983			20 382 988,41 £ Stg	8	3
	1982	1983			35 115 689 bfrs	8	3
	1982	1983			3 886 223,07 hfl	8	3
	1982	1983			20 437 890,21 US $	8	3
	1982	1983			642 757,83 sfrs	8	3
	1982	1983			423 085 031 Yen	8	3
	1982	1984			891 462,07 ECU	8	2
	1982	1984			605 928,73 US $	8	2
45	1982	1983	25 000 000 000 Lit	18,9	3 994 649,30 ECU	8	2
	1982	1983			1 628 458,22 £ Stg	8	2
	1982	1983			33 351 928 Yen	8	2
	1982	1983			5 347 572,72 US $	8	2
	1982	1984			1 757 505,23 ECU	8	1
	1982	1984			322 491,79 £ Stg	8	1
	1982	1984			1 258 349,22 US $	8	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1984	1992	12,45		10 996 434	1 358 060	9 638 374	1 687 953	7 950 421
1984	1992	9,40		12 078 614	1 491 709	10 586 905	1 854 067	8 732 838
1984	1992	12,65		14 901 614	1 840 349	13 061 265	2 287 398	10 773 867
1986	1990	12,00		4 642 959	—	4 642 959	725 694	3 917 265
1986	1990	12,00		3 385 622	—	3 385 622	529 173	2 856 449
1986	1990	12,00		5 003 461	—	5 003 461	782 041	4 221 420
1986	1990	12,00		6 046 774	—	6 046 774	945 111	5 101 663
1986	1990	12,00		10 727 423	—	10 727 423	1 676 651	9 050 772
1986	1990	12,00		668 636	—	668 636	104 508	564 128
1986	1990	12,00		15 713 787	—	15 713 787	2 456 065	13 257 722
1986	1990	12,00		22 054 860	—	22 054 860	3 447 081	18 607 779
1986	1990	12,00		1 248 034	—	1 248 034	195 062	1 052 972
1986	1990	12,00		1 201 794	—	1 201 794	187 885	1 013 909
1986	1990	12,00		10 349 594	—	10 349 594	1 617 735	8 731 859
1986	1990	12,00		1 894 213	—	1 894 213	296 071	1 598 142
1986	1990	12,00		2 845 079	—	2 845 079	444 685	2 400 394
1986	1990	12,00		15 449 426	—	15 449 426	2 414 745	13 034 681
1986	1990	12,00		5 529 460	—	5 529 460	864 255	4 665 205
1986	1990	12,00		222 493	—	222 493	34 776	187 717
1986	1990	12,00		5 622 087	—	5 622 087	878 732	4 743 355
1986	1990	12,00		2 388 322	—	2 388 322	373 295	2 015 027
1986	1990	12,00		1 479 762	—	1 479 762	231 287	1 248 475
1986	1990	12,00		2 223 143	—	2 223 143	347 478	1 875 665
1986	1990	12,00		2 156 245	—	2 156 245	337 021	1 819 224
1986	1990	12,00		8 726 687	—	8 726 687	1 363 981	7 362 706
1986	1990	12,00		32 808 689	—	32 808 689	5 127 998	27 680 691
1986	1990	12,00		788 461	—	788 461	123 236	665 225
1986	1990	12,00		1 544 702	—	1 544 702	241 437	1 303 265
1986	1990	12,00		29 164 072	—	29 164 072	4 558 344	24 605 728
1986	1990	12,00		340 557	—	340 557	53 229	287 328
1986	1990	12,00		2 355 537	—	2 355 537	368 170	1 987 367
1986	1990	12,00		891 462	—	891 462	139 336	752 126
1986	1990	12,00		864 637	—	864 637	135 143	729 494
1985	1990	12,00		3 994 649	—	3 994 649	1 035 813	2 958 836
1985	1990	12,00		2 621 185	—	2 621 185	679 673	1 941 512
1985	1990	12,00		185 688	—	185 688	48 149	137 539
1985	1990	12,00		7 630 778	—	7 630 778	1 978 661	5 652 117
1986	1990	12,00		1 757 505	—	1 757 505	455 721	1 301 784
1986	1990	12,00		519 086	—	519 086	134 599	384 487
1986	1990	12,00		1 795 615	—	1 795 615	465 603	1 330 012

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
46	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	25 971 102,82 DM	15	5
	1982	1982			3 720 072,02 sfrs	15	5
	1982	1982			17 803 097,74 US $	15	5
	1982	1982			169 900 438 bfrs	15	5
	1982	1982			4 763 719,51 hfl	15	5
47	1982	1982	3 000 000 000 Dr	44,9	20 654 755,76 DM	12	2
	1982	1982			22 705 711,05 hfl	12	2
	1982	1982			16 899 980,28 US $	12	2
	1982	1982			17 566 974,09 sfrs	12	2
48	1982	1982	50 000 000 000 Lit	37,8	8 661 608,29 DM	15	5
	1982	1982			169 831 188 bfrs	15	5
	1982	1982			47 634 472,11 hfl	15	5
	1982	1982			10 628 875,11 US $	15	5
49	1982	1982	400 000 000 Dkr	48,6	70 942 111,24 DM	15	4
	1982	1982			36 266 924,56 sfrs	15	4
50	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,7	56 855 870,37 hfl	12	3
	1982	1982			253 755 383 bfrs	12	3
	1982	1982			26 785 714,29 US $	12	3
51	1982	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	4 322 766,57 US $	15	3
	1982	1983			136 314 068 bfrs	15	3
	1982	1983			16 469 309,44 DM	15	3
52	1982	1983	9 000 000 000 Lit	6,8	61 341 330 bfrs	7	2
	1982	1983			1 945 244,96 US $	7	2
	1982	1983			5 036 303,35 DM	7	2
	1982	1984			25 232 985 bfrs	7	1
	1982	1984			1 233 999,14 DM	7	1
53	1982	1983	390 000 000 Dkr	47,4	21 126 760,56 US $	15	5
	1982	1983			17 464 585,70 DM	15	5
	1982	1983			19 589 552,24 hfl	15	5
	1982	1983			18 781 442,15 sfrs	15	5
54	1983	1983	10 000 000 £ Stg	16,7	8 960 452,50 hfl	8	1
	1983	1983			921 995 US $	8	1
	1983	1983			4 814 630 sfrs	8	1
	1983	1983			273 213 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 152 100 DM	8	1
	1983	1984			995 840 sfrs	8	1
	1983	1984			269 640 000 Yen	8	1
	1983	1984			3 941 550 hfl	7	1
	1983	1984			267 307 000 Yen	7	1
	1983	1984			951 000 sfrs	7	1
	1983	1984			254 220 US $	8	1
	1983	1984			1 019 200 sfrs	8	1
	1983	1984			150 024 000 Yen	8	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1988	1997	8,90	×	11 676 027	—	11 676 027	—	11 676 027
1988	1997	6,90	×	1 971 035	—	1 971 035	—	1 971 035
1988	1997	11,75	×	25 404 326	—	25 404 326	—	25 404 326
1988	1997	14,25	×	3 814 816	—	3 814 816	—	3 814 816
1988	1997	9,70	×	1 893 491	—	1 893 491	—	1 893 491
1985	1994	9,05		9 285 916	—	9 285 916	1 699 323	7 586 593
1985	1994	9,85		9 025 125	—	9 025 125	1 651 598	7 373 527
1985	1994	11,90		24 115 613	—	24 115 613	1 290 185	22 825 428
1985	1994	7,10		9 307 647	—	9 307 647	1 703 299	7 604 348
1988	1997	10,45	×	3 894 065	—	3 894 065	—	3 894 065
1988	1997	10,45	×	3 813 261	—	3 813 261	—	3 813 261
1988	1997	10,45	×	18 933 824	—	18 933 824	—	18 933 824
1988	1997	10,45	×	15 166 990	—	15 166 990	—	15 166 990
1987	1997	8,50		31 893 986		31 893 986	—	31 893 986
1987	1997	6,45		19 215 588	—	19 215 588	—	19 215 588
1986	1994	9,30	×	22 599 160	—	22 599 160	1 787 594	20 811 566
1986	1994	13,95	×	5 697 635	—	5 697 635	450 683	5 246 952
1986	1994	12,40	×	38 222 170	—	38 222 170	3 023 374	35 198 796
1986	1997	12,75	×	6 168 419	—	6 168 419	247 199	5 921 220
1986	1997	12,75	×	3 060 693	—	3 060 693	225 573	2 835 120
1986	1997	8,50	×	7 404 233	—	7 404 233	296 725	7 107 508
1985	1989	12,50		1 377 312	—	1 377 312	453 411	923 901
1985	1989	12,50		2 775 789	—	2 775 789	913 719	1 862 070
1985	1989	12,50		2 264 209	—	2 264 209	745 377	1 518 832
1985	1989	12,50		566 562	—	566 562	186 512	380 050
1985	1989	12,50		554 778	—	554 778	182 634	372 144
1988	1997	11,75		30 147 063	—	30 147 063	—	30 147 063
1988	1997	8,50		7 851 687	—	7 851 687	—	7 851 687
1988	1997	9,25		7 786 486	—	7 786 486	—	7 786 486
1988	1997	6,60		9 951 118	—	9 951 118	—	9 951 118
1985	1991	8,50		3 561 615	—	3 561 615	907 286	2 654 329
1985	1991	8,50		1 315 651	—	1 315 651	269 361	1 046 290
1985	1991	8,50		2 550 973	—	2 550 973	552 646	1 998 327
1985	1991	8,50		1 521 120	—	1 521 120	499 919	1 021 201
1986	1992	8,00		1 417 114	—	1 417 114	118 046	1 299 068
1986	1992	8,00		527 634	—	527 634	43 970	483 664
1986	1992	8,00		1 501 228	—	1 501 228	125 102	1 376 126
1987	1991	8,50		1 566 693	—	1 566 693	—	1 566 693
1987	1991	8,50		1 488 240	—	1 488 240	—	1 488 240
1987	1991	8,50		503 876	—	503 876	—	503 876
1987	1992	9,00		362 762	—	362 762	—	362 762
1987	1992	9,00		540 011	—	540 011	—	540 011
1987	1992	9,00		835 262	—	835 262	—	835 262

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
55	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	258 837 954 bfrs	15	1
	1983	1983			5 358 716,73 US $	15	1
	1983	1983			8 009 010,13 DM	15	1
56	1983	1983	30 000 000 000 Lit	22,6	388 256 931 bfrs	15	1
	1983	1983			8 038 075,09 US $	15	1
	1983	1983			12 013 515,20 DM	15	1
57	1983	1983	40 000 000 000 Lit	30,2	4 871 980,02 DM	14	3
	1983	1983			258 934 960 bfrs	14	3
	1983	1983			5 332 397,82 US $	14	3
	1983	1983			2 854 044,18 sfrs	14	3
	1983	1983			33 485 973,56 DM	14	3
58	1983	1983	700 000 Ir £	1,0	2 570 000 hfl	15	3
59	1983	1983	1 900 000 Ir £	2,7	2 525 000 DM	15	3
	1983	1983			2 790 000 hfl	15	3
	1983	1983			1 055 000 sfrs	15	3
60	1983	1983	15 000 000 000 Lit	11,3	769 488,07 ECU	8	2
	1983	1983			1 029 251,33 £ Stg	8	2
	1983	1983			788 456,34 hfl	8	2
	1983	1983			1 323 830,03 $ US	8	2
	1983	1984			1 030 046,91 £ Stg	8	2
	1983	1984			2 279 993,93 hfl	8	2
	1983	1984			3 025 864,35 US $	8	2
61	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,1	79 772 080 Yen	12	2
	1983	1983			158 203,33 £ Stg	12	2
	1983	1983			1 359 034,81 ECU	12	2
	1983	1984			280 908 157 Yen	11	1
	1983	1984			1 038 819,02 £ Stg	11	1
	1983	1984			2 480 082,12 hfl	11	1
	1983	1984			2 507 852,82 ECU	11	1
	1983	1984			726 595,25 US $	11	1
62	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	436 205 DM	8	1
	1983	1983			2 169 050 hfl	8	1
	1983	1983			383 845 US $	8	1
	1983	1983			1 507 160 sfrs	8	1
	1983	1983			61 188 750 Yen	8	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1998	12,80	×	5 811 751	—	5 811 751	559 672	5 252 079
1985	1998	12,80	×	7 646 680	—	7 646 680	318 275	7 328 405
1985	1998	8,25	×	3 600 672	—	3 600 672	149 869	3 450 803
1985	1998	12,80	×	8 717 626	—	8 717 626	839 507	7 878 119
1985	1998	12,80	×	11 470 020	—	11 470 020	477 412	10 992 608
1985	1998	8,25	×	5 401 008	—	5 401 008	224 804	5 176 204
1987	1997	11,40		2 190 139	—	2 190 139	—	2 190 139
1987	1997	11,40		5 813 929	—	5 813 929	—	5 813 929
1987	1997	11,40		7 609 124	—	7 609 124	—	7 609 124
1987	1997	11,40		1 512 181	—	1 512 181	—	1 512 181
1987	1997	8,60		15 054 219	—	15 054 219	—	15 054 219
1987	1998	8,10	×	1 021 528	—	1 021 528	—	1 021 528
1987	1998	8,25	×	1 135 183	—	1 135 183	—	1 135 183
1987	1998	8,10	×	1 108 974	—	1 108 974	—	1 108 974
1987	1998	6,10	×	558 979	—	558 979	—	558 979
1986	1991	12,00		769 488	—	769 488	58 404	711 084
1986	1991	12,00		1 656 695	—	1 656 695	125 574	1 531 121
1986	1991	12,00		313 397	—	313 397	23 786	286 611
1986	1991	12,00		1 889 054	—	1 889 054	143 379	1 745 675
1986	1991	8,50		1 657 975	—	1 657 975	126 009	1 531 966
1986	1991	8,50		906 256	—	906 256	68 786	837 470
1986	1991	8,50		4 317 790	—	4 317 790	327 720	3 990 070
1986	1995	11,20		444 413	—	444 413	15 633	428 480
1986	1995	11,20		254 649	—	254 649	8 963	245 686
1986	1995	11,20		1 359 035	—	1 359 035	47 837	1 311 198
1986	1995	11,20		1 563 963	—	1 563 963	55 052	1 508 911
1986	1991	11,20		1 672 095	—	1 672 095	58 858	1 613 237
1986	1991	11,20		985 787	—	985 787	34 700	951 087
1986	1991	11,20		2 507 853	—	2 507 853	88 277	2 419 576
1986	1991	11,20		1 036 823	—	1 036 823	36 496	1 000 327
1985	1991	8,50	×	196 108	—	196 108	26 238	169 870
1985	1991	8,50	×	862 157	—	862 157	155 205	706 952
1985	1991	8,50	×	547 732	—	547 732	112 449	432 283
1985	1991	8,50	×	798 550	—	798 550	152 568	645 982
1985	1991	8,50	×	340 670	—	340 670	45 564	295 106

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen		Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
	1983	1984			776 700	DM	8	1
	1983	1984			864 900	DM	8	1
	1983	1984			985 387,50	hfl	8	1
	1983	1984			153 062,50	US $	8	1
	1983	1984			237 750	sfrs	8	1
	1983	1984			314 650	sfrs	8	1
	1983	1984			525 300	sfrs	8	1
	1983	1984			56 332 500	Yen	8	1
	1983	1984			53 270 000	Yen	8	1
63	1983	1983	5 000 000 £ Stg	8,3	765 742,50	DM	8	1
	1983	1983			495 057,50	US $	8	1
	1983	1983			1 608 505	hfl	8	1
	1983	1983			2 033 600	sfrs	8	1
	1983	1984			388 815	DM	8	1
	1983	1984			64 719	US $	8	1
	1983	1984			432 165	sfrs	8	1
64	1983	1983	20 000 000 £ Stg	32,0	15 585 000	US $	8	2
	1983	1983			30 352 000	DM	8	2
	1983	1983			734 500 000	Yen	8	2
65	1983	1983	20 000 000 000 Lit	15,0	2 031 011,23	£ Stg	8	2
	1983	1983			2 111 586,55	hfl	8	2
	1983	1983			6 231 174,35	US $	8	2
	1983	1984			499 655,11	£ Stg	8	2
	1983	1984			1 551 519,02	hfl	8	2
	1983	1984			1 231 450,20	US $	8	2
66	1983	1983	3 369 000 000 Lit	2,5	3 636 326,84	DM	15	4
	1983	1983			355 567,28	US $	15	4
	1983	1983			107 911 595	Yen	15	4
67	1983	1983	11 000 000 ECU	11,0	1 553 843,50	£ Stg	15	5
	1983	1983			11 246 180	hfl	15	5
	1983	1983			833 324 800	Yen	15	5
68	1983	1983	24 000 000 ECU	24,0	3 390 204	£ Stg	15	5
	1983	1983			24 537 120	hfl	15	5
	1983	1983			1 818 163 200	Yen	15	5
69	1983	1983	18 500 000 Ir £	26,1	48 457 000	sfrs	15	4
70	1983	1984	345 000 000 Dkr	43,3			15	4
71	1983	1983	25 000 000 Dkr	3,1	6 942 708,77	DM	6	2
72	1983	1983	200 000 000 ffrs	29,7	26 292 725,68	ECU	12	4
	1983	1983			133 076 053	bfrs	12	4
73	1983	1983	6 095 000 000 Lit	4,6	5 972 512,02	DM	15	5
	1983	1983			2 532 197,76	hfl	15	5
	1983	1983			188 233 477	Yen	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1991	8,50	×	349 188	—	349 188	46 718	302 470
1986	1992	8,00	×	380 746	—	380 746	25 471	355 275
1986	1991	8,50	×	391 673	—	391 673	53 511	338 162
1987	1992	8,90	×	218 414	—	218 414	—	218 414
1986	1991	8,50	×	125 968	—	125 968	20 032	105 936
1986	1991	8,00	×	166 714	—	166 714	13 255	153 459
1987	1992	8,90	×	331 308	—	331 308	—	331 308
1986	1992	8,00	×	313 633	—	313 633	20 974	292 859
1987	1992	8,90	×	296 582	—	296 582	—	296 582
1985	1991	8,50	×	344 139	—	344 139	70 652	273 487
1985	1991	8,50	×	706 428	—	706 428	145 030	561 398
1985	1991	8,50	×	639 351	—	639 351	131 259	508 082
1985	1991	8,50	×	1 077 478	—	1 077 478	221 206	856 272
1987	1992	8,00	×	174 308	—	174 308	—	174 308
1987	1992	8,00	×	92 351	—	92 351	—	92 351
1987	1992	8,00	×	228 977	—	228 977	—	228 977
1986	1991	11,80		22 239 187	—	22 239 187	1 770 239	20 468 948
1986	1991	7,90		13 645 580	—	13 645 580	1 086 188	12 559 392
1986	1991	8,90		4 089 348	—	4 089 348	325 512	3 763 836
1986	1991	12,00	×	3 269 139	—	3 269 139	248 127	3 021 012
1986	1991	12,00	×	839 317	—	839 317	63 705	775 612
1986	1991	12,00	×	8 891 643	—	8 891 643	674 873	8 216 770
1986	1991	12,00	×	804 251	—	804 251	61 043	743 208
1986	1991	12,00	×	616 700	—	616 700	46 807	569 893
1986	1991	12,00	×	1 757 231	—	1 757 231	133 377	1 623 854
1988	1998	8,05	×	1 634 811	—	1 634 811	—	1 634 811
1988	1998	12,00	×	507 381	—	507 381	—	507 381
1988	1998	8,90	×	600 801	—	600 801	—	600 801
1989	1998	12,60		2 501 084	—	2 501 084	—	2 501 084
1989	1998	9,30		4 470 149	—	4 470 149	—	4 470 149
1989	1998	9,05		4 639 557	—	4 639 557	—	4 639 557
1989	1998	12,60		5 456 911	—	5 456 911	—	5 456 911
1989	1998	9,30		9 753 053	—	9 753 053	—	9 753 053
1989	1998	9,05		10 122 670	—	10 122 670	—	10 122 670
1988	1998	6,40	×	25 674 351	—	25 674 351	—	25 674 351
1988	1998	10,05						
1986	1989	8,30		3 121 286	—	3 121 286	689 492	2 431 794
1988	1995	12,55		26 292 726	—	26 292 726	—	26 292 726
1988	1995	12,65		2 987 989	—	2 987 989	—	2 987 989
1989	1998	8,80	×	2 685 108	—	2 685 108	—	2 685 108
1989	1998	10,00	×	1 006 502	—	1 006 502	—	1 006 502
1989	1998	8,90	×	1 047 995	—	1 047 995	—	1 047 995

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
74	1983	1983	6 963 000 000 Lit	5,2	6 823 068,28 DM	15	5
	1983	1983			2 892 812,63 hfl	15	5
	1983	1983			215 040 148 Yen	15	5
75	1983	1983	2 422 000 000 Lit	1,8	2 373 326,35 DM	15	5
	1983	1983			1 006 231,82 hfl	15	5
	1983	1983			74 799 259 Yen	15	5
76	1983	1983	32 153 000 000 Lit	23,9	21 556 047,20 DM	15	5
	1983	1983			24 117 161,72 hfl	15	5
	1983	1983			984 777 948 Yen	15	5
77	1983	1983	28 998 000 000 Lit	21,6	19 440 868,86 DM	15	5
	1983	1983			21 750 675,07 hfl	15	5
	1983	1983			888 147 014 Yen	15	5
78	1983	1983	13 600 000 Ir £	18,9	12 900 000 DM	15	2
	1983	1983			14 420 000 hfl	15	2
	1983	1983			1 000 000 000 Yen	15	2
	1983	1983			2 835 000 ECU	15	2
79	1983	1984	100 000 000 Dkr	12,3		10	2
80	1983	1983	10 000 000 £ Stg	17,4	714 825 sfrs	8	2
	1983	1983			108 967,50 US $	8	2
	1983	1983			888 873,13 hfl	8	2
	1983	1984			475 500 sfrs	8	2
	1983	1984			1 970 775 hfl	8	2
	1983	1984			1 553 400 DM	8	2
81	1983	1983	55 000 000 Dkr	6,7	12 297 372,83 sfrs	6	2
82	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	7 898 068,37 DM	6	2
	1983	1984			43 758 980,21 ECU	6	2
	1983	1984			130 112 382 bfrs	6	2
	1983	1984			26 972 012,11 hfl	6	2
	1983	1984			16 001 842,27 US $	6	2
	1983	1984			2 357 218 247 Yen	6	2
83	1983	1984	250 000 000 Dkr	31,5		15	4
84	1983	1983	55 188 481 771 Lit	40,3	17 948 045,31 DM	15	5
	1983	1983			19 829 953,59 hfl	15	5
	1983	1983			8 352 944,92 US $	15	5
	1983	1983			867 843 654 Yen	15	5
	1983	1983			19 132 686,44 sfrs	15	5

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1989	1998	8,80	×	3 067 499	—	3 067 499	—	3 067 499
1989	1998	10,00	×	1 149 840	—	1 149 840	—	1 149 840
1989	1998	8,90	×	1 197 242	—	1 197 242	—	1 197 242
1989	1998	8,80	×	1 066 994	—	1 066 994	—	1 066 994
1989	1998	10,00	×	399 959	—	399 959	—	399 959
1989	1998	8,90	×	416 447	—	416 447	—	416 447
1989	1998	8,80	×	9 691 116	—	9 691 116	—	9 691 116
1989	1998	9,50	×	9 586 127	—	9 586 127	—	9 586 127
1989	1998	8,90	×	5 482 777	—	5 482 777	—	5 482 777
1989	1998	8,80	×	8 740 180	—	8 740 180	—	8 740 180
1989	1998	9,50	×	8 645 492	—	8 645 492	—	8 645 492
1989	1998	8,90	×	4 944 781	—	4 944 781	—	4 944 781
1986	1998	8,60	×	5 799 551	—	5 799 551	294 617	5 504 934
1986	1998	9,50	×	5 731 684	—	5 731 684	291 170	5 440 514
1986	1998	8,90	×	5 567 526	—	5 567 526	282 830	5 284 696
1986	1998	12,65	×	2 835 000	—	2 835 000	144 018	2 690 982
1986	1993	10,30						
1986	1991	8,50		378 741	—	378 741	50 751	327 990
1986	1991	8,50		155 492	—	155 492	20 836	134 656
1986	1991	8,50		353 311	—	353 311	104 969	248 342
1986	1991	8,50		251 938	—	251 938	33 760	218 178
1986	1991	8,50		783 347	—	783 347	47 343	736 004
1986	1991	8,50		698 374	—	698 374	93 582	604 792
1986	1989	6,40		6 515 613	—	6 515 613	1 480 347	5 035 266
1987	1993	11,20		3 550 795	—	3 550 795	—	3 550 795
1987	1993	11,20		43 758 980	—	43 758 980	—	43 758 980
1987	1993	11,20		2 921 445	—	2 921 445	—	2 921 445
1987	1993	11,20		10 720 877	—	10 720 877	—	10 720 877
1987	1993	11,20		22 834 005	—	22 834 005	—	22 834 005
1987	1993	11,20		13 123 873	—	13 123 873	—	13 123 873
1988	1998	10,55						
1989	1998	8,50	×	8 069 040	—	8 069 040	—	8 069 040
1989	1998	9,25	×	7 882 041	—	7 882 041	—	7 882 041
1989	1998	12,60	×	11 919 327	—	11 919 327	—	11 919 327
1989	1998	8,50	×	4 831 742	—	4 831 742	—	4 831 742
1989	1998	6,50	×	10 137 221	—	10 137 221	—	10 137 221

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
85	1983	1984	130 000 000 000 Lit	94,9	696 718 133 bfrs	10	3
	1983	1984			48 428 559,52 hfl	10	3
	1983	1984			23 630 715,86 US $	10	3
	1983	1984			2 939 579 891 Yen	10	3
86	1983	1983	15 000 000 Ir £	20,7	20 760 000 sfrs	15	4
	1983	1983			9 280 000 ECU	15	4
87	1983	1984	10 000 000 £ Stg	17,4	1 019 200 sfrs	8	3
	1983	1984			1 425 225 sfrs	8	3
	1983	1984			254 220 US $	8	3
	1983	1984			221 722,50 US $	8	3
	1983	1984			150 034 000 Yen	8	3
	1983	1984			103 670 000 Yen	8	3
88	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	4 481 893,15 US $	10	1
	1983	1983			15 667 047,59 hfl	10	1
	1983	1983			23 018 743,83 DM	10	1
	1983	1983			14 543 762,18 ECU	10	1
89	1983	1983	100 000 000 ffrs	14,6	4 172 926,06 £ Stg	15	5
	1983	1983			18 410 103,46 hfl	15	5
90	1983	1984	50 000 000 000 Lit	36,5	10 230 399,54 DM	10	3
	1983	1984			15 876 087,05 ECU	10	3
	1983	1984			99 660 548 bfrs	10	3
	1983	1984			6 153 391,31 US $	10	3
	1983	1984			1 101 015 374 Yen	10	3
91	1983	1984	25 000 000 ffrs	3,6	3 257 732,80 DM	12	1
	1983	1984			415 051 909 Yen	12	1
92	1983	1983	60 000 000 ffrs	8,7	6 579 380,22 DM	12	1
	1983	1983			851 474 470 Yen	12	1
	1983	1983			1 291 201,66 DM	12	1
	1983	1983			167 119 223 Yen	12	1
93	1983	1983	40 000 000 ffrs	5,8	5 263 504,18 DM	12	1
	1983	1983			681 179 576 Yen	12	1
94	1983	1983	250 000 000 ffrs	36,4	10 458 500,67 £ Stg	12	—
	1983	1983			10 535 821,79 US $	12	—
	1983	1983			12 348 118,15 DM	12	—
95	1983	1983	350 000 000 ffrs	50,9	46 067 785,46 DM	12	1
	1983	1983			4 355 039,40 £ Stg	12	2
	1983	1983			18 975 903,61 US $	12	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1993	11,20	×	15 643 580	—	15 643 580	—	15 643 580
1987	1993	11,20	×	19 249 459	—	19 249 459	—	19 249 459
1987	1993	11,20	×	33 720 110	—	33 720 110	—	33 720 110
1987	1993	11,20	×	16 366 187	—	16 366 187	—	16 366 187
1988	1998	6,50	×	10 999 433	392 680	10 606 753	1 640 015	8 966 738
1988	1998	12,15	×	9 280 000	—	9 280 000	—	9 280 000
1988	1998	9,00	×	540 011	—	540 011	—	540 011
1988	1998	8,00	×	755 138	—	755 138	—	755 138
1988	1998	9,00	×	362 762	—	362 762	—	362 762
1988	1998	9,00	×	316 389	—	316 389	—	316 389
1988	1998	9,00	×	835 186	—	835 186	—	835 186
1988	1998	9,00	×	577 185	—	577 185	—	577 185
1985	1993	12,85	×	6 395 487	—	6 395 487	963 800	5 431 687
1985	1993	9,40	×	6 227 362	—	6 227 362	938 464	5 288 898
1985	1993	8,65	×	10 348 712	—	10 348 712	1 559 551	8 789 161
1985	1993	11,90	×	14 543 762	—	14 543 762	2 191 745	12 352 017
1989	1998	12,60	×	6 716 789	—	6 716 789	—	6 716 789
1989	1998	9,40		7 317 677	—	7 317 677	—	7 317 677
1987	1993	11,20		4 599 359	—	4 599 359	—	4 599 359
1987	1993	11,20		15 876 087	—	15 876 087	—	15 876 087
1987	1993	11,20		2 237 702	—	2 237 702	—	2 237 702
1987	1993	11,20		8 780 649	—	8 780 649	—	8 780 649
1987	1993	11,20		6 129 931	—	6 129 931	—	6 129 931
1985	1995	8,65		1 464 604	—	1 464 604	177 217	1 287 387
1985	1995	8,65		2 310 812	—	2 310 812	279 608	2 031 204
1985	1995	8,65		2 957 942	—	2 957 942	349 954	2 607 988
1985	1995	8,65		4 740 606	—	4 740 606	573 613	4 166 993
1985	1995	8,65		580 495	—	580 495	78 197	502 298
1985	1995	8,65		930 441	—	930 441	112 584	817 857
1985	1995	8,65		2 366 354	—	2 366 354	286 329	2 080 025
1985	1995	8,65		3 792 485	—	3 792 485	458 891	3 333 594
1984	1995	12,60		16 834 121	695 249	16 138 872	1 653 111	14 485 761
1984	1995	12,70		15 034 207	620 913	14 413 294	1 476 359	12 936 935
1984	1995	8,65		5 551 438	229 274	5 322 164	545 151	4 777 013
1986	1995	11,00		20 711 045	—	20 711 045	2 071 105	18 639 940
1986	1995	11,00		7 009 921	—	7 009 921	700 992	6 308 929
1986	1995	11,10		27 077 874	—	27 077 874	2 707 787	24 370 087

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
96	1983	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	428 153,11 DM	10	3
	1983	1984			11 178 948,50 ECU	10	3
	1983	1984			120 877 862 bfrs	10	3
	1983	1984			2 886 397,85 US $	10	3
	1983	1984			822 491 690 Yen	10	3
97	1983	1984	1 500 000 000 Dr	18,9	7 579 482,14 DM	15	2
	1983	1984			1 190 607,66 £ Stg	15	2
	1983	1984			5 826 656,95 US $	15	2
	1983	1984			1 022 913 257 Yen	15	2
98	1983	1984	326 000 000 Dkr	39,9	20 394 790,73 DM	16	8
	1983	1984			15 581 524,76 DM	16	8
	1983	1984			22 957 772,45 hfl	16	8
	1983	1984			11 050 070,63 hfl	16	8
	1983	1984			3 774 013,87 sfrs	16	8
	1983	1984			15 788 869,76 sfrs	16	8
99	1984	1984	2 000 000 £ Stg	3,5	745 000 DM	8	2
	1984	1984			393 750 sfrs	8	2
	1984	1984			55 475 000 Yen	8	2
100	1984	1984	4 000 000 £ Stg	7,0	828 131,25 DM	8	2
	1984	1984			131 450 US $	8	2
	1984	1984			584 730 sfrs	8	2
101	1984	1984	30 000 000 000 Lit	21,9	2 514 249,13 DM	10	3
	1984	1984			16 757 719,85 ECU	10	3
	1984	1984			2 193 202,48 US $	10	3
	1984	1984			200 663 761 Yen	10	3
102	1984	1984	70 000 000 000 Lit	51,0	19 285 785,96 DM	10	3
	1984	1984			12 641 513,12 ECU	10	3
	1984	1984			6 085 183,68 US $	10	3
	1984	1984			1 195 413 902 Yen	10	3
103	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,6	1 157 708,89 ECU	10	3
	1984	1984			825 049,70 sfrs	10	3
	1984	1984			2 262 052,93 hfl	10	3
	1984	1984			1 018 770,05 US $	10	3
	1984	1984			104 331 806 Yen	10	3
104	1984	1984	11 000 000 Ir £	15,9	6 780 000 DM	16	4
	1984	1984			2 270 000 ECU	15	4
	1984	1984			4 165 000 sfrs	15	4
	1984	1984			7 650 000 hfl	15	4
	1984	1984			2 615 000 £ Stg	15	4
105	1984	1985	25 000 000 000 Lit	18,2		10	1

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1993	11,20		192 488	—	192 488	—	192 488
1987	1993	11,20		11 178 948	—	11 178 948	—	11 178 948
1987	1999	11,20		2 714 102	—	2 714 102	—	2 714 102
1987	1993	11,20		4 118 777	—	4 118 777	—	4 118 777
1987	1993	11,20		4 579 244	—	4 579 244	—	4 579 244
1986	1998	10,80		3 407 566	—	3 407 566	131 873	3 275 693
1986	1998	10,80		1 916 416	—	1 916 416	74 165	1 842 251
1986	1998	10,80		8 314 412	—	8 314 412	321 768	7 992 644
1986	1991	10,80		5 695 096	—	5 695 096	220 400	5 474 696
1986	1999	8,95		9 169 041	—	9 169 041	—	9 169 041
1986	1999	8,85		7 005 105	—	7 005 105	—	7 005 105
1986	1999	9,50		9 125 291	—	9 125 291	—	9 125 291
1986	1999	8,15		4 392 199	—	4 392 199	—	4 392 199
1986	1999	6,95		1 999 616	—	1 999 616	—	1 999 616
1986	1999	6,70		8 365 540	—	8 365 540	—	8 365 540
1986	1992	8,00		334 935	—	334 935	22 307	312 628
1986	1992	8,00		208 624	—	208 624	13 894	194 730
1986	1992	8,00		308 858	—	308 858	20 570	288 288
1986	1992	9,00		372 309	—	372 309	24 088	348 221
1986	1992	9,00		309 812	—	309 812	20 045	289 767
1986	1992	9,00		187 574	—	187 574	12 136	175 438
1987	1994	11,20		1 130 350	—	1 130 350	—	1 130 350
1987	1994	11,20		16 757 720	—	16 757 720	—	16 757 720
1987	1994	11,20		3 129 614	—	3 129 614	—	3 129 614
1987	1994	11,20		1 117 201	—	1 117 201	—	1 117 201
1987	1994	11,20		8 670 458	—	8 670 458	—	8 670 458
1987	1994	11,20		12 641 513	—	16 641 513	—	12 641 513
1987	1994	11,20		8 683 320	—	8 683 320	—	8 683 320
1987	1994	11,20		6 655 498	—	6 655 498	—	6 655 498
1987	1994	11,20		1 157 709	—	1 157 709	—	1 157 709
1987	1994	11,20		437 143	—	437 143	—	437 143
1987	1994	11,10		899 124	—	899 124	—	899 124
1987	1994	11,20		1 453 745	—	1 453 745	—	1 453 745
1987	1994	11,20		580 870	—	580 870	—	580 870
1988	1999	9,80		3 048 136	—	3 048 136	—	3 048 136
1988	1999	9,80		2 270 000	—	2 270 000	—	2 270 000
1988	1999	9,80		2 206 775	—	2 206 775	—	2 206 775
1988	1999	9,80		3 040 734	—	3 040 734	—	3 040 734
1988	1999	9,80		4 209 134	—	4 209 134	—	4 209 134
1986	1994	10,5						

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
106	1984	1984	25 000 000 000 Lit	18,2	5 707 288,08 DM	10	2
	1984	1984			8 372 261,53 ECU	10	2
	1984	1984			237 178 562 Yen	10	2
	1984	1984			2 196 313,33 US $	10	2
107	1984	1984	70 000 000 000 Lit	50,5	3 170 689,05 ECU	10	2
	1984	1984			9 899 529,17 sfrs	10	2
	1984	1984			29 182 326,92 hfl	10	2
	1984	1984			11 434 159,59 US $	10	2
	1984	1984			1 662 733 714 Yen	10	2
108	1984	1984	15 000 000 000 Lit	10,8	4 870 000 ECU	7	—
	1984	1984			123 700 000 bfrs	7	—
	1984	1984			5 965 000 sfrs	7	—
109	1984	1984	5 000 000 000 Lit	3,6	1 626 310 ECU	7	—
	1984	1984			41 222 834 bfrs	7	—
	1984	1984			2 003 941,08 sfrs	7	—
110	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	4 778 295,88 ECU	10	2
	1984	1984			7 129 978,42 hfl	10	2
	1984	1984			2 696 114,45 US $	10	2
	1984	1984			639 600 017 Yen	10	2
111	1984	1984	100 000 000 Dkr	12,2	12 197 174,65 ECU	6	4
112	1984	1984	350 000 000 000 Lit	25,3	5 368 968,99 hfl	10	2
	1984	1984			5 073 217,82 sfrs	10	2
	1984	1984			1 316 347,07 £ Stg	10	2
	1984	1984			2 097 278,59 US $	10	2
	1984	1984			192 357 766 Yen	10	2
113	1984	1984	250 000 000 Dkr	30,5	27 286 618,64 DM	15	4
	1984	1984			12 189 012,58 ECU	15	4
	1984	1984			15 356 265,36 hfl	15	4
114	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 911 473,92 ECU	15	—
	1984	1984			66 192 337 bfrs	15	—
	1984	1984			863 876,63 £ Stg	15	—
115	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 769,70 ECU	15	—
	1984	1984			24 840 944 bfrs	15	—
	1984	1984			323 890,97 £ Stg	15	—
116	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	728 003,38 ECU	15	—
	1984	1984			16 471 209 bfrs	15	—
	1984	1984			216 225,57 £ Stg	15	—
117	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 390,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 481 283 bfrs	15	—
	1984	1984			214 997,55 £ Stg	15	—

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1994	11,20		2 565 869	—	2 565 869	—	2 565 869
1987	1994	11,20		8 372 262	—	8 372 262	—	8 372 262
1987	1994	11,20		1 320 498	—	1 320 498	—	1 320 498
1987	1994	11,20		3 134 053	—	3 134 053	—	3 134 053
1987	1994	11,20		3 170 689	—	3 170 689	—	3 170 689
1987	1994	11,20		5 245 145	—	5 245 145	—	5 245 145
1987	1994	11,20		11 599 437	—	11 599 437	—	11 599 437
1987	1994	11,20		16 316 100	—	16 316 100	—	16 316 100
1987	1994	11,20		9 257 313	—	9 257 313	—	9 257 313
1985	1991	6,75		4 870 000	—	4 870 000	964 700	3 905 300
1985	1991	12,45		2 777 466	—	2 777 466	550 104	2 227 362
1985	1991	6,45		3 160 483	—	3 160 483	626 109	2 534 374
1985	1991	10,00		1 626 310	—	1 626 310	322 172	1 304 138
1985	1991	10,00		925 586	—	925 586	183 359	742 227
1985	1991	10,00		1 061 764	—	1 061 764	210 335	851 379
1987	1994	11,20		4 778 296	—	4 778 296	—	4 778 296
1987	1994	11,20		2 834 935	—	2 834 935	—	2 834 935
1987	1994	11,20		3 847 250	—	3 847 250	—	3 847 250
1987	1994	11,20		3 560 990	—	3 560 990	—	3 560 990
1989	1990	11,00		12 197 175	—	12 197 175	—	12 197 175
1987	1994	11,20		2 134 066	—	2 134 066	—	2 134 066
1987	1994	11,20		2 687 983	—	2 687 983	—	2 687 983
1987	1994	11,20		2 118 807	—	2 118 807	—	2 118 807
1987	1994	11,20		2 992 735	—	2 992 735	—	2 992 735
1987	1994	11,20		1 070 957	—	1 070 957	—	1 070 957
1989	1999	10,10		12 267 453	—	12 267 453	—	12 267 453
1985	1999	10,10		12 189 013	—	12 189 013	—	12 189 013
1985	1999	10,10		6 103 832	—	6 103 832	—	6 103 832
1985	1999	12,35		2 911 474	—	2 911 474	151 296	2 750 178
1985	1999	12,35		1 486 233	—	1 486 233	82 237	1 403 896
1985	1999	12,35		1 390 506	—	1 390 506	77 034	1 313 472
1985	1999	12,35		1 091 770	—	1 091 770	60 484	1 031 286
1985	1999	12,35		557 760	—	557 760	30 900	526 860
1985	1999	12,35		521 339	—	521 339	28 882	492 457
1985	1999	12,35		728 003	—	728 003	40 331	687 672
1985	1999	12,35		369 832	—	369 832	20 489	349 343
1985	1999	12,35		348 039	—	348 039	19 281	328 758
1985	1999	12,35		727 391	—	722 391	40 297	687 094
1985	1999	12,35		370 058	—	370 058	20 501	349 557
1985	1999	12,35		346 062	—	346 062	19 172	326 890

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
118	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	1 091 703,06 ECU	15	—
	1984	1984			24 878 923 bfrs	15	—
	1984	1984			323 764,30 £ Stg	15	—
119	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
120	1984	1984	20 000 000 ffrs	1,9	1 452 749,33 ECU	15	—
	1984	1984			32 847 195 bfrs	15	—
	1984	1984			425 894,38 £ Stg	15	—
121	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	1 819 505,10 ECU	15	—
	1984	1984			41 464 871 ffrs	15	—
	1984	1984			539 607,16 £ Stg	15	—
122	1984	1984	30 000 000 ffrs	4,4	2 182 976,86 ECU	15	—
	1984	1984			49 631 668 bfrs	15	—
	1984	1984			646 643,32 £ Stg	15	—
123	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	2 912 013,51 ECU	15	—
	1984	1984			65 884 833 bfrs	15	—
	1984	1984			864 902,26 £ Stg	15	—
124	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 802,04 ECU	15	—
	1984	1984			16 585 948 bfrs	15	—
	1984	1984			215 842,87 £ Stg	15	—
125	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	727 720,68 ECU	15	—
	1984	1984			16 576 694 bfrs	15	—
	1984	1984			215 677,81 £ Stg	15	—
126	1984	1984	350 000 000 ffrs	51,0	25 441 593,37 ECU	12	2
	1984	1984			580 970 719 bfrs	12	2
	1984	1984			7 585 609,02 £ Stg	12	2
127	1984	1984	400 000 000 ffrs	58,3	65 129 607,92 DM	15	—
	1984	1984			17 164 435,29 £ Stg	15	—
128	1984	1985	300 000 000 Dkr	36,7		14	6
129	1984	1984	55 000 000 000 Lit	39,7	26 867 494,40 DM	15	2
	1984	1984			30 317 506,98 hfl	15	2
	1984	1984			3 106 129,72 £ Stg	15	2
	1984	1984			3 800 420,35 US $	15	2
	1984	1984			1 144 869 267 Yen	15	2
130	1984	1984	16 000 000 000 Dr	18,0	16 021 514,61 hfl	15	2
	1984	1984			3 227 910,67 £ Stg	15	2
	1984	1984			1 890 582,54 US $	15	2
	1984	1984			759 046 017 Yen	25	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1999	12,35		1 091 703	—	1 091 703	60 480	1 031 223
1985	1999	12,35		558 612	—	558 612	30 947	527 665
1985	1999	12,35		521 135	—	521 135	28 871	492 264
1985	1999	12,35		727 802	—	727 802	40 320	687 482
1985	1999	12,35		372 408	—	372 408	20 631	351 777
1985	1999	12,35		347 423	—	347 423	19 247	328 176
1985	1999	12,35		1 452 749	—	1 452 749	80 482	1 372 267
1985	1999	12,35		737 526	—	737 526	40 859	696 667
1985	1999	12,35		685 524	—	685 524	37 978	647 546
1985	1999	12,35		1 819 505	—	1 819 505	100 801	1 718 704
1985	1999	12,35		931 021	—	931 021	51 579	879 442
1985	1999	12,35		868 558	—	868 558	48 118	820 440
1985	1999	12,35		2 182 977	—	2 182 977	120 937	2 062 040
1985	1999	12,35		1 114 392	—	1 114 392	57 663	1 056 729
1985	1999	12,35		1 040 844	—	1 040 844	61 737	979 107
1985	1999	12,35		2 912 014	—	2 912 014	161 326	2 750 688
1985	1999	12,35		1 479 328	—	1 479 328	81 955	1 397 373
1985	1999	12,35		1 392 156	—	1 392 156	77 125	1 315 031
1985	1999	12,35		727 802	—	727 802	40 320	687 482
1985	1999	12,35		372 408	—	372 408	20 631	351 777
1985	1999	12,35		347 423	—	347 423	19 247	328 176
1985	1999	12,35		727 721	—	727 721	40 316	687 405
1985	1999	12,35		372 201	—	372 201	20 620	351 581
1985	1999	12,35		347 157	—	347 157	19 233	327 924
1987	1996	12,15		25 441 593	—	25 441 593	—	25 441 593
1987	1996	12,15		13 044 676	—	13 044 676	—	13 044 676
1985	1999	12,15		12 209 882	—	12 209 882	—	12 209 882
1985	1999	10,95		29 280 814	—	29 280 814	1 803 698	27 477 116
1985	1999	10,95		27 628 069	—	27 628 069	1 701 889	25 926 180
1991	1998	10,00						
1987	1999	10,50		12 079 024	—	12 079 024	—	12 079 024
1987	1999	10,50		12 050 650	—	12 050 650	—	12 050 650
1987	1999	10,50		4 999 662	—	4 999 662	—	4 999 662
1987	1999	10,50		5 423 052	—	5 423 052	—	5 423 052
1987	1999	10,50		6 374 145	—	6 374 145	—	6 374 145
1987	1999	10,90		6 368 257	—	6 368 257	—	6 368 257
1987	1999	10,90		5 195 682	—	5 195 682	—	5 195 682
1987	1999	10,90		2 697 788	—	2 697 788	—	2 697 788
1987	1999	10,90		4 226 008	—	4 226 008	—	4 226 008

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
131	1984	1985	20 000 000 000 Lit	14,5		8	2
132	1984	1984	25 000 000 Dkr	30,5	20 581 778,27 DM	15	4
	1984	1984			11 444 266,42 sfrs	15	4
	1984	1984			23 213 346,13 hfl	15	4
	1984	1984			3 621 876,13 £ Stg	15	4
133	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 351 Yen	10	2
134	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
135	1984	1985	10 000 000 ffrs	1,5		10	2
136	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 341 553,18 hfl	10	2
	1984	1984			63 405 088 Yen	10	2
137	1984	1984	15 000 000 ffrs	2,2	3 312 477 hfl	10	2
	1984	1984			156 555 773 Yen	10	2
138	1984	1984	10 000 000 ffrs	2,2	580 787,63 hfl	10	2
	1984	1984			27 449 446 Yen	10	2
139	1984	1985	20 000 000 ffrs	2,9		10	2
140	1984	1984	25 000 000 ffrs	3,6	5 520 795 hfl	10	2
	1984	1984			260 926 288 Yen	10	2
141	1984	1985	30 000 000 ffrs	4,4		10	2
142	1984	1984	40 000 000 ffrs	5,8	8 814 131,99 hfl	10	2
	1984	1984			429 380 350 Yen	10	2
143	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	1 954 361,42 hfl	10	2
	1984	1984			92 367 906 Yen	10	2
144	1984	1984	10 000 000 ffrs	1,5	2 204 396,70 hfl	10	2
	1984	1984			106 808 177 Yen	10	2
145	1984	1984	330 000 000 ffrs	48,1	32 261 218,11 DM	10	2
	1984	1984			66 703 417,86 hfl	10	2
	1984	1984			4 279 785,58 £ Stg	10	2
146	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
147	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1992	10,65						
1989	1999	9,50		9 253 107	—	9 253 107	—	9 253 107
1989	1999	9,50		6 063 605	—	6 063 605	—	6 063 605
1989	1999	9,50		9 226 877	—	9 226 877	—	9 226 877
1989	1999	9,50		5 829 813	—	5 829 813	—	5 829 813
1987	1994	8,90		3 503 455	—	3 503 455	—	3 503 455
1987	1994	8,90		2 390 586	—	2 390 586	—	2 390 586
1987	1994	8,90		1 316 649	—	1 316 649	—	1 316 649
1987	1994	8,90		871 629	—	871 629	—	871 629
1987	1994	8,90						
1987	1994	8,90		523 243	—	523 243	—	523 243
1987	1994	8,90		353 009	—	353 009	—	353 009
1987	1994	8,90		1 316 649	—	1 316 649	—	1 316 649
1987	1994	8,90		871 628	—	871 628	—	871 628
1987	1994	8,90		230 852	—	230 852	—	230 852
1987	1994	8,90		152 825	—	152 825	—	152 825
1987	1994	8,90						
1987	1994	8,90		2 194 414	—	2 194 414	—	2 194 414
1987	1994	8,90		1 452 714	—	1 452 714	—	1 452 714
1987	1994	8,90						
1987	1994	8,90		3 503 455	—	3 503 455	—	3 503 455
1987	1994	8,90		2 399 586	—	2 399 586	—	2 399 586
1987	1994	8,90		776 823	—	776 823	—	776 823
1987	1994	8,90		514 261	—	514 261	—	514 261
1987	1994	8,90		876 207	—	876 207	—	876 207
1987	1994	8,90		594 657	—	594 657	—	594 657
1987	1994	9,60		14 503 922	—	14 503 922	—	14 503 922
1987	1994	9,60		26 513 378	—	26 513 378	—	26 513 378
1987	1994	9,60		6 888 791	—	6 888 791	—	6 888 791
1989	1996	10,20		1 407 814	—	1 407 814	—	1 407 814
1989	1996	10,20		2 091 818	—	2 091 818	—	2 091 818
1989	1996	10,20		3 173 992	—	3 173 992	—	3 173 992
1989	1996	10,20		732 955	—	732 955	—	732 955
1989	1996	10,20		1 407 814	—	1 407 814	—	1 407 814
1989	1996	10,20		2 091 818	—	2 091 818	—	2 091 818
1989	1996	10,20		3 173 992	—	3 173 992	—	3 173 992
1989	1996	10,20		732 955	—	732 955	—	732 955

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
148	1984	1984	100 000 000 000 Lit	7,2	2 657 065,80 sfrs	12	4
	1984	1984			5 262 680,34 hfl	12	4
	1984	1984			2 224 301,85 US $	12	4
	1984	1984			131 648 236 Yen	12	4
149	1984	1985	100 000 000 ffrs	14,6		10	2
150	1984	1985	5 000 000 000 Lit	3,6		12	2
151	1984	1985	7 500 000 000 Lit	5,4		12	2
152	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 270 000 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 000 US $	7	1
	1984	1984			259 000 000 Yen	7	1
153	1984	1984	10 000 000 000 Lit	7,2	7 275 968,38 hfl	7	1
	1984	1984			2 110 205,48 US $	7	1
	1984	1984			259 639 102 Yen	7	1
154	1984	1984	30 000 000 ffrs	43,7	9 784 735,81 DM	10	8
	1984	1984			26 319 637,37 ECU	10	8
	1984	1984			7 933 709,45 £ Stg	10	8
155	1984	1984	19 000 000 ECU	19,0	5 035 000 ECU	15	5
	1984	1984			10 499 913 sfrs	15	5
	1984	1984			3 826 383,40 £ Stg	15	5
	1984	1984			339 125 300 Yen	15	5
156	1984	1984	16 000 000 ECU	16,0	4 240 000 ECU	15	5
	1984	1984			8 842 032 sfrs	15	5
	1984	1984			3 222 217,60 £ Stg	15	5
	1984	1984			285 579 200 Yen	15	5
157	1984	1984	20 000 000 £ Stg	33,7	29 644 000 DM	15	5
	1984	1984			9 166 500 sfrs	15	5
	1984	1984			10 849 500 US $	15	5
158	1984	1985	11 150 000 Ir £	15,5		12	8
159	1984	1984	200 000 000 Dkr	24,8	22 356 360,39 DM	7	2
	1984	1984			10 010 636,30 ECU	7	2
	1984	1984			12 611 135,63 hfl	7	2
160	1984	1984	430 000 000 ffrs	62,7	62 847 120,72 ECU	10	3
161	1984	1985	25 000 000 000 Lit	18,0		8	2
162	1984	1985	1 500 000 000 Dr	16,3		12	2
163	1984	1985	30 000 000 000 Lit	21,6		8	2

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1989	1996	10,20		1 407 814	—	1 407 814	—	1 407 814
1989	1996	10,20		2 091 818	—	2 091 818	—	2 091 818
1989	1996	10,20		3 173 992	—	3 173 992	—	3 173 992
1989	1996	10,20		732 955	—	732 955	—	732 955
1987	1994	12,20						
1987	1996	10,20						
1987	1996	10,20						
1986	1991	8,00		2 889 691	—	2 889 691	372 202	2 517 489
1986	1991	13,15		3 010 888	—	3 010 888	388 133	2 622 755
1986	1991	7,70		1 441 989	—	1 441 989	185 733	1 256 256
1986	1991	10,00		2 892 063	—	2 892 063	372 498	2 519 565
1986	1991	10,00		3 011 181	—	3 011 181	387 840	2 623 341
1986	1991	10,00		1 445 547	—	1 445 547	186 187	1 259 360
1983	1994	10,90		4 398 998	—	4 398 998	—	4 398 998
1983	1994	10,90		26 319 637	—	26 319 637	—	26 319 637
1983	1994	10,90		12 770 188	—	12 770 188	—	12 770 188
1990	1999	9,65		5 035 000	—	5 035 000	—	5 035 000
1990	1999	9,65		5 563 251	—	5 563 251	—	5 563 251
1990	1999	9,65		6 158 990	—	6 158 990	—	6 158 990
1990	1999	9,65		1 888 089	—	1 888 089	—	1 888 089
1990	1999	9,65		4 240 000	—	4 240 000	—	4 240 000
1990	1999	9,65		4 684 843	—	4 684 843	—	4 684 843
1990	1999	9,65		5 186 518	—	5 186 518	—	5 186 518
1990	1999	9,65		1 589 970	—	1 589 970	—	1 589 970
1988	1999	10,05		13 327 279	—	13 327 279	—	13 327 279
1988	1999	10,05		4 856 756	—	4 856 756	—	4 856 756
1988	1999	10,05		15 481 813	—	15 481 813	—	15 481 813
1993	1996	6,85						
1987	1991	8,85		10 050 919	—	10 050 919	—	10 050 919
1987	1991	8,85		10 010 636	—	10 010 636	—	10 010 636
1987	1991	8,85		5 012 694	—	5 012 694	—	5 012 694
1998	1994	10,70		62 847 121	—	62 847 121	—	62 847 121
1987	1992	9,20						
1988	1996	9,35						
1987	1992	9,20						

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
164	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6		8	2
165	1984	1985	80 000 000 000 Lit	57,6		8	2
166	1984	1985	11 500 000 £ Stg			20	19
			Insgesamt 1979-1983	2 354,3			
			Insgesamt 1984	1 128,4			
			Insgesamt durchgeführt NGI I, NGI II und NGI III	3 482,7			

(1) Ursprünglicher Zinssatz des Darlehens.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (1)	Darlehen mit Zinszuschuß von 3 Punkten (EWS)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1992	9,20						
1987	1992	9,20						
2004	2004	11,60						
				2 547 694 743	25 132 641	2 522 562 102	232 633 972	2 289 928 130
				835 919 299		835 919 299	11 288 626	824 630 673
				3 383 614 042	25 132 641	3 358 481 401	243 922 598	3 114 558 803

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI-(Erdbeben) Italien				
1	1981	1981	30 000 000 US $	28,4	30 000 000 US $	12	5
2	1981	1981	32 600 000 US $	30,8	32 600 000 US $	12	5
3	1981	1981	35 000 000 000 Lit	26,1	27 303 240 DM	12	2
	1981	1981			40 149 400 hfl	12	2
4	1981	1982	70 000 000 000 Lit	55,7	13 900 000 000 Yen	11	6
5	1981	1982	195 000 000 000 Lit	155,2	186 500 000 DM	13	5
	1981	1982			875 000 000 bfrs	13	5
	1981	1982			6 342 000 000 Yen	11	6
	1981	1982			24 860 910,26 US $	13	5
6	1982	1982	75 000 000 000 Lit	56,5	35 547 045,33 hfl	12	2
	1982	1982			32 584 611,37 DM	12	2
	1982	1982			14 935 069,78 sfrs	12	2
	1982	1982			19 086 505,81 US $	12	2
7	1982	1983	29 000 000 000 Lit	21,9	5 045 189,24 DM	11	4
	1982	1983			395 310 796 bfrs	11	4
	1982	1983			10 446 685,88 US $	11	4
8	1983	1983	100 000 000 000 Lit	74,9	2 950 336,01 US $	12	3
	1983	1983			17 714 791,85 DM	12	3
	1983	1983			202 442 809 bfrs	12	3
	1983	1983			949 667 616 Yen	12	3
	1983	1983			1 250 494,98 £ Stg	12	3
9	1983	1983	20 000 000 000 Lit	14,8	11 785 503,83 DM	12	3
	1983	1983			201 592 581 bfrs	12	3
	1983	1983			2 029 083,53 US $	12	3
	1983	1983			637 348 630 Yen	12	3
10	1983	1983	90 000 000 000 Lit	65,7	16 513 367,57 DM	12	5
	1983	1983			6 671 069,57 sfrs	12	5
	1983	1983			722 752 240 Yen	12	5
	1983	1983			8 292 217,75 £ Stg	12	5
	1983	1983			7 292 403,50 ECU	12	5
	1983	1984			11 041 649,75 DM	12	5
	1983	1984			5 421 633,67 sfrs	12	5
	1983	1984			1 075 991 930 Yen	12	5
	1983	1984			9 097 736,29 £ Stg	12	5

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1987	1993	15,50	42 808 830	—	42 808 830	—	42 808 830
1987	1993	15,50	46 518 929	—	46 518 929	—	46 518 929
1984	1993	11,15	12 274 926	1 227 493	11 047 433	2 454 985	8 592 448
1984	1993	13,25	15 958 646	1 595 865	14 362 781	3 191 729	11 171 052
1988	1992	8,75	77 388 608	—	77 388 608	—	77 388 608
1987	1994	10,00	83 846 226	—	83 846 226	—	83 846 226
1987	1994	15,75	19 846 586	—	19 846 586	—	19 846 586
1988	1992	8,75	35 309 248	—	35 309 248	—	35 309 248
1987	1994	11,90	35 475 549	—	35 475 549	—	35 475 549
1985	1994	10,70	14 129 295	—	14 129 295	2 825 859	11 303 436
1985	1994	9,05	14 649 312	—	14 649 312	2 929 862	11 719 450
1985	1994	7,00	7 913 165	—	7 913 165	1 582 633	6 330 532
1985	1994	11,90	27 235 699	—	27 235 699	5 447 140	21 788 559
1987	1994	9,05	2 268 204	—	2 268 204	—	2 268 204
1987	1994	14,45	8 876 009	—	8 876 009	—	8 876 009
1987	1994	12,90	14 907 013	—	14 907 013	—	14 907 013
1986	1995	10,25	4 210 014	—	4 210 014	301 016	3 908 998
1986	1995	10,25	7 964 174	—	7 964 174	569 438	7 394 735
1986	1995	10,25	4 545 497	—	4 545 497	325 003	4 220 494
1986	1995	10,25	5 287 299	—	5 287 299	378 042	4 909 257
1986	1995	10,25	2 012 811	—	2 012 811	143 916	1 868 895
1986	1995	10,25	5 298 499	—	5 298 499	378 843	4 919 656
1986	1995	10,25	4 526 407	—	4 526 407	323 638	4 202 769
1986	1995	10,25	2 895 423	—	2 895 423	207 023	2 688 400
1986	1995	10,25	3 548 455	—	3 548 455	253 715	3 294 740
1988	1995	10,70	7 424 041	—	7 424 041	—	7 424 041
1988	1995	10,70	3 534 585	—	3 534 585	—	3 534 585
1988	1995	10,70	4 023 942	—	4 023 942	—	4 023 942
1988	1995	10,70	13 347 247	—	13 347 247	—	13 347 247
1988	1995	10,70	7 292 404	—	7 292 404	—	7 292 404
1988	1995	10,70	4 964 079	—	4 964 079	—	4 964 079
1988	1995	10,70	2 872 587	—	2 872 587	—	2 872 587
1988	1995	10,70	5 990 613	—	5 990 613	—	5 990 613
1988	1995	10,70	14 643 819	—	14 643 819	—	14 643 819

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
11	1983	1983	45 000 000 000 Lit	32,8	1 939 058,17 US $	12	5
	1983	1983			4 160 272,17 hfl	12	5
	1983	1983			1 206 321,12 sfrs	12	5
	1983	1983			130 890 052 Yen	12	5
	1983	1983			1 311 838,61 ECU	12	5
12	1984	1984	27 000 000 000 Lit	19,7	6 602 343,78 DM	12	3
	1984	1984			1 313 085,55 sfrs	12	3
	1984	1984			1 250 547,11 £ Stg	12	3
	1984	1984			1 164 822,36 US $	12	3
13	1984	1984	20 000 000 000 Lit	14,4	2 883 090,67 ECU	11	3
	1984	1984			14 531 847,45 hfl	11	3
	1984	1984			2 468 754,82 US $	11	3
	1984	1984			556 405 620 Yen	11	3
			Insgesamt 1981-1983	582,7			
			Insgesamt 1984	14,4			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien	597,1			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1988	1995	10,75	2 766 960	—	2 766 960	—	2 766 960
1988	1995	10,75	1 653 631	—	1 653 631	—	1 653 631
1988	1995	10,75	639 155	—	639 155	—	639 155
1988	1995	10,75	728 734	—	728 734	—	728 734
1988	1995	10,75	1 311 839	—	1 311 839	—	1 311 839
1986	1995	10,45	2 968 268	—	2 968 268	210 450	2 757 818
1986	1995	10,40	695 722	—	695 722	49 327	646 395
1986	1995	10,40	2 012 895	—	2 012 895	142 714	1 870 181
1986	1995	10,40	1 662 156	—	1 662 156	117 847	1 544 309
1988	1995	10,40	2 883 091	—	2 883 091	—	2 883 091
1988	1995	10,40	5 776 141	—	5 776 141	—	5 776 141
1988	1995	10,40	3 522 817	—	3 522 817	—	3 522 817
1988	1995	10,40	3 097 803	—	3 097 803	—	3 097 803
			542 217 362	2 823 358	539 394 004	21 312 842	518 081 162
			51 089 991	—	51 089 991	520 338	50 569 653
			593 307 353	2 823 358	590 483 995	21 833 180	568 650 815

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

GEWÄHRTE

Kapital

Nummer	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Instrument und Betrag der Darlehen in nationaler Währung	Gegenwert in Millionen ECU zum Zeitpunkt der Unterzeichnung (1)	Aufgliederung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Laufzeit (Jahre)	Karenzzeit (Jahre)
			NGI (Erdbeben) Griechenland				
1	1982	1982	50 000 000 ECU	50,0	23 136 100,01 DM	12	2
	1982	1982			19 640 000 sfrs	12	2
	1982	1982			18 735 280 US $	12	2
	1982	1982			25 498 700 hfl	12	2
2	1982	1983	30 000 000 ECU	30,0	13 783 665 US $	12	2
	1982	1983			3 275 685 000 Yen	12	2
			Insgesamt 1982	80,0			
			Insgesamt 1983	—			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Griechenland	80,0			
			Insgesamt NGI-Erdbeben Italien und Griechenland				
			1981-1983	662,7			
			1984	14,4			
			Gesamtbetrag NGI-Erdbeben Italien und Griechenland	677,1			

(1) Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltende vierteljährliche Paritäten.
(2) Ohne Abzug des Zinszuschusses von 3 Punkten, der für alle Darlehen gewährt wird.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

transaktionen *(Fortsetzung)*

Erste Tilgung	Letzte Tilgung	Zinssatz (%) (2)	Gegenwert in ECU zum Kurs vom 1. Februar 1985				
			Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung — Stand 31. 12. 1984	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985/1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986) (vorläufiger Stand)
1985	1994	8,90	10 401 473	—	10 401 473	1 625 750	8 775 723
1985	1994	6,95	10 406 227	—	10 406 227	1 770 099	8 636 128
1985	1994	11,70	26 734 514	—	26 734 514	3 675 825	23 058 689
1985	1994	9,70	10 135 263	—	10 135 263	1 530 425	8 604 838
1985	1994	12,00	19 668 752	—	19 668 752	2 704 376	16 964 376
1985	1994	8,90	18 237 461	—	18 237 461	2 850 515	15 386 946
			95 583 690	—	95 583 690	14 156 990	81 426 700
			—	—	—	—	—
			95 583 690	—	95 583 690	14 156 990	81 426 700
			637 801 052	2 823 358	634 977 694	35 469 832	599 507 862
			51 089 991	—	51 089 991	520 338	50 569 653
			688 891 043	2 823 358	686 067 685	35 990 170	650 077 515

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)	1	1976	428 088 300	428 088 300	—	—
	2	1976	224 788 811	224 788 811	—	—
	3 (2)	1976				
	4	1976	713 480 501	713 480 501	—	—
	5	1976	142 696 100	142 696 100	—	—
	1	1977	142 696 100	142 696 100	—	—
	2 A	1977	285 392 200	285 392 200	—	—
	2 B	1977	428 088 300	428 088 300	—	—
	3	1977	142 696 100	142 696 100	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1975)			2 507 926 412	2 507 926 412	—	—
2. Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)	1	1983	2 568 529 802	—	2 568 529 802	—
	2	1983	499 436 350	—	499 436 350	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	927 524 651	—	927 524 651	—
	4 B	1983	841 906 991	—	841 906 991	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (eingeführt 1981)			4 987 397 794	—	4 987 397 794	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.
(2) Diese Anleihe ist in 3 Anleihen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	33 176 702	—	—
—	—	—	—	—
—	—	33 176 702	—	—
—	2 568 529 802	268 462 735	296 693 446	296 693 446
—	499 436 350	54 937 999	54 937 999	54 937 999
—	80 000 000	8 900 000	8 900 000	8 900 000
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
103 058 295	824 466 356	106 874 672	82 156 784	82 156 784
93 545 221	748 361 770	94 714 536	75 599 155	75 599 155
196 603 516	4 790 794 278	541 839 942	526 237 384	526 237 384

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	89 915 524	—	89 915 524	—
	2	1977	8 092 397	1 618 478	6 473 919	809 240
	3	1977	25 685 298	5 137 058	20 548 240	2 568 566
	4	1978	42 387 025	2 119 351	40 267 674	2 119 351
	5	1978	71 348 050	7 134 805	64 213 245	7 134 805
	6	1979	39 562 830	4 945 353	34 617 477	4 945 353
	7	1979	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756
	8	1979	11 226 620	—	11 226 620	—
	9	1979	2 942 184	—	2 942 184	588 437
	10	1979	7 947 567	—	7 947 567	7 947 567
	11	1979	15 895 134	—	15 895 134	15 895 134
	12	1979	8 826 553	4 413 276	4 413 277	4 413 277
	13	1979	33 679 861	—	33 679 861	—
	14	1979	22 066 384	—	22 066 384	—
	15	1980	11 226 620	—	11 226 620	—
	16	1980	44 132 769	14 710 922	29 421 847	—
	17	1980	20 230 992	—	20 230 992	—
	18	1980	5 962 223	—	5 962 223	—
	19	1980	18 880 373	—	18 880 373	1 180 023
	20	1980	10 595 756	—	10 595 756	—
	21	1980	5 613 310	—	5 613 310	—
	22	1980	6 735 972	—	6 735 972	—
	23	1980	7 858 634	—	7 858 634	2 604 576
	24	1980	44 906 482	—	44 906 482	—
	25	1981	57 078 440	11 558 383	45 220 057	5 422 452
	26	1981	6 735 972	—	6 735 972	—
	27	1981	27 837 628	—	27 837 628	—
	28	1981	15 899 262	—	15 899 262	—
	29	1981	13 471 944	—	13 471 944	—
	30	1981	17 983 104	—	17 983 104	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	89 915 524	5 170 143	5 170 143	5 170 143
809 240	4 855 439	473 405	420 804	368 204
2 568 566	15 411 108	2 022 746	1 797 997	1 573 245
2 119 351	36 028 972	1 801 449	1 711 376	1 621 304
7 134 805	49 943 635	6 510 510	5 859 459	5 208 408
4 945 353	24 726 771	2 472 676	2 163 592	1 854 508
—	—	317 903	317 903	—
—	11 226 620	898 130	898 130	898 130
588 437	1 765 310	286 863	286 863	229 490
—	—	288 099	288 099	—
—	—	615 936	307 968	—
—	—	891 482	445 741	—
—	33 679 861	2 946 988	2 946 988	2 946 988
—	22 066 384	2 151 472	2 151 472	2 151 472
—	11 226 620	1 094 506	1 094 506	1 094 506
7 355 462	22 066 385	5 369 487	4 295 590	4 295 590
4 046 199	16 184 793	1 618 479	1 618 479	1 618 479
596 222	5 366 001	670 750	670 750	670 250
1 180 023	16 520 327	2 053 241	2 053 241	1 924 913
10 595 756	—	635 805	635 805	635 805
—	5 613 310	357 849	357 849	357 849
—	6 735 972	850 836	850 836	850 836
2 604 756	2 649 482	1 001 976	1 001 976	669 892
—	44 906 482	5 837 843	5 837 843	5 837 843
6 207 280	33 890 325	6 476 173	5 860 707	5 162 567
—	6 735 972	892 516	892 516	892 516
1 391 881	26 445 747	2 428 476	2 421 874	2 421 874
—	15 899 262	1 828 415	1 828 415	1 828 415
4 490 648	8 981 296	1 835 552	1 835 552	1 835 552
—	17 983 104	1 843 268	1 843 268	1 843 268

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 622 233	—	59 622 233	—
	32	1981	11 226 620	—	11 226 620	—
	33	1981	11 226 620	1 122 622	10 103 998	673 597
	34	1981	10 103 958	—	10 103 958	—
	35	1981	22 478 881	—	22 478 881	—
	36	1981	29 811 116	—	29 811 116	—
	37	1981	57 078 440	—	57 078 440	—
	38	1981	27 837 628	27 837 628	—	—
	39	1981	22 453 241	—	22 453 241	—
	40	1981	42 000 000	—	42 000 000	—
	41	1982	111 350 514	—	111 350 514	—
	42	1982	11 226 620	673 597	10 553 023	673 597
	43	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	44	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	45	1982	17 692 592	—	17 692 592	—
	46	1982	20 207 917	—	20 207 917	—
	47	1982	28 066 551	—	28 066 551	—
	48	1982	5 613 310	—	5 613 310	—
	49	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	50	1982	73 554 615	—	73 554 615	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	11 226 620	—	11 226 620	—
	53	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	54	1983	67 436 643	—	67 436 643	—
	55	1983	62 521 422	—	62 521 422	—
	56	1983	35 966 209	—	35 966 209	—
	57	1983	24 961 841	—	24 961 841	—
	58	1983	22 478 881	—	22 478 881	—
	59	1983	28 539 220	—	28 539 220	—
	60	1983	22 453 241	—	22 453 241	—
	61	1983	29 811 116	—	29 811 116	—
	62	1983	22 478 881	—	22 478 881	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	59 622 233	6 856 557	6 856 557	6 856 557
3 592 519	7 634 101	1 569 388	1 565 100	1 565 100
673 597	8 756 764	1 306 498	1 237 735	1 155 219
3 367 986	6 735 972	1 438 130	1 438 130	1 438 130
—	22 478 881	2 416 480	2 416 480	2 416 480
—	29 811 116	3 726 390	3 726 390	3 726 390
9 489 291	47 589 149	8 276 374	8 276 374	8 276 374
—	—	2 533 224	—	—
—	22 453 241	3 424 119	3 424 119	3 424 119
—	42 000 000	5 880 000	5 880 000	5 880 000
—	111 350 514	9 242 093	9 242 093	9 242 093
673 597	9 205 829	1 403 328	1 319 128	1 234 928
4 490 648	17 962 593	3 236 496	3 227 653	3 227 653
—	22 453 241	3 367 986	3 367 986	3 367 986
—	17 692 592	2 582 123	2 582 123	2 582 123
—	20 207 917	2 938 176	2 930 148	2 930 148
—	28 066 551	3 940 082	3 929 317	3 929 317
—	5 613 310	701 664	701 604	701 604
—	22 453 241	3 031 188	3 031 188	3 031 188
—	73 554 615	11 989 402	11 989 402	11 989 402
—	50 000 000	6 250 000	6 250 000	6 250 000
561 331	10 665 289	1 234 928	1 234 928	1 234 928
—	50 000 000	5 812 500	5 812 500	5 812 500
—	67 436 643	4 973 452	4 973 452	4 973 452
—	62 521 422	9 378 213	9 378 213	9 378 213
—	35 966 209	2 978 002	2 978 002	2 978 002
—	24 961 841	2 407 994	2 407 994	2 407 994
—	22 478 881	1 910 705	1 910 405	1 910 405
—	28 539 220	3 464 240	3 456 520	3 460 380
—	22 453 241	2 582 123	2 582 123	2 582 123
—	29 811 116	2 608 473	2 608 473	2 608 473
—	22 478 881	1 854 508	1 854 508	1 854 508

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	63	1984	5 613 310	—	5 613 310	—
	64	1984	28 618 672	—	28 618 672	—
	65	1984	22 453 241	—	22 453 241	—
	66	1984	47 685 403	—	47 685 403	—
	67	1984	67 359 723	—	67 359 723	—
	68	1984	13 471 944	—	13 471 944	—
	69	1984	27 837 618	—	27 837 618	—
Insgesamt Euratom			1 975 417 238	81 271 516	1 894 145 722	67 572 731

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	5 613 310	—	617 464	617 464
—	28 618 672	—	2 575 680	2 575 680
—	22 453 241	—	2 750 522	2 750 522
—	47 685 403	—	2 980 338	2 980 338
—	67 359 723	—	8 083 167	8 083 167
—	13 471 944	—	1 380 874	1 380 874
—	27 837 618	—	2 137 625	2 143 497
79 485 697	1 747 087 294	186 957 810	200 980 057	196 919 288

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	101 154 965	—	101 154 965	10 115 496
	2	1979	178 370 125	—	178 370 125	11 843 776
	3	1980	28 539 220	—	28 539 220	—
	4	1980	15 899 262	—	15 899 262	—
	5	1980	18 432 682	—	18 432 682	—
	6	1980	15 899 262	—	15 899 262	—
	7	1980	12 543 216	—	12 543 216	—
	8	1980	11 415 688	—	11 415 688	—
	9	1980	107 022 075	—	107 022 075	—
	10	1980	99 987 270	—	99 987 270	—
	11	1980	28 539 220	—	28 539 220	—
	12	1980	9 890 708	—	9 890 708	—
	13	1980	14 836 062	—	14 836 062	—
	14	1980	29 811 117	3 307 046	26 504 070	1 653 523
	15	1980	10 334 520	—	10 334 520	—
	16	1980	20 271 559	—	20 271 559	—
	17	1980	9 937 039	—	9 937 039	—
	18	1980	37 100 986	—	37 100 986	—
	19	1981	35 674 025	—	35 674 025	—
	20	1981	15 899 262	—	15 899 262	—
	21	1981	13 487 329	—	13 487 329	—
	22	1981	20 230 993	2 023 099	18 207 894	2 023 099
	23	1981	19 874 078	1 987 408	17 886 670	1 987 408
	24	1981	92 752 465	—	92 752 465	—
	25	1981	9 126 426	—	9 126 426	—
	26	1981	23 378 036	—	23 378 036	2 585 071
	27	1981	35 674 025	—	35 674 025	3 924 143
	28	1981	8 852 862	—	8 852 862	—
	29	1981	29 811 117	—	29 811 117	—
	30	1981	35 674 025	3 567 403	32 106 622	3 567 403
	31	1981	44 957 762	4 495 776	40 461 986	4 495 776
	32	1981	39 748 156	3 974 816	35 773 340	3 974 816

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
10 115 496	80 923 973	7 965 953	7 965 953	7 169 358
11 843 776	154 682 572	20 690 935	20 690 935	19 315 344
2 853 922	25 685 298	3 353 358	3 353 358	3 353 358
1 589 926	14 309 336	1 649 548	1 649 548	1 649 548
1 843 462	16 539 414	1 529 913	1 529 913	1 529 913
1 589 926	14 309 336	1 888 037	1 888 037	1 888 037
—	12 543 216	1 185 334	1 185 334	1 185 334
—	11 415 688	799 098	799 098	799 098
10 702 208	96 319 867	11 772 428	11 772 428	11 772 428
9 988 727	89 898 543	10 987 560	10 987 560	10 987 560
4 280 883	24 258 337	3 710 099	3 710 099	3 710 099
1 978 142	7 912 566	828 347	828 347	828 347
1 483 606	13 352 456	1 242 520	1 242 520	1 242 520
1 653 523	23 197 023	3 097 335	2 915 448	2 733 560
—	10 334 520	1 162 634	1 162 634	1 162 634
2 027 156	18 244 403	2 280 541	2 280 541	2 280 541
993 704	8 943 335	1 117 926	1 117 926	1 117 926
3 710 099	33 390 887	4 915 881	4 915 881	4 915 881
—	35 674 025	4 726 808	4 726 808	4 726 808
—	15 899 262	1 828 415	1 828 415	1 828 415
—	13 487 329	1 463 375	1 463 375	1 463 375
2 023 099	14 161 696	2 174 832	1 957 349	1 739 865
1 987 408	13 911 854	2 484 260	2 235 834	1 987 408
—	92 752 465	13 680 989	13 680 989	13 680 989
—	9 126 426	981 091	981 091	981 091
2 585 071	18 207 694	2 536 517	2 536 517	2 256 037
3 924 143	27 825 739	6 064 584	6 086 584	5 397 480
—	8 852 862	1 482 854	1 482 854	1 482 854
—	29 811 117	3 949 973	3 949 973	3 949 973
3 567 403	24 971 816	5 529 474	4 976 526	4 423 579
4 495 706	31 470 434	4 551 973	4 096 776	3 641 579
3 974 816	27 823 708	4 869 149	4 382 234	3 895 319

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	33	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	34	1982	89 915 524	—	89 915 524	—
	35	1982	111 350 515	—	111 350 515	—
	36	1982	8 227 270	—	8 227 270	—
	37	1982	23 848 893	—	23 848 893	2 981 112
	38	1982	59 622 234	—	59 622 234	5 962 223
	39	1982	52 983 782	1 589 513	51 394 269	1 589 513
	40	1982	15 398 034	—	15 398 034	3 079 607
	41	1982	89 915 524	—	89 915 524	8 991 552
	42	1982	67 359 723	—	67 359 723	—
	43 A	1982	29 811 117	—	29 811 117	—
	43 B	1982	29 811 117	—	29 811 117	—
	44	1982	285 392 200	—	285 392 200	—
	45	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	46	1983	80 480 566	—	80 480 566	—
	47	1983	89 915 524	—	89 915 524	—
	48	1983	111 350 515	—	111 350 515	—
	49	1983	26 491 891	—	26 491 891	—
	50	1983	107 022 075	—	107 022 075	—
	51	1983	52 983 782	—	52 983 782	1 589 513
	52	1983	19 874 078	—	19 874 078	—
	53	1983	79 496 311	—	79 496 311	—
	54	1983	112 394 405	—	112 394 405	—
	55	1983	26 491 891	—	26 491 891	—
	56	1983	70 000 000	—	70 000 000	—
	57	1983	142 696 100	—	142 696 100	—
	58	1983	80 480 566	—	80 480 566	—
	59	1983	52 983 782	—	52 983 782	—
	60	1983	111 350 515	—	111 350 515	—
	61 A	1983	50 000 000	—	50 000 000	—
	61 B	1983	25 000 000	—	25 000 000	—
	62	1983	79 496 311	—	79 496 311	—

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	22 453 241	3 424 199	3 424 199	3 424 199
—	89 915 524	8 766 764	8 766 764	8 766 764
—	111 350 515	4 454 021	4 454 021	4 454 021
—	8 227 270	750 327	750 327	750 327
2 981 112	17 886 669	2 683 001	2 683 001	2 347 625
5 962 223	47 697 788	6 260 335	6 260 335	5 634 301
1 589 513	48 215 243	3 311 486	3 311 486	3 212 142
3 079 607	9 238 820	1 308 833	1 308 833	1 047 066
8 991 552	71 923 420	7 193 242	7 193 242	6 473 918
—	67 359 723	8 925 163	8 925 163	8 925 163
—	29 811 117	2 465 737	2 465 737	2 465 737
—	29 811 117	2 683 001	2 683 001	2 683 001
28 592 220	256 852 980	32 820 103	32 820 103	32 820 103
6 250 000	43 750 000	5 812 000	5 812 000	5 812 000
—	80 480 566	9 557 067	9 557 067	9 557 067
8 991 552	80 923 972	6 968 453	6 968 453	6 968 453
—	111 350 515	8 908 041	8 908 041	8 908 041
—	26 491 891	1 457 054	1 457 054	1 457 054
10 702 208	96 319 867	11 504 873	11 504 873	11 504 873
1 589 513	49 804 756	3 046 567	3 046 567	2 995 170
2 484 260	17 389 818	1 714 139	1 714 139	1 714 139
—	79 496 311	6 955 927	6 955 927	6 955 927
—	112 394 405	9 272 538	9 272 538	9 272 538
—	26 491 891	1 556 399	1 556 399	1 556 399
8 750 000	61 250 000	7 875 000	7 875 000	7 875 000
—	142 696 100	17 123 532	17 123 532	17 123 532
—	80 480 566	9 557 067	9 557 067	9 557 067
—	52 983 782	3 179 027	3 179 027	3 179 027
—	111 350 515	8 573 990	8 573 990	8 573 990
6 250 000	43 750 000	5 500 000	5 500 000	5 500 000
—	25 000 000	1 500 000	1 500 000	1 500 000
—	79 496 311	—	6 955 927	6 955 927

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHEN

Schulden

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	63	1983	33 679 862	—	33 679 862	—
	64 A	1983	71 348 050	—	71 348 050	—
	64 B	1983	71 348 050	—	71 348 050	—
	65	1984	89 915 524	—	89 915 524	—
	66	1984	80 480 566	—	80 480 566	—
	67	1984	22 453 241	—	22 453 241	—
	68	1984	60 000 000	—	60 000 000	—
	69	1984	79 496 311	—	79 496 311	—
	70	1984	50 000 000	—	50 000 000	—
	71	1984	80 480 566	—	80 480 566	—
	72	1984	40 240 283	—	40 240 283	—
	73	1984	44 957 762	—	44 957 762	—
	74	1984	50 000 000	—	50 000 000	—
	75	1984	4 495 776	—	4 495 776	—
	76	1984	29 811 117	—	29 811 117	—
	77	1984	200 000 000	—	200 000 000	—
	78	1984	142 696 100	—	142 696 100	—
	79	1984	18 510 530	—	18 510 530	—
Insgesamt NGI			4 599 536 761	20 945 062	4 578 591 699	255 736 871

(1) Rückzahlungen an die Kreditgeber.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

dienst *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	33 679 862	—	3 873 184	3 873 184
—	71 348 050	8 561 766	8 561 766	8 561 766
—	71 348 050	8 650 951	8 650 951	8 650 951
—	89 915 524	—	7 193 242	7 193 242
—	80 480 566	—	9 154 664	9 154 664
—	22 453 241	—	2 716 842	2 716 842
—	60 000 000	—	6 300 000	6 300 000
—	79 496 311	—	6 955 927	6 955 927
—	50 000 000	—	5 625 000	5 625 000
—	80 480 566	—	9 154 664	9 154 664
—	40 240 283	—	4 828 834	4 828 834
—	44 957 762	—	3 371 832	3 371 832
—	50 000 000	—	5 062 500	5 062 500
—	4 495 776	—	309 085	309 085
—	29 811 117	—	—	2 395 517
—	200 000 000	—	19 475 694	19 750 000
—	142 696 100	—	—	15 874 941
—	18 510 530	—	2 128 711	2 128 711
—	4 322 854 828	358 822 526	440 899 735	460 974 489

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft						
1. Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)	1	1976	428 088 300	428 088 300	—	—
	2	1976	224 788 811	224 788 811	—	—
	3 (2)	1976				
	4	1976	713 480 501	713 480 501	—	—
	5	1976	142 696 100	142 696 100	—	—
	1	1977	142 696 100	142 696 100	—	—
	2 A	1977	285 392 200	285 392 200	—	—
	2 B	1977	428 088 300	428 088 300	—	—
	3	1977	142 696 100	142 696 100	—	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1975 eingeführtes Instrument)			2 507 926 412	2 507 926 412	—	—
2. Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)	1	1983	2 568 529 802	—	2 568 529 802	—
	2	1983	499 436 350	—	499 436 350	—
	3 A	1983	80 000 000	—	80 000 000	—
	3 B	1983	40 000 000	—	40 000 000	—
	3 C	1983	30 000 000	—	30 000 000	—
	4 A	1983	927 524 651	—	927 524 651	—
	4 B	1983	841 906 991	—	841 906 991	—
Insgesamt Zahlungsbilanz (1981 eingeführtes Instrument)			4 987 397 794	—	4 987 397 794	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Dieses Darlehen ist in 3 Darlehen von jeweils 100 Millionen US-Dollar konsolidiert worden: Nrn. 5-1976, 1-1977 und 3-1977.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	—	—	—
—	—	33 176 702	—	—
—	—	—	—	—
—	—	33 176 702	—	—
—	2 568 529 802	268 462 735	296 693 446	296 693 446
—	499 436 350	54 937 999	54 937 999	54 937 999
—	80 000 000	8 900 000	8 900 000	8 900 000
—	40 000 000	4 500 000	4 500 000	4 500 000
—	30 000 000	3 450 000	3 450 000	3 450 000
103 058 295	824 466 356	106 874 672	82 156 784	82 156 784
93 545 221	748 361 770	94 714 536	75 955 155	75 955 155
196 603 516	4 790 794 278	541 839 942	526 237 384	526 237 384

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom)	1	1977	86 903 354	—	86 903 354	—
	2	1977	8 047 439	1 609 488	6 437 951	804 744
	3	1977	24 971 818	4 994 364	19 977 454	2 497 182
	4	1978	40 585 577	2 119 351	38 466 226	2 119 351
	5	1978	70 491 873	7 049 187	63 442 686	7 049 187
	6	1979	38 124 182	4 765 523	33 358 659	4 765 523
	7	1979	10 596 756	—	10 596 756	10 596 756
	8	1979	11 226 621	—	11 226 621	—
	9	1979	2 942 185	—	2 942 185	588 437
	10	1979	7 947 567	—	7 947 567	7 947 567
	11	1979	15 895 134	—	15 895 134	15 895 134
	12	1979	8 826 554	4 413 277	4 413 277	4 413 277
	13	1979	33 679 862	—	33 679 862	—
	14	1979	22 066 385	—	22 066 385	—
	15	1980	11 226 621	—	11 226 621	—
	16	1980	44 132 769	14 710 923	29 421 846	—
	17	1980	20 230 993	—	20 230 993	—
	18	1980	5 962 223	—	5 962 223	—
	19	1980	18 880 347	—	18 880 347	1 180 023
	20	1980	10 596 756	—	10 596 756	—
	21	1980	5 613 310	—	5 613 310	—
	22	1980	6 735 972	—	6 735 972	—
	23	1980	7 858 634	—	7 858 634	2 604 576
	24	1980	44 906 482	—	44 906 482	—
	25 (2)	1981	26 315 199	4 409 861	21 905 338	2 640 322
	26	1981	6 735 972	—	6 735 972	—
	27	1981	27 837 629	—	27 837 629	—
	28	1981	15 899 262	—	15 899 262	—
	29	1981	13 471 944	—	13 471 944	—
	30	1981	17 983 104	—	17 983 104	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Darlehen aus einer Anleihe von 40 Millionen US-Dollar, wovon 38 250 000 US-Dollar Gegenstand eines Swap in belgischen Franken waren; die Gegenwerte in ECU werden auf der Basis des US-Dollar berechnet, der für diese Transaktion mit 30,6424 belgischen Franken bewertet wird.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	86 903 354	5 605 266	5 605 266	5 605 266
804 744	4 828 463	488 882	434 562	380 242
2 497 182	14 983 090	2 123 853	1 887 869	1 651 886
2 119 351	34 227 524	2 049 572	1 942 544	1 835 517
7 049 187	49 344 312	6 872 958	6 185 662	5 497 082
4 765 523	23 827 613	2 725 879	2 385 144	2 044 409
—	—	333 798	333 798	—
—	11 226 621	920 583	920 583	920 583
588 437	1 765 311	291 276	291 276	233 021
—	—	298 034	298 034	—
—	—	643 753	321 876	—
—	—	904 722	452 361	—
—	33 679 862	3 024 452	3 024 452	3 024 452
—	22 066 385	2 188 985	2 188 985	2 188 985
—	11 226 621	1 117 049	1 117 049	1 117 049
7 355 462	22 066 384	5 415 459	4 332 367	4 332 367
4 046 199	16 184 794	1 648 826	1 648 826	1 648 826
596 222	5 366 001	679 693	679 693	679 693
1 180 023	16 520 301	2 076 841	2 076 841	1 947 039
10 596 756	—	656 999	656 999	656 999
—	5 613 310	729 730	720 730	720 730
—	6 735 972	875 676	875 676	875 676
2 604 576	2 649 482	1 021 622	1 021 622	683 028
—	44 906 482	5 959 090	5 959 090	5 959 090
2 980 264	16 284 752	3 156 630	2 852 075	2 508 305
—	6 735 972	900 936	900 936	900 936
1 391 881	26 445 748	2 484 500	2 484 500	2 484 500
—	15 899 262	2 848 289	1 848 289	1 848 289
4 490 648	8 981 296	1 852 392	1 852 392	1 852 392
—	17 983 104	1 870 243	1 870 243	1 870 243

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	31	1981	59 622 234	—	59 622 234	—
	32	1981	11 226 621	—	11 226 621	—
	33	1981	11 226 621	1 122 662	10 103 959	673 597
	34	1981	10 103 959	—	10 103 959	—
	35	1981	22 478 881	—	22 478 881	—
	36	1981	29 811 117	—	29 811 117	—
	37	1981	57 078 440	—	57 078 440	—
	38	1981	27 837 629	—	27 837 629	—
	39	1981	22 453 241	—	22 453 241	—
	40 A	1981	33 558 000	—	33 558 000	—
	40 B	1981	8 000 000	—	8 000 000	—
	41 A	1982	44 540 206	—	44 540 206	—
	41 B	1982	37 998 363	—	37 998 363	—
	41 C	1982	27 837 629	—	27 837 629	—
	42	1982	11 226 621	673 597	10 553 024	—
	43	1982	22 453 241	—	22 453 241	673 597
	44	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	45	1982	17 962 593	—	17 962 593	—
	46	1982	20 207 917	—	20 207 917	—
	47	1982	28 066 551	—	28 066 551	—
	48	1982	5 613 310	—	5 613 310	—
	49	1982	22 453 241	—	22 453 241	—
	50	1982	73 554 615	—	73 554 615	—
	51	1982	50 000 000	—	50 000 000	—
	52	1983	11 226 621	—	11 226 621	—
	53 A	1983	5 000 000	—	5 000 000	—
	53 B	1983	45 000 000	—	45 000 000	—
	54	1983	65 211 234	—	65 211 234	—
	55	1983	62 521 423	—	62 521 423	—
	56	1983	35 966 210	—	35 966 210	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	59 622 234	6 975 801	6 975 801	6 975 801
3 592 519	7 634 102	1 586 509	1 582 174	1 582 174
673 597	8 756 765	1 338 494	1 268 047	1 183 510
3 367 986	6 735 973	1 450 971	1 447 006	1 447 006
—	22 478 881	2 444 578	2 444 681	2 444 681
—	29 811 117	3 803 898	3 803 898	3 803 898
9 489 291	47 589 149	8 390 531	8 390 531	8 390 531
—	27 837 629	2 574 981	2 574 981	2 574 981
—	22 453 241	3 480 252	3 480 252	3 480 252
—	33 558 000	4 899 468	4 899 468	4 899 468
—	8 000 000	1 140 000	1 140 000	1 140 000
—	44 540 206	3 796 290	3 785 918	3 785 918
—	37 998 363	3 410 171	3 400 854	3 400 854
—	27 837 629	2 372 681	2 366 199	2 366 199
673 597	9 205 830	1 437 007	1 350 787	1 264 567
4 490 648	17 962 593	3 275 897	3 266 947	3 266 947
—	22 453 241	3 424 119	3 424 119	3 424 119
—	17 962 593	2 620 718	2 613 557	2 613 557
—	20 207 917	2 966 544	2 958 439	2 958 439
—	28 066 551	3 982 298	3 971 417	3 971 417
—	5 613 310	714 844	712 890	712 890
—	22 453 241	3 110 242	3 101 744	3 101 744
—	73 554 615	12 114 445	12 081 346	12 081 346
—	50 000 000	6 340 000	6 340 000	6 340 000
561 331	10 665 290	1 259 627	1 259 627	1 259 627
—	5 000 000	590 000	590 000	590 000
—	45 000 000	5 310 000	5 130 000	5 310 000
—	65 211 234	5 357 175	5 308 194	5 308 194
—	62 521 423	9 597 038	5 597 038	5 597 038
—	35 966 210	3 024 758	3 024 758	3 024 758

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Anleihekapital (1)			
			Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Europäische Atomgemeinschaft (Euratom) (Fortsetzung)	57	1983	24 961 842	—	24 961 842	—
	58	1983	22 478 881	—	22 478 881	—
	59	1983	28 539 220	—	28 539 220	—
	60	1983	22 453 241	—	22 453 241	—
	61	1983	29 811 117	—	29 811 117	—
	62	1983	22 478 881	—	22 478 881	—
	63	1984	5 613 310	—	5 613 310	—
	64	1984	28 618 672	—	28 618 672	—
	65	1984	22 453 241	—	22 453 241	—
	66	1984	47 685 403	—	47 685 403	—
	67	1984	67 359 723	—	67 359 723	—
	68	1984	13 471 944	—	13 471 944	—
Insgesamt Euratom			1 905 307 760	45 868 233	1 859 439 527	64 449 273

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	24 961 842	2 441 268	2 441 268	2 441 268
—	22 478 881	1 938 803	1 938 803	1 938 803
—	28 539 220	1 104 483	1 101 465	1 101 465
—	22 453 241	2 610 189	2 610 189	2 610 189
—	29 811 117	2 645 737	2 645 737	2 645 737
—	22 478 881	1 882 606	1 882 606	1 882 606
—	5 613 310	—	625 884	625 884
—	28 618 672	—	2 611 454	2 611 454
—	22 453 241	—	2 778 589	2 778 589
—	47 685 403	—	3 085 246	3 085 246
—	67 359 723	—	8 251 566	8 251 566
—	13 471 944	—	1 397 714	1 397 714
75 915 426	1 719 074 828	183 153 673	196 718 026	194 112 181

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI)	1	1979	1979	18 211 410	—	18 211 410	1 821 141
		1979	1979	16 909 488	—	16 909 488	525 122
	2	1979	1979	46 226 402	—	46 226 402	3 460 732
		1979	1980	107 022 075	—	107 022 075	—
	3	1979	1979	8 867 458	—	8 867 458	886 746
		1979	1979	36 251 944	—	36 251 944	2 741 080
	4	1979	1979	16 909 488	—	16 909 488	1 821 141
		1979	1979	18 211 410	—	18 211 410	525 122
	5	1979	1979	20 263 333	—	20 263 333	2 026 334
	6	1979	1979	21 951 944	—	21 951 944	2 195 195
	7	1979	1979	11 266 650	—	11 266 650	1 126 665
		1979	1979	59 218 882	—	59 218 882	4 433 568
	8	1979	1980	4 248 509	—	4 248 509	—
		1979	1980	3 617 082	—	3 617 082	—
		1979	1980	6 528 347	—	6 528 347	—
	9	1979	1980	14 127 977	—	14 127 977	—
		1979	1980	12 282 180	—	12 282 180	—
		1979	1980	32 404 415	—	32 404 415	—
	10	1980	1980	6 121 216	—	6 121 216	—
	11	1980	1980	9 778 046	—	9 778 046	—
	12	1980	1980	11 272 992	—	11 272 992	—
		1980	1980	12 531 976	—	12 531 976	—
	13	1980	1980	11 843 776	—	11 843 776	—
		1980	1980	7 605 505	—	7 605 505	—
	14	1980	1980	85 617 660	—	85 617 660	—
	15	1980	1980	15 981 963	—	15 981 963	—
		1980	1980	9 845 750	—	9 845 750	—
	16	1980	1980	12 214 786	—	12 214 786	—
		1980	1980	7 156 377	—	7 156 377	—
	17	1980	1980	29 811 117	3 307 047	26 504 070	1 653 524
	18	1980	1980	10 334 520	—	10 334 520	—
	19	1980	1980	9 937 039	—	9 937 039	—
	20	1980	1980	35 245 937	—	35 245 937	—
		1980	1980	20 150 328	—	20 150 328	—
	21	1981	1981	15 843 615	—	15 843 615	—
		1981	1981	34 593 816	—	34 593 816	—
	22	1981	1981	13 487 329	—	13 487 329	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
1 821 141	14 569 128	992 522	992 522	893 270
525 121	15 859 245	1 521 854	1 521 854	1 474 593
3 460 732	39 304 928	5 547 159	5 547 159	4 529 871
1 890 377	96 319 867	12 039 993	12 039 993	12 039 993
886 746	7 093 966	749 300	749 300	749 300
2 741 080	30 823 784	4 350 233	4 350 233	4 024 544
1 821 141	13 267 206	992 522	992 522	893 270
525 121	17 161 167	1 521 854	1 521 854	1 474 593
2 026 333	16 210 656	1 104 532	1 104 532	993 916
2 195 194	17 561 555	1 196 381	1 196 381	1 076 743
1 126 665	9 013 320	614 032	614 032	552 629
4 433 568	50 351 746	5 329 699	5 329 699	4 930 678
424 851	3 823 658	235 792	235 792	224 003
361 708	3 255 374	271 281	271 281	257 717
652 835	5 875 512	612 032	612 032	581 431
1 412 798	12 715 179	784 103	784 103	744 898
1 228 218	11 053 962	921 164	921 164	875 105
2 140 442	19 263 973	2 006 664	2 006 664	1 906 331
610 122	5 509 094	558 561	558 561	530 633
977 805	8 800 241	892 247	892 247	847 836
—	11 272 992	1 310 485	1 310 485	1 310 485
—	12 531 976	861 573	861 573	861 573
1 184 378	10 659 398	1 036 330	1 036 330	1 036 330
760 550	6 844 955	429 711	429 711	429 711
8 561 766	77 055 894	7 491 545	7 491 545	7 491 545
3 196 393	12 785 570	1 658 129	1 658 129	1 658 129
1 969 150	7 876 600	556 285	556 285	556 285
1 033 120	11 181 666	1 633 728	1 633 728	1 633 728
715 638	6 440 739	619 027	619 027	619 027
1 653 523	23 197 023	2 287 804	2 153 456	2 019 107
—	10 334 520	1 175 552	1 175 552	1 175 552
993 704	8 943 335	1 130 338	1 130 338	1 130 338
3 524 594	31 721 343	5 163 530	5 163 530	5 163 530
2 015 033	18 135 295	2 317 288	2 317 288	2 317 288
—	15 843 615	1 379 979	1 379 979	1 379 979
—	34 593 816	3 881 426	3 881 426	3 881 426
—	13 487 329	1 483 606	1 483 606	1 483 606

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	23	1981	1981	4 405 860	440 586	3 965 274	440 585
		1981	1981	4 435 830	443 583	3 992 247	443 583
	24	1981	1981	8 811 733	881 173	7 930 560	881 174
		1981	1981	8 871 658	887 167	7 984 501	887 167
	25	1981	1981	6 608 787	660 879	5 947 908	660 879
		1981	1981	6 653 749	665 375	5 988 374	665 375
	26	1981	1981	9 126 426	—	9 126 426	—
	27	1981	1981	10 702 208	—	10 702 208	1 178 386
		1981	1981	5 484 847	—	5 484 847	606 498
	28	1981	1981	9 046 933	—	9 046 933	996 129
		1981	1981	6 653 749	—	6 653 749	735 751
	29	1981	1981	11 986 472	—	11 986 472	1 319 792
		1981	1981	8 991 552	—	8 991 552	994 259
	30	1981	1981	2 996 618	—	2 996 618	329 949
		1981	1981	2 247 888	—	2 247 888	248 565
	31	1981	1981	8 852 862	—	8 852 862	—
	32	1981	1981	35 674 025	3 567 403	32 106 622	3 567 403
		1981	1981	13 660 866	1 366 087	12 294 779	1 366 087
	33	1981	1981	29 811 117	—	29 811 117	—
	34	1981	1981	18 145 658	1 814 566	16 331 092	1 814 566
		1981	1981	22 775 932	2 277 593	20 498 339	2 277 593
	35	1982	1982	2 525 990	—	2 525 990	—
		1982	1982	2 922 255	—	2 922 255	—
	36	1982	1982	8 227 270	—	8 227 270	—
	37	1982	1982	23 848 893	—	23 848 893	2 981 112
	38	1982	1982	38 368 895	—	38 368 895	1 885 831
	39	1982	1982	15 292 383	2 192 928	13 099 455	2 324 434
	40	1982	1983	10 996 434	1 358 060	9 638 374	798 340
		1982	1983	12 078 614	1 491 709	10 854 905	876 909
		1982	1983	14 901 614	1 840 349	13 061 265	1 081 855
	41	1982	1983	4 642 959	—	4 642 959	—
		1982	1983	3 385 622	—	3 385 622	—
		1982	1983	5 003 461	—	5 003 461	—
		1982	1983	6 046 774	—	6 046 774	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
440 586	3 084 102	427 368	384 632	341 895
443 583	3 105 081	363 738	327 364	290 990
881 173	6 168 213	1 119 090	1 007 181	895 272
887 167	6 210 167	993 627	894 264	794 201
660 878	4 626 151	641 052	576 947	512 842
665 375	4 657 624	545 607	491 047	436 486
—	9 126 426	—	718 706	718 706
1 178 386	8 345 436	1 603 191	1 603 191	1 426 668
606 498	4 271 852	438 788	438 788	390 268
996 128	7 054 676	1 355 231	1 355 231	1 206 010
735 751	5 182 247	532 300	532 300	473 440
1 319 792	9 346 888	1 795 574	1 795 574	1 597 869
994 258	7 003 035	719 324	719 324	639 784
329 949	2 336 720	448 893	448 893	399 467
248 564	1 750 759	179 831	179 831	159 946
—	8 852 862	1 228 335	1 228 335	1 228 335
3 657 402	24 971 817	5 690 007	5 121 006	4 552 006
1 366 086	9 562 606	1 413 900	1 272 510	1 131 120
—	29 811 117	3 987 237	3 987 237	3 987 237
1 814 566	12 701 960	2 023 241	1 820 917	1 618 593
2 277 593	15 943 153	3 017 811	2 716 030	2 414 249
—	2 525 990	397 843	397 843	397 843
—	2 922 255	312 681	312 681	312 681
—	8 227 270	514 204	514 204	514 204
2 981 111	17 886 670	1 997 345	1 997 345	1 747 677
1 885 831	34 597 233	2 916 036	2 882 210	2 741 657
2 463 611	8 311 410	870 356	739 079	599 906
889 613	7 950 421	1 361 450	1 199 978	1 100 584
977 158	8 732 838	1 129 082	995 169	912 714
1 205 543	10 773 867	1 874 582	1 652 250	1 515 395
725 634	3 917 265	550 964	557 155	536 011
529 173	2 856 449	478 359	406 270	390 852
782 041	4 221 420	323 678	600 420	577 634
945 111	5 101 663	483 742	725 613	698 076

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	42	1982	1983	10 727 423	—	10 727 423	—
		1982	1983	668 636	—	668 636	—
		1982	1983	15 713 787	—	15 713 787	—
		1982	1983	22 054 860	—	22 054 860	—
		1982	1983	1 248 034	—	1 248 034	—
		1982	1984	1 201 794	—	1 201 794	—
		1982	1984	10 349 594	—	10 349 594	—
		1982	1984	1 894 213	—	1 894 213	—
	43	1982	1983	2 845 079	—	2 845 079	—
		1982	1983	15 449 426	—	15 449 426	—
		1982	1983	5 529 460	—	5 529 460	—
		1982	1983	222 493	—	222 493	—
		1982	1983	5 622 087	—	5 622 087	—
		1982	1983	2 388 322	—	2 388 322	—
		1982	1983	1 479 762	—	1 479 762	—
		1982	1984	2 223 143	—	2 223 143	—
		1982	1984	2 156 245	—	2 156 245	—
	44	1982	1983	8 726 687	—	8 726 687	—
		1982	1983	32 808 689	—	32 808 689	—
		1982	1983	788 461	—	788 461	—
		1982	1983	1 544 702	—	1 544 702	—
		1982	1983	29 164 072	—	29 164 072	—
		1982	1983	340 557	—	340 557	—
		1982	1983	2 355 537	—	2 355 537	—
		1982	1984	891 462	—	891 462	—
		1982	1984	864 637	—	864 637	—
	45	1982	1983	3 994 649	—	3 994 649	487 747
		1982	1983	2 621 185	—	2 621 185	320 047
		1982	1983	185 688	—	185 688	72 676
		1982	1983	7 630 778	—	7 630 778	931 715
		1982	1983	1 757 505	—	1 757 505	—
		1982	1983	519 086	—	519 086	—
		1982	1983	1 795 615	—	1 795 615	—
	46	1982	1982	11 676 027	—	11 676 027	—
		1982	1982	1 971 035	—	1 971 035	—
		1982	1982	25 404 326	—	25 404 326	—
		1982	1982	3 814 816	—	3 814 816	—
		1982	1982	1 893 491	—	1 893 491	—
	47	1982	1982	9 285 916	—	9 285 916	808 801
		1982	1982	9 025 125	—	9 025 125	786 200
		1982	1982	24 115 613	—	24 115 613	611 330
		1982	1982	9 307 647	—	9 307 647	810 699
	48	1982	1982	3 894 065	—	3 894 065	—
		1982	1982	3 813 261	—	3 813 261	—
		1982	1982	18 933 824	—	18 933 824	—
		1982	1982	15 166 990	—	15 166 990	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1983 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
1 676 651	9 050 772	1 270 403	905 276	870 971
104 508	564 128	74 971	80 226	77 191
2 456 065	13 257 722	1 885 654	1 885 654	1 814 094
3 447 081	18 607 779	2 357 104	2 608 663	2 509 664
195 062	1 052 972	149 787	149 787	144 081
187 885	1 013 909	106 960	101 414	97 565
1 617 735	8 731 859	1 156 451	1 279 872	1 231 301
296 071	1 598 142	166 562	227 283	218 679
444 685	2 400 394	1 839 261	1 853 931	1 783 574
2 414 745	13 034 681	663 535	663 535	638 354
864 255	4 665 205	26 699	26 699	25 686
34 776	187 717	898 565	808 987	778 286
878 732	4 743 355	286 599	286 599	275 722
373 295	2 015 027	168 072	177 571	170 833
231 287	1 248 475	1 024 011	1 047 198	1 007 457
347 478	1 875 665	238 820	266 775	256 651
337 021	1 819 224	107 431	124 413	119 691
1 363 981	7 362 706	3 937 043	3 937 043	3 787 632
5 127 998	27 680 691	94 615	94 615	91 025
123 236	665 225	185 364	185 364	178 330
241 437	1 303 265	3 475 629	3 499 702	3 366 888
4 558 344	24 605 728	40 867	40 867	39 316
53 229	287 328	282 664	282 664	271 937
368 170	1 987 367	423 331	465 367	404 865
139 336	752 126	104 612	106 980	102 920
135 143	729 494	103 030	103 743	99 806
548 066	2 958 836	293 311	305 230	265 663
359 626	1 941 512	22 283	21 622	18 820
25 473	137 539	855 516	888 617	773 393
1 047 146	5 652 117	688 886	688 886	688 886
455 721	1 301 784	186 252	204 747	178 127
134 599	384 487	58 086	60 429	52 610
465 603	1 330 012	201 316	209 104	181 991
—	11 676 027	76 870	76 870	76 870
—	1 971 035	2 222 879	2 222 879	2 222 879
—	25 404 326	429 167	429 167	429 167
—	3 814 816	816 864	126 864	126 864
—	1 893 491	840 375	840 375	767 179
890 522	7 586 593	883 975	888 975	811 545
865 398	7 373 527	2 869 758	2 869 758	2 797 010
678 855	22 825 428	660 843	660 843	603 284
892 600	7 604 348	290 108	290 108	290 608
—	3 894 065	284 088	284 088	284 088
—	3 813 261	1 410 570	1 410 570	1 410 570
—	18 933 824	1 129 941	1 129 941	1 129 941
—	15 166 990	2 710 989	2 710 989	2 710 989

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	49	1982	1982	31 893 986	—	31 893 986	—
		1982	1982	19 215 588	—	19 215 588	—
	50	1982	1982	22 599 150	—	22 599 150	—
		1982	1982	5 697 635	—	5 697 635	—
		1982	1982	38 222 170	—	38 222 170	—
	51	1982	1983	6 168 419	—	6 168 419	—
		1982	1983	3 060 093	—	3 060 093	—
		1982	1983	7 474 233	—	7 474 233	—
	52	1982	1983	1 377 312	—	1 377 312	213 070
		1982	1983	2 775 789	—	2 775 789	429 414
		1982	1983	2 264 209	—	2 264 209	350 272
		1982	1983	566 562	—	566 562	—
		1982	1983	554 778	—	554 778	—
	53	1982	1983	30 147 063	—	30 147 063	—
		1982	1983	7 851 687	—	7 851 687	—
		1982	1983	7 786 486	—	7 786 486	—
		1982	1983	9 951 118	—	9 951 118	—
	54	1983	1984	3 561 615	—	3 561 615	52 910
		1983	1984	1 315 651	—	1 315 651	50 174
		1983	1984	2 550 973	—	2 550 973	43 726
		1983	1984	1 521 120	—	1 521 120	—
		1983	1984	1 417 114	—	1 417 114	—
		1983	1984	572 634	—	572 634	—
		1983	1984	1 501 228	—	1 501 228	—
		1983	1984	1 566 693	—	1 566 693	—
		1983	1984	1 488 240	—	1 488 240	—
		1983	1984	503 876	—	503 876	—
		1983	1984	362 762	—	362 762	—
		1983	1984	540 011	—	540 011	—
		1983	1984	835 262	—	835 262	—
	55	1983	1983	5 811 751	—	5 811 751	177 840
		1983	1983	7 646 680	—	7 646 680	100 788
		1983	1983	3 600 672	—	3 600 372	71 188
	56	1983	1983	8 717 626	—	8 717 626	266 760
		1983	1983	11 470 020	—	11 470 020	151 181
		1983	1983	5 401 008	—	5 401 008	71 189
	57	1983	1983	2 190 139	—	2 190 139	—
		1983	1983	5 813 929	—	5 813 929	—
		1983	1983	7 609 124	—	7 609 124	—
		1983	1983	1 512 181	—	1 512 181	—
		1983	1983	15 054 219	—	15 054 219	—
	58	1983	1983	1 031 528	—	1 031 528	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	31 893 986	1 239 405	1 239 405	1 239 405
—	19 215 588			
1 787 594	20 811 566	1 423 747	1 423 747	1 423 747
450 683	5 246 952	623 891	623 891	623 891
3 023 374	35 198 796	3 592 884	3 592 884	3 592 884
247 199	5 921 220	601 421	601 421	601 421
225 573	2 835 120	298 418	298 418	293 046
296 725	7 107 508	300 900	407 233	403 262
240 341	923 901	157 819	157 595	131 479
484 305	1 862 070	346 974	333 962	278 620
350 272	1 518 832	187 085	186 339	161 309
186 512	380 050	64 920	64 920	54 083
182 634	372 144	45 839	45 668	32 293
—	30 147 063	3 542 280	3 542 280	3 542 280
—	7 851 687	667 393	667 393	667 393
—	7 786 486	720 250	720 250	720 250
—	9 951 118	656 774	656 774	656 774
854 376	2 654 329	287 525	305 135	289 278
219 187	1 046 290	102 972	102 972	99 218
508 920	1 998 327	173 437	212 146	207 915
499 919	1 021 201	81 904	107 881	168 683
118 046	1 299 068	29 602	113 369	113 369
43 970	528 664	35 874	43 221	43 221
125 102	1 376 126	80 833	105 435	105 435
—	1 566 693	—	130 771	123 975
—	1 488 240	—	103 245	103 245
—	503 876	—	40 823	40 823
—	362 762	—	36 338	36 338
—	540 011	—	46 589	46 589
—	835 262	—	62 371	62 371
381 832	5 252 079	569 552	569 552	552 982
217 487	7 328 405	749 375	749 375	734 299
78 681	3 450 803	189 035	189 035	185 232
572 747	7 878 119	854 327	854 327	814 473
326 231	10 992 608	1 124 062	1 124 062	1 101 448
153 615	5 176 206	283 553	283 553	277 848
—	2 190 139	249 675	249 675	249 675
—	5 813 929	662 788	662 788	662 788
—	7 609 124	887 440	887 440	867 440
—	1 512 181	172 389	172 389	172 389
—	15 054 219	1 294 714	1 294 714	1 294 714
—	1 031 528	52 098	52 098	52 098

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	59	1983	1983	1 135 183	—	1 135 183	—
		1983	1983	1 108 974	—	1 108 974	—
		1983	1983	598 979	—	598 979	—
	60	1983	1983	769 488	—	769 488	—
		1983	1983	1 656 695	—	1 656 695	—
		1983	1983	313 397	—	313 397	—
		1983	1983	1 889 054	—	1 889 054	—
		1983	1984	1 657 975	—	1 657 975	—
		1983	1984	906 256	—	906 256	—
		1983	1984	4 317 790	—	4 317 790	—
	61	1983	1983	444 113	—	444 113	—
		1983	1983	254 649	—	254 649	—
		1983	1983	1 359 035	—	1 359 035	—
		1983	1984	1 563 963	—	1 563 963	—
		1983	1984	1 672 095	—	1 672 095	—
		1983	1984	985 787	—	985 787	—
		1983	1984	2 507 853	—	2 507 853	—
		1983	1984	1 036 823	—	1 036 823	—
	62	1983	1983	196 108	—	196 108	—
		1983	1983	862 157	—	862 157	37 449
		1983	1983	547 732	—	547 732	35 931
		1983	1983	798 550	—	798 550	46 800
		1983	1983	340 670	—	340 670	—
		1983	1984	349 188	—	349 188	—
		1983	1984	380 746	—	380 746	—
		1983	1984	391 673	—	391 673	—
		1983	1984	218 414	—	218 414	—
		1983	1984	125 968	—	125 968	—
		1983	1984	166 714	—	166 714	—
		1983	1984	331 308	—	331 308	—
		1983	1984	313 633	—	313 633	—
		1983	1984	296 582	—	296 582	—
	63	1983	1983	344 139	—	344 139	22 575
		1983	1983	706 428	—	706 428	46 342
		1983	1983	639 351	—	639 351	41 942
		1983	1983	1 077 478	—	1 077 478	77 798
		1983	1984	174 308	—	174 308	—
		1983	1984	92 351	—	92 351	—
		1983	1984	228 977	—	228 977	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	1 135 183	59 597	59 597	59 597
—	1 108 974	56 558	56 558	56 558
—	598 979	17 328	17 328	17 328
58 404	711 084	92 339	92 339	92 339
125 574	1 531 121	198 804	198 804	198 804
23 786	286 611	37 603	37 603	37 603
143 379	1 745 675	226 686	226 686	226 686
126 009	1 531 966	51 176	198 956	198 956
68 786	837 470	45 667	108 755	108 755
327 720	3 990 070	212 714	518 125	518 125
15 633	428 480	49 751	49 751	49 751
8 963	245 686	28 521	28 521	28 521
47 837	1 311 198	152 212	152 212	152 212
55 052	1 508 911	18 176	156 407	168 662
58 858	1 613 237	44 600	194 166	194 166
34 700	951 087	—	85 306	100 550
88 277	2 419 558	50 730	290 280	290 280
36 496	1 000 327	—	90 774	105 756
26 238	169 870	13 659	16 669	15 149
117 756	706 952	68 812	73 284	67 258
76 518	432 283	46 557	46 557	43 801
105 768	645 982	66 570	67 877	64 097
45 564	295 106	23 733	28 962	28 962
46 718	302 470	11 891	29 681	29 681
25 471	355 275	12 303	30 460	30 460
53 511	338 162	18 959	33 292	33 292
—	218 414	—	17 549	17 549
20 032	105 936	3 464	13 004	13 004
13 255	153 459	5 783	16 197	16 197
—	331 308	—	35 810	35 810
20 974	292 859	5 920	26 138	26 138
—	296 582	—	22 777	24 394
48 077	273 487	29 252	29 252	27 333
98 688	561 398	60 046	60 046	56 107
89 317	508 082	54 345	54 345	48 921
143 408	856 272	91 586	91 586	84 973
—	174 308	—	10 915	47 957
—	92 351	—	5 767	5 335
—	228 977	—	14 298	15 791

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	64	1983	1983	22 239 187	—	22 239 187	—
		1983	1983	13 645 580	—	13 645 580	—
		1983	1983	4 089 348	—	4 089 348	—
	65	1983	1983	3 269 139	—	3 269 139	—
		1983	1983	839 317	—	839 317	—
		1983	1983	8 891 643	—	8 891 643	—
		1983	1983	804 251	—	804 251	—
		1983	1983	616 700	—	616 700	—
		1983	1983	1 757 231	—	1 757 231	—
	66	1983	1983	1 634 811	—	1 634 811	—
		1983	1983	507 381	—	507 381	—
		1983	1983	600 801	—	600 801	—
	67	1983	1983	2 501 084	—	2 501 084	—
		1983	1983	4 470 149	—	4 470 149	—
		1983	1983	4 639 557	—	4 639 557	—
	68	1983	1983	5 436 911	—	5 436 911	—
		1983	1983	9 753 053	—	9 753 053	—
		1983	1983	10 122 670	—	10 122 670	—
	69	1983	1983	25 674 351	—	25 674 351	—
	70	1983	1985	(*)			
	71	1983	1983	3 121 296	—	3 121 296	—
	72	1983	1983	26 292 726	—	26 292 726	—
		1983	1983	2 987 989	—	2 987 989	—
	73	1983	1983	2 685 108	—	2 685 108	—
		1983	1983	1 006 502	—	1 006 502	—
		1983	1983	1 047 995	—	1 047 995	—
	74	1983	1983	3 067 499	—	3 067 499	—
		1983	1983	1 149 840	—	1 149 840	—
		1983	1983	1 197 242	—	1 197 242	—
	75	1983	1983	1 066 994	—	1 066 994	—
		1983	1983	399 959	—	399 959	—
		1983	1983	416 447	—	416 447	—
	76	1983	1983	9 691 116	—	9 691 116	—
		1983	1983	9 586 127	—	9 586 127	—
		1983	1983	5 482 777		5 482 777	—
	77	1983	1983	8 740 180	—	8 740 180	—
		1983	1983	8 645 492	—	8 645 492	—
		1983	1983	4 944 781	—	4 944 781	—
	78	1983	1983	5 799 551	—	5 799 551	—
		1983	1983	5 731 684	—	5 731 684	—
		1983	1983	5 567 526	—	5 567 526	—
		1983	1983	2 835 000	—	2 835 000	—
	79	1983	1985	(*)			

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
1 770 239	20 468 948	2 624 224	2 624 224	2 624 224
1 086 188	12 559 392	1 078 001	1 078 001	1 078 001
325 512	3 763 836	363 952	363 952	363 952
248 127	3 021 012	392 297	392 297	392 297
63 705	775 612	100 718	100 718	100 718
674 873	8 216 770	1 066 997	1 066 997	1 066 997
61 043	743 208	16 645	96 510	96 510
46 807	569 893	15 841	74 004	74 004
133 377	1 623 854	23 449	210 868	210 868
—	1 634 811	82 558	82 558	82 558
—	507 381	45 664	45 664	45 664
—	600 801	35 447	35 447	35 447
—	2 501 084	288 875	315 137	315 137
—	4 470 149	381 080	415 724	415 724
—	4 639 557	384 890	419 880	419 880
—	5 456 911	630 273	687 571	687 571
—	9 753 053	831 448	907 034	907 034
—	10 122 670	839 760	916 102	916 102
—	25 674 351	620 273	872 928	872 928
689 492	2 431 794	205 095	259 067	259 067
—	26 292 726	2 978 929	3 299 737	3 299 737
—	2 987 989	341 232	377 981	377 981
—	2 685 108	142 758	155 736	155 736
—	1 006 502	64 584	70 455	70 455
—	1 047 995	56 679	61 832	61 832
—	3 067 499	163 089	177 915	177 915
—	1 149 840	73 781	80 489	80 489
—	1 197 242	64 751	70 637	70 637
—	1 066 994	56 729	61 886	61 886
—	399 959	25 664	27 997	27 997
—	416 447	22 523	24 570	24 570
—	9 691 116	462 159	562 085	562 085
—	9 586 127	512 325	623 098	623 098
—	5 482 777	265 976	323 484	323 484
—	8 740 180	416 809	506 930	506 930
—	8 645 492	462 054	561 957	561 957
—	4 944 781	239 877	291 742	291 742
294 617	5 504 934	304 025	324 775	320 715
291 170	5 440 514	348 757	372 559	367 902
282 830	5 284 696	307 498	328 484	324 378
144 080	2 690 920	256 099	273 578	270 158

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	80	1983	1983	378 741	—	378 741	—
		1983	1983	155 492	—	155 492	—
		1983	1983	353 311	—	353 311	—
		1983	1983	251 938	—	251 938	—
		1983	1983	783 347	—	783 347	—
		1983	1983	698 374	—	698 374	—
	81	1983	1983	6 515 613	—	6 515 347	—
	82	1983	1984	3 550 795	—	3 550 795	—
		1983	1984	43 758 980	—	43 758 980	—
		1983	1984	2 921 445	—	2 921 445	—
		1983	1984	10 720 877	—	10 720 877	—
		1983	1984	22 834 005	—	22 834 005	—
		1983	1984	13 123 873	—	13 123 873	—
	83	1983	1985	(*)			
	84	1983	1983	8 069 040	—	8 069 040	—
		1983	1983	7 882 041	—	7 882 041	—
		1983	1983	11 919 327	—	11 919 327	—
		1983	1983	4 831 732	—	4 831 742	—
		1983	1983	10 137 221	—	10 137 221	—
	85	1983	1984	15 643 580	—	15 643 580	—
		1983	1984	19 249 459	—	19 249 459	—
		1983	1984	33 720 110	—	33 720 110	—
		1983	1984	16 366 187	—	16 366 187	—
	86	1983	1983	10 999 433	392 680	10 606 753	820 008
		1983	1983	9 280 000	—	9 280 000	—
	87	1983	1984	540 011	—	540 011	—
		1983	1984	755 138	—	755 138	—
		1983	1984	362 762	—	362 762	—
		1983	1984	316 389	—	316 389	—
		1983	1984	835 186	—	835 186	—
		1983	1984	577 185	—	577 185	—
	88	1983	1983	6 395 487	—	6 395 487	457 276
		1983	1983	6 227 362	—	6 227 362	445 257
		1983	1983	10 348 712	—	10 348 712	739 930
		1983	1983	14 543 762	—	14 543 762	1 039 875
	89	1983	1983	6 716 789	—	6 716 789	—
		1983	1983	7 317 677	—	7 317 677	—
	90	1983	1984	4 599 359	—	4 599 359	—
		1983	1984	15 876 187	—	15 876 187	—
		1983	1984	2 237 702	—	2 237 702	—
		1983	1984	8 780 649	—	8 780 649	—
		1983	1984	6 129 931	—	6 129 931	—
	91	1983	1984	1 464 604	—	1 464 604	—
		1983	1984	2 310 812	—	2 310 812	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1983 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
50 751	327 990	25 116	31 137	32 193
20 836	134 656	10 042	12 783	13 217
104 969	248 342	20 578	29 046	30 031
33 760	218 178	16 707	20 712	21 415
47 343	736 004	45 625	64 401	66 585
93 582	604 792	34 628	57 415	59 362
1 480 347	5 035 266	353 291	416 999	416 999
—	3 550 795	101 844	366 931	386 491
—	43 758 980	1 808 690	4 959 699	4 987 752
—	2 921 445	165 419	327 202	327 202
—	10 720 877	276 041	1 145 566	1 153 457
—	22 834 005	941 949	2 522 571	2 531 361
—	13 123 873	467 258	1 431 279	1 438 246
—	8 069 040	415 443	443 797	443 797
—	7 882 041	461 154	492 628	492 628
—	11 919 327	1 071 150	1 144 255	1 144 255
—	4 831 742	248 768	265 746	265 746
—	10 137 221	332 135	354 803	354 803
—	15 643 580	1 071 773	1 752 081	1 752 081
—	19 249 459	855 131	2 069 634	2 105 822
—	33 720 110	1 813 420	3 718 357	3 746 983
—	16 366 187	862 390	1 776 954	1 798 036
820 007	8 966 738	367 870	364 249	335 818
—	9 280 000	811 381	849 120	849 120
—	540 011	—	19 022	48 601
—	755 138	—	23 644	60 411
—	362 762	—	24 034	32 649
—	316 389	—	20 566	277 641
—	835 186	—	18 632	25 311
—	577 185	—	90 976	121 348
506 524	5 431 687	276 223	821 820	763 060
493 207	5 288 898	196 750	585 372	543 518
819 621	8 789 161	300 874	895 164	831 159
1 151 870	12 352 017	581 710	1 730 708	1 606 962
—	6 716 789	782 842	846 315	846 315
—	7 317 677	636 272	687 862	687 862
—	4 599 359	119 731	497 639	497 639
—	15 876 187	746 926	1 827 310	1 827 310
—	2 237 702	144 108	250 623	250 623
—	8 780 649	323 397	967 917	967 917
—	6 129 931	236 936	671 883	671 883
177 217	1 287 387	90 979	126 688	119 340
279 608	2 031 204	143 329	199 885	188 292

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	92	1983	1984	2 957 942	—	2 957 942	170 560
		1983	1984	4 740 606	—	4 740 606	274 999
		1983	1984	580 495	—	580 495	—
		1983	1984	930 441	—	930 441	—
	93	1983	1983	2 366 354	—	2 366 354	171 560
		1983	1983	3 792 485	—	3 792 485	274 999
	94	1983	1983	16 834 121	695 249	16 138 872	973 099
		1983	1983	15 034 207	620 913	14 413 294	614 060
		1983	1983	5 551 438	229 274	5 322 164	233 372
	95	1983	1983	20 711 045	—	20 711 045	—
		1983	1983	7 009 921	—	7 009 921	—
		1983	1983	27 077 874	—	27 077 874	—
	96	1983	1984	192 488	—	192 488	—
		1983	1984	11 178 948	—	11 178 948	—
		1983	1984	2 714 102	—	2 714 102	—
		1983	1984	4 118 777	—	4 118 777	—
		1983	1984	4 579 244	—	4 579 244	—
	97	1983	1984	3 407 566	—	3 407 566	—
		1983	1984	1 916 416	—	1 916 416	—
		1983	1984	8 314 412	—	8 314 412	—
		1983	1984	5 695 096	—	5 695 096	—
	98	1983	1984	9 169 041	—	9 169 041	—
		1983	1984	7 005 105	—	7 005 105	—
		1983	1984	9 125 291	—	9 125 291	—
		1983	1984	4 392 199	—	4 392 199	—
		1983	1984	1 999 616	—	1 999 616	—
		1983	1984	8 365 540	—	8 365 540	—
	99	1984	1984	334 935	—	334 935	—
		1984	1984	208 624	—	208 624	—
		1984	1984	308 858	—	308 858	—
	100	1984	1984	372 309	—	372 309	—
		1984	1984	309 812	—	309 812	—
		1984	1984	187 574	—	187 574	—
	101	1984	1984	1 130 350	—	1 130 350	—
		1984	1984	16 757 720	—	16 757 720	—
		1984	1984	3 129 614	—	3 129 614	—
		1984	1984	1 117 201	—	1 117 201	—
	102	1984	1984	8 670 458	—	8 670 458	—
		1984	1984	12 641 513	—	12 641 513	—
		1984	1984	8 683 320	—	8 683 320	—
		1984	1984	6 655 498	—	6 655 498	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
178 394	2 607 988	223 126	255 863	241 024
298 614	4 166 993	357 593	410 062	386 278
78 197	502 298	43 787	50 212	47 299
112 584	817 857	70 186	80 484	75 816
114 769	2 080 025	188 201	204 690	192 818
183 892	3 333 594	301 624	328 050	309 023
680 012	14 485 761	1 932 557	2 033 498	1 935 291
862 299	12 936 935	1 739 625	1 830 488	1 742 086
311 419	4 777 013	437 515	460 367	438 134
2 071 105	18 639 940	1 721 836	1 791 505	1 791 505
700 992	6 308 929	821 952	855 210	855 210
2 707 787	24 370 087	3 357 205	3 493 046	3 493 046
—	192 488	11 081	22 040	22 040
—	11 178 948	858 691	1 256 821	1 256 821
—	2 714 102	200 120	303 079	303 079
—	4 118 777	311 529	462 138	462 138
—	4 579 244	353 650	512 875	512 875
131 873	3 275 693	245 629	294 754	294 754
74 165	1 842 251	194 386	233 803	233 803
321 768	7 992 644	900 728	1 080 874	1 080 874
200 400	5 494 696	410 521	492 626	492 626
—	9 169 041	—	606 644	820 629
—	7 005 105	—	422 037	570 916
—	9 125 291	—	728 049	866 903
—	4 392 199	—	300 632	357 964
—	1 999 616	—	78 126	138 973
—	8 365 540	—	315 101	560 491
22 307	312 628	6 252	26 795	26 795
13 894	194 730	3 894	16 990	16 990
20 570	288 288	5 765	24 709	24 709
24 088	348 221	5 492	33 508	33 508
20 045	289 767	2 767	16 882	16 882
12 136	175 438	4 570	27 883	27 883
—	1 130 350	18 663	122 487	126 752
—	16 757 720	276 888	1 938 944	1 938 944
—	3 129 614	47 243	353 680	358 588
—	1 117 201	10 244	124 267	124 267
—	8 670 458	—	616 664	851 272
—	12 641 513	118 814	1 305 772	1 412 596
—	8 683 320	19 792	720 270	891 910
—	6 655 498	13 306	539 819	679 443

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	103	1984	1984	1 157 709	—	1 157 709	—
		1984	1984	437 143	—	437 143	—
		1984	1984	899 124	—	899 124	—
		1984	1984	1 453 745	—	1 453 745	—
		1984	1984	580 870	—	580 870	—
	104	1984	1984	3 048 136	—	3 048 136	—
		1984	1984	2 270 000	—	2 270 000	—
		1984	1984	2 206 775	—	2 206 775	—
		1984	1984	3 040 734	—	3 040 734	—
		1984	1984	4 209 134	—	4 209 134	—
	105	1984	1985	(*)			
	106	1984	1984	2 565 869	—	2 565 869	—
		1984	1984	8 372 262	—	8 372 262	—
		1984	1984	1 320 498	—	1 320 498	—
		1984	1984	3 134 053	—	3 134 053	—
	107	1984	1984	3 170 689	—	3 170 689	—
		1984	1984	5 245 145	—	5 245 145	—
		1984	1984	11 599 437	—	11 599 437	—
		1984	1984	16 316 100	—	16 316 100	—
		1984	1984	9 257 313	—	9 257 313	—
	108	1984	1984	4 870 000	—	4 870 000	482 350
		1984	1984	2 777 466	—	2 777 466	275 052
		1984	1984	3 160 483	—	3 160 483	313 055
	109	1984	1984	1 626 310	—	1 626 310	161 086
		1984	1984	925 586	—	925 586	91 680
		1984	1984	1 061 764	—	1 061 764	105 193
	110	1984	1984	4 778 296	—	4 778 296	—
		1984	1984	2 834 935	—	2 834 935	—
		1984	1984	3 847 250	—	3 847 250	—
		1984	1984	3 560 990	—	3 560 990	—
	111	1984	1984	12 197 175	—	12 197 175	—
	112	1984	1984	2 134 066	—	2 134 066	—
		1984	1984	2 687 983	—	2 687 983	—
		1984	1984	2 118 807	—	2 118 807	—
		1984	1984	2 992 735	—	2 992 735	—
		1984	1984	1 070 957	—	1 070 957	—
	113	1984	1984	12 267 453	—	12 267 453	—
		1984	1984	12 189 013	—	12 189 013	—
		1984	1984	6 103 832	—	6 103 832	—
	114	1984	1984	2 911 474	—	2 911 474	80 648
		1984	1984	1 486 233	—	1 486 233	41 669
		1984	1984	1 390 506	—	1 390 506	38 517

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1984 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	Zinsen (2) 1984	1985	1986
—	1 157 709	14 298	135 452	135 452
—	437 143	—	33 937	44 589
—	899 124	—	68 802	91 711
—	1 453 745	2 382	120 452	151 175
—	580 870	1 601	50 199	44 589
—	3 048 136	115 931	256 043	256 043
—	2 270 000	120 253	265 590	265 590
—	2 206 775	65 946	145 647	145 647
—	3 040 734	123 910	273 666	273 666
—	4 209 134	226 790	500 887	500 887
—	2 565 869	20 088	259 188	275 416
—	8 372 262	185 214	961 126	966 884
—	1 320 498	—	126 300	136 533
—	3 134 053	30 278	325 916	340 219
—	3 170 689	83 468	370 971	370 971
—	5 245 145	—	441 794	511 402
—	11 599 437	163 680	1 233 402	1 238 812
—	16 316 100	162 494	1 625 620	1 699 001
—	9 257 313	133 972	987 260	991 507
482 350	3 905 300	220 232	535 700	484 385
275 052	2 227 362	142 160	345 795	312 669
313 054	2 534 374	83 805	203 851	184 322
161 086	1 304 138	73 545	178 894	161 756
91 679	742 227	47 375	115 235	104 196
105 192	851 379	28 154	68 484	61 923
—	4 778 296	158 146	554 732	556 253
—	2 834 935	47 411	303 501	301 576
—	3 847 250	63 170	409 892	413 280
—	3 560 990	54 428	369 068	376 756
—	12 197 175	—	1 188 886	1 341 689
—	2 134 066	—	208 000	217 675
—	2 687 983	—	230 915	262 621
—	2 118 807	—	166 621	201 287
—	2 992 735	—	291 692	305 259
—	1 070 957	—	104 383	109 238
—	12 267 453	—	961 462	1 048 867
—	12 189 013	—	1 351 965	1 474 871
—	6 103 832	—	517 554	564 604
80 648	2 750 178	—	310 980	343 094
41 669	1 402 895	—	171 899	189 615
38 517	1 313 472	—	147 290	162 506

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	115	1984	1984	1 091 770	—	1 091 770	30 242
		1984	1984	557 760	—	557 760	15 450
		1984	1984	521 339	—	521 339	14 441
	116	1984	1984	728 003	—	728 003	20 166
		1984	1984	369 832	—	369 832	10 245
		1984	1984	348 039	—	348 039	9 641
	117	1984	1984	722 391	—	722 391	20 941
		1984	1984	370 058	—	370 058	10 251
		1984	1984	346 062	—	346 062	9 586
	118	1984	1984	1 091 703	—	1 091 703	30 240
		1984	1984	558 612	—	558 612	15 474
		1984	1984	521 135	—	521 135	14 436
	119	1984	1984	727 802	—	727 802	20 160
		1984	1984	372 408	—	372 408	10 316
		1984	1984	347 423	—	347 423	9 624
	120	1984	1984	1 452 749	—	1 452 749	40 241
		1984	1984	737 526	—	737 526	20 430
		1984	1984	685 524	—	685 524	18 989
	121	1984	1984	1 819 505	—	1 819 505	50 401
		1984	1984	931 021	—	931 021	25 790
		1984	1984	868 558	—	868 558	24 059
	122	1984	1984	2 182 977	—	2 182 977	60 469
		1984	1984	1 114 392	—	1 114 392	28 832
		1984	1984	1 040 844	—	1 040 844	30 869
	123	1984	1984	2 912 014	—	2 912 014	80 663
		1984	1984	1 479 328	—	1 479 328	40 978
		1984	1984	1 392 156	—	1 392 156	38 563
	124	1984	1984	727 802	—	727 802	20 160
		1984	1984	372 408	—	372 408	10 316
		1984	1984	347 423	—	347 423	9 624
	125	1984	1984	727 721	—	727 721	20 158
		1984	1984	372 201	—	372 201	10 490
		1984	1984	347 157	—	347 157	9 617
	126	1984	1984	25 441 593	—	25 441 593	—
		1984	1984	13 044 676	—	13 044 676	—
		1984	1984	12 209 882	—	12 209 882	—
	127	1984	1984	29 280 814	—	29 280 814	901 849
		1984	1984	27 628 069	—	27 628 069	850 944

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	Zinsen (2) 1984	1985	1986
30 242	1 031 286	—	118 099	128 656
15 450	526 860	—	65 329	71 159
14 441	492 457	—	55 926	60 928
20 165	687 672	—	71 694	85 789
10 244	349 343	—	39 431	47 184
9 640	328 758	—	33 992	40 675
20 940	680 510	—	68 558	85 717
10 250	349 557	—	37 774	47 212
9 586	326 890	—	32 371	40 444
30 240	1 031 223	—	121 088	128 648
15 473	527 665	—	67 080	71 268
14 436	492 263	—	57 325	60 904
20 160	687 482	—	80 725	85 766
10 315	351 777	—	44 720	47 512
9 623	328 176	—	38 217	40 603
40 240	1 372 268	—	113 282	171 195
20 430	696 666	—	62 264	94 094
18 988	647 546	—	53 014	80 116
50 400	1 718 704	—	201 813	214 414
25 790	879 442	—	111 800	118 780
24 058	820 440	—	95 541	101 507
60 468	2 062 040	—	227 949	257 246
28 831	1 056 729	—	126 024	142 175
30 868	979 107	—	107 826	121 641
80 663	2 750 688	—	286 777	343 157
40 977	1 397 373	—	157 725	188 734
38 562	1 315 031	—	135 967	162 669
20 160	687 482	—	80 725	85 766
10 315	351 777	—	44 720	47 512
9 623	328 176	—	38 217	40 603
20 158	687 405	—	79 353	85 756
10 130	351 581	—	43 945	47 512
9 616	327 924	—	37 549	40 603
—	25 441 593	—	2 826 985	3 002 108
—	13 044 676	—	1 584 602	1 682 763
—	12 209 882	—	1 379 717	1 465 186
901 849	27 477 116	—	2 496 881	2 544 110
850 945	25 926 180	—	3 408 882	3 473 362

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	128	1984	1985	(*)			
	129	1984	1984	12 079 024	—	12 079 024	—
		1984	1984	12 050 650	—	12 050 650	—
		1984	1984	4 999 662	—	4 999 662	—
		1984	1984	5 423 052	—	5 423 052	—
		1984	1984	6 374 145	—	6 374 145	—
	130	1984	1984	6 368 257	—	6 368 257	—
		1984	1984	5 195 682	—	5 195 682	—
		1984	1984	2 697 788	—	2 697 788	—
		1984	1984	4 226 008	—	4 226 008	—
	131	1984	1985	(*)			
	132	1984	1984	9 253 107	—	9 253 107	—
		1984	1984	6 063 605	—	6 063 605	—
		1984	1984	9 226 877	—	9 226 877	—
		1984	1984	5 829 813	—	5 829 813	—
	133	1984	1984	3 503 455	—	3 503 455	—
		1984	1984	2 390 586	—	2 390 586	—
	134	1984	1984	1 316 649	—	1 316 649	—
		1984	1984	871 629	—	871 629	—
	135	1984	1985	(*)			
	136	1984	1984	533 243	—	523 243	—
		1984	1984	353 009	—	353 009	—
	137	1984	1984	1 316 649	—	1 316 649	—
		1984	1984	871 628	—	871 628	—
	138	1984	1984	230 852	—	230 852	—
		1984	1984	152 825	—	152 825	—
	139	1984	1985	(*)			
	140	1984	1984	2 194 414	—	2 194 414	—
		1984	1984	1 452 714	—	1 452 714	—
	141	1984	1985	(*)			
	142	1984	1984	3 503 455	—	3 503 455	—
		1984	1984	2 399 586	—	2 399 586	—
	143	1984	1984	776 823	—	776 823	—
		1984	1984	514 261	—	514 261	—
	144	1984	1984	876 207	—	876 207	—
		1984	1984	594 657	—	594 657	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1984 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	12 079 024	472 424	1 062 954	1 062 954
—	12 050 650	500 771	1 126 736	1 126 736
—	4 999 662	283 314	637 457	637 457
—	5 423 052	347 075	780 919	780 919
—	6 374 145	226 636	509 932	509 932
—	6 368 257	—	591 540	604 984
—	5 195 682	—	657 889	672 841
—	2 697 788	—	385 124	393 877
—	4 226 008	—	334 700	342 307
—	9 253 107	—	646 419	754 961
—	6 063 605	—	324 209	415 357
—	9 226 877	—	684 199	876 553
—	5 829 813	—	589 289	754 961
—	3 503 455	—	275 459	324 070
—	2 390 586	—	169 672	199 614
—	1 316 649	—	89 989	121 790
—	871 629	—	53 777	72 781
—	523 243	—	36 446	49 325
—	353 009	—	21 780	29 476
—	1 316 649	—	89 989	121 790
—	871 628	—	53 777	72 781
—	230 852	—	15 788	21 354
—	152 825	—	9 429	12 761
—	2 194 214	—	149 982	202 983
—	1 452 714	—	89 628	121 302
—	3 503 455	—	275 459	324 070
—	2 399 586	—	169 672	199 614
—	776 823	—	53 094	71 586
—	514 261	—	31 728	42 941
—	876 207	—	67 263	81 049
—	594 657	—	41 233	49 654

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	145	1984	1984	14 503 922	—	14 503 922	—
		1984	1984	26 513 378	—	26 513 378	—
		1984	1984	6 888 791	—	6 888 791	—
	146	1984	1984	1 407 814	—	1 407 814	—
		1984	1984	2 091 818	—	2 091 818	—
		1984	1984	3 173 992	—	3 173 992	—
		1984	1984	732 955	—	732 955	—
	147	1984	1984	1 407 814	—	1 407 814	—
		1984	1984	2 091 818	—	2 091 818	—
		1984	1984	3 173 992	—	3 173 992	—
		1984	1984	732 955	—	732 955	—
	148	1984	1984	1 407 814	—	1 407 814	—
		1984	1984	2 091 818	—	2 091 818	—
		1984	1984	3 173 992	—	3 173 992	—
		1984	1984	732 955	—	732 955	—
	149	1984	1985	(*)			
	150	1984	1985	(*)			
	151	1984	1985	(*)			
	152	1984	1984	2 889 691	—	2 889 691	—
		1984	1984	3 010 888	—	3 010 888	—
		1984	1984	1 441 989	—	1 441 989	—
	153	1984	1984	2 892 063	—	2 892 063	—
		1984	1984	3 011 181	—	3 011 181	—
		1984	1984	1 445 547	—	1 445 547	—
	154	1984	1984	4 398 998	—	4 398 998	—
		1984	1984	26 319 637	—	26 319 637	—
		1984	1984	12 770 188	—	12 770 188	—
	155	1984	1984	5 035 000	—	5 035 000	—
		1984	1984	5 563 251	—	5 563 251	—
		1984	1984	6 158 990	—	6 158 990	—
		1984	1984	1 888 089	—	1 888 089	—
	156	1984	1984	4 240 000	—	4 240 000	—
		1984	1984	4 684 843	—	4 684 843	—
		1984	1984	5 186 518	—	5 186 518	—
		1984	1984	1 589 970	—	1 589 970	—
	157	1984	1984	13 327 279	—	13 327 279	—
		1984	1984	4 856 756	—	4 856 756	—
		1984	1984	15 481 813	—	15 481 813	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1984 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	14 503 922	—	1 178 081	1 240 085
—	26 513 378	—	2 239 863	2 452 487
—	6 888 791	—	840 949	885 210
—	1 407 814	—	78 192	90 804
—	2 091 818	—	153 109	177 805
—	3 173 992	—	375 809	436 424
—	732 955	—	50 492	58 636
—	1 407 814	—	78 192	90 804
—	2 091 818	—	153 109	177 805
—	3 173 992	—	375 809	436 424
—	732 955	—	50 492	58 636
—	1 407 814	—	78 192	90 804
—	2 091 818	—	153 109	177 805
—	3 173 992	—	375 809	436 424
—	732 955	—	50 492	58 636
372 202	2 517 489	—	216 406	223 916
388 133	2 622 755	—	370 636	383 453
185 733	1 256 256	—	103 939	107 546
372 498	2 519 565	—	216 583	224 100
387 840	2 623 341	—	370 672	383 537
186 187	1 259 360	—	104 196	107 812
—	4 398 998	—	326 283	347 521
—	26 319 637	—	2 681 167	2 855 681
—	12 770 188	—	1 432 780	1 526 038
—	5 035 000	—	533 332	561 403
—	5 563 251	—	351 458	369 956
—	6 158 990	—	687 497	723 681
—	1 888 089	—	137 217	144 439
—	4 240 000	—	449 122	472 760
—	4 684 843	—	295 965	311 542
—	5 186 518	—	578 945	609 416
—	1 589 970	—	115 551	121 633
—	13 327 279	—	965 561	1 072 846
—	4 856 756	—	286 306	318 118
—	15 481 813	—	1 811 372	2 012 636

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Devisen	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI) (Fortsetzung)	158	1984	1985	(*)			
	159	1984	1984	10 050 919	—	10 050 919	—
		1984	1984	10 010 636	—	10 010 636	—
		1984	1984	5 012 694	—	5 012 694	—
	160	1984	1984	62 847 121	—	62 847 121	—
	161	1984	1985	(*)			
	162	1984	1985	(*)			
	163	1984	1985	(*)			
	164	1984	1985	(*)			
	165	1984	1985	(*)			
	166	1984	1985	(*)			
Insgesamt NGI				3 383 614 042	25 132 641	3 358 481 401	72 764 889

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis zum 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.
(*) Im Jahr 1984 unterzeichnetes, aber erst im Jahr 1985 ausgezahltes Darlehen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	10 050 919	—	737 067	753 819
—	10 010 636	—	1 027 759	1 051 117
—	5 012 694	—	401 907	411 041
—	62 847 121	—	6 575 205	6 724 642
171 157 709	3 114 558 803	234 074 189	363 904 183	356 904 183

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien	1	1981	1981	42 808 830	—	42 808 830	—
	2	1981	1981	46 518 929	—	46 518 929	—
	3	1981	1981	12 274 926	1 227 493	11 047 333	1 227 488
		1981	1981	15 958 646	1 595 865	14 362 081	1 595 868
	4	1981	1982	77 388 608	—	77 388 608	—
	5	1981	1982	83 846 226	—	83 846 226	—
		1981	1982	19 846 586	—	19 846 586	—
		1981	1982	35 309 248	—	35 309 248	—
		1981	1982	35 475 549	—	35 475 549	—
	6	1982	1982	14 129 295	—	14 129 295	1 412 930
		1982	1982	14 649 312	—	14 649 312	1 464 931
		1982	1982	7 913 165	—	7 913 165	791 317
		1982	1982	27 235 699	—	27 235 699	272 350
	7	1982	1983	2 268 204	—	2 268 204	—
		1982	1983	8 876 009	—	8 876 009	—
		1982	1983	14 907 013	—	14 907 013	—
	8	1983	1983	4 210 014	—	4 210 014	—
		1983	1983	7 964 174	—	7 964 174	—
		1983	1983	4 545 497	—	4 545 497	—
		1983	1983	5 287 299	—	5 287 299	—
		1983	1983	2 012 811	—	2 012 811	—
	9	1983	1983	5 298 499	—	5 298 499	—
		1983	1983	4 526 407	—	4 526 407	—
		1983	1983	2 895 423	—	2 895 423	—
		1983	1983	3 548 455	—	3 548 455	—
	10	1983	1983	7 424 041	—	7 424 041	—
		1983	1983	3 534 585	—	3 534 585	—
		1983	1983	4 023 942	—	4 023 942	—
		1983	1983	13 347 247	—	13 347 247	—
		1983	1983	7 292 404	—	7 292 404	—
		1983	1984	4 964 079	—	4 964 079	—
		1983	1984	2 872 587	—	2 872 587	—
		1983	1984	5 990 613	—	5 990 613	—
		1983	1984	14 643 819	—	14 643 819	—

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	42 808 830	5 351 104	5 351 104	5 351 104
—	46 518 929	5 814 866	5 814 866	5 814 866
1 227 497	8 592 448	1 000 406	900 366	800 325
1 595 861	11 171 052	1 635 761	1 472 185	1 308 609
—	77 388 608	4 222 551	4 222 551	4 222 551
—	83 846 226	6 456 159	6 456 159	6 456 159
—	19 846 586	2 504 940	2 504 940	2 504 940
—	35 309 248	2 030 282	2 030 282	2 030 282
—	35 475 549	3 157 324	3 157 324	3 157 324
1 412 929	11 303 436	1 087 956	1 087 956	979 160
1 464 931	11 719 450	886 283	886 283	797 655
791 316	6 330 532	316 527	316 527	284 874
2 723 570	21 788 559	2 423 977	2 423 977	2 181 580
—	2 268 204	137 226	137 226	137 226
—	8 876 009	1 016 303	1 016 303	1 016 303
—	14 907 013	1 326 724	1 326 724	1 326 724
301 016	3 908 998	258 594	305 226	305 226
569 438	7 394 735	489 188	577 403	577 403
325 003	4 220 494	279 201	329 549	329 549
318 042	4 909 257	324 765	383 329	383 329
143 916	1 868 895	123 634	145 929	145 929
378 843	4 919 656	340 392	384 141	384 141
323 638	4 202 769	290 790	328 164	328 164
207 023	2 688 400	186 011	209 918	209 918
253 715	3 294 740	227 964	257 263	257 263
—	7 424 041	308 326	602 411	577 603
—	3 534 585	135 127	280 527	275 332
—	4 023 942	116 560	348 209	327 329
—	13 347 247	441 060	1 099 933	1 041 705
—	7 292 404	505 364	561 519	561 515
—	4 964 079	206 160	402 797	386 210
—	2 872 587	109 820	234 505	223 765
—	5 990 613	162 299	484 848	455 773
—	14 643 819	483 904	1 206 780	1 142 895

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Italien (Fortsetzung)	11	1983	1983	2 766 960	—	2 766 960	—
		1983	1983	1 653 631	—	1 653 631	—
		1983	1983	639 155	—	639 155	—
		1983	1983	728 734	—	728 734	—
		1983	1983	1 311 839	—	1 311 839	—
	12	1983	1984	2 963 268	—	2 963 268	—
		1983	1984	695 722	—	695 722	—
		1983	1984	2 012 895	—	2 012 895	—
		1983	1984	1 662 156	—	1 662 156	—
	13	1984	1984	2 833 091	—	2 833 091	—
		1984	1984	5 776 141	—	5 776 141	—
		1984	1984	3 522 817	—	3 522 817	—
		1984	1984	3 097 803	—	3 097 803	—
Insgesamt NGI — Erdbeben Italien				593 307 353	2 823 358	590 483 995	9 216 104

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.
(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
—	2 766 960	199 548	214 439	214 439
—	1 653 631	1 192 257	128 156	128 156
—	639 155	46 095	49 534	49 534
—	728 734	52 555	56 477	56 477
—	1 311 839	94 607	101 667	101 667
210 450	2 757 818	168 309	221 136	221 136
49 327	646 395	39 449	51 831	51 831
142 714	1 870 181	114 137	149 961	149 961
117 847	1 544 309	94 249	123 831	123 831
—	2 883 091	151 238	258 037	258 037
—	3 522 817	211 591	361 009	361 009
—	3 097 803	202 347	345 236	345 236
—		105 308	179 673	179 673
12 617 076	568 650 815	47 029 238	49 494 211	48 523 718

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

DARLEHEN

Verwaltung der

Finanzinstrument	Nr.	Jahr der Unterzeichnung	Jahr der Auszahlung	Anleihekapital (1)			
				Ursprünglicher Betrag	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben) Griechenland	1	1982	1982	10 401 473	—	10 401 473	789 649
		1982	1982	10 406 227	—	10 406 227	867 883
		1982	1982	26 734 514	—	26 734 514	1 769 821
		1982	1982	10 135 263	—	10 135 263	739 875
	2	1982	1983	19 668 752	—	19 668 752	1 282 401
		1982	1983	18 237 461	—	18 237 461	1 384 441
Insgesamt NGI — Erdbeben Griechenland				95 583 690	—	95 583 690	6 834 070
Insgesamt NGI — Erdbeben				688 891 043	2 823 358	686 067 685	16 050 174

(1) Rückzahlungen an die Gemeinschaft.

(2) Berechnet ohne Zinszuschuß unter Zugrundelegung der bis 31. Dezember 1984 ausgezahlten Mittel.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

Darlehen *(Fortsetzung)*

		Zinsen (2)		
Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	1984	1985	1986
836 101	8 775 723	613 687	602 211	554 957
902 216	8 636 128	411 046	402 558	367 948
1 906 004	23 058 689	2 334 771	2 297 200	2 140 262
790 550	8 604 376	679 063	666 873	616 453
1 421 975	16 964 376	1 761 319	1 732 976	1 614 584
1 466 074	15 386 946	1 076 019	1 055 889	973 036
7 322 920	81 426 700	6 875 905	6 757 737	6 267 240
19 939 996	650 077 515	53 905 143	56 251 948	54 790 958

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ZUSAMMENFASSENDE ÜBERSICHT ÜBER DIE

Anleihe- und Darlehensinstrumente	Ursprünglicher Betrag zum Haushaltsumrechnungskurs vom 1. Februar 1985	Tilgung (Stand 31. 12. 1984)	Ausstehender Betrag (31. 12. 1984)	Tilgung 1985
Anleihen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	2 507 926 412	2 507 926 412	—	—
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 987 397 794	—	4 987 397 794	—
Euratom	1 974 417 238	53 433 888	1 921 983 350	67 572 694
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	4 599 536 761	20 945 062	4 578 591 699	70 364 031
Insgesamt (Stand 31. Dezember 1984)	14 069 278 205	2 582 305 362	11 487 972 843	137 936 725
Stand 31. Dezember 1983 (Haushaltsplan 1985)	11 693 118 814 (Stand 31. 12. 1983) (1)	1 854 777 825 (Tilgung Stand 31. 12. 1983) (1)	9 838 340 989 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1983) (1)	424 640 550 (Tilgung) 1984) (1)
Darlehen				
Zahlungsbilanzen (1975 eingeführtes Instrument)	2 507 926 412	2 507 926 412	—	—
Zahlungsbilanzen (1981 eingeführtes Instrument)	4 987 397 794	—	4 987 397 794	—
Euratom	1 905 307 760	45 868 233	1 859 439 527	64 449 273
Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II und NGI III)	3 383 614 042	25 132 641	3 358 481 401	72 764 889
Neues Gemeinschaftsinstrument (Erdbeben)	688 891 043	2 823 358	686 067 685	16 050 174
Neues Gemeinschaftsinstrument insgesamt	4 072 505 085	27 955 999	4 044 549 086	88 815 063
(Stand 31. Dezember 1984)	13 473 137 051	2 581 750 644	10 891 386 407	153 264 336
Stand 31. Dezember 1983 (Haushaltsplan 1985)	10 984 037 944 (Stand 31. 12. 1983) (1)	1 852 550 030 (Tilgung Stand 31. 12. 1983) (1)	9 131 487 914 (Ausstehender Betrag Stand 31. 12. 1983) (1)	431 485 035 (Tilgung 1984) (1)
Differenz aufgenommene Anleihen — gewährte Darlehen	597 141 154 (2)	554 718	596 586 436 (2)	– 15 327 574 (3)

(1) Zum Umrechnungskurs vom 1. Februar 1984, da eine Umrechnung aller Daten über die zum 31. Dezember 1983 getätigten Transaktionen zum Kurs vom 1. Februar 1985, die einen Vergleich der Zahlen erleichtert hätte, nicht möglich war.

(2) Von dieser Differenz beziehen sich

— bereits 527 Millionen ECU auf das Neue Gemeinschaftsinstrument. Im wesentlichen handelt es sich dabei um NGI-Kassenmittel, die zur Auszahlung anstehen; der Rest gliedert sich in das Aufkommen aus 1 Anleihe, die 1984 unterzeichnet wurde, aber erst 1985 in Kraft tratt, sowie in Bewirtschaftungs-Kassenmittel und zu tilgende Emissionskosten;

— 70 Millionen ECU auf Euratom: Bewirtschaftungs-Kassenmittel und zu tilgende Emissionskosten.

(3) Diese Differenzen resultieren aus der zeitlichen Verschiebung zwischen Tilgung der Anleihen und Tilgung der Darlehen im Rahmen des NGI: da die Operationen nicht nach der „back-to-back"-Methode abgewickelt werden, sind genaue Angaben unmöglich.

(4) Normalerweise müßten die Zinsen auf die gewährten Darlehen die Bedienung der Anleihe sowie die Kosten und Provisionen für diese Darlehen decken. Der Minusbetrag in den Spalten „Zinsen" für 1985 und 1986 erklärt sich aus der Nicht-Verbuchung der Zinsen auf die zur Auszahlung anstehenden Kassenmittel zum 31. Dezember 1984 und der Zinsen auf die ab 1985 verfügbaren Mittel der 1984 unterzeichneten Anleihe (etwa 139 Millionen ECU).

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN (KAPITAL UND ZINSEN)

Tilgung 1986	Ausstehender Betrag (31. 12. 1986)	Zinsen 1984	Zinsen 1985	Zinsen 1986
—	—	33 176 702	—	—
196 603 516	4 790 794 278	541 839 942	526 237 384	526 237 384
79 485 734	1 774 924 922	186 957 810	200 980 057	196 919 288
185 372 840	4 322 854 828	358 822 526	440 899 735	460 974 489
461 462 090	10 888 574 028	1 120 796 980	1 168 117 176	1 184 131 161
132 793 723 (Tilgung 1985) (1)	9 280 906 716 (Zum 31. 12. 1985 ausstehender Betrag) (1)	369 651 739 (Zinsen 1983) (1)	1 026 812 255 (Zinsen 1984) (1)	992 957 183 (Zinsen 1985) (1)
—	—	33 176 702	—	—
196 603 516	4 790 794 278	541 839 942	526 237 384	526 237 384
75 915 426	1 719 074 828	183 153 673	196 718 026	194 112 181
171 157 709	3 114 558 803	234 074 189	363 904 183	356 904 183
19 939 996	650 077 515	53 905 143	56 251 948	54 790 958
191 097 705	3 764 636 318	287 979 332	420 156 131	411 695 141
463 616 647	10 274 505 424	1 046 149 649	1 143 111 541	1 132 044 706
144 912 447 (Tilgung 1985) (1)	8 555 090 432 (Zum 31. 12. 1985 ausstehender Betrag) (1)	389 461 560 (Zinsen 1983) (1)	972 526 691 (Zinsen 1984) (1)	945 446 534 (Zinsen 1985) (1)
−2 154 557 (3)	614 068 604 (2)	74 647 331 (4)	25 005 635 (4)	52 086 455 (4)

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

C. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN IM HAUSHALTSJAHR 1986

TEIL I

MITTELEINGANG

A	Anleihen	Verfügbarer Anleiherestplafond	1984
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	4 826 000 000	0,—
2	***Euratom-Anleihen***	195 000 000	211 180 000,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

C. ANLEIHE- UND DARLEHENSOPERATIONEN IM HAUSHALTSJAHR 1986

TEIL I

MITTELEINGANG

A	Erläuterungen
1	Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. Nr. L 46 vom 20. 2. 1975, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. Nr. L 73 vom 19. 3. 1981, S. 1). Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1985, S. 59). Die Höchstgrenze für die genehmigten Anleihen (Kapital) wird auf 8 Milliarden ECU angehoben. Durch diese Verordnung wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten aufzunehmen, die sich in unmittelbar oder mittelbar mit der Verteuerung der Mineralölerzeugnisse zusammenhängenden Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden. Im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 hat die Gemeinschaft mit Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 der Französischen Republik ein Darlehen in Höhe von 4 Milliarden ECU gewährt (ABl. Nr. L 153 vom 11. 6. 1983, S. 44). Siehe auch Artikel 8 3 0 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Garantie für Gemeinschaftsanleihen und -darlehen, und Artikel 8 0 1 der Einnahmenansätze, wo Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.
2	Beschluß 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 9). Beschluß 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 88 vom 6. 4. 1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen/Darlehen genehmigt wird. Beschluß 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. Nr. L 12 vom 17. 1. 1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag von 1 Milliarde ECU genehmigt wird.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

A	Anleihen	Verfügbarer Anleiherestplafond	1984
2	*(Fortsetzung)*		
3	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	1 602 000 000	1 001 390 000,—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

A	Erläuterungen
2	*(Fortsetzung)* Beschluß 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratomanleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 21), zur Anhebung des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen von 1 Milliarde auf 2 Milliarden ECU. Beschluß 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. Nr. L 334 vom 12. 12. 1985, S. 23). Der Höchstbetrag dieser Anleihen wird damit von 2 Milliarden auf 3 Milliarden ECU angehoben. Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen als Beitrag zur Finanzierung des Baus von Kernkraftanlagen aufzunehmen. Siehe auch Artikel 7 9 0 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben aufgrund der etwaigen Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantien verbucht werden, und Artikel 8 0 2 der Einnahmenansätze, wo die Einnahmen aus dem Rückanspruch der Kommission gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden.
3	*Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI I, NGI II, NGI III)* Beschluß 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 298 vom 25. 10. 1978, S. 9). Beschluß 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 zur ersten Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 125 vom 22. 5. 1979, S. 16), mit dem eine erste Tranche in Höhe von 500 Millionen ECU für Anleihen genehmigt wird. Beschluß 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG (ABl. Nr. L 205 vom 17. 8. 1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Millionen ECU genehmigt wird. Beschluß 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG (ABl. Nr. L 326 vom 2. 12. 1980, S. 19). Beschluß 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 78 vom 24. 3. 1982, S. 19). Beschluß 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Förderung von Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 116 vom 30. 4. 1982, S. 16). Beschluß 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen bis zu 3 Milliarden ECU zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. L 112 vom 28. 4. 1983, S. 26). Die Kommission legte dem Rat am 7. Juni 1983 (ABl. Nr. C 178 vom 5. 7. 1983, S. 4) und 18. Januar 1984 (ABl. Nr. C 40 vom 15. 2. 1984, S. 3) einen Vorschlag für einen geänderten Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission vor, zur Finanzierung von Innovationen in der Gemeinschaft durch die Bewilligung einer experimentellen Tranche von Anleihen in Höhe von 100 Millionen ECU beizutragen und zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

A	Anleihen	Verfügbarer Anleiherestplafond	1984
3	*(Fortsetzung)*		

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

A	Erläuterungen
3	*(Fortsetzung)* Beschluß 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 31), der eine erste Tranche von Anleihen in Höhe von 1 500 Millionen ECU bewilligt. Beschluß 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen, mit dem eine dritte Tranche von Anleihen in Höhe von 1 400 Millionen ECU genehmigt wird (ABl. Nr. L 208 vom 3. 8. 1984, S. 53). Vorschlag für einen Beschluß des Rates (von der Kommission dem Rat vorgelegt am 7. Juni 1985) zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. Nr. C 163 vom 3. 7. 1985, S. 4). Durch die vorgenannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche Anleihen aufzunehmen, um unter Berücksichtigung des Beitrags zur regionalen Entwicklung und der notwendigen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Investitionen von gemeinschaftlichem Interesse in den Bereichen Energie, Industrie, Infrastrukturen zu unterstützen und die Finanzierung von Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe in den produktiven Bereichen sowie die Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien zu fördern. Siehe auch Kapitel 8 4 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans, wo die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme der Anleihe- und Darlehensgarantien verbucht werden, sowie Artikel 8 0 3 der Einnahmenansätze, wo etwaige Einnahmen aus dem Rückanspruch der Gemeinschaft gegenüber säumigen Schuldnern verbucht werden. Für bestimmte Strukturdarlehen, die im Rahmen der obengenannten Beschlüsse für Vorhaben auf dem Staatsgebiet der an den Mechanismen des Europäischen Währungssystems beteiligten weniger wohlhabenden Länder der Gemeinschaft vergeben werden, können Zinszuschüsse gewährt werden, die in der aufgrund der Durchführung der Entschließung des Rates vom 5. Dezember 1978 erlassenen Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 des Rates vom 3. August 1979 über Zinszuschüsse für bestimmte, im Rahmen des Europäischen Währungssystems gewährte Darlehen (ABl. Nr. L 200 vom 8. 8. 1979, S. 1) vorgesehen und in Artikel 5 2 0 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans eingesetzt sind. Diese Aktion, die 1979 begann und am Ende des Haushaltsjahres 1983 auslief, wird somit als abgeschlossen angesehen. Zur Wiederbelebung dieser Aktion legte die Kommission dem Rat am 7. Juni 1983 einen Vorschlag für eine Verordnung vor, wonach für jedes der Haushaltsjahre 1984 und 1985 200 Millionen ECU gewährt werden sollen, und zwar ohne Begrenzung des Betrags der Darlehen, für die ein Zinszuschuß eingeräumt wird. *Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI Erdbeben)* Beschluß 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. Nr. L 37 vom 10. 2. 1981, S. 21). Beschluß 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete, der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft getreten ist (ABl. Nr. L 367 vom 23. 12. 1981, S. 27). Durch die genannten Rechtsakte wird die Kommission ermächtigt, im Rahmen der eingesetzten Tranche — abzüglich der Transaktionen, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit der gleichen Zweckbestimmung getätigt werden — Anleihen aufzunehmen zur Finanzierung von Investitionen zur Wiederherstellung der Produktionsmittel und der wirtschaftlichen und sozialen Infrastrukturen — einschließlich Wohnungen in den geschädigten Gebieten Italiens und Griechenlands. Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG vom 20. Januar 1981 zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden. Für Darlehen, die einerseits von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln und andererseits aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments gemäß Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981, zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete gewährt werden, können von der Gemeinschaft bis zur Höchstgrenze von 80 Millionen ECU Kapitalwert Zinsvergünstigungen in Höhe von 3 % für maximal 12 Jahre gewährt werden.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

B	Rückzahlung gewährter Darlehen an die Gemeinschaft	1986	1985	1984
1	***Rückzahlung der Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	196 603 516	p.m.	0,—
2	***Rückzahlung der Euratom-Darlehen***	75 915 426	64 949 273	45 868 233,—
3	***Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
3 1	Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	171 456 803	72 764 889	25 132 622,—
3 2	Rückzahlung der Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI — Erdbeben)	19 359 658	16 050 174	2 823 358,—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

B	Erläuterungen
1	Tilgungszahlungen der Mitgliedstaaten auf gewährte Darlehen.
2	Tilgungszahlungen der Mitgliedstaaten auf gewährte Darlehen.
3	Tilgungszahlungen der Mitgliedstaaten auf gewährte Darlehen.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

C	Zinszahlungen an die Gemeinschaft	1986	1985	1984
1	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	576 237 384	526 237 384	575 016 644,—
2	***Euratom-Darlehen***	194 112 181	196 718 026	183 153 673,—
3	***Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			
3 1	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II und NGI III)	356 904 183	363 904 183	234 074 189,—
3 2	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)	54 790 958	56 251 948	53 905 143,—

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

C	Erläuterungen
1	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel A 1. Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger-Mitgliedstaaten an die Kommission ausweisen.
2	Zur Bezugsgrundlage für diesen Artikel siehe Artikel A 2. Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
3	
3 1	Zur Bezugsgrundlage für diesen Posten siehe Artikel A 3 (NGI I, NGI II und NGI III). Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.
3 2	Zur Bezugsgrundlage für diesen Posten siehe Artikel A 3 (NGI-Erdbeben). Diese Haushaltslinie soll die Zinszahlungen der Darlehensempfänger an die Kommission ausweisen.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

D	Erstattung der Anleihe- und Darlehenskosten	1986	1985	1984
	Erstattung der Anleihe- und Darlehenskosten	p.m.	p.m.	p.m.

KOMMISSION
Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELEINGANG *(Fortsetzung)*

D	Erläuterungen
	Von den Darlehensempfängern der Kommission zu erstattende Darlehenskosten.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL II

MITTELAUSGANG

A[1]	Von der Gemeinschaft gewährte Darlehen	Verfügbarer Anleiherestplafond	1984
1	***Gemeinschaftsdarlehen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	4 000 000 000	0,—
2	***Euratom-Darlehen***	195 000 000	185 202 293,—
3	***Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***		
3 1	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI I, NGI II, NGI III)	40 000 000	1 121 357 486,—
3 2	Anleihen im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (NGI-Erdbeben)		22 618 913,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

TEIL II

MITTELAUSGANG

A[1]	Erläuterungen
1	Darlehen an die Mitgliedstaaten, die sich in Zahlungsbilanzschwierigkeiten befinden.
2	Darlehen für den Bau von Kernkraftanlagen.
3	Darlehen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung im Energie-, Industrie- und Infrastrukturbereich und zur Finanzierung von Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe in den produktiven Bereichen sowie zur Verbreitung von Innovationen und neuen Technologien.

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

B[1]	Tilgung der Anleihen	1986	1985	1984
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	196 603 516	—	428 087 572,—
2	***Euratom-Anleihen***	185 202 293	70 364 031	81 271 516,—
3	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***			

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

B[1]	Erläuterungen
1	Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch Artikel 8 3 0 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans).
2	Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch Artikel 7 9 0 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans).
3	Kapitalrückzahlungen der Kommission an die Kreditgeber selbst in dem Fall, wo ein Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, die geschuldeten Beträge rechtzeitig zu zahlen (siehe auch Kapitel 8 4 dieses Teiles des Ausgabenplans des vorliegenden Einzelplans des Gesamthaushaltsplans).

KOMMISSION

Anlage II
(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

C[1]	Zinszahlungen an die Kapitalgeber	1986	1985	1984
1	***Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	526 237 384	526 237 384	575 016 644,—
2	***Euratom-Anleihen***	196 919 288	200 980 057	186 957 810,—
3	***Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft***	460 794 489	440 899 735	358 822 526,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

C[1]	Erläuterungen
1	Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen.
2	Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen.
3	Zinszahlungen der Kommission für die aufgenommenen Anleihen.

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

D[1]	Zahlung der Anleihe- und Darlehenskosten	1986	1985	1984
	Zahlung der Anleihe-und Darlehenskosten	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

Anlage II

(Kapitaltransaktionen und Schuldendienst)

MITTELAUSGANG *(Fortsetzung)*

D[1]	Erläuterungen
	Der Kommission im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehensoperationen entstehende Kosten.

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 1986

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	39 978 800
Eigene Einnahmen	5 675 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**34 303 800**

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 4		SONSTIGE, VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Abzüge von den Gehältern des Personals und der Mitglieder des Organs*			
	4 0 0	Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	2 968 000	2 460 400	2 255 540,50
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 167 000	978 626	866 179,66
	4 0 2	Krisenabgabe	1 010 000	788 480	477 007,16
		Kapitel 4 0 insgesamt	5 145 000	4 227 506	3 598 727,32
		TITEL 4 INSGESAMT	5 145 000	4 227 506	3 598 727,32
TITEL 5		ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	p.m.	p.m.	0,—
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	20 000	16 000	18 324,42
		Kapitel 5 0 insgesamt	20 000	16 000	18 324,42
Kap. 5 2		*Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen*			
	5 2 0	Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs	400 000	350 000	433 630,79
		Kapitel 5 2 insgesamt	400 000	350 000	433 630,79
Kap. 5 3		*Verschiedene Einnahmen*			
	5 3 0	Kursdifferenzen	p.m.	p.m.	34 721,82
		Kapitel 5 3 insgesamt	p.m.	p.m.	34 721,82

GERICHTSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Artikel	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
Kap. 5 4		*Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)*			
	5 4 0	Verschiedene, nicht benutzte Einnahmen, die wiederverwendet werden können (Artikel 22 der Haushaltsordnung)	p.m.	p.m.	93 418,22
		Kapitel 5 4 insgesamt	p.m.	p.m.	93 418,22
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	80 000	p.m.	88 412,32
		Kapitel 5 5 insgesamt	80 000	p.m.	88 412,32
		TITEL 5 INSGESAMT	500 000	366 000	668 507,57
TITEL 9		VERSCHIEDENE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Verschiedene Einnahmen*			
	9 0 0	Verschiedene Einnahmen	30 000	20 000	103 476,41
		Kapitel 9 0 insgesamt	30 000	20 000	103 476,41
		TITEL 9 INSGESAMT	30 000	20 000	103 476,41
		GESAMTBETRAG	**5 675 000**	**4 613 506**	**4 370 711,30**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	5 000 440	4 122 572	3 726 963,81
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	25 844 497	21 011 069	18 103 387,55
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	385 950	211 297	208 034,36
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	118 000	90 000	89 655,32
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	96 800	90 900	77 516,70
1 6	SOZIALAUSGABEN	127 290	138 988	96 741,26
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	38 000	30 000	27 484,79
	Titel 1 insgesamt	**31 610 977**	**25 694 826**	**22 329 783,79**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	4 229 100	3 626 538	3 234 121,10
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 464 423	936 030	860 546,79
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	368 030	667 000	636 968,98
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	363 000	333 000	271 913,27
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	232 000	179 500	161 662,18
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	10 000	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 625 270	1 148 860	1 975 493,93
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	46 000	35 000	31 316,04
	Titel 2 insgesamt	**8 337 823**	**6 925 928**	**7 172 022,29**
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	30 000	15 000	9 999,99
	Titel 3 insgesamt	**30 000**	**15 000**	**9 999,99**

Gesamtübersicht über die Mittel (1986 und 1985) und Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS	p.m.		
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**39 978 800**	**32 635 754**	**29 511 806,07**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***				
1 0 0 0	Grundgehälter	Nichtgetrennte Mittel	2 335 010	1 864 400	1 790 644,48
1 0 0 1	Residenzzulagen	Nichtgetrennte Mittel	350 250	279 660	265 620,15
1 0 0 2	Familienzulagen	Nichtgetrennte Mittel	205 480	164 070	135 727,65
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen	Nichtgetrennte Mittel	118 750	101 630	92 203,10
	Artikel 1 0 0 insgesamt		3 009 490	2 409 760	2 284 195,38
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***	Nichtgetrennte Mittel	111 490	91 950	77 952,96
1 0 2	***Übergangsgelder***	Nichtgetrennte Mittel	566 500	545 980	408 846,03
1 0 3	***Versorgungsbezüge***				
1 0 3 0	Ruhegehälter	Nichtgetrennte Mittel	649 680	566 910	497 662,37
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen	
100	Die Gehälter und Entschädigungen der Mitglieder des Gerichtshofes sind für das Haushaltsjahr nach der neuen, sich aus der Erweiterung der Gemeinschaften ergebenden Zusammensetzung des Gerichtshofes veranschlagt.	
1000	Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1546/73 des Rates vom 4. Juli 1973 zur Änderung der Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. Nr. L 155 vom 11. 6. 1973, S. 8).	
1001	Dieser Mittelansatz soll die Residenzzulage decken, die sich auf 15 % des Grundgehalts beläuft.	
1002	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Haushaltszulage	116 750
	— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder	46 700
	— Erziehungszulage	42 030
	Insgesamt	205 480
1003	Der Mittelansatz umfaßt einen Betrag von 90 480 ECU für Aufwandsentschädigungen und einen Betrag von 28 270 ECU für Amtszulagen.	
101	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Krankenversicherung	95 840
	— Unfallversicherung	15 650
	Insgesamt	111 490
102	Übergangsgelder für 8 ehemalige Mitglieder anstelle von 9 im Jahr 1985. Dieser Mittelansatz deckt auch die Familienzulagen und die für die jeweiligen Wohnsitzländer festgelegten Berichtigungskoeffizienten.	
103		
1030	Mittelansatz zur Deckung der Ruhegehälter von 12 ehemaligen Mitgliedern anstelle von 10 im Jahr 1985 sowie des Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
103	*(Fortsetzung)*			
1032	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	301 850	235 030	218 295,10
	Artikel 103 insgesamt	951 530	801 940	715 957,47
104	***Dienstreisekosten*** Nichtgetrennte Mittel	50 940	40 000	37 210,24
105	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1050	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	4 110	920	68,27
1051	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	113 680	73 342	68 874,63
1052	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	33 400	14 720	7 735,84
	Artikel 105 insgesamt	151 190	88 982	76 678,74
109	***Mittel für Anpassungen der Amtsbezüge***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	126 122,99
1091	Vorläufig eingesetzte Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge Nichtgetrennte Mittel	159 300	143 960	0,—
	Artikel 109 insgesamt	159 300	143 960	126 122,99
	KAPITEL 10 INSGESAMT	5 000 440	4 122 572	3 726 963,81

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1032	Mittelansatz zur Deckung der Hinterbliebenenversorgung für 10 Witwen von ehemaligen Mitgliedern des Gerichtshofes anstelle von 9 im Jahr 1985 sowie Waisengeld für 3 Waisen. Auf diese Bezüge wird der Berichtigungskoeffizient des jeweiligen Wohnsitzlandes angewendet.
104	*Vormals Posten 1300* Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Gerichtshofes, insbesondere Artikel 6. Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen decken.
105	
1050	*Vormals Posten 1210* Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken; er deckt auch die Reisekosten der Familienmitglieder.
1051	*Vormals Posten 1220* Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, die den Mitgliedern des Gerichtshofes bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen zu decken. Die Einrichtungsbeihilfe beläuft sich auf 2 Monatsgrundgehälter, die Wiedereinrichtungsbeihilfe auf 1 Monatsgrundgehalt.
1052	*Vormals Posten 1230* Mittel zur Deckung der Umzugskosten der Mitglieder des Gerichtshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.
109	
1090	*Vormals Artikel 104* Dieser Posten soll — nach Mittelübertragung — den Berichtigungskoeffizient decken, der auf die Bezüge der aktiven Mitglieder angewendet wird.
1091	*Vormals Artikel 109* Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahrs beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	17 129 127	14 497 519	12 587 478,53
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 521 449	1 275 783	1 104 835,47
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	2 714 396	2 276 107	1 947 963,04
1103	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	128 419	112 472	92 116,50
	Artikel 110 insgesamt	21 493 391	18 161 881	15 732 393,54
111	***Sonstige Bedienstete***			
1110	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	362 806	379 690	407 558,49
1112	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	209 662	208 647	194 023,17
1113	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	37 652	24 347	20 492,76
	Artikel 111 insgesamt	610 120	612 684	622 074,42
112	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals*** Nichtgetrennte Mittel	87 320	57 500	59 615,65

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen	
	Auf die Mittelansätze dieses Kapitels wurde ein pauschaler Abschlag von 4,58 % vorgenommen.	
110		
1100	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— 433 besetzte Stellen (Stand: 1. Februar 1985)	14 651 710
	— 47 offene Stellen (frühere Haushaltsjahre)	1 652 180
	— 91 Stellen, vorgesehen für 1986	1 814 310
	— pauschaler Abschlag von 4,58 %	– 829 073
	Insgesamt	17 289 127
1101	Die Familienzulagen umfassen: — die Haushaltszulage, — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder, — die Erziehungsbeihilfe.	
1102	Diese Zulage wird nach dem Grundgehalt und der Familienzulage berechnet und darf nicht weniger als 223,46 ECU monatlich betragen.	
1103	Diese Zulage wird den Beamten der Laufbahngruppe C gewährt, die als Bürosekretäre oder als Büroassistenten beschäftigt sind. Der Mittelansatz gilt für 140 Beamte.	
111		
1110	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 17 Hilfskräften, die den gesteigerten Arbeitsanfall und die Ausfälle durch Krankheit ausgleichen sollen.	
1112	Der Mittelansatz deckt die Bezüge von 11 örtlichen Bediensteten, die für Unterhaltung und Überwachung der Gebäude, der technischen Anlagen und der Umgebung der Gebäude unerläßlich sind.	
1113	Die Mittel decken die Vergütung des Vertrauensarztes.	
112	*Vormals Artikel 151* Der Mittelansatz soll die Ausgaben für Sprach- und Fortbildungskurse sowie den Ankauf von Lehrmitteln decken.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	466 801	391 433	339 523,96
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	120 602	101 485	86 275,99
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	8 417	7 216	7 721,31
	Artikel 1 1 3 insgesamt	595 820	500 134	433 521,26
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	18 482	18 430	4 019,17
1 1 4 1	Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	309 085	246 660	188 748,44
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten Nichtgetrennte Mittel	788	757	97,66
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	5 253	4 947	4 714,55
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	13 618	8 245	5 058,69
	Artikel 1 1 4 insgesamt	347 226	279 039	202 638,51
1 1 5	***Überstunden*** Nichtgetrennte Mittel	172 193	142 551	137 436,97
1 1 7	***Aushilfedienstleistungen***			
1 1 7 0	Freiberufliche Dolmetscher und Konferenzoperateure Nichtgetrennte Mittel	752 969	7 760	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	
1130	Der Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung ist auf 2,7 % der Grundgehälter festgesetzt.
1131	Der Ansatz deckt den Anteil des Organs an der Finanzierung der Unfallversicherung des Personals.
1133	*Vormals Posten 1146* Der Ansatz deckt die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75. Diese Zulagen werden gemäß den vorgenannten Artikeln gewährt.
1141	Die beantragten Mittel dienen zur Erstattung der Reisekosten der Bediensteten und ihrer Familienmitglieder vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlaß des Jahresurlaubs.
1145	Die Mittel sind zur Zahlung der Sondervergütung für die Beamten bestimmt, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter im Sinne von Artikel 70 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1) sind.
1149	Die Mittel sind zur Deckung der Ausgleichszulagen für die Beamten bestimmt, die beim Übergang von der Laufbahngruppe C zur Laufbahngruppe B und von der Sonderlaufbahn LA zur Laufbahngruppe A geringere Nettobezüge erhalten würden.
115	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Pauschalvergütung für 22 Fahrer 130 760 — Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D, die nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten 41 433 Insgesamt 172 193
117	
1170	Dieser Mittelansatz deckt die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind (freiberufliche Dolmetscher, Beamte des Parlaments).

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
11 7	*(Fortsetzung)*			
1174	Freiberufliche Korrektoren Nichtgetrennte Mittel		p.m. (1)	0,—
1175	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes sonstiges Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten Nichtgetrennte Mittel	91 096	87 300	94 283,92
	Artikel 11 7 insgesamt	844 065	95 060	94 283,92
11 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung Nichtgetrennte Mittel	131 920	104 500	100 485,89
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	36 488	8 228	6 265,03
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	273 205	161 408	109 136,49
1183	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	203 403	102 704	57 398,19
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	318 238	133 966	89 916,01
	Artikel 11 8 insgesamt	963 254	510 806	363 201,61

(1) Ein Mittelansatz in Höhe von 360 000 ECU ist bei Posten 2391 verbucht.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
1 1 7	*(Fortsetzung)*	
1 1 7 4	*Vormals Posten 1 1 7 1*	
1 1 7 5	*Vormals Posten 1 1 7 2* Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Ausgaben für die an korrespondierende Sprachsachverständige vergebenen Übersetzungsarbeiten — Ausgaben für Interimspersonal Insgesamt	 41 460 49 636 91 096
1 1 8		
1 1 8 0	*Vormals Artikel 1 2 0* Der Mittelansatz deckt die Kosten für die Durchführung der Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für: — Anzeigen, — Reise, Aufenthalt und Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, — Durchführung der Auswahlverfahren (Anmietung von Räumen, Mobiliar, Maschinen und Korrektur der Arbeiten), — Kosten für ärztliche Untersuchung vor der Einstellung. Die erhebliche Erhöhung dieses Mittelansatzes ist auf die Entscheidung, die ärztliche Einstellungsuntersuchung vor dem Dienstantritt vorzunehmen, und auf die weitergehende Bekanntmachung, die bei Auswahlverfahren erfolgen soll, zurückzuführen.	
1 1 8 1	*Vormals Posten 1 2 1 1* Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, die Reisekosten für die Bediensteten (einschließlich der Angehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst zu decken.	
1 1 8 2	*Vormals Posten 1 2 2 1* Der Ansatz deckt hauptsächlich die Beihilfen für das im laufenden Haushaltsjahr eingestellte und das aus dem Dienst scheidende Personal, wobei ein Ausgabendurchschnitt von 3 435 ECU zugrunde gelegt wurde. Diese Beihilfen belaufen sich auf 2 Monatsgrundgehälter für Beamte, die Anspruch auf eine Haushaltszulage haben, und auf 1 Monatsgrundgehalt für die übrigen.	
1 1 8 3	*Vormals Posten 1 2 3 1* Dieser Mittelansatz deckt die Umzugskosten für die in Posten 1 1 8 2 bezeichneten Bediensteten. Er wurde ausgehend von einem Ausgabendurchschnitt von 3 560 ECU berechnet.	
1 1 8 4	*Vormals Artikel 1 2 4* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10. Der Ansatz soll die zeitweiligen Tagegelder für die Bediensteten decken.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
119	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	458 221,67
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	731 108	651 414	0,—
	Artikel 119 insgesamt	731 108	651 414	458 221,67
	KAPITEL 11 INSGESAMT	25 844 497	21 011 069	18 103 387,55
	KAPITEL 12			
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	218 350	190 017	208 034,36
1211	Vergütungen bei Entlassung von Amts wegen Nichtgetrennte Mittel	160 000		
	Artikel 121 insgesamt	378 350	190 017	208 034,36
129	***Mittel für Anpassungen der Bezüge sowie verschiedene Vergütungen*** Nichtgetrennte Mittel	7 600	21 280	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	385 950	211 297	208 034,36

GERICHTSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
119	
1190	*Vormals Artikel 116* Der Mittelansatz bei diesem Posten soll — nach Mittelübertragung — die auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte sowie auf die Überstunden anwendbaren Berichtigungskoeffizienten decken.
1191	*Vormals Artikel 119* Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.
121	
1210	*Vormals Artikel 125* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 50. Dieser Mittelansatz soll die Zahlung von 3 Vergütungen decken.
1211	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel sind für die Vergütungen zugunsten von Beamten bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.
129	Der Mittelansatz ist zur Deckung der Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge bestimmt, die der Rat möglicherweise beschließt. Er hat vorläufigen Charakter und kann erst nach Übertragung auf die entsprechenden Linien dieses Kapitels in Anspruch genommen werden.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	100 000	90 000 (1)	89 655,32 (1)
1 3 0 2	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	18 000		
	Artikel 1 3 0 insgesamt	118 000	90 000	89 655,32
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	118 000	90 000	89 655,32
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Restaurants und Kantinen***			
1 4 0 0	Kosten für den laufenden Betrieb Nichtgetrennte Mittel	80 600	78 100	64 994,95
	Artikel 1 4 0 insgesamt	80 600	78 100	64 994,95
1 4 1	***Ärztlicher Dienst*** Nichtgetrennte Mittel	16 200	12 800	12 521,75
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	96 800	90 900	77 516,70

(1) Gemeinsame Mittel für die Posten 1 3 0 1 und 1 3 0 2.

GERICHTSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	
1301	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.
1302	*Neuer Posten*
140	
1400	*Vormals Artikel 140* Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — Beteiligung des Gerichtshofes an den Personalkosten der die Kantine bewirtschaftenden Gesellschaft 71 642 — Materialerneuerung und gewöhnliche Unterhaltungskosten 5 160 — Beschaffung von zusätzlichem Material (Geschirr, Gedecke, usw.) 3 798 Insgesamt 80 600
141	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten sowie die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums.

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	880,27
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 600	12 750	10 999,98
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	22 400	16 900	57 721,05
163	***Kleinkinder-Tagesstätte***			
1630	Mieten für die technische Verwaltung des Gebäudes			
	Nichtgetrennte Mittel	69 670	72 122	27 139,96 (1)
1631	Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	21 620	35 216	
1632	Kosten für statutarisches Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	(88 607)	(76 349)	
	Artikel 163 insgesamt	91 290	107 338	27 139,96
	KAPITEL 16 INSGESAMT	127 290	138 988	96 741,26
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	28 000	26 665,39

(1) Gemeinsame Mittel für die Posten 1630 bis 1632.

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu ermutigen und zu unterstützen — so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals.
162	Der Mittelansatz deckt die Kosten für die übrigen Maßnahmen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien, wie Kinderkrippen, Kindergärten, Ferienlager, Familienhelferinnen, Rechtshilfe, usw.
163	
1630	Dieser Mittelansatz stellt den Anteil des Gerichtshofes an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte dar (8,23 %).
1631	Dieser Mittelansatz ist ausgehend von der Voraussetzung berechnet, daß bei der Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kleinkinder-Tagesstätte der derzeit geltende Satz beibehalten wird.
1632	Es handelt sich um einen *pro-forma*-Mittelansatz; er stellt den Anteil des Gerichtshofes (8,23 %) an den Personalkosten der Kleinkinder-Tagesstätte dar, die von der Kommission und vom Europäischen Parlament getragen werden.
170	*Vormals Artikel 240*
1700	*Vormals Posten 2400* Dieser Mittelansatz soll die Kosten decken, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

GERICHTSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
170	*(Fortsetzung)*			
1701	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	819,40
	Artikel 170 insgesamt	38 000	30 000	27 484,79
	KAPITEL 17 INSGESAMT	38 000	30 000	27 484,79
	Titel 1 insgesamt	**31 610 977**	**25 694 826**	**22 329 783,79**

GERICHTSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	2 873 330	2 428 213	2 193 541,99
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	16 260	11 030	9 072,34
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	609 500	480 420	446 738,39
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	458 060	436 425	365 712,12
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	52 000	46 700	57 788,81
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	155 900	144 700	135 615,49
208	***Mit dem Erwerb von Immobilien und der Errichtung von Gebäuden verbundene vorbereitende Ausgaben***	Nichtgetrennte Mittel	50 000	65 000	15 203,72

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Miete für das Gebäude des Gerichtshofes	1 616 830
	— Miete für den 5. Stock im Jean-Monnet-Gebäude und für das Gebäude Meis	717 140
	— Miete für zusätzliche Büros	539 360
	Insgesamt	2 873 330
201	Der Ansatz dient zur Zahlung der Prämien für Feuer-, Wasserschaden-, Glasbruch-, Diebstahl- und Vollversicherung.	
202	Diese Mittel gliedern sich auf folgt auf:	
	— Wasser	34 335
	— Strom	357 378
	— Heizung	217 787
	Insgesamt	609 500
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Gebäude und ihrer Umgebung durch Vertragsfirma	251 985
	— Material und Pflegemittel	13 036
	— Instandhaltung der Klima-, Heizungs- und Kühlanlagen	98 524
	— Instandhaltung der Fahrstühle und Lastenaufzüge	20 930
	— Instandhaltung der übrigen technischen Einrichtungen	23 585
	— außerordentliche in den Instandhaltungsverträgen nicht vorgesehene Leistungen, z.B. Streichen der Fensterrahmen innen, Streichen der Wände der Garage	50 000
	Insgesamt	458 060
205	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten der Überwachung des Gebäudes des Gerichtshofes.	
208	Diese Mittel decken die Kosten für die Beratung durch ein Sachverständigengremium bei der Errichtung von Nebengebäuden des Gerichtshofes.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude*** Nichtgetrennte Mittel	14 050	14 050	10 448,24
	KAPITEL 20 INSGESAMT	4 229 100	3 626 538	3 234 121,10
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	10 894	30 620	0,—
2201	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen Nichtgetrennte Mittel	10 820	8 900	8 452,35
2202	Miete von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	51 000	46 176	42 802,82
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen Nichtgetrennte Mittel	18 000	16 334	11 842,72
2204	Hardware für die Büroautomation Nichtgetrennte Mittel	664 930	374 415	372 283,86
	Artikel 220 insgesamt	755 644	476 445	435 381,75

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
209	Sonstige Ausgaben für Wege- und Anschlußgebühren, Kanalisation, Entwässerung, Beschilderung, Instandhaltung der Feuerlöscher.
220	
2200	*Vormals Posten 2220* Dieser Mittelansatz ist bestimmt für die Beschaffung von Material, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Bibliothek, das Dolmetschen und ein Sprachlabor für die Dienststelle Berufliche Fortbildung.
2201	*Vormals Posten 2221* Dieser Mittelansatz ist bestimmt für die Ersatzbeschaffung, insbesondere von: — Material für die Audio-Video-Technik, für die Bibliothek und das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen; — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für Gebäudeinstandhaltung zuständig sind; — eine Autowaschanlage. Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden auf 2 021 ECU geschätzt.
2202	*Vormals Posten 2222* Dieser Mittelansatz ist für die Miete von Material und Geräten bestimmt, deren Kauf nicht wirtschaftlich oder angesichts der knappen Haushaltsmittel schwierig wäre: — Miete der Telefonanlage im Jean-Monnet-Gebäude; — Miete der Telefonapparate im Jean-Monnet-Gebäude.
2203	*Vormals Posten 2223* Dieser Mittelansatz soll die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2200, 2201 und 2202 decken: — Instandhaltung der Dolmetschanlage; — Instandhaltung von Wartungsgeräten; — Instandhaltung von Paternosterschränken.
2204	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller Geräte im Zusammenhang mit der Bürokommunikation wie Textverarbeitungsmaschinen, elektronische Photokopiergeräte, Kleincomputer, Mikrokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer, Telekommunikationseinrichtungen, große Vervielfältigungseinheiten, usw.

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	114 319	22 475	16 788,52
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	0,—
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	3 800	2 500	3 669,55
	Artikel 221 insgesamt	119 619	26 475	20 458,07
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	51 200	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	56 960	53 480	45 129,84
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	1 320,22
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	150 000	120 000	110 000,—
	Artikel 223 insgesamt	259 160	174 480	156 450,06
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	219 000	171 000	176 200,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	50 000	34 000	30 623,56
2252	Abonnements für Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	18 500	16 630	18 702,31
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	12 000	11 000	9 795,09
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	18 500	16 000	11 109,26

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
221		
2210	Diese Mittel sollen:	
	— die Kosten für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar für die Beamten und die Mitglieder,	13 500
	— die Anschaffung von Mobiliar für die neuen Dienstposten	100 819
	decken.	
	Insgesamt	114 319
2211	Mittel für die Erneuerung eines Teiles des mindestens fünfzehn Jahre alten und nicht instandsetzbaren Mobiliars.	
2213	Dieser Mittelansatz trägt der Abnutzung des vorhandenen Mobiliars Rechnung.	
223		
2230	Dieser Mittelansatz soll den Kauf von 3 Kraftfahrzeugen für die neuen Mitglieder des Gerichtshofes beim Beitritt Spaniens und Portugals decken.	
2231	Dieser Mittelansatz soll die Ersatzbeschaffung von 4 Kraftfahrzeugen (die 120 000 km zurückgelegt haben) für die Mitglieder des Gerichtshofes decken. Der durchschnittliche Anschaffungspreis für ein Kraftfahrzeug liegt bei etwa 17 040 ECU. Hierbei ist auch der Verkauf der gebrauchten Fahrzeuge zu einem durchschnittlichen Verkaufspreis von etwa 2 800 ECU zu berücksichtigen, der von den Ausgaben abgezogen wird.	
2233	Diese Haushaltsmittel sind dazu bestimmt, die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Unterbringung und Versicherungen von 25 Kraftfahrzeugen zu decken.	
225		
2250	Die steigende Zahl von Veröffentlichungen in den verschiedenen Bereichen, die für den Gerichtshof von Interesse sind, und die Preissteigerungen machen einen höheren Mittelansatz erforderlich.	
2251	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Erfassung der Rechtsprechung des Gerichtshofes auf Magnetbändern	30 000
	— besondere Materialien für die Bibliothek	20 000
	Insgesamt	50 000
2252	Die Mittel dienen dazu, die Kosten der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften und anderen Mitteilungen zu decken.	
2253	Die Mittel sollen die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen decken.	

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
225	*(Fortsetzung)*			
2255	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten Nichtgetrennte Mittel	12 000	10 000	1 826,69
	Artikel 225 insgesamt	330 000	258 630	248 256,91
	KAPITEL 22 INSGESAMT	1 464 423	936 030	860 546,79
	KAPITEL 23			
230	***Papier- und Bürobedarf*** Nichtgetrennte Mittel	320 900	267 500	302 166,26
232	***Finanzkosten***			
2320	Bankkosten Nichtgetrennte Mittel	250	250	56,62
2321	Kursdifferenzen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 232 insgesamt	250	250	56,62
233	***Streitsachen*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
225	*(Fortsetzung)*		
2255	Der Mittelansatz in diesem Posten ermöglicht es, über das Telekommunikationsnetz Euronet/Diane bestimmte nationale juristische Datenbanken abzufragen.		
230	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:		
	— Offsetpapier		102 010
	— Schreibwaren und Büromaterial		47 320
	— Lieferungen für die Vervielfältigungsgeräte (ohne Papier)		43 020
	— Fotokopierkosten		71 290
	— Tonaufnahmematerial		1 230
	— Drucksachen und Formulare		27 040
	— Material für Textverarbeitung		18 750
	— anderes und nicht ins Inventar aufgenommes Material		10 240
		Insgesamt	320 900
232			
2320	Die auf 400 000 ECU geschätzten Bankzinsen wurden in den Einnahmenplan eingesetzt.		

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
234	***Schadenersatz***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***				
2350	Verschiedene Versicherungen	Nichtgetrennte Mittel	4 560	2 750	800,10
2351	Dienst- und Arbeitskleidung	Nichtgetrennte Mittel	31 320	25 500	20 954,07
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	6 000,—
2353	Umzug von Dienststellen	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 233,14
2354	Kleinausgaben	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
2359	Sonstige Sachausgaben	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	758,80
	Artikel 235 insgesamt		46 880	39 250	29 746,11
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***				
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen	Nichtgetrennte Mittel	(1 708 300)	(1 614 880)	(0,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	360 000	304 999,99
	Artikel 239 insgesamt		p.m.	360 000	304 999,99
	KAPITEL 23 INSGESAMT		368 030	667 000	636 968,98

(1) Ein Mittelansatz in Höhe von 752 969 ECU ist bei Posten 1170 verbucht.

GERICHTSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen	
235		
2350	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Deckung des mit der Buchhaltung verbundenen Risikos	540
	— Deckung der zivilrechtlichen Haftung für die Textverarbeitungsanlage	2 900
	— Deckung des von den elektronischen Anlagen herrührenden Risikos	1 120
	Insgesamt	4 560
2351	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Anfertigung der Roben für die Richter und Generalanwälte	5 050
	— Beschaffung der Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer	23 620
	— Beschaffung von Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes	850
	— Unterhaltung und Reinigung der Kleidungsstücke	1 800
	Insgesamt	31 320
2352	Verschiedene Materialien für Sitzungen.	
2353	Umzüge innerhalb des Hauses.	
2359	Sonstige in den vorhergehenden Artikeln nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.	
239		
2390	Bei diesem Mittelansatz handelt es sich um einen „*Pro-forma*-Betrag". Er wurde nach den voraussichtlichen Dienstleistungen veranschlagt, die das Amt für amtliche Veröffentlichungen aufgrund des Beschlusses 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften erbringen wird (ABl. Nr. L 13 vom 18. 1. 1969, S. 19).	

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	143 000	133 000	111 260,36
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben*** Nichtgetrennte Mittel	220 000	200 000	160 652,91
	KAPITEL 24 INSGESAMT	363 000	333 000	271 913,27
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	88 000	67 500	57 704,57
251	***Kosten für Ausschuß-Sitzungen*** Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	144 000	112 000	103 957,61
	KAPITEL 25 INSGESAMT	232 000	179 500	161 662,18

GERICHTSHOF

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
240	*Vormals Posten 2310*
241	*Vormals Posten 2311* Diese Mittel decken die festen Anschlußgebühren und die Gebühren für Telefongespräche sowie für telegraphische und Telexverbindungen. Sie decken außerdem die Kosten für: — Wartung von Telefonanlagen im Gebäude des Gerichtshofs, — Wartungsvertrag für die Telexanlage, — die Anmietung der Telefonleitungen des Jean-Monnet-Gebäudes, — die Anmietung der telefonischen Querverbindungsleitungen für das Terminal Celex, — die Anmietung der Telefonleitungen für die Terminals in Verbindung mit Eurolex, Euronet, Jure, Ced, Citere und Belindis. Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 15 000 ECU geschätzt.
250	*Vormals Artikel 150* Der Mittelansatz bietet die Möglichkeit, in Zusammenarbeit mit den Justizministerien während des Haushaltsjahres achttägige Fortbildungsaufenthalte für jeweils etwa 120 Richter und Staatsanwälte am Sitz des Gerichtshofes zu veranstalten. Die Richter und Staatsanwälte, die an den Fortbildungsaufenthalten teilnehmen sollen, werden von den Justizministerien bestimmt. Es werden ihnen ihre Reise- und Aufenthaltskosten nach der für Dienstreisen von Beamten geltenden Regelung erstattet (Anhang VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, Artikel 13 Tarif I).
255	Die parallellaufende Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Begegnungen mit Richtern und Staatsanwälten der Mitgliedstaaten erforderlich; einige Begegnungen haben bereits in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten, die eine Erweiterung dieser Kontakte wünschen, stattgefunden. Der Mittelansatz gestattet es, die Reise- und Aufenthaltskosten von etwa 300 Personen zu decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 26 INSGESAMT	10 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	433 170	312 000	270 894,18
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	1 112 100	770 000	1 649 656,10
2719	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Förderung des Verkaufs der Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	30 000	23 860	16 000,—
	Artikel 271 insgesamt	1 142 100	793 860	1 665 656,10

GERICHTSHOF

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Dieser Mittelansatz soll die Durchführung einer Studie ermöglichen, mit der ein Büro von Verwaltungssachverständigen betraut ist.
270	Dieser Mittelansatz deckt die Kosten für Mitteilungen im Amtsblatt. Der wiederverwendungsfähige Einnahmebetrag wird auf 15 000 ECU geschätzt. Der Mittelansatz entspricht dem Betrag, der nach Mitteilung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften den Anteil des Gerichtshofes an den Druckkosten des Amtsblatts und den Nebenkosten ausmacht.
271	
2710	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf: — 32. Band der Rechtsprechungssammlung in den sieben Sprachen (1 042 800 – 60 000) 941 100 — Nachschlagewerk der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht 171 000 Insgesamt 1 112 100 Der wiederverwendungsfähige Erlös wird auf 60 000 ECU geschätzt. Die Verwendung der Textverarbeitungsanlage vor dem Druck ermöglicht eine Einsparung in Höhe von 120 ECU pro Seite gegenüber dem herkömmlichen Druckverfahren.
2719	Mittelansatz für die Herausgabe: — einer leichtverständlichen Broschüre, — einer Broschüre über die „feierlichen Sitzungen 1986".

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
272	***Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
2720	Ausgaben für die Unterrichtung und Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen Nichtgetrennte Mittel	50 000	43 000	38 943,65
	Artikel 272 insgesamt	50 000	43 000	38 943,65
	KAPITEL 27 INSGESAMT	1 625 270	1 148 860	1 975 493,93
	KAPITEL 29			
299	***Andere Zuschüsse*** Nichtgetrennte Mittel	46 000	35 000	31 316,04
	KAPITEL 29 INSGESAMT	46 000	35 000	31 316,04
	Titel 2 insgesamt	**8 337 823**	**6 925 928**	**7 172 022,29**

GERICHTSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
272	
2720	Dieser Mittelansatz soll die folgenden Kosten decken: — die Aufwendungen für den jährlich veröffentlichten „Überblick über die Tätigkeit des Gerichtshofes" in neun Sprachen; — Fotografiekosten, Kauf bestimmter Veröffentlichungen zum Recht und zur Rechtsprechung der Gemeinschaft, die bei den Besuchen der Richter und Staatsanwälte verteilt werden sollen.
299	Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3 7 1 0	Gerichtskosten Nichtgetrennte Mittel	30 000	15 000	9 999,99
3 7 1 1	Schiedsausschuß gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	30 000	15 000	9 999,99
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	30 000	15 000	9 999,99
	Titel 3 insgesamt	**30 000**	**15 000**	**9 999,99**

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Erläuterungen
371	
3710	Es ist nicht möglich, den Betrag für diesen Posten genau zu veranschlagen. Der Ansatz des Haushaltsjahres 1985 muß jedoch um 100 % erhöht werden, um einen normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung des Armenrechts, bei Zahlung von Zeugen- und Sachverständigenauslagen, bei Anfall von Kosten für Augenscheineinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie zur Bestreitung der Anwaltshonorare und sonstiger Kosten, die unter Umständen vom Gerichtshof getragen werden müssen, zu gewährleisten.

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.		
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**39 978 800**	**32 635 754**	**29 511 806,07**

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

KAPITEL 10 2 — UMORGANISIERUNG DES GERICHTSHOFS

Artikel Posten	Erläuterungen
	Neues Kapitel Durch dieses Kapitel soll die Schaffung von Kammern erster Instanz innerhalb des Gerichtshofs ermöglicht werden, die sich mit Rechtssachen im Zusammenhang mit Personal, Wettbewerb, Patenten und Zöllen befassen.

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 1986

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	23 544 130
Eigene Einnahmen	3 382 100
Zu vereinnahmender Beitrag	**20 162 030**

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 4		VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN			
Kap. 4 0		*Gehaltsabzüge*			
	4 0 0	Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten	1 758 000	1 468 726	1 385 952,16
	4 0 1	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	799 400	687 330	605 254,44
	4 0 2	Ertrag der besonderen Abgabe auf die Dienstbezüge	668 300	502 423	302 094,58
		Kapitel 4 0 insgesamt	3 225 700	2 658 479	2 293 301,18
		TITEL 4 INSGESAMT	3 225 700	2 658 479	2 293 301,18
TITEL 5		EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS			
Kap. 5 0		*Erlös aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Sachen*			
	5 0 0	Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	10 400	1 000	87,23
	5 0 2	Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen	16 000	p.m.	17 794,62
		Kapitel 5 0 insgesamt	26 400	1 000	17 881,85
Kap. 5 2		*Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen*			
	5 2 0	Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs	130 000	100 000	141 720,73
		Kapitel 5 2 insgesamt	130 000	100 000	141 720,73
Kap. 5 5		*Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal*			
	5 5 0	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	13 979,83
		Kapitel 5 5 insgesamt	p.m.	p.m.	13 979,83
		TITEL 5 INGESAMT	156 400	101 000	173 582,41

RECHNUNGSHOF

Eigene Einnahmen *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Art.	Bezeichnung	Haushaltsjahr 1986	Haushaltsjahr 1985	Haushaltsjahr 1984
TITEL 9		SONSTIGE EINNAHMEN			
Kap. 9 0		*Sonstige Einnahmen*	p.m.	p.m.	7 638,71
		TITEL 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	7 638,71
		GESAMTBETRAG	**3 382 100**	**2 759 479**	**2 474 522,30**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	1 990 000	1 571 900	1 500 407,23
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	17 142 080	14 250 985	12 533 974,60
1 2	VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE	226 420	149 115	140 980,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	485 500	406 000	400 945,11
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	99 510	73 400	89 944,51
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	p.m.	p.m.	0,—
1 6	SOZIALAUSGABEN	77 200	45 400	53 810,08
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	72 220	56 000	54 672,89
	Titel 1 insgesamt	**20 092 930**	**16 552 800**	**14 774 734,42**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	1 778 900	1 375 830	1 249 158,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	29 700	10 700	18 983,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	649 600	304 300	480 783,26
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	237 700	202 300	219 726,36
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	171 200	132 000	129 314,01
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	19 200	11 100	9 000,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	35 000	25 000	20 519,38
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	509 900	292 000	463 100,—
	Titel 2 insgesamt	**3 431 200**	**2 353 230**	**2 590 584,01**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	20 000	165 000	0,—

RECHNUNGSHOF

Zusammenfassung der Haushaltsmittel (1986 und 1985) und der Ausgaben (1984) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**20 000**	**165 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**23 544 130**	**19 071 030**	**17 365 318,43**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***				
1 0 0 0	Grundgehälter	Nichtgetrennte Mittel	1 272 500	986 400	958 624,43
1 0 0 1	Residenzzulagen	Nichtgetrennte Mittel	191 000	148 000	143 229,92
1 0 0 2	Familienzulagen	Nichtgetrennte Mittel	76 500	70 100	56 618,83
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt		1 540 000	1 204 500	1 158 473,18
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***	Nichtgetrennte Mittel	48 500	36 200	39 431,73
1 0 2	***Übergangsgelder***	Nichtgetrennte Mittel	163 100	220 800	209 697,27
1 0 3	***Versorgungsbezüge***				
1 0 3 0	Ruhegehälter	Nichtgetrennte Mittel	29 500	p.m.	0,—

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Erläuterungen
100	
1000	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 2. Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. Nr. L 268 vom 20. 10. 1977, S. 1). Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1001	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 4. Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
1002	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 3. Diese Mittel decken die Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes; dabei handelt es sich um die: — Haushaltszulage; — Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder; — Erziehungszulage.
101	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 12. Diese Mittel decken: — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,67 %; — den Arbeitgeberbeitrag des Organs zur Krankenversicherung in Höhe von 2,7 %; — im Falle des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes: a) die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats; b) die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
102	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 8. Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie des Berichtigungskoeffizienten für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.
103	
1030	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere die Artikel 9, 10 und 12. Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 0 3	*(Fortsetzung)*			
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	29 500	p.m.	0,—
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1 0 4 0	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	46 000	54 000	52 995,—
1 0 4 1	Dienstreisekosten der Mitglieder des Organs für Reisen nach den anderen Dienstorten der Gemeinschaften, insbesondere nach Brüssel und Straßburg Nichtgetrennte Mittel	32 000		
	Artikel 1 0 4 insgesamt	78 000	54 000	52 995,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder) Nichtgetrennte Mittel	3 000	p.m.	0,—
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen Nichtgetrennte Mittel	36 600	p.m.	0,—
1 0 5 2	Umzugskosten Nichtgetrennte Mittel	22 500	p.m.	1 743,87
	Artikel 1 0 5 insgesamt	62 100	p.m.	1 743,87

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
103	*(Fortsetzung)*
1031	*Neuer Posten*
104	*Vormals Posten 1300* Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 7. Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen. Verstärkung der Dienstreisen aufgrund des vom Europäischen Rat und vom Europäischen Parlament geäußerten Wunsches nach einer gründlicheren Überprüfung der Strukturfonds.
1041	*Neuer Posten*
105	
1050	*Vormals Posten 1210* Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 6. Veranschlagt sind die Mittel für die Erstattung der Reisekosten, die den zwei neuen Mitgliedern des Rechnungshofes (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt entstehen.
1051	*Vormals Posten 1220* Diese Mittel sollen die bei Dienstantritt fälligen Einrichtungsbeihilfen für die beiden neuen Mitglieder des Rechnungshofes decken.
1052	*Vormals Posten 1230* Diese Mittel sollen die Umzugskosten der beiden neuen Mitglieder des Rechnungshofes und ihrer Familienangehörigen decken.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
109	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs***			
1090	Berichtigungskoeffizient Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	38 066,18
1091	Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Mitglieder des Organs Nichtgetrennte Mittel	68 800	56 400	0,—
	Artikel 109 insgesamt	68 800	56 400	38 066,18
	KAPITEL 10 INSGESAMT	1 990 000	1 571 900	1 500 407,23
	KAPITEL 11			
110	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1100	Grundgehälter Nichtgetrennte Mittel	11 704 000	10 010 000	8 733 872,04
1101	Familienzulagen Nichtgetrennte Mittel	1 210 000	1 050 000	892 264,47
1102	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts) Nichtgetrennte Mittel	1 794 400	1 540 000	1 322 641,71

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Erläuterungen	
109	*Vormals Artikel 104*	
1090	Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes, insbesondere Artikel 5. Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf: — die Grundgehälter, — die Residenzzulagen, — die Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes.	
1091	Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken. Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden.	
110		
1100	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Personalbestand 1986 (345 Stellen)	11 856 000
	— Pauschaler Abschlag 1,3 %	– 152 000
	Insgesamt	11 704 000
1101	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Abschnitt 1 des Anhangs VII. Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Sie gliedern sich wie folgt auf:	
	— Personalbestand 1986 (345 Stellen)	1 225 900
	— Pauschaler Abschlag 1,3 %	– 15 900
	Insgesamt	1 210 000
1102	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII. Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit. Die Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Personalbestand 1986 (345 Stellen)	1 818 000
	— Pauschaler Abschlag 1,3 %	– 23 600
	Insgesamt	1 794 400

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 3	Sekretariatszulage Nichtgetrennte Mittel	76 500	64 500	59 645,78
	Artikel 1 1 0 insgesamt	14 784 900	12 664 500	11 008 424,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	125 100	87 200	74 871,10
1 1 1 1	Dolmetscher- und Übersetzerhilfskräfte Nichtgetrennte Mittel	105 600	41 000	26 587,73
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete Nichtgetrennte Mittel	61 800	69 100	96 601,18
1 1 1 3	Sonderberater Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	292 500	197 300	198 060,01
1 1 2	***Berufliche Fortbildung des Personals, Sprachkurse, Umschulung und Information des Personals***			
1 1 2 0	Berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	37 260	30 800	37 744,61
1 1 2 1	Sprachkurse Nichtgetrennte Mittel	80 750	38 500	57 696,53
1 1 2 2	Lehrmaterial und technisches Material für die berufliche Fortbildung Nichtgetrennte Mittel	1 000	700	1 000,—
	Artikel 1 1 2 insgesamt	119 010	70 000	96 441,14
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten***			
1 1 3 0	Krankenversicherung Nichtgetrennte Mittel	319 800	270 300	236 161,12

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
110	*(Fortsetzung)*
1103	Diese Mittel sind für die Sekretariatszulage bestimmt, die den als Bürosekretären oder Büroassistenten beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C gewährt wird.
111	
1110	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstige Hilfskräfte in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit).
1111	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III. Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfsübersetzer decken.
1112	Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV. Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für drei örtliche Bedienstete des Rechnungshofes mit unbefristeten Arbeitsverträgen bestimmt.
112	
1120	*Vormals Posten 1510* Diese Mittel sollen die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung sowie die Teilnahme an ähnlichen Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten ermöglichen.
1121	*Vormals Posten 1511*
1122	*Vormals Posten 1512*
113	
1130	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72. Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
113	*(Fortsetzung)*			
1130	*(Fortsetzung)*			
1131	Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten Nichtgetrennte Mittel	79 400	67 100	58 584,43
1132	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1133	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit Nichtgetrennte Mittel	16 600	6 900	0,—
	Artikel 113 insgesamt	415 800	344 300	294 745,55
114	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1140	Geburtenzulagen und Sterbegelder Nichtgetrennte Mittel	8 000	7 900	2 112,37
1141	Reisekosten anläßlich des Jahresurlaubs Nichtgetrennte Mittel	170 470	145 100	126 617,25
1143	Pauschale Amtszulagen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1144	Fahrkostenpauschale Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1145	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter Nichtgetrennte Mittel	3 800	3 700	3 337,45
1149	Sonstige Zulagen und Erstattungen Nichtgetrennte Mittel	9 900	10 300	14 677,11
	Artikel 114 insgesamt	192 170	167 000	146 744,18

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
113	*(Fortsetzung)*
1130	*(Fortsetzung)* Dieser Posten ist zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (2,7 % des Grundgehalts) bestimmt. Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,35 % des Grundgehalts.
1131	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73. Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten decken (0,67 % des Grundgehalts). Der Beitrag der Bediensteten entspricht 0,1 % des Grundgehalts.
1132	*Vormals Artikel 112*
1133	*Vormals Posten 1146* Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muß.
114	
1140	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 70, 74 und 75. Unter diesem Posten sind veranschlagt die Geburtszulagen sowie die beim Tode eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.
1141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten anläßlich des Jahresurlaubs für Beamte, deren Ehegatten sowie unterhaltsberechtigte Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung bis zum Herkunftsort.
1145	Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 356 vom 31. 12. 1977, S. 1), insbesondere Artikel 70. Diese Mittel sind zur Deckung der Sondervergütungen für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers oder eines unterstellten Rechnungsführers haben.
1149	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47. Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch das Organ, der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ sowie der Ausgleichszulage, auf die Beamte bei einem Wechsel der Laufbahngruppe Anspruch haben.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
115	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	127 780	102 400	91 129,99
117	***Aushilfsleistungen***			
1170	Freiberufliche Dolmetscher des SCIC			
	Nichtgetrennte Mittel	—		
1171	Freiberufliche Dolmetscher: Interims- und sonstige Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	4 000	1 319,53
1175	Sonstige Leistungen sowie Übersetzungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses			
	Nichtgetrennte Mittel	101 200	56 000	80 645,18
	Artikel 117 insgesamt	102 700	60 000	81 964,71
118	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1180	Verschiedene Ausgaben für Einstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	45 900	31 350	46 780,—
1181	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	28 495	3 000	5 100,—
1182	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	159 425	66 850	165 960,—
1183	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	92 400	22 525	26 722,19

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
115	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI. Unter diesem Artikel sind die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten veranschlagt.
117	
1170	*Neuer Posten* Alle Dolmetscherleistungen, die der Gemeinsame Dolmetscher-Konferenzdienst (SCIC) dem Hof in Rechnung stellt, werden unter Posten 2391 verbucht.
1171	*Vormals Posten 1170* Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Dolmetscherleistungen, insbesondere bei Prüfungsbesuchen in den Mitgliedstaaten.
1175	*Vormals Posten 1172* Mittel für Dienstleistungen, die gelegentlich von nicht an das Organ gebundenen Personen erbracht werden.
118	*Vormals Artikel 120*
1180	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III. Veranschlagt sind die Ausgaben für die Einstellungsverfahren und insbesondere die Durchführung verschiedener Auswahlverfahren.
1181	*Vormals Posten 1211* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII. Der Mittelansatz ist zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.
1182	*Vormals Posten 1221* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.
1183	*Vormals Posten 1231* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII. Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
118	*(Fortsetzung)*			
1184	Zeitweilige Tagegelder Nichtgetrennte Mittel	201 500	45 560	54 921,78
	Artikel 118 insgesamt	527 720	169 285	299 483,97
119	***Vorläufige Mittel für etwaige Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1190	Berichtigungskoeffizienten Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	316 981,05
1191	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	579 500	476 200	0,—
	Artikel 119 insgesamt	579 500	476 200	316 981,05
	KAPITEL 11 INSGESAMT	17 142 080	14 250 985	12 533 974,60
	KAPITEL 12			
120	***Versorgungsbezüge, Abgangsgelder und Arbeitslosenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
121	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1210	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts Nichtgetrennte Mittel	102 400	139 400	140 980,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE

Artikel Posten	Erläuterungen
118	*(Fortsetzung)*
1184	*Vormals Artikel 124* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII. Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, daß sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mußten.
119	*Vormals Artikel 116*
1190	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65. Mit diesen Mitteln sollen die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abgedeckt werden, die auf die Bezüge der Beamten und Hilfskräfte sowie auf die Überstunden der Beamten anzuwenden sind.
1191	*Vormals Posten 1190* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge. Es handelt sich dabei um vorläufig eingesetzte Mittel, die erst nach Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels verwendet werden können.
120	*Vormals Artikel 112*
121	*Vormals Artikel 125*
1210	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV. Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte (2 Empfänger), die im Anschluß an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
121	*(Fortsetzung)*			
1211	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst Nichtgetrennte Mittel	120 000		
	Artikel 121 insgesamt	222 400	139 400	140 980,—
123	***Krankenversicherung*** Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
129	***Mittel für Anpassungen der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen***			
1291	Vorläufig eingesetzte Mittel Nichtgetrennte Mittel	4 020	9 715	0,—
	Artikel 129 insgesamt	4 020	9 715	0,—
	KAPITEL 12 INSGESAMT	226 420	149 115	140 980,—
	KAPITEL 13			
130	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
1301	Dienstreisekosten Nichtgetrennte Mittel	291 500	406 000	400 945,11

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 12 — VERSORGUNGSBEZÜGE, VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
121	*(Fortsetzung)*
1211	*Neuer Posten* Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. Nr. L 335 vom 13. 12. 1985, S. 56). Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.
123	*Neuer Artikel*
129	
1291	*Vormals Artikel 129* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65. Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen, vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen zu decken. Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie auf die entsprechenden Haushaltslinien dieses Kapitels übertragen worden sind.
130	*Vormals Posten 1301* Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII. Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten und Tagegelder und der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei der Durchführung einer Dienstreise entstehen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
130	*(Fortsetzung)*			
1302	Dienstreisekosten für die Teilnahme an Sitzungen an den anderen Dienstorten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere in Brüssel und Straßburg			
	Nichtgetrennte Mittel	194 000		
	Artikel 130 insgesamt	485 500	406 000	400 945,11
	KAPITEL 13 INSGESAMT	485 500	406 000	400 945,11
	KAPITEL 14			
140	***Restaurants und Kantinen***			
1400	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 900	56 200	71 044,51
1401	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 140 insgesamt	75 900	56 200	71 044,51
141	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	23 610	17 200	18 900,—
	KAPITEL 14 INSGESAMT	99 510	73 400	89 944,51

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 13 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 14 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Erläuterungen
130	*(Fortsetzung)*
1302	*Neuer Posten*
140	
1400	*Vormals Artikel 140* Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des gemeinsam betriebenen Restaurants. Sie gliedern sich wie folgt auf: — 2 örtliche Bedienstete — 1 1/2 Aushilfskräfte
1401	*Neuer Posten*
141	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II. Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 15			
150	***Reise- und Aufenthaltskosten für die zu den Dienststellen der Institution abgestellten nationalen Sachverständigen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
152	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1520	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
1521	Vorübergehend zu nationalen und internationalen Verwaltungsstellen der Mitgliedstaaten abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		
	Artikel 152 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 15 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 16			
160	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
161	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 400	4 300	8 999,29
162	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 200	10 700	26 640,79
163	***Interinstitutionelle Sozialeinrichtungen***			
1630	Miete und technische Verwaltung des Gebäudes der Kleinkindertagesstätte			
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	24 880	18 170,—
1631	Betriebskosten der Kleinkindertagesstätte			
	Nichtgetrennte Mittel	13 600	4 520	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen
152	
1520	*Neuer Posten*
1521	*Neuer Posten*
160	Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76. Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.
161	Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).
162	Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.
163	
1630	Dieser Mittelansatz deckt den Beitrag des Rechnungshofes (5,16 %) zu den Mietkosten und technischen Verwaltungskosten der Kleinkindertagesstätte.
1631	Dieser Mittelansatz deckt den Beitrag des Rechnungshofes (5,16 %) zu den Betriebskosten der Kleinkindertagesstätte.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
163	*(Fortsetzung)*			
1632	Personalkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	(55 600)	(25 000)	
	Artikel 163 insgesamt	57 600	29 400	18 170,—
	KAPITEL 16 INSGESAMT	77 200	45 400	53 810,08
	KAPITEL 17			
170	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1700	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	55 000	53 891,77
1701	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	1 220	1 000	781,12
	Artikel 170 insgesamt	72 220	56 000	54 672,89
	KAPITEL 17 INSGESAMT	72 220	56 000	54 672,89
	Titel 1 insgesamt	**20 092 930**	**16 552 800**	**14 774 734,42**

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Erläuterungen
163	*(Fortsetzung)*
1632	Diese Mittel wurden *pro forma* eingesetzt. Der zu Lasten der Einzelpläne des Parlaments und der Kommission gehende Betrag wurde auf der Grundlage des Beitrags des Rechnungshofes zu den Personalkosten der Kleinkindertagesstätte veranschlagt.
170	*Vormals Artikel 240* Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.
1700	*Vormals Posten 2400*
1701	*Vormals Posten 2401*

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 20				
200	***Mieten***	Nichtgetrennte Mittel	1 347 100	1 050 000	909 869,44
201	***Versicherungskosten***	Nichtgetrennte Mittel	6 900	5 100	4 859,45
202	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***	Nichtgetrennte Mittel	162 700	133 400	119 994,43
203	***Reinigung und Unterhaltung***	Nichtgetrennte Mittel	157 400	132 000	132 945,56
204	***Herrichtung der Diensträume***	Nichtgetrennte Mittel	24 200	6 830	14 160,02
205	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***	Nichtgetrennte Mittel	58 700	31 200	31 831,82

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen	
200	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Luxemburg:	
	— 29, rue Aldringen	566 900
	— 33, boulevard Prince-Henri	204 100
	— 5, rue du Fort Bourbon	78 200
	— Parkplätze und sonstige Mieten	193 000
	— zusätzliche Räumlichkeiten und Flächen	255 900
	— Brüssel:	
	— 83-85, rue de la Loi	49 000
	Insgesamt	1 347 100
201	Diese Mittel decken die Versicherungsprämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen.	
202	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Wasser	4 500
	— Elektrizität	47 000
	— Heizung	111 200
	Insgesamt	162 700
203	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Reinigung der Büroräume	136 800
	— Wartung der Aufzüge	6 500
	— Wartung der Klimaanlagen	3 100
	— Wartung der sanitären und elektrischen Anlagen	7 900
	— Wartung der Heizungsanlagen	3 100
	Insgesamt	157 400
204	Diese Mittel gliedern sich wie folgt auf:	
	— Einziehung von Trennwänden und Malerarbeiten	10 700
	— sonstige Malerarbeiten	4 500
	— Vorhänge	9 000
	Insgesamt	24 200
205	Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartung der Feuerlöscher und sonstige Brandbekämpfungsgeräte.	

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
208	***Sonstige, vor dem Erwerb von Immobilien oder dem Bau von Gebäuden anfallende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	26 382,87
209	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 900	7 300	9 114,41
	KAPITEL 20 INSGESAMT	1 778 900	1 375 830	1 249 158,—
	KAPITEL 21			
211	***Datenübertragungsnetze***			
	Nichtgetrennte Mittel	29 700	10 700	18 983,—
	KAPITEL 21 INSGESAMT	29 700	10 700	18 983,—
	KAPITEL 22			
220	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2200	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	200	3 907,—
2201	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 200	p.m.	0,—
2202	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2203	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 800	3 700	17 678,—
2204	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	349 500	165 000	294 759,—
	Artikel 220 insgesamt	380 500	168 900	316 344,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Erläuterungen
208	Diese Mittel gestatten es dem Hof, sich in der Frage der Anmietung eines neuen Gebäudes, das eine Zusammenlegung der Verwaltungsdienste des Hofes ermöglichen soll, technisch beraten zu lassen.
209	Diese Mittel sind für die übrigen, in den Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, z.B. für Dienstleistungen wie Kanalgebühren, Müllabfuhr usw.
211	*Neuer Artikel* Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt: — Kauf-, Miet- und Wartungskosten für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind; — Kauf von Geräten, Material und Dokumentation.
220	*Vormals Artikel 220 und 222*
2201	Diese Mittel sind für eine Frankiermaschine und verschiedenes Material für die Dolmetschanlage bestimmt.
2203	Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2200, 2201 und 2202 ausgewiesenen Materials.
2204	*Neuer Posten* Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation usw. benötigten Geräte.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
221	***Mobiliar***			
2210	Erstausstattung — Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	52 600	9 100	20 747,89
2211	Ersatzbeschaffung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	800	0,—
2212	Miete von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2213	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 700	1 000,—
	Artikel 221 insgesamt	54 600	11 600	21 747,89
223	***Fahrzeuge***			
2230	Erstausstattung — Fahrzeuge Nichtgetrennte Mittel	28 300	p.m.	0,—
2231	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	28 300	28 100	23 859,55
2232	Miete von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	1 000	2 600	318,98
2233	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen Nichtgetrennte Mittel	81 000	53 600	72 734,98
	Artikel 223 insgesamt	138 600	84 300	96 913,51
225	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2250	Bibliothek, Beschaffung von Büchern Nichtgetrennte Mittel	31 400	12 600	14 500,—
2251	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial Nichtgetrennte Mittel	7 300	1 700	1 850,90
2252	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften Nichtgetrennte Mittel	23 000	16 500	19 197,88
2253	Abonnements bei Presseagenturen Nichtgetrennte Mittel	12 200	7 400	9 329,08
2254	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 300	900,—
	Artikel 225 insgesamt	75 900	39 500	45 777,86
	KAPITEL 22 INSGESAMT	649 600	304 300	480 783,26

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Erläuterungen
221	
2210	Diese Mittel sind für den Kauf von Regalen, sonstigem Registraturmobiliar sowie Spezialmobiliar bestimmt.
223	
2230	Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von 2 Dienstfahrzeugen für 2 neue Mitglieder des Hofes.
2231	Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von Dienstwagen mit dem höchsten, über 120 000 km liegenden Kilometerstand.
2233	Veranschlagt sind die Kosten für Instandhaltung, Instandsetzung, Park- und Autobahngebühren sowie Versicherung für die Dienstfahrzeuge.
225	
2250	Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.
2251	Diese Mittel dienen zur Deckung der Anschaffungskosten von spezifischem Bibliotheksmaterial sowie der Kosten der Beteiligung des Rechnungshofes an der Nutzung von Informationssystemen mit Bildschirmübertragung (CIRCE).
2252	Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerläßliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.
2253	Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung		Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 23				
230	***Papier- und Bürobedarf***	Nichtgetrennte Mittel	59 600	51 800	69 100,56
232	***Finanzkosten***				
2320	Bankspesen	Nichtgetrennte Mittel	500	500	56,54
2321	Kursdifferenzen	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2329	Sonstige Finanzkosten	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
		Artikel 232 insgesamt	500	500	56,54
233	***Streitsachen***	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	51 000,—
234	***Schadenersatz***	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
235	***Andere Sachausgaben***				
2350	Verschiedene Versicherungskosten	Nichtgetrennte Mittel	900	900	536,32
2351	Dienst- und Arbeitskleidung	Nichtgetrennte Mittel	16 500	11 000	11 870,33
2352	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen	Nichtgetrennte Mittel	13 700	10 000	8 664,97
2353	Umzug von Dienststellen	Nichtgetrennte Mittel	8 500	8 000	4 934,71
2354	Kleinausgaben	Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 500	1 003,62

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Erläuterungen		
230	Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier und Büromaterial. Sie gliedern sich wie folgt auf: — Papier und Büromaterial — Vordrucke und Formulare		41 400 18 200
		Insgesamt	59 600
235			
2350	Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die obligatorische Versicherung des Rechnungsführers, des unterstellten Rechnungsführers sowie der Zahlstellenverwalter.		
2351	Veranschlagt sind Mittel für Anschaffung, Pflege und Reinigung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.		
2352	Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.		
2353	Veranschlagt sind die Kosten für interne Umzüge und Transporte.		

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
235	*(Fortsetzung)*			
2359	Andere Sachausgaben Nichtgetrennte Mittel	4 000	2 600	2 594,74
	Artikel 235 insgesamt	45 600	34 000	29 604,69
239	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2390	Dienstleistungen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	(241 348)	(170 656)	(0,—)
2391	Gemeinsamer Dolmetscherdienst Nichtgetrennte Mittel	102 000	96 000	69 964,57
	Artikel 239 insgesamt	102 000	96 000	69 964,57
	KAPITEL 23 INSGESAMT	237 700	202 300	219 726,36
	KAPITEL 24			
240	***Postgebühren und Zustellungskosten*** Nichtgetrennte Mittel	9 900	10 000	8 952,95
241	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen*** Nichtgetrennte Mittel	161 300	122 000	120 361,06
	KAPITEL 24 INSGESAMT	171 200	132 000	129 314,01
	KAPITEL 25			
250	***Sitzungen und Einberufungen im allgemeinen*** Nichtgetrennte Mittel	17 700	10 100	9 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Erläuterungen
235	*(Fortsetzung)*
2359	Sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben.
239	
2391	Die Mittel decken die von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen.
240	*Vormals Posten 2310*
241	*Vormals Posten 2311* Die Mittel sind zur Deckung der Grund- und Benutzungsgebühren bestimmt. Sie decken außerdem: — die Miete der Telefonleitungen zwischen den 3 Verwaltungsgebäuden in Luxemburg, — die Miete der Telefonleitung zum Rechenzentrum der Kommission.
250	Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Sitzungen des Rechnungshofes mit den Vertretern der einzelstaatlichen Rechnungsprüfungsorgane oder anderer nationaler Dienststellen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
255	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen*** Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 000	0,—
	KAPITEL 25 INSGESAMT	19 200	11 100	9 000,—
	KAPITEL 26			
260	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*** Nichtgetrennte Mittel	35 000	25 000	20 519,38
	KAPITEL 26 INSGESAMT	35 000	25 000	20 519,38
	KAPITEL 27			
270	***Amtsblatt*** Nichtgetrennte Mittel	495 000	288 000	313 000,—
271	***Veröffentlichungen***			
2710	Allgemeine Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	6 000	2 000	8 776,—
2719	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung des Verkaufs von Veröffentlichungen Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	133 224,—
	Artikel 271 insgesamt	6 000	2 000	142 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Erläuterungen
260	Im Rahmen seiner Kontrollen muß der Rechnungshof häufiger als in der Vergangenheit auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen.
270	Die Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* insbesondere des Jahresberichts, der Stellungnahmen gemäß Artikel 209 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Sonderberichte und der allgemeinen Auswahlverfahren, sowie den Anteil des Rechnungshofes an den gemeinsamen Kosten, wie z.B. für die Monats- und Jahresregister decken. Der mit 16 000 ECU veranschlagte Erlös aus dem Verkauf des Amtsblatts ist im Einnahmenteil des Haushaltsplans ausgewiesen. Die Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten (100 000 ECU) für die Eingabe früherer Berichte des Rechnungshofes in ein Informationssystem mit Bildschirmübertragung (CELEX) bestimmt.
271	
2710	Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit Druck und Vertrieb von Veröffentlichungen über den Rechnungshof.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
27 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 900	2 000	8 100,—
	KAPITEL 27 INSGESAMT	509 900	292 000	463 100,—
	Titel 2 insgesamt	**3 431 200**	**2 353 230**	**2 590 584,01**

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
(Fortsetzung)

Artikel Posten	Erläuterungen
272	Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften bestimmt.

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 1986	Mittel 1985	Ausgaben 1984
	KAPITEL 10 0	20 000	165 000	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	20 000	165 000	0,—
	KAPITEL 10 1	—	—	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	—	—	0,—
	Titel 10 insgesamt	**20 000**	**165 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**23 544 130**	**19 071 030**	**17 365 318,43**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Erläuterungen